Class 270.44 A Sch 44 Book
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/kaiserheinrichiv0000bern

KAISER HEINRICH IV.

UND SEINE HELFER IM INVESTITURSTREIT

STILKRITISCHE
UND SACHKRITISCHE UNTERSUCHUNGEN

VON

BERNHARD SCHMEIDLER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
ERLANGEN

LEIPZIG 1927
VERLAG DER DYKSCHEN BUCHHANDLUNG

KAISER HEINRICH IV.

UND SEINE HELFER IM INVESTITURSTREIT

Stilkritische und sachkritische Untersuchungen

von

BERNHARD SCHMEIDLER
o. Professor an der Universität Erlangen

1679 –

LEIPZIG 1927
VERLAG DER DYKSCHEN BUCHHANDLUNG

GAMALIEL SEMINARY

270.44d
Sch44

83142

Alle Rechte vorbehalten

VANDERBILT UNIVERSITY
LIBRARY

DER GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
IN LUND

als ein Werk humanistischer Forschung
zum Dank für die Wahl zum Mitgliede
vom Verfasser gewidmet

Vorwort

Für die Regierungszeit Kaiser Heinrichs IV. sind uns im Vergleich zu anderen, jedenfalls zu allen früheren Regierungen der mittelalterlichen deutschen Kaiserzeit recht zahlreiche Quellen erhalten. Die große Krisis des Investiturstreites hat außer den üblichen Quellen wie den Diplomen (für unseren Herrscher rund 500, darunter sehr ausführliche erzählende Stücke), zahlreichen Annalen und Chroniken in Deutschland und Italien, einigen äußerst wichtigen Briefen des Herrschers bzw. seiner Kanzlei, noch eine große Anzahl besonderer, dem Charakter der Zeit entsprechender Stücke entstehen lassen; so die Aktenstücke der großen Synoden (Worms, Brixen und andere) und die Streitschriften von kaiserlicher und päpstlicher Seite. Ein glücklicher Zufall hat uns sehr wichtige Materialien, über deren innere Natur dieses Buch erstmalig nähere Auskunft geben soll, im Codex Udalrici aufbewahrt, ergänzende nicht minder wichtige Briefsammlungen liegen in der Hannoverschen Handschrift (vor allem in der sog. dritten Sammlung) und in der St. Emmeramer Sammlung bei Pez vor. Auch diese Sammlungen werden hier zum ersten Male, wenn auch noch lange nicht erschöpfend, wahrhaft eindringlich analysiert und für das Verständnis der Zeitgeschichte nutzbar gemacht. Die seit langem berühmte entsprechende Quelle von päpstlicher Seite, das Register Gregors VII., ist auch erst vor nicht langer Zeit dem Verständnis erschlossen und in sicherer Weise kritisch benutzbar gemacht worden.

Man kann nicht sagen, daß diese Fülle der wertvollsten Quellen in der kritischen und darstellenden Literatur auch nur entfernt schon so ausgebeutet worden wäre, wie es möglich und wünschenswert ist. Die übliche zeitliche Darstellung in den Jahrbüchern — von Meyer von Knonau — bietet in fünf starken Bänden eine erdrückende Fülle von Stoff und Literatur, in einer außergewöhnlich schwer lesbaren Form; schon die kritische Zuverlässigkeit dieser Darstellung hat nicht selten fühlbar darunter gelitten, daß bei ihrer Ausarbeitung die Einsicht in die wahre Beschaffenheit des Originalregisters Gregors VII.

noch nicht gewonnen war[1]); und daß es darüber hinaus noch weiter möglich ist, die Forschung erheblich zu vertiefen, dafür soll, wie ich hoffe, dies Buch hier den Beweis erbringen.

Die wesentlich neue Einsicht, die ich darin an einem großen Beispiel begründen und zur Anerkennung bringen zu können hoffe, ist die von dem nachweisbaren und erkennbaren Zusammenhang vieler mittelalterlicher Geschichtsquellen von scheinbar sehr verschiedenen Gattungen. Die Methode der exakten Stilvergleichung ist im Bereich der Ausgaben der Monumenta Germaniae historica bisher fast nur in der Abteilung Diplomata, von Sickel, seinen Mitarbeitern und Nachfolgern in eindringlicher Weise angewendet worden, mit großen und wertvollen Ergebnissen; man hätte sie längst gegenüber der großen Quellenmasse der mittelalterlichen Briefe viel intensiver anwenden sollen als bisher je geschehen ist. Hier wird zu zeigen versucht, wie aus sehr vielen Urkunden, Aktenstücken, Briefen, in diesem besonderen Falle auch Streitschriften, einige einst wirksame, lebendige Menschen wieder erweckt und in sehr vielen Einzelheiten ihres Schicksals und Tuns vorgeführt werden können, wie ein großer und wichtiger Abschnitt der allgemeinen Geschichte des früheren Mittelalters, der gerade in der letzten Zeit mehrfach unter abstrakten, allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet worden ist, persönlich belebt und in manchen besonderen Zusammenhängen verständlich gemacht werden kann.

Mit Hilfe der hier vorgeschlagenen stilkritischen Methode sollte es überhaupt möglich sein, viele Quellen des Mittelalters in viel höherem Grade als bisher „redend" zu machen, persönlich bestimmt und erkennbar werden zu lassen. Ich habe das kürzlich für die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) durchgeführt, hier auf den Kreis der Helfer und Berater Heinrichs IV. angewendet. Für Heinrich V. müßte das Gleiche in unmittelbarer Fortsetzung der Arbeit am Codex Udalrici (und an seinen Diplomen usw.) möglich sein. Ich lasse dahingestellt, ob ähnliche Ergebnisse für die Regierungszeiten anderer Herrscher vorher und nachher erzielt werden können, oder ob die Fülle und Beschaffenheit der Quellen für Heinrich IV. (und V.) ein besonderes und ausnahmsweise günstiges Material bietet. Ein Beispiel für eine Untersuchung der hier gemeinten Art, allerdings von nicht großer Ausdehnung, hat bisher m. W. nur H. Bresslau mit seinem endgültigen Beweis für die Identität des Continuator Reginonis mit dem königlichen Notar

[1]) Vgl. in diesem Buche Kapitel VI, § 2, S. 280 ff. die Untersuchung über die Absetzung Bischof Hermanns von Bamberg, besonders S. 281, N. 2.

Liudolf A geliefert[1]). Ich glaube, daß jedenfalls und mindestens Synodal- und Konzilsakten in allen Abschnitten der deutschen Kaiserzeit in viel engere Beziehungen zu den Diplomen gesetzt werden könnten als bisher geschehen ist, daß vielleicht auch manche Briefsammlung der älteren und der späteren Zeit in der Weise, wie es hier für den Codex Udalrici und die anderen Briefsammlungen durchgeführt worden ist, noch weit aufschlußreicher gemacht werden kann. Alle die Liudolf A. B. C, Adalbero A. B. C usw., die jetzt zumeist nur als Siglen und Schemen die Bände der Diplomata der MG. und dazugehörigen diplomatischen Untersuchungen füllen, können vielleicht noch in manchen Fällen als Persönlichkeiten lebendig gemacht werden, die Kenntnis des persönlichen Elements in der früheren deutschen Kaiserzeit des 10., 11. und 12. Jahrhunderts kann vielleicht noch erheblich ausgedehnt werden. Die Geschichte der Kanzlei als der einzigen zentralen Behörde des alten Reiches würde auf solchem Wege Leben gewinnen und aus einer Aufzählung von Siglen und toten Namen allmählich zu einer Geschichte von lebendigen Menschen und streitenden Gedanken und Kräften gemacht werden.

Ich lasse es, wie gesagt, dahingestellt, ob solche Erkenntnis in dem Umfange, wie sie hier geboten wird, nur gerade für die Zeit Heinrichs IV. (und V.) unter den außergewöhnlich günstigen Bedingungen der vielen und verschiedenartigen Quellen möglich ist, oder ob sie wirklich in fruchtbarer Weise auch auf andere Epochen der mittelalterlichen deutschen Kaiserzeit ausgedehnt werden kann. Aber ich glaube: wenn sich Nachfolger und Fortsetzer für eine solche Arbeitsweise finden, daß dann eine lohnende Aufgabe hier gestellt ist, daß durch ihre Bearbeitung die Erkenntnis des deutschen Staatswesens in der Zeit von ca. 900—1250 noch sehr vertieft werden kann.

Freilich erfordert diese Methode sehr viel Entsagung und Ausdauer einerseits, verschiedenartige Kenntnisse andererseits, sie wird schwerlich gerade heute als sehr zeitgemäß bezeichnet werden dürfen. Die breiteren Schichten der Gebildeten — soweit sie noch übrig geblieben sind — lieben die Zusammenschau der Jahrtausende nach Spenglerscher Manier, und auch bei den Fakultäten und Unterrichtsverwaltungen erfreuen sich die sogenannten Hilfswissenschaften heute wohl kaum einer besonderen Hochachtung und Pflege. Für die Art Arbeit aber, wie ich sie hier vorschlage und zu bieten suche, genügt es nicht, nur fleißig zu sammeln und Zettel zu schreiben — was

[1]) NA. Bd. 25, S. 664—671. Eine Andeutung in gleicher Richtung gibt neuerdings R. Holtzmann, Die Quedlinburger Annalen. „Sachsen und Anhalt" Bd. I (1925), S. 103, N. 122.

auch schon nicht in äußerlicher, verständnisloser Weise geschehen kann —, es gehören dazu auch sehr umfassende und gründliche Kenntnisse auf allen Gebieten der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Geistesgeschichte, um aus den entlegenen und oft zufälligen, fragmentarischen Äußerungen der Quellen wirklich lebendige Menschen erstehen zu lassen. Man schreibt auch Geistesgeschichte nicht mit oberflächlichen Redensarten und Konstruktionen, sondern nur mit sehr soliden Kenntnissen von ganz besonderem Umfang, und als Grundlage dafür scheinen mir gerade die Hilfswissenschaften sehr geeignet zu sein. Allerdings müssen diese „Hilfswissenschaften" großzügig und weitherzig angefaßt und betrieben werden, dann wird es eines Tages wieder so selbstverständlich sein, daß Geschichte nicht ohne die genaueste Kenntnis und das eindringlichste Studium der Quellen betrieben werden kann, wie es heute selbstverständlich ist, daß die Naturwissenschaften nicht ohne die exaktesten Methoden jeglicher Art erfaßt und gefördert werden.

Mein Buch ist in manchen Punkten nicht bis zum letzten Ende und zur Darlegung aller der Resultate geführt worden, die zum Teil mir selbst schon jetzt als denkbar erscheinen und sicherlich künftig noch aus den von mir bearbeiteten Materialien gewonnen werden können. Aus der Hannoverschen Briefsammlung ist bestimmt noch mehr zu erschließen als hier geboten wird [1]), auch der Codex Udalrici (auch nur für die Zeit Heinrichs IV.) kann mit meinen Darlegungen nicht als vollständig analysiert gelten. Ich wollte hier nur einige Hauptprinzipien klarstellen, ein paar Hauptgestalten herausarbeiten, die mein eigentliches Thema (Heinrich IV. und seine Helfer) bilden; es erschien mir fruchtbarer, nach mehreren Jahren angestrengter und intensiver Forschung mit Gewinnung sehr vieler Resultate diese einstweilen vorzulegen, die fachwissenschaftliche Forschung zur Mitarbeit aufzurufen, auf die Gefahr künftiger Ergänzung und Berichtigung hin, als nach vielleicht erst langen Jahren ein absolut untadeliges und nach allen Seiten hin abgeschlossenes und, soweit möglich, abschließendes Opus zu bringen, an dem die Kritik auch gar nichts mehr berichtigen und die fruchtbare Kraft der anders eingestellten Nacharbeit in keinem einzigen Punkte sollte üben können. — Ich erwarte nicht, daß meine Methode in diesem Buche in allen Punkten und allen Ergebnissen sogleich Zustimmung finden wird. Für diejenigen, die etwa mir sehr begreiflich erscheinende Zweifel in dieser oder jener Beziehung an meinen Aufstellungen haben, ist

[1]) Vgl. unten Kap. II, § 3, den Exkurs auf S. 108—110, und weitere Andeutungen an manchen anderen Stellen des Buches.

das zehnte Kapitel dieses Buches von mir geschrieben worden; ich bitte sie, dieses evtl. zuerst zu lesen, oder es in Vergleichung mit einzelnen Kapiteln (besonders den ersten vier Kapiteln) und Beweisdarlegungen zu lesen, es eingehend und vielleicht sogar öfters zu erwägen. Ich bin mir bewußt, daß ich mit heißem Bemühen oftmals während der Arbeit Irrwege gegangen bin, daß ich öfters mit aller Bestimmtheit und festen Überzeugung Anschauungen gehabt habe, die ich nachher ebenso bestimmt als irrig erkannt und verworfen habe. Gerade darum habe ich diese Irrwege selbst dargelegt, nicht um selbstgefällig auf meine Arbeitsleistung und den Gang meiner Studien hinzuweisen, sondern um andere, künftige Forscher und Kritiker vor diesen oftmals naheliegenden und verführerischen Irrwegen zu warnen, um meine jetzigen Überzeugungen auch durch die Abhebung gegen den vorherigen Irrtum zu begründen und zu beleuchten. Ich glaube nicht, daß die Entscheidung über die Richtigkeit oder über Irrtümer in meinen jetzigen Annahmen schnell und leicht zu treffen sein wird; zunächst werden sich wohl die Bearbeiter der Urkunden Heinrichs IV. für die MG. damit auseinanderzusetzen haben. Seit Gundlachs erster Arbeit über Gottschalk von Aachen ist mein Buch nach mehr als vierzig Jahren das erste Werk, das den gleichen Gegenstand von Grund auf neu behandelt.

Neben der Darlegung und Begründung meiner Forschungsmethoden in Kap. 10 muß ich hier noch ein Wort zur Rechtfertigung meiner Darstellungsweise sagen. In den Anfängen meiner Arbeit, als mir das Material dafür allmählich erwuchs, schwebte mir vor, daß ich all die gleichen Sätze und Stilelemente, wie ich sie allmählich sehen lernte, ausführlich darlegen und meine Annahmen nach allen einzelnen Umständen mit allen von mir selbst dabei erwogenen Argumenten begründen und vortragen müsse; und bei Beginn meiner Ausarbeitungen bin ich auch zum Teil so vorgegangen. Aber je mehr die Arbeit fortschritt, um so mehr bemerkte ich, daß das zu einem ganz unförmlichen und unlesbaren Werk führen müsse, daß es völlig unmöglich ist, die Gesamtheit der Umstände und Argumente, die für meine Annahme von Diktatgleichheit oder -ungleichheit bestimmter Stücke maßgebend gewesen sind, in jedem einzelnen Falle in voller Ausführlichkeit darzulegen. Meine Paragraphen und Kapitel wurden je länger desto mehr eine einfache Aneinanderreihung und Behauptung der Ergebnisse, zu denen ich im Laufe der Arbeit gelangt bin, unter nur ganz kurzem, meist nur mehr andeutenden als darlegenden Hinweis auf die für mich beweiskräftigen Textstellen und Argumente; und ich glaube, daß ich es nicht anders halten konnte, wenn das an sich schon umfangreiche Buch nicht unerträglich breit werden

sollte. Ich kann mich für mein Verfahren auf die Darlegungen berufen, mit denen H. Bresslau in der Vorrede zum vierten Diplomatabande (Konrads II.) S. X die Gestaltung des Wort- und Sachregisters zu diesem Bande begründet hat. Alles Notwendige und unbedingt Erforderliche wird mein Buch demjenigen, der es ernsthaft durchzuarbeiten wünscht, bieten; die allgemeinen Grundsätze der Methode enthält vor allem das zehnte Kapitel, genaue Zusammenstellungen der benutzten Schriftstücke in geordneter Reihenfolge bieten die drei Register. Für die Nachprüfung meiner einzelnen Annahmen und Behauptungen muß ich vorwiegend auf die Texte selber verweisen und bitten, sie an der Hand meiner Beweisandeutungen selber durchzugehen.

Soviel sich mein Buch auch mit Diplomen Heinrichs IV. beschäftigt und auch spezifisch diplomatische Untersuchungen bringt, so ist es doch nicht eigentlich vom Gesamtstandpunkt des Diplomatikers aus geschrieben. In bezug auf die Schriften der Diplome (Originale) habe ich zwar alles, was ich darüber zu finden vermochte, besonders die Mitteilungen von H. Bresslau in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Text, und an anderen Stellen (MIÖG. VI. und sonst) gewissenhaft und nach bestem Vermögen herangezogen und vielfach zugrunde gelegt; aber eigene Einsicht in Originale habe ich nur zweimal auf Archivreisen nach München (im Herbst 1924) und Hannover (im März 1926), zu denen mich die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft gütigst unterstützte, zu erlangen gesucht. Und das ganze weite Feld der Untersuchung von äußerer Entstehung und Datierung der Urkunden habe ich, mit ganz wenigen Ausnahmen, fast nirgends betreten; für mich endet das Interesse an fast jedem Diplom bei den Worten: iussimus insigniri. Auch über Fälschungen und Texte, die ich trotz äußerer Anstöße, die sie bieten, benutzte, wollte ich im allgemeinen niemals das letzte Wort sprechen und über Grad, Zeit, Ort und gesamte Umstände der Verfälschung ein Urteil abgeben (außer in den diplomatischen Sonderuntersuchungen des 5. Kapitels). Ich wollte nur die Diktatoren der Urkunden (und anderer Quellen) als historische Persönlichkeiten feststellen, und dazu ist mein großes Hilfs- und Zaubermittel die Stilkritik; was ich über die Notare Heinrichs IV., über Urkunden- (besonders Fälschungs-) Gruppen, über historische Ereignisse, über die Organisation der Kanzlei, über Quellen wie den Codex Udalrici und die Vita des Kaisers, über Heinrich IV. selbst Neues sagen zu können meine, das verdanke ich in erster Linie und fast ausschließlich der Stilkritik. Mögen die Mit- und Nachforscher entscheiden, wieweit sie richtig von mir angewendet worden ist und zu haltbaren Ergebnissen geführt hat.

Mit Zitaten aller Art bin ich so sparsam wie möglich gewesen. Dieses Forschungsbuch ist nach seiner Methode und Art für Fachgenossen geschrieben, und da habe ich nur das allerunentbehrlichste Handwerkszeug, auch dieses möglichst abgekürzt, angeführt; ein paar Angaben und Auflösungen folgen nachher sogleich. Aus der unübersehbaren Literatur, die man in den Jahrbüchern ja in der Hauptsache beisammen findet, habe ich das Allermeiste auch darum unerwähnt lassen können, weil mein Buch ja doch fast nur ganz neue Gesichtspunkte und Ergebnisse bietet, denen in der speziellen Literatur über Heinrich IV. bisher nur an sehr wenigen Stellen und ausnahmsweise vorgearbeitet ist. In der Hauptsache muß mein Buch in sich selbst verständlich sein und einen Gegenstand für sich selbst darbieten.

In der heutigen Zeit hätte es ohne äußere Unterstützung nicht erscheinen können. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft schulde ich ehrerbietigen Dank für die Ermöglichung des Druckes, für stetes verständnisvolles Eingehen auf verschiedene Bedürfnisse und Wünsche, die ich im ganzen Verlaufe der Arbeit an sie zu richten mich mehrfach genötigt sah. Ich habe meinen Dank an mehrere besonders beteiligte Herren, vor allem an den Herrn Präsidenten Exc. Schmidt-Ott und den Herrn Vorsitzenden des Verlagsausschusses Geheimrat Siegismund, gleichmäßig zu richten; dann besonders an Paul Kehr, der meine Arbeiten auf diesem Gebiet von Anfang an mit tatkräftiger Teilnahme begleitet hat, und nicht zuletzt an Albert Brackmann; jeder Historiker, der sich je in eigenen und allgemeinen Angelegenheiten an die Notgemeinschaft zu wenden hatte, wird wie ich die unermüdliche und stets hilfsbereite, auch menschlich verständnisvolle Unterstützung dieses unseres Fachvertreters dankbar zu rühmen haben. Aber auch meinem Herrn Verleger bin ich für die Übernahme und Ausstattung des Buches, für Entgegenkommen auch in solchen Fragen, die das Buch zwar wissenschaftlich verbesserten, aber die Herstellungskosten erhöhten, aufrichtigen Dank schuldig. Ich darf sagen, daß von allen Stellen, an die ich mich irgend zu wenden hatte, alles geschehen ist, um mein Buch möglichst vollkommen und sachentsprechend in die Erscheinung treten zu lassen, und ich hoffe, daß es diese vielfältige Hilfe durch seinen inneren Gehalt und Wert lohnen wird.

Wissenschaftliche Auskünfte und Förderung habe ich von vielen Seiten erfahren, von Bibliotheken und Archiven, mehrfach durch ehemalige Schüler, wo immer ich mich hingewendet habe; ich kann hier nicht alle beteiligten Stellen nennen, habe auch im Buch nicht alle eingezogenen Erkundigungen usw. kenntlich machen können.

Nur eins darf ich nicht unterlassen, ausdrücklich hervorzuheben: von H. Bresslau und seinem Mitarbeiter P. E. Schramm habe ich aus dem Apparat der Abteilung Diplomata saeculi XI. der Monumenta Germaniae historica jederzeit jede gewünschte und von dort beschaffbare Auskunft mit der größten Bereitwilligkeit erhalten. Ich habe besonderen Anlaß zu beklagen, daß ich infolge von Bresslaus Tod unmittelbar vor dem Druckbeginn dieses Buches ihm meinen Dank nicht mehr selber abstatten kann; das Urteil des maßgebenden Kenners der Urkunden und aller Geschichtsquellen des Mittelalters über mein Buch, für das er sich lebhaft interessierte, das auf manchem der gerade von ihm gepflegten Gebiete neue Wege einzuschlagen sucht, kann ich nun nicht mehr entgegennehmen.

Daß ich meine Arbeit der Gesellschaft der Wissenschaften in Lund widme, die mir die Ehre der Wahl zum Mitgliede für meine früheren, auf den Norden bezüglichen Arbeiten erwies, ist ein Ausdruck des Dankes nicht nur für diese Wahl, sondern auch für die vielfältige Ermutigung und das lebendige Mitgefühl, die dem deutschen Volke in vergangenen schweren Jahren von dem stammverwandten nordischen Volke zuteil geworden und wohl einem jeden Deutschen einmal ein Trost in schweren Stunden gewesen sind.

Erlangen, den 10. März 1927

Bernhard Schmeidler

Zusammenstellung einiger wichtigerer, meist nur abgekürzt zitierter Literatur

Cod. Ud. = Codex Udalrici, siehe J.

J. = Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum Bd. V, Monumenta Bambergensia Berlin, 1869, enthält die Ausgabe des Codex Udalrici, der mit J. n. — — stets gemeint ist; nur J. n. 9, S. 498 ff. meint n. 9 der Epistolae Bambergenses im selben Bande.

Jahrb. = Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Von Gerold Meyer von Knonau Bd. I—V. Berlin 1890—1904.

KUiA = Kaiserurkunden in Abbildungen. Herausgegeben von H. von Sybel und Th. von Sickel. Text. Berlin 1891.

Pez = Bernardus Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus t. VI, pars I. Augustae Vindelicorum 1729.

St. = Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Bd. II: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet. Innsbruck 1865 und 1865—1883.

Sud. = H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Bd. 1, Jena 1849; Bd. 2, Berlin 1852; Bd. 3, Berlin 1854.

In Kapitel I bedeutet:

Dreves = G. M. Dreves, Hymnologische Beiträge 1: Godescalcus Lintpurgensis — Gottschalk Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des XI. Jahrhunderts. Leipzig 1897.

NA. bedeutet Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, MG. SS. = Monumenta Germaniae historica Scriptores usw., BM^2 = Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, in zweiter Auflage von J. Lechner; und wohl noch andere Abkürzungen der Art, die den Fachgenossen ganz geläufig und von mir hier und sonst nicht besonders aufgelöst sind, kommen vor. — N = Note; n. = Nummer; D = Diplom; DD = Diplome, Diplomata.

Chronologisches Verzeichnis von früheren Arbeiten des Verfassers, die für das Buch im ganzen oder für Teile davon als Vorarbeiten dienen und meistens nur abgekürzt genannt sind:

Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert. Kritische Untersuchungen zur Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen, zu Hamburger Urkunden und zur nordischen und wendischen Geschichte. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1918. (Zu Kap. V, § 1.)

Heinrichs IV. Absetzung 1105/06. Kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 43, Kanonistische Abteilung Bd. 12 (Weimar 1922), S. 168—221. (Zu Kap. VI, § 6.)

Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris. In: Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur Politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von Albert Brackmann. München 1926, S. 233—249. (Zu Kap. III und VIII.)

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte. Nach der Ausgabe der Scriptores rerum Germanicarum in dritter Auflage unter Mitarbeit von Bernhard Schmeidler neubearbeitet von Sigfrid Steinberg. (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 44.) Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1926. Einleitung Kap. I, S. VII—XIX. (Zu Kap. II.)

Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund). NA. Bd. 46, S. 395—429.

Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung. Vetenskaps Societeten i Lund Årsbok 1926, S. 3—27.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V—XII
Einleitung	1—4
I. Kapitel. Gottschalk von Aachen (Adalbero C)	5—85
§ 1. Ein erster Block von diktatgleichen Erzeugnissen Gottschalks	9—16
§ 2. Weitere echte Stücke und echte Diktate Gottschalks; ein echtes Diktat von fremder Hand (*2936*)	17—23
§ 3. Getrübte Diktate Gottschalks. Verfälschte, ihm abzuerkennende und zweifelhafte Stücke	23—35
§ 4. Grundsätze der Stilkritik	36—52
§ 5. Von Gottschalk herrührende Briefe, Aktenstücke und literarische Erzeugnisse	52—57
§ 6. Gottschalks Leben und Persönlichkeit	57—83
Exkurs. Die letzte Literatur über Adalbero C	83—85
II. Kapitel. Dominus G. aus Bamberg (Adalbero A)	86—150
§ 1. Adalbero A als Schreiber und Diktator von Königsurkunden	86—96
§ 2. Heimat und Persönlichkeit des Adalbero A	97—98
§ 3. Ein Bamberger Diktator im Codex Udalrici bis zum Jahre 1065 und in der Hannoverschen Briefsammlung bis zum Jahre 1075	98—108
Exkurs. Vorläufige Darlegungen über einen Hildesheimer Diktator in der Hannoverschen Briefsammlung	108—110
§ 4. Die äußeren Lebensumstände und die Persönlichkeit des Bamberger Diktators (dominus G)	110—126
§ 5. Weitere Diktate des dominus G im Codex Udalrici, und weitere Folgerungen für sein Leben	127—134
§ 6. Dominus G und Adalbero A	134—138
§ 7. Letztes sicheres und einiges zweifelhaftes Material für dominus G (Adalbero A)	138—142
§ 8. Das gesamte Leben und die Persönlichkeit des Bamberger Diktators. Sein Name (Abt Gumpold von Michelsberg?)	142—150
III. Kapitel. Ein Diktator aus Mainz und für Speyer	150—208
§ 1. Ein Mainzer Diktator im Codex Udalrici bis 1075 und in der St. Emmeramer Briefsammlung von ca. 1084—1089	151—156
§ 2. Ein Speyerer Diktator von 1098—1106 in St. 2941—2974	156—160
§ 3. Der Speyerer Diktator in früheren Diplomen und der Mainzer Diktator in den späteren Teilen des Codex Udalrici	160—172
§ 4. Die Identität des Mainzer und des Speyerer Diktators, das äußere Leben des Mannes	172—193
§ 5. Drei Streitschriften des Mainzer Diktators	193—202
§ 6. Die Persönlichkeit des Mainzer Diktators	202—208

Seite

IV. Kapitel. Ein italienischer Diktator (Ogerius A) . . . 208—224
§ 1. Die Diplome des Ogerius A . . . . . 209—213
§ 2. Die Briefe: Sicut vobis confidimus im Codex Udalrici . . . 213—215
§ 3. Ogerius A als Verfasser der Briefe: Sicut vobis confidimus im Codex Udalrici. Persönlichkeit und Geschichte des Ogerius A 216—224

V. Kapitel. Diplomatische Sonderuntersuchungen . . . . 224—274
§ 1. Die Bremer Fälschungen unter Adalbert . . . . . 225—244
§ 2. Die Osnabrücker Urkunden Heinrichs IV. und die Entstehung der Osnabrücker Fälschungen in Worms in den Jahren 1076 und 1077 unter Beteiligung des Adalbero A und des Mainzer Diktators 244—265
§ 3. Die Utrechter Urkunden Heinrichs IV., der Mainzer Diktator und Herimannus A. Die Prager Urkunde (St. 2882) . . . 266—274

VI. Kapitel. Historische Sachuntersuchungen . . . . . 274—339
§ 1. Heinrichs IV. Brief an Gregor VII. vom Jahre 1073 (St. 2766 = Registrum Gregorii lib. I, n. 29a) . . . . . 274—280
§ 2. Die Absetzung Hermanns von Bamberg im Jahre 1075 und Lampert von Hersfeld . . . . . 280—293
§ 3. Die großen Aktenstücke des Wormser Konzils und der folgenden Monate des Jahres 1076. Das Brixener Absetzungsdekret von 1080 . . . . . 294—304
§ 4. Die Oppenheimer Erklärungen des Königs . . . . . 304—310
§ 5. Eine Gesandtschaft nach England im Jahre 1102 . . . . 310—315
§ 6. Die großen Briefe Heinrichs aus seinen letzten Jahren (1102 bis 1106). Seine Absetzung . . . . . 315—334
§ 7. Zur Würdigung der deutschen Reichskirche um 1075 . . . 334—339

VII. Kapitel. Zur Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei unter Heinrich IV. . . . . 339—361
§ 1. Die Briefbücher der Notare und der Codex Udalrici. Urkundenkonzepte . . . . . 339—349
§ 2. Die Zusammenarbeit der Notare an einem Stück . . . . . 349—352
§ 3. Die Notare als diplomatische Agenten, in Außenstellungen und im Rate des Herrschers. Zur Hauptgeschichte der Kanzlei unter Heinrich IV. . . . . 353—361

VIII. Kapitel. Zur Vita des Kaisers . . . . . 362—369

IX. Kapitel. Der Kaiser . . . . . 370—378
Bisherige Ansichten über ihn. Gutherzigkeit, Mangel an Voraussicht, Vertrauensseligkeit. Militärische Niederlagen. Wandlungsfähigkeit. Standhaftigkeit und Zähigkeit. Sachliche und ideelle Grundlagen seiner Stellung. Fürstliches Selbstgefühl. Menschliche Freiheit. Gesamtwürdigung.

X. Kapitel. Zur Geschichte und Methode dieses Buches. Allgemeine Grundsätze der Stilkritik . . . . . 379—388

Register (Regesten) . . . . . 389—422
1. Zur Geschichte des Adalbero A . . . . . 389—394
2. Zur Geschichte des Mainzer Diktators . . . . . 395—402
3. Zur Hauptgeschichte der Kanzlei . . . . . 403—422

Einleitung

In der politischen wie in der Geistesgeschichte und vielen anderen Sonderzweigen der geschichtlichen Forschung ist die Kenntnis der Personen, die in der Entwicklung der Dinge eine Stelle gehabt haben, ein wichtiger und unentbehrlicher Teil der Gesamterkenntnis. Die Dinge, so sehr sie ihren sachlichen Zusammenhang und oftmals ihre Notwendigkeit in sich haben, entwickeln sich doch nicht abstrakt und wie von selber auseinander, sondern gewinnen ihre Gestalt im Geiste von führenden und mitwirkenden Persönlichkeiten, lebendigen Menschen[1]). Die Besonderheiten und Eigentümlichkeiten vieler Menschen, nicht immer nur der sogenannten führenden und mit Namen bekannten Persönlichkeiten, sind oft von entscheidendem Einfluß auf den Fortgang der Dinge, und manche weltgeschichtlich wichtige Entscheidung hätte ohne das für uns zufällige, weil unableitbare, Auftreten dieser oder jener Persönlichkeit, ohne ihr manchmal sehr besonderes, uns wiederum als Zufall erscheinendes Handeln nach unserer Vorstellung sehr wohl einen sehr anderen Verlauf nehmen können. Auf jeden Fall wird es für den echten Historiker immer eine reizvolle Aufgabe sein, das Zusammenwirken von sachlichen und persönlichen Momenten des Geschehens nach Möglichkeit aufzudecken, das Wirken der Persönlichkeiten in der Geschichte und ihren Einfluß auf den Gang der Dinge sich zu vergegenwärtigen.

Die Geschichte des europäischen Mittelalters gilt seit langem als eine dunkle Epoche der Weltgeschichte hauptsächlich darum, weil uns über die Persönlichkeiten darin verhältnismäßig so wenig durch direkte Überlieferung mitgeteilt ist, weil es so schwierig ist, zu einer sachgemäßen Beurteilung und einem eindringlichen Verständnis des vorhandenen Quellenmaterials vorzudringen. Gleichwohl sollte diese Epoche nach einer unermüdlichen Forschung von jetzt

[1]) Vgl. für die politische Geschichte die Ausführungen von Andreas Walther über Personengeschichte und politische Geschichte in seinen Anfängen Karls V. (Leipzig 1911) S. 3ff., besonders etwa den Satz S. 2: „Vor allem die Personengeschichte ist es, die in das Gerüst der politischen Geschichte erst Farbe und Leben, Lebenswahrheit bringt".

mehr als hundert Jahren, die ihr zugewandt worden ist, auch vom Standpunkt unserer Kenntnis von Persönlichkeiten aus gesehen nicht mehr so häufig als das finstere Mittelalter bezeichnet werden, wie noch immer geschieht. Wir haben in exaktester Forschung im Laufe der Jahrzehnte die Betätigung und Zusammenhänge im Leben vieler Menschen des Mittelalters, von Männern des Schwertes und der Feder, auch von Frauen, so im einzelnen kennen und sehen gelernt, daß es schon den Versuch lohnen würde, einmal der Beschaffenheit der Persönlichkeiten im Mittelalter in zusammenfassender Weise, auf Grund der vielen Einzelforschungen, nachzugehen.

Aber nicht dies soll hier die Aufgabe sein, sondern vielmehr: neue Persönlichkeiten mit Hilfe einer wenn auch nicht neuen, so doch neu ausgebauten Methode zu entdecken.

Unsere Kenntnis von der weltgeschichtlich bedeutenden Bewegung des Investiturstreites ist in den letzten Jahrzehnten unter verschiedenen aligemeineren Gesichtspunkten sehr gefördert worden. Wir haben gelernt, die Verfassungseinrichtungen des deutschen Reiches und der Reichskirche in sehr viel tieferer Weise als frühere Forschergenerationen zu sehen, germanische und romanische Verfassungseinrichtungen, Religions- und Kulturgedanken voneinander abzuheben, den Investiturstreit zu einem erheblichen Teil als einen Kampf von verschiedenen solchen Gedanken und Einrichtungen miteinander zu begreifen. Aber das persönliche Element in den äußeren Einzelvorgängen dieses Kampfes ist kaum schon in ausreichender Weise erforscht, diese Forschung in der letzten Zeit nur wenig gefördert worden. Daß Heinrich IV. selber schon so erkannt und beurteilt worden ist, wie es nach der Fülle der Zeugnisse doch möglich sein muß, möchte ich bezweifeln; ich suche eben durch dieses Buch eine neue Beurteilung seiner Persönlichkeit anzubahnen. Über Heinrich V. herrscht in der heutigen Literatur eine fast einmütige Verurteilung von rein moralischen Gesichtspunkten aus, die keineswegs ausreichend, zum Teil nicht einmal gerechtfertigt sein möchte. Und die Schar der Mitstreiter und Helfer dieser salischen Kaiser, wie der deutschen Kaiser überhaupt, liegt fast ganz im Dunklen, und kann doch nach dem Stande unserer Überlieferung in ein helles Licht gesetzt werden.

Die mittelalterlichen Menschen haben uns in ihren eigenen schriftlichen Erzeugnissen — meist in lateinischer Sprache — ein umfangreiches Material zu ihrer Kenntnis und Beurteilung hinterlassen, es muß nur für die Zwecke des Historikers, der die Personen erforschen will, in tieferer Weise bearbeitet und erschlossen werden als bisher meistens geschehen ist. Besonders die mittelalterlichen

Briefsammlungen geben, wenn man sie richtig behandelt, Gelegenheit zur Erkenntnis vieler tatsächlicher, persönlicher und sachlicher Umstände, die direkt in ihnen mit keinem Worte berichtet sind. Für die Zeit Heinrichs IV. und eine Anzahl seiner wichtigsten Helfer soll dies hier aus dem vorhandenen und längst bekannten Quellenmaterial herausgearbeitet werden.

Wie die „Regierung" der mittelalterlichen deutschen Herrscher, ihre Kanzlei als die einzige zentrale Behörde des Reiches beschaffen und zusammengesetzt war, ist im allgemeinen, wie man meint, schon bekannt; z. B. bekannt, daß meist nur wenige Beamte zu gleicher Zeit die Ausfertigung der Regierungshandlungen, nämlich der Urkunden, die man bisher allein unter diesem Gesichtspunkt näher betrachtet hat, besorgt haben. Wie aber der politische Apparat der Regierung eines mittelalterlichen Herrschers gespielt hat und gehandhabt worden ist, darüber ist bisher sehr wenig bekannt und niemals in eindringlicherer Weise gehandelt worden. Und doch kann man es, wie ich hier zeigen will, wenigstens für die Zeit Heinrichs IV. aus den vorhandenen Materialien in sehr weitgehender Weise erschließen. Die Kanzlei, die bisher nur als urkundenausfertigende Behörde näher untersucht worden ist, kann auch als politisches Organ, als Zentralorgan der gesamten Regierung sehr wohl erkannt werden.

Diese Erkenntnis ist durchaus an die bisher gewonnenen Erkenntnisse anzuschließen, aus ihnen heraus organisch weiterzubilden. Es kann nach allem, was wir über die Regierungsbehörde der deutschen Herrscher von ca. 900—1125 wissen, mit Recht vorausgesetzt werden, daß auch unter Heinrich IV. nur wenige leitende Beamte an der Ausfertigung der wichtigsten Regierungsakte des Herrschers beteiligt gewesen sein werden. Und daß wiederum das intime Material, das uns für die Zeit und Tätigkeit dieses Herrschers (vor allem im Codex Udalrici, aber auch sonst) vorliegt, nur von eigentlichen Beamten des Kaisers herrühren muß, nicht von irgendwelchen Außenstehenden zufällig und regellos verfaßt sein kann, ist auch in sich selbst für jeden Kenner der Materie so klar, daß es nicht mehr bedarf, als diese Voraussetzung auszusprechen, um sie zu beweisen [1]). Die Annahme, daß in den sehr zahlreichen quellenmäßigen Erzeugnissen der kaiserlichen Seite unter Heinrich IV., den Urkunden,

[1]) Ich möchte aber doch auch hier schon nicht unbetont lassen, daß meine Ergebnisse in diesem Buch keineswegs etwa deduktiv aus solchen Erwägungen abgeleitet, sondern vielmehr in mühsamster Arbeit ganz und gar induktiv aus dem Material herausgearbeitet und dann erst allgemeiner von mir formuliert worden sind.

Aktenstücken, Briefen usw. die Federn verhältnismäßig weniger Männer zu erkennen sein müßten, entspricht also nur dem, was wir sonst über die allgemeinen Zustände dieser Art in der mittelalterlichen deutschen Kaiserzeit, nur in einer im einzelnen meist weit unvollkommneren Weise, wissen. Die Aufgabe des folgenden Buches ist es, diese allgemeine Annahme und Voraussetzung für die Zeit Heinrichs IV. zu beweisen, sie im einzelnen mit Leben und Anschauung zu erfüllen.

Die Herausarbeitung einer Anzahl von wichtigen und leitenden Persönlichkeiten in der Kanzlei Heinrichs IV., die genaue stilkritische Unterscheidung ihrer Anteile an den wichtigsten Aktenstücken — vielleicht auch an den eigentlichen Aktionen — der Zeit führt zu allgemeineren und in dieser Deutlichkeit ganz neuen Anschauungen über die Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei; über das Zusammenarbeiten der Notare; über ihre Rolle als dauernde Berater, fast möchte ich sagen als Minister oder Staatssekretäre des Herrschers. Der Zusammenhang der königlichen Partei, der Anteil der Kanzlei an einigen berüchtigten und vieluntersuchten Fälschungsgruppen zugunsten einiger Hauptmitglieder der bischöflichen Partei, der Verlauf einiger wichtiger teils bekannter, teils bisher unbekannter oder wenig beachteter äußerer politischer Ereignisse unter Heinrich IV. wird auf der Grundlage dieser stilkritischen Untersuchungen beleuchtet und geklärt. Und schließlich der Versuch gemacht, die Persönlichkeit des Herrschers selber aus seinen Taten, in Abhebung gegen die Persönlichkeiten seiner Berater und Helfer, genauer und eindringlicher zu verstehen als bisher.

Alles dies muß, wenn es sich bewährt und angenommen wird, zu einer Kenntnis der inneren Zusammensetzung dieser Regierung, des Zusammenhangs ihrer einzelnen Handlungen und Entschließungen führen, wie wir sie bisher für eine mittelalterliche Regierung in gleicher Genauigkeit wohl kaum besitzen, und wie sie für manche Regierung der Neuzeit bei sehr viel reicherem Material an direkten (aktenmäßigen) und erzählenden Quellen bisher nicht herausgearbeitet worden ist[1]).

Ich versuche nunmehr, durch Einzeluntersuchungen in induktivem Aufbau alle diese Erkenntnisse und Behauptungen allmählich abzuleiten und zu begründen.

[1]) Man vergleiche zu diesem Punkte die Bemerkungen von Eduard Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1559 (München und Berlin 1919), Einleitung S. XIX f., allerdings etwa auch die Kritik dazu von F. Hartung in ZKG., N. F. II (1921), S. 221.

I. Kapitel

Gottschalk von Aachen (Adalbero C)

Von Gottschalk als einem Diktator in der Kanzlei Heinrichs IV. ist in der Forschung schon viel die Rede gewesen, er gilt bisher als der bedeutende Diktator schlechthin unter diesem Herrscher; daran ist, wie ich zeigen zu können meine, vieles zu berichtigen; indem unbestreitbar bleibt, daß der Schreiber vieler Originalurkunden Heinrichs IV., nach dem üblichen Schema Adalbero C genannt [1]), auch deren Diktator war und noch weitere Werke in lateinischer Sprache (Briefe und Aktenstücke, auch Predigten und Hymnen) geschaffen hat, indem erneut anerkannt und bestätigt wird, daß dieser Diktator Gottschalk hieß und zuletzt seiner Stellung nach Propst des Marienstiftes in Aachen war, sind ihm doch viele von anderer Seite ihm zugesprochene Diktate, Urkunden, Briefe und Aktenstücke, abzusprechen oder nur mit Einschränkung als seine Erzeugnisse anzuerkennen, ist der Kreis seiner nachweisbaren Betätigung recht erheblich einzuengen.

Die Entdeckung des Mannes geht auf H. Bresslau zurück, der ihm in den KUiA. Text S. 35 folgende Urkunden Heinrichs IV. zugewiesen hat [2]);

1. Originale: St. *2750. 56. 62. 64. 70. 72. 74. 77. 82. 84. 2812. 17. 18. 22. 24. 26. 57a. 59a* [3]). *60. 61. 63. 64. 2907. 43.*

---

[1]) So hat ihn H. Bresslau genannt; neuerdings ist er geneigt, indem er St. 2738 einem Metzer Privatschreiber zuweist und diesen also nicht mehr als Adalbero B zählt, vielmehr Gottschalk so zu bezeichnen. Ihm hat sich Edmund E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien S. 250 ff. angeschlossen. Ich halte hier, indem ich die künftige Benennung in den Diplomata Heinrichs IV. ganz dahingestellt sein lasse, an der bis jetzt üblichen, auch in den Jahrbüchern verwendeten Bezeichnung fest.

[2]) Ich drucke in diesem Buche, und vor allem in diesem ersten Kapitel, nach dem Vorgang von Gundlach, Diktator, die Originale, besonders diejenigen, deren Schreiber zugleich ihr Verfasser ist und als solcher kenntlich gemacht werden soll, kursiv. Dadurch wird das besondere Gewicht der in Originalen überlieferten Wendungen ohne viele Worte sogleich anschaulich zum Ausdruck gebracht.

[3]) Die Urkunde, im Druck bei Stumpf, Acta inedita n. 321, S. 452 f., ist

2. Originale von anderer Hand, nach Diktat Gottschalks: St *2751. 68. 69.*

3. Nur abschriftlich erhaltene oder jedenfalls einstweilen im Or. nicht bekannte Stücke, die nach ihrem Diktat dem Schreiber von *2750* ff. zuzuweisen sind: 2752[1]). 57. 60. 61. 73. 78. 83. 90. 92. 93. 2802—05. 07. 10. 11. 15. 19. 20. 25. 27. 29. 30. 33. 38. 39. 45. 49[2]). 50—52. 54. 62.

4. Nachzeichnungen (bzw. verlorene Stücke, die in Fälschungen oder Nachzeichnungen benutzt sind): 2771 (nach 2772?). 2813. 28. 57 (genauer ausgedrückt: eine Urkunde, die als Vorlage zur Nachzeichnung der Abschrift von 2857 im Kapitelsarchiv in Pisa benutzt ist).

Diese Liste wurde von Wilhelm Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (Innsbruck 1884) bedeutend erweitert, und dieser um Urkunden, Briefe und Aktenstücke sowie literarische Erzeugnisse stark vermehrte Bestand von ihm in weiteren Schriften[3]) mehrfach verteidigt. Er weist dem Diktator Gottschalk von Aachen im ganzen zu:

A) Urkunden[4]). 1. Originale: wie Bresslau, dazu aber noch 2771. 2813. 28. 57[5]). 2. Originale von anderer Hand, nach Diktat Gottschalks: *2744. 51. 68. 69. 75. 2870. 94. 2936.*

3. Nur abschriftlich überlieferte, aber als Diktate Gottschalks

aber bei Stumpf, Reichskanzler II, S. 483 als 2858a gezählt, und wird daher von mir hier weiterhin stets so bezeichnet.

[1]) Weiterhin bedeuten vierstellige Zahlen vor allem zwischen ca. 2500 und 2976 ohne jeden Zusatz immer die Regestennummern bei Stumpf.

[2]) Nach Gundlach, Diktator S. 5 mit N. 11 würde hier ein Druckfehler vorliegen und 2809 zu lesen sein, da 2849 ein Placitum und ganz bestimmt nicht Gottschalksches Diktat ist. Aber auch 2809 hat Bresslau schwerlich gemeint, da dies eine Fälschung ist (vgl. unten S. 32 f.).

[3]) Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? Innsbruck 1887. (Ich bemerke, daß ich diese Schrift nicht hier zur ständigen Verfügung hatte und sie daher seltener als die anderen und vielleicht manchmal nicht verwerten konnte, wo es erwünscht gewesen wäre.) Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Bd. II (Innsbruck 1896): Der Sang vom Sachsenkrieg, S. 227—255, 256—270 mit einem Exkurs: Über Stilvergleichung als Mittel des historischen Beweisverfahrens, S. 757—780; Bd. III, S. 987—1002.

[4]) Die von Gundlach nicht gegebene Gliederung der Urkunden in Originale usw. habe ich durchgeführt, um eine Gleichartigkeit der Liste und ihres äußeren Aussehens mit derjenigen Bresslaus herzustellen, um sogleich durch diese Gliederung ein leichteres Urteil über die Stücke zu ermöglichen. Gundlach zählt die Nummern hintereinander auf und unterscheidet nur die Originale durch kursiven Druck von den Nichtoriginalen.

[5]) Diese Nummern sind aber sämtlich Nachzeichnungen oder Fälschungen, wie schon aus Bresslaus Liste zu entnehmen war.

kenntliche Stücke: 2743. 47. 52. 57. 60. 61. 73. 78. 83. 90. 92. 93. 2802. 03. 04. 05. 07. 09. 10. 11. 14. 15. 19. 20. 23. 27. 29. 30. 34. 38. 39. 45. 50. 51. 51a. 52. 54. 62. 93. 95. 2904. 34. 35. 55. 56. Jaffé, Codex Udalrici n. 68. 127.

B) Briefe: I. Heinrich IV. an den Abt von St. Maximin, 1075 (Giesebrecht, KZ. III[5], S. 1247). II. Heinrich IV. an die Bamberger 1075 (J. n. 41, S. 87 f.). V. Heinrich IV. an Bischof Altwin von Brixen (J. n. 49, S. 106 ff. = MG. Const. I, n. 63, S. 111 f.).

C) Politische Aktenstükte: III. Heinrich IV. an die Römer 1076 (MG. Const. I, 61, S. 109 f.). IV. Heinrich IV. an Gregor VII. 1076 (MG. Const. I, n. 60, S. 108 f.). VI. Heinrich IV. an die Römer 1082 (Jaffé, Bibl. V, n. 9, S. 498 ff.).

D) Literarische Schriften: 1. Die von Dreves veröffentlichten Predigten und Sequenzen; 2. Das Carmen de bello Saxonico[1]); 3. Die Vita Heinrici IV. imperatoris.

Der Hauptunterschied der Liste Gundlachs, soweit sie sich auf die Urkunden bezieht, von derjenigen Bresslaus beruht (außer der erwähnten Aufnahme von einigen Fälschungen; diese gehen zwar in der Tat auf Gottschalksche Originale zurück, durften aber in ihrer heutigen Gestalt nicht so uneingeschränkt verwertet werden, wie durch Gundlach geschehen ist) auf den Nummern nach *2864*, nach dem Jahre 1084. Zählt hier Bresslau nur noch die zwei Nummern *2907* und *43* und schließt daraus, daß Adalbero C nach 1084 schwerlich mehr Kanzleibeamter war, vielmehr nur noch bei gelegentlichem Aufenthalt bei Hofe auch mit Urkundenausfertigung beauftragt worden sein wird, so weist ihm Gundlach außer diesen beiden Stücken noch 11 weitere[2]) zu und schließt daraus, daß er allerdings noch in der Kanzlei tätig geblieben, aber durch Aufrücken in eine höhere Stellung der Mühe der eigenen Ausführung des Niederschreibens der Urkunden überhoben worden sei.

Dem stelle ich nunmehr die folgende eigene, gegen Gundlach und auch Bresslau zum Teil erheblich gekürzte Liste gegenüber:

A) Urkunden. 1. Originale, wie H. Bresslau und zwar a) vollauf eigene oder ganz wesentlich überwiegend eigene Diktate Gottschalks: *2750. 56. 62. 64. 70. 72. 74. 77. 82. 84. 2812. 17. 18. 24. 26. 57a. 58a. 63. 64. 2907. 43*; b) Urschriften nach Vorurkunden, ohne eigenes neues Diktat oder nur mit einigen neuen Einsprengungen in den alten Text: *2822. 60. 61.*

---

[1]) Auf die Frage der Verfasserschaft des Carmen gehe ich in diesem Buche nicht näher ein.

[2]) So Gundlach S. 99 unten; zählen kann ich bei ihm nur 10.

2. Originale von anderer Hand, nach Diktat Gottschalks: *2775. 2936.*

3. Nur abschriftlich überlieferte Stücke, und zwar a) solche, die als echte, unvermischte Diktate Gottschalks deutlich kenntlich sind: 2752. 60. 61. 73. 78. 83. 90. 92. 93. 2804. 05. 19. 20. 25. 27. 50. 51a. 52. 53a[1]). 54. 62; b) solche Stücke, die zwar deutliche, auf Gottschalk hinweisende Merkmale haben, aber auch andere, mehr oder weniger stark widersprechende (getrübte Diktate): 2807. 10. 11. 15. 23. 45. 93. (94. 95?). J. n. 68.

4. Fälschungen oder Nachzeichnungen, denen echte Stücke von Gottschalk irgendwie zugrunde liegen: 2771. 2809. 13. 28. 57.

B) Briefe: 1. Heinrich IV. an einige Bischöfe 1076 (das Stück ist aber nur zum Teil von Gottschalk) (J. n. 49 = MG. Const. I, n. 63, S. 111 f.), wie Gundlach n. V; 2. Heinrich IV. an die Getreuen in Westfalen, 1084—1088, Osnabrücker UB. I, n. 200, S. 172 f., aus dem Original Gottschalks.

C) Politische Aktenstücke: 1. Heinrich IV. an die Römer 1076 (Const. I, 61), wie Gundlach n. III.

D) Literarische Schriften: Die von Dreves veröffentlichten Predigten und Sequenzen.

Hier enthält insbesondere die Liste der Urkunden deren nur 59[2]) gegenüber einer Zählung von mehr als 60 Nummern bei Bresslau, mehr als 80 bei Gundlach, und von den Briefen, Aktenstücken und literarischen Werken, die letzterer seinem Diktator zuweist, ist nur weniges übrig geblieben.

Auf die spätere Literatur über Adalbero C, die sich zumeist nur mit Teilen seiner gesamten Hervorbringungen beschäftigt oder Ansichten über ihn ohne ausführliche Begründung aufstellt, gehe ich im Exkurs am Schluß dieses Kapitels noch etwas näher ein; hier wende ich mich zunächst dem Beweis für meine eigene Liste und Thesen zu.

---

[1]) Als St. 2853a — ein Stück, das bei Stumpf in Wahrheit weder im Hauptbande noch in den Nachträgen enthalten ist — bezeichne ich die Urkunde Heinrichs IV. aus Sutri — 1084 Jan. 7 für die Kirche von Verdun, die Emil Ottenthal in MIOeG 39, 361 veröffentlicht und mit Recht als Gottschalksches Diktat bezeichnet hat.

[2]) Aus dem alten, schon früher bekannten Bestande; bei Hinzunahme von 2853a sind es 60 Stücke, ohne die fraglichen Nummern 2894. 95.

§ 1. Ein erster Block von diktatgleichen Erzeugnissen Gottschalks

2750. 52. 56. 60. 61. *62. 64. 70. 72.* 73. *74. 77. 82.* 83. *84.* 90. 92. 93. 2804. 05. 10. *12.* 15. *24. 26.* 27. 50. 51a. 52. 53a. 54. *61.*

Um ein gesichertes Urteil über den echten Stil des Diktators Adalbero C zu gewinnen, ist es unerläßlich, die Stilvergleichung zunächst einmal in erster Linie auf die Originale von seiner Hand zu beschränken, aus diesen auffällige, unverkennbare, mehrfach vorkommende Wendungen auszuheben und diese identischen Wendungen dann in anderen, nur abschriftlich überlieferten Diplomen aufzusuchen. Originale von anderen Händen als der des Adalbero C sind vorläufig völlig auszuschließen, da nach den allgemein bekannten und sonst erwiesenen Zuständen in der Kanzlei mittelalterlicher Herrscher im allgemeinen zuerst immer anzunehmen ist, daß der Schreiber einer Urkunde auch ihr Diktator ist. Es ist der große Grundfehler von Gundlach, daß er für seine Bestimmung des Stiles von Adalbero C unterschiedslos dessen eigene Originale, Originale von anderen Händen, die angeblich nach Diktat des Adalbero C geschrieben haben sollten, und Abschriften herangezogen hat, dabei also den eigenhändigen Originalen des Diktators keineswegs die ihnen methodisch gebührende Stellung gegeben hat. Gerade zum Anfang seiner stilistischen Untersuchungen legt er vielfach die Originale *2744. 51. 68* und *69* zugrunde, die alle von der Hand des Adalbero A sind. Ferner beschränkt er sich nicht streng auf Identität oder wenigstens weitgehende Gleichheit von Worten und Wendungen, sondern arbeitet vielfach mit Ähnlichkeiten, mit Übereinstimmung von Gedanken bei im einzelnen abweichenden Worten; bei der Gedankenarmut und dem Schematismus mittelalterlicher geistlicher Diktatoren zumal in Urkunden kann das aber sehr wenig beweisen, man darf da nur mit voller Identität oder wenigstens weitgehender Gleichheit der Wendungen und Satzteile operieren. Gundlach hat mit alledem eine Menge von Urkunden, die diktatmäßig nichts miteinander zu tun haben, als angebliche Erzeugnisse des Adalbero C zusammengebracht und die wahre Einheit seines echten Stils nicht entfernt herausgearbeitet.

Andererseits sind durch die Arbeiten von Bresslau und Gundlach doch so viele richtige Beobachtungen über den Stil des Diktators bereits gemacht worden und bekannt, daß er nicht mehr wie von neuem und zum ersten Male dargestellt zu werden braucht; bei der großen Anzahl der erhaltenen Originale des Mannes ist es nicht nötig, seine einstige Existenz und Eigenart erst nochmals zu beweisen.

Es genügt bei ihm, im Unterschied von anderen, in den späteren Kapiteln dieses Buches erstmalig zu erschließenden Diktatoren, wenn ich den Stoff mehr kursorisch durchgehe, die echten, aus den Originalen belegbaren Stilelemente heraushebe und das Unechte mehr nur vorläufig zurückweise als ausführlich ausscheide. An die Feststellung der echten Urkunden des Mannes kann sich dann in weiteren Paragraphen die Erörterung der zweifelhaften, nicht von ihm herrührenden, eventuell überhaupt unechten Diplome und daran die Untersuchung der anderen von ihm herrührenden Stücke (Briefe, Aktenstücke usw.) anschließen.

Eine charakteristische, in den Originalen von Gottschalks Hand vorkommende Wendung heißt, schematisch ausgedrückt: x est y, oder genauer: x facere est y facere [1]). Man vergleiche: *2784*: Sanctorum necessitatibus communicare est peccatoribus peccata relaxare; *2812*: Deum autem honorare est quemlibet sibi honorem thesaurizare; *2826*: Antecessorum nostrorum regum vel imperatorum decreta corroborare est reges et imperatores sibi in successoribus suis providere. Dazu nehme man die Abschriften; 2790: Cuius meritorum et virtutis commemoratio procul dubio successorum est aedificatio [2]); und: Si eius exemplo Dominum in sanctis suis honorare, quod est [3]) religionem aecclesiarum servare, voluerimus, — —; 2792: Libere et perfecte regere vel regnare est illum per quem reges regnant Christum in sanctis suis honorare; 2810 [4]): Nam ecclesias Dei temporalibus ditare est animas in perpetuum salvare; 2827: Rebus transitoriis non transitoria comparare est procul dubio sapere; sicut pro non manentibus manentia negligere est insipere; 2851a: Ecclesias Dei ditare est thesaurum in coelo sibi thesaurizare; fast wörtlich ebenso 2852. An eine solche allgemeine Sentenz schließt Gottschalk häufig die Anknüpfung: Quod nos considerantes [5]). Man vergleiche: *2784*: Quod nos considerantes carnalia nostra usw.; *2812*: Quod et nos considerantes salutis auctorem usw.; *2907*: Quod nos considerantes saepius inculcando repetimus usw.; und die Abschriften 2827: Quod nos considerantes nostraeque salutis monitoribus obau-

[1]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 25 über diese Wendung, der den wesentlichen Punkt in den von ihm zusammengestellten Stücken ganz verkennt.

[2]) Die Formel hat hier einmal eine kleine Abweichung, indem als Subjekte Substantiva, nicht Verben verwendet sind; da aber sogleich in 2790 noch einmal die reguläre Form vorkommt und das D. außerdem geradezu massenhafte Kennzeichen des Gottschalkschen Stils hat, so ist die eine kleine Besonderheit bedeutungslos.

[3]) So der Text bei Quix, Codex diplomaticus Aquensis I, n. 47, S. 34; in dem Druck bei Lacomblet, Niederrhein. UB. I, n. 227, S. 146 steht verderbt quoque statt quod est.

[4]) Dieses Stück ist nicht uneingeschränkt und ohne jedes Bedenken für echt Gottschalkisch zu nehmen; aber wenigstens die Arenga wird durch diesen wichtigen Vergleich sogleich für Gottschalk gesichert. Vgl. unten S. 26f. ausführlicher über 2810.

[5]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 36f., wo nur 2851a. 52 genannt, die übrigen Parallelen aber übersehen sind und dann eine Anzahl andersartiger, angeblich verwandter Wendungen angeschlossen wird. Später dann Gundlach, Heldenlieder 3, S. 997, N. 6.

dientes — —; 2851a. 52: Quod nos considerantes — —[1]). Eine andere solche unbedingt charakteristische und schlagende Wendung Gottschalks ist der Satzanfang mit: Inter quos (quas)[2]): es wird vorher allgemein von Kirchen, Männern u. dgl. und deren Eigenschaften gesprochen und aus einer größeren, in sich gleichartigen Menge dann die Einzelerscheinung hervorgehoben, mit der sich die betreffende Urkunde beschäftigt. Man vergleiche die Originale *2756*: Inter quos magni nominis omnibus saeculis notatus — —; *2764*: Inter quas ecclesiam Ballenstetin — —; *2770*: Inter quos Wormatienses — —; und die Abschriften 2752: Inter quos imperator Karolus — —; 2792: Inter quos coeli ianitorem — —; 2793: Inter quos Liupoldum marchionem — —; 2854: Inter quas ecclesiam Basiliensem reputamus. Als etwas abweichend führe ich noch an aus Diplomen, die sonst im Stil als Gottschalkisch zu erweisen sind, 2761: In quorum numero episcopum Brixinensem Altwinum respeximus, — — und 2815: In quibus dum — —. Ferner sind Gottschalk eigentümlich Satzanfänge mit siquidem[3]), wobei dieses bald das erste, bald das zweite Wort ist. *2762*: In monasterio siquidem sanctae Dei genitricis et virginis Mariae — —: *2764*: Mansos siquidem XXX, his locis divisos, cum omnibus appenditiis, hoc est — —; *2770*: Teloneum siquidem, quod Teutonica lingua interpretatum est zol, — —; *2772*: Eggehardesberc siquidem castellum et villam, cum omnibus appenditiis, hoc est — —; *2774*: Siquidem quod petiit firmando ei tradidimus, tradendo firmavimus, videlicet ut — —; *2777*: Siquidem in suburbio Pataviensi quoddam monasterium Altmannus eiusdem Pataviensis sedis episcopus fundavit, — —; *2826*: Hanc siquidem abbaciam Klinga Dagobertus rex construxit — —. Und die Abschriften 2761: Siquidem wiltbannum, quem super prediis ecclesiae suae petiit, concessimus; 2790: Siquidem tres advocatias super tot loca, videlicet — —, concessimus; 2793: Siquidem petitio eius talis est, ut — —; 2845: Siquidem praefatae ecclesiae Tergestinae videntes periculum — —. Das sind sieben Originalurkunden Gottschalks mit siquidem und vier Abschriften, deren jede noch andere Merkmale für Gottschalksches Diktat hat, denen nicht ein einziges Stück eines anderen hier vergleichbaren Diktators mit diesem Satzanfang gegenübersteht. Eine andere Gottschalk geläufige und für ihn charakteristische Satzform ist auf: quidem — — sed aufgebaut[4]). Man vergleiche die Originale *2750*: Qua dilectione omnibus quidem connectimur, sed his, quos etiam per affectionem cognationis diligimus, artius colligimur. *2764*: Ad quod nos in omnibus quidem aecclesiarum utilitatibus tam devote quam debite existere

[1]) Etwas anders ist doch 2893: Quod considerantes sancti patres — —. In der Tat gehört dieses Diktat nur mit Einschränkung Gottschalk an, wie später zu erweisen ist.

[2]) Gundlach hat ihn überhaupt nicht behandelt. Weder bei Adalbero A noch bei dem Mainzer Diktator kommt er jemals vor.

[3]) Dieses Wort habe ich bei Adalbero A und dem Mainzer Diktator in Urkunden niemals verzeichnet; daneben bei dem Mainzer nur einmal in J. n. 73, bei Adalbero A in J. n. 95. 96. — Gundlach hat dieses Stilmerkmal gar nicht behandelt.

[4]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 27. Bei Adalbero A kommt die Satzform niemals vor, gleichfalls beim Mainzer Diktator in keiner Urkunde; nur einmal in 2974: quidem — — autem; in seinen Briefen steht quidem — — sed in J. n. 43; dann in J. n. 47 (Const. I, n. 62) an dem Gottschalk vielleicht etwas mitgearbeitet hat; quidem — — vero in J. n. 38, sonst nur einfaches quidem (J. n. 39. 56. 86. 129. n. 9, S. 499). Ein Element des Urkundenstils, und noch dazu ein häufiges, ist quidem — — sed nur bei Gottschalk.

curamus, sed in earum praecipue, quarum curam — —; etwas ferner steht das Or. *2824*: Cum omnium sanctorum veneramus merita, praecipue illius perpetuae virginis Mariae debemus quaerere patrocinia, per quam — —. Und die Abschriften 2760: Unde omnium quidem antecessorum nostrorum decreta, cum opus est, firmare disponimus, eorumque maxime facta extollere deliberamus, quorum — —: 2761: Cum — — pendeat intuitus, omnium quidem servituti congruis respondere beneficiis[1]) curamus. Sed horum praecipue iustae petitioni acquiescere deliberavimus, ad quos — —; 2850: Omnes quidem sanctos honorare debemus, sed sanctam sanctorum plus quam virginem Mariam cum omnibus et prae omnibus venerari et diligere indigemus. Und etwas fernerstehend 2854: Cum debitores simus omnibus ecclesiis in regno nostro indigentibus subvenire — —, his specialiter subvenire debemus, quas — —.

Eine andere Gedankenverbindung ist der Gegensatz von spiritualia und carnalia[2]), aufgebaut auf 1. Cor. 9, 11: Si nos vobis spiritualia seminavimus, magnum est, si nos carnalia vestra metamus? Man vergleiche die Originale: *2762*: Non magnum est carnalia nostra metere his, qui nobis spiritualia non cessant seminare; oportet enim nos qui sumus carnales quique solicitudinibus huius mundi inservimus, spiritualium virorum orationibus commendare, praecipue his, quos — — —, per quos cum spiritualem sustentationem accipimus, merito eis carnales consolationes, de quacumque re petierint rependimus. — — — Iustum est enim, ut, qui a carnalibus segregati sunt, a carnalibus non iudicentur. *2784*: Quod nos considerantes carnalia nostra spiritualibus non piguit metenda dare, ut et ipsos nobis carnalibus sua spiritualia non pigeat seminare. Damit vergleiche man die Abschrift 2783: cum illam dominam, per quam salus venit, eciam nostris carnalibus honorando Deum precibus pulsamus — — — unde pro nostris necessitatibus et carnalia nostra impendimus. Und 2853a: Quorum spiritualia nos gaudemus metere, iustum est nos eis nostra carnalia seminare — — — qualiter nos pro metendis spiritualibus ecclesie Virdunensis nostra carnalia seminavimus. Und zu den gleichen Gedankengängen vergleiche man noch: Deum in sanctis suis honorare[3]), substantia und transitorius.

---

[1]) Das ist noch besonders gedeckt durch *2770*: Regiae potestatis est et pietatis omnium servituti congruis respondere beneficiis, — —. Vgl. auch 2853a: benigno responderetur benefitio.

[2]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 28. Bei Adalbero A kommt in Urkunden weder das Begriffspaar noch ein einzelner der Begriffe vor, dagegen in J. n. 84, S. 164 das Begriffspaar: carnalis famulatus — — spiritualis milicia. Beim Mainzer Diktator findet sich zweimal der gleiche Gegensatz; 2966: nos qui pro carnalibus spiritualia metere praeoptamus; und J. n. 44, S. 96: absit, absit, ut eum aliquo carnali aut privato — — sed vere perfecto et spirituali odio persequamur. (Allein spiritualis J. n. 37, S. 72; n. 73, S. 147.) Von diesen drei Stellen enthält nur 2966 genau den gleichen Gedanken wie die Urkunden Gottschalks, aber das erklärt sich (ebenso wie die etwas mehr abweichenden Wendungen) leicht durch die Bibelstelle, die obenein in 2966 keineswegs so ausführlich und in solcher Weise als Leitmotiv für längere Ausführungen wie bei Gottschalk verwertet ist.

[3]) Über 2778: quae domino Deo in sanctis eius vovimus vgl. unten S. 17. Auch honorare allein oder in anderer Verbindung ist bei Gottschalk ziemlich häufig (*2812*. 2783. 2805. 50), kommt doch aber gleichartig auch bei Adalbero A (*2730. 31. 32*. 2803) und beim Mainzer (2950. J. n. 44. 107. 129) vor und kann nicht als unterscheidendes Merkmal für Gottschalk gelten.

2790: si eius exemplo Deum in sanctis suis honorare, quod est religionem ecclesiarum servare, voluerimus; 2792: Libere et perfecte regnare est illum per quem reges regnant Christum in sanctis suis honorare. Inter quos — —. Und substantia[1]). *2762*: sive in praediis sive in aliis quibuscumque mundi substantiae speciebus — —; ut nullus successorum meorum de aliqua substantia eorum possessa vel possidenda se — — intromittat. *2812*: Scriptum est[2]): Honora Dominum de tua substantia. Deum autem honorare est — —; — — videlicet Dei genitrici virgini Mariae Augustensi aecclesiae nomine et donatione principanti de nostra substantia illa bona conferendo, quae — —. Und die Abschrift 2850: Per quam (Maria) et nos misericordiam sperantes consequi patrem misericordiarum de nostra substantia honorare fuimus parati. Dann transitorius[3]). 2823: felici nos agere comertio speramus, cum transitoriis in perpetum mansura, cum terrenis caelestia comparamus, und 2827: Rebus transitoriis non transitoria comparare est procul dubio sapere, sicut pro non manentibus manentia negligere est desipere. Wenn hier transitorius nur in zwei Abschriften vorkommt und also Gottschalk abgesprochen werden könnte, so ist doch 2827 durch die damit verbundene Formel: x est y gesichert und also 2823 wieder durch die Übereinstimmung mit 2827.

Eine besondere größere Wendung Gottschalks ist noch: petitionem in petitionis effectum ducere[4]). Man vergleiche *2774*: Quod servitium — — quia — — cognovimus, petitionem eius in petitionis effectum ducere non pigri sumus. *2936*[5]): Quod fidele servicium quia — — prospeximus, petitionem eius in petitionis effectum duximus, — —. Dann die Abschriften 2773: vota — — domino Deo nostro in sanctis eius — — in effectum ducere disponimus tempore necessitatis. 2790: cuius petitionem in petitionis effectum ducere[6]) decrevimus. 2827: dum petitionem eius in petitionis effectum duximus. 2852: petitionem eius super ecclesia sibi concessa in petitionis effectum duximus. 2854: Quapropter petitionem eius in petitionis effectum ducere dignum duximus. 2862[7]): petitionem — — duxit in petitionis effectum.

Bei anderen Diktatoren finde ich niemals, daß die Königin Berta in der Interventionsformel als regni et thori socia bezeichnet wird[8]); es findet sich da sonst (manchmal auch bei Gottschalk) particeps, consors, coniux nostra und anderes, aber niemals socia. Gottschalk hat das in Originalen: *2750. 56. 72. 2818*, und in Abschriften: 2761. 90. 92. 2819. 20. 27.

---

[1]) Das Wort kommt bei Adalbero A nicht vor, beim Mainzer Diktator einmal in 2950, aber in ganz anderer Verwendung und Färbung als bei Gottschalk.

[2]) Prov. 3, 9. — Vgl. Gundlach, Diktator S. 29.

[3]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 28.

[4]) Ebenda S. 39 unten.

[5]) Die Urkunde ist nicht von Gottschalks Hand, aber zweifelloses und ungetrübtes Diktat von ihm.

[6]) ducere fehlt in dem Abdruck bei Lacomblet I, n. 227, S. 146f., steht bei Quix, Codex diplomaticus Aquensis I, n. 47, S. 34.

[7]) Mit einem im Druck bei Ughelli in den Anfangsteilen der Urkunde anscheinend nicht ganz zuverlässigen Wortlaut, der aber doch die Haupteigentümlichkeiten richtig zeigt.

[8]) Vgl. Gundlach, Diktator S. 43, ohne Belege. Ich finde, um dies hier zusammenzustellen, bei Adalbero A consors *2730*; coniux 2743; coniux — — regina *2732*; regina *2731. 42. 51.* 2803.

An kleineren Wendungen, die auch nur in wenigen DD. vorkommen, vergleiche man noch: non immemor[1]). *2750*: sed et Bennonis Misnensis episcopi servitii non immemores; *2756*: sed et praepositi eiusdem ecclesiae Ruoperti servitii non immemores; dazu die Abschrift 2773: misericordie domini Dei nostri, quam — — in nobis mirificavit, non immemores. Eine Zusammenstellung von devotus und debitus[2]). *2764*: nos tam devotos quam debitos exhibere curamus; *2777*: eius iustae petitioni tam devote quam debite acquievimus; dann die Abschriften; 2773: non minus devotum quam debitum (animum) sollicitat; 2793: Quos in consilio nostro tam devote quam debite perseverare velle videmus. Dann die Wendung necessarium ducere[3]). *2764*: Inter quas ecclesiam Ballenstetin — — nostra affirmatione prosequi necessarium duximus; und 2792: Inter quos — — apostolum Petrum — — placando honorare necessarium duximus. Ferner simulque, nur in Abschriften. 2827: Pro nostra igitur nostrorumque parentum — — salute simulque praefati Basiliensis episcopi petitione — —; 2851a: Quod nos considerantes simulque fidele servitium episcopi Ottonis perpendentes, und 2852: Quod nos considerantes simulque fidele et magnum servicium Vercellensis episcopi Regennerii perpendentes — —[4]). Zu labefactare vergleiche man die Originale *2756*[5]): ut — — nulla malignantium machinatione possit labefactari, hanc cartam — —; *2772*: ut — — nulla insidiantium machinatione labefactari possit, hanc cartam — —; *2826*: videlicet ut — — suorum antecessorum gesta numquam labefactare praesumat; und die Abschrift 2752: Et ut haec regalia decreta nequeant labefactari, nostra manu huic cartae — —. Dann vergleiche man noch als etwas größere Wendung *2774*: in silva Ruogacz tantum, quoadusque XL mansi computentur; 2773: in adiacentibus locis tantum, quoadusque C mansi computentur; 2804: et ad hoc addentes, — — — quoadusque XXX mansi computentur[6]). Ein häufiges Wort bei Gottschalk, das z. B. bei Adalbero A nicht vorkommt, ist quilibet[7]) (vgl. *2762. 70. 74. 82. 2812. 26. 58a. 2907*; 2778. 2852. 54); da dieses Wort aber z. B. beim Mainzer Diktator auch öfter vorkommt[8]), sei darauf als ein Unterscheidungsmerkmal wenigstens von Adalbero A hier nur kurz hingewiesen.

Endlich muß ich noch einer großen, oft bemerkbaren Eigentümlichkeit Gottschalks in seinen Urkunden hier gedenken, die Gundlach zwar an sich ausreichend klargestellt und betont hat, die

[1]) Vgl. Gundlach S. 40, wo aber von den nicht zugehörigen Nummern 2743. *44* ausgegangen ist und deren andersartige Ausdrucksweise sich sehr deutlich zeigt.

[2]) Vgl. Gundlach S. 27f.

[3]) In anderen hier in Betracht kommenden DD., nämlich des Adalbero A und des Mainzer Diktators finde ich die an sich ja häufige Wendung nicht, und darum kann sie mit ihrem doppelten Vorkommen bei Gottschalk immerhin angeführt werden. Wenn sie beim Mainzer in Briefen dann doch vorkommt (J. n. 34, S. 64; n. 129, S. 241), so besagt das nicht viel.

[4]) Außerdem in 2893, das auf gemeinsame Arbeit Gottschalks und des Mainzer Diktators zurückzuführen ist.

[5]) Vgl. Gundlach, Dictator S. 61.

[6]) Über quoadusque in 2771 vgl. unten S. 31f.

[7]) Gundlach hat darauf nicht hingewiesen.

[8]) Belegstellen dafür beim Mainzer habe ich nicht gesammelt, da das Wort bei ihm in keiner Weise charakteristisch ist; daß es öfter vorkommt, ist gewiß.

aber als ein sehr wichtiges Merkmal hier um so weniger fehlen darf, als Gundlach darunter auch wieder viele und durchaus nicht dazu gehörige Stücke als Gottschalkisch mit einbezogen hat, das ist die Marienverehrung, die auch mehrfach mit den gleichen, ganz charakteristischen Worten ausgesprochen wird. Man vergleiche: 2783: Salutem a salute nobis bene rogamus, cum illam dominam, per quam salus venit, eciam nostris carnalibus honorando Deum precibus pulsemus. Haec domina, per quam salus venit, mater est et virgo Maria, quae dominum Iesum veram salutem virgo peperit, unde nostris necessitatibus ei carnalia nostra impendimus, quam specialiter nobis fautricem affuisse saepe didicimus. Dann 2805: Saluti nostrae et regni consulere credimus, cum eam, per quam salus mundi credentibus apparuit, honorare studemus, sanctam videlicet Dei genitricem virginem Mariam, quam in peccatis nostris propitiatricem, in peccatorum correptione sustentatricem, in regni et honoris nostri stabilitate fundatricem habemus. *2812*: Quod et nos considerantes salutis auctorem in ea, per quam salus credentibus apparuit, honorare dignum duximus, videlicet Dei genitrici virgini Mariae Augustensi aecclesiae nomine et dominatione principanti de nostra substantia illa bona conferendo, quae — —. Damit vergleiche man endlich die Sätze aus *2824* und 2850, die bei Gundlach S. 29 ausführlich abgedruckt sind, man beachte aber auch sogleich hier, wie u. a. in 2851. 70. 2934, die Gundlach ganz zu Unrecht für Gottschalk in Anspruch genommen hat, die Gottesmutter ganz nebenbei und ohne jede Betonung und Ausführlichkeit erwähnt wird, was in einer wirklich von Gottschalk herrührenden Urkunde sehr Wunder nehmen müßte [1]).

Damit ist ein erster großer Block von zweifellos diktatgleichen, zum erheblichen Teile eigenhändigen Stücken Gottschalk erneut gesichert [2]). Es ist nur eine beschränkte Anzahl von stilistischen Merk-

[1]) 2851 hat nur: sanctae Hammaburgensi ecclesiae in veneratione Salvatoris atque eius genetricis perpetuae virginis Mariae necnon etiam supradicti Viti, pretiosissimi martyris, consecratae (Dr.: consecratam), perpetuo iure possidendum tradidimus, — —; *2870* (Or. nicht von Gottschalks Hand!): venerabilis archiepiscopus Lyemarus aecclesiae suae in honore sancti Salvatoris eiusque genetricis perpetuae virginis Mariae aliorumque sanctorum, Iacobi apostoli et Viti martyris, constructae — —; 2934: maxime etiam cum remunerationem nobis speraremus a domino Salvatore et sanctissima eius genitrice Maria et sancto Vito martyre glorioso, a quibus locus ille evidenter incolitur, — —. Keines der drei Stücke hat ein einziges eigenes, gefühlsbetontes Wort über die Jungfrau Maria. Wie man glauben konnte, daß das von dem feurigen Marienverehrer Gottschalk geschrieben worden sei, ist mir unerfindlich.

[2]) Ich muß hier auf das Stück **2790** anhangsweise noch einmal näher eingehen. Es hat von den hier bereits behandelten Hauptmerkmalen des Gottschalk-

malen, die ich hier vorläufig zusammengebracht habe und gelten lasse. Aber damit ist ein kleiner Kreis von Diplomen wirklich evident gesichert und die Einbeziehung von nicht dazugehörigen Stücken wirksam verhindert; von hier aus kann mit Aussicht auf Erfolg die Aufgabe in Angriff genommen werden, die weiteren Gottschalk noch angehörigen, aber nicht so leicht und sicher bestimmbaren Diplome, in fehlerloser Weise zu bestimmen.

---

schen Stiles fünf, darunter eins zweimal (x est y), außerdem aber noch viel mehr für Gottschalk sprechende Indizien. Zu exemplis didicimus, quantum — — vgl. *2750*. 83, auch *2770*; zu ecclesias fundare 2752. *56*. *77*, zu ditare 2810. 23. 51a. *64*. Magni nominis eius fama, vgl. *2756*; quem et nos pro posse Dei adiutorio imitari cupientes, vgl. *2756*: de nostris copiis addere non pigri, quantum possumus Dei adiutorio existere studemus, und Gottschalk, Opuscula IV, 4, S. 134f.: quantum possumus Dei adiutorio. Dann 2790: ecclesiam — — respeximus, vgl. 2761. 93. 2810. 15. 27. 52. Petitionem in petitionis effectum ducere, vgl. oben S. 13. Und endlich am Schluß der Interventionsformel: cum ceteris regni principibus succinentibus, vgl. 2792: Traiectensi vero episcopo eo obnixius quo rectius caeteris succinente; das Wort kommt bei Gottschalk nur in diesen beiden DD. und sonst niemals, soweit mir bekannt ist, unter Heinrich IV. vor.

Dieser erdrückenden Fülle von Kennzeichen steht ein einziges entgegen, das mich aber ursprünglich (vgl. Kehrfestschrift S. 245, N. 1) doch sehr bedenklich gemacht hat, das ich aber nun in ganz bestimmter Weise erklären kann. 2790 ist vom 26. April 1076, darin kommen die Worte vor: Ut enim de bonis sumamus exempla — —. Das erinnert sehr stark an 2786 (vom 27. März 1076; Const. I, n. 62, S. 110): Ut enim de multis pauca et egregia loquamur, — — und 2791 (April 1076; Const. I, 63, S. 111f.): Ut enim de pluribus pauca referamus, — —. In Gottschalks DD. kommt etwas Ähnliches sonst nicht vor, nur einmal (wenn ich nichts übersehen habe) in Opuscula V, 2, S. 159: Ut enim recte dominam nostram, te, Domini nostri matrem, consideremus, — —; doch sind diese Gottschalkschen Predigten ihrer Art nach nicht so unbedingt und uneingeschränkt mit den DD. zu vergleichen.

Dagegen ist 2786 ganz vorwiegend, wie künftig zu zeigen ist (unten Kap. VI. § 3) vom Mainzer Diktator verfaßt, 2791 zwar in der ersten Hälfte von Gottschalk, dann setzt aber (ziemlich genau bei: Ut enim) eine Mitarbeit eben wieder dieses Mainzer Notars ein (siehe im genannten §). Diese Wendung Ut enim usw., die in den drei zeitlich sich so nahestehenden Stücken 2786. 90. 91 so gleichmäßig vorkommt, gehört also einmal sicher, einmal höchst wahrscheinlich nicht Gottschalk, sondern seinem Kollegen an. Das legte mir den Gedanken nahe, daß sie auch in 2790 nicht von Gottschalk, sondern vom Mainzer herrührt, und 2790 also zwar sicherlich von Gottschalk entworfen, aber von jenem mundiert und dabei leicht getrübt sein könnte. Aber angesichts der sonstigen Beschaffenheit von 2790 läßt sich dieser Gedanke nicht aufrechterhalten, und die Lösung der Schwierigkeit ist, wie ich jetzt sehe, eine andere. Gottschalk hat 2791 mit jenem anderen zusammen gearbeitet, und dann die Wendung seines Kollegen aus 2791 für sein eigenes 2790 übernommen. 2790 ist also (gegen meinen Zweifel in der Kehrfestschrift a. a. O.) ganz und gar und ungetrübt Gottschalksches Diktat, auch sicher im Or. von ihm selbst geschrieben gewesen. Dies um so mehr, als es der Marienkapelle in Aachen gegeben ist; vgl. unten in § 6.

§ 2. Weitere echte Stücke und echte Diktate Gottschalks; ein echtes Diktat von fremder Hand (*2936*)

2778. *82. 2817. 18.* 19. 20. *22.* 25. *57a. 58a. 60. 61.* 62. *63. 64. 2907. 36. 43.*

Die Liste der im ersten Paragraphen behandelten Stücke Gottschalks enthält auch einen Teil seiner eigenhändigen Originale nicht, von denen doch bei seiner starken Eigenart im allgemeinen bis auf den Beweis des Gegenteils stets anzunehmen ist, daß sie auch seine Diktate sind, und ist daher auch mit den bisher behandelten Stilmerkmalen sicherlich unvollständig. Eine Anzahl der ihm von der früheren Forschung zugeschriebenen, abschriftlich erhaltenen Stücke, auch ein Original von fremder Hand läßt sich für ihn ganz oder fast einwandfrei stilkritisch sichern. Ich scheide hier zunächst von den in der Überschrift dieses Paragraphen genannten Stücken die erweislich auf Vorurkunden beruhenden, nicht eigenen Diktate aus und gehe dann die übrigen DD. der Reihenfolge nach durch, indem ich für jedes beibringe, was etwa für seine Zugehörigkeit zu dem in § 1 behandelten Block der Diktate spricht.

2822 ist Or. von Gottschalks Hand, aber inhaltlich fast ganz wörtliche Wiederholung und Bestätigung von 2621. *2860* beruht auf 2289 und 2339, die ihrerseits nur unvollkommen veröffentlicht sind, so daß das volle Verhältnis der Texte zueinander nicht richtig beurteilt werden kann, etwaige selbständige Einfügungen Gottschalks nicht ohne weiteres durch Vergleich der Texte zu erkennen sind. *2861* ist, soweit sich aus dem gerade in den formelhaften Bestandteilen unvollständigen und nur andeutenden Druck von Ughelli ersehen läßt, wörtliche Wiedergabe von 2338, und aus diesen beiden Gründen für die Stilkritik unverwertbar, gerade in den stilistisch wichtigsten Teilen so gut wie unveröffentlicht. Endlich 2862 ist in großen Teilen ziemlich wörtliche Wiederholung von 1213 und obenein jedenfalls im Anfang von Ughelli offenbar nicht in genauer Fassung gedruckt, sondern zurechtgemacht; dennoch bietet es eine spezifisch Gottschalksche Wendung (petitionem — — duxit in petitionis effectum). Das Stück in vollständiger originaler Fassung rührte also sicherlich von Gottschalk her, bietet aber wegen Anlehnung an die VU gleichfalls nur wenig Ausbeute für seinen Stil.

2778, abschriftlich erhalten, bietet von den bisher behandelten Stilmerkmalen nur: Deus in sanctis suis — — [1]), etwas anders. Es beginnt: Scriptum est: vovete et reddite. Reddenda igitur iudicavimus, quae domino Deo nostro in sanctis eius vovimus. Damit vergleiche man [2]) 2773: Scriptum est: vovete et reddite. Reddenda itaque sunt tempore prosperitatis, quae domino Deo nostro non modo in invisibilibus, verum etiam in visibilibus voventur tempore adversitatis. 2773 hat aber vier Merkmale echt Gottschalkschen Diktates (in petitionis effectum ducere: non immemor; devotus — debitus; quoadusque), damit ist also auch 2778 gesichert. Aus dem weiteren Texte ist zu bemerken, daß defunctus zweimal vor-

[1]) Vgl. oben S. 12f. die Parallelen in 2790. 92, unten S. 56 in den Opuscula.
[2]) Gundlach S. 30. Die Bibelstelle (Scriptum est) ist Eccles. 5, 3.

kommt (pro — — salute nostrorumque parentum defunctorum requie; missa pro defunctis fidelibus cunctis). Defunctus mit entsprechenden Bestimmungen bei Gottschalk findet sich *2750.* 2820. 27. 54. *63.* Dann ist die Pertinenzformel [1]) gut Gottschalksch, nämlich: cum omnibus appendiciis, utriusque sexus mancipiis — — — quesitis et inquirendis ac cum omni utilitate — —. Gottschalk hat: cum omnibus appenditiis, hoc est utriusque sexus mancipiis — — — quaesitis et inquirendis ac cum omni utilitate — — in 8 Fällen (*2750. 56. 64.* 83. 93. 2804. *17. 63*). Leichte Varianten im einzelnen bei großer Übereinstimmung im ganzen bieten 2772 (et cum omnibus utilitatibus), 2773. *74. 82.* 90. *2812.* 54 (cum universis appendiciis, hoc est — —; *2812* hat dann noch: ac cum omnibus utilitatibus, quae — —), 2815 (et cum omni utilitate, ebenso *2907. 43*) *18.* 19. *24.* 52. *2907* (das hoc est fehlt wie in 2778), 2825 (nur cum omni utilitate, ohne ac). Ganz gleich sind also 8 Fälle, sehr nahestehend weitere 15, eine besondere Eigentümlichkeit, das Fehlen des hoc est, teilen mit 2778 noch fünf andere DD. Die Hauptsache ist die große Regelmäßigkeit im allgemeinen Bau der Formel [2]), von der sich bei Gottschalk nur sehr selten Abweichungen finden. Die Bestimmung von 2778: Quod si quis episcopus vel abbas inde ullo modo auferre praesumpserit, praedium in nostra vel successoris cuiuslibet nostri iura redeat, ist singulär bei Gottschalk, kommt aber auch bei Adalbero A und dem Mainzer Diktator nicht vor. Über testis carta und notitiae relinquere siehe unten § 4. Im ganzen gehört 2778 nicht der ganz schwungvollen, leicht bestimmbaren Serie der DD. von § 1 an, hat aber doch einige sehr entschiedene Merkmale, die für Gottschalk, keine, die gegen ihn und für einen anderen Diktator sprechen und ist Gottschalk unbedenklich zuzuweisen.

2782 ist Or., ohne Arenga und jeden allgemeinen Schwung der Gedanken. Singulär bei Gottschalk ist subiugare (auch nicht bei Adalbero A oder dem Mainzer) und rogatus als Substantiv (einmal bei Adalbero A: *2769*; öfter beim Mainzer: 2808. 2954. 61). Gut Gottschalkisch ist die Pertinenzformel, über tradendo firmare, testis carta, saeculis relinquere siehe unten § 4. Das Stück ist, vielleicht auf Grund einer eingereichten Vorlage, gut Gottschalksches Diktat.

Nach *2782* kommt in der Reihenfolge der Gottschalk bisher zugeschriebenen, aber hier stilistisch noch nicht gesicherten DD. mit 2810. 11. 15. 23 eine Gruppe, die wegen der vielen in ihr enthaltenen Besonderheiten erst im nächsten Paragraphen besprochen werden kann, dann folgen mit *2817. 18.* 19. 20. *22* fünf Stücke, die gar keine der bisher behandelten Stileigentümlichkeiten aufweisen und dennoch unzweifelhafte Erzeugnisse Gottschalks sind. Bei den Originalen *2817. 18. 22* ist das von vornherein wahrscheinlich, ich behandele diese Stücke und ihre Stilmerkmale je für sich.

In ***2817*** vergleiche man: indigentibus succurrant tempore necessitatis, mit 2854: omnibus ecclesiis in regno nostro indigentibus subvenire und 2850: sanc-

[1]) Die Behandlung dieser Formel durch Gundlach S. 45—47 zeigt, wenn man sie genau durcharbeitet, an einem besonders deutlichen Beispiel, wie Gundlach ganz Fremdartiges und nicht Zusammengehöriges miteinander vermischt und es nur, weil er eben alle die betreffenden Stücke seinem Gottschalk zuschreibt, für einheitlich und zusammengehörig erklärt.

[2]) Diese weist auch das neue Stück, 2853 a, auf.

tam sanctorum plus quam virginem Mariam — — — venerari et diligere indigemus; indigere kommt weder bei Adalbero A noch je in den Urkunden des Mainzers vor (nur einmal im Schreiben J. n. 91, S. 176 mit einer Genitivkonstruktion, die wieder Gottschalk an seinen drei Stellen nicht hat); und zu tempore necessitatis vgl. 2773: tempore prosperitatis, tempore adversitatis, als Reim je zweimal vorkommend; necessitas bei Gottschalk außerdem noch 2778. 83. *84.* Weiter *2817*: quae tamen ne detrimentum patiantur, recipere debent dignis commerciis; vgl. *2858a*: sciat se — — — et animae suae detrimentum passurum, insuper — —; 2810: Quid enim prodest homini, si universum mundum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? (Matth. 16, 26). Zu dignis commerciis vgl. *2784*: Unde pro tali commercio monachis in loco — — — dedimus — —, und 2823: felici nos commertio agere speramus, cum — —. Weiter die Reimprosa in *2817*: At nos de reditu incerti, de salute animae solliciti — — —, vgl. auch noch *2826*: fuit devotus et — — — praescripsit sollicitus. Die Pertinenzformel mit: cum omnibus appenditiis, hoc est — — — —, ac cum omni utilitate quae — — ist ganz echt und ungetrübt Gottschalkisch. Zu *2817*: sancto Mauricio regni patrono, cuius nomine ecclesia Altahensis notatur, vgl. 2752: Inter quos imperator Karolus imitande virtutis omnibus seculis notatus, und ganz ähnlich *2756*; ferner *2770*: cum nec viva nec litteris notata, nec per nos nec per nuncium vel aliqua voce — — —. Notare kommt bei Adalbero A niemals vor, beim Mainzer in Urkunden nur einmal andersartig (2961: dicens quod penna cuiuslibet quaelibet notare posset, — —); vgl. auch J. n. 56, S. 117 und J. n. 61, S. 128. Dann *2817*: ita tamen, ut — — — aliis praediis eidem Altahensi ecclesiae recompensemus in tantum, ut — —; vgl. *2822*: (nach VU): divina remuneratione id nobis recompensandum vere credimus (und 2771 (fälschende Nachzeichnung): in alia terra sibi recompensavimus). Recompensare kommt bei Adalbero A niemals vor, beim Mainzer Diktator nur einmal in einem Briefe (J. n. 44, S. 96) [1]). Zu *2817*: nullus heres noster nec alia persona de predio Peringen se intromittat, sed — — ecclesiae provideat — —, vergleiche man noch *2762*: ut nullus successorum meorum de aliqua substantia eorum possessa vel possidenda — — — se intromittat, nisi forte — —. Doch kommt se intromittere auch beim Mainzer Diktator (2950) und bei anderen Diktatoren (Ogerius A in 2910a) vor. Im ganzen ist *2817* in Schrift und Diktat ganz und gar ein Erzeugnis Gottschalks.

2818 und **19** sind zwei ganz gleichgebaute, in ganzen Sätzen wörtlich fast gleichlautende, kurz gehaltene Schenkungsurkunden Heinrichs für zwei seiner Ministerialen. Bei der Abwesenheit allgemein phrasenhafter Wendungen ist für *2818* auf die ziemlich korrekt Gottschalksche Pertinenzformel, für 2819 in dem diesem Stück eigenen Satze: insuper ancillam unam nomine Adelheit sibi dedimus auf das bei Gottschalk sehr häufige sibi statt ei hinzuweisen. Beide Stücke sind uneingeschränkt für ungetrübte Diktate Gottschalks zu nehmen.

In **2820** läßt sich Verschiedenes als gut Gottschalkisch nennen. Die Publi-

[1]) Die Parallele *2817*: Si vero nos de hac vita prius quam hoc fiat migraverimus, — — und 2955: Postquam vero de hac vita migraverimus, ego videlicet et filius noster Henricus rex, — —, darf jedenfalls nicht deswegen, weil 2955 in der Hauptsache vom Mainzer Diktator ist, gegen die Gottschalksche Verfasserschaft an *2817* angeführt werden; eher könnte sie als ein Zeichen dafür gelten, daß Gottschalk einen Anteil an 2955 hat. Doch ist die Wendung allein nicht so sehr schlagend und singulär, vgl. auch unten § 4.

catio: Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter nos — — ist wörtlich mit der von *2782* gleich. Ob interventum [1]) haben (2771, Nachzeichnung) 2804. 05. 11. *18.* 19. 23. 60. *2943.* Zu: Berthe. regni et thori socie siehe oben S. 13; die Worte: fideli nostrorum charorum fidelium defunctorum apud Dominum intercessorum sind sichtlich irgendwie verderbt, über defunctus siehe oben S. 17f. Die Wendung: in aeternum tradendo firmavimus, firmando tradidimus, findet sich fast wörtlich so (auch mit aeternus) in 2862. Die Corroboratio mit testis carta praesens usw. ist im Prinzip gut Gottschalkisch, findet sich aber ganz wörtlich so in keiner seiner Urkunden wieder. Im ganzen ist in dem D. kein Zeichen eines bestimmbaren fremden Einflusse wahrzunehmen, es ist ein echtes und ungetrübtes Erzeugnis Gottschalks.

2825 nimmt Bresslau, KUiA. Text S. 35 als Diktat des Adalbero C in Anspruch, Gundlach S. 5, N. 11 schreibt ihm nur das Protokoll dieses D. zu; ich sehe aber keinen Grund, den Context Gottschalk abzusprechen. Die Publicatio (ohne Arenga): Notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter nos — — findet sich wörtlich oder fast wörtlich so in *2818.* 19. *58a. 63. 2943*; rogatus als Substantiv ist selten bei Gottschalk (vgl. oben S. 18), findet sich aber immerhin in *2782.* Der weitere Text: qualiter nos — — cuidam nostro fideli nomine Sigeberto villam nomine Wadegozingau sitam in pago Sargauue et in comitatu eiusdem Sigeberti cum omnibus appendiciis — — — in proprietatem tradidimus ist genau so gebaut (auch in Einzelheiten mit nomine statt dicto, nominato oder dergleichen) wie *2818.* 19, zu denen das Stück ja auch zeitlich aller Wahrscheinlichkeit nach gehört [2]). Die Pertinenzformel: cum omnibus appendiciis, hoc est — — — quesitis et inquirendis, cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit, ist fast ohne jeden Anstoß gut Gottschalkisch. In proprium tradidimus ganz kurz nur so findet sich allerdings sonst kaum bei ihm, man vergleiche als näherstehend nur einerseits *2750. 56. 64.* 83. *84* (in proprium dedimus atque tradidimus; *2772*: in proprium damus sicut dedimus), andererseits 2845: dedimus in proprium; jedenfalls ist die Formulierung weder unmöglich noch anstößig. Zur Formel: ea videlicet ratione, ut idem Sigebertus de praedicto praedio liberam deinceps habeat potestatem possidendi tradendi commutandi precariandi vendendi vel quicquid sibi inde placuerit faciendi, vergleiche man bei Gottschalk (2775) [3]). 2819. 62. (*2907*), die fast jedes Wort von 2825 decken. Wenn Gundlach dann in der Corroboratio an dem Worte roborantes Anstoß nimmt und deswegen allein den Context Gottschalk abspricht, so läßt sich das fast eher als Merkmal Gottschalkschen Ursprungs verwerten. Denn das Wort findet sich ebenso in *2822*, nach VU., 2825 ist aber vielleicht vom August 1080 (nach *2822* vom Juni 1080), und die bei Gottschalk singuläre Anwendung von roborantes könnte also sehr leicht durch das frische Vorbild von *2822* erklärt werden. Im ganzen kann 2825 m. E. ohne jedes Bedenken als echtes, ungetrübtes Gottschalksches Diktat angesprochen werden.

Dann ist noch eine Gruppe von DD. vom Schluß der amtlichen Wirksamkeit Gottschalks in der Kanzlei zu behandeln, die wenig

[1]) In der Intervenientenaufzählung zeigt die Form: Huolmanni Spirensis durch die Verlesung des l aus hohem z (wie es bei Gottschalk vorkommt) deutlich die Schriftform des zugrunde liegenden Originals. Die gleiche Verlesung tritt in unserer Abschrift von 2827 auf.

[2]) Vgl. Jahrb. III, 219f., N. 79 (auf S. 220).

[3]) Vgl. über das Stück unten S. 24f.

vom Stil der Hauptmasse seiner Erzeugnisse an sich haben, obwohl sie durchweg original überliefert sind, nämlich *2857a. 58a. 63. 64.*

In ***2857a*** ist der gesamte Wortschatz der Arenga bei Gottschalk sonst nicht zu belegen, nur zu der Form des Satzes mit: Sicut — — —, ita — — vergleiche man 2752. *56. 2864. 2936.* Die Form der Publicatio: Unde notum fieri volumus omnibus — — — praesentibus findet sich fast wörtlich so in *2864. 2907*, wo nur esse statt fieri steht. Die meisten Worte der folgenden Narratio und Dispositio sind singulär bei Gottschalk, wie ja das D. einen singulären Rechtsinhalt (Wiederaufbau der wegen Widerstandes gegen den Kaiser halb zerstörten Mauer von Arezzo) hat. Die Ausdrucksweise: Dedimus ergo sibi, videlicet episcopo Aretino Constantino, licentiam — —, mit sibi statt ei, ist echt Gottschalkisch, ebenso die Corroboratio mit: Cuius rei testem cartam. Wenn sich an diese nach: insigniri fecimus noch ein Zusatz anschließt: ut, si quis magna vel parva persona — —, so findet sich das sonst bei Gottschalk auch noch 2851a, sonst z. B. in den DD. Heinrichs IV. in 2836. 88. *2935*, und ist kein Grund zur Beanstandung. Der ganze Tenor und Fluß der Sätze mit mehrfacher Reimprosa klingt durchaus nach Gottschalk. Es ist kein fremdes oder fremdartiges Element in dem Diktat, das einem anderen Diktator irgendwie zuzuweisen wäre, und also dieses eigenhändige Schriftstück auch für echtes und ungetrübtes Diktat Gottschalks zu halten, das nur wegen des besonderen Rechtsgegenstandes aus dem Rahmen seiner sonst üblichen Ausdrucksweise einigermaßen herausfällt.

In ***2858a*** ist die einfache Publicatio (ohne Arenga): Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus, quod — — ebenso wie in *2818.* 19. 25. *63. 2943* gebildet, nur daß diese Stücke zu fidelibus noch hinzusetzen: tam futuris quam praesentibus, und die Narratio mit qualiter statt mit quod (dieses Wort ist an dieser Stelle bei Gottschalk überhaupt singulär) beginnen. Statt *2858a* quod interventu carissimorum nostrorum principum — — hat Gottschalk sonst stets (2771, Nachzeichnung!). 2804. 05. 11. *18.* 19. 20. 23. *60. 2943*): ob interventum, nur 2760 nach VU: pio interventu, *2862* nach VU: interventu und 2825 (siehe oben S. 20): qualiter nos interventu — —; einfach quod interventu kommt sonst niemals vor. Dann hat *2858a*: concedimus et donamus Lamberto — — — und: Concedimus etiam et donamus terram illam totam, quam — —; das findet eine Parallele in dem zeitlich nahestehenden Stücke *2860*: Donamus insuper et concedimus eidem monasterio sancti Zenonis — —. Die dreimal ganz ähnlich wiederholte Formel: Lamberto filio Lamberti suis heredibus aut cui ipsi dare voluerint aut habere decreverint, findet eine schwache Parallele nur in 2819: posteris reliquendi vel dandi cui voluerint. Dann zu *2858a*: terram illam que vocatur Cafagium regium und: terram illam totam, que vocatur Cauda de silva Guini, vergleiche man *2762. 84. 2822* (nach VU). *26. 60.* 62. *63* mit qui (que) — — vocatur. Dann hat *2858a* eine nicht Gottschalksche Pertinenzbeschreibung, dann: ut habeant firmiterque possideant (2 mal) und zuletzt: Quod ut verius credatur et ab omnibus firmiter teneatur. — —. Dieses firmiter hat bei Gottschalk eine Parallele nur in *2822*: habere firmiterque tenere praecipimus, ist aber da wörtlich aus (italienischer) VU entnommen, und einen Anklang in *2864*: Quae etiam praedia ut firmius et inconvulsius possideat sancti Arnolfi ecclesia, praecipimus ut — —. Dann *2858a*: Haec omnia, quae supra scripta sunt, largimur Lamberto filio Lamberti — —; supra scriptus kommt sonst bei Gottschalk nicht vor, largiri (largire?) nur in sehr zweifelhafter Parallele in 2752 im Zitat aus angeblicher Urkunde Karls des Großen. Dann *2858a*: Unde praecipimus et augustali imperio contradicimus, ut — —:

augustalis ist singulär, contradicere in dieser Verwendung hier auch, das Vorkommen in 2773. 2852. *2936* ist andersartig. Die Formel: ut nullus dux marchio episcopus comes vicecomes castaldio aut alia quelibet magna parvaque persona eos audeat divestire aut in aliquo molestare ist ungottschalkisch (italienisch); zu persona vergleiche man allenfalls das Vorkommen in (*2857 a*). 2862 (z. T. nach VU), nicht aber *2774. 2817. 26.* 45. 50. 51 a. 52. *57 a. 64.* (*2907*), die fast alle übereinstimmend charakteristisch anders (echt Gottschalkisch) sind; divestire und molestare kommen außer hier bei Gottschalk nicht vor. Dann *2858 a*: Quodsi quis huius nostrae donationis audax violator (Or.: vialator) extiterit, — —; ähnlich nur noch *2822* nach (italienischer) VU. Dann *2858 a*: sciat se nostre male voluntatis iudicium incursurum et animae suae detrimentum passurum, — — findet für incurrere eine (nicht sehr nahe) Parallele nur in *2817*: quod nullum dampnum incurrerit, und für animae detrimentum pati nach Matth. 16, 26 in 2810 und *17* (oben S. 19). Auch fast alle anderen Worte dieser Comminatio und die ganze Fassung der Corroboratio sind bei Gottschalk ziemlich singulär. Das ganze Diktat der Urkunde zeigt nur sehr wenig Gottschalksche Stilelemente, er hat aller Wahrscheinlichkeit nach ein eingereichtes Concept des italienischen Empfängers nur wenig verändert.

So weisen alle diese Stücke vom Schluß des großen Italienzuges, *2857 a. 58 a* und die wörtlich aus VVUU entnommenen Nummern *2860. 61.* 62 nur wenig Gottschalksche Stilelemente auf und sind trotz ihrer fast ausnahmslos originalen Überlieferung als Erkenntnisquellen für seinen Stil wenig ergiebig.

2863 als Original ist ein glattes und ungetrübtes Erzeugnis Gottschalkschen Stils, wie vieles zeigt (praedium nomine Guntereshusen; die Pertinenzformel; non cessent devoti; testis carta). ***2864*** ist Bestätigungsurkunde für einen Gütertausch zwischen zwei Kirchen, also mindestens zum Teil wohl an eingereichte Vorlagen gebunden. Daß die originale Schrift Gottschalks aber auch sein Diktat enthält, zeigt die Arenga (Sicut bonum nobis est — — ditare, ita — — — facere), weiterhin manches kleinere einzelne Merkmal.

Dann sind hier am richtigsten ein paar Bemerkungen zum Stil des Originalbriefes von Gottschalks Hand einzuschalten, den Philippi, Osnabrücker UB I, n. 200, S. 172 f. erstmalig veröffentlicht hat (mit Fac-simile). Er ist undatiert, aber nach Heinrichs Kaiserkrönung fallend, nach Philippis Vermutung vielleicht von Benno von Osnabrück bei seiner Rückkehr aus Italien nach Osnabrück mitgebracht. Dann würde der Brief vielleicht noch in Italien, vielleicht in Deutschland zwischen März und Oktober 1084 von Gottschalk geschrieben worden sein. Das Stück hat entsprechend der einfacheren Ausstattung solcher Stücke auch einen ziemlich einfachen Stil und weist keine der für Gottschalks Rhetorik charakteristischen Wendungen auf.

Daß die Adresse (omnibus de Westphalen suis fidelibus maioribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum) sich stark mit derjenigen von Heinrichs IV. zweitem Briefe an die Römer (Jaffé Bibl. V. Epistolae Bambergenses n. 9, S. 498 ff.) berührt (omnibus Romanis cardinalibus, clericis ac

laicis, maioribus et minoribus suis fidelibus vel dudum factis vel adhuc faciendis gratiam dilectionem et omne bonum), der nicht von Gottschalk, sondern von dem Mainzer Diktator herrührt[1]), hat wohl bei dem formelhaften Charakter der übereinstimmenden Elemente nicht so sehr viel zu sagen. Im Text promptus kommt bei Gottschalk vor (in promptu est, Const. I, 61. 63), procul dubio findet sich 2790. 2827. Bau und Gliederung der Sätze klingen nach Gottschalk, es ist wohl sicher, daß das kleine Stück auch als Diktat von ihm herrührt.

Dann bleiben als unzweifelhafte Diktate von ihm zunächst noch seine beiden Originale *2907* und *2943*. ***2907*** bietet: Quod nos considerantes, oben S. 10; die Publicatio = *2864*. (*2857a*), oben S. 21; eine gut Gottschalksche Pertinenzformel, oben S. 18; adiudicare, vgl. *2750*. 61. *62*. 93; beachtenswert ist ein eingeschobenes tamen in der Formel: potestatem habeant de eodem predio quodlibet faciendi pro utilitate tamen ecclesiae; vgl. *2943*: quicquid eis placet pro utilitate tamen ecclesiae — — — faciant. Endlich die Corroboratio mit testis carta.

2943 ist Bestätigung und zum Teil wörtliche Wiederholung von 2790. In dem ersten selbständigen Teilen von *2943* ist die Publicatio (ohne Arenga) gleich der von *2818*. 19 (25). (*58a*) *63*, dann findet sich ob interventum (oben S. 21), praedium nomine Harne, vgl. *2750*. 73. 92. 2804. *12*. *17*. *18*. 19. 20. 25. 27. *63*. (*2936*), eine gut Gottschalksche Pertinenzformel.

Endlich ist hier noch ***2936*** zu behandeln, ein Or. von der Hand des Ogerius B, über den unten im IV. Kapitel gehandelt wird. Gundlach hat als erster dieses Diktat ganz mit Recht für Gottschalk in Anspruch genommen, es enthält höchstens ganz kleine, kaum nennenswerte Abweichungen von seinen Gewohnheiten, die auf den Einfluß des fremden Ingrossisten zurückzuführen sein könnten. Echt Gottschalkisch ist die Arenga: Sicut — — — supplicium, sic — — — debetur beneficium (mit Reim), vgl. (2752). *2857a*. *2864*; dann: petitionem eius in petitionis effectum duximus, vgl. oben S. 13, mit weiterer Reimprosa: prospeximus, — — duximus, — — dileximus. Zu interpellante pro eo fideli nostro — — vgl. 2761. 2854. Die Pertinenzformel ist fast in allem gut Gottschalkisch; desgleichen: cuidam militi nomine Vito, und die Corroboratio. Das Stück zeigt durchweg Gottschalkschen Fluß des Stils und kann höchstens in Kleinigkeiten von dem fremden Ingrossisten getrübt sein.

Damit sind in § 1 die großen, rhethorischen, leicht kenntlichen Diktate von Gottschalk erledigt, in § 2 die weiteren Stücke, deren Urheberschaft ihm ohne viel Bedenken zugeschrieben werden kann. Es bleibt nunmehr noch eine Anzahl schwierigerer Stücke zu besprechen, bei denen verwickeltere Tatbestände und Möglichkeiten berücksichtigt werden müssen.

§ 3. Getrübte Diktate Gottschalks. Verfälschte, ihm abzuerkennende und zweifelhafte Stücke

2775. 2810. 11. 15. 23. 45. — 2771. 2809, 13. 28. 57.

Wenn neben leicht erkennbaren und sicher bestimmbaren Urkunden eines Diktators von so ausgesprochener Eigenart, wie Gott-

[1]) Vgl. unten Kap. III, § 3, am Ende des §.

schalk gewesen ist, sich andere Stücke finden, die mit manchen Eigentümlichkeiten stark an ihn erinnern, in anderen aber ebenso stark entschieden abweichen, so sind — soweit es sich nicht um spätere, nachträgliche Verfälschungen ehemals echter Urkunden handelt — mehrere Erklärungen für diese Erscheinung denkbar. Eine Beteiligung des bekannten Diktators an diesen Stücken, die zum Teil sein Diktat aufweisen, wird anzunehmen sein. Da kann nun die Einmischung der fremden Stilelemente auf doppelte Weise erklärt werden: entweder ein anderer Ingrossist hat ein von Gottschalk entworfenes oder wenigstens in einigen Hauptbestandteilen verfaßtes Diplom mundiert und dabei auf die Gestaltung des Textes bei der Ausfertigung mit Einfluß genommen; oder Gottschalk hat ein von einem anderen entworfenes Diplom — bzw. einige Grundbestandteile davon — vervollständigt und mundiert und dabei eigene Stilelemente in den endgültigen Text hineingebracht. Ich nenne solche DD., deren Text wahrscheinlicherweise in überwiegendem Maße von einem Diktator (Gottschalk) herrührt, aber erkennbare Einsprengungen von Elementen eines anderen Stils (Diktators) enthält (die dem Hauptdiktator nicht mit Wahrscheinlichkeit zugesprochen werden können), getrübte Diktate.

Daß es solche Diktatmischungen in ein und demselben Text gibt, ist längst anerkannt. In den Bänden der DD. von H. Bresslau und seinen Mitarbeitern findet man in den Vorbemerkungen bei der Diktatbestimmung nicht selten ausgesprochen, daß ein Stück zwar in überwiegendem Maße Eigentümlichkeiten eines bestimmten Diktators habe, aber daneben auch solche von anderen Kanzleibeamten aufweise, das Diktat also nicht einheitlich einem einzigen mit Bestimmtheit zugewiesen werden könne. Wie man sich eine solche Zusammenarbeit von mehreren Notaren eigentlich denken könne, wird im Anschluß an H. Bresslau, Hb. d. Ul. II, 1, S. 142 und auf Grund meiner eigenen Forschungen in diesem Buche unten Kap. VII, § 2 näher erörtert. Hier gehe ich zunächst rein analytisch vor und behandle einige für Gottschalk mit in Frage kommende Stücke.

2775 hat Gundlach für ein Diktat des Adalbero C in Anspruch genommen, Bresslau, KUiA. Text S. 35 nennt es nicht unter den Stücken dieses Diktators, erklärt es S. 76 für ein D. von zweifelhafter Originalität, von einem unbekannten Ingrossisten herrührend. Jahrb. II, 335 f., N. 37 schließt sich anscheinend ohne Kenntnis von Bresslaus Äußerung S. 76 an Gundlach an. Ich lasse die Äußerung Bresslaus über die zweifelhafte Originalität und die Gründe, die ihn dazu bewogen haben, überhaupt die inhaltliche Zuverlässigkeit des D. dahingestellt und liefere hier nur eine Stilanalyse. Da

kann man allerdings zu einem ganz bestimmten Ergebnis kommen; es ist richtig, daß eine Anzahl unbestreitbarer Gottschalkscher Stilelemente in dem D. enthalten ist.

Schon die Publicatio: Notum igitur esse cupimus tam praesentis quam futuri seculi hominibus, qualiter nos — — kann mit der von *2750* verglichen werden: Unde in secula seculorum notum esse volumus, qualiter nos — —. Schlagend ist dann: ob infatigabile servitium Epponis episcopi, qui in omnibus nostris temptationibus nobis bonus et fidelis extitit, verglichen mit 2773: Hermannus episcopus, qui in omni temptatione nostra fideliter (Überlieferung: videlicet) nobis adhaesit, und ebenda: misericordie Domini, quam in omnibus temptationibus nostris in nobis mirificavit, non immemores. Temptatio bedeutet hier in beiden Stücken Prüfung, nicht (moralische) Versuchung. Auch existere (statt adhaerere von 2773) kommt bei Gottschalk häufig vor, vgl. *2750*. 52. *56*. *70*. *82*. *2858 a*. Dann *2775*: episcopatum, cui idem venerabilis antistes praeest, — —; venerabilis findet sich bei Gottschalk noch 2752. *2907*; antistes 2773. (2823); praeesse in dieser Verwendung sonst nicht (anders 2845), ebenso wenig der ganze Relativsatz in dieser Art. Die Pertinenzformel ist fast absolut korrekt Gottschalksch, die anschließende Formel: ut — — — liberam habeant potestatem — — tradendi commutandi precariandi usw. findet sich ganz ähnlich in 2819. 25. (54). *2907*, wobei 2825 wörtlich am nächsten steht. Zum Vordersatz der Corroboratio: Et ut haec nostra regalis benivolentia omni evo permaneat firma, — — findet sich sehr Ähnliches in *2750*. 60. *64*. *2818*. 19. 25. (*26*). (*2943*), wobei allerdings regalis benivolentia niemals, nur regalis auctoritas in *2764* vorkommt.

Dagegen läßt sich von der Arenga: Quicquid ad loca divino cultu (!) mancipata ex nostro voluntarie impendimus, ea fide eaque spe id agimus, ut et vite nostre regnique sit tutamen et anime nostre apud Deum firmissimum sit solamen kaum ein Bestandteil als sicher Gottschalkisch nachweisen. Die in den DD. so häufigen loca divino cultui mancipata finden sich bei Gottschalk sonst nur in *2822* aus VU, danach dann in 2823. Iuvamen kommt gleichfalls sonst nur noch in *2822* aus VU vor, aber weder voluntarie noch tutamen. Die Zusammenstellung von fides und spes (wohl nach 1. Cor. 13, 13) in *2744*. *51* gehört Adalbero A, nicht Gottschalk an, bei dem sie sonst niemals vorkommt. Von den Worten der Dispositio: dedimus quicquid in locis his nominatim descriptis habuimus, kommt nominatim nur in *2822* (aus VU) vor, describere niemals, eine Bestimmung mit dedimus quicquid in ähnlicher Weise nur in den auch nicht Gottschalk allein angehörigen DD. 2810. 15, dare in anderer Weise in *2750*. *56*. *62*. *64*. *72*. 73. 83. *84*. 90. 92. 2810. *12*. *17*. 19. *24*. 45. 50. 51 a. 52. 54. *57 a*. *58 a*. *63*. *64*. *2943*.

Im ganzen erscheint der Text von *2775* als überwiegend gut Gottschalkisch; da aber das Or. von fremder Hand geschrieben ist und im Diktat einige unverkennbar fremde Stilelemente eingesprengt sind, so schließe ich, daß diese von dem fremden Ingrossisten herrühren und der Text also nicht als ungetrübt Gottschalkisch bezeichnet werden kann.

Eine Gruppe für sich bilden die DD. 2810. 11. 15. 23, die bei manchen gut Gottschalkschen Stilelementen noch besonders untereinander durch eine Anzahl von Sondererscheinungen verbunden sind; auch die Fälschungen *2809. *13 gehören zum Teil mit in diese Gruppe und werden mehrfach sogleich hier zu nennen sein, ausführlich für sich aber erst weiter unten S. 32 ff. erörtert.

2810 hat viele gut Gottschalksche Elemente. Die Arenga enthält den charakteristischen Satz: Nam ecclesias Dei ditare est animas in perpetuum salvare, vgl. oben S. 10. Für temporale pro aeterno ist zu vergleichen *2812. 63*, für prosperitas 2773, für detrimentum animae pati *2817. 58a*. Die ganze Arenga ist unanstößig. Die Anknüpfung des Weiteren mit: Proinde (nos dum in aeternum nobis consultum voluimus) ist bei Gottschalk singulär, aber zu consultum velle gibt es eine ausgezeichnete Parallele in *2813: qualiter nos aecclesiam nomine Burin — — — dum — — nobis inde consultum voluimus, tum quoque ob — —; *2813 in heutiger Gestalt ist Fälschung, aber dieser Bestandteil kann jedenfalls schon jetzt nach Vergleichung mit 2810 für echt und von der Kanzlei ausgegangene Formulierung genommen werden; für consulere sonst bei Gottschalk vgl. *2764*. 2805. Const. I, n. 63, S. 112. In aeternum findet sich sonst noch bei Gottschalk in 2820. 50. 62, *63*. Dann weiter 2810: dumque Altuuini sanctae Prixinensis ecclesiae episcopi servitium erga nos fidele magnum bonum et assiduum respeximus, — —. Konstruktionen mit respicere in ganz ähnlicher Weise finden sich bei Gottschalk in 2761. 90. 93. 2815. 27. (52: vielmehr perspeximus). Aber die Charakteristik des servitium als fidele magnum bonum et assiduum ist singulär; es findet sich bloß servitium in *2750* (da einmal auch plenum servitium). *56. 70. 74. 82*. 93. 2804. 11. *26*. 45. 62. *2943*; fidele servitium in 2805. 27. 51a. 54. *2907. 36*; auch fidele et magnum servitium in 2851a. 52; aber bonus kommt in dieser Verbindung (anders vgl. 2790. *2812. 64*) bei Gottschalk nicht vor, assiduus nur in 2823 eben in unserer Gruppe (*2814 ist auch in der echten Grundlage nicht von Gottschalk verfaßt gewesen). Dann 2810: sancto Ingenuwino praefatae sedis tutori invictissimo, enthält mit tutor und invictissimus (im Text) bei Gottschalk singuläre Worte. Dann 2810: quicquid Welfo dux dum erat dux — — habuit, kommt so bei Gottschalk sonst nicht vor; vgl. 2805: Bertolfo iam non duci — —. Die Pertinenzformel von 2810: cum omnibus appendiciis in alpibus et alpinis pascuis. in utriusque sexus mancipiis. areis. edificiis. pratis. pascuis. terris cultis et incultis. viis et inviis. silvis. venationibus. aquis aquarumque decursibus. molis molendinis. piscationibus. exitibus et reditibus. quaesitis et inquirendis seu cum omni re, quae ullo modo inde pervenire poterit, — — ist in mehreren Bestandteilen ganz ungottschalkisch, vor allem auch mit dem Worte: seu cum omni re, quae — —. Gottschalk hat niemals dieses seu, sondern fast stets ac (*2750. 56. 64. 74*. 78. 83. *84*. 92. 93. 2804. *12. 17. 18*. 19. *24*. 52. *63*, also 17 mal), seltener et (2772. 2815. 51a. *2907. 36. 43*, also 6 mal). Dieses seu findet sich sonst nur noch in 2811, der sogleich zu besprechenden Nachbarurkunde zu 2810. In diesem unserem Stück ist dann die Corroboratio beachtenswert: Cuius traditionis testem hanc kartam scribi iussimus ac propria manu corroboratam, ut infra videtur, nostroque sigillo insignitam omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus ut haec sciant et credant Reliquimus. Daran ist manches gut Gottschalkisch, testis carta, ut infra videtur, — — reliquimus, aber eins besonders: ut haec sciant et credant reliquimus; das findet sich aber wörtlich so in der Fälschung *2809. So teilt also 2810 ein auffallendes Merkmal (seu) mit 2811, ein anderes noch auffallenderes mit *2809; beide Merkmale kommen außerhalb des Umkreises dieser Stücke um das Jahr 1078 nicht wieder vor. 2810 hat außerdem noch die für Gottschalk wohl kaum mögliche Sprachform Prixinensis, der in 2823 (s. S. 28f.) Premensis entspricht. Ich glaube, daß eine Anzahl stilistischer Eigentümlichkeiten in *2809. 10. 11. *13. 15. 23 dadurch zu erklären ist, daß diese Stücke (von der nachträglichen Verfälschung einzelner davon zunächst abgesehen) in ihren originalen Ausfertigungen

von einem damals mehrfach verwendeten Ingrossisten — ob er für uns schriftmäßig greifbar ist, will ich dahingestellt sein lassen — nach Vorlage Gottschalks geschrieben gewesen sind. Auch 2810 weist somit ein getrübtes Gottschalksches Diktat auf, an dem manches echt ist, anderes ihm aber unbedingt nicht zugesprochen werden kann.

2811, von Bresslau und Gundlach und Jahrb. III, 96f., N. 3 für ein Erzeugnis des Adalbero C erklärt, hat in der Tat eine Anzahl guter und beweiskräftiger Stilelemente Gottschalks an sich. Ob interventum, siehe oben S. 21; in pago Osterriche et in comitatu Liutpaldi marchionis entspricht 2793: in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liutpalds von Österreich); die Pertinenzformel von hoc est an ist gut Gottschalksch, hat am Schluß allerdings: seu cum omni utilitate, quae — —, wie 2810. Die Corroboratio hat testis carta wie so viele Gottschalksche DD., allerdings auch: ut infra patet, was sonst m. W. nicht vorkommt.

Daneben hat 2811 noch eine Reihe weiterer Singularitäten. Die Publicatio: Omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam presentium cognoscat industria, qualiter nos — — findet sich ähnlich nur in 2815: Omnium ergo tam futurorum quam praesentium cognoscat industria, qualiter nos — —; 2815 gehört aber auch mit manchen anderen Indizien in die Reihe der hier behandelten DD., in einer sicher von Gottschalk ausgefertigten Urkunde, gar etwa in einem Or., läßt sich diese Publicatio nicht nachweisen. Dann hat 2811: ad villam Frigendorf nominatam; das kommt außerdem nur noch in 2810 vor: in pago Passir nominato, sonst hat Gottschalk meistens: nomine. Dann leitet 2811 die Pertinenzformel ein: cum omnibus attinentibus, hoc est — —, was bei Gottschalk sonst niemals vorkommt, und endlich hat es, wie erwähnt: seu cum omni utilitate wie 2810.

Das ergibt also eine ganze Reihe von Indizien, wonach 2811, von Gottschalk im Grundstock entworfen, von einem anderen, sicherlich dem gleichen Ingrossisten wie 2810, einstmals ausgeführt gewesen ist.

2815 weisen Bresslau, KUiA. Text S. 35, Gundlach und Jahrb. III, 189f., N. 29 dem Adalbero C zu, das ist aber wohl nur sehr eingeschränkt anzunehmen. Die Arenga lautet: Fide et veritate hominis gratia Dei, favor populi, munificentia regum et largitate (andere Überlieferung: largitatis) omnium comparatur caritas. Hier muß, wenn der Satz konstruierbar sein soll, gratia Nominativ, munificentia Ablativ sein. Von diesen Worten findet sich favor einmal in *2770*, munificentia in *2770* und 2804; comparare in ganz gleichartiger Verwendung in 2823. 27. Die Arenga mag also trotz eines mir fremdartig erscheinenden Klanges Gottschalksch sein. 2815 fährt fort: In quibus dum nobis Burchardus sanctae Lausanensis ecclesiae episcopus prae ceteris placuit adiunctius, servivit diligentius, adhaesit familiarius, — —. In quibus erinnert an Inter quos — —, oben S. 11, ist aber eben doch anders; dagegen ganz ähnlich: *2809: In quo dum cautius perspeximus, dum diligentius consulimus, usw. Prae ceteris findet sich sonst in Gottschalkschen DD. nicht[1]), nur noch in der Fälschung *2809: ob amorem, quem sibi (= ei) prae ceteris habuit specialem; 2850 von Gottschalk hat: cum omnibus et pre omnibus. Der Reim: placuit adiunctius, servivit diligentius, adhaesit familiarius klingt stark nach Gottschalks Stil, von den einzelnen Worten kommt adhaerere in ähnlicher Weise in *2770*. 73 vor, diligentius in der soeben angeführten Stelle von *2809; dagegen placere in dieser

[1]) 2834: prae ceteris ist nicht von Gottschalk, 2851 (auch nicht von Gottschalk) hat: prae omnibus.

Weise, adiunctius, familiarius nicht. Zum Nachsatz: eius tam acceptabile quam fidele servitium respeximus — — vgl. für respicere in dieser Verwendung in 2761. 90. 93. 2810. 27. (52) oben S. 26; acceptabilis kommt sonst bei Gottschalk nicht vor. Der Schluß der Narratio lautet: et si quas ecclesiae suae res, ut fit plerumque, largius insumpserat et attriverat, ob remedium suae nostraeque culpae supplevimus. Davon ist ut fit, insumere, atterere, supplere singulär, plerumque findet sich *2774*, statt ob remedium hat Gottschalk in *2750.* 2854. *63. 2907. 43* — ich bin allerdings nicht sicher, ob meine Aufzeichnungen hierfür vollständig sind — stets pro remedio. Über die Publicatio mit cognoscat industria (= 2811) siehe oben S. 27. Dann wird Maria als praedictae ecclesiae auxiliatrix potentissima bezeichnet, was freilich zusammen mit 2805: propitiatrix, sustentatrix, fundatrix und mit 2783: fautrix, stets von Maria gesagt, wohl unbedingt den Gottschalkschen Ursprung dieser Wendung beweist [1]). Dann in 2815: ob multas in nos regnumque nefandas praesumptiones; weder nefandus noch praesumptio kommt bei Gottschalk sonst vor. Dann: omni divina et humana lege tam vitae quam rerum proscriptus et damnatus. Vgl. 2750: Omnium divinae legis scripturarum attestatione didicimus, quia — — (*2822*: divinus nach VU), divinus et humanus kommt bei Gottschalk sonst nicht vor, ebenso wenig proscribere und damnare. Dann die Pertinenzformel von 2815: cum omnibus appendiciis, hoc est — — — —, et cum omni utilitate, quae — — ist fast einwandfrei Gottschalksch, auffällig nur: aquis aquarumque decursionibus statt decursibus. An der sonst für Gottschalk sprechenden Corroboratio ist auffällig nur, daß das Siegel mit den Worten: ut supra videtur statt: ut infra videtur angekündigt wird; das könnte aber, zumal bei der Sinnlosigkeit dieser Ausdrucksweise, Überlieferungsfehler sein.

Im ganzen hat 2815 einige starke, für Gottschalks Urheberschaft sprechende Indizien, aber daneben so viele und starke fremdartige Bestandteile und nicht Gottschalksche Beschaffenheit, daß er das Stück unmöglich allein ausgearbeitet und angefertigt haben kann, sondern bedeutende Mitarbeit eines anderen angenommen werden muß.

2823 hat eine untadelig Gottschalksche Arenga. Zu loca divino cultui mancipata ist *2822* (nach VU) und *2775* zu vergleichen, oben S. 25; zu felici nos agere commertio speramus *2784* und *2817*; zu terrena — caelestia *2812*, zu transitorius 2827. Quapropter notum esse volumus cunctis in regno nostro Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus, qualiter — — lautet die Publicatio; sie findet weder mit Quapropter noch mit cuncti noch mit in regno nostro an dieser Stelle m. W. ein Gegenstück bei Gottschalk. Auch das zweimal dann folgende carus ist etwas auffällig, obwohl das Wort an sich sonst bei Gottschalk (2820. 27. 54. *58a*) vorkommt. Das in DD. sonst so häufige adire (clementiam nostram adiit supplicans) findet sich auffallenderweise (nicht wörtlich so) nur zweimal, *2762* und *2860*; über antistes in 2775 siehe oben S. 25. Conferre (inter cetera, quae aecclesiae illius contulimus) kommt noch *2764.* 90. *2812. 60. 64* vor, alicubi und commoditas nur hier in 2823. Im folgenden: Cuius petitioni acquiescentes, ob interventum — — ist zu acquiescere 2761 und *2777* zu ver-

[1]) Zumal wenn man Gottschalk, Opuscula II, 6, S. 97: peccatrix (dreimal hintereinander) und peccati exstirpatrix hinzuzieht. Aber 2851 mit den Worten in der Corroboratio: hanc cartam facti nostri significatricem ac testem kann schwerlich Gottschalk zugeschrieben werden.

gleichen; zu ob interventum siehe oben S. 21. Dann aber kommt: ob interventum — — nec non Premensis archiepiscopi Liemari — —; Gottschalk sagt stets: Hammaburgensis archiepiscopus, und eine Form Premensis statt Bremensis wäre für ihn wohl unmöglich. Sie entspricht aber dem Prixinensis ecclesiae episcopus von 2810, wo auch steht: servitium erga nos fidele magnum bonum et assiduum respeximus, = 2823: propter ipsius assiduum et fidele servicium. Dann hat 2823 eine Grenzbeschreibung des Wildbanns, den Eichstätt durch das D. erhalten hat: sie wird mit den Worten eingeleitet: Cuius terminatio subter annexa est; weder eine Formel der Art, noch im einzelnen annectere, subter und terminatio finden sich je bei Gottschalk. Und in der Grenzbeschreibung heißt es: inde ad villam Leibestat, inde uisum per vallem illam usque in — —; uisum steht im Druck, die Verbesserung zu sursum, das mehrfach sonst hier vorkommt, erscheint bedenklich. Eher ist wohl zu lesen: iusum = italienisch giuso. Dieses fremde Wort würde Gottschalk niemals angewendet haben. Die Grenzbeschreibung ist sicherlich von der Partei (Eichstätt) eingereicht worden, da würde ja auch ein Italiener keineswegs von vornherein ausgeschlossen sein.

Jedenfalls ist 2823, nach Entwurf von Gottschalk, unter Verwertung einer von der Partei eingerichteten Grenzbeschreibung, von dem gleichen Ingrossisten wie 2810, das heißt nicht von Gottschalk selbst, mundiert gewesen und hat so einige unbestreitbare nicht Gottschalksche Sprach- und Stilelemente in sich aufgenommen.

2845 ist von Bresslau, KUiA. Text S. 35 und Gundlach Diktator besonders S. 55 f. dem Diktator Adalbero C zugewiesen, von Stumpf, Reichskanzler Bd. III, S. 449, n. 318 für verdächtig und von Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz Heft I (Berlin 1896) S. 63 f. für unecht erklärt worden; Meyer von Knonau, Jahrb. III, S. 456, N. 27 hat sich trotz der Verteidigung des Stückes durch Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. — — (März 1080 — März 1084) ID. Straßburg, Berlin 1893, S. 118 an Davidsohn angeschlossen. Aber die Argumente Davidsohns — er allein hat eine ausführlichere Begründung des Verdiktes über das Stück geliefert — sind alles andere als beweiskräftig, und ihre Annahme durch den Bearbeiter der Jahrbücher gehört nicht zu den glücklichen Entscheidungen in diesem Werk. 2845 ist nicht vom 28. Juli, sondern nach der viel besseren Überlieferung [1]) in MIOeG I, 296 vom 23. Juli 1082 aus Pavia; dann konnte Heinrich IV. am 2.—4. August (eventuell erst am 4.), also ca. 10 Tage danach, nach der von Davidsohn aufgefundenen Gerichtsurkunde, sicherlich wieder in Pisa sein, und gegen das Datum von 2845 ist aus Gründen des

[1]) Der Text der Urkunde bei Stumpf a. a. O. nach einer Kopie saec. XIV. ist sehr schlecht und verderbt. Davidsohn hat sein Verdikt daraufhin abgegeben, ohne den seit 1880 vorliegenden, viel besseren anderen Text auch nur zu kennen, und der Verfasser der Jahrbücher hat sich ihm trotz besserer Kenntnis der Überlieferung angeschlossen.

Itinerars durchaus nichts Stichhaltiges einzuwenden[1]). Die bessere Abschrift von 2845 hat in der Tat Dyonisii (Placentini episcopi), wie Davidsohn verlangte, statt Bonizi, Bischof Cunibert von Turin ist keineswegs bestimmt 1080 gestorben, sondern kann 1082 sehr wohl noch gelebt haben[2]). Die Verleihung von Triest an Aquileja durch 2839 schloß doch eine nochmalige ausdrückliche Bestätigung durch 2845 keineswegs aus, zumal der Inhalt der Verfügung von 2839 und 45, wie aus dem Tenor beider DD. hervorgeht, kirchlich sehr anfechtbar war und jedenfalls im Bistum Triest auf heftigen Widerstand stieß. Sämtliche Argumente von Davidsohn sind also entweder geradezu falsch und glatt widerlegbar oder aber von sehr geringem Gewicht, und der Verfasser der Jahrbücher hat für seine erneute Verwerfung von 2845 keine besseren Gründe beigebracht.

Das Stück verdient aber eine nähere Prüfung und sprachliche Untersuchung sehr wohl.

---

[1]) Heinrichs Itinerar für den Sommer 1082 ist allerdings einigermaßen unsicher. Nach Davidsohn, Forschungen I, S. 64 soll der König im Juli Florenz belagert und am 21. Juli davor eine Niederlage erlitten haben. Nach den Ableitungen der Gesta Florentinorum, die D. benutzt, hat die Belagerung aber im Jahre 1080 stattgefunden (was unmöglich ist), und 1082 ist nur eine Annahme von D., der sich Jahrb. III, 455, N. 26 anschließt. Der wahre Text der G. Flor. (N. Archiv, Bd. 36, 1911, S. 163) setzt das Ereignis auf den 23. Juli 1080, bemerkt aber dazu: Arrigho inperadore — — — essendo coronato in questo anno, meint also damit 1084. Aber dieses Jahr ist unmöglich nach Jahrb. III, 560ff. Sander S. 96 nahm für das Jahr 1081 einen versuchten, aber mißlungenen Handstreich gegen Florenz an. Das allein enthält auch die Nachricht der G. Flor., von einer regelmäßigen, längeren Belagerung steht nichts darin. Das Datum des 23. Juli ist bei der späten Überlieferung zwar wenig zuverlässig, könnte aber für 1081 gleichwohl stimmen. Am 19. und 20. Juli war Heinrich da in Lucca, sehr wohl konnte er dann am 23. einen Handstreich gegen Florenz versuchen. Jedenfalls kann man diese sehr unsichere und späte, in sich widerspruchsvolle Nachricht der G. Flor. als Argument gegen eine Urkunde überhaupt nicht verwerten. Fällt das also weg, so ist Heinrich bis Ende April 1082 vor Rom bezeugt (Jahrb. III, 447, mit N. 17), bis in den Juli hinein ist er dann mit der Brechung von Burgen der Mathilde nördlich des Apennin beschäftigt gewesen (Sander S. 117f.), dann am 23. Juli erscheint er mit unserer Urkunde in Pavia, am 2., 3. oder 4. August in Pisa, am 6. November in Palosco (am Oglio, südöstl. von Bergamo). Er ist damals offenbar den ganzen Sommer über in Ober- und Mittelitalien umhergezogen, und in Actum und datum von 2845 liegt nichts Unmögliches. Die Konstruktion von Heinrichs Itinerar im Sommer 1082 in Jahrb. III, 454ff. ist unhaltbar.

[2]) Nach Schwartz, Bistümer Reichsitaliens S. 132 ist Cunibert an einem 4. Juni, frühestens 1082, gestorben, vorher zuletzt am 20. Juli 1081 (St. 2838. 39) bezeugt. Selbst wenn er am 4. Juni 1082 gestorben wäre, brauchte 2845 noch immer nicht falsch zu sein, da der Bischof an der Handlung des Stückes (ausgefertigt am 23. Juli) noch hätte mitwirken können. Aber er kann ebensogut erst am 4. Juni 1083 oder noch später gestorben sein.

Die Arenga lautet: Omnibus ecclesiis Christi debemus prodesse, quibus ordinavit nos Christus praeesse. Das letzte Wort kommt bei Gottschalk sonst nicht vor, prodesse (auch weiterhin mehrfach in 2845) in 2760 in Zitat (aus angeblichem D. Karls des Großen) und in 2810 (aus Matth. 16, 26); dazu in Const. I, n. 63, vgl. unten Kap. VI, § 6; ordinare bei Gottschalk nur hier. Der Reim prodesse — praeesse und der ganze Satz klingt aber sehr gut Gottschalkisch. Dann 2845: Unde quod inter Aquilegiensem et Tergestinam ecclesias fecimus, [qua ratione fecerimus], manifestare volumus, ne postmodum detur aliquibus calumniandi locus Die Parallelen von Gundlach, Diktator S. 56 zu: Unde quod — — fecimus, nämlich 2743. *44. 51. 69.* 2803, dann 2955 beweisen nichts, da die ersten fünf Stücke nachweislich allein von Adalbero A herrühren, und nur allenfalls am sechsten, das in der Hauptsache der Mainzer Diktator verfaßt hat, Gottschalk einen (aber nicht sicheren) Anteil gehabt haben kann; nur *2817*: quod inter nos et aecclesiam Altahensem actum est, darf als sicher von Gottschalk herrührend und verwandt herangezogen werden. Manifestare kommt bei diesem sonst nicht wieder vor, calumniari auch nicht. Dann aber fährt 2845 echt Gottschalksch fort: Siquidem praefatae ecclesiae Tergestinae videntes periculum, antequam periculum generaret interitum, adhibuimus consilium, qualiter imminens evaderet periculum, mit Siquidem (siehe oben S. 11) und durchgeführter Reimprosa und ständigen Begriffswiederholungen. Kaum ein anderer als Gottschalk hätte m. E. damals so schreiben können, obwohl nicht verschwiegen werden soll, daß adhibere und evadere sonst bei ihm von mir nicht belegt sind. 2845 fährt fort: defecerat nam paene et ad nihilum redacta fuit raptorum violentia et episcoporum paupertate vel negligentia, — — —; man vergleiche 2854: quas — — — attenuatas et pene ad nihilum redactas videmus, auch Gottschalks Opuscula I, 18, S. 81: Quia videlicet ita in nihilum redacti et perditi fuimus, — —; zu raptorum violentia (und noch mehrmals raptores) vgl. *2762*: nisi forte quod absit aliqua in illos raptorum insania surrexit, zu violentia 2752. 92. Const. I, 63. 2845 fährt fort: utputa quibus cum raptoribus non erat par potentia; utputa ist charakteristische Form für Gottschalk. (2750. 2850. Opuscula I, 12, S. 74), andere Diktatoren (der Bamberger und der Mainzer) haben stets utpote. Mit vielen weiteren und manchen gut Gottschalkschen Wendungen fährt 2845 noch eine Zeitlang fort, dann folgen fremde Stilelemente, besonders wohl von: Quod si quis hoc putat — — an. Vielleicht ist das Or. nicht von Gottschalk ausgefertigt gewesen und das Diktat der Urkunde daher etwas getrübt; auch können italienische Stilelemente auf dem Gottschalk fremden Boden Italiens hier hineinspielen. Ich will das hier nicht endgültig im einzelnen erledigen, zu weiterer Untersuchung Spielraum lassen. Aber so viel ist sicher: 2845 ist zeitlich und sachlich unanfechtbar, auch nach dem Diktat der Urkunde liegt zu ihrer Verwerfung nicht der leiseste Grund vor.

Dann sind nur noch einige DD. zu erledigen, die als Texte zwar vielleicht, mehr oder weniger, auf ursprünglich Gottschalkschen Diktaten beruhen, in ihrer heutigen Erscheinung aber jedenfalls verfälscht, Nachzeichnungen oder noch stärker frei gestaltete Stücke sind. Auf Grund der hier nunmehr geleisteten Stilanalyse kann für diese Stücke in manchen Punkten genauer, als bisher möglich war, eine ursprünglich echte, Gottschalksche Grundlage festgestellt und gegen die falschen Neubestandteile abgehoben werden.

2771 ist von Gundlach, Diktator überall und danach auch von Jahrb. II, 315f. N. 7 für ein vollauf echtes und unverdächtiges Erzeugnis des Adalbero C ge-

nommen, dabei aber bereits von Bresslau, KUiA. Text S. 35 als fälschende Nachzeichnung erwiesen worden. Der Text scheint aber in der Tat auf weite Strecken sehr rein und gut erhalten zu sein. Die Publicatio (ohne Arenga): Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter nos — — findet sich wörtlich so in 2820 (nicht *2772*, nach dem 2771 nach Bresslau nachgezeichnet sein soll). Das anschließende ob interventum ist vielfach und bestens bezeugt, vgl. oben S. 21. Dann: in mutuam nostri suique fidem in eius utilitate promti et devoti extiterimus; zu mutuus findet sich noch *2817*: omnia necessaria — — — nobis mutuo sunt concessa, in anderer Bedeutung; zu promptus, devotus, existere finden sich noch manche erwünschte und notwendige Parallelen oder Ähnlichkeiten in *2750. 52. 56. 82. 2826. 58a. 63.* Osnabrücker UB. I, n. 200, S. 172. Dann 2771: Praedium s i q u i d e m Baden — —, siehe oben S. 11; in alia terra sibi recompensavimus, wobei sibi = ei für Gottschalk bemerkenswert ist und recompensare sich noch ganz ähnlich in *2817* (und *2822*, nach VU) findet. Dann 2771: dantes sibi videlicet integram villam — — —, wieder sibi = ei. Dann: tantum praedii sibi determinavimus, quoadusque praedium Baden ex integro sibi restituimus; zu determinare vgl. 2761; zu tantum — — quoadusque — — computentur oben S. 14, wobei sich aus den dort übereinstimmenden, von 2771 abweichenden Worten ergibt, daß 2771 gerade in den auf quoadusque folgenden Worten verfälscht sein muß. Auch zu dem Satze: ea videlicet ratione, ut idem Boto suique posteri omnibus a nobis sibi concessis cum omni utilitate libere utatur ist zu bemerken, daß die posteri so uneingeschränkt als Verfügungsberechtigte sonst nicht vorkommen, überhaupt nur einmal etwas anders in 2819 (Ea autem conditione, ut idem Rafold deinceps liberam potestatem habeat eundem mansum possidendi, posteris reliquendi vel dandi cui voluerit — —); und das kurze und uneingeschränkte libere uti findet sich sonst überhaupt nicht. Die Corroboratio von 2771 ist zweifellos nachträglich entstellend verkürzt, wie die Zusammenstellungen von Gundlach S. 65 zeigen.

Die Vergleichung von 2771 (vom 27. Januar 1074) mit *2772* (vom 28. Januar 1074) einerseits, mit anderen DD. Gottschalks andererseits ergibt zweifellos, daß 2771 jedenfalls eine zweite, echte Gottschalksche Vorlage neben *2772* gehabt hat, daß es unter recht weitgehender Erhaltung des ursprünglichen Wortlautes sicherlich vor allem in den materiellen Rechts- und Schenkungsbestimmungen verfälscht worden ist.

*2809 von (Dezember) 1077 aus Regensburg ist Fälschung, wie Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 123, N. 2 (S. 124) bemerkt hat; vgl. Jahrb. Heinrichs IV. Bd. III, S. 173, N. 110. Bresslau, KUiA. Text S. 35 hat das Stück nicht erwähnt, nach Gundlachs Meinung, der das Stück uneingeschränkt für echt nimmt, durch Druckfehler. Der Sachverhalt bezüglich *2809 ist aber ziemlich verwickelt, das Stück hat unverkennbare, bemerkenswerte Berührungen mit 2810. 13. 15. 45, die zum Teil schon erwähnt worden sind.

*2809 beginnt mit der Arenga: Ad notitiam, ad fidem rerum et firmamentum omne scribitur testamentum — —; vgl. *2813: Omne quod scribitur testamentum, gestarum rerum continet fidem, noticiam, memoriam et firmamentum; testamentum und firmamentum kommen sonst bei Gottschalk nicht wieder vor. *2809 fährt fort:

sub qua ratione et hoc scribi, sed unde et quare iusserimus, notum facimus omnibus Christi et nostris fidelibus. Zu vergleichen ist wieder 2813: Qua ratione et per hoc scriptum notum sit omnibus in Christo viventibus tam futuris quam praesentibus. qualiter nos — —, und vielleicht 2845: Unde quod inter Aquilegiensem et Tergestinam ecclesiam fecimus, qua ratione fecerimus[1]), manifestare volumus. *2809 fährt fort: In quo dum cautius perspeximus, dum diligentius consulimus, eandem rem — res enim alta est — longe supra repetere volumus; zu dem Anfang vgl. 2815, oben S. 27. Dann kommt in *2809 die lange phantastische Erzählung über die Gründung von Frauen-Chiemsee durch den Tassulo rex, in der kaum hier und da vielleicht ein echtes altes Stilelement enthalten ist[2]). Dann folgt die Corroboratio: Et ut hec [perfectissima[3]) et imperialis et regalis libertas quam ab auctore suo Tessalone rege accepit] firma et inconvulsa omni evo permaneat, hanc cartam conscribi iussimus et propria manu, ut infra videtur, corroboravimus nostroque sigillo insignitam omnibus seculis ut hec sciant et credant relinquimus, die bis auf die eingeklammerten, gefälschten Worte gut Gottschalksch und besonders mit 2810, oben S. 26 zu vergleichen ist.

Damit hat *2809 ganz unleugbar mehrere Ähnlichkeiten mit 2810. 13. 15, in einem (unsicheren) Punkte vielleicht auch mit 2845. Jedenfalls gehört es mit Sicherheit zu der hier mehrfach besprochenen Gruppe der DD. 2810. 11. 13. 15. 23, die, auf der Grundlage Gottschalkschen Diktats, vielleicht oder vermutlich von ein und demselben anderen, sonst nicht näher zu bezeichnenden Ingrossisten mundiert gewesen ist. Ob man insbesondere die stilistische Übereinstimmung zwischen *2809 und *13 mit testamentum und firmamentum und zwischen *2809 und 10 in der Corroboratio (ut hec sciant et credant) als Gottschalksches, bei diesem sonst nicht belegtes Stilelement ansprechen oder dem fremden Ingrossisten zuweisen soll, bleibt unsicher. Jedenfalls ist der ganze oder fast der ganze heutige Kontext von *2809 freie Fälschung, die sich vielleicht an irgendwelche andere Traditionen im Kloster Frauen-Chiemsee, aber nicht an ein echtes D. dieses Inhalts angelehnt haben kann.

Damit ist sogleich *2813 zu verbinden, das ja bereits mehrfach in die Erörterung einbezogen werden mußte. H. Bresslau in KUiA. Text S. 35 hat es als Nachzeichnung gekennzeichnet, Gundlach und ihm folgend Jahrb. III, 120, N. 34 haben es als echtes Or. genommen.

Die Arenga ist soeben mit *2809 verglichen worden, zur Publicatio mit: omnibus in Christo viventibus kenne ich bei Gottschalk (und überhaupt in den DD. Heinrichs IV.) keine Parallele. Den anschließenden Text gebe ich hier so wieder, daß ich die m. E. offensichtlich gefälschten Bestandteile einklammere;

[1]) Dieser Satz steht allerdings nur in der sehr viel schlechteren Überlieferung von 2845, vgl. oben S. 29, N. 1.

[2]) Vielleicht die Worte: ob eiusdem ecclesiae amorem, quam sibi prae ceteris habuit specialem, könnten auf älterer Grundlage beruhen.

[3]) An Stelle dieser eingeklammerten Worte stand im Or. sicherlich nur ganz kurz: auctoritas nostra, oder so ähnlich.

den gut Gottschalkschen Ursprung anderer Teile werde ich dann sogleich erweisen: qualiter nos aecclesiam nomine Burin [quam a nostra manu et a regia potestate dimissam et alienatam sua libertate destitueramus, qualiter hanc] dum [resipiscendo [1])] nobis inde consultum voluimus, tum quoque — — — (bis) in aeternum voluimus. Die ecclesia nomine Burin ist ausgezeichnet Gottschalksch nach *2750.* 73. 92. 2804. *12. 17. 18.* 19. 20. 25. 27. *63. 2936. 43*, vgl. oben S. 27. Zu der Wendung mit consultum velle vgl. 2810, oben S. 26; resipiscendo ist natürlich Einfügung des Fälschers [1]). Der hat auch in dem Satze: tum quoque ob salutem animae [ac peccatorum remedia] beatae memoriae patris nostri Heinrici ac matris nostrae Agnetis et ob salutem animarum duorum fidelium nostrorum, pro quibus ibi specialiter continuis intercedendum orationibus in aeternum voluimus, [in eam quam ab institutione sua sumpsit libertatem restituimus] — — — — (bis) contineatur mindestens die eingeklammerten Worte, wahrscheinlich auch eine Verkürzung der Bezugnahme auf die beiden fideles zu verantworten [2]). Aber das meiste ist gut Gottschalksch. Auch die Corroboratio: Cuius [libertatis restitutio] ut stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc kartam inde iussimus scribi ac propria manu corroboratam nostro sigillo insigniri ist in der Hauptsache gut.

*2813 enthält in der heutigen Fassung für Benediktbeuern eine Wiedereinsetzung in die dem Kloster durch das echte D. 2679 im Jahre 1065 entzogene Reichsunmittelbarkeit und ist in diesem ganzen Inhalt plumpe Fälschung, beruht aber sonst textlich weitgehend auf sehr guter Gottschalkscher Grundlage.

Nach meiner Einsicht in das angebliche Original von *2813 im Hauptstaatsarchiv in München könnte dies Stück sehr wohl einem echten Or. von der Hand des Adalbero C nachgezeichnet sein; besonders ein offenes a, aber auch manche andere Merkmale sprechen dafür; in anderen Punkten wäre die Nachzeichnung dann sehr ungeschickt und mißraten. Daß die nachgezeichnete echte Urkunde auch gerade eine für Benediktbeuern gewesen wäre, würde m. E. nicht unbedingt notwendig, aber wohl auch möglich sein. Doch sollen die Einzelheiten der diplomatisch-rechtlichen, tatsächlichen Sachlage hier nicht untersucht werden.

Im ganzen kann über *2809. 10. 11. *13. 15. 23 hier zusammenfassend und abschließend folgendes gesagt werden. Sie haben alle 1. gut Gottschalksche Stilelemente in sich; 2. zum Teil gemeinsame Elemente, die sonst bei Gottschalk nicht vorkommen, ihm aber mit Sicherheit weder zu- noch abgesprochen werden können (firmamentum — testamentum); 3. zum Teil gemeinsame Elemente, die ganz bestimmt nicht Gottschalksch sind (Premensis, Prixinensis; doch wohl auch: ut haec sciant et credant in der Corroboratio). Endlich ist

[1]) Vgl. das gleiche Wort in der Osnabrücker Fälschung *2814, unten Kap. V, § 2.

[2]) Vgl. wiederum *2814 mit der Erwähnung des Sigefridus in eodem bello (Saxonico) occisus, dem sich nach Gundlach und Jahrb. IV, 243, N. 75 noch ein Albertus zugesellen läßt. Vgl. unten Kap. V, § 2 über die Urkunden mit solchen Bestimmungen zum Andenken der im Sachsenkriege gefallenen Krieger Heinrichs IV.

*2813 allem Anschein nach einer Vorlage von Gottschalks Hand nachgezeichnet, die aber nicht notwendigerweise gerade ein älteres Stück für Benediktbeuern gewesen sein muß. Das spricht alles doch wohl am ersten dafür, daß diese Gruppe halb-Gottschalkscher Diktate, soweit sie noch echt vorliegen (oder ihre ehemals echten Grundlagen) ehemals von einem nur in dieser Zeit um 1078 beschäftigten Ingrossisten mundiert gewesen ist, der die mannigfachen nicht Gottschalkschen, fremden Sprach- und Stilelemente in diese Stücke hineingebracht hat.

Daß **2828** vom 18. März 1081 fälschende Nachzeichnung des 12. Jahrhunderts ist, hat H. Bresslau in KUiA. Text S. 36f. dargelegt; vgl. Jahrb. III, 351, N. 5. Der Text hat manche gute Elemente (ob interventum u. a.), ist in anderem zweifellos gekürzt und verderbt.

Endlich **2857**. Das Stück ist nach Bresslau, KUiA. Text S. 35 Nachzeichnung nach einer Urkunde von der Hand des Adalbero C; Gundlach nimmt das D. für Or. und echt, vermutet aber (S. 23), daß der Text nach VU, die er freilich nicht anzuführen vermöge, abgefaßt sei; Jahrb. III, 550, N. 34; S. 567, N. 49 behauptet, es liege ein Or. des Diktators Adalbero C vor, woran nach der erwähnten Mitteilung von Bresslau nicht zu denken ist. Das Diktat weist kein einziges und unzweifelhaftes Merkmal Gottschalkschen Stils auf, eher könnten vielleicht Parallelen zu den Texten des Mainzers (in Kap. III) beigebracht werden. Als Erkenntnisquelle für Gottschalks Stil scheidet 2857 auf jeden Fall völlig aus, und eine weitere Stilanalyse und Sachanalyse ist hier nicht erforderlich.

Damit sind die meisten DD. Heinrichs IV., die für den Diktator Adalbero C bisher in Anspruch genommen worden sind und an denen ich ihm auf Grund der im Obigen entwickelten Gesichtspunkte die Urheberschaft oder einen Anteil zubilligen kann, durchgesprochen, ist ihre Stellung bestimmt worden. Unter den in der bisherigen Literatur ihm zugewiesenen DD. gibt es aber noch weitere, die ich ihm durchaus abspreche, weil ich sie anderen Diktatoren bestimmt zuweise. Die Nummern 2743. *44.* (47). *51.* 57. *68. 69.* 2802. 03 (*2814; die echte Grundlage). 2851. 70. 2934 (diese drei Stücke mindestens teilweise, und zwar wohl überwiegend) gehören dem Diktator Adalbero A; 2829. 30. 34. 38. 39 sicher, höchstwahrscheinlich auch 2955. 56 ganz, dem Mainzer Diktator; 2904 dem Ogerius A; noch nicht sicher ist mir der Ursprung von *2894.* 95. *2935.* Und endlich will ich an manchen Stücken wie 2807. 93 Gottschalk einen Anteil am Diktat nicht absprechen, ihre Beschaffenheit kann aber genauer erst im nächsten Paragraphen nach Erörterung einiger weiterer Gesichtspunkte bestimmt werden.

§ 4. Grundsätze der Stilkritik

2807. 93. *94.* 95. *2935.* 55. 56. J. n. 68. 127.

Gegen Gundlachs Vorgehen bei seiner Stilkritik läßt sich unter anderem dies einwenden, daß er sehr stark nach einzelnen Merkmalen vorgegangen ist, die ihm Charakteristika für Gottschalks Stil zu sein schienen, und danach den Stoff gegliedert hat; jedes D., in dem eins seiner Merkmale vorkam, schien ihm dadurch als Gottschalksches Erzeugnis schon so gut wie gesichert zu sein. In Wahrheit muß man bei jedem D. individuell vorgehen und kann nur nach der Gesamtheit seiner Merkmale über seine Entstehung und Beschaffenheit urteilen. Dabei ergibt sich dann vielfach, daß diese Merkmale bei verschiedenen Diktatoren vorkommen, jedenfalls ein einzelnes nicht allein und ohne weiteres die Urheberschaft eines Diktators an einem D. erweist. Zu diesen Merkmalen gehört die von ihm und anderen in polemischer Auseinandersetzung so viel behandelte Redefigur des Polyptoton und der Annominatio [1]), oder der Traductio [1]), besonders in der Formel: firmando tradidimus, tradendo firmavimus (und ähnlich), dazu die Corroborationsformeln mit testis carta, omnis generationis tam praesentis quam futurae noticiae relinquimus und ähnlich, dazu das Wort attitulare, und manches andere.

Weiter hat Gundlach die rein formelhaften Bestandteile der Urkunden (die Publicatio und Corroboratio vor allem) vor den mehr individuellen und singulären (Arenga, Narratio, eventuell Dispositio) bevorzugt, und die allgemeinen Formen des Stils (jene vielberufene Traductio; Formen wie non — sed u. dgl.) vor konkreten und mehr einmaligen Ausdrucksweisen und Wortfügungen. Auch das kann

[1]) Ich muß gestehen, daß ich mich in die Geheimnisse dieser grammatischen Redefigur — oder wie man sie korrekterweise sonst bezeichnen soll — nicht hineinzufinden vermocht habe, weil ich immer das Gefühl habe, daß diese Dinge nichts beweisen. Ob da ein Wortstamm im Satz und in der Periode zweimal oder, worauf Gundlach später großen Wert legte, dreimal wiederholt wird, ob auf den Absatz von bestimmter Länge 20 oder 40 oder mehr solcher Figuren kommen, das zu beachten und zu zählen habe ich mich nicht entschließen können. Meine positiven Indizien und Beobachtungen sind andere, für Gottschalk vor allem die, die ich im ersten Paragraphen dieses Kapitels dargelegt habe, dann weitere, die hier jetzt behandelt werden; mit den Gundlachschen Folgerungen aus seinen Indizien stimmen sie nur zum Teil überein, zum Teil widersprechen sie ihnen sehr entschieden. Ich war ursprünglich dazu geneigt, einen großen Teil der Gundlachschen Merkmale ganz zu verwerfen, später bemerkte ich, daß ihnen in manchen Fällen, wo ich aus anderen Gründen in meiner ersten Ablehnung schwankend wurde, doch eine relative Berechtigung zukommt. Ich suche hier nunmehr Gundlachs und meine Gesichtspunkte ineinander zu arbeiten und gegeneinander auszugleichen.

man sogleich aus allgemeinen Gründen beanstanden, weil es m. E. einem grundlegenden Tatbestand bei der einstigen Formulierung dieser Texte nicht entspricht. Diese ganz formelhaften Bestandteile wie Publicatio und Corroboratio, auch bestimmte Formeln der Dispositio sind ein sehr abgegriffenes Gut, das sehr leicht von einer Hand in die andere übergehen, das ein Notar vom anderen übernehmen konnte. Unter diesen Männern, die häufig nebeneinander und unter persönlicher Fühlungnahme miteinander in der Kanzlei arbeiteten, ist doch gegenseitige Beeinflussung und Übernahme von Ausdruckselementen sehr wahrscheinlich, um so wahrscheinlicher, je formeller und häufiger vorkommend diese Elemente sind. Finden sich also in einer Urkunde einerseits solche allgemeinen, formellen Stilelemente, die (nach Gundlachs Auffassung) für Gottschalks Urheberschaft sprechen, und andererseits mehr besondere, einmalige Übereinstimmungen mit anderen Stücken in den individuellen Teilen des Textes, die für andere Urheberschaft sprechen, so sind m. E. die letzteren Indizien den ersteren an Beweiskraft weit vorzuziehen. Bei der Übereinstimmung mehrerer DD. nach verschiedenen Merkmalen sind also eher diejenigen gemeinsam einem Urheber zuzuweisen, die übereinstimmende individuelle, singuläre, als diejenigen, die übereinstimmende formelle, abgegriffene Merkmale aufweisen.

Das Vorkommen verschiedener Stilelemente (von verschiedenen Diktatoren) in einer Urkunde kann aber auch noch anders als durch die Beeinflussung eines Notars durch einen anderen erklärt werden. Eine Zusammenarbeit zweier Notare an einem D. kann auch, wie längst bekannt, in der Art stattgefunden haben, daß zwei Männer an der Ausfertigung des Stückes beteiligt gewesen sind, der eine das Protokoll und den Context, der andere das Eschatokoll verfaßt und geschrieben hat, oder sie sich sonstwie anders rein äußerlich in die Arbeit geteilt haben. Endlich aber ist möglich, wie allmählich hier erwiesen wird (vor allem im III., V. und VII. Kapitel), daß ein Notar (vor allem der Mainzer) eine gewisse Grundlage des Textes, besonders eine ausführliche Narratio und Dispositio, geschrieben und das einem anderen, (Gottschalk oder Herimannus A oder anderen) zur Ausarbeitung und schriftlichen Ausfertigung in urkundlicher Form (Mundierung) gegeben hat. Dann kann das ganze Stück von Gottschalks (oder eines anderen Notars) Hand sein, in den einleitenden und abschließenden formellen Bestandteilen können sich seine Stilelemente finden und im Hauptteil des Contextes doch andere Elemente weit überwiegen, die nicht ihm, sondern einem anderen gehören. Die Mischung der Elemente in einem und demselben Stück kann so sehr verschiedenartig und mannigfaltig

sein, das Urteil über jedes einzelne Stück muß dementsprechend sehr besonders und individuell gehalten werden. Die wenigen Merkmale von Gundlach und sein summarisches Urteil: ein ganzes Stück von Gottschalk oder nicht, und jedes ganze Stück auf Grund oft nur eines oder ganz weniger Merkmale, reichen zur Erkenntnis der wirklichen Tatbestände bei weitem nicht aus. Man muß viel individueller und im einzelnen differenzierter vorgehen.

Für die Gundlachschen Merkmale bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß man von vorneherein überhaupt nicht sagen kann, ob eine Redeform und Ausdrucksweise für einen Diktator charakteristisch ist oder nicht. Mir hat sich im Laufe der Arbeit die vollständige Verzettelung aller Worte aus allen Schriftstücken, die ich in die Untersuchung einbezog, als notwendig erwiesen. Auf Grund der in der Literatur gegebenen Mitteilungen über die Schriften der Originale und der schlagenden Parallelen an Worten und Wendungen (nicht so sehr an grammatischen Formen) in den abschriftlich erhaltenen Stücken kann man dann alle Schriftstücke zusammenbringen, die einem Verfasser zuzuweisen sind, und vollständige lexikalische Apparate für jeden Diktator bilden[1]). Erst danach kann man im Vergleich der Apparate miteinander beurteilen, welche Worte und Wendungen denn wirklich für jeden Diktator charakteristisch, welche ihm etwa mit anderen gemeinsam sind. In der abschließenden Gesamtbeurteilung eines jeden Schriftstücks, Original wie Abschrift, muß man dabei sehr vorsichtig sein. Es muß durchaus nicht jedes Original von seinem Schreiber auch verfaßt sein; der Schreiber eines Or. kann von der Übernahme einzelner Wendungen bis zur Übernahme des ganzen Diktates von einem anderen abhängig sein. Und in Abschriften darf man höchstens einmal ausnahmsweise unter besonderen Umständen aus dem Vorliegen eines einzigen charakteristischen Indiziums auf die Verfasserschaft eines bestimmten Mannes schließen; möglichst stets müssen mehrere Sprach-, wenn möglich auch Sach-Indizien zu dem gleichen Schluß auf die Verfasserschaft desselben Mannes zusammenstimmen. Auch die Verhältnisse von Zusammenwirken mehrerer Männer an einem Schriftstück können durch rein sprachliche Untersuchung bei genügender Vorsicht recht weitgehend geklärt werden. Alles dies bedingt aber eine Fülle von Vergleichungen und Erwägungen, die angestellt werden müssen, ehe man behaupten kann, daß ein bestimmtes Wort, eine größere Wendung für einen bestimmten Diktator charakteristisch sei oder nicht.

[1]) Vgl. meine vorläufigen Ausführungen in der Kehrfestschrift S. 234 f., und weiteres hier im 10. Kapitel.

Vor allem eine Hauptbedingung für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse ist die Berücksichtigung aller Schriftstücke von allen Diktatoren, die als Verfasser eines bestimmten Stückes in Frage kommen können. Gundlachs gesamte Untersuchungen über Gottschalk litten von vornherein, abgesehen von der nicht genügenden Hervorhebung der Originale, unter der an sich ja immerhin begreiflichen Einseitigkeit, daß er nur die Stücke, die er nach den von ihm angenommenen (bei weitem nicht genügend gesicherten) Indizien glaubte Gottschalk zusprechen zu können, genau untersuchte und alle anderen Erzeugnisse der Kanzlei Heinrichs IV. an Urkunden, Aktenstücken und Briefen bei weitem nicht in ausreichender Weise zum Vergleich heranzog. Mir ergab sich während der Arbeit das Auftauchen von immer neuen Schriftstücken der Zeit, die mir in engsten Beziehungen zu den bereits analysierten Stücken zu stehen schienen, ich entdeckte eine ganze Anzahl von hervorragenden Diktatoren, die sich ihrerseits wieder mannigfach beeinflußten; der Kreis der Untersuchung hat sich mir dadurch gegen die gesamten Gundlachschen Untersuchungen ungeheuer erweitert, der Kreis der Stücke, die ich meinte, noch seinem Gottschalk zuschreiben zu können, sehr verengert. Aber ich meine, daß bei einem Vergleich der beiderseitigen Untersuchungsmethoden die meinige die sehr viel mehr gesicherte, zuverlässigere ist.

Eines der wichtigsten Gundlachschen Merkmale ist die Übertragungsformel bei Landschenkungen, entweder: firmando tradidimus, tradendo firmavimus (so *2773. 74.* 92. 2852. 54. 93. *2907. 43*) oder: tradendo firmavimus, firmando tradidimus (2778. *82.* 93. 2804. 05. 07. *12. 17. 18.* 19. 20. *24.* 27. 50. 51 a. 62. *2935. 36.* 56. J. n. 69; dazu neuerdings 2853 a). Dazu rechnet Gundlach (S. 51) noch die Erzählung in 2955: tradendo firmavit firmando tradidit und: firmando traderet tradendo firmaret, ferner die verstümmelten Formen in 2810. 15: tradidimus tradendo firmavimus, und 2811: tradidimus traditumque firmavimus. Endlich die Aufschwellung in *2904*: corroborando et confirmando concedimus et donamus et concedendo et donando corroboramus et confirmamus, —. Zu alledem ist zu bemerken, daß *2904* von Ogerius A geschrieben und nachweislich [1]) diktiert ist, also diese von Gottschalks Formeln sich charakteristisch abhebende Aufschwellung ihm auch nicht gehört, daß 2810. 11. 15 in vielen Formeln, wie gezeigt [2]), von Gottschalks Stil abweichen und fremden Einfluß zeigen, wofür also neuerdings wieder die Verstümmelung der Über-

[1]) Vgl. unten Kap. IV, § 1.
[2]) Vgl. oben § 3, S. 25 ff.

tragungsformel spricht. Und weiter bleiben mir für 2807. 93. *2935.* 55. 56. J. n. 68 Zweifel, ob das Vorkommen dieser Formel als Zeichen für ein uneingeschränkt und echt Gottschalksches Diktat verwertet werden kann. Das wird gegen Ende dieses Paragraphen in Einzelerörterung dieser Stücke untersucht.

Gundlach hat je länger desto mehr auf die Redefigur der Traductio, für die ein Beispiel in der Wendung: firmando tradere usw. vorliegt, entscheidendes Gewicht gelegt und sie, jedenfalls in der Häufigkeit des Vorkommens in Gottschalks Texten [1]), als sein stets unzweifelhaftes Eigentum, als unbedingt beweisendes Merkmal für seinen Stil in Anspruch genommen [2]). Aber diese Art Wendungen ist im Stile des 11. Jahrhunderts ungemein häufig, ich stelle, um zu zeigen, wie wenig sie für Gottschalk allein beweisend sind, eine Anzahl solcher Wendungen einerseits aus solchen DD. Heinrichs IV., die auch Gundlach nicht und sonst niemand für Gottschalk in Anspruch nimmt, andererseits aus einigen Briefsammlungen der Zeit zusammen, die gleichfalls sicher nichts mit Gottschalk zu tun haben, deren Verfasser zum Teil noch bestimmt werden können. Aus DD. bringe ich zunächst, ohne Gewähr und Absicht der Vollständigkeit, bei: 2680. 81: illas maxime (ecclesias), quas patres nostri aedificaverunt, aedificatas — — — ditaverunt, ditatas honore et amore extulerunt, et nos ditare — — — et — — — extollere aequum et honestum duximus. Dann 2688 = 2733: Quantum regiae dignitatis est ecclesias aedificare et aedificatas ditare, tantum — — — speramus ditatas — — — confirmare. Dann 2800: Patrum nostrorum orthodoxorum exempla secuti, qui rebus suis ecclesias Dei aedificantes aedificatas — — — — ditaverunt, salubre et honestum duximus [3]); *2814: statuentes statuimus; 2832 (von Burch. Mon. A): quae a praedecessoribus nostris ibidem collata sunt, confirmata et corroborata, confirmare et corroborare statuimus; 2842: concessimus et concedendo penitus transfundimus; 2889a: ecclesiarum facultates et a cuiuslibet iniusta pervasione liberare et liberatas augmentare, augmentatas quoque regali[s]edicti munimine tuendas confirmare, wozu sogleich zu stellen ist 2953: si earum (ecclesiarum) facultates ab iniqua eorum pervasione liberamus et liberatas imperialis edicti munimine confirmamus; dann 2889b: pro eo quod ecclesias Dei praediis ditaverant, honoribus ampliaverant, ampliando opus

[1]) Vgl. oben S. 36, N. 1.

[2]) Vgl. Heldenlieder, Bd. 2, S. 761 ff.; Bd. 3, S. 998 ff.

[3]) Diese fünf Stücke, 2680. 81. 88. 2733. 2800 rühren vermutlich von einem Diktator, Sigehardus C her; vgl. unten Kap. V, § 1.

sanctae religionis provexerant; dann 2915: aequa maiestatis nostrae lance moderemur, moderando inviolandae pacis protectione invincibili dextera adsimus; 2940: concessimus et auctoritate nostra roboravimus. Quae concessio et roboratio ut — —; 2954: eo pacto — — comes villam — — recuperaret et recuperatam libere et pacifice in manu sua reponeret. — — — mutuatus integre recuperavit et sibi recuperatum in manu sua absolute reposuit. Nach diesem Material nur aus DD. Heinrichs IV. kann man beurteilen, wie wenig Gewicht es hat, wenn Gundlach auf Grund ähnlicher Wendungen die DD. 2829. 34. 38. 39. 2956 für Gottschalk eben wegen dieser Figur der Traductio in Anspruch nimmt.

Dazu kommt aber weiteres Material aus Briefen der Zeit. Aus dem Cod. Ud. habe ich aus Stücken eines Mannes, der als erst Mainzer, dann königlicher Notar und Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris im dritten Kapitel dieses Buches erwiesen werden wird, folgende Beispiele gesammelt. J. n. 28, S. 54: vera perfectio et perfecta pulcritudo, quae evangelicae veritatis soliditate fundata et apostolicae confessionis petra solidata — —; ebenso J. n. 31, S. 58. J. n. 34, S. 64: iuxta solidissimam sui nominis firmitatem et firmissimam fidei et confessionis suae soliditatem. J. n. 41, S. 88: Mandamus enim, mandando monemus, monendo rogamus, ut — —. J. n. 42, S. 90: Et quod ibi cautum est, cautissime cavebo; — —. J. n. 47, S. 102: Scilicet astutia, quod monachica abhominatur professio, pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro autem sedem pacis adiisti. Et de sede pacis pacem turbasti, dum — —. J. n. 48, S. 104: omnia membra ecclesiae — — superba crudelitate crudelique superbia lacerasti, — —. J. n. 63, S. 131: debitam dilectionem, ex dilectione subiectionem, ex subiectione servitutem, ex servitute intimam in omnibus servata ratione devotionem. — — S. 132 — — cum praesens non audiretur, auditus discuteretur, discussus convinceretur. — — — — propter auditam tam temere abrenuntiationem et inauditam prius tantam temeritatem.

Dazu nehme man einige Diktatoren in der Briefsammlung bei Sudendorf, Registrum Bd. I, n. 1, S. 1: didici, quam diligenti constantia, quam constanti diligentia tuae provideras personae — — — — et sperando suspirans et suspirando sperans — —. (Dazu gleich außer der Reihenfolge das eine Wortspiel ganz gleich in Bd. III, n. 16, S. 28: personae tuae administrationem et diligenti constantia et constanti diligentia obeas). Bd. II, n. 1, S. 1: Spirae nostrae, diu talem spiranti

dominum, diu talem speranti pastorem — — — indulsit; n. 17, S. 21: vestra larga benignitas, benigna humanitas; n. 22, S. 26: aliquos fratrum nostrorum admirando loqui aut non loquendo admirari, quia — —. Bd. III, n. 1, S. 1: aliquid, quod — — possideamus, possidendo egregietate quadam amplexemur, amplexando impensius diligamus, nolui quasi transeunter silere, silenter transire — —; n. 3, S. 6f.: Ego te amplexando, tecum colloquendo, iocunditate exultans (oder exultanter? Hs.: exulum) congratuler, congratulenter exultaverim — —; n. 8, S. 15: per erumpentes in te quasdam notas intueor, intuens delector, de talem futurum, qui — —.

Alle diese Beispiele aus DD. und Briefen sind nur aus solchem Material entnommen, das auf königliche Notare der Kanzlei Heinrichs IV. entweder direkt (durch ihre Verfasserschaft) oder indirekt (durch Überlieferung in ihren Briefbüchern) zurückgeht. Man mag danach ermessen, mit wieviel Grund man alle solche Wendungen dem einen Gottschalk zuschreiben, sie als zwingendes und andere Autorschaft ausschließendes Kennzeichen seines Stiles anerkennen kann.

Für weitere Eigentümlichkeiten Gottschalks erklärt Gundlach (Diktator S. 62 ff.) in der Corroboratio eine Wendung im Vordersatz mit: Cuius traditionis testem cartam praesentem (oder hanc) — —, und im Nachsatz mit: omnis generationis notitiae reliquimus, oder: relinquimus notitiae, und nahe verwandte Fassungen mit mannigfachen einzelnen Abweichungen. Die Zusammenstellung des Materials bei Gundlach S. 62—64 unten ist nach meinen eigenen Sammlungen und Nachprüfungen wohl [1]) ganz richtig und vollständig [2]), daß aber diese Merkmale zwingende Kennzeichen für Gottschalks Urheberschaft sind, folgt daraus nicht unbedingt. Von den Stücken, die Gundlach unter Ib mit testis (carta) dem Gottschalk zuweist, sind nach meinen Untersuchungen die Stücke 2803. 07. 30. 93. 95. *2935.* J. n. 127, ferner *2747.* 2851 ganz bestimmt nicht seine Erzeugnisse in dem Sinne, daß er sie ganz und gar geschrieben und diktiert hätte; im einzelnen liegt es für diese DD. dann noch sehr verschieden. Für 2807. 93 ist es möglich, daß Gottschalk sie einst auf Grund fremder

[1]) Auch bei immer wiederholten Nachprüfungen in der Gruppierung und Zählung solchen Materials sind Irrtümer und Fehler wohl kaum zu vermeiden, und ich glaube häufig nur eine annähernde Richtigkeit für meine Behauptungen in Anspruch nehmen zu können. Hier habe ich das Material nach Gundlachs Gesichtspunkten, aber in der Ausführung ganz selbständig noch einmal zusammengebracht und habe die gleichen Ergebnisse erzielt wie er; sie dürften also ziemlich zuverlässig sein.

[2]) Neu ist seitdem 2853a hinzugekommen.

Vorlage mundiert und dabei dieses Stilelment hineingebracht hat[1]; an *2747* ist er ganz bestimmt in gar keinem Sinn beteiligt gewesen[2]; für 2803. 51 und J. n. 127 läßt sich vor allem eine Urheberschaft des Adalbero A an den Hauptteilen des Contextes nachweisen, eine Beteiligung Gottschalks bleibt vielleicht möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich; ähnlich steht es mit 2830, dessen Text in der Hauptsache vom Mainzer Diktator herrührt[3]; auch an *2935* kann Gottschalk nur geringen Anteil haben, vgl. unten S. 49.

Die Wendung mit notitiae reliquimus[4] (IIa bei Gundlach) ist wieder in 2807. 93 nur mit Vorsicht und Einschränkung zu verwerten; dann steht sie in 2830. 34. 38. 39, die mindestens vorwiegend vom Mainzer Diktator herrühren. Für die Wendung IIb bei Gundlach sind Gottschalk sicher abzusprechen *2769* (Or. des Adalbero A) und 2802. 03. (Diktate des Adalbero A).

Danach liegen im ganzen drei Originale: *2747. 69. 2935* von verschiedenen Händen mit solchen angeblich Gottschalkschen Eigentümlichkeiten vor, die alle drei mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit als nicht Gottschalksche Diktate erwiesen werden können; noch sicherer ist das zum Teil bei den übrigen hier namhaft gemachten, abschriftlich überlieferten DD. So verschieden diese Fälle im einzelnen auch liegen mögen, so wenig ich bestreiten will, daß das Vorkommen von testis (carta) in der Corroboration, die Wendung mit: omnis — — generationis — — notitiae reliquimus usw. im allgemeinen Kennzeichen Gottschalkschen Stiles sind, so kann man doch so viel mit Bestimmtheit sagen und muß sorgfältig beachten, daß auch eine sehr echt Gottschalksche Corroboratio allein niemals ein ausreichender Beweis für Gottschalkschen Ursprung der ganzen Urkunde und ihres Diktates sein kann. Sondern es sind dann erst die verschiedenen, oben S. 37 angeführten Möglichkeiten zu erwägen und ist im einzelnen je nach Lage des Falles die Entscheidung zu treffen.

Ebensowenig als schlüssiges Merkmal für den Ursprung des

---

[1]) Vgl. unten S. 48 f.

[2]) Vgl. unten Kap. II, § 1.

[3]) Vgl. unten Kap. III, § 3.

[4]) Dazu möchte ich auf eine beachtenswerte Parallele in einer Kölner Urkunde aufmerksam machen. Lacomblet I, n. 236, S. 153 von Erzbischof Sigewin von Köln aus dem Jahre 1085 hat als Corroboratio: Et ut hec nostra traditio rata et inconvulsa permaneat omni aevo, hanc kartam inde conscriptam et sigilli nostri impressione signitam omnis generationis tam futurae quam presentis notitiae reliquimus. Ob das vielleicht auf das Vorbild einer Urkunde Gottschalks, die für eine rheinische Kirche ausgestellt war — eine Gottschalkurkunde für Köln finde ich nicht — zurückgeht? Oder aber anders zu erklären ist?

Contextes eines D. kann die besondere Anordnung der Daten gelten, auf die zuerst Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, S. 294 ff. für St. (31. 2057). 2777. 82. *2812. 17. 18* aufmerksam gemacht hat, während H. Bresslau, KUiA. Text S. 35 f. dieser Liste die Nummern 2774. 78. *84.* 90. 92. 93. 2804. 05. 07. 19. 20. 22. 23 — 27. (28). 29. 32. 33. 35. 37. 38. 39. 45 hinzugefügt hat. H. Bresslau zieht aus dieser Liste im Vergleich mit der der Diktate des Adalbero C (wie er sie zählt) drei Folgerungen; 1. sämtliche DD. mit dieser Anordnung der Daten außer dreien (2832. 35. 37) ließen sich bestimmt als Diktate des Adalbero C erweisen; von diesen dreien sei aber bei zweien (gemeint sind nach meiner Nachprüfung offenbar 2835. 37 [1]) wegen engen Anschlusses an Vorurkunden der Diktator nicht nachweisbar; 2. sämtliche zwischen 1074 März 22 und 1082 Juli 23 geschriebenen oder diktierten Stücke des Adalbero C hätten diese Eigentümlichkeit, außer 2783. 2802. 03. 10. 11. 15. 30 [2]); 3. vor und nach diesen Zeitgrenzen hätten die DD. des Adalbero C diese Eigentümlichkeit nicht. Sie sei also im ganzen überhaupt eine besondere Gewöhnung von ihm in dieser Zeit.

Dazu glaube ich folgendes bemerken zu können. Zu 1: Von den drei DD., die auch Bresslau nicht als Diktate des Adalbero C in Anspruch nimmt (2832. 35. 37), sind 2832 und 37 von Burchardus Mon. A geschrieben; 2832 ist aber auch neu und frei formuliert, sicherlich doch eben von Burch.Mon.A selbst; also hat dieser Schreiber in zwei DD. (vielleicht in dreien, wenn auch 2835 von ihm geschrieben gewesen sein sollte) von sich aus diese eigentümliche Stellung der Daten angewendet. Von den übrigen Stücken spreche ich aber dem Adalbero C noch die Urheberschaft an 2833 (= 34). 38. 39 ab [3]), wie für die Diktate späterhin zu erweisen ist.

[1]) 2835 hat nach meinen (nicht ganz eingehenden) Beobachtungen mehrere Vorurkunden, DO. I. 253. DO. III. 295. DH. II. 436 (vor allem die letztere), aber auch freie Bestandteile.

[2]) Von diesen gehören 2802. 03 in Wahrheit dem Adalbero A, 2830 dem Mainzer Diktator; 2810. 11. 15 sind als Gottschalksche Diktate von einem anderen mundiert gewesen (oben S. 25 ff.). Danach wäre 2783 allein als ein auch nach meiner Annahme echt Gottschalksches D. eine Ausnahme von dieser Regel. Dieses Stück ist aber nur abschriftlich überliefert, mit verstümmelter Datierung (die Tagesangabe fehlt); die Stellung der erhaltenen Datierungsbestandteile ist aber ganz die sonst hier geforderte, und sicherlich stand auch im Or. die Tagesangabe an der hier vorauszusetzenden Stelle. Also besteht Bresslaus zweite Folgerung in Wahrheit ganz ohne Einschränkung, wenn man nur eben die Gottschalk nicht gehörenden DD. abzieht.

[3]) Auch 2823 gehört ihm nur in eingeschränkter Weise an, siehe oben S. 28 f. da würde aber immerhin gerade diese Anordnung der Daten zu den auf Adalbero C zurückzuführenden Bestandteilen zu rechnen sein.

Wenn aber für 2832. (35?). 37 Burchardus Mon. A diese Gewohnheit von Adalbero C übernehmen konnte, so liegt die Möglichkeit der Übernahme dieser Eigentümlichkeit auch durch andere Diktatoren und für andere Stücke vor. Zu 2. und 3. von H. Bresslau ist dann nichts zu bemerken, aber im ganzen offenbar der Schluß zu ziehen, daß diese Eigentümlichkeit der Datierung zwar sicherlich in den weitaus meisten Fällen in DD. des Adalbero C vorkommt, also von ihm aufgebracht und am meisten angewendet worden ist, daß aber dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß auch andere Schreiber gelegentlich diese Besonderheit von ihm übernommen haben oder vielleicht auch, daß er einmal zu Diktaten anderer Notare die Datierung in dieser Fassung hinzugefügt hat. Als unbedingt beweisendes Merkmal für den Ursprung eines ganzen Contextes kann also auch diese Anordung der Daten nicht gelten.

Dann hat Gundlach S. 46 unten eine Formel der Dispositio als eigentümlich für Adalbero C herangezogen. Er vergleicht *2744*: Dedimus autem, ut mos est regum vel imperatorum dare, cum omnibus appendiciis, id est — — — mit *2751*: Damus autem regio more ad perpetuam proprietatem cum omnibus appendiciis, id est — — —, mit *2756*: Dedimus autem sicut mos est regibus et imperatoribus dare cum omnibus videlicet appendiciis, hoc est — —, und 2851: Dedimus autem eo more, quo reges et imperatores solent, cum omnibus appenditiis, ministerialibus — — [1]). Von diesen Stücken ist nur *2756* Or. von Hand des Adalbero C, *2744* und *51* sind Orr. von Hand des Adalbero A. Von demselben rührt aber her *2729*: Dedimus ut dare mos est regibus vel imperatoribus, cum omnibus appendiciis, id est — —, und auch 2728: Idem autem (praedium), ut mos est dare regibus vel imperatoribus, sic dedimus, cum omnibus suis appendiciis, id est — —, ist Diktat, war sicherlich im Or. auch Schrifterzeugnis des Adalbero A. Das heißt also, Adalbero A hat diese Formel in vier DD., 2728, *29. 44* und *51* in der Zeit seiner regelmäßigen Tätigkeit in der Kanzlei, von den späteren Stücken gehören ihm auch noch, wie künftig bewiesen wird, zum mindesten ganz überwiegend die Diktate von 2851. 70. 2934 an; Gottschalk dagegen hat diese Formel nur einmal in *2756*. Adalbero A hat sie zuerst [2]) und in bestimmter Form (Anknüpfung der Pertinenzformel stets mit id est, Gottschalk hat fast stets hoc est), Gottschalk hat sie

[1]) Dem ist etwa noch 2934 hinzuzufügen: Addidimus etiam (Cod. Ud.: et) ei, sicut mos est, nostrae auctoritatis scriptum, — —.

[2]) Ob sie in DD. schon vorher (bis zu Heinrich III. und unter Heinrich IV. vor Adalbero A) vorkommt, ist mir unbekannt.

(mit Abänderung) übernommen. Die ganze Wendung ist also überhaupt kein Charakteristikum für Adalbero C.

Auch das an sich gewiß nicht häufige und ziemlich charakteristische Wort attitulare in der Bezeichnung von Kirchen (z. B. *2824*: Spirensem aecclesiam specialiter suo nomini in nomine filii eius attitulatam) kann allein nicht als ausreichender und unbedingt schlüssiger Beweis für die Autorschaft Gottschalks betrachtet werden. Es findet sich bei ihm in 2773. *77.* 90. *2824. 26.* 52. *2943* [1]); aber auch sonst in vier DD., die ich ihm abspreche, nämlich 2838. 39. 94. 2956. Über 2894 und 2956 vgl. unten S. 48 ff., über 2838, 39 und nochmals 2956 unten Kap. III, § 2 und 3. Das Wort ist also sicher nicht nur von Gottschalk gebraucht worden; da es charakteristisch und auffallend genug ist, konnten es sehr leicht auch andere Diktatoren von ihm annehmen und gelegentlich anwenden [2]).

Dagegen gibt es Merkmale, die zur Kennzeichnung von Gottschalks Stil im Unterschied von dem anderer Notare in der Tat durchgreifend und beweisend zu sein scheinen, aber sehr viel unscheinbarer und unauffälliger sind als die bisher behandelten Wendungen; diese wirklichen Charakteristica erschließen sich erst bei der vollständigen Verzettelung des Wortschatzes, wie ich ihn für Gottschalk und einige andere Notare durchgeführt habe. Als ich zuerst Gottschalks DD. eingehender durcharbeitete und anfing zu bemerken, daß Gundlach eine Anzahl Orr. des Adalbero A in unrichtiger Weise mit eingemengt hatte, achtete ich auch auf die Wörtchen ibidem und inibi in Wendungen wie: fratribus ibidem Deo servientibus. Da bemerkte ich, daß Gottschalk in DD. an solcher Stelle stets ibidem sagt (2752. 78. 83. *84.* 90. *2817. 24. 63. 2943*; inibi nur 2760, aber wörtlich entlehnt aus DK. II. 133), dagegen Adalbero fast stets inibi (*2742. 44. 51.* 57. *68. 69*; ibidem nur einmal *2730* an nicht absolut vergleichbarer Stelle: pro anima nostri dilecti militis Dedonis marchionis ibidem sepulti — —, während es sich sonst stets um Stellen handelt wie: fratribus inibi servientibus, und in solchem Zusammenhang ibidem niemals vorkommt). Als ich anfing, den Stil des Adalbero A von dem des Adalbero C zu scheiden, wurden mir so die Worte ibidem und inibi zu treuen und zuverlässigen Wegweisern.

Ähnlich liegt es mit der Einleitung der Pertinenzformel durch

[1]) Vorgreifend sei schon hier bemerkt, daß es sich auch in Gottschalks Opuscula, z. B. II, 12, S. 105 findet: Hermannus Contractus, cuius nomini quasdam sequentias, quas per me dedit Dominus, — — quidam attitulant.

[2]) In den Mainzer Urkunden des Mainzer Diktators vor 1075 — vgl. die Vorbemerkung zum zweiten Register — kommt das Wort gleichfalls vor.

die Worte hoc est oder id est. Gottschalk hat stets oder fast stets hoc est, wirklich zum Anfang der Pertinenzformel: hoc est utriusque sexus mancipiis usw. kommt id est bei ihm niemals vor. Id est in *2860* ist anders und beruht auf italienischer Vorlage, 2895. 2955 sind nicht von Gottschalk. Adalbero A hat fast ausnahmslos id est, nur einmal hoc est in *2731*. Ganz auszuschließen sind solche Zufälligkeiten und Ausnahmen niemals, aber in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle sind, wenn man richtig beobachtet, solche Merkmale doch sehr zuverlässige Wegweiser zur richtigen Beurteilung der einzelnen DD. Und in die Reihe dieser Merkmale scheint auch der Unterschied zwischen utpote und utputa zu gehören. Bei Gottschalk findet sich utputa in *2750*. 2850 und Opuscula I, 12, S. 74, und wenn in 2845 die schlechtere Überlieferung der Urkunde (bei Stumpf, Reichskanzler III, Abschnitt II, n. 318) utpote hat, so bietet die bessere Überlieferung des D. in MIOeG. I, 296 an gleicher Stelle richtig utputa. Außerhalb des Gottschalkschen Schrifttums habe ich mir aus den mannigfachen DD., Briefen und Aktenstücken, die für den Kreis dieser Untersuchungen in Betracht kommen, stets utpote verzeichnet, nur einmal (Sud. II, n. 4, S. 6) utputa. Man kann also sagen, daß Gottschalk diese Form anscheinend stets gebraucht hat und sich dadurch bestimmt und durchgreifend von anderen Notaren unterscheidet.

Endlich sei hier noch ein Merkmal Gottschalkschen Stiles zusammenfassend behandelt, das zwar in seinem Fehlen oder Vorhandensein nicht so ganz leicht und eindeutig festzustellen ist, aus dem nicht ohne weiteres bindende Schlüsse gezogen werden können, das aber doch auch nicht ganz unerwähnt bleiben darf, das ist die Reimprosa. Im ganzen ist sie bei Gottschalk sehr stark vertreten und für ihn oftmals doch charakteristisch. Von DD., die ihm aus anderen Gründen mit unbedingter Sicherheit zuzusprechen sind, weisen sie in erkennbarem oder starkem Maße auf *2762. 70. 72.* 73. *77.* 78. 83. *84.* 90. 92. 2805. 10. *12.* 15. *17.* 23. *24. 26.* 27. 45. 50. 51 a. 52. 54. 57. *64. 2907. 36.* Daneben gibt es aber auch unzweifelhafte Stücke, selbst Originale, von Gottschalk, die ganz wenig oder gar keine Reimprosa aufweisen; doch ist meist deutlich erkennbar, warum das dann (ausnahmsweise) der Fall ist. *2782* ist eine ziemlich kurze Besitzübertragungsurkunde für Freising, die zum großen Teile aus einer (offenbar auf eingereichter Vorlage beruhenden) Besitzumschreibung besteht; 2811 ist (vgl. oben S. 27) im verlorenen Or. wohl nicht von Gottschalk mundiert gewesen, zeigt auch sonst nicht voll seinen Stil; *2818* und 19 sind zwei kurze Schenkungsurkunden für Ministerialen, die bei einfacher Ausstattung und Fassung verständlicherweise auch

keine Reimprosa aufweisen; *2822* ist nach VU geschrieben; *2858a.* 60. *63* vom Schluß des Italienzuges zeigen auch sonst wenig Gottschalksche Eigentümlichkeiten, vgl. oben S. 20ff.; *2943* ist Besitzbestätigungsurkunde nach VU (von Gottschalk selbst, 2790) mit ziemlich kurzer sachlicher Aufzählung, doch nicht ganz (besonders in den abhängigen Teilen) ohne Reimprosa. Im ganzen fehlt diese also nur bei einfachen Stücken, Besitzbeschreibungen und Texten nach VU. Wenn sie unter den von Gundlach und Bresslau für Gottschalk in Anspruch genommenen DD. in größeren, freieren Stücken, z. B. in *2768. 69.* 2838. 39 fehlt, was den obigen Regeln widerspricht, so erklärt sich das sehr leicht dadurch, daß diese Stücke, wie auch aus anderen Merkmalen zu erweisen ist, in Wahrheit eben nicht von Gottschalk herrühren. Auch dieses Merkmal also, das, wie bemerkt, nicht so ganz leicht zu handhaben ist, fügt sich so im ganzen dem durch andere Indizien gewonnenen Bilde sehr wohl ein.

Dann sind noch auf Grund dieser nunmehr geklärten allgemeinen Gesichtspunkte die in der Überschrift zu diesem Paragraphen genannten DD. einzeln zu besprechen.

2807 gehört in eine Reihe von DD. für Utrecht (2807. 79. 80. 93), die im Zusammenhang für sich unten in Kap. V, § 3 behandelt werden. Meine Anschauung von 2807 ist, daß dieses Stück auf der Grundlage eines Diktates (vielleicht nur einiger Notizen) vom Mainzer Diktator durch Gottschalk ausgefertigt und dabei auch stark im Diktat beeinflußt worden ist. Indem ich den Nachweis der vom Mainzer herrührenden Bestandteile in 2807 für später zurückstelle, führe ich hier zunächst den für den Anteil Gottschalks. Deprehendere von 2807 findet sich ebenso in *2907*, das auch den Markgrafen Ekbert betrifft; Sätze mit sicut — — ita hat Gottschalk in 2752. *56. 64. 2826. 57a.* 45. 62. *64.* 93. (*2936*); Sätze mit Insuper in 2852, insuper im Text, nicht als Satzanfang, in 2819. *58a. 60.* Zu regali sententiae puniendi subiaceant kann man vergleichen bei Gottschalk (2893: inremediabili pene decreverunt subiacere) *2907*: damnationis sententiae subiacuerat; aber auch manches nicht weniger Ähnliche beim Mainzer Diktator. Zu: Iustum est enim, ut summa nequitia deprehensi summa vindicta multentur — — vgl. *2762*: Iustum enim est, ut, qui a carnalibus segregati sunt, a carnalibus non iudicentur — — und 2853a: Congruum enim erat, ut eius indefesso servicio illo quo poscebat benigno responderetur benefitio. Vindicta findet eine Parallele nur in 2893 (das auch nicht eindeutig ist), multare bei Gottschalk gar nicht, nur beim Mainzer. Dann: de bonis iusto iudicio sibi ablatis ist echt Gottschalksch, oben S. 32; zu beato Martino speciali Traiectensis aecclesiae patrono vgl. *2817*: sancto Mauricio regni patrono — —; zu 2807: cui fidelis noster Conradus episcopus praesidet, — — *2851a*: ecclesiae Terdonensi, cui idem Otto episcopus praesidebat, — —. Dann kommt: in proprium tradendo firmavimus, firmando tradidimus, ea racione usw., die gesamten Schlußformeln in rein Gottschalkschem Stil. In 2807 ist also im Anfang manches Gottschalksche Stilelement, der Schluß ist rein Gottschalksch; ich schließe, daß die Reinschrift von ihm herrührte, angefertigt auf der Grundlage einiger Notizen des Mainzers.

2893 hat im ersten Satze: sicut — — — ita, vgl. 2807. Dann Quod considerantes sancti patres — — ist etwas variiert gegen Gottschalk: Quod nos consi-

derantes, oben S. 11, mit N. 1. Dann: Nos autem consanguinitatis memores — — ist etwas anders als non immemores, oben S. 14; zu simulque vgl. oben S. 14. Weiterhin zeigt sich einige Reimprosa (mentitus fuit — — apparuit — — voluit). Zu adiudicare vgl. *2750.* 61. *62.* 93. *2907* (nur letzteres ganz ähnlich wie 2893), aber auch 2879. 80. Dann hat 2893: firmando tradidimus, tradendo firmavimus; dann nach langem Text, der nichts Gottschalksches aufweist, die Corroboratio: Cuius rei testem hanc kartam usw., echt Gottschalksch.

Ich glaube, daß Gottschalk ehemals das Or. von 2893 geschrieben hat, auf Grund einer ausführlichen und umfangreichen Vorlage vom Mainzer Diktator.

2894 ist vom gleichen Tage und Ort wie 2893, im Or. von sonst nicht bekanntem Schreiber erhalten. Gottschalk ist also nicht der Schreiber, und nach Ausweis des Stiles in weitaus den meisten Teilen auch nicht der Verfasser. An ihn erinnert nur das zweimalige Vorkommen von attitulare in dem D. (bei Gottschalk sonst noch in 2773. *77.* 90. *2824. 26.* 52. *2943*; aber auch in 2838. 39, die ihm nicht gehören). Konnte er aber am gleichen Tage und Ort 2893 schreiben, so konnte er auch auf den Text von 2894 leichten Einfluß ausüben und das attitulare da hineinbringen. Mehr Anteil an 2894 braucht man ihm nicht zuzuschreiben.

In **2895**, wieder vom selben Tage und Ort, finde ich als Gottschalksch nur die Corroboratio. Ich kann zum Text sonst überhaupt keine beachtenswerten Parallelen beibringen und lasse seine Entstehung ganz offen; da die Corroboratio rein und ungetrübt Gottschalksch ist, so ist möglich, daß er das Stück einst nach ausführlicher und fertiger fremder Vorlage fertiggestellt und mundiert hat.

2935 ist im Or. im Archiv des Klosters Georgenberg im Inntale erhalten, doch habe ich über die Schrift und den Schreiber keine Nachrichten erhalten können. Der Text ist in seinem gesamten Gefüge und Klangfall völlig ungottschalksch, an ihn erinnert nur (aber auch entstellt): in proprietatem tradendo confirmavimus et confirmando tradimus, und die Corroboratio. Ich glaube nicht, daß das Or. Gottschalks Hand zeigt, der Text zeigt jedenfalls nicht seinen Stil: ob die schwachen Spuren davon ausreichen, um die Annahme eines direkten Einflusses von ihm auf die Ausfertigung zu rechtfertigen, ist mir auch sehr zweifelhaft.

Dann bleiben noch **2955** und **2956** zu besprechen, die Gundlach für Gottschalk in Anspruch genommen hat. In **2955** konnte Gundlach da wohl hinweisen auf: notum esse volumus, quod de quodam predio fecimus videlicet Prumizvelt, qualiter — — —. Aber die entsprechende (ähnliche) Ausdrucksweise in 2743. *44. 51. 69.* 2803 gehört nicht Gottschalk, sondern vielmehr Adalbero A an, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird; dieses Merkmal könnte man also höchstens als Indizium für dessen Anteil an dem D. anführen. Für Gottschalk könnte man dann hinweisen auf: Illud idem videlicet predium nomine Prumizvelt. vgl. oben S. 34; die Pertinenzformel wird eingeleitet mit: cum omnibus appendiciis suis, id est utriusque sexus usw. Das würde wieder für Adalbero A sprechen, nicht für Adalbero C. Dann: in proprietatem tradendo firmavit, firmando tradidit — — und dann nochmals: ipsa quoque firmando traderet, tradendo firmaret. Dann: Postquam vero de hac vita migraverimus, — — — *2817* (von Gottschalk): Si vero nos de hac vita prius quam hoc fiat migraverimus, — —. Der Ausdruck ist nicht singulär und selten, der Text des D. ist dem gegenüber mit vielen Wendungen, die schlagend eine Urheberschaft des Mainzer Diktators beweisen, ganz durchsetzt[1]). Es wäre (rein stilistisch angesehen) vielleicht möglich, daß Gottschalk eine vom

[1]) Vgl. unten Kap. III, § 2.

Mainzer Diktator aufgesetzte und weitgehend ausgearbeitete Urkunde mundiert hätte. Aber angesichts der Tatsache, daß er jedenfalls und mindestens seit 1099 Propst von Aachen und für 2955 nicht irgendwie Empfänger war, ist das doch wenig wahrscheinlich. Die wenigen ihm geläufigen Wendungen des D. sind wohl anderswie hineingekommen – andere Schreiber mochten sie unter dem Einfluß der vielen von Gottschalk ausgegangenen DD. wohl auch einmal anwenden; vielleicht auch war er damals selbst zugegen —, einen direkten Anteil an der Formulierung und (bzw. oder) Ausfertigung von 2955 glaube ich ihm nicht zusprechen zu müssen.

Ebenso liegt es mit **2956**. Über die Beweiskraft von conquirendo exponens, exponendo conquirens siehe oben S. 40f.; über attitulare S. 46; wieder tradendo firmavimus, firmando tradidimus verstärkt nur, bei der überwiegenden Anzahl der Indizien für die Verfasserschaft des Mainzers an 2956, die Wahrscheinlichkeit, daß dieser in 2955. 56 (dann auch in 2975. 76) diese Gottschalksche Wendung seinerseits und selbständig gebraucht hat. Ich glaube danach 2955. 56 in keinem Sinne direkt Gottschalk zusprechen zu sollen, sondern sehe in den Wendungen seines Stiles hier nur allgemeinere und indirekte Nachwirkungen seiner langjährigen Tätigkeit in der Kanzlei.

Endlich nimmt Gundlach, Diktator S. 5 noch J. n. 68. 127 für Gottschalk in Anspruch; das ist aber von vornherein schwer anzunehmen. Nach der Gesamtanalyse des Cod. Ud. für die Zeit Heinrichs IV., die ich weiterhin in diesem Buche entwickeln werde[1]), sind seine Materialien da vor allem aus einigen Konzeptbüchern von Notaren des Kaisers genommen; und besonders diese Urkunden ohne Datierung und sonstiges Eschatokoll sind so formularmäßig m. E. nicht deswegen, weil Udalrich sie aus vollständigen Stücken entnommen und verkürzt hätte, sondern deswegen, weil er sie aus den Konzepten der Notare genommen und darin jedenfalls in bezug auf die Schlußteile nicht vollständiger vorgefunden hat. Nun gibt es aber sonst kein Stück im Codex, das aus einem Konzept- oder Briefbuch Gottschalks stammen könnte[2]); offenbar hat Udalrich ein solches überhaupt nicht gehabt, und dann ist schwer abzusehen, woher er diese zwei Stücke, wenn sie von Gottschalk verfaßt sein sollten, genommen hätte. Im einzelnen ist freilich nicht zu leugnen, daß von diesen Stücken besonders J. n. 68 viele Gottschalksche Stilelemente hat.

J. n. 68 hat ob interventum wie *2818. 60. 2943.* (2771). 2804. 05. 11. 19. 20. 23. Dann: B(erthe) regni et thori sociae, oben S. 13; dann: cuidam servienti nostro R. nomine, oben S. 34; dann tradendo firmavimus, firmando tradidimus, S. 39f.; dann eine tadellos Gottschalksche Pertinenzformel, an der höchstens: aquis aquarumve decursibus statt aquis aquarumque dec. zu beanstanden ist. Aber schon bis zum Ende der Pertinenzformel (mit provenire poterit) findet sich ein Element im Kontext, das ich nicht für Gottschalkisch halten kann: cuidam servienti nostro

[1]) Unten Kap. VII, § 1.

[2]) Über J. n. 49 (Const. I, 63) siehe den nächsten Paragraphen.

R. nomine militi laudabili, — —. Und dann der Satz zwischen dem Schluß der Pertinenzformel und der Corroboratio: Dedimus autem devote in hereditariam proprietatem tale praedium eidem nostro servienti, quia nobis pergratus erat, utpote vir fidelis, miles strenuus, dies et noctes ad omne servitium nostrum promptus et paratus. Davon finde ich bei Gottschalk weder devote (dagegen in J. n. 127 und bei Adalbero A in 2743. *44.* (47). J. n. 109) noch pergratus (dieses auch nicht beim Bamberger oder Mainzer Diktator) noch utpote (oben S. 47) noch dies et noctes (in *2784* hat Gottschalk die noctuque; Adalbero A hat zweimal de die in diem in Sud. I, 1, S. 1 und II, 6, S. 9). Ich glaube, daß J. n. 68 im Grundstock (von Omnibus Christi — provenire poterit) von Gottschalk entworfen, von ihm aber einem anderen Notar zur Ausführung übergeben worden ist, daß es dabei die Zusätze militi laudabili und: Dedimus autem devote — promptus et paratus erhalten hat und aus dem Konzeptbuch dieses anderen Notars in den Codex gelangt ist. Berücksichtigt man, daß J. n. 68 einige Eigentümlichkeiten mit J. n. 127 und andere mit anderen Stücken des Adalbero A teilt — ich habe noch nicht einmal alle Erscheinungen dieser Art hier aufgezählt —, so würde eine These, daß dieser andere Notar und Fertigsteller des Textes von J. n. 68 Adalbero A gewesen wäre, jedenfalls als sehr glaublich und annehmbar erscheinen können. Neben Adalbero A ist überlieferungsmäßig der Italiener Ogerius A am Cod. Ud. beteiligt. Ihm und seinem Charakter (vgl. unten Kap. IV, § 3) entspricht die lobende Anerkennung des miles R. in J. n. 68 in den von mir hervorgehobenen Zusätzen; das Wort laudabilis, das Adalbero A niemals hat (nur laudabiliter in J. n. 112, S. 200) kommt bei Ogerius A viermal vor (zweimal in 2911, je einmal in 2922 und 2931). Man könnte die Fertigstellung des von Gottschalk im Grundstock entworfenen Stückes J. n. 68 durch Ogerius A noch eher als durch Adalbero A annehmen, wenn nicht J. n. 68 aus Heinrichs Königszeit, Ogerius A aber erst 1090 in seinen Dienst getreten wäre. Angesichts aller dieser schwer miteinander vereinbaren Tatsachen stelle ich eine bestimmte Behauptung über den endgültigen Verfasser von J. n. 68 in der vorliegenden Form, über den Ort, aus dem das Stück in den Cod. Ud. gelangt ist, nicht auf.

J. n. 127 hat devote und aquis aquarum ve decursibus wie n. 68, was aber nur in dem Falle von Bedeutung und nennenswert ist, wenn man n. 68 dem Bamberger Diktator zuschreiben will; denn n. 127 ist aller Wahrscheinlichkeit nach von diesem. Das Stück teilt mit *2814 den Satz über die Memorien usw. für die Gefallenen im Sachsenkriege, die echte Grundlage von *2814 ist aber von Adalbero A verfaßt gewesen[1]), und von diesem hat auch J. n. 127 noch einige weitere Charakteristica: pro cari patris nostri H. imperatoris augusti matrisque nostrae A. imperatricis, avi aviaeque nostrae remedio — — —, vgl. *2814 (darauf hat schon F. Rörig, Histor. Vierteljahrsschrift 20 (1920/21), S. 388f. hingewiesen unter der irrigen Voraussetzung, daß sowohl *2814 in seiner echten Grundlage wie J. n. 127 von Gottschalk herrührten). *2726. 27.* 2803; dann inibi, oben S. 46: regalis, unten Kap. II, § 1, S. 88). Die Pertinenzformel von J. n. 127 ist allerdings gut Gottschalkisch, z. T. auch die Corroboratio. Das kann aber m. E. hier eher auf Nachahmung und Angleichung als auf direkter Übernahme eines Gottschalkschen Granddiktats beruhen[2]). Ich glaube im ganzen, daß J. n. 127 direktes und wohl in der

[1]) Vgl. unten Kap. V, § 2.

[2]) Die Arenga: Nunquam erit tam felix facta commutatio, quam si temporale detur pro aeterno erinnert im letzten Teile stark an 2733a: dum temporalibus mercamur aeterna, caducis in aeternum mansura. 2733a ist vielleicht von Sige-

Hauptsache freies Diktat des Adalbero A und aus dessen Briefbuch in den Cod. Ud. gelangt ist. Die darin begabte Peterskirche dürfte daher am ersten der Bamberger Dom gewesen sein.

Damit ist sie Tätigkeit Gottschalks an DD., wo man von der sicheren Grundlage seiner Schrift ausgehen und damit dann weiteres auch sicherstellen konnte, im einzelnen untersucht und umschrieben. Das genügt nunmehr, um über die ihm zuzuerkennende oder abzusprechende Autorschaft einer Anzahl weiterer, zum Teil umstrittener Stücke an Briefen, Aktenstücken und literarischen Erzeugnissen mit voller Sicherheit urteilen zu können, und ich wende mich diesem bisher noch nicht behandelten Rest seiner Tätigkeit zu.

§ 5. Von Gottschalk herrührende Briefe, Aktenstücke und literarische Erzeugnisse

MG. Const. I, n. 61. 63. Osnabrücker UB. I, n. 200. Dreves. Hymnologische Beiträge I, Opuscula I—V.

Von den von Gundlach, Diktator S. 72 ff. für Gottschalk in Anspruch genommenen Briefen und Aktenstücken können nur die in der Überschrift hier genannten Stücke Const. I, 61. 63 als sein Eigentum anerkannt, diese aber mit voller Sicherheit — allerdings von n. 63 nur Teile — ihm zugewiesen werden.

Für **Const. I, n. 61** spricht außer den von Gundlach S. 75 f. angeführten Argumenten, von denen aber viele nicht beweiskräftig sind, schlagend vielmehr: inimicis nostris inimici iugiter existatis. Inter quos scilicet Hildebrandum monachum notantes — —, vgl. oben S. 11 über Inter quos; dann (auch von Gundlach angeführt): Haec series nostrae epistolae ad Hildebrandum monachum, verglichen mit 2752: de eiusdem Karuli imperatoris decretali carta — —, cuius series talis est, und 2760: Quorum series hec est; und (auch bei Gundlach): sit primus in fide primus in eius dampnatione, = *2770*: Sint igitur servitii remuneratione primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi. Const. I, n. 61 ist danach unzweifelhaftes und alleiniges Erzeugnis von Gottschalk.

Ebenso hat er an **Const. I, n. 63** unzweifelhaften Anteil, aber auch eben nur einen Anteil, nicht die alleinige und volle Urheberschaft. Etwa die erste Hälfte des Schreibens bis: ut tibimet ipsi in promptu est scire zeigt einen fast rein Gottschalkschen Stil; mit n. 61 ist 63 durch mehrfache Berührungen verbunden.

Eben das hier genannte: in promptu est scire berührt sich mit n. 61: ut in subsequenti epistola sibi a nobis directa pernoscere in promptu est. Die Wendung in promptu est findet sich m. W. nur hier in n. 61 und 63 und sonst bei keinem Notar und in keinem mir bekannten Brief oder Schriftstück der Zeit Heinrichs IV. N. 61 schließt:

---

hardus C verfaßt, der aber darum für J. n. 127 schwerlich mit herangezogen werden muß.

qui quod iste in ecclesia vulneravit curare et velit et possit; n. 63 beginnt: ut rei, cui bene cupiunt, bene consulere et velint et possint[1]). Das ausschweifende Spielen mit Worten, hier: maximus, facultas — voluntas, oppressus, prodesse, profectus usw. kommt in dieser Weise in der Tat nur bei Gottschalk vor und spricht unbedingt für seine Verfasserschaft. Aber schon vor: in promptu est scire, spricht ein Indizium nicht für Gottschalk, und von da an hören seine Spuren bis fast zum Schluß der Schriftstücke gänzlich auf. Const. I, S. 112, Z. 33 (unmittelbar vor: ut tibimet ipsi in promptu est scire) heißt es: Hildebrandum — — — de sede pacis catholicae unicae pacis vinculum dissipantem; das beruht auf Const. I, n. 62, S. 111, Z. 7: ferro sedem pacis adisti, et de sede pacis pacem turbasti, dum — — —; I, 62 ist aber bestimmt nicht von Gottschalk. Und dann heißt es wieder S. 113, Z. 10/11: Nam nullum eius iudicio licet esse sacerdotem, nisi qui hoc a fastu suo emendicaverit = Const. I, n. 58, S. 107, Z. 15ff.: dum iam nemo alicui episcopus aut presbyter est, nisi qui hoc indignissima assentatione a fastu tuo emendicavit. Auch Const. I, 58 ist aber bestimmt nicht von Gottschalk. Und so ist Const. I, 63 in diesen Teilen auch weiterhin mit Beziehungen zu Const. I, 58. 60. 62 und anderen Stücken, die hier noch nicht genannt zu werden brauchen, ganz durchsetzt, dagegen ganz und gar ungottschalksch.

Ich glaube bestimmt, daß Const. I, 63 vom Anfang bis zu: in promptu est scire ganz (oder fast ganz) von Gottschalk ausgearbeitet ist, daß hier aber ein anderer Diktator eingegriffen und den weiteren Teil (bis: sanctos assare credas et dicas) zum mindesten vorwiegend ausgearbeitet hat. Dafür spricht sehr gewichtig vor allem auch die Überlieferung von Const. I, 63. Es findet sich (als J. n. 49) im Codex Udalrici, in dem auch Const. I, 58 (J. n. 48). 62 (J. n. 47) als Erzeugnisse des dort sehr vielfach vertretenen Mainzer Diktators enthalten sind (freilich nicht Const. I, 60, das ihm ebenfalls angehört), aber kein einziges Stück von Gottschalk (echt Gottschalksches, allein Gottschalksches Diktat) auftaucht. Die Überlieferung so vieler Stücke des Mainzer Diktators aus allen Phasen seines Lebens im Cod. Ud. ist durch die Benutzung von Konzept- oder Briefbüchern des Mannes durch Udalrich zu erklären; hätte dieser Bamberger Cleriker nun auch ein solches oder mehrere von Gottschalk gehabt, so müßten unbedingt mehr Erzeugnisse dieses Notars im Cod. Ud. auftauchen, wie das bei mehreren anderen Notaren Heinrichs IV. der Fall ist. Hat aber Udalrich kein Heft Gottschalks gehabt, woher hat er dann Const. I, 63 genommen? Offenbar aus einem Heft des Mainzers, der ja eben (nach stilistischem, später zu führenden[2]) Beweis) an I, 63 stark mitgearbeitet hat. Der Stil und die Art der Überlieferung von Const. I, 63 stützen sich auf diese Weise gegenseitig.

---

[1]) Über et velle et posse, nec velle nec posse in Gottschalks Opuscula siehe unten S. 55.

[2]) Unten Kap. VI, § 3.

Dann bleibt noch der Schluß des Schreibens. Unde ne pigeat, karissime, ne pigeat omnium nostrum scilicet et meae et coepiscoporum tuorum petitioni satisfacere, ut — — — usw. Ich habe das Gefühl (das ich nicht mit längeren, doch nicht durchgreifenden Erörterungen begründen will), daß hier ein anderer Ton, und zwar wieder der Gottschalks, einsetzt. Als stilistische Einzelheit läßt sich dafür anführen: quorum pauca docet cartula = 2760: Hec verba carte avi nostri nostre huius cartule verbis prosequimur, und *2772*: Praedia quae alio tempore alterius cartulae testimonio — — — donavimus, beide von Gottschalk; bei Adalbero A und dem Mainzer Diktator kommt cartula nicht vor. Die letzten Worte von I, 63: rogatus per — —, monitus per — —, obligatus per — — — klingen mir allerdings wieder stark nach dem Mainzer Diktator.

Wie dem im einzelnen auch sein mag, so viel scheint mir doch so gut wie sicher zu sein: die erste Hauptmasse von I, 63 (bis zu in promptu est scire) rührt von Gottschalk her; die zweite Hauptmasse (wohl nur bis credas et dicas) vom Mainzer Diktator; anscheinend der Schluß überwiegend von Gottschalk; und daß das Ganze aus den Beständen des Mainzer Diktators überliefert ist, spricht wohl dafür, daß dieser ein von Gottschalk aufgesetztes Schreiben (das Stück könnte mit: in promptu est scire sehr wohl schließen bzw. der Schlußsatz mit Unde ne pigeat usw. könnte sich da unmittelbar anschließen) überarbeitet und erweitert hat. Das wird an anderer Stelle[1]) näher zu erörtern sein; hier ist vorläufig festzustellen, daß Const. I, n. 63 nicht rein Gottschalksche Arbeit, sondern das Ergebnis eines sehr engen Zusammenarbeitens zweier Notare ist.

Von den übrigen Briefen und Aktenstücken, die Gundlach für Gottschalk in Anspruch nimmt, kann ich ihm keines mit Sicherheit zuerkennen, die meisten mit Sicherheit absprechen. Der Brief Heinrichs IV. an den Abt Theoderich von St. Maximin (Gundlach S. 73 f.; Giesebrecht KZ[5] III, 2, S. 1262) könnte vielleicht noch am ersten von Gottschalk sein, obwohl ich kein einziges schlagendes Argument für ihn finde und anerkennen kann (Deo propitio findet sich zweimal bei Jaffé n. 9, S. 500. 502, dieses Stück rührt aber vom Mainzer Diktator her). Ich will über den Verfasser des Briefes an den Abt von St. Maximin keine bestimmte Behauptung aufstellen. Dagegen Heinrich IV. an die Bamberger (Gundlach S. 74 f.; J. n. 41); Heinrich IV. an Gregor VII. (Gundlach S. 77 f.; Const. I, n. 62) und Heinrich IV. an die Römer (Gundlach S. 80 ff.; J. n. 9, S. 498—502) rühren nicht von Gottschalk, sondern vom Mainzer Diktator her, wie künftig in diesem Buche zu beweisen ist.

Dagegen kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß die von Dreves veröffentlichten Opuscula, Predigten und Hymnen, von dem

[1]) Unten Kap. VI, § 3.

Gottschalk verfaßt sind, der während langer Jahre Diktator in der Kanzlei Heinrichs IV. und später Propst zu Aachen gewesen ist. Von den zuletzt von Gundlach, Heldenlieder III, S. 987—1002 dafür vorgebrachten Argumenten hätten allein schon die übereinstimmenden Ausdrucksweisen: plus quam virgo Maria und: quae Iesum — — — solum sola suscepit genügen sollen, um jedem Kenner und erfahrenen Stilvergleicher die Identität der beiden Persönlichkeiten zu erweisen. Da diese Identität dennoch in den letzten wissenschaftlichen Erörterungen dieser Frage ganz unbegreiflicher Weise schlankweg bestritten worden ist, muß sie hier nochmals bewiesen werden, und dafür stehen nun allerdings die besten Argumente zur Verfügung. Ich habe, unter vielfacher Ablehnung und Einschränkung der von Gundlach vorgetragenen Behauptungen den Stil und die Tätigkeit Gottschalks von Aachen als Diktator in Heinrichs IV. Kanzlei viel genauer bestimmt (hauptsächlich eingeengt) als Gundlach dies getan hatte, habe die wahren Kennzeichen seines Stils in möglichst methodischer Arbeit aus den Originalen seiner Feder und den ihnen sicher anzuschließenden Abschriften zu bestimmen gesucht. Habe ich dabei die wirklich echten Merkmale seines Stils (die bei mir vielfach andere sind als die von Gundlach namhaft gemachten) richtig ermittelt, und sollen die Opuscula wirklich Gottschalks Werk sein, so müssen sie auch diese neuen (von Gundlach und anderen bisher noch gar nicht behandelten) Merkmale aufweisen. Das ist in so reichem Maße der Fall, daß, wie ich denke, es künftighin niemand mehr unternehmen wird, die Identität des Godescalcus idiota, des Verfassers der Opuscula, und des Propstes Gottschalk von Aachen, den Gundlach richtig als die durch die Sigle Adalbero C bezeichnete Persönlichkeit erschlossen hat, zu bezweifeln.

Opusc. I, 1, S. 63: ut nec velint nec possint cadere — —, — — ut nec velint nec possint umquam reparari; I, 16, S. 79: ut nec velit nec possit cadere; V, 1, S. 159: nec vult nec potest sine te ab homine diligi — —; Const. I, n. 61, S. 110: vulnera curare et velit et possit; I, 63, S. 112: bene consulere et velint et possint. Opusc. I, 10, S. 72: plus quam virginis Mariae, I, 11, S. 73: plus quam virginem Mariam, S. 84. 88. 97. 152, vgl. St. 2850: sanctam sanctorum plus quam virginem Mariam[1]). I, 12, S. 74: cum Christus nondum natus esset, ut puta,

[1]) Zu dieser übereinstimmenden Marienverehrung bei dem königlichen Notar Gottschalk und dem Theologen Gottschalk in seinen Predigten kann man noch eine beachtenswerte Parallele beibringen. Gottschalk sagt in St. *2784* vom hl. Johannes dem Täufer: domino Deo sanctoque Iohanni baptistae Dei servo et ex servo amico Dei facto — —. Dieser Begriff des amicus Dei ist ein eigener theologischer Begriff, über den neuerdings Erik Peterson, Der Gottesfreund, ZKG., N. F. V (1923), S. 161—202 gehandelt hat. Macht also der Notar Gottschalk in einer Königsurkunde, wo das kaum hingehört, eine theologisch fundierte Bemer-

nondum natus homo ex homine?, vgl. oben S. 47 über utputa bei Gottschalk. Dann I, 16, S. 79: Inter quae et ille damnatus — —; I, 24, S. 87: Inter quae mirabilia haec sunt maxima, quod — —; S. 88: Inter quos et nobis impetret consortium virgo virginum, — —; II, 5, S. 95: Inter quos ita regenerandos — —; S. 96: Inter quos et domina nostra Maria — —; S. 99: Inter quos beatus Augustinus — —; ebenda: Inter quos dominam nostram resurrexisse — —; III, 13, S. 118: Inter quos, sicut scriptum est in evangelio, — —; IV, 1, S. 132: Inter quos sanctos vestros speciales — —; IV, 6, S. 135: Inter quos aemulos meos — —, usw.; vgl. oben S. 11 über Inter quos in den DD. des Notars Gottschalk. Dann Opuscula II, 6, S. 96f. über die Jungfrau Maria: peccatrix — — non peccatrix — —, sed peccati extirpatrix; V, 10, S. 162 über dieselbe: te adiutricem interpellant in sua intercessione; vgl. über dieselbe in 2783: fundatricem; 2805: propitiatricem — — — sustentatricem — — — fundatricem; 2815: auxiliatrici potentissimae. Dann II, 9, S. 100: Quod considerans sanctus Hieronymus — —; III, 15, S. 121: Quod considerans David — —; vgl. oben S. 10f. über: Quod nos considerantes. Dann III, 4, S. 111: caput pro membris, id est Christus in sanctis suis; III, 7, S. 113: Dominus enim non dereliquit sanctos suos, und so hier gleich öfter; III, 16, S. 122: cum sanctis suis est Dominus; III, 15, S. 120: Qui (Christus) in ipsis tenebris sanctos suos non deserit, sed —; IV, 10, S. 141; Deus cum sanctis suis; vgl. 2778: quae domino Deo nostro in sanctis eius vovimus; 2790: Deum in sanctis suis honorare; 2792: Christum in sanctis suis honorare. Dann III, 15, S. 121: Sancti, qui vere sunt sancti, plus gaudent in adversitatis quam in prosperitatis tempore, quia — —; vgl. 2773: Reddenda itaque sunt tempore prosperitatis, quae domino Deo nostro — — voventur tempore adversitatis — — — ea quae in corde vota habuimus tempore adversitatis, — — — in effectum ducere disponimus tempore prosperitatis. Dann III, 21, S. 129: Laboremus autem adiutorio Dei — —; IV, 4, S. 134f.: quantum possum Dei adiutorio; vgl. *2756*: quantum possumus Dei adiutorio. Dann V, 3, S. 160: Siquidem non est dubium, quia — —; vgl. oben S. 11 über siquidem.

Es ließen sich noch mehr Ähnlichkeiten zwischen den beiden Gottschalks, dem Gundlachschen und dem Drevesschen, nachweisen, doch würde das längere Darlegungen erfordern, auf die ich verzichten zu können glaube. Wem es noch nicht genügt, daß sich bei beiden Gottschalks findet I. plus quam virgo Maria; sancta sanctorum; quae Iesum solum sola suscepit; II. et velle et posse; Inter quos als Satzanfang (massenhaft); Quod considerans = Quod nos considerantes als Satzanfang; Dominus cum sanctis suis; die Gegenüberstellung von tempore adversitatis — tempore prosperitatis; die Verbindung: quantum possumus Dei adiutorio, dem ist wohl überhaupt nicht zu helfen. Für jeden Verständigen und Einsichtigen muß die Identität der beiden Gottschalks, die Urheberschaft eines Mannes

kung über Johannes den Täufer, so hat er gewiß ein besonderes stärkeres Interesse für ihn gehabt. Der Theologe Gottschalk hat aber in einer seiner verlorenen Predigten (vgl. P. von Winterfeld, N. Archiv, Bd. 27, S. 509—514, besonders S. 510) de sancto Iohanne baptista (oder: de conceptione sancti Iohannis baptistae) gehandelt. Wieder spiegelt sich das Interesse des Predigers für einen bestimmten Heiligen in seinen Urkunden wider, ein Zufall kann das wohl nicht sein.

an allen hier zusammengefaßten Urkunden, Briefen, Aktenstücken, Predigten und Hymnen feststehen. Wie sich aber diese Tätigkeiten auf seine Lebenszeit verteilt haben, welches seine äußeren Lebensumstände und seine geistige Persönlichkeit gewesen sind, das bleibt nunmehr noch abschließend und zusammenfassend zu erörtern.

§ 6. Gottschalks Leben und Persönlichkeit

Mit der nun wohl bis auf Kleinigkeiten exakt durchgeführten Umgrenzung des Materials, das uns als von Gottschalk herrührend bisher irgendwie bekannt oder dem hinzuzurechnen ist, ist jetzt erst die sichere Grundlage gegeben, auf die die Feststellung seines äußeren Lebensganges ebenso wie die Beschreibung seiner geistigen Persönlichkeit aufgebaut werden kann. Da ergibt sich als ein Hauptresultat zunächst, daß die Grenzen seiner Tätigkeit in der Kanzlei nach vorwärts und rückwärts viel enger gezogen werden müssen, als Gundlach getan hatte. Dieser ließ ihn mit 2743 (11. Mai 1071) anfangen und ununterbrochen bis 2956 (11. Februar 1103) tätig sein. Das Jahr 1084 sollte einen Einschnitt in seiner Tätigkeit bedeuten, indem er der eigenhändigen Ausfertigung der Urkunden überhoben wurde und als Capellar nur noch die höhere Tätigkeit des Entwerfens und Kontrollierens der Urkunden beibehielt. Diese Aufstellungen richteten sich zum Teil gegen H. Bresslau, der in KUiA. Text S. 35 den Adalbero C nur bis St. *2864* regelmäßig in der Kanzlei beschäftigt sein und dann, vermutlich doch wegen Ausscheidens aus dem Amte, nur noch bei gelegentlichem Aufenthalt am Hofe ab und zu mit Urkundenausfertigung beauftragt sein ließ. Indem ihm durch meine obigen Ausführungen Urkunden nur von *2750* (11. Dez. 1071) bis *2864* (16. Okt. 1084), danach sicher und ganz und gar nur noch *2907. 36. 43*, und in eingeschränkter Weise 2893, zuerkannt werden, schließe ich mich in diesem Punkte durchaus der Meinung von H. Bresslau an. Es ist nicht einzusehen, wie ein Mann dauernd am Hofe und in der Kanzlei beschäftigt gewesen sein soll, der im Laufe von 20 Jahren (1084—1105) nur drei-, höchstens viermal an der Ausfertigung von Urkunden, deren mehr als hundert aus dieser Zeit (2865—2976, nur bei Stumpf, ohne die Nachträge) erhalten sind, als beteiligt nachgewiesen werden kann.

Auch die Art seiner Tätigkeit in diesen Grenzen von *2750* bis *2864* muß als enger und einfacher beschrieben werden, als Gundlach getan hatte. Dieser hatte ihm gleich im Anfang das Diktat von 2743. *44. 51. 68. 69* zugewiesen, die letzten drei Stücke hat ihm auch H. Bresslau, KUiA. Text S. 35 zuerkannt. Gottschalk hätte danach

sogleich bei seinem Eintritt in die Kanzlei eine etwas gehobene Stellung eingenommen, indem ein bereits länger daselbst tätiger, bis dahin selbständiger Beamter (Adalbero A) nun nach dem Diktat des Neueingetretenen hätte schreiben müssen. Das ist um so weniger wahrscheinlich, als Gottschalk später noch Dutzende von DD. eigenhändig geschrieben und in keiner Weise eine irgendwie erkennbar gehobene Stellung gehabt hat. Auch sind jene Diktate in Wahrheit gar nicht von Gottschalk, sondern von dem Schreiber selbst, Adalbero A, verfaßt. — Dann wird Gottschalk durch die obigen Aufstellungen vor allem der Stücke beraubt, auf die Gundlach den größten Wert gelegt hatte, der DD. für Hamburg 2851. 70. 2934. Das ist auch für die Wiedererschließung seiner Lebensgeschichte außerordentlich wichtig, denn auf diese DD. vor allem gründete Gundlach seine Annahme der besonderen, engen Beziehungen seines Diktators zu Adalbert von Bremen. In Wahrheit ist die angebliche Verfasserschaft Gottschalks an den DD. für Hamburg ein ebenso wenig haltbares Argument wie die Ähnlichkeit der Corroboratio von 2743. *44. 51* mit der in einer Urkunde Adalberts von Bremen; denn auch diese drei DD. sind, wie bemerkt, nicht von Gottschalk verfaßt. Bei den meist oberdeutschen Namensformen in seinen Urkunden verliert auch die e i n e Ausnahme, auf die sich Gundlach als entscheidend beruft, jede Wichtigkeit, und so bleibt nicht der kleinste stichhaltige Beweis für eine Herkunft Gottschalks aus Norddeutschland, eine Tätigkeit in Adalberts Kanzlei und besondere Beziehungen zu diesem, übrig. Sondern Gottschalks Vorleben vor seinem Eintritt in die Kanzlei ist ein ganz anderes gewesen, wie nachher zu erörtern ist, er hat mit *2750* (soweit für uns erkennbar ist) als einfacher Notar und Schreiber von DD. begonnen und diese Tätigkeit bei weitem nicht in dem ausgedehnten Umfange, den Gundlach ihr geben wollte, bis *2864* (16. Oktober 1084) fortgesetzt. Dann ist er ausgeschieden und wird weiterhin für uns sehr schwer erkennbar.

Denn alles, was vor und nach seiner regelmäßigen Kanzleitätigkeit liegt, ist sehr zweifelhaft und umstritten, und nur in sehr behutsamer Erörterung kann hier das Wahrscheinliche und Sichere von dem Zweifelhaften und Unbeweisbaren abgegrenzt werden. Ich bleibe zunächst bei den Urkunden und damit bei der Zeit nach seinem Ausscheiden aus der regelmäßigen Kanzleitätigkeit. Da gibt zunächst *2907* ein recht schwieriges Rätsel auf. Das Stück ist von Gottschalk geschrieben, in Bassano (südlich von Brescia) am 5. Mai 1091. Warum hat Gottschalk, seit Jahren nicht mehr am Hofe und als beteiligt an der Urkundenausfertigung nachweisbar, mit einem Male

wieder diese Urkunde sogar selbst geschrieben, mit deren Inhalt und Empfänger ihn keine direkt bezeugten oder bisher erschlossenen Beziehungen [1]) verknüpften? Zur richtigen Beurteilung der Sachlage muß vor allem noch eine andere, bisher völlig unbeachtet gebliebene Tatsache herangezogen werden. In *2911* vom 23. Mai 1091 (*2907* ist vom 5. Mai 1091) heißt es [2]): nec non ex laudabili petitione Bernardi Aquilegiensis prepositi simulque Gumpoldi viri sanae petitionis atque Goriscalci laudabili scientia praediti aliorumque cappellanorum nostrorum — — —. Hier ist statt des Goriscalcus — — capellanus des Ughellischen Druckes zweifellos ein Gotescalcus — — zu lesen, und Gottschalk also 18 Tage, nachdem er *2907* geschrieben hat, als Fürbitter in der Umgebung des Kaisers mit dem Titel Kapellan erwähnt. Das ergibt zunächst einmal, daß er damals noch nicht Capellar (sicher auch noch nicht Propst von Aachen) war, was Gundlach ihn schon 1084 werden lassen wollte, und keine höhere Stellung als seine Kollegen hatte. Dann aber jedenfalls auch, daß er damals noch den Titel eines kaiserlichen Kaplans hatte; ob er darum noch dauernd in Heinrichs Umgebung sein mußte? Warum hat er dann seit *2864* jede regelmäßige Beteiligung an der Herstellung der Urkunden aufgegeben? Eine Ungnade des Kaisers, der ihn später noch zum Propst von Aachen gemacht hat, kann nicht die Ursache gewesen sein, es kann nur die Übernahme eines Amtes fern vom Hofe (aber nicht des Amtes eines Capellars) vorgelegen haben. Der Schreiber und Diktator von *2911*, Ogerius A [3]), nennt ihn in seinem Stil: laudabili scientia praeditum. Hat Gottschalk vielleicht ein Amt gelehrten Charakters, etwa als magister scolarum an einem Domstift, innegehabt? Es läßt sich nichts Bestimmtes sagen, zunächst nicht einmal irgend etwas vermuten.

Dann erscheint Gottschalk wieder als Diktator von *2936* (geschrieben von der Hand des Ogerius B [4])) am 14. Juni 1097 in

[1]) Gundlach stellte solche Beziehungen her, indem er die Vorurkunden zu *2907*, nämlich 2807. 93 ganz und gar von Gottschalk geschrieben und verfaßt sein ließ und ihm eine besondere, diese Stücke verbindende Feindschaft gegen den Markgrafen Ekbert von Braunschweig zuschrieb. Aber 2807. 93 rühren nur zum Teil von Gottschalk her (vgl. oben S. 48 f.), und gerade der Urheber ihres Inhalts ist nicht dieser, sondern der Mainzer Diktator. In so einfacher und bestimmter Weise, wie Gundlach es tat, kann also ein besonderes Interesse Gottschalks an dem Inhalt von *2907* nicht konstruiert werden. Aber es lassen sich allerdings verbindende Fäden zu ihm und seinen (vermutlichen) Schicksalen ziehen, wie ich es im Texte auszuführen versuche.

[2]) Druck bei Ughelli², Italia sacra V, 1040.

[3]) Vgl. H. Bresslau, MIOeG. VI, 129; unten Kap. IV, § 1.

[4]) Vgl. H. Bresslau a. a. O. S. 130; unten Kap. IV, § 1.

Regensburg. Warum und in welchem Zusammenhange, ist dem Stück ebenso wenig zu entnehmen wie *2907. 11.* Die Tatsache, daß er das Stück nicht selbst schrieb, sondern durch einen regelmäßigen, auch sonst vorkommenden Kanzleibeamten schreiben ließ, könnte als möglich erscheinen lassen, daß er diesem gegenüber eine höhere Stellung hatte; doch kann man daraus natürlich auch nicht als sicher schließen, daß er damals schon Rang und Stellung eines Capellars gehabt haben müsse. Schließlich stand er doch 1097 schon in höheren Jahren, schrieb vielleicht nicht mehr gerne (bei *2943* liegen besondere Verhältnisse vor) und konnte als ein von früher her seit alters in der Kanzlei erfahrener Beamter sehr wohl einmal einen jüngeren Beamten für sich arbeiten lassen, ohne daß er darum eine offiziell höhere Stellung als Vorgesetzter haben mußte. Also nur aus *2907* und *2936* ist irgendeine Sicherheit nicht zu erlangen.

Dennoch ist für die Zeit von 1084—1098, unter Zuhilfenahme einer bisher noch nicht ausreichend verwerteten Tatsache, vielleicht eine Vermutung möglich. *2907* ist für den Bischof von Eichstätt gegeben, *2936* in Regensburg ausgestellt. Beide Orte führen auf gleiche Gegenden der Oberpfalz bzw. Frankens, besonders *2907* behandelt eine stark umstrittene Sache. Um Gredingen (Greding; bayer. Reg.-Bez. Mittelfranken) war ein heftiger Kampf zwischen dem Bischof von Eichstätt und dem Grafen Heinrich dem Fetten, einem Sohne Ottos von Northeim, entbrannt (vgl. J. n. 87, S. 171 f.), *2907* gibt es wieder einmal dem Bischof von Eichstätt. Gottschalk, der es geschrieben hat, erscheint 18 Tage darauf als Fürbitter im Rate des Kaisers, er wird auch auf den Erlaß von *2907* nicht ohne Einfluß gewesen sein. Dann war er vielleicht eben wegen Greding an den Hof des Kaisers geeilt, und kam in diesem Falle sicherlich im Auftrage des Bischofs von Eichstätt; vielleicht aus Eichstätt selbst, was wenig wahrscheinlich ist, vielleicht eher aus dem benachbarten Regensburg. Denn dahin führt ja nun eben auch *2936*, auch 2893 aus Regensburg ist ja von Gottschalk jedenfalls ausgefertigt gewesen, wenn auch auf der Grundlage eines fremden Diktates (vom Mainzer [1]); vielleicht auch an 2895 vom selben Tage und Ort (weniger wohl an 2894) hat er Anteil gehabt. Das scheint die Möglichkeit der Annahme häufigerer Berührungen mit Regensburg, besonders etwa dem Stift St. Emmeram, nahezulegen. Nimmt man dazu, daß die einzige Hs. der Vita Heinrici IV. imperatoris, deren Empfänger (nicht Verfasser) immerhin Gottschalk gewesen sein könnte [2]), in St. Emmeram

[1]) Vgl. oben S. 48 f.; unten Kap. V, § 3 B.

[2]) Ich glaube das zwar nicht, sondern halte eher Ogerius A für den Freund des Verfassers und Empfänger der Hs. der Vita. Aber die Möglichkeit, daß auch

in Regensburg erhalten ist, so ergibt sich als durchaus nicht unmöglich, daß Gottschalk sich vielleicht von 1084 (1091?) bis 1097 in St. Emmeram in Regensburg aufgehalten, vielleicht nach dem Sturz des Kaisers sich wieder dorthin zurückgezogen hätte.

Dafür könnte vor allem noch eine weitere Tatsache sprechen. Paul von Winterfeld hat darauf aufmerksam gemacht[1]), daß von dem Gotscalcus monachus de Clinge, eben unserem Gottschalk, eine Hs. mit Predigten im Jahre 1347 im Kloster Prüfening bei Regensburg, um 1130 vielleicht dort oder im Stift St. Emmeram vorhanden gewesen ist. So wenig nun eine — leider auch verlorene — Hs. mit Sequenzen Gottschalks, die der elsässische Humanist Wimpfeling vor 1499 in dem rheinpfälzischen Kloster Klingenmünster gesehen hat, ohne Beziehungen Gottschalks zu jenem Kloster dorthin gelangt ist — G. hat ja einige seiner Predigten dort gehalten —, so wenig wird jene Prüfeninger Hs. (die höchstwahrscheinlich ursprünglich eine St. Emmeramer gewesen ist) ohne Beziehungen Gottschalks zu Regensburg dorthin gelangt sein. Ich kann nach alledem die Vermutung nicht unterdrücken, daß Gottschalk zu einer Zeit seines Lebens einmal, vermutlich nach 1084 (unbestimmbar wie lange) nähere Beziehungen zu einem der kaiserlich gesinnten Stifter Nordbayerns oder Frankens, am ersten vielleicht zu St. Emmeram in Regensburg gehabt hat. Freilich habe ich in St. Emmeramer Material vom Ende des 11. und Anfang des 12. Jh. weder seinen Namen noch eine Spur seiner Tätigkeit finden können[2]).

Endlich ist Gottschalk Schreiber und Verfasser von *2943* vom 10. Februar 1099 für die Marienkapelle zu Aachen, in dem Stück als capellarius noster, Aquensis aecclesiae praepositus bezeichnet. Das nötigt allerdings dazu, wenn man diese Mitteilung richtig würdigen und für Gottschalks Leben verwerten will, mehrere allgemeinere Fragen aufzuwerfen und ausführlicher zu erörtern. Man muß fragen, was die Stellung eines Propstes von Aachen bedeutet, welche Be-

Gottschalk es sein könnte, die Tatsache, daß manches dafür angeführt werden kann, durfte doch hier nicht verschwiegen werden. Vgl. unten Kap. VIII.

[1]) N. Archiv, Bd. 27, S. 509—514, besonders S. 510. Unten S. 73.

[2]) Ried, Codex diplomaticus Ratisponensis I, n. 179, S. 167 bringt eine undatierte Urkunde des Bischofs Otto von Regensburg (1060/61—1089), die er ca. 1090 ansetzt, in der Gotschalcus capellanus suus (episcopi) vorkommt. Es läßt sich aber weder im Stil noch im Inhalt der Urkunde noch sonst das geringste Anzeichen dafür finden, daß das unser Gottschalk gewesen sein könnte. Im übrigen habe ich die Traditionsbücher von St. Emmeram im Hauptstaatsarchiv in München n. $5^1/_2$ und $5^1/_3$ und sonstiges Material in München, von dem ich glaubte mir vielleicht irgendein Ergebnis versprechen zu können, ohne Erfolg durchgesehen.

ziehungen Gottschalks zu Aachen sich sonst nachweisen lassen und wie die Stellung eines kaiserlichen Capellars beschaffen gewesen ist, um zuverlässige Aufklärung über verschiedene Lebensdaten von Gottschalk zu gewinnen.

Ich gehe von der Bezeichnung als capellarius noster aus. Der Titel capellarius [1]) kommt etwa im letzten Drittel des 11. Jh. mehrfach, teils an erzbischöflichen Höfen, teils am Kaiserhofe (hier ist eben *2943* der erste Beleg) auf, und es ist zweifelhaft, was er bedeutet, ob eine gehobene Amtsstellung als Chef der Kapelle über den capellani [2]) oder einfach eine andere Wortform für den älteren Namen der capellani [3]). Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß capellarius schon gegen Ende des 11. Jh. unter allen Umständen und bei jedem Vorkommen eine gehobene Amtsstellung über den capellani bedeutet. Was zunächst die capellarii an erzbischöflichen Höfen betrifft, so taucht 1069 in Bremen ein archicapellarius als Datar (data per manus) auf [4]); 1060 daselbst für die gleiche Funktion archicapellanus, 1091 archicancellarius [5]). Alles dies, also auch der archicapellarius von 1069, bezeichnet zweifellos einen gehobenen Funktionär; sollte aber nicht gerade darum, wenn der archicapellarius gleich einem archicapellanus oder archicancellarius ist, der bloße capellarius gleich einem capellanus oder cancellarius (im alten Sinne von Schreiber) sein? In Trier [6]) findet sich im Jahre 1075 ein capellarius, der sonst vorher einmal (1068) als capellanus und einmal (1071) als presbyter erscheint und seinen Titel capellarius schwerlich, wie Gundlach meint, einem bloßen Schreiberversehen verdankt. Sondern viel eher scheint der Titel damals als Neuheit gebildet worden zu sein, ehrgeizige Urkundenausfertiger scheinen danach gestrebt zu haben, ihn sich anzueignen und im Zusammenhang damit ihre Stellung zu heben, ohne daß die Anwendung des Titels

---

[1]) Vgl. H. Bresslau, Hb. d. Ul. I, S. 450f., besonders mit N. 2, S. 451, N. 1. Ebenda S. 596f., mit S. 596, N. 5. Wesentlich danach Heinrich Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit. ID. Münster, 1915 (auch Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 37, S. 32—37), der aber die Forschung in diesen Fragen kaum nennenswert vertieft und gefördert hat.

[2]) So Bresslau a. a. O.

[3]) Diese Möglichkeit hat G. Seeliger bei Waitz, VG. 6, S. 345, N. 2 als erwägenswert bezeichnet und vor einer Entscheidung eine eingehendere Untersuchung gefordert. Bresslau a. a. O. weist das ab, aber ich kann ihm nicht ganz folgen.

[4]) Lappenberg, Hamburg. Ub. I, n. 101, S. 98. Vgl. über die Urkunde ausführlich mein Hamburg-Bremen S. 255—284.

[5]) Lappenberg n. 82, S. 83; n. 118, S. 113.

[6]) Beyer, Mittelrhein. Ub. I, n. 375, S. 433; n. 367, S. 424; n. 371, S. 429. Gundlach, Diktator S. 102, N. 2 hat darauf aufmerksam gemacht.

in jedem einzelnen Falle bedeuten muß, daß ein fest begrenztes, gehobenes Amt anerkanntermaßen bereits vorhanden war. So scheint es auch in Köln zu liegen [1]). Gewiß heißt es in einer Urkunde Erzbischof Friedrichs von Köln von 1112 [2]): Tiedericus capellarius, capellani: — — —, und ist derselbe Theodericus als capellarius auch am 9. Juni 1107 [3]) bezeichnet. Wenn er mehrmals auch als capellanus erscheint [4]), aber stets als erster genannt, so würde das sicherlich, wie Bresslau sagt, kein Einwand gegen eine höhere Stellung von ihm sein. Aber bedenklich ist doch [5]), wenn eben in Köln am 21. August 1101 [6]) nebeneinander unterschreiben: Bereuigus capellarius; Euerhelmus capellarius; Wigmannus capellarius; Hubertus capellarius, und wenn in einer Mainzer Urkunde von 1251 von: Plebanorum vero et capellariorum absentia gesprochen wird. Hier kann beide mal capellarius in der Tat nichts anderes als ein anderes Wort für capellanus sein, und das liegt doch ganz in derselben Richtung wie der Bremer archicapellarius = archicapellanus von 1069/60 und der Trierer capellarius = capellanus von 1075. Ich glaube, daß in dieser Frühzeit dies neue Wort das Streben nach einem neuen Amt, einem oberen kontrollierenden Amt an der Spitze der Kanzlei bedeutet, daß dieses Ziel auch weiterhin vielfach erreicht worden ist; daß aber die Anwendung des Wortes capellarius nicht sogleich überall bedeutet, daß das Ziel schon dadurch erreicht und ein gehobenes Amt eines Chefs der Kanzlei bereits für dauernd geschaffen und fest umrissen ist.

Dann fragt sich, was der capellarius am Königshofe für eine Stellung und Bedeutung hatte. Sicherlich die eines Chefs der Kapelle im Jahre 1245, BF. 4498. Ob aber der Titel diese Bedeutung auch nur unter Lothar und Konrad III. schon gehabt hat und das Amt eines Capellars schon damals mit dem eines Propstes von Aachen fest verbunden gewesen ist, ist doch recht zweifelhaft. Als [7]) Capellar Lothars begegnet ein Hartmann, der bestimmt nicht Propst von Aachen gewesen ist; unter Konrad III. ist Arnold von Selehofen Propst zu Aachen und königlicher capellarius gewesen. „In [8]) welcher

[1]) Das Material nach Bresslau a. a. O., Seeliger a. a. O., aber mit Ergänzung von mir nach Ducange-Hentschel.

[2]) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. II, n. 94.

[3]) Knipping n. 44.

[4]) Knipping n. 64. 92.

[5]) Ich entnehme die folgenden Stellen aus Ducange-Hentschel, Glossarium, Bd. II, Paris 1842, S. 131 s. v. capellarius.

[6]) Knipping n. 13.

[7]) Bresslau a. a. O. S. 505, mit N. 4.

[8]) Ebenda S. 451.

Weise das Amt in staufischer Zeit fortbestanden hat, ist bisher noch nicht ausreichend festgestellt worden". Das heißt, unter den reichlichen Angaben über Kanzleibeamte und Kapläne Friedrichs I. und seiner Nachfolger[1]) taucht der Titel capellarius keineswegs häufig und mit bestimmter, ohne weiteres erkennbarer Bedeutung auf[2]). Alles dies spricht doch, wie mir scheint, keineswegs dafür, daß die Bezeichnung capellarius schon 1099 am Königshofe die Bedeutung eines festgegründeten Amts für den Chef der Kapelle gehabt hat und mit der Aachener Marienkapelle in dauernd geregelter Weise verbunden gewesen ist. Vielmehr scheint es hier ebenso zu liegen wie an den erzbischöflichen Höfen, daß zunächst der Titel als ein neuer, schönerer Name gebildet wird, von Männern ergriffen wird, die in der Tat etwas mehr zu bedeuten hatten als ihre Genossen und daß daraus erst allmählich eine festumrissene Amtsstellung mit eigenen, dauernden Kompetenzen und Einkünften gemacht wird. Sicherlich ist der Titel nicht ohne Grund hier und da in Deutschland, an verschiedenen Stellen ziemlich gleichzeitig aufgetaucht; man hat ihn geschaffen, weil das Bedürfnis nach einem neuen Amte des Kanzleileiters, der zugleich der vertrauten geistlichen Umgebung des Fürsten (der Kapelle) angehören sollte, bestand. Aber daraus ergibt sich nicht, daß überall da, wo der Titel einmal gebraucht wird, bereits das feste, dauernde Amt in bestimmter Weise geschaffen war.

Für Gottschalk besonders ist zu beachten, daß er in der verlorenen Handschrift von Klingenmünster, in der er Heinrich IV. seine Sequenzen gewidmet hatte, nach dem Zitat von Wimpfeling nur als capellanus Heinrici tertii imperatoris et praepositus Aquensis, nicht als capellarius, bezeichnet gewesen ist. Es scheint mir doch sehr möglich zu sein, daß die Bezeichnung capellarius in *2943* mehr ein Streben Gottschalks nach einem höheren Titel und Amt als das Vorhandensein eines neuen, gehobenen Amtes in der königlichen Kapelle beweist.

Gottschalks Aachener Stellung kann und muß aber noch von

---

[1]) Die eben Bresslau in diesem Kapitel seiner Urkundenlehre aufs sorgsamste zusammengestellt und bearbeitet hat.

[2]) Man würde gerne wissen, wer der Godefridus capellarius gewesen ist und welche Stellung er gehabt hat, dessen Todestag das Necrologium b. Mariae virg. Aquensis S. 14 zum 2. März anführt. Unter den Kanzleibeamten der deutschen Herrscher bis zum Jahre 1291 kann ich ihn nicht finden; denn Godefrid von Helfenstein, der Kanzler Friedrichs I., Dompropst von Würzburg und Propst von Aachen, ist als Bischof von Würzburg am 8. Juli 1190 gestorben; und Godefrid (Gozzo) von Osnabrück, der Propst von Maria-Saal und von Passau, Kanzler unter Rudolf von Habsburg von 1272—1284, ist am 26. April 1285 als Bischof von Passau gestorben.

der Seite des Propsttitels her beleuchtet werden. Es fragt sich, wann ist er Propst geworden und bis wann ist er es geblieben. Nach Gundlach [1]) wäre er 1084 mit seinem Ausscheiden aus der Kanzlei als Nachfolger des Propstes Wecelo, der Erzbischof von Mainz wurde, nunmehr seinerseits Propst von Aachen geworden. Daß er das in Wahrheit noch in *2911* am 23. Mai 1091 nicht gewesen ist, haben wir oben gesehen. Wann kann er dann diese Würde erlangt haben, und welche Bedeutung kann sie für sein Leben, z. B. für die Möglichkeit dauernden Aufenthaltes am Hofe, gehabt haben?

H. Lichius [2]) ist zu der Ansicht gekommen, daß die Würde eines Propstes zu Aachen damals im wesentlichen bereits einen Pfründencharakter hatte, keine Residenzpflicht in sich schloß und zur Belohnung treuer Anhänger der deutschen Herrscher diente; sie stand in der Laufbahn eines königlichen Kanzleibeamten am Ende, nicht am Anfang. Das trifft aber keineswegs auf alle damaligen Pröpste, über die wir irgendwie Näheres wissen [3]), zu [4]), und es läßt sich über das Verhältnis der Propstwürde zu neuen höheren Würden,

[1]) Gundlach hat Christian Quix, Geschichte der Stadt Aachen I (Aachen 1840), S. 75 herangezogen und bekämpft, wo ein „Verzeichnis der Pröbste der Aachener Marienkirche im Pallaste (des Marienstiftes)" gedruckt ist. Nach der einleitenden Bemerkung von Quix sollte man annehmen, daß ihm ein älteres, geschriebenes (nicht etwa von ihm selbst ausgearbeitetes) Verzeichnis als Quelle vorgelegen hätte, doch scheint das nicht der Fall zu sein. Das Verzeichnis ist sehr unzuverlässig und besonders auch im Falle Gottschalk, wie Gundlach mit Recht bemerkt hat, unbrauchbar. Nach Heinrich Lichius (oben S. 62, N. 1) S. 19, N. 3 enthält das Ms. der Preuß. Staatsbibliothek Berlin, Mss. boruss. in quarto, n. 282 (von Quix' Hand) eine Liste der Aachener Pröpste, die nach freundlicher Mitteilung der Handschriftenabteilung der Preuß. Staatsbibliothek an mich mit dem gedruckten Verzeichnis im Wortlaut nicht genau übereinstimmt, aber allem Anschein nach die Unterlage zu dem gedruckten Verzeichnis gebildet hat. Die Hs. hat erheblich ausführlichere Notizen zu den Namen der einzelnen Pröpste als der Druck, zum Teil mit Quellenangaben. Darunter gerade über Gottschalk auf Bl. 1: „1064—69 soll ein gewisser Gottschalk Propst gewesen seyn. Meyer l. c. Seite 233." Das ist Karl Franz Meyer, Aachensche Geschichten — — — vom Jahre 1781. Danach beruhen offenbar Handschrift und Druck bei Quix auf eigener Arbeit von Quix, nicht auf einer älteren Quelle, und sind gleichmäßig wertlos. Man vergleiche auch die scharfe und vernichtende Kritik, die E. Teichmann in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 26 (1904), S. 8ff. an späteren Teilen der Quixschen Listen über die Aachener Pröpste (Quix Bd. II, S. 94. 95, über die Pröpste des 13. Jh.) geübt hat.

[2]) A. a. O. S. 15ff., besonders S. 25. 36.

[3]) Beispielsweise Adalbert, der Kanzler Heinrichs V. und spätere Erzbischof von Mainz, hatte sogleich im Jahre 1108, also ganz im Anfang seiner Tätigkeit für den König, die Würde eines Propstes zu Aachen inne; vgl. unten S. 67.

[4]) Wie überhaupt die Darlegungen von Lichius meist ziemlich oberflächlich sind.

die diese Männer dann oft noch empfangen haben, noch eine Beobachtung anfügen. Das Necrologium b. Mariae virginis Aquensis sagt von König Philipp[1]: Ob. Philippus rex, qui cum esset prepositus huius ecclesie, de bonis prepositure edificatum est claustrum et dormitorium; von Erzbischof Hugo von Köln[2]: Ob. Hugo Coloniensis archiepiscopus, prius vero Aquensis prepositus. Hic addidit ad prebendam fratrum -- —; und von Erzbischof Wecelo von Mainz[3]: Ob. Wecelo episcopus Moguntinus frater noster, qui cum esset Aquis prepositus, constituit — —. Diese dreimal ganz ähnliche Ausdrucksweise (besonders das prius bei Erzbischof Hugo) scheint doch kaum einen anderen Sinn haben zu können, als daß der Inhaber der Aachener Propstei bei der Erlangung eines Erzbistums aus der Würde als Propst ausschied, daß also jedenfalls im 11. und 12. Jh. die Cumulierung zweier so hoher Stellen wie eines Propstes zu Aachen und eines Erzbischofs auf eine Person noch unmöglich war. Danach ist das Folgende zu verstehen. Am 27. April 1072 wird in dem von Gottschalk geschriebenen D. *2756* für die Aachener Marienkapelle ein Propst Ruopertus genannt, über dessen Amtsdauer und sonstige Lebensumstände nichts bekannt ist. Dann findet sich in dem von Gottschalk diktierten 2790 vom 21. April 1076 für die gleiche Empfängerin ein dilectus capellanus noster Conradus, eiusdem (Aquensis) ecclesiae praepositus, über den außerdem wiederum nichts bekannt ist. Dessen direkter Nachfolger ist doch vermutlich Wecelo gewesen, der in 2838. 39 vom 20. Juli 1081 noch lediglich als capellanus erscheint, ohne Andeutung, daß er bereits Propst von Aachen war, und danach 1084 Erzkanzler und Erzbischof von Mainz geworden ist. Nach dem soeben Bemerkten ist er mit dieser Ernennung aus der Stellung eines Proptes von Aachen ausgeschieden und hat also diese Würde nur kurze Zeit zwischen 1081 (?) und 1084 innegehabt. Dann findet sich eben erst in unserer Nummer *2943* Gottschalk als Capellar und Propst von Aachen, was er aber 1091 noch nicht war; wir dürfen also nicht behaupten, daß er es 1084 schon geworden sei, wissen überhaupt nicht, wann er es vor dem 10. Februar 1099 geworden ist. Zwischen 1084 und Anfang 1099 klafft eine Lücke in unserer Kenntnis der Reihe der Pröpste von Aachen[4].

[1]) Ed. Quix S. 37.

[2]) Ebenda S. 38.

[3]) Ebenda S. 45.

[4]) Das ist bei dem Mangel an Quellen an sich kein Wunder und darf zu andersartigen Kombinationen (daß etwa doch Gottschalk schon 1084 Nachfolger von Wecelo — gegen *2911* — geworden wäre) keinen Anlaß geben. Beispiels-

Man könnte vermuten, daß Gottschalk erst kurz vor dem 10. Februar 1099 von Heinrich IV. zum Propst von Aachen ernannt worden ist und eben aus diesem Grunde damals beim Amtsantritt *2943* von ihm erbeten und erhalten hat. Die darin bestätigten Vogteien waren ja keine Neuerwerbung, man sieht aus der Urkunde selbst durchaus nicht recht, warum sich Gottschalk damals eine Bestätigung hat geben lassen. Ein Anlaß dazu hätte immerhin gerade seine Amtsübernahme sein können. Das ist möglich, freilich nicht bewiesen und mit unserem Material nicht beweisbar. Die verlorene Klingenmünsterer Hs., in deren Widmung an Heinrich IV. er sich als capellanus und praepositus Aquensis bezeichnete, müßte dann aus seiner letzten Zeit nach 1099 gewesen sein.

Es ist doch wahrscheinlich, daß Gottschalk als Propst von Aachen, wie er sich *2943* in Aachen selbst hat geben lassen, so auch damals dauernd und wohl bis zu seinem Tode im Stift residiert hat. Allerdings bereits sein nächster Nachfolger scheint es anders gehandhabt zu haben. Adalbert (Albert) aus dem Geschlechte der Grafen von Saarbrücken, der Kanzler Heinrichs V. und spätere, in der deutschen Geschichte verhängnisvoll bekannte Erzbischof von Mainz, wird im Jahre 1108 in einer Aachener Urkunde [1]) als Propst des Marienstiftes genannt und als an der geschilderten Handlung beteiligt bezeichnet, obwohl nicht direkt gesagt wird, daß er bei Ausstellung der Urkunde zugegen war. Tatsächlich war er im Januar 1108 mit Heinrich V. in Aachen (St. 3025), hat aber dann den König dauernd in jenen Jahren begleitet und ist nicht in Aachen gewesen [2]). Aber Gottschalk, der die Propstei von Aachen nicht im Anfang seiner Laufbahn wie Adalbert, sondern zum Ende erlangt hat, kann und wird es leicht anders gehalten haben als sein jugendlicher Nachfolger, der seinem König noch ganz anders notwendig war als Gottschalk für Heinrich IV. in dieser Zeit.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob vielleicht Heinrich V. 1106 oder 1107 Gottschalk als einen namhaften Anhänger seines Vaters seiner Stellung entsetzt hat. Aber das Nekrolog des Stifts sagt nichts

---

weise auch das Necrologium des Stifts, sonst unsere Hauptquelle für die Kenntnis der Pröpste, nennt grundsätzlich nur diejenigen, die sich durch besondere Stiftungen um die Brüder verdient gemacht haben, kann und will also in dieser Beziehung gar nicht vollständig sein.

[1]) Quix, Codex diplomaticus Aquensis n. 85, S. 57.

[2]) Wenn in der Urkunde von 1108 sogleich nach Adalbert ein Lietbertus, qui vicedominus eius (Alberti) fuit, genannt wird, so ist das wohl eher ein Beamter in weltlichen Angelegenheiten (Vitztum) als ein geistlicher Stellvertreter des Propstes, der wohl eher den Titel Vicepropst geführt haben würde, gewesen.

darüber und macht auch keine Andeutung nach dieser Richtung. Nach dieser Quelle S. 65 ist Gottschalk an einem 24. November gestorben. Quix, von dem dieses Necrologium herausgegeben und vielfach benutzt worden ist, hat sich daraus und aus dem in der Datierung von *2943* stehenden Inkarnationsjahr 1098 den 24. November 1098 zurechtgemacht, und daran haben alle folgenden Forscher[1]) trotz des wiederholten Widerspruchs von Gundlach[2]) festgehalten. Die Behauptung richtet sich schon dadurch, daß *2943* von dem angeblich am 24. November 1098 gestorbenen Gottschalk in Wahrheit erst am 10. Februar 1099 erbeten und danach geschrieben worden ist[3]); er müßte also als Verstorbener die Urkunde geschrieben haben, was doch wohl nicht anzunehmen ist. Aber keiner der neueren Gottschalkforscher hat diese grundlegende Tatsache auch nur in Erwägung gezogen. Gundlach ist also mit der Ablehnung des 24. November 1098 als Todestag Gottschalks vollkommen im Rechte gewesen; wenn er freilich als weiteren terminus ante quem non die Vita Heinrici IV. imperatoris benutzt und Gottschalk als deren angeblichen Verfasser am 24. November vermutlich 1106 oder 1107 sterben läßt, so fällt das weg, da Gottschalk nicht der Verfasser dieser Vita gewesen ist. Wir können nur sagen, daß Gottschalk, vermutlich doch in Aachen und als Propst der Marienkapelle daselbst, nach dem 10. Februar 1099 und vor Anfang des Jahres 1108, spätestens am 24. November 1107 gestorben ist.

Aber die Beziehungen Gottschalks zur Marienkapelle in Aachen haben ganz bestimmt nicht damit begonnen, daß er ihr Propst geworden ist, sondern reichen sehr viel weiter zurück bis in die Zeit seines Lebens, bevor er Notar in der königlichen Kanzlei und königlicher Kaplan geworden ist. Das vielgenannte Nekrolog seines Stifts nennt ihn Godescalcus prepositus frater noster et presbiter; er ist also, bevor er Propst im Stift wurde, daselbst Kanoniker gewesen. Ob das „noster“ sich auch auf presbiter beziehen soll und sagen will, daß er auch in Aachen die Priesterwürde empfangen habe? Es wäre wohl möglich! Jedenfalls hat er frühzeitig, ziemlich sogleich bei Beginn seines Dienstes in der Kanzlei, Beziehungen zur Marienkapelle in Aachen gehabt. *2756* für sie ist von ihm geschrieben und diktiert, 2790 von ihm diktiert, war im verlorenen Original auch sicherlich von ihm geschrieben. Mehrere seiner ersten Urkunden sind von dem Gedanken

[1]) Dreves S. 29; Lichius S. 17.

[2]) Diktator S. 103 f.; Heldenlieder, Bd. 3, S. 993.

[3]) So ist es schon von Stumpf im Jahre 1865 eingereiht worden; und die Darlegungen von Meyer von Knonau, Jahrb. V, S. 57 ff. im Vergleich mit S. 22 ff ergeben unwiderleglich, daß die Urkunde nur zu 1099, nicht zu 1098 paßt.

an Karl den Großen und seine einstige Herrlichkeit ganz erfüllt[1]). Und von Anfang an und zu jeder Zeit seines Lebens beweist er eine ganz besonders leidenschaftliche Verehrung für die Jungfrau Maria, die Patronin der Aachener Kapelle! Man könnte sich sehr wohl denken, daß Gottschalk seine Laufbahn als Kanoniker und Priester am Marienstifte in Aachen begonnen hätte[2]), von da in die königliche Kapelle und Kanzlei eingetreten wäre und nach Beendigung seiner dortigen Tätigkeit, vielleicht auf einem Umwege über St. Emmeram in Regensburg und längerem Aufenthalt dort oder in einem anderen kaiserlichen Stift Bayerns oder Frankens, gegen Ende seines Lebens durch die Gunst Heinrichs IV. als Propst nach Aachen zurückgekehrt wäre. So einfach ist aber sein Lebenslauf nicht gewesen, es sind noch mehrere Stationen da einzuschalten; freilich ist auch hier gegen die Vorstellungen, die in der Literatur darüber verbreitet sind, recht vieles zu berichtigen.

1897 hat Guido Maria Dreves seine ertragreiche Arbeit über Gottschalk als Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, auf Grund mehrerer von ihm entdeckter und zusammen gebrachter Predigten und Sequenzen Gottschalks, veröffentlicht. Als Mönch von Limburg an der Hardt ist dieser seitdem allgemein anerkannt, bei Gundlach, Winterfeld, Hauck, Lichius und überall, und doch ist das m. E. eine sehr zweifelhafte, selbst unwahrscheinliche Sache; Gottschalk ist in Wahrheit durch unsere Quellen, wenn man sie richtig auffaßt, niemals als Mönch in diesem Kloster bezeugt. Woher hat Dreves seine Behauptung genommen? Zum Schluß der dritten von ihm veröffentlichten Predigt, über die Heiligen Irenäus und Abundius, sagt Gottschalk (III, 21, Dreves S. 129): per Abundium, cuius corpus in monasterio Lintburgensi nos ibidem tenemus famulantes, adiuvemur, — —. Gottschalk scheint hier unzweideutig zu sagen, daß er im Kloster Limburg Mönch sei, und

[1]) 2752. *56.* 90.

[2]) In diesem Zusammenhang kann man doch auch noch *2784* beachten, vom 28. Mai 1075 für die Reichsabtei Burtscheid bei Aachen (jetzt zu Aachen gehörig). G. nennt in diesem D. den Ort, qui vulgari lingua Buorcit vocatur (allerdings auch *2762*: In monasterio siquidem — —, quod Solitarium vocatur, Theutonice Einsedelen), er hat das besondere Interesse für den hl. Johannes den Täufer (der ursprünglich nicht Schutz- und Namenspatron der Abtei war): Dei servo et ex servo amico Dei facto, vgl. dazu oben S. 55, N. 1; endlich spricht er in *2784* von dem praedium, — —, quod lingua rusticorum illius villae manewerc vocatur, nec unum manewerc, sed tria manewerc, cum omnibus appenditiis — — —. Das sind doch so viel Besonderheiten, daß man eine enge Beziehung Gottschalks zu Burtscheid fast annehmen möchte. War er dort, also dicht bei Aachen, zu Hause? Vgl. unten S. 75f.

Gundlach hat ergänzend bemerkt[1]), daß er es im vierten Sermo nicht mehr sei, da er darin die Mönche von Limburg stets in der zweiten Person anrede, von der ecclesia vestra, dem abbas vester usw. rede. Aber das wahre Verhältnis zwischen dem dritten und vierten Sermo ist damit völlig verkannt, eine richtige Auffassung der Äußerungen des dritten nicht erreicht. Um zum Verständnis des wahren Sachverhalts zu gelangen, muß man von dem vierten Opusculum ausgehen. Gottschalk sagt da, die Mönche von Limburg hätten ihn gebeten, zum Feste der Heiligen Irenäus und Abundius eine Legende zu verfassen: iniungere dignati estis, ut invocato spiritu sancto aliquid componerem de eorum certaminis gloria, quod specialiter legi posset in eorum festivitate gloriosa[2]). Er habe sich eine Zeitlang gesträubt, und drückt sich auch jetzt noch offiziell bescheiden über seine frühere Leistung aus; aber schließlich[3]): ausus fui tractare materiam meis viribus imparem, semper clamans ad dominum Iesum, ut daret sermonem rectum et bene sonantem in os meum, videlicet ut sermo, quem scripsi et ore dixi, et rectus esset coram Dei oculis et bene sonaret in aure legentis et audientis. Deo gratias, oravi et exoravi. Nam sermo scriptus et lectus per fidem catholicam rectus et sicut bene sonans a vobis domino abbate laudante fuit receptus.

Diese ganze Schilderung im vierten Sermo bezieht sich auf den dritten und dessen Abfassung, nicht etwa auf den vierten selbst. Wenn Gundlach also aus den angeführten Bescheidenheitsphrasen und aus der Anrede mit vester im vierten Sermo schließt, daß Gottschalk damals der Amtsgewalt des Limburger Abtes nicht mehr unterworfen gewesen, wohl aber es im dritten Sermo gewesen und inzwischen aus Limburg ausgeschieden sei, so ist das ein einfacher Irrtum und Fehlschluß[4]). Nach Gundlachs Argumentation (Bescheidenheitsphrasen gebraucht nur der Fernerstehende; der Unter-

[1]) Heldenlieder, Bd. 3, S. 993f.

[2]) IV, 3, S. 133; auch sogleich nachher: sermunculum scripturus in ecclesia legendum.

[3]) Ebenda S. 133f.

[4]) Gundlach behauptet auch (ebenda S. 993 mit N. 3), daß auch der vierte Sermo Gottschalks eine Festpredigt am Tage und zu Ehren der Heiligen Irenäus und Abundius gewesen sei, weil das 3. Kapitel beginnt: In hoc igitur festo percolendo — —. Aber das steht in einem berichtenden, erzählenden Satz über das Bemühen der Mönche, diesen Tag festlich zu gestalten, und enthält keinen aktuellen Hinweis auf einen jetzigen Festtag. Dreves hat ganz recht, wenn er Opusculum IV nur als einen schriftlichen Traktat zum Zweck der Verteidigung des mündlich gesprochenen (und geschriebenen) Sermo III anerkennt, und Gundlach bekämpft ihn in diesem Punkte ganz zu Unrecht.

gebene empfängt Befehle und hat sie einfach auszuführen) hätte Gottschalk schon bei Abfassung des dritten Sermo nicht Mönch in Kloster Limburg sein dürfen; das ist in der Tat um so weniger wahrscheinlich, als uns die Tatsache des Mönchtums von Gottschalk für ein anderes Kloster, für Klingenmünster, direkt bezeugt ist und nach damaligen Verhältnissen der Benediktinerklöster an die Mitgliedschaft eines Mönches in mehreren Klöstern, an ein wanderndes Mönchtum nicht gedacht werden kann. Sondern ein Mönch konnte nur Mitglied eines Klosters sein und wurde nach diesem genannt, nach demjenigen, in dem er Profeß getan hatte. Wenn Gottschalk also Mönch in Klingenmünster gewesen ist (wie wir noch sehen werden), so kann er es nicht auch in Limburg gewesen sein. Wie ist aber dann die Wendung im dritten Sermo: per Abundium, cuius corpus in monasterio Lintburgensi nos ibidem tenemus famulantes, — — zu erklären?

In den oben angeführten Stellen ist gesagt, daß Gottschalk seine Predigt für das Kloster Limburg verfaßt habe, damit sie dort am Festtage der Heiligen als Legende vorgetragen werde. Für eine solche offizielle Limburger Legende ist es doch selbstverständlich, daß der Verfasser sich dabei im Geiste in die Person des Lektors als eines Limburger Mönches versetzt und ihn sagen läßt: per Abundium, cuius corpus — — — tenemus — —. Wie sollte denn ein Limburger Lektor anders zu seinen Zuhörern sprechen! Es folgt keineswegs daraus, daß Gottschalk selbst Limburger Mönch war, sondern nur, daß er in dieser Predigt ideell für einen solchen spricht[1]). Allerdings sagt G. (IV, 5, S. 135): Scio quidem, quia idem sermo a recte sapientibus iudicatur digne in ecclesia legendus, et est ibi lectus. Das heißt wohl, die Legende ist, nachdem G. sie zum ersten Male nach der Abfassung (als Gast) im Kloster Limburg vorgetragen hatte, seitdem allgemein rezipierte Legende (jedenfalls in

[1]) Es scheint mir schon, wenn man nur nach Opusculum III und IV und den von ihnen gebotenen Anhaltspunkten urteilt, die Annahme sehr viel einfacher zu sein, daß G. sie im gleichen Verhältnis zu Limburg und am gleichen Ort verfaßt, als daß er dazwischen gewechselt habe. Es steht nirgends geschrieben, daß zwischen Abfassung von III und IV, wie Gundlach will, ein Jahr verflossen sei. Vielmehr wird IV, die Verteidigung von III in einem bestimmten Punkte, sehr bald nach III entstanden sein. Dann müßte G., wenn er zwischen III und IV den Ort gewechselt hätte, sehr bald nach III Limburg verlassen haben, was nicht für eine günstige Wirkung von III am Orte sprechen würde. Meine Erklärung, daß G. in III aus der Person eines offiziellen Limburger Lektors, in IV im eigenen Namen spricht, scheint mir sehr viel einfacher zu sein und der ganzen Ausdrucksweise G.s besser zu entsprechen. Dieser Schluß wird dann durch die positive Nachricht, daß G. in Klingenmünster Mönch gewesen sei, nur noch bestätigt und verstärkt.

diesem Kloster) geworden und seitdem auch von anderen verlesen worden. Das verstärkt die Erkenntnis von dem objektiven Charakter der Ausdrucksweise des dritten Sermo; G. meint mit dem „wir" darin nicht sich persönlich, sondern den Vorleser und seine Hörerschaft in Limburg. Wo er selbst Mönch war, ist dadurch mit keinem Worte gesagt, und die Behauptung, er sei es eben in Limburg gewesen, ist jedenfalls mit dem dritten Sermo nicht zu belegen.

Man könnte sie aber noch anders begründen wollen. Gottschalks erster Sermo bei Dreves handelt De sancta cruce et de sequentia „Fecunda verbo", die Klosterkirche in Limburg ist aber unter anderm dem hl. Kreuz geweiht[1]), während solches für Klingenmünster (das noch in Betracht kommt) nicht bekannt ist. Danach könnte schon G.s erste Predigt bei Dreves für Limburg gehalten sein, ohne daß es darin gesagt ist, wie ja auch Zweck und Ort des Vortrages in III nicht genannt sind und sich nur durch einen besonderen Umstand aus IV ergeben. Ja auch die Marienverehrung G.s könnte man durch seinen Ursprung aus Limburg erklären wollen. Denn nach einem Briefe der Limburger Mönche an das Vincenzkloster in Metz aus dem Anfang des 12. Jh.[2]) ist Kloster L.: in honore sanctae crucis et sanctae Mariae semper virginis et sancti Iohannis evangelistae geweiht worden. Gleiches ist wiederum für Klingenmünster nicht bekannt. Danach scheint sich allerdings zu ergeben, daß G. alle seine erhaltenen Predigten und Traktate in der Wiener Hs. 917 (und einen in der Wiener Hs. 2235) für Kloster Limburg verfaßt hat, über das hl. Kreuz, die Heiligen Maria, Irenäus und Abundius, die

[1]) Nach dem Druck des Johannes Sichardus von der Chronik Hermanns von Reichenau, SS. V, 122, N. 1: Conradus ex castro suo Lintpurg inter Nemetes et Vangiones sito monasterium fecit, quod in honorem sanctae crucis et divi Iohannis evangelistae dedicari iussit, hat Limburg von Anfang an das hl. Kreuz und Johannes den Evangelisten zu Patronen erhalten. Aber vgl. die nächste Note. Vom hl. Kreuz erhielt Limburg im Jahre 1047 durch Heinrich III. ein Stück geschenkt. J. G. Lehmann, Das Dürkheimer Tal (Geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreis Bayerns Heft 2, Heidelberg 1834) S. 178, nach Philipp Simonis, Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyer usw. (1508) S. 42, der mir hier nicht zur Hand ist, aber in dieser Angabe sicherlich zuverlässig sein wird.

[2]) Bei Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti IV (Ausgabe von 1707), S. 372f. Man wird diese vollständigere Angabe der Limburger Mönche selbst aus dem Anfang des 12. Jh. für richtiger und glaubwürdiger nehmen müssen als die in einem Druck des Johannes Sichardus, dessen handschriftliche Vorlage verloren und unsicher ist (obenein ist die Formulierung dieser Notiz bei S. ganz unmittelalterlich; vgl. auch B. Krusch, Lex Baiuvariorum S. 8ff. über Johannes Sichardus). Daß die bei Sichard nicht genannte, nur im Brief der Limburger Mönche angeführte Jungfrau Maria erst zwischen ca. 1050 und 1100 Patronin des Limburger Klosters geworden sei, halte ich danach für sehr unwahrscheinlich.

alle für Limburg bezeugt sind; muß er sie darum auch in Limburg, als Mönch von L., verfaßt haben? Im Anfang des 12. Jh. wandten sich die Limburger Mönche durch den eben zitierten Brief an Sigebert von Gembloux — der allerdings seinerseits vorher bei ihnen in derselben Sache angefragt hatte — mit der Bitte, ihnen ein Werk zu Ehren der hl. Lucia zu verfassen, von der sie im Jahre 1042 einen Arm aus dem Vincenzkloster in Metz erhalten hatten. Damals hatten sie keine eigene Kräfte im Kloster, denen sie die Abfassung eines literarischen Werkes hätten übertragen können; es ist wenig wahrscheinlich (aus verschiedenen Gründen), daß sie um 1050/60, als G. für sie tätig war, eine solche Kraft im Kloster hatten. Auch G. kann wie Sigebert als Auswärtiger für sie tätig gewesen sein, kann von ihnen herangezogen worden sein, weil er sich anderswo bereits einen Namen gemacht hatte.

Eine von Winterfeld herangezogene Nachricht des sog. Anonymus Mellicensis, der in Wahrheit ein Prüfeninger Mönch gewesen ist, besagt[1]): Gotscalcus monachus de Clinge scripsit inter alia — —. Winterfeld hat mit vollem Recht diese Nachricht für durchaus glaubwürdig erklärt, sie paßt vorzüglich zu der von Dreves hervorgezogenen Tatsache[2]), daß Wimpfeling eine andere Handschrift mit Sequenzen Gottschalks, die er als Kaplan Heinrichs IV. und Propst von Aachen dem Kaiser gewidmet hat, in Klingenmünster selbst gesehen hat[3]). Winterfeld hat dabei noch nicht einmal in Betracht gezogen, daß wir mit *2826* eine Urkunde von Gottschalks Hand für Klingenmünster haben, die sehr ausführlich ist und auf die Rechtsverhältnisse im Kloster und auf seine Geschichte mit sichtlichem Interesse eingeht. Die Beziehung Gottschalks zu Klingenmünster ist also ganz unbestreitbar, es fragt sich nur, wann sie anzusetzen ist. Sie mit Winterfeld an das Ende von G.s Laufbahn zu setzen liegt gar kein Grund vor, nachdem ich aus dieser die angeblichen frühen Beziehungen zu Bremen und Adalbert entfernt habe. Sondern die nächste Beziehung ist offenbar Gottschalks Auftreten in Limburg, das in der Rheinpfalz nur 35 km in der Luftlinie von Klingenmünster entfernt ist. Dieses ist also das Kloster, wo G. von Anfang

[1]) Paul von Winterfeld, Zur Gottschalkfrage. N. Archiv, Bd. 27, S. 509—514. Emil Ettlinger, Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis. ID. Straßburg (kritische Erörterung mit Ausgabe), Karlsruhe 1896; über Gottschalk S. 95, unter n. CXIV.

[2]) Dreves S. 27.

[3]) Das muß vor 1499 geschehen sein, in welchem Jahre die betr. Schrift Wimpfelings, die diese Angabe enthält, erschienen ist. Klingenmünster ist aber im Jahre 1504 im Landshuter Erbfolgekriege zerstört worden, dabei wird diese Handschrift zugrunde gegangen sein.

an Mönch gewesen ist, wo er sich durch literarische, kirchliche Leistungen (Sequenzen) einen Namen gemacht hat, von wo ihn daher die Limburger für alle Predigten von ihm, die erhalten sind, sich haben kommen lassen.

Wann G. diese Predigten in Limburg gehalten hat, läßt sich annähernd feststellen bzw. vermuten. Einen direkten Anhaltspunkt bietet nur der vierte Traktat; IV, 10 beruft er sich auf eine Schrift des catholici viri et episcopi Petri Damiani. Dieser ist 1058 Kardinalbischof von Ostia geworden, also kann IV frühestens 1058 geschrieben sein. Aber man kann noch weitere indirekte Schlüsse ziehen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Opuscula in die Jahre nach Gottschalks Kanzleitätigkeit (von 1071—1084), also etwa in die Zeit von 1084—1099 zu setzen sind. Wäre er bei Abfassung der Predigten bereits der kaiserliche Kaplan gewesen, der mit dem Kaiser und den Fürsten dieser Welt dauernden nahen Umgang gehabt, der an den weltbewegenden Händeln dieser Zeit im Mittelpunkt der einen Partei teilgenommen hatte, so würde sich das wohl in irgendwelchen Äußerungen in den Predigten selbst bemerkbar gemacht haben; der parvulus, pusillus, idiota Gottschalk ist schwerlich der kaiserliche Kaplan, der nach 1084 doch sicherlich irgendeine ihn irgendwie auszeichnende, höhere Stellung erlangt hatte. Die Predigten zeigen auch noch nichts von den Leidenschaften des eigentlichen Investiturstreites, sie sind sicherlich vor 1071 verfaßt. Im Jahre 1065 ist die Abtei Limburg im Zusammenhang mit der großen Aktion Adalberts von Bremen auf Mediatisierung der Reichsabteien dem Bistum Speyer geschenkt worden [1]), anscheinend sogleich danach [2]) hat der Bischof Einhard von Speyer, der zugleich seit 1056 Abt von Limburg war, eine große Beraubung der Abtei mit Fortführung ihrer kostbarsten Schätze vorgenommen [3]); das hat

[1]) St. 2680 vom 30. August 1065; Remling, Speyerer Urkundenbuch I, 55.

[2]) Eine bestimmte Jahreszahl ist nicht überliefert. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I (1852), S. 293 und J. G. Lehmann, Dürkheimer Tal (oben S. 72, N. 1) S. 179 fassen den Akt als nach 1065 (nach der Übertragung der Abtei an Speyer) geschehen auf, das ist doch durchaus das Natürliche und Wahrscheinliche. Da der Abt und Bischof Einhard schon am 23. März 1067 gestorben ist, muß die Handlung in der kurzen Zeit zwischen 30. August 1065 und 23. März 1067 stattgefunden haben. Paul Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreform unter den ersten Saliern (Berlin 1883), S. 84 läßt dies schon 1060 geschehen, als Abt Einhard Bischof von Speyer wurde. Aber eine quellenmäßige Begründung dafür bringt er nicht bei, und die älteren Lokalhistoriker (die vielfach mit Quellen arbeiteten) faßten es anders auf.

[3]) Ein genaues Verzeichnis in verschiedener Ausführlichkeit bringen Remling I, 293 mit N. (345 und) 346; Würdtwein, Nova subsidia diplomatica I (1781), S. 124; Lehmann, Dürkheimer Tal S. 179. Remling und Lehmann nennen als

jedenfalls vor 1067, in welchem Jahre Einhard starb, stattgefunden. Wenn nun Gottschalk in seinen Predigten durch keine Andeutung auf einen erschütterten Zustand der Abtei schließen läßt, wenn er IV, 3, S. 134 von dem dominus (vester) abbas als der selbstverständlichen Autorität im Kloster spricht[1]), so ist es doch wahrscheinlich, daß seine Predigten mindestens vor 1065, vielleicht aber schon vor 1060 in Limburg gehalten bzw. für Limburg geschrieben worden sind. Und jedenfalls IV ist frühestens 1058 geschrieben. Da nun V. I. II eher vor III. IV als danach anzusetzen sind, so können die gesamten Opuscula vielleicht schon in den Jahren 1055(58)—60, spätestens bis gegen 1065 hin verfaßt sein.

In III, 10, S. 115 sagt Gottschalk, worauf Gundlach richtig aufmerksam gemacht hat (Heldenlieder Bd. III, S. 993), daß er damals bereits Priester gewesen ist[2]). Und als Priester bezeichnet ihn ja auch das Aachener Necrologium. Dann kann er, wenn er um 1055—65 ein wenigstens dreißigjähriger war, zwischen 1025 und 1035 etwa geboren sein.

Dann fragt sich nunmehr: wie sind seine Aachener Beziehungen und seine Klingenmünsterer Beziehungen miteinander auszugleichen? Welches sind die älteren und ursprünglicheren? Ich glaube, daß das die Aachener gewesen sind. Aus Klingenmünster — und dort ist G. Mönch gewesen, nicht in Limburg — ist seine Marienverehrung, die sein ganzes Leben durchzieht, nicht zu erklären, wohl aber paßt sie vorzüglich zum Marienstift in Aachen als Ausgangspunkt von G.s Laufbahn. Nach Aachen hat Heinrich IV. seinen Kaplan zum Schluß seines Lebens zurückkehren lassen, er hätte ihn gewiß ebenso gut einmal, wenn dies die stärkere Beziehung gewesen wäre, als Abt nach Klingenmünster setzen können. Und endlich: in Aachen ist G. Kanoniker gewesen, in Klingenmünster Mönch. Nun ist es möglich, daß ein Kanoniker, weltlicher Chorherr, von

---

älteste Quelle Philipp Simonis (oben S. 72, N. 1) S. 47, dem freilich Remling S. 10f. kein gutes Zeugnis als Historiker gibt. Aber hier muß eine gleichzeitige alte Beschreibung und Bestandsaufnahme zugrunde liegen. Remling und Lehmann geben die Beschreibung deutsch, Würdtwein kürzer lateinisch (ob nach der alten Quelle oder in eigener Rückübersetzung?).

[1]) Abt Arnold hatte das Amt von 1038—1056, war Bischof von Speyer 1051—1056; Abt Einhard von 1056—1067, war Bischof von Speyer 1060—1067. Da Gottschalk in IV, 3 nur vom abbas vester spricht und vom episcopus nichts sagt, könnte fast der Schluß als möglich erscheinen, daß G. den Sermo IV zwischen 1056 und 1060 geschrieben hat.

[2]) Aber es steht da nichts, woraus man in zulässiger Weise schließen könnte, daß er erst kürzlich Priester geworden sei (es z. B. in III noch nicht war), wie Gundlach will.

seiner leichteren Regel zur strengeren des Mönches übergeht, aber ganz ausgeschlossen, daß ein Mönch zur Erleichterung seines Lebens und zum Nachlassen von der Strenge seiner Pflichten nachher Kanoniker wird. Also liegt Aachen vor Klingenmünster, das letztere ist eine freiwillige Verschärfung der religiösen Pflichten in G.s Leben, deutet darauf hin, daß er irgendwann einmal von der religiösen Bewegung der Zeit ergriffen worden ist, aus dem leichteren Leben des vornehmen Aachener Chorherren heraus die strengere Zurückgezogenheit und Unterwerfung im Kloster gesucht hat.

Das würde sich vielleicht noch sprachlich untersuchen und entscheiden lassen. Wenn G., sicherlich als Sohn einer vornehmen Familie, sicherlich im jugendlichen Alter, im Aachener Marienstift als Chorherr eingetreten ist, so hat er sicherlich dem niederrheinischen Adel aus der Umgebung von Aachen (Burtscheid) seiner Geburt nach angehört. Läßt man dagegen seine Beziehungen zu Klingenmünster und Limburg die ursprünglichen sein, so ist es wahrscheinlich, daß er der dortigen Gegend, also der Rheinpfalz, entstammt ist. Vielleicht und vermutlich wird sich das aus den sprachlichen Formen der Orts- und Personennamen in den von ihm geschriebenen Urkunden noch entscheiden lassen, ich selber bin zur Ausführung einer solchen Untersuchung nicht imstande.

Dagegen kann man noch ein Kennzeichen mit guter Sicherheit, wie ich glaube, als Merkmal für seine rheinische Heimat verwerten, das ist seine Schrift [1]), diese charakteristischen, nervösen, der Kursive sich annähernden oder vielfach mit kursiven Elementen durchsetzten Züge. Es ist, sehr im Unterschied von der geraden, steilen, im Charakter älteren Schrift seines Kollegen Adalbero A eine ausgesprochen westliche Schrift, ich glaube geradezu sagen zu können rheinische Schrift. Die nächste Ähnlichkeit mit ihr fand ich unter mancherlei durchgesehenen Schriftproben auf einer Tafel bei Chroust, Monumenta palaeographica Ser. II, Lieferung 8, Tafel 5 d; das ist ein Stück aus der Zeit bald nach 1100 aus Köln.

Im ganzen ergibt sich nunmehr etwa folgender Bestand an gesicherten oder wahrscheinlichen Tatsachen aus Gottschalks Leben. Geboren ist er, sicherlich aus freiem, ritterlichen Geschlecht, viel-

[1]) An veröffentlichten Fac-similes Gottschalkscher Urkunden habe ich gesehen KUiA II, 24, St. *2784* vom 28. Mai 1075, und Osnabrücker Ub. I, n. 200, S. 172 f., den Originalbrief Heinrichs IV. an die Getreuen in Westfalen vermutlich vom Jahre 1084. Nicht gesehen an Fac-similes habe ich das von *2750* für das Bistum Meißen im N. Lausitzischen Magazin, Bd. 30, Tafel 4, und das von *2762* für Einsiedeln bei P. Odilo Ringholz, Geschichte von Einsiedeln I, 65. Dagegen habe ich noch gesehen die in München befindlichen Originale von *2777. 82. 2812. 17. 18. 2907.*

leicht zwischen 1025 und 1035, jedenfalls am Rhein; wahrscheinlich am Niederrhein in der Umgegend von Aachen, weniger wahrscheinlich in der Rheinpfalz Diözese Speyer. Wahrscheinlich ist er in ziemlich früher Jugend als Chorherr in das vornehme Marienstift bei der königlichen Kapelle in Aachen eingetreten, hat aber später aus religiösem Drange eine Verschärfung seiner Pflichten gesucht und ist im Kloster Klingenmünster in der Rheinpfalz Mönch geworden, vielleicht um das Jahr 1050. Vielleicht dort, vielleicht schon vorher in Aachen hat er sich als Dichter von Sequenzen (Mariensequenzen?) und vielleicht andere Leistungen (Predigten?) einen Namen gemacht[1]), darum ist er, um 1055—1060 oder 1060—1065 (?), mehrmals aufgefordert worden, in dem von Klingenmünster nicht so sehr weit entfernt liegenden Kloster Limburg die Feste der dortigen Heiligen durch seine Predigten zu verherrlichen. Unbekannt durch wen gelangte er dann in die königliche Kanzlei und Kapelle und ist da vom 11. Dezember 1071 bis 16. Oktober 1084 als vielbeschäftigter Schreiber und Verfasser von Urkunden dauernd nachweisbar. Nach dem 16. Oktober 1084 hat er sich vom Königshof zurückgezogen, unbekannt warum und wohin; mehrere Spuren führen, wie es scheint in die Gegend von Regensburg (Stift St. Emmeram) oder Eichstätt. Am 1. Februar 1089 hat er eben in Regensburg eine nur abschriftlich erhaltene Urkunde (2893) aller Wahrscheinlichkeit nach im Or. geschrieben, dabei im Diktat zum Teil beeinflußt; solche Diktateinflüsse finden sich auch in 2895. (94) vom gleichen Tage. Im Mai 1091 war er, sicherlich nur vorübergehend, wieder einmal einige Wochen in der Umgebung Heinrichs IV. in Italien, damals noch als capellanus des Kaisers bezeichnet, 1096 und 1099 hat er noch je eine Urkunde geschrieben, die erste in Regensburg, die zweite in Aachen. Im letzteren Stücke wird er als capellarius und Propst des Marienstiftes in Aachen, von dem er ja vermutlich ausgegangen war, bezeichnet; wann er diese letztere Würde erlangt hat, ist nicht bekannt, vielleicht eben erst um die Zeit des 10. Februar 1099. Gestorben ist er an einem 24. November, frühestens des Jahres 1099, spätestens wohl 1107. Er hat ein Alter von gegen 70 Jahren, vielleicht sogar etwas mehr, erlangt.

Wenn so der äußere Lebenslauf Gottschalks nur allzusehr im Dunklen liegt, das es auch in den obigen Ausführungen nur hie und da etwas aufzuhellen gelungen ist, so läßt sich von seiner geistigen Persönlichkeit und Bedeutung ein um so klareres Bild entwerfen. Sein Stil ist in allen seinen Erzeugnissen, wo sie selbständig und

[1]) Wer sein Lehrer, der magister meus Henricus bonae memoriae gewesen und wo dieser etwa zu suchen ist, habe ich nicht feststellen können.

etwas freier sind, unverkennbar, der Inhalt seiner Anschauungen und seine Stellungnahme zu den Problemen der Zeit wird uns in glücklicher Weise ergänzend durch seine Predigten erschlossen. Nach beiden Richtungen ist eine Charakteristik des Mannes auf Grund des gesamten, kritisch gesichteten Materials noch niemals gegeben worden.

Ich kann Gottschalk nicht ganz die Rolle als Beleber der Urkundensprache, der sie aus den Banden starren Formelwesens gelöst und zu individuellem Leben erweckt habe, die ihm von anderen zugewiesen worden ist[1]), zubilligen. Diese Charakteristik stützt sich auf zu vieles Material, das nicht ihm, sondern anderen angehört, und wir werden sehen, daß neben ihm in Heinrichs Kanzlei noch andere Männer zu erkennen und zu würdigen sind, die zum Teil bedeutend geschmeidiger und geistig beweglicher als er an den Kämpfen und Stürmen der Zeit teilgenommen haben. Gottschalk hat in Wahrheit in seiner Sprache vielmehr etwas Gleichbleibendes, fast kann man sagen Starres und Formelhaftes; wenn es auch nicht gerade die allgemein geläufigen Formeln sind, so ist er doch an seinen, immer wieder auftretenden Wendungen leicht zu erkennen. Quod nos considerantes — —, Inter quos — —, Ecclesiam ditare est Deum in sanctis suis honorare — — usw. kehrt, nicht nur in seinen Urkunden, immer wieder; Stücke seiner frühesten und seiner spätesten Zeit sehen sich oftmals ungemein ähnlich, und der Anschein des Reichtums und der Vielgestaltigkeit seiner Ausdrucksweise ist eben nur dadurch entstanden, daß man ihm zu Unrecht die Erzeugnisse anderer Männer zugeschrieben hat. Gewiß hat er, auch in seinen Urkunden, einen volltönenden Stil, der sich charakteristisch von den Erzeugnissen der Vorgänger abhebt und auf die Ausdrucksweise der Amtsgenossen und Nachfolger vielfach erkennbaren Einfluß ausgeübt hat. Aber er steht doch damit nicht so allein da, wie die bisherige, ihn isolierende und allein beleuchtende Betrachtungsweise annehmen läßt, und ist keineswegs der bedeutendste unter seinen Genossen. Die großen Aktenstücke aus Heinrichs Regierung, die Schreiben an Gregor VII., die Absetzungsdekrete von Worms und Brixen, die Unterwerfungserklärungen von Oppenheim, um nur einige der wichtigsten Stücke zu nennen, sind nicht von ihm, sondern von einem aus der Mainzer Kanzlei stammenden Kollegen von ihm aufgesetzt worden. Er hat von den uns erhaltenen politischen Schriftstücken Heinrichs IV. nur Const. I, 61 an die Römer ganz verfaßt, aber die Einlage in dieses Stück, der Brief an Hildebrand Const. I, 60, stammt von seinem

[1]) Vor allem Gundlach in allen seinen Schriften zur Sache; etwas zurückhaltender H. Bresslau, KUiA. Text, S. 35.

Mainzer Kollegen; und Const. I, 63, ein Rundschreiben an die Bischöfe des Reiches, hat er zwar im ersten Teil entworfen, aber einen zweiten, sehr viel inhaltreicheren und auf größerer geistiger Höhe stehenden Teil hat wieder sein Mainzer Kollege hinzugefügt [1]), der sogleich nach seinem Eintritt in die königliche Kanzlei, wie wir später sehen werden, einen unvergleichlich mächtigen Einfluß auf den Gang aller Angelegenheiten ausgeübt und Gottschalk, wenn er jemals eine Art von solchem Einfluß gehabt hat, sogleich völlig in den Hintergrund gedrängt hat. Gottschalk ist in der Kanzlei in der Hauptsache stets auf die Ausfertigung von Urkunden im Auftrag, vielfach nur für solche Empfänger, deren Person oder Kirchen er irgendwie persönlich nahestand [2]), beschränkt geblieben, sein Ausscheiden aus der Kanzlei zu Ende des Jahres 1084 hat hier keine besonders fühlbare Lücke entstehen lassen. Als ein ausgezeichnet tüchtiger, zuverlässiger Beamter von besonderer persönlicher Prägung, der über das Durchschnittsmaß erheblich hinausragte [3]), ist er ohne Zweifel zu bezeichnen, aber nicht als ein selbständiger, Initiative gebender, wandlungsfähiger Kopf und politischer Charakter, als den sich ein anderer unter Heinrichs Gehilfen erweisen wird.

Eine gewisse halbe und zwiespältige Stellung nimmt Gottschalk auch zu den theologischen Fragen und Strömungen der Zeit in seinen Predigten ein [4]). Er ist nicht mehr Theologe alter Richtung, rein rezeptiv, wie die karolingische und ottonische Theologie gewesen

[1]) Fast macht es den Eindruck, als ob dieser ihn hier kontrolliert und korrigiert hätte.

[2]) Für westliche, besonders rheinische Empfänger hat er geschrieben (ich berücksichtige hier nur sichere Diktate und Ausfertigungen von ihm, die ihm ganz angehören): (2752). *56.* (60). (*62*). *70.* 83. *84.* 90 (92). (2805). *24.* (25). *26.* (27). (54). (*63*). (*64*). *2943*; davon stellen die nicht eingeklammerten solche Empfänger dar, zu denen direkte Beziehungen von ihm nachweisbar oder so gut wie sicher sind (Aachen, Worms, Speyer, Burtscheid, Klingenmünster, zusammen 8 DD.). Dann etwas fernerstehend Hornbach, Basel, Einsiedeln, Utrecht, Straßburg, ein Graf Siegbert aus dem Hause Saarbrücken, St. Maximin bei Trier und Metz-Köln. Für weiter entfernte deutsche Empfänger (östliche Empfänger) sind von ihm 15 DD. gegeben, für italienische Empfänger 9; außerdem für Mitglieder der königlichen Familie 3 DD. Also für rheinische Empfänger $8 + 10 = 18$ DD., für ostdeutsche 15 DD.

[3]) Man muß mit seinen DD. etwa die des Herimannus A vergleichen, um den Abstand nach unten zu ermessen. Neben ihm oder über ihm an Freiheit der Ausdrucksweise und Bedeutung des Inhalts stehen die DD. des Adelbero A und des Mainzer Diktators.

[4]) Hier gehe ich von dem Kapitel bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III$^{3\cdot4}$, siebentes Buch, siebentes Kapitel: Fortschritte des geistigen Lebens, S. 924 ff., besonders S. 962 ff., aus. Hauck spricht S. 965 mit N. 4 über Gottschalk als Theologen, doch kann ich mich ihm nicht uneingeschränkt anschließen.

waren; die neue Richtung der beginnenden Erörterung und eigenen Verarbeitung war bereits zu ihm gedrungen, und manche Sätze in seinen opuscula zeigen den deutlichen Widerhall der Erörterungen eines Jahrhunderts, in dem man sich der Möglichkeit eines Zwiespalts zwischen fides und ratio zuerst bewußt zu werden begann, an dessen Ende ein Anselm von Canterbury den ersten großen Wurf zur Überbrückung dieses Zwiespaltes, zur Begründung einer scholastischen Theologie wagte. Gottschalk erörtert selbst den Gegensatz zwischen fides und ratio, stellt ihn mit aller Schärfe als unversöhnlich hin und fordert ebenso unbedingt die Unterwerfung der ratio unter die fides[1]); aber ich weiß nicht, ob das nicht ein wenig eine angenommene Geste und seine Gesinnung in Wahrheit eine ganz andere ist[2]). Die offizielle Verherrlichung der fides gegen die ratio findet sich im ersten Sermo über das hl. Kreuz, der vermutlich vor dem Abt und den Mönchen von Limburg im Kloster auf ihre Aufforderung hin gehalten worden ist. Gottschalk konnte sich da bewogen fühlen, die offizielle, als kirchlich geltende Gesinnung mit aller Schärfe zu vertreten. Im vierten Traktat, der seiner persönlichen Verteidigung gegen die Tadler des dritten Sermo gilt, spricht er ganz anders und sehr viel freier. Da heißt es[3]): contra reprehendentes me rationabiliter defendo cum Dei adiutorio. Rationi autem resistere est multum reprehensibile. Quod procul sit a servis Dei. Freilich erklärt er diese ratio mit Worten noch als gleichbedeutend

[1]) I, 12, S. 74, sowohl der Satz, den Hauck S. 965, N. 4 angeführt hat als auch die gesamten Sätze vorher; auch I, 14, S. 77 gegen die dialectica garrulitas; I, 19, S. 83 gegen die contentiosi, qui contenderent ratione, abiecta fide usw.; I, 20, S. 83; I, 21, S. 85.

[2]) Ich möchte hier doch wenigstens in einer Note nicht ganz unerwähnt lassen, daß Gottschalk (im Kloster?; in Klingenmünster?) einmal in einem gewissen Gegensatz zu einem Vorgesetzten (Abt?) wegen seiner Schriftstellerei gestanden zu haben scheint. Er spricht II, 12, S. 106 über Moses, der nach Numeri 11, 28. 29 es anderen auch nicht verwehrt und geneidet habe, prophetischen Geistes zu sein, und lieber gewollt habe, daß Gott von allen gepriesen werde, als daß er allein die Gabe habe, Gott zu verkünden, und darum, weil alle anderen schwiegen, allein geehrt würde. Quem omnes praelati, si ex Deo sunt imitantur (zu lesen: imitentur, entsprechend wie nachher: laetentur?), ut in subditis suis non prohibeant gratiam Dei, sed laetentur, si Dominus sapientiam praestans parvulis per parvos magna et etiam per indignos digna loquitur. Das klingt doch, als wenn Gottschalk mit einem Prälaten Erfahrungen gemacht habe, der Moses nicht nachahmte und sich über die Erzeugnisse des parvulus Gottschalk nicht freute, vielmehr ihm seine Gnadengabe verwehren wollte.

[3]) IV, 5, S. 135. Vgl. auch IV, 13, S. 148. De qua nebula diximus in illo sermone, quem de sanctis istis scripsimus, quantum nobis idiotis dedit Dominus. In quo non habeo quidquam, unde rationabiliter offendaris, nisi hoc irrationabiliter te offendat, quod nihil offensibile in eo reperis.

mit der auctoritas, denn er sagt sogleich darauf: secundum verba eiusdem apostoli (Röm. 12, 1) ubique rationabile sit obsequium nostrum. Quae ratio est, ut nihil dictis vel scriptis in ecclesia proferamus, nisi quod sanctorum patrum utriusque testamenti auctoritate probare possumus, — —. Aber in Wahrheit sucht er sich diese Autoritäten doch ziemlich willkürlich aus, ist diese ratio mehr eine solche, wie er sie versteht und formuliert, als wie sie durch das einfach hinzunehmende Dogma massiv und unangreifbar festgelegt ist.

In den kirchlich-dogmatischen Streitfragen der Zeit hat G. durchaus nicht auf der Seite des sich noch immer weiter entwickelnden und zum späteren Mittelalter hin verstärkenden Vulgärkatholizismus gestanden. Er ist ein glühender Verehrer der Jungfrau Maria gewesen, diese Empfindung ist sicherlich als ein Grundgefühl seines ganzen Lebens anzusehen. Aber er wagt es nicht zu behaupten, nur zu wünschen, daß Maria bei ihrem Tode sogleich mit Leib und Seele in den Himmel erhoben worden sei. Er wagt es nicht zu behaupten, weil er ausdrücklich bestreitet, daß die Empfängnis Mariae eine unbefleckte gewesen sei, da nur ihr Sohn, der Erlöser, durch unbefleckte Empfängnis vom heiligen Geiste gezeugt sei [1]). Also hält er in diesem Punkte gegen die gefühlsmäßige und lange Zeit immer noch vordringende Anschauungsweise des Volkes und Vulgärkatholizismus durchaus an älteren, mehr, wenn man in solchen Fragen so sagen darf, vernunftgemäßen Anschauungen fest, die auch von der wissenschaftlichen Theologie seiner Zeit noch behauptet wurden [2]). Er ist also auf der Höhe der Theologie seiner Zeit, die er in Wahrheit, wie sich bei genauerer Prüfung ergibt, keineswegs abgelehnt, sondern vollauf beherrscht hat, mehr ein verstandesmäßig prüfender und diskutierender als ein die massive Autorität blindlings annehmender Mensch.

[1]) Opusculum II, cap. 5. 6, S. 95—97. Besonders c. 6, S. 96: Quae (Maria) inter duo est consideranda, videlicet et quod fuit genita et quod genuit ipsa. De altero enim horum fuit peccatrix, de altero non peccatrix. Nam quamvis nec cogitatione nec locutione nec opere peccavit genita, peccatrix fuit. In altero videlicet quod genuit, non solum non peccatrix fuit, sed peccati extirpatrix fuit per eum, quem genuit usw. Vgl. darüber Joseph Schwane, Dogmengeschichte der mittleren Zeit (717—1517 n. Chr.), Freiburg i. Br. 1882, Dritter Teil, drittes Kapitel, § 94, S. 413—424: Die unbefleckte Empfängnis Mariens bei den mittelalterlichen Theologen bis auf den hl. Thomas.

[2]) Nach Schwane a. a. O. S. 414f. verteidigt Paschasius Radbertus (9. Jahrh.) die Jungfräulichkeit Mariens in partu gegen Ratramnus; er spricht sie nicht ausdrücklich aus, doch ist sie nach Schwane die notwendige Voraussetzung seiner Ausführungen. Anselm von Canterbury nimmt Maria, gerade wie Gottschalk, ausdrücklich nicht von der Erbsünde aus, setzt ihre Reinigung und Heiligung bald nach der Empfängnis an. Der hl. Bernhard, Petrus Lombardus und andere Scholastiker verharren im wesentlichen bei gleichen Anschauungen.

Von der Richtigkeit seiner Meinungen und Behauptungen ist er sehr fest überzeugt, er stellt sie wieder und wieder geradezu als Eingebungen des heiligen Geistes dar. Gegen seine Widersacher und Zweifler führt er eine sehr scharfe und schneidige Feder und fährt immer aufs neue heftig mit allen möglichen und ihm erdenklichen Argumenten gegen sie los. Von einer wahren Abneigung gegen Dialektik und Disputierkunst, die sich einfach mit einem credo quia absurdum begnügt hätte und in der Tat und Ausführung die ratio der fides unterwarf, wie es später der hl. Bernhard forderte, ist bei ihm nichts zu spüren.

Gottschalk ist ein sehr natürlicher, kräftig und derb empfindender Mensch gewesen. Daß ihm die Gegner als anstößig vorgeworfen hatten, daß er in der dritten Predigt so oft die Worte cloaca und stercus gebraucht hatte, verteidigt er nicht nur lang und breit mit allen möglichen Schriftstellen und Gründen, worunter auch das schöne Wort begegnet, daß Gott nichts Schimpfliches geschaffen habe [1]) und die Nennung keines natürlichen Gliedes oder Dinges als schimpflich verboten habe, er überbietet es noch, indem er noch weit natürlichere Dinge mit aller Ungeniertheit bespricht und als ganz selbstverständlich behandelt [2]). Man gewinnt fast den Eindruck, als ab es

[1]) Wiederholt begegnet bei ihm die Bezugnahme auf Gen. 1, 31: Vidit Deus cuncta quae fecerat, et erant valde bona, nämlich I, 16, S. 79; IV, 12, S. 145.

[2]) Was ich hier im lateinischen Wortlaut abdrucke und zusammenstelle, ist zum Teil kulturgeschichtlich nicht ohne Interesse (z. B. die Behandlung ehelicher und eherechtlicher Dinge in der Kirche des 11. Jahrhunderts) und doch auch so kennzeichnend für die Art Gottschalks als Kanzelredner und Schriftsteller, daß es hier nicht übergangen werden soll. IV, 12, S. 145: Omnes autem immutandi et non immutandi in omnibus membris humanis resurgunt, etiam hi, qui hic non omnia membra habent. Quae omnia Deus creavit, qui numquam aliquid turpe fecit et nulla ex his vel per se ipsum vel per sanctos suos nominare abhorruit, sicut per legislatorem ipsa verenda nominat dicens: Deut. 23, 1. Et in Iob (40, 12) de perplexis testiculis Behemot loquitur idem Dominus. In ecclesia quoque est consuetudo, ut, quando vir vel mulier accusantur de adulterio, in iudicio tractando genitalia, per quae fit coitus, episcopus vel sacerdos nominat et eadem virum vel mulierem quae accusantur audientibus cunctis astantibus publice coram altari nominare praecipit. Tam bene licet veretrum nominare vel testiculos sicut oculum, non tamen ad scurrilitatem, — —. Dann IV, 13, S. 147 nach Anführung einer Stelle Gregors des Großen, in der mehrfach vom coitus die Rede ist (Homiliae in evang. lib. II, hom. XXIX, 6): Ecce coitus sicut turpitudo dicta de sancto Gregorio maior est illa turpitudine, quam dixi cloacam vel stercora nominando. Nam homines, sicut simul sedent ad manducandum, ita plerumque simul sedent ad ventrem purgandum. Coitus vero tanta est turpitudo, quod honesti homines nunquam coeunt vidente humano oculo. Ältere Stellen zum gleichen Gedanken, besonders bei Augustin, De civitate Dei Buch 14, Kap. 18, siehe bei Carl Weymann, Beiträge zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie (München 1926) S. 85 ff. — Die oben zuerst genannte Stelle (IV, 12, S. 145) folgt unmittelbar auf

ihm eine Freude gemacht habe, die prüden Frömmlinge zu verletzen, vor keuschen Ohren das zu nennen, was keusche Herzen nicht entbehren können.

Er war offenbar ein derber, natürlicher Sohn seiner rheinischen Heimat, dabei scharfen Geistes, streitlustig und redegewandt, mit beiden Füßen fest auf dieser Erde stehend. Man begreift es sehr wohl, daß er sich nicht der Partei der Mucker und Frömmlinge in jenen Tagen angeschlossen hat, daß er zum König gehalten und mit allen Kräften ihn sein Leben lang unterstützt hat. Er ist einer von jenen Geistern, die sich als engerer Kreis um Heinrich IV. zusammengetan und seine Kanzlei gebildet haben, die, wie wir sehen werden, mit ihrem Herren von gemeinsamen Überzeugungen der Berechtigung eines natürlichen Lebens, des Rechtes natürlich-menschlicher Ordnungen gegen willkürliche, römisch-kirchliche Satzungen und Eingriffe getragen und belebt gewesen sind. Deutlicher noch werden wir solche Gedanken in den Schriften eines seiner Genossen finden, aber auch Gottschalk hat sie geteilt und verwandte Geistesart und -richtung in seinen Predigten zum Ausdruck gebracht.

Exkurs. Die letzte Literatur über Adalbero C

Nachdem ich eingehend meine Auffassung von der Tätigkeit und dem Leben Gottschalks dargelegt habe, hauptsächlich in Auseinandersetzung mit Gundlach, der fast allein bisher begründete Aufstellungen gemacht hat, erscheint es mir notwendig, noch die Abweichungen in meinen Annahmen von einiger nennenswerter neuerer Literatur kurz zu beleuchten.

Dreves hat sehr verdienstlich die Sequenzen und Predigten Gottschalks hervorgezogen und zusammengebracht, aber Gundlach hat sich sehr mit Recht dagegen verwahrt, daß Dreves seine (Gundlachs) eigene Forschung über den kaiserlichen Kaplan Gottschalk beiseite geschoben und Gundlachs Vermutungen über Gottschalks Personalien uneingeschränkt für Irrwege erklärt hat. Gundlachs Ergebnisse und die von Dreves sind — zum Teil — sehr wohl miteinander zu vereinigen, die beiden Gottschalks ohne jeden Zweifel ein und dieselbe Person.

---

eine für die Geschichte der Ketzerei und des Taufritus interessante Mitteilung über moderne Ketzer: quidam eorum de modernis haereticis dixerunt feminas non debere baptizari toto corpore, sed tantum dimidio usque ad genitalia, quae prohibuerunt aquam intrare. Gottschalk bekämpft das mit verschiedenen Gründen als sinnlos, lächerlich und ketzerisch; so nur halb getaufte Frauen könnten ja (wegen Joh. 3, 5) auch nur mit halbem Leibe auferstehen usw.

Paul von Winterfeld hat dann in nicht minder dankenswerter Weise die Notiz über Gottschalk als Mönch in Klingenmünster hervorgezogen. Aber wenn er Gottschalks Persönlichkeit und Wirksamkeit dabei als rätselhaft bezeichnet, die es immer unmöglicher werde zu verstehen und zu überblicken, so beruht das darauf, daß er Gundlach nicht genügend kritisch gegenübergetreten ist und alle seine Annahmen über Gottschalks Tätigkeit und Erzeugnisse uneingeschränkt zu übernehmen geneigt war.

Zuletzt hat sich Meyer von Knonau als Verfasser der Jahrbücher Heinrichs IV. veranlaßt gesehen, sich mit der Gottschalkfrage zu beschäftigen. Er kommt in abschließend berichtender Zusammenstellung (Bd. V, S. 365) zu dem betrübend negativen Urteil: „Es ist also die Autorschaft der Vita Heinrici IV. imperatoris offen zu lassen und ebensowenig eine Persönlichkeit zu nennen, die als diejenige des Diktators Adalbero C erklärt werden könnte". Wenn der erste Teil dieses Satzes nach dem damaligen Stande der Kenntnisse als zutreffend anerkannt werden muß, so widerspricht der zweite aufs stärkste den Argumenten der Stilkritik, die die Urkunden und Aktenstücke des Kaplans Gottschalk einerseits, die Predigten und Sequenzen des parvulus Gottschalk andererseits miteinander verbinden, und die schon Gundlach so beweiskräftig und deutlich dargelegt hatte, daß sie bei sorgfältiger Überlegung eigentlich kein methodisch Geschulter hätte bezweifeln sollen.

Sollte indessen jemand geneigt sein, die Autorität des Verfassers der Jahrbücher höher zu stellen als Gundlachs und meine Ausführungen, und die Identität der beiden Gottschalk noch weiter zu leugnen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß Meyer von Knonau an mindestens sechs Stellen bezüglich Gottschalks grobe Irrtümer auch gegenüber den damals schon bekannten und erwiesenen Tatsachen begangen hat, und an anderen Stellen mit eigenen Vermutungen sich sehr wenig glücklich betätigt hat.

St. *2771 ist Jahrb. II, 315 f., N. 7 zusammen mit 2772 als zwei „von Adalbero C geschriebene Urkunden" behandelt und für vollauf echt genommen; *2771 ist aber (fälschende) Nachzeichnung, wie bereits an der Hauptstelle über den Diktator, KUiA Text, S. 35 festgestellt ist.

Für St. 2775 hat Jahrb. II, 335, N. 37 Bresslaus Äußerung (ebenda S. 76), daß es ein D. von zweifelhafter Originalität sei, mit keinem Worte berücksichtigt, wie er doch hätte tun müssen.

*2813 ist Jahrb. III, 120, N. 34 für „ein urschriftliches Diplom des Adalbero C und in den gewissen Stilgewohnheiten" — — für völlig echt genommen; das Stück ist nach Mitteilung H. Bresslaus

an der gleichen Stelle eine Nachzeichnung, und zwar eine plumpe Fälschung, vgl. oben S. 33 f.

Für 2845 hat sich Jahrb. III, 456, N. 27 vollständig an Davidsohn angeschlossen, mit welchem Recht, ist oben S. 29ff. gezeigt worden. Die Ereignisse des Sommers 1082 sind dadurch in den Jahrbüchern in betrübender Weise völlig verzeichnet worden.

2857 ist für Jahrb. III, 567, N. 49 ein Original des Diktators Adalbero C; nach KUiA a. a. O. eine Nachzeichnung nach einer Urkunde von der Hand des Adalbero C.

2904 erweist sich dem Verfasser der Jahrbücher (Bd. IV, S. 280, N. 12) „besonders schon in ihrer eigenartigen Einführung gleich im Anschluß an den Titel — —, dann in der lang ausgeführten Arenga und anderen einzelnen Erscheinungen als ein Werk des Diktators Adalbero C". Das Stück ist nach H. Bresslau, MIÖG VI, 129, von Ogerius A geschrieben, und wer nur ein wenig Arbeit und Mühe an die Stilvergleichung der DD. dieses Mannes und seiner Kollegen, über die von Bresslau an eben dieser Stelle eine Übersicht gegeben ist, verwandte, konnte leicht erkennen, daß da ganz eigenartige, besondere Diktate vorliegen, mit denen Adalbero C nicht das mindeste zu tun hat.

Man wird danach ermessen können, welche Bedeutung es hat, wenn dieser Verfasser dem Diktator noch über Gundlach hinaus einige Stücke zuweisen zu können meint. Jahrb. IV, 336, N. 6 weist er ihm 2910. 12 zu, die in Wahrheit auch in den Kreis dieser italienischen Diktate gehören; und Jahrb. III, 544, N. 28 ebenso 2992, das vielleicht dem Mainz-Speyerer Diktator zuzuweisen ist. Aber für Meyer von Knonau ist jedes D. Heinrichs IV., das einen etwas individuellen Tenor hat, ein wenig aus der üblichen Schablone herausfällt, ein Erzeugnis des Adalbero C. Daß er dabei dessen echten Stil in 2845 nicht erkannte, zeigt, wie unsicher er in der Behandlung solchen Materials und der dafür anzuwendenden Gesichtspunkte war.

Ich glaubte diese Nachweise und Zusammenstellung liefern zu müssen, um meine eigene Arbeit vor einer Gefährdung durch eine unbegründete Berufung auf die angeblichen Ergebnisse Meyer von Knonaus zu sichern.

II. Kapitel

Dominus G. aus Bamberg (Adalbero A)

Wenn Gottschalk als der einzige Diktator größeren Stils aus der Kanzlei Heinrichs IV. bisher eingehender untersucht worden ist, so liegt das vermutlich vor allem mit daran, daß uns so viel Material von seiner sehr charakteristischen Hand erhalten ist und er also graphisch am leichtesten erfaßt werden konnte. Das hat dahin geführt, daß ihm zu Unrecht Erzeugnisse anderer Hände wegen des ähnlich scheinenden Stils als seine Diktate zugesprochen worden sind und der Eigenwert dieser Diktate, ihre Beziehungen zu der Handschrift, in der sie erhalten sind, völlig ununtersucht geblieben sind. Zunächst kommen da vor allem Diktate des Adalbero A in Betracht, die auf diese Weise das Bild Gottschalks getrübt nnd ihm fremde Elemente hineingebracht haben. Mit dem eigenen, echten Bilde des Adalbero A, zunächst aus seinen Erzeugnissen aus der Kanzlei, enthüllt sich uns die Gestalt eines weiteren wichtigen Beamten und Helfers Heinrichs IV.

Es trifft sich günstig, daß noch weitere umfangreiche Materialien von diesem Manne, im Codex Udalrici und in der Hannoverschen Briefsammlung, erhalten sind, die es gestatten, ihn ganz genau, in vielen Beziehungen genauer als Gottschalk, in seinem Schicksal und Charakter kennen zu lernen. Ich habe mich erst nach langen Zweifeln und Erwägungen entschlossen, die Gleichsetzung des Bamberger Diktators von DD., Adalbero A, und des Bamberger Diktators im Codex Udalrici und in der Hannoverschen Briefsammlung, zu vollziehen, glaube allerdings jetzt so viel Argumente verschiedener Art, stilkritische, in weiterem Sinne diplomatische, inhaltlich-geschichtliche zusammengebracht zu haben, denen kein einziges Gegenargument entgegensteht, daß diese Einheit der Personen wohl nun als gesichert wird gelten können. Ich gehe auch hier daran, Schritt für Schritt induktiv meine Sätze zu entwickeln.

§ 1. Adalbero A als Schreiber und Diktator von Königsurkunden

St. (*2712*, das Eschatokoll). *2725a*[1]). *26. 27.* 28. *29. 30. 31. 32. 34.* (nach VU.). *40.* 41. *42.* 43. *44.* (*47*) (Eschatokoll). *51.* (57). *68. 69.* 2802. 03.

Der königliche Notar Adalbero A ist seit KUiA II, 22. 23 und dem Text dazu von H. Bresslau S. 33 f. bekannt, seiner Mitteilung

[1]) Als 2725a bezeichne ich das bei Stumpf nicht verzeichnete D., das ich im N. Archiv Bd. 47, Heft 1 veröffentliche.

entnehme ich fast alle Originale zwischen (*2712*). (*2725 a*, dies nicht bei Bresslau) *2726* und *2769*, die hier als Werk des Mannes aufgezählt sind. Dazu habe ich aber, nach Diktatuntersuchungen, einige abschriftlich überlieferte Stücke hinzugefügt, und vor allem längere Zeit nach Abschluß der graphisch bezeugten Tätigkeit des Mannes ihm zwei abschriftlich überlieferte Stücke, 2802. 03, zugewiesen. Das beruht hauptsächlich darauf, daß ich ihm auch das Diktat von 2743. *44. 51. 68. 69*, das bisher Gottschalk zuerkannt worden ist, zugesprochen habe. Wird man gegen meinen gegenteiligen Beweis für diese fünf Stücke, wie ich glaube, kaum etwas einwenden können, so wird doch leicht die Vereinzelung der zwei nachhinkenden Stücke als anfechtbar und bedenklich erscheinen. Da bemerke ich sogleich, daß diese Stücke auf die Dauer nicht vereinzelt bleiben werden, sondern eine reiche Tätigkeit des Adalbero A nach *2768. 69* sich uns noch enthüllen wird. Aber zunächst ist es empfehlenswert, nur diese beiden Stücke dem ersten Block von Diktaten des Mannes bis *2769* anzuschließen, weil nur sie in so engen Beziehungen dazu stehen, daß sie gar nicht davon abgetrennt werden können.

Ich gehe von *2726*, 1069 Okt. 7, Frankfurt, für Erzbischof Anno von Köln aus. Si animae nostrae pericula humana fragilitate undique accumulata timentes pro his delendis sanctae Dei eclesiae curam gerimus fideliumque nostrorum petitionibus clementer annuere condescendimus, — — — (Nachsatz). Ich vergleiche zu humana fragilitas [1]) und accumulare *2731*: Cum sciamus nos innumerabilia animaeque nostrae periculosa humana fragilitate accumulasse peccata, — — (Nachsatz); *2732*: Cum nobis simus conscii undique nos innumerabilia peccata animaeque nostrae periculosa per humanam fragilitatem conglomerasse, — — — (Nachsatz). Dann zu *2726*: pro his delendis vgl. *2731* (Nachsatz): pro his delendis ex regalibus nostris divitiis aecclesias Dei honorare et — — — acquirere bonum estimamus; und *2732*: ad haec delenda si templa Dei ex nostris regalibus diviciis honoramus, — — — — speramus. Der Nachsatz der Arenga von *2726*: honorem nostrum secularem diffamari Deique clementiam nullomodo dubitamus nobis placari, bietet nichts mit anderen Stücken sogleich schlagend Vergleichbares. Dann die Publicatio: Unde notum esse desideramus cunctis Christi nostrique fidelibus, tam futuris quam praesentibus, quod — — —. Cunctus an dieser Stelle [2]) bieten andere DD., die sogleich weiterführen. *2730*: Unde cunctis Christi nostrique fidelibus tam nascendis quam modernis notum esse cupimus, qualiter — —; *2727*: Cunctis sanctae Dei aecclesiae cultoribus nostrique fidelibus tam nascendis quam modernis innotescat, qualiter — — —; *2768*: Notum ergo esse volumus cunctis regni nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus, ne quis — — —. Zu der Formel tam nascendis quam

[1]) Die Verbindung ist in der Antike und bei den Kirchenvätern sehr häufig; vgl. Thesaurus linguae latinae vol. VI, fasc. 6, Sp. 1229 f., z. B. Seneca suasoriae 2, 3; Ulpianus digesta 1, 18; 6, 7; Novatian de trinitate, Migne 3, col. 904 A; Solinus 53, 12, danach Martianus Capella, usw.

[2]) Außerdem an anderer Stelle 2803: ac post vitae suae decursum successoribus suis cunctis in id ipsum relinquat.

modernis von *2727. 30* ist dann sogleich noch heranzuziehen *2731*: Proinde omnibus sanctae Dei aecclesiae cultoribus nostrisque fidelibus tam futuris quam modernis innotescere cupimus, qualiter — —, und *2732*: Quapropter innotescat omnibus Christi nostrisque fidelibus tam nascendis quam modernis, qualiter — —. Zu cultores [1]) von *2727. 31* ist aber weiter heranzuziehen *2744*: Si Deo famulantibus clericis, monachis et aliis sanctae aecclesiae cultoribus nostram largiendo misericordiam impendimus, — —. Dann zu *2726*: quod noster carus et fidelissimus, Anno videlicet Coloniensis archiepiscopus, — — ist zu vergleichen *2727*: qualiter fidelissimus et nobis carissimus, scilicet Anno sanctae Coloniensis aecclesiae archiepiscopus, — — und 2803: Igitur pro charo nobisque fideli servitio ac petitione Sigehardi — — patriarchae. Allerdings hat auch Gottschalk dieses carus, zum Teil auch fidelis et carus in 2820. 23. 27. 54. *58a.* Dann *2726*: nostram adiit clementiam, vgl. 2743. 47. *51. 69*, allerdings auch Gottschalk in *2762.* 2823. *60*, und zahlreiche andere DD. anderer Diktatoren. Dann *2726*: bannum unum, quod vulgo wildbann dicitur, vgl. *2732*: bannum unum, quod vulgo wildban dicitur; Gottschalk hat nur in seinen letzten, italienisch beeinflußten Diktaten, die ihm wenig eigentümlich sind [2]), *2860*: liberos homines, quos vulgo arimannos vocant, und 2862: theatrum — —, quod vulgo Berga dicitur. In seinen eigenen, früheren Diktaten sagt er teutonice (2761. *62*), teutonica lingua (*2770*). Dann bietet *2726* im Text kaum mehr etwas schlagend Charakteristisches, aber die Corroboratio ist noch zu beachten. Das D. wird darin als regalis concessio bezeichnet; es gibt kaum eine Urkunde des Adalbero A, in der nicht in der Corroboratio das betr. Stück noch einmal als regalis traditio, concessio usw. genannt würde; und zwar meist mit regalis, sehr viel seltener, zumal an dieser Stelle, ist regius [3]). Es haben regalis traditio *2729. 30. 31. 32. 42. 51*; regalis concessio *2725a. 26*; regalis actio *2740. 69*; regalis auctoritas *2727.* 2802. 03. Außerdem regalis an anderen Stellen *2727. 30. 31. 32. 40. 42. 68. 69.* 2802. 03. Entsprechend hat allerdings auch Gottschalk regalis traditio *2750. 56. 72*; regalia decreta 2752; regalis auctoritas *2764*; sententia *2777*, und außerdem regalis in 2752. *77. 82.* 2819. *26.* 45. 52; und ähnlich andere Diktatoren in anderen DD. Dennoch ist regalis bei Adalbero A ein sehr bevorzugtes und stilkritisch verwendbares Wort, namentlich in der Corroboratio.

Aus den bisherigen Vergleichungen ergeben sich jedenfalls als gesicherte Diktate des Adalbero A *2726. 27. 30. 31. 32*, mit mannigfachen Ausblicken bereits auf *2744. 68. 69.* Von den ersten fünf Stücken dürfte allenfalls *2727* noch einer Sicherung bedürfen, ich trage noch einiges nach.

2727: monasterium, quod ipse in monte Sigeberge dicto in honorem sancti Michahelis construxit et dicavit; vgl. *2740*: qualiter quaedam nunna Iudita — — nostro regali precepto dicari petivit und: ad prefatum sancti Mauricii monasterium perenniter dicavimus; *2742*: ad praedictum monasterium sancti Blasii perhenni proprietate dicavimus; 2757: quod ad eandem ex toto dicaverat ecclesiam und: tam piae devotionis datum Iesu Christo in sanctis eius dicatum; *2769*: tradidimus et perpetua stabilitate dicavimus; 2802: tradimus ac perpetua proprietate

[1]) Kommt bei Gottschalk niemals vor.

[2]) Vgl. oben Kap. I, § 2, S. 20ff. Gottschalk hat auch noch in *2784*: in loco qui vulgari lingua Buorcit vocatur.

[3]) Nur *2727*: regio more, regia dignitas; 2757: regia potestas, concessio.

dicamus, — —[1]). Dann *2727*: cum omnigenis ad hoc quaesistis et datis sive quaerendis et dandis utilitatibus, vgl. *2731*: et cum omnigena utilitate, quae ullo modo inde provenire potest vel poterit, — —; *2742*: et cum omnigena utilitate, quae ullo modo inde provenire aut excogitari potest[2]). *2727* schließt nach manchem, was man auch noch nennen könnte, mit: hunc reum maiestatis regali aerario libras auri accumulare destinavimus; vgl. accumulare in *2726. 31*, oben S. 87.

Ein anderes, gern und oft behandeltes Thema des Adalbero A ist das von den regales divitiae oder der regalis abundantia. Ich verzeichne *2730*: Si templa Dei pro amore eius et sanctorum intercessione aliquibus regalium divitiarum nostrarum muneribus honoramus, — —; *2731*: pro his delendis ex regalibus nostris divitiis aecclesias Dei honorare — — — — bonum aestimamus; *2732*: Si templa Dei ex nostris regalibus diviciis honoramus, sanctorum intercessionem nos habituros speramus. Und abundantia; *2740*: si Deo famulantibus episcopis clericis monachis vel sanctimonialibus ex regali nostra habundantia aliqua largimur, — —; *2742*: Si Deo famulantibus clericis monachis vel sanctimonialibus pro peccatis nostris ex regali nostra habundantia aliqua largimur, — —; 2802: quanto magis ecclesias Dei sua sublimaverint abundantia. Hebe ich dann aus diesen eng zusammengehörigen Stücken *2730. 31. 32. 40. 42* noch einzelnes heraus, so ist z. B. die Einleitung der Pertinenzformel stets mit id est, fast[3]) niemals mit hoc est, zu nennen; cum omnibus appendiciis, id est usw. (oder ganz ähnlich) haben 2728. *29. 30. 40. 42. 44. 51.* Aus *2731. 32* ist als gleich hervorzuheben: innumerabilia peccata. Einleitung der Publicatio mit Proinde haben *2731.* 47. Dann sind einige Gleichheiten der Interventionsformeln hervorzuheben. *2731*: ad hoc[4]) interpellante nostra dilecta Bertha regina nec non fideli — —; *2732*: interpellante nostra dilecta coniuge Bertha regina, subvenientibus quoque et consilium dantibus nostris fidelibus Annone videlicet — —; dazu dann wieder *2751*: opitulante nostra dilecta Bertha regina, subvenientibus quoque nostris fidelibus — —; 2802: per petitionem dilectae nostrae regni ac thori nostri consortis Berthae reginae, subvenientibus[5]) quoque ad hoc[4]) familiaribus nostris — —; 2803: Igitur pro charo nobisque fideli servitio — — — —, subveniente dilecta Bertha nostra regina nec non aliis nostris fidelibus ad hoc[4]) nitentibus — —. Dann hat *2732* eine merkwürdig verschnörkelte Konstruktion in der Corroboratio (bzw. Comminatio): Ne quis autem — — — — hanc nostram regalem traditionem immutare voluerit, quin Heremannus eiusdem sedis episcopus et sui successores liberam inde habeant potestatem, hanc de hoc conscriptam propria manu confirmavimus — — — — cartam; dazu vergleiche man *2742*: Ne quis autem — — — — immutare voluerit, quin fratres inibi Deo servientes praedictum praedium absque omni contradictione semper et in perpetuum obtineant,

---

[1]) dicare nur einmal (*2756*) bei Gottschalk; 2893 ist nur zum Teil von ihm verfaßt.

[2]) Gottschalk hat omnigenus nur einmal, nicht in Pertinenzformel: sola Wormatia communi civium favore, omnigenum armorum munitione — —.

[3]) Nur *2731* hat: cum omnibus ad has pertinentibus, hoc est utriusque sexus mancipiis — — —.

[4]) Man beachte dieses übereinstimmende ad hoc in *2731.* 2802. 03.

[5]) subvenire in Intervenienzformel kommt bei Gottschalk nicht vor, nur anders in *2894*, das doch auch nicht von seiner Hand und auch schwerlich sein Diktat ist.

hanc cartam — — —; dann 2747: ut nullus capere audeat, quin praescriptae poenae deprehensus subiaceat; und *2769*: Ne quis autem — — — frangere vel immutare voluerit, quin ut fidelibus nostris Liemaro videlicet — — — — intercedentibus — — — disposuimus, perseveraverit, hanc cartam — —. Eine solche Konstruktion mit quin, bei solcher Verschränkung und Verschnörkelung der Formeln ineinander, kommt bei keinem anderen Notar Heinrichs IV. vor, sie ist unbedingt charakteristisch für Adalbero A. Eben dieses immutare, aber ohne quin, kommt außer in *2732. 42. 69* noch in *2740* vor.

Dann ist von den Stücken bis *2742* noch 2728 und ***2729*** etwas näher zu behandeln, die in allerhand Besonderheiten eng miteinander zusammenhängen, von denen das heute im Or. nicht bekannte [1]) Stück 2728, das aber in mehrfacher Hinsicht wichtig ist, durch *2729* besonders gestützt und gesichert wird. Zu 2728: animus divinus patris nostri divae et augustae memoriae vgl. *2731*: pro anima genitoris nostri divae memoriae Heinrici imperatoris; dann 2728: ob perpetuam et suam et nostram beatitudinem, vgl. *2729*: pulcra olim ab ipso beatitudine donandi — — und *2769*: fidelibus nostris — — — — intercedentibus pro aeterna beatitudine disposuimus, — —. 2728: eidem ecclesiae ex nostris copiis benefacere cogitamus, vgl. *2729*: ut ex nostris copiis in usus ecclesiarum aliqua semper largiamur. Dann 2728: Quare in omne seculum notum esse volumus, quo pacto nos — —, vgl. *2729*: Quare seculis omnibus notum esse volumus, qualiter — — und (fernerstehend, in der Corroboratio): ut nostra regalis traditio firma et inconvulsa per omnia permaneat secula, hanc cartam — —. Dann 2728: submonentibus et consilium dantibus fidelibus nostris tum — — — tum — — —, vgl. *2729*: submonentibus fidelibus nostris ac ipso Herimanno — — — petitionem porrigente, und *2730*: hoc petentibus et consilium dantibus nostra quidem — —. 2728 hat: Bertha thori regnique nostri consorte, ganz oder fast ganz so *2730. 68.* 2802. Zu 2728: negotia omnia administrante vgl. *2768*: Ut Dominus, qui administrat semen manducanti — —. In 2728 und *29* kommt das nach meinen Beobachtungen sonst in der Urkundensprache seltene Wort olim vor, freilich in 2728 = ehemals, vor Zeiten, in *2729* = künftig. Ich glaube trotzdem, daß das eher für als gegen die Einheit des Diktators beider Stücke spricht. Dann zu 2728: Idem autem (praedium) ut mos est dare regibus vel imperatoribus, sic dedimus, cum omnibus suis appendiciis, id est — — vgl. die gleichen Formeln in *2729. 44. 51.* (2851), die oben in Kap. I, § 4, S. 45 wiedergegeben sind.

Dann ist erwiesen, daß auch 2728, das einzige heute nicht im Or. bekannte Stück dieser Reihe, Diktat des Adalbero A ist, also daß *2726. 27.* 28. *29. 30. 31. 32. 40.* 42 (*47*) in Schrift und Diktat von ihm herrühren. Damit vergleiche man nunmehr die Diktate von 2743. *44. 51. 68. 69*, die Gundlach alle, von denen H. Bresslau wenigstens *2751. 68. 69* als Diktate des Adalbero C (Gottschalk) in Anspruch nimmt.

Ich bemerke, daß mir diese Zuweisung schon zweifelhaft wurde, bevor ich die Diktate des Adalbero A durchgearbeitet hatte, als ich die Diktate des Adalbero C näher in der im ersten Kapitel darge-

[1]) Auf Anfrage im Stadtarchiv Goslar bestätigte mir Herr Dr. Wiederhold, daß das ehemals bekannte Or. von 2728 dort heute nicht zu finden sei.

legten Weise durcharbeitete. Ich stieß da auf so viel stilfremde Elemente, die ich nirgends sonst bei Adalbero C wiederfand, daß ich an dessen Urheberschaft für diese zumeist von der Hand des Adalbero A überlieferten DD. alsbald die größten Zweifel faßte. Die Aufarbeitung der anderen, eigenen DD. des Adalbero A klärte dann den Sachverhalt auf und erwies, daß auch die Diktate von 2743. *44. 51. 68. 69* ihm angehören.

Ich gehe von *2744* aus. Si Deo famulantibus clericis, monachis et aliis sanctae aecclesiae cultoribus nostram largiendo misericordiam impendimus et ecclesiis Dei honorem deferimus easque ampliare et exaltare curamus. — — — (Nachsatz). Das ist zu vergleichen mit *2740*: Sicut animae nostrae ad aeternam salutem provenire speramus, si Dei famulantibus episcopis clericis monachis vel sanctimonialibus ex regali nostra habundantia aliqua largiamur, sic et — —; und *2742*: Si Deo famulantibus clericis monachis vel sanctimonialibus pro peccatis nostris ex regali nostra habundantia aliqua largimur, — — — (Nachsatz). Damit ist das von Adalbero A geschriebene *2744* eigentlich auch schon als sein Diktat gesichert, aber es können noch genug weitere Beweise gebracht werden. Zu den sanctae Dei aecclesiae cultores (hier in der Arenga) vgl. *2727. 31.* Der Nachsatz der Arenga von *2744* lautet: certam habemus et spem et fidem ex his rebus provenire stabilitatem regno, nobis vero salutem tam in hac vita quam etiam futura. Der findet sich wörtlich ebenso in *2751* — wenn also dieses Stück Gottschalksches Diktat sein soll, nach KUiA Text S. 35, so muß es auch *2744* sein; und umgekehrt, wenn *2744* Diktat des Adalbero A ist, so ist es auch *2751*; beide Stücke, von der gleichen Hand des Adalbero A, gehören zusammen und sind auch sein Diktat – und etwas kürzer[1]) in 2743. Dann ist noch zu vergleichen 2803: Si ecclesias Dei honoramus, ditamus et sublimamus, regno nostro stabilitatem, corpori salutem, animae quoque aeternam remunerationem per hoc adipisci non dubitamus. Und für stabilitas *2769* (Hand des Adalbero A): tradidimus et perpetua stabilitate dicavimus. Dann fährt *2744* fort: Unde vulgatum ubique in regno nostro et publicum esse volumus[2]), quod fecimus aecclesiae Herolfesfeldensi — — —. Das steht wörtlich so (nur für anderen Empfänger) in *2751*, etwas kürzer in 2743: Unde vulgatum et publicum esse volumus in toto regno nostro, quod fecimus — —; und *2769*: Unde divulgari ubique in regno nostro et publicum esse volumus, quod nos aecclesiae — — — fecimus; und in 2803: Unde vulgatum esse ubique in regno nostro volumus, quod nos fecimus — —[3]). Dann fährt *2744* fort: ad

[1]) certam habemus fidem ex his rebus stabilitatem regno nobisque salutem provenire.

[2]) Gundlach S. 33f. nimmt diese Wendung und mit ihr alle Stücke, in denen sie vorkommt, für Adalbero C in Anspruch; aber es trifft sich doch sehr unglücklich, daß da unter 5 Stücken 3 Originale von anderer Hand (Adalbero A) sind. Und *2744* ist, wie hier bewiesen, unbedingt Diktat des Adalbero A, also sind es auch die anderen Stücke.

[3]) Zu diesem in 2743. *44. 51. 69.* 2803 stets gleichen Relativsatz: quod — — fecimus ist allenfalls (aber etwas fernerstehend) 2955 zu vergleichen: Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, quod de quodam praedio fecimus videlicet Prumizvelt. Doch hat 2955 sonst

honorem quidem — — — sancti Wicberti confessoris, qui in eadem ecclesia corpore requiescit; dazu stellt sich *2751*: qui in eadem ecclesia et membris requiescit et coruscat miraculis; *2769*: wörtlich wie *2751*; 2802: ad honorem — — — s. Hermagorae ibi requiescentis; 2803: in honorem — — — s. Hermacorae, qui in eadem ecclesia [membris] requiescit et coruscat miraculis. Dann hat *2744*: Villam namque unam Mertineveld nuncupatam in pago — —; das damals nicht mehr häufige Wort findet sich bei Adalbero A noch in *2740*, nicht bei Gottschalk. Dann die Übertragungsformel in *2744*: praenominatis sanctis in proprium tradidimus. So oder ganz ähnlich so lautet sie stets bei Adalbero A, ganz kurz. Es haben: fieri concessimus *2725a*; in proprium concessimus *2726*. 28. *29*; in proprium tradidimus *2730*. *31*. *42*; etwas anders und weiter nur *2740*: quasi proprium cum omnibus appenditiis — — — perenniter dicavimus. Dann *2744*: fratribus inibi servientibus, vgl. oben S. 46. Dann: ut — — — praebenda illorum in quantum possit adaugeatur, vgl. *2751*: a nostra clementia adaugeri postulans. Dann: Dedimus autem ut mos est usw., oben S. 45. Dann die Corroboratio von *2744*: Quod factum ut etiam posteris in notitiam veniret, litteris mandari iussimus easque manu propria corroborantes sigilli nostri impressione firmari et subsigniri. Dazu ist zu vergleichen 2743: Quod factum ut etiam posteris in notitiam veniret, literis mandari iussimus easque manu propria roboratas sig. n. munimine firmari. *2751*: Ergo ut haec nostra regalis traditio — — — permaneat et posteris etiam in notitiam veniat, litteris mandari iussimus easque manu propria roborantes sig. n. impr. firmari et subsignari. (Dann 2757: Et ut hoc nostrae maiestatis regale decretum tam praesentium quam futurorum notitiae sit commendatum, cartam hanc inde conscribi iussimus, quam propria mano roboratam sig. n. impr. signavimus). Und *2769*: Ne quis autem — — — — voluerit — — quin — — — perseveraverit, hanc cartam inde conscriptam et propria manu corroboratam ad notitiam omnium tam futurorum quam praesentium sig. n. impr. signari iussimus. Über die Corroboratio von 2803 wird unten noch besonders zu handeln sein.

Es ist kein Zweifel: die Stücke 2743. *44*. *51*. *69*. 2803 hängen in sehr vielen charakteristischen Wendungen aufs allerengste miteinander zusammen, sie sind die Erzeugnisse eines Mannes. *2744* hängt aber aufs engste mit den vorherigen Diktaten des Adalbero A, *2740* und *42* zusammen und wächst daraus hervor. Es ist überhaupt eine große Einheit und durchgehende Entwicklung in den Diktaten des Adalbero A. Von dem Gedanken der gehäuften Sünden und der menschlichen Gebrechlichkeit geht er in seinen ersten Stücken aus, geht dann aber bald zu dem erfreulicheren Thema der großen Reichtümer des Königs über. Das Vorherige klingt aber immer in einzelnen Worten und Wendungen noch wieder nach und stellt den Anschluß her, und so bleibt der Diktator dann auch nicht immer bei den großen Reichtümern des Königs stehen, sondern geht wieder zu Neuem über (Eintausch des Himmlischen durch das Irdische *2769*) und läßt auch da vielfach das Alte noch nachklingen. So ist eine

keine beweisenden Merkmale für Adalbero A und ist tatsächlich vom Mainzer Diktator verfaßt.

große Einheit oder richtiger Entwicklung in den Diktaten des Adalbero A zunächst von (*2725a.*)[1] *2726* bis *2769* und es ist unmöglich, da 2743. *44. 51. 68. 69* herauslösen und einem anderen Diktator zuweisen zu wollen.

Besondere Probleme innerhalb des ersten großen Blocks der Diktate des Adalbero A bieten noch die Stücke *2747* und 2757. ***2747*** ist im Or. von der Hand eines fremden, sonst unbekannten Ingrossisten überliefert, aber das Eschatokoll hat Adalbero A hinzugefügt; es fragt sich, ob etwa auch der Text sein Diktat ist. Gleich die Intitulatio: Heinricus Dei gratia rex omnibus Christi fidelibus tam futuris quam praesentibus, in Verbindung mit einer Anrede, ist ganz ungewöhnlich. Dann beginnt die Arenga: Si petitionibus sacerdotum iustis et eorum maxime, qui divino servitio devote et iugiter insistunt, faciles aures praebuerimus, — — — (Nachsatz). Da bietet zu den iustae petitiones und anderem die nächste Parallele eben 2757: Quia regiae maiestati nostrae convenit iustis petitionibus assensum praebere, — —, doch hilft das nicht eben weiter, da ja 2757 ebenso ungesichert ist wie *2747*. Dagegen faciles aures praebuerimus findet eine schöne Parallele in *2769*: Nos autem super querala eius et petitione miserti rogatui illius facilem praebuimus effectum. Zu petitio bei Adalbero A vgl. außerdem noch *2726. 27. 29. 51.* 2802. 03. Insistere im obigen Vordersatz der Arenga von *2747* kommt sonst bei Adalbero A nicht vor. Der Nachsatz lautet: speramus procul dubio, quod summus sacerdos Christus Iesus nos in nomino suo petentes[2] per eorum preces benigne sit auditurus. Davon ist nur benigne sonst bei Adalbero A zu belegen, in *2744*. Proinde noverit omnium fidelium tam futurorum quam praesentium posteritas, quod — — fährt *2747* fort. Proinde als Beginn der Publicatio findet sich noch *2731*, das übrige ist singulär und zum Teil etwas anstößig. Im folgenden ist coenobium (statt monasterium[3]) für Adalbero A singulär; dann muß ich einen bestimmten Satz, hier vorläufig und unter Vorbehalt, herausgreifen: in coenobio sancti Michahelis, quod situm est — —, cuius fundator fidelis noster Anno Coloniensis archiepiscopus extitit; damit vergleiche man die Ausdrucksweise in einem Brief im Codex Udalrici, J. n. 27, S. 53: qualiter H. imperator — — nostram ecclesiam, cuius ipse fundator divinitus extitit. Wenn Adalbero A, wie ich vermute, von Bamberger Ursprung und identisch mit dem Schreiber jenes Briefes ist, dann würde dieser Satz hier von *2747* allerdings stark für ihn zeugen. Der weitere Text von *2747* ergibt kein Anzeichen mehr für seine Wirksamkeit[4], besonders die Grenzbeschreibung darin beruht natürlich auf eingereichter Vorlage der Partei (Kloster Siegburg). So ist *2747* jedenfalls wohl durch Zusammenwirken von einem fremden (Partei?)-Schreiber

[1] Dies Stück ist kurz und wenig individuell erzählend, bietet aber doch ausreichende Merkmale zum Beweis der Verfasserschaft des Adalbero A, wie ich besonders bei der Veröffentlichung noch darlege.

[2] Vgl. Johannes 14, 13: Et quodcumque petieritis patrem in nomine meo, hoc faciam.

[3] Adalbero A hat monasterium für Domkirche in *2730* (der Mainzer Dom). *2731* (der Naumburger Dom). *2740* (der Magdeburger Dom); für Kloster in *2727* (Kl. Siegburg) und *2742* (St. Blasien im Schwarzwald).

[4] Z. B. auch die Bestätigungsformel: donamus bannum, quem postulavit. tradimus, confirmamus et corroboramus, ita ut — — —, widerspricht ganz der Weise des Adalbero A; vgl. oben S. 92.

und Adalbero A zustande gekommen; und zwar der Kontext, wie ich glaube, indem das Kloster eine ausgeführte Vorlage eingereicht hat, an der Adalbero A nur wenige Worte geändert oder zugesetzt hat; dann gab er es dem Parteischreiber zur Mundierung zurück und hat selbst nur das Eschatokoll und alle Zeichen der Beglaubigung hinzugefügt[1]).

2757 vom 27. Juli 1072 für Kloster Cluny teilt, wie bemerkt, einige Wendungen mit *2747*, hat aber sonst recht viel Individuelles, bei Adalbero A nicht weiter Belegbares[2]). Dahin gehört z. B. gleich im Titel: H. divina annuente clementia rex; dann convenit, religionis intuitu ducimur, votorum fidelium participes efficiamur; dann donum — — — laudamus, concedimus et nostra potestate regia confirmamus; weiter u. a. datum, convellere, infringere, irritum facere, coactus persolvat kommt alles sonst bei Adalbero A nicht wieder vor. Dagegen könnte das mehrmalige dicare[3]) für ihn sprechen, und vielleicht die Corroboratio.

2757 beruht wohl auf einer von Cluny aus eingereichten Vorlage, sicherlich der Schenkungsurkunde des Hesso. Diese ist wohl im Diktat der Königsurkunde weitgehend benutzt und hat damit dazu beigetragen, dieser den fremdartigen Charakter mit den vielen bei den damaligen Kanzleibeamten (Adalbero A und C) nicht belegbaren Ausdrücken zu geben. Vielleicht ist auch das Or. von 2757 vom Parteischreiber mundiert gewesen wie das von *2747*. Aber ich glaube doch, daß in ein paar Ausdrücken Spuren des Einflusses von Adalbero A wahrgenommen werden können, und daß er am ersten von den damaligen Kanzleibeamten es gewesen ist, der die Urkunde entgegengenommen und formell zur Vollziehung gebracht hat.

Daß ***2768*** (vom gleichen Tage wie *2769*), das noch nicht mit *2769* hier eigens erörtert worden ist, weil es nicht die Gleichheit der Ausdrucksweise mit anderen DD. des Adalbero A wie *2769* hat, gleichwohl dessen eigenes, freies Diktat ist, sollte nach allem Bisherigen eigentlich schon selbstverständlich sein, läßt sich aber noch mit ein paar besonderen Indizien erweisen. Im Nachsatz der Arenga: dignum duximus entspricht dem bonum ducimus von *2769*. Dann remittere, nachlassen (de XL porcis — — — X remisimus) findet sich ebenso in *2729*: ut — — rusticis mensuram, quam Wolfschefel vocant ac pontis apud urbem faciendi — — — — ius remitteremus. Sanctimoniales noch in *2740. 42. 69.* Zu inibi degentes vgl. oben S. 46; cunctus in der Publicatio oben S. 87. Verschnörkelte Konstruktionen (der Satz mit tantum si; die Hineinziehung der Intervenienz in die Corroboratio) vgl. oben S. 89 f.

Dann ist zu den Stücken aus der ersten Periode der Kanzleitätigkeit des Adalbero A noch zu bemerken, daß *2734* zwar von ihm geschrieben, aber wörtlich einer VU. entnommen und also nicht sein Diktat ist. Dagegen das abschriftlich erhaltene **2741** ist das ohne Zweifel. Ich verweise für munus auf *2730*, für consolari auf *2768*, aeterna beatitudo = *2769* (vgl. 2728. *29*); auf die kurze Besitzübertragungsformel (pro remedio animae nostrae tradimus), vgl. oben S. 92. Das Stück (ohne Signumzeile überliefert), in einer Reihe von lauter urschriftlich er-

[1]) Diese Zusammenarbeit wird später noch eine sehr besondere Beleuchtung erfahren durch den Nachweis, daß Adalbero A zu Anno und seiner Schöpfung Kloster Siegburg sehr viele und enge Beziehungen gehabt hat.

[2]) Warum 2757 ein Diktat Gottschalks sein soll, wie Gundlach und KUiA Text, S. 35 wollen, ist mir unerfindlich. Das Stück hat nicht das leiseste Kennzeichen Gottschalkschen Stils an sich.

[3]) Vgl. oben S. 88 f.

haltenen DD. des Adalbero A gelegen, ist zweifellos auch seinerseits ein Erzeugnis dieses Mannes.

Will man schon hier eine vorläufige abschließende Feststellung über die Tätigkeit des Adalbero A in der Kanzlei zwischen *2725a 2769* machen, so kann man sagen, daß er eigentlich nur bis *2751* regelmäßig tätig gewesen ist und den Hauptteil der Arbeit geleistet hat. Schon da hat er einmal *2747* in der Hauptsache von außen entgegen genommen und selbst nur vollzogen, ebenso hat er nachher vielleicht mit 2757 gehandelt. Mit *2750* trat Gottschalk ein und hat dann sogleich den Hauptteil der Arbeit übernommen (*2750.* 52. *56.* 60. 61. *62* usw.). Adalbero A ist also nur vom 6. Oktober 1069 bis 29. Dezember 1071 als regelmäßig in der Kanzlei tätig nachweisbar, dann vielleicht am 27. Juli 1072 (2757) und nachher noch einmal am 27. Oktober 1073 (*2768. 69*). Wenn man das überlegt, ist es vielleicht schon nicht mehr so auffällig, daß nachher 2802. 03 in solcher Vereinzelung und als Nachzügler von ihm erscheinen. Jedenfalls sind diese Stücke sein Werk, das ist nunmehr zu erweisen.

Daß **2803** im Diktat aufs allerengste mit 2743. *44. 51. 68. 69* zusammenhängt, ist oben S. 90 ff. ausführlich dargelegt; ich wiederhole das hier nicht, verweise aber mit Nachdruck darauf. Man findet aber noch mehr Ausdrücke des Adalbero A in 2803; aeterna remuneratio = *2769*; dann: subveniente dilecta Bertha nostra regina = *2732. 51.* 2802 (oben S. 89). Daß die wiederholende Redeform: de nostra regali (über dies Wort siehe oben S. 88) proprietate et potestate in proprietatem atque potestatem praefatae Aquilegiensis ecclesiae — — — tradimus — — kein Indicium für Gottschalks Urheberschaft ist (zumal hier gar nicht die für diesen immerhin charakteristische besondere Form: tradendo firmavimus usw. vorliegt), ist oben Kap. I, § 4, S. 39 ff. dargelegt. Weiterhin ist noch cunctus hervorzuheben (oben S. 87) und die Corroboratio zu betrachten: Huius ergo nostrae regalis (siehe oben S. 88) auctoritatis et traditionis testem chartam praesentem inde conscriptam et propria manu corroboratam sigilli quoque nostri impressione, ut infra videtur, insignitam omnis generationis tam futurae quam praesentis relinquimus notitiae. Das hat starke Gottschalksche Stilelemente (vgl. oben S. 42 f.), ist aber doch nicht rein Gottschalksche Form; dazu kommt die regalis auctoritas et traditio. Wenn also, wie mir scheint, für die Corroboratio die beiden Möglichkeiten zu erwägen sind, daß sie entweder von Adalbero A nach Gottschalkschem Vorbild formuliert oder daß sie von Gottschalk zum Context des Adalbero A hinzugesetzt worden ist, so ist m. E. die erste Möglichkeit anzunehmen und die gesamte Urkunde für ein Erzeugnis des Adalbero A zu erklären[1]).

[1]) Zu: in id ipsum relinquat von 2803 vergleiche man beim Mainzer Diktator: in id ipsum recurrat (auch als Satzende) in J. n. 45, S. 98; nochmals ebenda S. 99; dann J. n. 37, S. 73. 2955. 61. Auch perpetualiter (in der Formel: tradimus et perpetualiter concedimus) findet sich sonst bei Adalbero A nicht, aber z. B. in 2893, das überwiegend Diktat des Mainzers ist. Dieser war im Juni 1077 in Verona bei Heinrich (2801. 01a), dann wieder am (30. Oktober in Worms, Anteil an 2807; und) 30. Dezember in Regensburg, 2808; aber in der Zwischenzeit? Ich

Mit 2803 hat aber 2802 viele nahe Berührungen, auch mit anderen Diktaten des Adalbero A. Die ersten Worte: Experimento didicimus — — — permansuram famam finden zwar sonst keine Entsprechung in den DD. des Adalbero A[1]); aber dann sogleich adepti sunt ist = adipisci in 2803; dann in den gereimten Sätzen: quia suorum fidelium clementer cognoscentes servitia regali eos ditaverint munificentia, quanto magis ecclesias Dei sua sublimaverint abundantia enthalten die gesperrten Worte Charakteristika für Adalbero A. Dann: Quorum vero exempla nos aeque (Druck: atque) potentes atque divites secuti, vgl. oben S. 89; ad honorem — — — s. Hermagorae ibi requiescentis, oben S. 92; subvenientibus quoque ad hoc familiaribus nostris — —, vgl. oben S. 89, und zu familiares *2730.* 2803; tradimus ac perpetua proprietate dicamus, vgl. *2769*: tradidimus et perpetua stabilitate dicavimus; zur regalis nostra auctoritas in der Corroboratio oben S. 88. Ich kann nicht anders urteilen, als daß die stilistische Beschaffenheit von 2802, insbesondere die mehrfache nahe Berührung mit 2803, aber auch mit *2769* gar nicht anders als durch die Annahme der Verfasserschaft des Adalbero A an 2802 erklärt werden kann.

Es ist die Vielzahl der ganz schlagenden Charakteristika vor allem in 2803 — vgl. oben S. 91 f. —, aber auch in 2802, die keine andere Annahme offen läßt. Daß etwa damals, d. h. im Juni 1077 in Nürnberg, *2743* (für Lüttich). *2744* (für Hersfeld). *2751* (für Kaiserswerth). *2768. 69* (für Ober- und Niedermünster in Regensburg) bei Hofe vorgelegt worden wären und daraus von einem anderen Kanzleibeamten unter Benutzung aller daher entnommenen Redewendungen des Adalbero A die Stücke 2802. 03 (für Aquileja) zurechtgemacht worden wären, ist doch wohl eine ganz unmögliche Erklärung. Auch bisher hat man ja den engen Zusammenhang von 2802. 03 mit 2743. *44. 51. 68. 69* dadurch anerkannt, daß man alle diese sieben Stücke Gottschalk zuwies. Da nun aber jene fünf Stücke Adalbero A angehören und die beiden andern sonst im Text nichts unbedingt und ausschließlich für Gottschalk Sprechendes haben, so muß man doch wohl logischer Weise auch diese beiden Stücke von Gottschalk auf Adalbero A überschreiben.

Dann endet einstweilen dessen nachgewiesene Kanzleitätigkeit mit einigermaßen auffallenden Lücken und Unterbrechungen, erscheint in stoßweisem Auftreten. Ich versuche das vorläufig nicht zu erklären, sondern erst einmal festzustellen, woher der Mann nach den bisher erschließbaren Anzeichen wohl stammen mag, wie er beschaffen gewesen ist.

---

glaube nicht, daß man ihm einen Diktatanteil an 2803 notwendigerweise zusprechen muß.

[1]) Wir werden sie erst sehr viel später in einem Briefe des Adalbero A, J. n. 114, S. 226, von ca. 1103 wiederfinden; vgl. in diesem Kapitel § 7.

§ 2. Heimat und Persönlichkeit des Adalbero A

H. Bresslau hat vermutet [1]), daß Adalbero A zu Erzbischof Anno von Köln in Beziehungen gestanden habe und durch ihn in sein Amt bei Hofe gebracht worden sei. Das könnte, zum mindesten teilweise, auch dann richtig sein, wenn man eine andere, sogleich von mir vorzubringende Vermutung gelten läßt; denn Anno war ein Mann, der so ganz und gar auf die Geltendmachung von Einfluß in Personalangelegenheiten eingestellt war, daß er sehr wohl bei der Beförderung auch unseres Diktators seine Hand im Spiele gehabt haben könnte, auch wenn sich sonst keine besonderen, persönlichen Beziehungen zwischen den beiden Männern nachweisen ließen [2]). Aber zum mindesten daneben möchte ich eine andere Vermutung über die unmittelbare Herkunft des Mannes aufstellen: vielleicht stammte er aus Bamberg.

Von seinen DD. sind *2729* und *32* für Bamberg gegeben, die Intervenienz des Bischofs Hermann von Bamberg führen *2725 a.* 2728. *29. 32.* 43 und *68* an. Und 2728 behauptet von diesem Bischof: eo tempore in curia communi principum nostrorum consilio negotia omnia administrante [3]). Das ist eine nach allem, was wir sonst wissen, zum mindesten stark übertriebene Behauptung, die aus einem gewissen nicht zu leugnenden Einfluß des Bischofs eine Verwaltung aller Reichsangelegenheiten macht, die sich keineswegs aus sonstigen Zeugnissen nachweisen läßt [4]). Sehr verständlich wäre das, wenn der Schreiber und Verfasser der Urkunde ein Untergebener Hermanns von Bamberg gewesen wäre [5]), für den er ja in unmittelbarer Nachbarschaft von 2728 auch *2729. 32* geschrieben hat.

[1]) KUiA II, 22, Text S. 33. Anno hat an den ersten DD. des Adalbero A (*2712. 26* usw.) besonderen Anteil als Fürsprecher. Empfänger usw. Das hätte sich freilich auch, wenn Anno eben damals Einfluß bei Hofe hatte, bei jedem anderen Kanzleibeamten geltend machen können und braucht allein nicht unbedingt für Beziehungen des Adalbero A zu Anno zu sprechen.

[2]) Später wird sich freilich zeigen, daß Adalbero A von mindestens 1061 an bis zu Annos Tode (1075) öfters persönliche Berührung und Fühlung mit ihm gehabt hat; vgl. unten S. 122 ff. 143.

[3]) Vgl. dazu *2768* vom gleichen Verfasser: fidelibus nostris — — — Eberhardo comite, cuius consilium eo in tempore multum in nostra viguit curia. Freilich ist der Einfluß Graf Eberhards von Nellenburg auf Heinrich IV. als ein dauernder und starker weit besser bezeugt als der Bischof Hermanns von Bamberg.

[4]) Wie diese Behauptung von 2728 der Forschung Kopfschmerzen gemacht hat, zeigt Jahrb. I, 493, N. 8; vgl. S. 628, N. 52.

[5]) Man müßte dann — nach der vorletzten Note — auch gewisse Beziehungen des Adalbero A zu Graf Eberhard von Nellenburg annehmen, doch liegt hier die Sache immerhin — vgl. eben die vorletzte Note — etwas anders.

Wenn nur dieser Anhaltspunkt des Textes von 2728 zum Schluß auf die Bamberger Herkunft des Adalbero A vorliegen würde, so könnte man darauf allein eine bestimmte Behauptung wohl kaum gründen; und so tue ich es hier einstweilen auch nicht. Immerhin darf schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß bekanntermaßen — nach dem Material, das auch hier nachher näher besprochen wird — um 1060—64 Bischof Gunther von Bamberg nahe Beziehungen zu Anno von Köln gepflegt hat und mit ihm vielfach eines Sinnes gewesen ist; dazu würde eine Beförderung eines Bamberger Diktators durch Anno gut passen. Und auch das ist beachtenswert, daß auch aus dem rein diplomatischen Material sich starker Anlaß zu der Vermutung ergibt, dieser Diktator könne zu Bamberg und zu Bischof Hermann in besonderen Beziehungen gestanden haben.

Was sodann die geistige Persönlichkeit des Mannes anbetrifft, so ist zu bemerken, daß er jedenfalls als selbständiger Diktator zu würdigen ist. Seine Diplome haben Schwung und allgemeine Gedanken, und er scheint dabei in der Formulierung weniger starr und eintönig zu sein als Gottschalk. Er bewegt sich von *2725a*. *2726* bis *2751* von einem Hauptthema zu einem anderen hin, mit einem gewissen Nachklingen der früheren Gedanken in den späteren Stücken, und schlägt wieder in *2768. 69* neue Motive — entsprechend dem Sachinhalt der DD. — an, während 2802. 03 wieder stark auf die älteren Gedanken zurückgreifen. Es könnte nicht wundernehmen, wenn dieser Mann in anderem Material sich noch von anderen Seiten zeigen würde, und ich gehe nunmehr zu solchem ganz anderen Material und der Frage über, ob wir ihn nicht etwa darin wiederfinden.

§ 3. Ein Bamberger Diktator im Codex Udalrici bis zum Jahre 1065 und in der Hannoverschen Briefsammlung bis zum Jahre 1075

J. n. 20. 23. 26. 27. 29. (66. 88. 105). Sud. I, n. 1. 4. 20. II, n. 4—12. 22. 24. 25. 27. 28. III, n. 9. 11. 16. 29. 30. 31

Bei einer genauen Durchmusterung des Codex Udalrici[1] auf die Frage hin, ob er nicht, außer den von Gundlach für seinen Gottschalk in Anspruch genommenen Schriftstücken, noch mehr aufweise,

[1] Eine ganz knappe Zusammenfassung der Ergebnisse dieses und der folgenden Paragraphen habe ich bereits in der Einleitung zu der neuen Übersetzung des Adam von Bremen in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit (übersetzt von Dr. S. Steinberg; Leipzig 1926. Einleitung Kap. I) gegeben.

die Gottschalk zugewiesen werden könnten, fiel mir folgende Parallele zwischen zwei Schriftstücken, deren eines (J. n. 29) mich von jeher stark interessiert hatte, auf:

J. n. 29, S. 57, a. 1065	J. n. 88, S. 173, a. 1096
Ecce locus, ecce occasio, qua et dominum nostrum perpetua devotione mancipetis et apud fratres vobis deditissimos eternum animae vestrae remedium comparetis.	Nam quia se cum praesidio in illas partes contulit, ubi inimici nostri morantur et bona ipsorum sita sunt, ecce locus, ecce occasio, qua et inimicis nostris nocere et sibi nos poterit amicissimos comparare.

Die Übereinstimmung in dem Satze von Ecce (ecce) an in den durch 31 Jahre voneinander getrennten Schriftstücken ist evident: der ganze Bau der Sätze mit vielen einzelnen Worten (qua — — comparetis; qua — — poterit comparare) stimmt überein, ist aber das zweite Mal frei variiert. Das eine Stück ist ein Schreiben des Bamberger Domstifts von 1065, das andere ein solches der kaiserlichen Kanzlei von 1096; an äußerliche Entlehnung dieses Satzes im zweiten Stück aus dem ersten ist gar nicht zu denken, an ein zufälliges Zusammentreffen aber ebensowenig. Weitere schlagende Übereinstimmungen zwischen den beiden Stücken finden sich nicht: das eine ist ein Bittschreiben v. J. 1065 an den damals allmächtigen Reichsregenten Adalbert, das andere ein in ziemlich hohem Tone geschriebener Brief Kaiser Heinrichs IV. an den Herzog Almus von Ungarn. Wenn ein Zusammenhang zwischen den beiden Stücken auf Grund des abgedruckten Satzes angenommen werden soll — was ich durchaus bejahe —, so kann es nur der sein, daß sie beide vom gleichen Verfasser sind, der 1065 als Schreiber für das Bamberger Domkapitel und 1096 als Schreiber (königlicher Notar) für Heinrich IV. tätig gewesen ist, sich bei der Abfassung von J. n. 88 seines früheren Schreibens entweder erinnert oder unwillkürlich frei neu schaffend einen gleichen Satz gebildet hat.

Ein weiteres Argument dafür, daß diese beiden Stücke tatsächlich vom gleichen Verfasser herrühren, ist die Überlieferung in der gleichen Quelle, im Codex Udalrici. Diese weist, wenn man die Stücke näher betrachtet, mit Sicherheit auf eine noch dahinter liegende, letzte Quelle hin. N. 88 ist ein diplomatisches Geheimschreiben des Kaisers an einen Herzog von Ungarn, wie kam Udalrich dazu? Daß er es aus dem Empfängerarchiv in Ungarn geholt habe, ist wohl völlig ausgeschlossen. Daß es als Kopie eines ausgefertigten Schriftstücks als Bestandteil eines offiziellen Reichsarchivs in Bamberg

gelegen habe, widerspricht gleichfalls ziemlich allem, was wir bisher über die Behandlung der Reichsarchivalien bis tief ins 14. Jahrhundert hinein wissen. Es gibt nur eine plausible Möglichkeit der Erklärung: daß Udalrich n. 88 aus dem Briefbuch des ausfertigenden Notars und Diktators genommen habe. Diese Annahme erklärt zugleich die Übereinstimmung von n. 29 und 88: es ist eben derselbe Mann, der 1065 an Adalbert und 1096 an den Herzog von Ungarn geschrieben hat, und dasselbe Briefbuch, aus dem Udalrich beide Stücke genommen hat.

Diese These kann vor allem dadurch bewiesen bzw. wahrscheinlich gemacht werden, daß weitere Stücke von demselben Verfasser (und also aus dem gleichen Briefbuch) im Cod. Ud. sich nachweisen lassen. Ich betrachte zunächst die Stücke vor J. n. 29 und nehme da die Bamberger Briefe J. n. 20. 23. 26. 27 als Erzeugnisse desselben Mannes in Anspruch.

N. 29 rühmt die sacrosancta memoria[1]) H. imperatoris, quo conditore et auctore gloriamur; n. 20 preist die Seele H. christianissimi imperatoris, conditoris et auctoris nostri, cuius memoriam omnis aetas, omnia secula benedicent. N. 29 sagt: omnes, quos recta ducit existimatio, amplectuntur; n. 20: scilicet ut tam existimatio tua quam nostrum iudicium periclitari incipiat. N. 29 sagt: ecce occasio, qua — — — apud fratres vobis deditissimos eternum animae vestrae remedium comparetis; n. 20: haec ratio est, qua in congregatione deditissima et devotissima et animae tuae eternum praesidium et nomini tuo perenne comparabis monimentum. Dieser Satz von n. 20 ist wieder den beiden in n. 29. 88, von denen ich ausging, im Bau, Gedanken und einzelnen Worten ganz ähnlich.

Dann **J. n. 26,** von Bischof Gunther von Bamberg an einen unbekannten Bischof (Anno von Köln?): vestrae voluntati in omnibus et per omnia deditissimus, vgl. soeben n. 20 und 29. Dann 26: Omnes difficultates superare, omnes domesticas necessitates, quae certe maximae sunt, statui dissimulare, vgl. n. 20: sub te indigena domino, pastore domestico. Ich ziehe hier nun weiter zum Vergleich auch noch **23** heran. 26: quia id vos magnopere velle intelligo, vgl. 23: quia id non licet mihi nolle, quod vos tantopere velle intelligo. Verumtamen, fährt 26 fort, vgl. 23, S. 47 (2mal). 26: qualemcumque eventum causae nostrae divinus favor et vestra dederit fiducia, — —; vgl. n. 20, S. 40: fiduciam enim plurimam per merita beati Petri habemus de recuperatione; n. 23, S. 47: Comitis N. causam etiam atque etiam vestrae fiduciae commendatam esse volo, — —; n. 29, S. 57: et vos in rem praesentem et domini nostri in vos propensa valde excitet fiducia et — — — indulgencia.

Dann nehme ich noch **n. 27** für denselben Diktator in Anspruch, kann aber gute Beweise dafür erst nach Hinzuziehung weiteren Materials beibringen. Einstweilen stelle ich nur den Satz auf, daß J. n. 20. 23. 26. 27. 29, d. h. alle Bamberger Briefe unter Bischof Gunther im Cod. Ud., vom gleichen Diktator verfaßt sind, wobei ich diese These für n. 20. 23. 26. 29 schon als stark befestigt ansehe, während für n. 27 der Beweis erst noch geführt werden muß.

[1]) Vgl. dazu J. n. 66, S. 138: Quanta fide et benivolentia nostrum sacrosanctae memoriae parentem colueritis, — —, und Sud. II, n. 33, unten S. 105.

Nun gibt es weitere Bamberger Briefe der gleichen Zeit in der Hannoverschen Briefsammlung bei Sudendorf, Registrum, und der Herausgeber hat in zahlreichen stilkritischen Noten auf die stilistische Übereinstimmung vieler der von ihm publizierten Briefe sowohl unter sich selber als auch auf einzelne Übereinstimmungen mit Stücken des Cod. Ud. aufmerksam gemacht. Leider sind diese Hinweise, soweit mir bekannt ist, niemals beachtet worden, was wohl mit daran liegt, daß er sein Material an Beobachtungen als eine rudis indigestaque moles unterschiedslos vor dem Leser ausgebreitet hat, ohne es wirklich zu verarbeiten, ohne herauszuholen, wo er denn nun wirkliche Stileinheit und gleiche Verfasserschaft und wo etwa nur zufällige Berührungen annimmt; er hätte, was sehr wohl möglich ist, den Versuch machen sollen, aus der Diktateinheit verschiedener Stücke die Persönlichkeit und Lebensschicksale des Verfassers oder der Verfasser herauszuholen, die ganze Masse des Materials, das uns da vorliegt, innerlich lebendig zu machen. Das alles ist als Aufgabe liegen geblieben, und ich will es nunmehr in Angriff nehmen.

Es ist dabei zu beachten, daß Sudendorf nach seiner Bearbeitung der Briefe sich sehr wohl eine Meinung über die Absender und Empfänger derselben gebildet und diese Meinung in seinen Überschriften und Noten zum Ausdruck gebracht hat. In der Hs. haben die allermeisten Briefe gar keine Adressen, einige wenige eine Andeutung von Adressen mit Chiffernbezeichnung, keiner eine Volladresse, keiner ein Datum. Alle diese Bestimmungen im Druck sind Kombinationen von Sudendorf. Davon sind zwar viele ganz richtig, manche aber auch irrig, ein Teil völlig abwegig und wunderlich, keiner jedenfalls von überlieferungsmäßiger Gewähr. Daher können diese Sudendorfschen Bestimmungen keine Autorität für sich beanspruchen. Wo sie mir richtig zu sein scheinen und ich das aus dem Material heraus beweise, bediene ich mich ihrer; wo ich sie für irrig halte, sehe ich stillschweigend davon ab und begründe aus dem Material heraus meine Hypothese. Jedenfalls darf kein Leser eine meinen Annahmen etwa entgegenstehende Bestimmung Sudendorfs allein für ein verwertbares Argument halten.

Ich gehe von **Sud. II, n. 5** aus. Es heißt da S. 9: ut vobis, quo semper in rebus meis dubiis fidissimo utebar praesidio, totam rei seriem insinuarem; man vergleiche zu praesidium J. n. 20, S. 40: animae tuae eternum praesidium et nomini tue perenne comparabis monimentum; J. n. 29, S. 56: singulare in vobis experti sumus praesidium — — — S. 57: Stetimus tamen, tum iuris praesidio tum bonorum patrocinio suffulti, und J. n. 88, S. 173: Nam quia se cum praesidio in illas partes contulit, ubi — —. Dann zu Sud. II, 5: totam rei seriem insinuarem vgl. J. n. 27, S. 54: seriem et modum rei vobis insinuare curavi. Und zu: in rebus meis dubiis vgl. J. n. 23, S. 47: Et in tam

dubiis rebus periculosa est securitas, dampnosa facilitas, perniciosa credulitas. Dann kommt in Sud. II, 5 noch vor: Nec tamen constantissima fides pietasque vestra eo minorem de se poscendi mihi dat fiduciam, vgl. oben S. 100. Und: Quae res cum me proxime in curia audita plurimum exarcerbasset, — —; vgl. J. n. 23, S. 47: De comite N. quam sim exacerbatus, utinam dissimulare possem.

Sud. II, 5 ist zweifellos ein Brief des Bischofs Gunther von Bamberg an den Erzbischof Anno von Köln aus dem Jahre 1061. J. n. 23 ist aber gleichfalls ein Brief Gunthers von Bamberg an Anno von Köln, aus dem Jahre 1062, und J. n. 26 aus unbestimmtem Jahre ein Brief Gunthers vielleicht auch an Anno. Sud. II, 5 ist ohne jeden Zweifel vom gleichen Diktator wie J. n. 20. 23. 26. 27. 29, das heißt alle diese Briefe aus der Zeit Gunthers von Bamberg sind von demselben Manne, dem Sekretär des Bischofs, verfaßt.

Nun hat aber Sud. II, 5 sehr viele und sehr enge stilistische Beziehungen zu einer Anzahl anderer Bamberger Briefe in der Hannoverschen Sammlung. Es ist schwierig, für jeden einzelnen Brief und aus ihm allein den Beweis der Stileinheit zu führen, da die verschiedenen Briefe sehr verschiedene Gegenstände behandeln, sehr verschieden gehalten sind und jeder einzelne immer nur einige wenige Merkmale der Übereinstimmung mit den vorherigen aufweist. Nimmt man sie aber zusammen, so ergibt sich die Einheit aller, die bald in diesem, bald in jenem Merkmal zutage tritt und von einem Briefe zum anderen hinleitet, aber auch häufig wieder vom dritten und vierten zum ersten und zweiten zurückführt. So nenne und behandle ich hier zunächst Sud. II, n. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 22. 24. 25. 27. 28.

Sud. II, 4 hat zunächst Berührung mit II, 5. Optimum igitur factu videtur, ut — — heißt es II, 4, S. 6; Optimum ergo factu visum est, ut — — II, 5, S. 9. Dann II, 4, S. 5: quemnam eventum procacitas et pertinatia illius exabbatissae habitura sit, — —, vgl. J. n. 26, S. 53: Verumtamen qualemcumque eventum causae nostrae divinus favor et vestra dederit fiducia, — —. Dann zu II, 4, S. 6: quod nullam omnino repulsam patiatur, vgl. Sud II, n. 24, S. 28: Separationem fratris nostri [vestri?] Chunonis a me et turpem eius — — repulsam — — — invitus vobis — — — insinuarem, nisi — — und II, 25, S. 32: Nam quamvis domini C. repulsa — — — nos conturbet et gravi angat dolore, tamen — —. Dann II, 4: Opus est presentissima memoria eorum criminum, quibus — —, vgl. J. n. 29, S. 56: tociens rebus perditis, tociens desperatis presentissimam in vobis opem, singulare in vobis experti sumus praesidium. Dann II, 4: descripsimus et, ut ille[1]) ait: Vela damus quamvis remige navis eat, vgl. Sud. III, n. 29, S. 47: nisi quod, ut ille ait: Vela damus quamvis remige navis eat. Dann II, 4, S. 7: Thesaurum vero ecclesiae — — — — sic in sacrilegos usus dilapidavit, ut — —, vgl, Sud. II, 24, S. 30: Facultates, unde — — — oportuit provideri, emax largitor in favorem aulicorum dilapidavit, — —. Dann II, 4: Haec sunt, quae vos commonitum esse volumus, vgl. J. n. 23, S. 47: Quam ob rem velim vos unice commonitum, ut — —, und J. n. 27, S. 53: subinde alii papae nostris antecessoribus, commoniti et appellati, idem indulsere[2]). II, 4: Res agitur non parva in hoc dis-

[1]) Ovid. Tristia 14, 44, wo aber puppis statt navis steht.

[2]) Zu velim vos unice commonitum von J. n. 23 sind aber noch mehr Parallelen aus dem gesamten Schrifttum unseres Diktators anzuführen, die ich hier in alphabetischer Reihenfolge nach dem zu velle (velim, volo usw.) gestellten Worte

crimine, vgl. III, n. 29, S. 47: vestra quippe res agitur, — —. Dann II, 4: magna omnium vestrum estimationis ratio in hoc versatur discrimine; vgl. oben S. 100 die Stellen mit existimatio, und für aestimatio J. n. 23, S. 47: Porro quod nostrae parvitatis officium — — — tam magnifica appenditis estimatione, — —, und Sud. II, 24: Scio enim — — — me incurrisse notam inconsideratae aestimationis, — — — und: si non meae, saltem suae estimationi et honori consuleret.

Dann **Sud. II, 6:** Dum ego de die in diem in adventum vestrum inhiarem, — —, vgl. Sud. I, 1, S. 1: ardebam animo de die in diem ad te venire. Dann II, 6: quem ipse mihi cupidior quam verior augur, cottidie spopondi, — —, vgl. wieder I, 1, S. 1: Ex quo in primis, domine et pater, non certior quam cupidior didici, und Sud. III, 11, S. 20: Timor, ut est pessimus augur in dubiis, — —. Dann II, 6: desiderium tui quo langueo scribendo solari et temperare statui, vgl. II, 11, S. 13f.: quid iocundius, quam ingens vestri desiderium quo langueo literarum solari frequentia?, und I, 1, S. 1: desiderio tui quo langueo satisfacturus — —. Dann II, 6: Monstra quidem hominum, quae intra nos degunt[1]), se ipsos non deserent, vgl. II, 24, S. 30f.: habet, unde, se non deserens, inflet folles — —. II, 6, S. 10: Dii boni, quanta ibi colluvio non virorum, sed muscarum, — — vgl. Sud. III, 16, S. 28: Novi ego, in qua hominum colluvione tu voluteris; und sogleich nochmals II, 6: versat ille non libros, sed lanceas, vgl. III, 16: vibrant illi, non versant, aculeos scorpionum, non linguas hominum. Dann II, 6: Et o miseram et miserandam episcopi vitam, o mores!, vgl. Sud. III, 11, S. 20: O miser et miserandus, cui vivere est dormire! Dann II, 6: Dominum vero nostrum ut virum sanctum, religiosum, lectioni deditissimum, salutate, oro, vgl. oben S. 100. Endlich II, 6: Nam, ut ille ait[2]), per me sunt omnia protinus alba, vgl. II, 24, S. 29: ut essent de eo per me, quod ille ait, omnia protinus alba.

Sud. II, 7—9 sind ersichtlich vom gleichen, bisherigen Diktator. Ich weise für II, 7 z. B. auf plus aequo hin, = Sud. II, 5, S. 8 und III, 9, S. 16. Dann II, 7: identidem = II, 25, S. 31. Dann: congregatio tota, meritis et beneficiis vestris vobis deditissima, vgl. oben S. 100. Zu II, 8 verweise ich auf grassari = J. n. 20, S. 39. Sud. II, 9, S. 12: aliquid domestici mali, oben S. 100. Dann:

---

sammle, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Stücke hier bisher schon gesichert sind oder erst später behandelt werden. Sud. II, n. 28, S. 34: verum unum vos admonuisse velim, — — S. 35 — — Praeterea vos etiam atque etiam et maiorem in modum volo rogatos et admonitos, ut — —. (Sud. III, n. 30, S. 49: Verumtamen haud absurde vos admonuerim, — —.) J. n. 23, S. 47: Comitis N. causam etiam atque etiam vestrae fiduciae commendatam esse volo, ne — —. J. n. 105, S. 192: dilectionis tuae dulcedinem velim exoratam, ut — —. Sud. I, n. 4, S. 8: Excellentiam vestram — — — exoratam volumus, ne — —. Sud. II, n. 12, S. 15: Unum tantum est, quod etiam atque etiam vos monitos volo, scilicet ut — — —. Sud. III, n. 30, S. 49: Qua de re monitum vos, etiam atque etiam oratum velim, ut — —. Sud. II, n. 25, S. 32: Nunc ergo vobis praecipue suggestum velim, ut — —.

[1]) Die Hs. hat 'tegunt' statt 'degunt', wie oftmals t für d. Sudendorfs Korrektur und Auffassung der Stelle ist nicht gut und wird durch die im Texte beigebrachte Parallele von Sud. II, 24 beseitigt.

[2]) Persius I, 110: Per me equidem sint omnia protinus alba.

ne dolor ipse scribendo mihi recrudescat, vgl. II, 24, S. 30: nisi quod precordialis mihi dolor recrudescit. **II, 10** ist sicherlich vom gleichen Verfasser, ohne daß ich bei der Kürze des Stückes irgendwie durchgreifende Argumente beibringen könnte[1]). Für **II, 11** habe ich auf: ingens vestri desiderium quo langueo — schon hingewiesen, ich bringe hier noch bei: coronam illam auream, totiens iactatam a vobis, totiens tam magnifice a milite glorioso putes promissam, excudant; vgl. J. n. 29, S. 56: utpote qui tociens rebus perditis, tociens desperatis praesentissimam in vobis opem — — — experti sumus.

Sud. II, 12 ist allem Anschein nach vom gleichen Verfasser, doch muß ich zum Beweise etwas vorgreifen. **II, 22**, S. 25 vom Bamberger Dompropst an den königlichen Kanzler Adalbero ist sicherlich von ihm; zu sincerus (cum sincera dilectione fidele obsequium) vergleiche man J. n. 23 (dreimal). n. 27. Sud. II, n. 11, S. 14. Zum Wortspiel affectus und effectus vgl. Sud. II, n. 27, S. 35. Zu: nostrae causae, quae in manibus est et in ore omnium versatur, vgl. II, 4, S. 7: magna omnium vestrum estimationis ratio in hoc versatur discrimine. Nun nehme man wieder II, 12, S. 15: Enimvero pauci me equarent, nullus anteiret; vgl. II, 22, S. 25: Aliqui fortassis effectu et efficatia me superabunt, affectu certe me nemo poterit equiperare. Und II, 12: etiam atque etiam vos monitos volo, — —, vgl. J. n. 23, S. 47 (zweimal), und zu monitos volo die Zusammenstellung oben S. 102, N. 2.

Nun der große Brief **II, 24** aus Hildesheim. Ich stelle erst einiges Kleinere, zum Teil schon Erwähnte, zusammen. S. 28: invitus vobis, domini et fratres, insinuarem, nisi — —, vgl. oben S. 101. Dann: me incurrisse notam inconsideratae aestimationis oben S. 103. Dann: Sed ex priori excusant me cum ingens affectus, quo ei bene cupieram, tum — —; vgl. II, 5, S. 7: Quantis meritis et beneficiis ingens vester affectus me sibi obligarit, — —, und ingens noch Sud. II, 11, S. 13; II, 4, S. 7. Dann S. 29: ne dicam lupo, belue multorum capitum — —, vgl. II, 5, S. 8: austeram se mihi plus equo et merito meo, ne dicam intollerabilem praestat. Dann S. 29: conclavi domestico includens, oben S. 100; saltem suae estimationi et honori consuleret, oben S. 103. Dann: ita me ille singularis ferus[2]) elinguem reddidit, — —, vgl. I, 1, S. 1: sed singulares feri ad libitum depascuntur. Dann: ut essent de eo per me, quod ille ait, omnia protinus alba, oben S. 103. Dann S. 30f.: nisi quad praecordialis mihi dolor recrudescat, oben S. 104. Dann S. 30f.: unde se non deserens inflet folles, oben S. 103. Vor allem aber erwäge man folgende Gleichung:

J. n. 20, S. 40	Sud. II, n. 24, S. 30
Solacium enim, quo ille vir beatissimus reliquas facultates nostras in libertatem quandam a procuratoribus nostris vendicaverat, quo ille nobis contra proventuum varietatem consuluerat, quo ille nobis intercalares benedictiones instituerat, quo ille diversis temporum calamitatibus occurrerat, illud denique, quo ille no-	Facultates, unde fratres nostros ut de meo iure consolatione diurna laetificari, familiae subveniri, unde, quae pendent interruptae, fratrum officinae perfici, unde incertis fructuum proventibus diversis temporum calamitatibus consuli, unde omnino multimoda nostrae ecclesiae necessaria oportuit provideri, emax

[1]) Immerhin verweise ich auf das eingeschaltete inquam als häufig beim Bamberger Diktator, auf nutritura (Sud. II, n. 24, S. 29), conversatio (häufig), exuere (Sud. III, n. 30, S. 49).

[2]) Vgl. Ps. 79, 14: singularis ferus depastus est eam.

bis et habundantiae nostrae ornamentum et inopiae singulare remedium proviserat, sub te, indigena domino, pastore domestico — — — — amisimus. largitor in favorem aulicorum dilapidavit, — — —.

Damit weist ein Stück der Hannoverschen Briefsammlung wieder einmal unzweideutig auf ein Stück des Cod. Ud. hin; ich werde nachher noch mehr solche Beziehungen zum Cod. Ud. nachweisen, vervollständige aber zunächst das Material aus der Hannoverschen Briefsammlung.

Sud. Bd. II gehören dem Bamberger Diktator noch **Br. 25. 27** und **28** an. Zu 25 verweise ich auf identidem, oben S. 103; dulce decus nostrum et praesidium ist Horat. Od. I, 1, 2, und entspricht den vielen anderen klassischen Zitaten des Mannes; Nunc ergo vobis praecipue suggestum velim, vgl. oben S. 102, N. 2; detrimentum auctoritatis et existimationis suae apud nos patiatur, vgl. oben S. 100; quaedam magis domestica et familiaria, oben S. 100.

Br. 27 an Anno von Köln ist natürlich nicht von Graf Gerlach von Wickrath, wie Sudendorf recht unglücklich nach Vita Annonis III, 12, SS. XI, 502 vermutet, sondern von einem sicherlich geistlichen Absender, einem Amtsbruder Annos. Darin ist tandem aliquando = J. n. 20, S. 39; Sud. II, 5, S. 9; II, 25, S. 32. Dann: cuius mihi nobilitas tam est cognitissima quam incolumitas optatissima, vgl. Sud. I, 1, S. 1: cuius incolomitas ita est mihi optata, ut — — —. Dann: quod — — — — cogitatis, id enimvero me pessime habet, vgl. II, 4, S. 7: attamen vinci a foemina, id enimvero extremae contumeliae est. Dann: Sed haec hactenus = I, 1, S. 1: Haec hactenus. Dann: Equidem tametsi causa mea — — — per se sibi confidat et sufficiat, — —, vgl. I, 1, S. 2: causam suam, que, ut putat, per se sibi confidit sufficitque. Br. 27 fährt fort: ego tamen, ut ait Terentius, homo liberalis sum et fugitans litium — Terenz Phormio 623. Schließlich noch: novi enim facilitatem vestram, vgl. J. n. 23, S. 47: Et in tam dubiis rebus periculosa est securitas, dampnosa facilitas, perniciosa credulitas.

Aus Br. 28 will ich nur anführen das Wortspiel mit effectus und affectus, oben S. 104; Praeterea vos etiam atque etiam et maiorem in modum volo rogatos et admonitos, oben S. 102, N. 2. Dann: Nam si morbus ipse adoleverit magisque incruduerit, vgl. recrudescere in II, 9 und 24 oben S. 104.

Dann ist aus **Sud. Bd. II** noch ein sehr besonderes Stück ausführlicher zunächst nur, wie hier alle anderen, stilistisch zu sichern, erst später inhaltlich zu untersuchen[1]), nämlich **n. 33**. Es kann kein Zweifel sein, daß das Stück unter die Erzeugnisse des Bamberger Diktators in der Hannoverschen Briefsammlung gehört. Ich vergleiche S. 42: litteras — — — laudibus meis cupidius quam verius assurgentes, mit Sud. I, 1, S. 1 und II, 6, S. 9, oben S. 103. Und II, 33 sogleich hinter assurgentes: existimationi meae longe plus tribuere, quam — —, vgl. zu existimatio J. n. 20, S. 39; Sud. II, 25, S. 32; III, 30, S. 48; 31, S. 50 und, etwas anders, J. n. 29, S. 56. Zu opifex in II, 33 (talium literarum opificibus) stellt sich Sud. II, 27, S. 34: velut egregium quendam opificem spectandum. Dann II, 33: vitam et miracula sacrosanctae memoriae domini A., vgl. oben S. 100 mit N. 1. Der Ausruf: o bone Iesu (S. 43)[2]) findet sich ebenso bei Sud. III, 16, S. 28. Negotiosus (S. 43) findet sich auch J. n. 29, S. 56 und Sud. III, 31, S. 50, lacrimosus J. n. 54, S. 112. S. 44 kommt praesentissimus vor,

[1]) Näher behandle ich das unten in § 8.

[2]) Vgl. auch Sud. II, 6: dii boni.

vgl. J. n. 29, S. 56; Sud. II, 4, S. 6; I, 1, S. 1. Zu: Velim autem vos etiam atque etiam oratos, ut — — — und: volo vos benevolentissimae promissionis commonitos, qua — — — vgl. oben S. 102 mit N. 2. Zu accumulare S. 44 vgl. oben S. 87 (bei Adalbero A), zu habundantissima gratia S. 45 oben S. 89. Endlich verweise ich noch auf tandem aliquando S. 45 = oben S. 105. Ich nehme den Brief, in dieser Überlieferung in der Hannoverschen Briefsammlung, ohne jeden Zweifel für ein Erzeugnis des Bamberger Diktators in Anspruch.

Dann gehört ihm in **Bd. I** offenkundig **Br. 1, S. 1f.** an, wie die vielen, bisher schon beigebrachten starken Parallelen zu Briefen von Bd. II erwiesen haben, denen ich nur noch ein nicht weniger starkes Argument hinzufüge. Es heißt I, 1, S. 1: non certior quam cupidior didici, quam diligenti constantia, quam constanti diligentia tuae provideras personae; vgl. III, 16, S. 28: personae tuae administrationem et diligenti constantia et constanti diligentia obeas. Alle diese starken Gleichheiten mit verschiedenen Briefen des Bamberger Diktators weisen auch I, 1 ihm mit unbedingter Sicherheit zu.

Dann enthält **Sud. Bd. I** noch ein wichtiges Stück von ihm, **n. 4,** S. 6ff. Ich verweise auf das mehrmalige Vorkommen von attestatio = Sud. II, 22, S. 25 und J. n. 54, S. 112; auf opinio im Sinne von Ruf, guter Ruf = Sud. II, 5, S. 8; J. n. 55, S. 113. Auf S. 8: cumque in eadem negatione persisteret confidenter = Sud. III, 31, S. 50: Sic tamen pertinacissime adhuc in negando persistit — —. Dann: Excellentiam vestram — — — exoratam volumus, ne — —, vgl. oben S. 102 mit N. 2. Es ließe sich noch extorquere (S. 6; vgl. J. n. 23, S. 47; n. 29, S. 57; n. 55, S. 114; Sud. I, 20, S. 60); parvitas nostra (vgl. J. n. 23, S. 47; Sud. I, 1, S. 1) und anderes anführen, aber es kann hier an sich nicht immer alles Material ausgebreitet werden. Die sachliche Verwertung und Sicherung des Stücks kann dann auch wieder erst später erfolgen.

Weiterhin weise ich dem Bamberger Diktator **Sud. I, 20, S. 60** zu. Ich führe an: verbis meae legationis satis respondisti pro voto, vgl. Sud. II, 25, S. 31; J. n. 105, S. 192; Sud. II, 27, S. 34; III, 30, S. 48. Dann ist controversia ein beliebtes Wort des Diktators, J. n. 29, S. 56; Sud. II, 4, S. 6; I, 1, S. 1 (dreimal); II, 27, S. 34; III, 30, S. 50. Desiderantissimus findet sich J. n. 87, S. 170; n. 107, S. 193; ad praesens ist in den diesbezüglichen Briefen bei J. und Sud. häufig. Zu: secreta cordium tutis deponantur auribus vgl. Sud. II, 9, S. 12: alia quaedam, quae tucius auribus vestris quam cartae deponantur. Zu: Iam sopitum vestrae dilectionis ignem Domini pietas resuscitet in scintillas, ut — — vgl. Sud. II, 24, S. 30: Extingui enim nequit (facula), cum subluceat scintilla, qua — —. Auch I, 20 wird späterhin sachlich besonders zu behandeln sein.

Endlich findet sich noch eine Anzahl Briefe von unserem Diktator in **Sud. Bd. III.** Ich rechne ihm hier zu Br. 9. 11. 16. 29. 30 und 31. Für **Br. 9** verweise ich auf plus aequo = Sud. II, 5. 7, und den Satz; id monere, ut decrescas, id est ut ex tetrasyllabo fias dissyllabus, scilicet ex vicedomno domnus, im Vergleich mit Sud. II, 6, S. 9: Quidnam monstrosius, quam ut monicrures nostri cursu et inquietudine quadricrures vel ut aptius [dicam?] quadrupedes superent? — **Br. 11** hat neben anderen Indizien miser et miserandus, oben S. 103; pessimus augur in dubiis, oben S. 105; obsecro et obtestor kommt mehrmals bei diesem Bamberger Diktator vor[1]). **Br. 16** hat: desiderium domini nostri, cuius memoria nobis semper sacrosancta fuerit, vgl. oben S. 100, N. 1; dann etiam atque etiam velim ad-

[1]) J. n. 20, S. 40; Sud. II, 27, S. 34; obsecrare und obtestari je für sich ziemlich häufig.

monitum, oben S. 102 mit N. 2; animi tui libertatem fiduciamque deicias, oben S. 100. — **Br. 29** hat: vestra quippe res agitur, oben S. 102f.; nisi quod, ut ille ait: vela damus quamvis remige navis eat, oben S. 102. — **Br. 30** hat: Verumtamen = III, 9. 11; tandem aliquando, oben S. 105; vos etiam atque etiam oratum velim, oben S. 102 mit N. 2; aut ego vanus augur sum aut — —, oben S. 103; Sed haec hactenus, oben S. 105; identidem, oben S. 103. — **Br. 31** hat existimatio, tandem aliquando, quod factu opus sit.

Ist damit das Material für den Bamberger Diktator aus der Hannoverschen Briefsammlung vorläufig erschöpft[1]), so muß ich nunmehr noch einmal auf den Cod. Ud. zurückgreifen, in dem noch viele Stücke von ihm enthalten sind.

Ich nehme zunächst **J. n. 66,** S. 138f. vor, das Schreiben Heinrichs IV. an die Römer von April—Mai 1081. Es entbietet den Römern sincerissimum affectum, vgl. oben S. 104. Der erste Satz lautet: Quanta fide et benivolentia nostrum sacrosanctae memoriae parentem colueritis, vgl. oben S. 101. 105. Dann vergleiche man

J. n. 66, S. 138	Sud. II, n. 5, S. 8
Sed quod nos tam perpetuae caritati vestrae debita vicissitudine in referenda gratia non respondimus, primum etatis imbecillitas in causa fuit.	Verum quod ego nulla vicissitudine tantae benevolentiae[2]) vestrae respondeo, sola — — — culpa est occasio.

Das dürfte genügen, um J. n. 66 für ein Erzeugnis des Bamberger Diktators zu erweisen. Er ist also nicht erst 1096 — mit J. n. 88 — im königlichen Dienst, sondern schon 1081 mit J. n. 66.

Dann vorläufig nur noch **J. n. 105,** S. 191f., ein Brief Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg aus zunächst[3]) noch nicht bestimmter Zeit. Cum prae omnibus maximam in te habeam fiduciam, miror quod totiens pro una eademque re rogavi — —. Sed et adhuc, preces iteratas ingeminando identidem dilectionis tuae dulcedinem velim exoratam, ut — —; die gesperrten Worte sind aus vielen Anführungen schon bekannt, zu dilectionis tuae dulcedinem vgl. J. n. 88, S. 173: rogamus dulcedinem tuae dilectionis, ut — —. Auch J. n. 105 ist ohne jeden Zweifel ein Erzeugnis des Bamberger Diktators.

Weiteres Material von diesem und für diesen wird weiter unten hier noch erschlossen werden; zunächst kann es bei der Fülle der Erzeugnisse, die im ganzen hier für ihn gesichert werden und zum Teil schon gesichert worden sind, als nützlich erscheinen, wenn ich jetzt erst einmal eine Art Ruhepause einschalte und aus den ihm bisher zugewiesenen Stücken die Folgerungen für die äußere Tat-

[1]) Unten in § 7 werden noch Sud. I, 6. II, 20 nachträglich hinzugezogen.

[2]) Die benivolentia in J. n. 66 findet sich im ersten, eben zuvor abgedruckten Satz.

[3]) Viele dieser Briefe des Cod. Ud. und der Hann. Briefsammlung werden künftig auf Grund der Diktatbestimmung auch sachlich und zeitlich in vielem näher bestimmt werden können. Doch gehe ich hier immer nur auf das Notwendigste ein, das meiste Einzelne wird vor allem in künftigen Ausgaben dieser Quellen näher geklärt werden müssen.

sächlichkeit seines Lebens und für seine Persönlichkeit ziehe, soweit das bisher zu erkennen ist. Doch muß davor zur Sicherung der bisherigen Behauptungen erst noch eine andere Darlegung gebracht werden.

Exkurs. Vorläufige Darlegungen über einen Hildesheimer Diktator in der Hannoverschen Briefsammlung

Ein Leser, der mir in der Analyse der Hannoverschen Briefsammlung nachzuarbeiten beginnt, wird leicht zu der Ansicht kommen können, daß die Auswahl der Briefe, die ich dem Bamberger Diktator aus diesem Material zugewiesen habe, mit großer Willkür von mir vollzogen worden sei. Denn er wird finden, daß eine Anzahl dieser „Bamberger" Briefe tatsächlich aus Bamberg oder dorthin geschrieben sind, daß andere davon aber dem Inhalt nach unzweifelhaft nach Hildesheim und zu Bischof Hezil von Hildesheim führen, daß weiter diese wenigen Hildesheimer Briefe, die ich gleichwohl dem Bamberger Diktator zugewiesen habe, nur ein ganz geringer Teil aus einem umfänglichen Hildesheimer Material bei Sudendorf sind, und daß endlich, was das gravierendste ist, diese anderen, von mir nicht behandelten Hildesheimer Briefe mit den Bamberger und den wenigen, von mir zu ihnen gezogenen Hildesheimer Briefen einige sehr nahe stilistische und inhaltliche Berührungen haben. Ich führe nur ein Beispiel an:

Sud. III, n. 16, S. 29: ecce profecto enitar, ne umquam de me iure dixeris: alium putavi.

Sud. III, n. 10. S. 17: decreverimque, quantum ad me, eniti, ne tu umquam de me iure dixeris: alium putavi, — —.

Sud. III, n. 27, S. 44: Parebo autem, quantum ad me, tibi, ut nunquam iure de me dixeris: alium putavi.

Hier hat Sudendorf zu Br. 10 und 27 auf die Gleichheit der Ausdrucksweise aufmerksam gemacht, zu Br. 16 fehlt ein solcher Hinweis. Ich glaubte erst, ihn verbessern zu sollen, und da ich auf Br. 16 im Zusammenhang der Bamberger Briefe gestoßen war, so meinte ich dem Bamberger Diktator nun auch Br. 10 und 27 zuweisen zu müssen. Damit aber drang ich in die ganze Masse des Hildesheimer Materials ein und hier erschlossen sich nun Parallelen über Parallelen, ein ungeheures weiteres Material schien dem Bamberger Diktator notwendigerweise Stück für Stück zuzuwachsen, dieser wurde scheinbar ganz von Bamberg nach Hildesheim verpflanzt. Das erweckte mir je länger desto mehr Bedenken, vor allem auch aus dem Grunde, weil die meisten Parallelen innerhalb des Hildesheimer Materials sich

durchaus auf dieses beschränkten und im echten, zuverlässigen Bamberger Material niemals wiederkehrten. Ich erkannte also je länger desto deutlicher, daß das Bamberger und das Hildesheimer Material in der Tat nicht miteinander vermischt werden dürfen, daß sie aber enge und schlagende Berührungen miteinander aufweisen. Der Sachverhalt, wie ich ihn in aller Kürze hier vorläufig glaube formulieren zu können, zum Teil ihn nachher noch näher beweisen werde, ist der, daß der Bamberger und der Hildesheimer Diktator seit alters, vielleicht von Jugend an, miteinander befreundet gewesen sind, vielleicht zusammen in Frankreich studiert haben, und daß der Bamberger Diktator einmal eine Zeitlang in den mannigfachen Irrfahrten seines Lebens auch nach Hildesheim gekommen ist, sicherlich mit auf Veranlassung seines Freundes, und daß sie so in vielfachem, ihr Leben durchziehenden Austausch viele Worte und Wendungen teils gemeinsam gelernt, teils voneinander angenommen haben.

Daß das Hildesheimer Material seinen Ursprung ganz oder zum größten Teil einem eigenen Hildesheimer Diktator verdankt, ist leicht zu zeigen. Dieser Mann hat Cicero, Laelius de amicitia gelesen und liebt es, sich in wort- und gefühlsreichen Sentenzen über die Freundschaft, die wahre Freundschaft im Unterschiede von der gewöhnlichen, eigensüchtigen, wie sie heute (= zu seiner Zeit) üblich sei, zu ergehen. Einige Lieblingsworte von ihm sind ausim, insanus, gratulari, popularis, insistere aliquid, auf etwas bestehen, etwas innehalten; sententiam in melius mutare, und anderes mehr. Der Name dieses Mannes ist dominus Wilhelmus gewesen, und zu irgendeiner Zeit in den 60er oder 70er Jahren des Jahrhunderts war er einmal Priester in Oelsburg (Braunschweig). Ihm schreibe ich zu Sud, I, n. 7. 8. (12?). Bd. II, n. (1?). (14?). 23. Bd. III, n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. (8?). 10. 12. 13. 14. (15?). 17. 23. 25. 26. 27. Wieweit die Briefe der Domschüler von Hildesheim, Sud. II, n. 15. 16; III, n. 18—22 von den Schülern verfaßt und den Briefen Hezilos darum so ähnlich sind, weil sie dessen (bzw. seines Diktators) Unterricht genossen haben, wie Sudendorf meinte, oder aber in Wahrheit auch vom Hildesheimer Diktator selber verfaßt sind, das mag noch dahingestellt bleiben [1]).

Jedenfalls läßt sich ein größeres Hildesheimer Material, stil-

[1]) Ich habe das Material noch nicht eigentlich und vor allem nicht vollständig durchgearbeitet, nur wenige Briefe daraus verzettelt. Aber nachdem ich das andere, Bamberger Material bei Sudendorf genau durchgearbeitet hatte, fiel es mir leicht, das echte Hildesheimer Material, nachdem ich erst einmal ein paar Kennzeichen davon erfaßt hatte, auszusondern, und ich glaube nicht, daß ich mich bei meiner weiter im Text gegebenen Bestimmung des Hildesheimer Materials in wesentlichen Punkten irre.

kritisch und inhaltlich, reinlich aus der Hannoverschen Briefsammlung ausscheiden, das zwar mit dem Bamberger Material stilkritisch, inhaltlich und durch die Personen der Verfasser sehr enge Berührungen hat, aber nicht damit vermischt zu werden braucht. Dann kann ich also zur Klarlegung der persönlichen und sachlichen Inhalte des Bamberger Materials — mit den wenigen Hildesheimer Stücken, die dazu gehören — übergehen.

§ 4. Die äußeren Lebensumstände und die Persönlichkeit des Bamberger Diktators (dominus G.)

Schon Sudendorf hat die Zusammengehörigkeit wenigstens des größeren Teils der Bamberger Briefe in der Hannoverschen Sammlung, auch ihren Zusammenhang mit einzelnen Briefen des Cod. Ud., bemerkt und über die Person ihres Verfassers sich Gedanken gemacht. Im Registrum Bd. II hat er die Briefe n. 6. 7. 8. 9 und 11 einem Verfasser, und zwar zunächst, in den Überschriften, dem Dompropst Hermann von Bamberg zugewiesen. Dann hat er aber schon in den Corrigenda und Addenda zum zweiten Teile des Registri bemerkt, daß diese Briefe wahrscheinlich nicht vom Propst Hermann, sondern vom Domscholaster Meginhard geschrieben seien. Demgemäß hat er diesen dann in den Überschriften zu den Briefen Bd. III, n. 9. 11. [12. 13, diese beiden sind aber in Wahrheit nicht dem Bamberger Diktator zuzuweisen] 16. 29. 30. 31 als Verfasser genannt, und in N. b zu Br. 3 sowie N. a zu Br. 9 und N. a zu Br. 11 näher über ihn gehandelt und die Annahme seiner Verfasserschaft zu allen diesen Bamberger Briefen begründet.

Dazu ist aber zu bemerken, daß dieser Meginwardus oder Meginhardus scolasticus Babenbergensis unmöglich der wahre Verfasser aller dieser Briefe sein kann. Denn es ist oben durch Stilvergleich festgestellt worden, daß auch J. n. 66 vom Jahre 1081 und J. n. 88 vom Jahre 1096 vom gleichen Verfasser herrühren wie alle diese Bamberger Briefe, daß also dieser Verfasser jedenfalls und mindestens bis zum Jahre 1096 gelebt hat und dabei mehrfach als Diktator für Heinrich IV. tätig gewesen ist. Der Bamberger Domscholaster Meginhard ist aber im Jahre 1085 kaiserlicher Gegenbischof von Würzburg geworden und als solcher am 20. Juni 1088 gestorben. Also kann er unmöglich zum mindesten den Brief J. n. 88 von 1096 mehr verfaßt haben, dann aber auch nicht die anderen Stücke [1]).

[1]) Ich muß hier allerdings auf eine verblüffende Erscheinung aufmerksam machen, die mir eine Zeitlang nicht wenige Schwierigkeiten bereitet hat. Es wird nachher gezeigt werden, daß der Bamberger Diktator im Jahre 1065 nach

Es ist hier zu bedenken, daß alle diese mittelalterlichen Briefsammlungen uns in den heute vorliegenden Abschriften meist ohne alle Adressen erhalten sind, daß auch da, wo die Briefe Adressen haben (meist nur in Namens-Chiffern A.I.M.B. usw., die man nach Belieben und auf gut Glück zu deuten versuchen kann), daß da die genannten oder erschließbaren Absender gar nicht die wahren Verfasser der Briefe sind, auf die die Stilkritik führt. Sondern die Sachlage ist diese [1]). Hat man eine Anzahl Briefe einer Sammlung als stilgleich erkannt und erwiesen, so kann man einmal die offenen Adressen, soweit sie solche haben, zu deuten suchen und sich fragen, ob in einer davon etwa der Verfasser offen genannt sei und ob einer der Briefe (oder mehrere) offen in seinem Namen geschrieben sei. Sind es aber, soweit man erkennen kann, lauter Stücke, die er für andere Personen, Vorgesetzte, Auftraggeber und dergleichen geschrieben hat, so kann man nur versuchen, aus der Tatsache der Briefe selbst, d. h. aus der Tatsache, daß ein und derselbe Mann diese und jene Stücke in jenen bestimmten Zeiten und an jenen Orten geschrieben hat, sich der Persönlichkeit des Autors zu nähern, wozu man etwa noch Andeutungen des Inhalts der Briefe, falls sie sich als geeignet erweisen, hinzuziehen kann. Ich versuche, mich in solchem mehrfach kombinierten Schlußverfahren der Persönlichkeit unseres Bamberger Diktators zu nähern.

Es ist klar, daß er die Briefe J. n. 20. 23. 26. 27. 29, sowie Sud. Bd. II, n. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10 [2]). 11. 12 unter Bischof Gunther von

---

Bremen gegangen ist und dort unter Adalbert eine nicht geringe Rolle gespielt hat, daß er sich Adam von Bremen aus Bamberg im Jahre 1066 hat nachkommen lassen. Nun trägt die von Adam von Bremen verfaßte Urkunde Hamburg. Ub. I, n. 101 die Beglaubigung: Data per manum Meginwardi archicappellarii III. idus Iunii. Meginward und Meginhard ist derselbe, nur vielfach dialektisch wechselnde Name, und also hat man scheinbar hier in Bremen denselben Meginhard, der zuvor in Bamberg gewesen ist, urkundlich belegt, ganz in einer Rolle, die der Bamberger Landsmann und Vorläufer Adams von Bremen gespielt haben soll. Aber es ist nicht bekannt, daß der Bamberger Scholastikus Meinhard Bamberg jemals verlassen hat, er ist 1085 aus seinem Bamberger Amt nach Würzburg berufen worden. Und der Diktator aller der hier analysierten Stücke kann er eben nicht gewesen sein, da er 1088 gestorben ist. Also ist die Übereinstimmung des Namens ein Zufall und für die Untersuchungen dieses Kapitels hier ohne Bedeutung.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) im N. Archiv, Bd. 46, S. 395 ff., besonders S. 428 f., wo diese Grundsätze der Auffassung mittelalterlicher Briefsammlungen zum ersten Male an einer in der Originalhandschrift erhaltenen Sammlung durchgeführt und belegt sind, und meine allgemeinen Darlegungen: Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung, im Jahrbuch (Årsbok) 1926 der Gesellschaft der Wissenschaften in Lund, S. 3—27.

[2]) Es kann zweifelhaft sein, ob der offen genannte Absender G. dieses Briefes

Bamberg (1057–1046/65), eben in Bamberg, geschrieben hat. Er scheint dabei ursprünglich mehr im Dienste des Kapitels als des Bischofs gestanden zu haben; J. n. 20 und 29 sowie Sud. II, n. 4 sind für das Kapitel und (zum Teil) an den Bischof, zum Teil sogar in einem gewissen Gegensatz zu diesem, geschrieben. Aber J. n. 23. 26. 27 und Sud. II, 5 sind auch im persönlichen Dienste des Bischofs verfaßt. Der Autor war offenbar ein fähiger und der ars dictaminis kundiger Bamberger Kleriker, der schon 1057 im Dienste des Kapitels stand, dabei auch blieb, den aber der Bischof alsbald wegen seiner Fähigkeiten sich auch zum persönlichen Sekretär erlas. Er ist aber nicht der Dekan, denn auf diesen nimmt er mehrfach Bezug, nicht der Dompropst Hermann und nicht der Scholastikus Meinhard gewesen, denn der Anfangsbuchstabe unseres Briefschreibers ist G., und sein Schicksal ist jedenfalls von dem des Scholastikus verschieden gewesen. Unser Briefschreiber scheint bald ein sehr vertrautes Verhältnis zum Bischof Gunther gewonnen zu haben, denn die Briefe Sud. II, n. 5—9 und 11 sind doch offenbar im eigenen Namen des Diktators an den abwesenden Bischof gerichtet gewesen. Und im Briefe Sud. III, n. 16 tröstet der gleiche Briefschreiber einen Freund über den Tod eben dieses Bischofs, ihres Herrn, cuius memoria nobis semper sacrosancta fuerit. Leider enthalten alle diese Briefe, die für den Verfasser persönlich am kennzeichnendsten sind, gar keine Adressen, auch nicht einmal in Chiffern, so daß da nichts zu entnehmen ist. Zeitlich ist der Verfasser durch alle diese Stücke für die Jahre 1057—1064/65 in Bamberg festgelegt, Sud. II, n. 9 ergibt, daß er im Jahre 1061 bereits an einer Bamberger Gesandtschaft an den königlichen Hof teilgenommen hat, über die er dem Bischof berichtet. Er muß also ein vornehmer und hoffähiger (edelfreier) Mann gewesen sein.

Im Cod. Ud. ist J. n. 29, das Hilfsgesuch der Bamberger Kanoniker an Erzbischof Adalbert, das letzte Stück dieser Bamberger Reihe, von ca. Ende 1064 oder erste Hälfte 1065. Dann brechen diese Bamberger Diktate im Cod. Ud. bis auf weiteres ab. Dazu nehme man nun Sud. Bd. III, n. 16. Sudendorf hat dem Stück

der Bischof Gunther oder sein Diktator sein soll, der, wie sich zeigen wird, auch dominus G. geheißen hat. Daß der Empfänger ein Bischof gewesen sei — Sudendorf nimmt B. Heinrich von Augsburg an —, ist in dem Stück auch nicht gesagt. Aber es ist möglich. Nimmt man Sudendorfs Deutung nicht an — und erwiesen oder erweisbar ist sie jedenfalls nicht —, so bleiben der Absender G. und der Empfänger H. bei dem ganz privaten Inhalt des sehr kurzen Briefes völlig im Dunkeln. Dem Charakter nach paßt das Stück sehr wohl zu den vielen anderen Erzeugnissen des Bambergers Diktators mit seiner ironisch-sarkastischen Schreib- und Denkweise.

die Überschrift gegeben: „Meginhard, Domscholaster von Bamberg, tröstet einen Freund in der Diözese Bamberg über den Tod ihres Bischofs Günther. Im Herbst des Jahres 1065". Daran ist richtig, daß der Brief von dem Diktator herrührt, den Sudendorf für den Domscholaster Meginhard hält, und über den Tod des Bischofs Gunther handelt. Da Sudendorf Meginhard für den Verfasser hielt und diesen in Bamberg suchte, mußte der Empfänger natürlich außerhalb von Bamberg, nach dem Inhalt des Schreibens am natürlichsten in der Diözese Bamberg zu suchen sein. Das steht aber in dem Briefe keineswegs darin, vielmehr ergibt sich aus sehr vielen Indizien mit großer Wahrscheinlichkeit eine ganz andere Kombination.

Edward Schröder [1]) hat aus der Fälschung auf den Namen Karls des Großen für Bremen, DK. n. 245, mit genialer Sicherheit die Persönlichkeit eines Fälschers erschlossen, der in der Gegend des Baches Kösten, bayer. BA. Lichtenfels, beheimatet war, aus Bamberg nach Bremen gekommen ist, in der Kanzlei des Erzbischofs Adalbert eine bedeutendere Stellung eingenommen hat und dorthin seinen Landsmann, den Geschichtschreiber Adam von Bremen, nach sich gezogen hat. Wort für Wort können diese Kombinationen jetzt mit unserem neugedeuteten Material bestätigt und erläutert werden. J. n. 29 ist von dem Bamberger Diktator an Erzbischof Adalbert verfaßt, sicherlich hat er selber, als die bedeutendste geistige Kraft des Kapitels in Abwesenheit des Bischofs, das Schreiben dem Reichsregenten überbracht. Der pflegte bedeutende Männer von überall her, wenn er sie kennen lernte, an sich zu ziehen und festzuhalten. Im Cod. Ud., wo eine Anzahl Bamberger Stücke unseres Bamberger Diktators steht, ist auch DK. 245 überliefert, in einer von der Überlieferung bei Adam unabhängigen, in mehreren wesentlichen Punkten [2]) besseren Fassung. Man hat sich vergeblich gefragt, woher Udalrich dieses Bremer Stück genommen hat. Nun zweifellos daher, woher auch die anderen Stücke dieses Bamberger Diktators, aus dem Briefbuch des Verfassers. Der (Schrödersche) oberdeutsche Fälscher von DK. 245 und der Kleriker, der von Bamberg ausgegangen ist und J. n. 29 an Erzbischof Adalbert geschrieben und überbracht hat, sie sind *eine* Person. Dieser Mann hat den Geschichtschreiber Adam aus Bamberg nach Bremen sich nachkommen lassen, er hat ihm das durch den Brief bei Sud. III, n. 16 in Aussicht gestellt. Da tröstet er den Empfänger, der in Bamberg (der Stadt selbst, nicht der Diözese) zurückgeblieben ist, über den Tod Gunthers. Er spricht sich aufs schärfste und abgeneigteste über die Bamberger Verhält-

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1917, S. 351—365, besonders S. 364 f.

[2]) Vgl. unten Kap. V, § 1.

nisse, die dortigen Menschen aus, wie man in Sud. III, n. 16 nachlesen mag. Und dem Empfänger verheißt er: Enimvero si quid esse potest, qua in re me tibi idoneum oportunumque iudicaveris, ecce profecto enitar, ne umquam de me iure dixeris: alium putavi. 1065 ist der Briefschreiber nach Bremen gezogen, 1066 Adam ihm gefolgt. Es kann kaum etwas besser zueinander stimmen als J. n. 29, DK. 245 mit seiner Überlieferung im Cod. Ud., der Brief Sud. III, n. 16 und das Erscheinen des Geschichtschreibers Adam in Bremen im Jahre 1066. Der Schreiber von Sud. III, n. 16 hat sein Versprechen wahr gemacht und seinen Freund (und Verwandten?[1]) Adam sich tatsächlich nachkommen lassen, ihm die Stellung als Scholastikus bei Adalbert von Bremen verschafft. Dann hat er ihn weiter bei der Abfassung seines Geschichtswerkes, an das der tüchtige Mann offenbar alsbald ging, in einer höchst eigenartigen Weise unterstützt: er hat ihm sein eigenes Machwerk, die falsche Karlsurkunde, als ein übles Kukuksei ins Nest gelegt und ihn mit recht unzuverlässigen und tendenziös entstellten Nachrichten zur Auffassung der gesamten Bremer Verhältnisse versehen[2]). Jedenfalls er, aber nicht sein sehr viel harmloserer Freund, gehörte zur engsten Umgebung des Erzbischofs und war mit dessen damaligen Plänen und der gesamten Lage des Bremer Erzbistums aufs beste vertraut.

Also ist der Bamberger Diktator im Jahre 1065 nach Bremen gegangen und es ist kein Wunder, wenn weiteres Bamberger Material von ihm zunächst weder im Cod. Ud. noch in der Hannoverschen Briefsammlung enthalten ist, sondern das in beiden Sammlungen gleichmäßig mit 1065 abbricht. Ehe ich ihn nun in Bremen weiter verfolge und belege, gehe ich zunächst das übrige Material, das ich stilistisch bereits für ihn gesichert habe, zur Gewinnung weiterer sachlicher Schlüsse durch.

Da finden wir ihn längere Zeit nach 1065 und seinem Abgang nach Bremen in Hildesheim, etwa 1072/73. Hildesheimer Material von ihm liegt vor mit Sud. I, n. 1, von vermutlich 1072/73; II, 24. 25 von vermutlich 1074. Dann weiteres Material, zeitlich anschließend, aber nicht mehr aus Hildesheim, das in der Erörterung zweckmäßigerweise hier sogleich angefügt wird. Sud. I, 4 von etwa Januar bis März 1075; III, 29 aus dem Juni desselben Jahres; II, 22 von

[1]) Er gibt ihm zum Schluß des Briefes einen Auftrag, der sich auf vendendum vinum nostrum (in Bamberg) bezieht. Er und Adam scheinen also gemeinsam ein Landgut bei Bamberg besessen zu haben, vielleicht durch Abstammung aus der gleichen Familie?

[2]) Näheres siehe unten Kap. V, § 1 über die Bremer Fälschungen unter Adalbert, einzelnes davon schon in meiner Einleitung zur neuen Adamübersetzung.

vermutlich August 1075; II, 27 wohl aus der ersten Hälfte Oktober desselben Jahres; und endlich II, 28 von etwa Ende Oktober 1075. Ich suche diese Ansetzung dieser Stücke nunmehr zu begründen.

Da Sud. I, 1 seine eigenen, sehr großen Schwierigkeiten bietet, beginne ich mit der Behandlung von **II, 24. 25.** Darin schreibt Bischof Hezil von Hildesheim ausführlich an das Domkapitel in Bamberg, entschuldigt sich, daß er ihren Landsmann und Bruder, den Propst Chuno, den er erst so hoch erhoben habe, nun leider habe gänzlich absetzen müssen. Er rechtfertigt das aufs ausführlichste als ganz unumgänglich und unvermeidbar und bittet die Bamberger, mit ihm für das Heil der Kirche zu beten (II, 24). Darauf antwortet der Bamberger Dompropst Poppo mit einem Briefe (II, 25), der wiederum von dem gleichen Diktator verfaßt ist. Wie ist das zu verstehen? Sind hier Brief und Gegenbrief, so schön reinlich beieinander, vom gleichen Manne verfaßt, vielleicht Stilübungen[1]) und überhaupt nicht ernst zu nehmen? Ich denke nicht, sondern die Erklärung ist wohl eine andere, die sich aus dem Inhalt des Popposchen Briefes ergibt. Dieser nimmt da erst höflich Bezug auf das Schreiben Hezils, betont, daß sie, die Bamberger, sich am wenigsten zu Richtern über das Verhalten des Hildesheimers machen wollten. Dann fährt er fort: Nunc ergo vobis praecipue suggestum velim, ut praeiudicium quorundam et augurium, qui idem[2]) domino G. futurum ominantur et quasi insultando minantur, fallatis et rebus ipsius, que adhuc fluctuantes levi procella huc et illuc impelluntur, tandem aliquando anchoram figere dignemini, qua in re vestro honori multum consuluistis[3]). Nam — — usw. Zu Deutsch: Jetzt aber möchte ich Euch vor allem ehrerbietigst anheimgeben, daß Ihr das Vorurteil und die Vermutung einiger, die weissagen, daß dem dominus G. dasselbe geschehen werde [nämlich wie dem Cuno], als trügerisch erweisen möget und seinen Lebensumständen, die noch im leichten Sturme schwankend hin und her getrieben werden, endlich einmal einen festen Anker zu geben geruhen möget, worin Ihr sehr für

[1]) So werden nicht gerade Sud. II, 24. 25, aber manche andere Stücke der Hannoverschen Briefsammlung in vieler neuerer Literatur aufgefaßt. Vgl. z. B. unten S. 118, N. 1. 2 über Sud. I, 1, S. 1 f. Janicke (an der sogleich in der nächsten Note genannten Stelle) S. 116, N. zu n. 117. Ebenda Vorwort S. X f.

[2]) K. Janicke, Ub. des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. I (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 65, 1). Leipzig 1896, n. 137, S. 134 hat die entscheidende Stelle verändert in: qui eidem domino C. ominantur futurum — —. Er hat den Satz damit fehlerhaft und unkonstruierbar gemacht und nur gezeigt, daß er den Inhalt des Briefes, jedenfalls dieses Satzes, überhaupt nicht verstanden hat.

[3]) Vielleicht zu bessern in: consulueritis?

Eure Ehre Sorge tragen würdet. Denn es sei für den dominus G. in Bamberg ein schwerer Nachteil an Ansehen, daß er in Hildesheim so gar keinen Lohn für seine Tätigkeit davontrage, und er, Poppo, betrachte das nicht als eine ihm fremde Angelegenheit. — Ich meine, der Sachverhalt ist klar. Der dominus G., dem wir unter dieser Sigle noch in einer Anzahl von Briefen seines Diktates weiterhin begegnen werden, hat erst in Hildesheim den Brief für Bischof Hezil in Sachen seines Landsmannes Cuno, der die Bamberger so peinlich in Sachsen bloßgestellt hatte, verfaßt und diesen Brief nach Bamberg gebracht. Dort hat er mit seinem alten Bekannten, dem Dompropst Poppo, die Sache beraten und diesem auch gleich die Antwort aufgesetzt, in der er unter anderm den Poppo sich dringend für ihn selber, den dominus G. verwenden läßt. Viel geholfen scheint es aber nicht zu haben, denn eine dauernde Stellung in Hildesheim hat dominus G., wie wir sehen werden, nicht erlangt.

Wann ist diese Begebenheit mit dem Hildesheimer Dompropst Cuno, der in Bamberg aufgewachsen und erzogen war, dem Verwandten des Bischofs Hezil von Hildesheim, vor sich gegangen? Cuno ist dann Bischof von Brescia geworden, man weiß aber nicht wann [1]). Daß es nicht durch den Einfluß seines Verwandten Hezil geschehen ist, wie G. Schwartz vermutet hat, ergibt eben unser Brief Sud. II, 24. Sein Vorgänger in Brescia, der Bischof Udalrich, ist nach der Liste im Liber pontificalis des Bischofs Gundekar von Eichstätt vor dem 2. August 1075 gestorben, er ist der letzte Name in dieser im letzten Teil chronologisch geführten Liste [2]). Vorher der letzte bestimmbare Todestag ist der Papst Alexanders II. (21. April 1073), danach folgt noch der Name des Bischofs Usuard von Verona († 1072), und dann der unseres Udalrich von Brescia. Gundekar hat also jedenfalls dessen Tod erst nach dem des Papstes erfahren, deswegen kann aber Udalrich von Brescia ebensowohl wie Usuard von Verona schon vor Alexander II., etwa 1072, gestorben sein; nur die Nachricht davon kam begreiflicherweise erst später nach Deutschland. Er kann aber auch 1073 oder 1074 gestorben sein, sicher nicht erst 1075, da Gundekar von seinem Tod so schnell bis zu seinem eigenen Tode (2. August 1075) kaum erfahren haben würde. Nun schildert unser Brief Sud. II, 24, wie Cuno nach Zusammenraffung großer Schätze als ein Junonius ales an den Hof davongeflogen ist, um dort eine bessere Pfründe, das heißt möglichst

[1]) Vgl. Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern. Mit den Listen der Bischöfe 951—1122. Leipzig und Berlin, 1913, S. 108.

[2]) Vgl. die Liste und ihre kritische Analyse bei Schwartz a. a. O., S. 301—304.

das erste freiwerdende Bistum durch Bestechung zu erraffen. Da braucht er ja nicht wirklich sogleich das erste erlangt zu haben, zwischen seinem Abzug aus Hildesheim und seinem Amtsantritt in Brescia kann einige Zeit verflossen sein. Jedenfalls wird man den Tod des Udalrich von Brescia frühestens 1072, wahrscheinlich 1073 oder 1074, schwerlich mehr in der ersten Hälfte des Jahres 1075 ansetzen können. Der Brief Sud. II, 24, der etwas früher anzusetzen ist, ist danach vielleicht noch 1073, wahrscheinlicher 1074, schwerlich erst 1075 — das auch von der Geschichte unseres Diktators her ausgeschlossen oder wenigstens unwahrscheinlich gemacht werden kann — geschrieben. Also vermutlich 1074. In das gleiche Jahr, etwas später, gehört dann noch Sud. II, 25, womit dominus G. von Bamberg nach Hildesheim zurückgekehrt ist.

Aber er ist offenbar nicht dort geblieben, die späteren Materialien zeigen ihn nicht mehr da. Zunächst nehme ich **Sud. I, 4** zur Besprechung vor. Dies Schreiben stammt aus Trier, es ist die Antwort des Erzbischofs Udo von Trier auf das Schreiben Gregors VII. im Registrum II, 11 vom 16. Oktober 1074. Die Antwort wird also den ersten Monaten des Jahres 1075, etwa Januar bis März, zuzuweisen sein. Man wird mit Erstaunen fragen, wie unser Bamberg-Hildesheimer Diktator nach Trier kommen und dort für den Erzbischof schreiben soll. Die Antwort gibt folgender Satz von Sud. I, 4: His actis Osenebrugensis episcopus, qui ad hoc idem a rege missus supervenerat et tunc praesens sedebat surrex, — — — illum purgavit. Im Gefolge Bennos von Osnabrück[1]), der offenbar als königlicher Stellvertreter so ziemlich die Leitung dieser Trierer Provinzialsynode gehabt und auch den Protokollführer gestellt hat, ist unser dominus G. gekommen und hat im Auftrage Bennos das Antwortschreiben an Gregor VII. aufgesetzt.

Dominus G. hat auch sonst mancherlei Beziehungen zu Benno von Osnabrück gehabt. Für einen gewissen M. hat er, vermutlich in den Jahren 1065, 66 oder 67 von Bremen aus, den Brief **Sud. III, n. 9** an Benno gerichtet. Benno war vorher Dompropst in Hildesheim gewesen und hat zu dem ganzen Hildesheimer Kreis, in den dominus G. seit ca. 1072/73 eingetreten war, offenbar enge persönliche Beziehungen nach wie vor unterhalten. Aber auch nach Bremen, wohin der Diktator 1065 gekommen ist, scheint Benno, eben nach dem Briefe Sud. III, n. 9, seine Beziehungen gehabt zu haben, und dominus G. kann ihn also sogleich 1065 oder danach von Bremen

[1]) Im Osnabrückischen UB. Bd. I von Philippi ist dieses Zeugnis für Benno von Osnabrück nicht verwertet.

aus kennen gelernt haben. Jedenfalls war er Anfang 1075 im Gefolge Bennos in Trier.

Diese Feststellungen ermöglichen nun vielleicht auch die Deutung des schwer verständlichen, um nicht zu sagen unverständlichen Stückes **Sud. I, n. 1.** Es ist an Papst Alexander II. (1061—73) gerichtet, von Bischof Hezil von Hildesheim (1054—79) und bezieht sich, nach längeren einleitenden Redensarten, auf eine Angelegenheit angeblich des Bischofs Alberich von Osnabrück (1037—1052). Das ist also rein zeitlich eine Unmöglichkeit! Sudendorf findet sich stillschweigend damit ab, Janicke[1]) und Philippi[2]) erklären das Stück für eine Stilübung. Es hat aber, wenn irgendeines, den in vielen größeren Wendungen sicher nachweisbaren Stil des Bamberg-Hildesheimer Diktators, und müßte also, wenn eine Stilübung, dann eine von diesem Manne sein. Die Hannoversche Briefsammlung hat aber lauter reale, konkrete Schreiben, die nur zu einem großen Teile bisher nicht richtig verstanden und datiert sind, und, soweit ich bisher gesehen habe, gar keine Stilübungen. Es wäre sehr wunderbar, wenn gerade nur dieses eine Stück als ein sinnloses und sachlich unmögliches Erzeugnis — es macht zunächst auch selbst durchaus nicht diesen Eindruck — in diese sonst durchweg reale und verständige Umgebung gekommen sein sollte. Vielmehr wird sich, wie ich glaube, eine andere Lösung zum mindesten sehr wahrscheinlich machen lassen.

Der Aluericus Osenburgensis episcopus wird von Bischof Hezil von Hildesheim als ecclesiae nostrae filius nostrique laris bezeichnet. Das trifft auf Bischof Alberich nicht zu, er wird gerade in den Annales Hildesheimenses, deren Verfasser es doch wohl hätte wissen müssen, wenn A. ein Angehöriger der Hildesheimer Kirche gewesen wäre, mit einem anscheinend doch etwas herabsetzenden Ausdruck als regius postsequetaneus bezeichnet[3]). Wohl aber war Benno II. vor seiner Kölner Tätigkeit Dompropst von Hildesheim gewesen! Und wovon handelt denn das Schreiben? Sudendorf vermutet, der betreffende Osnabrücker Bischof sei vom König vertrieben gewesen, und Hezil verwende sich deshalb für ihn beim Papste. Aber davon steht in dem Briefe nichts darin, und bei dem absoluten Schweigen der gesamten anderen zeitgenössischen Überlieferung hat dieser Deutungsversuch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Was steht denn wirklich in dem Briefe? Der genannte rätselhafte Bischof hat Hezil gebeten, er möge seine Sache, die zwar, wie er glaubt, für sich selbst schon genug ist, dem Papste empfehlen. Nach langem

[1]) A. a. O. S. 101, N. zu n. 102.
[2]) Osnabrücker Ub. I, S. 116, N. zu n. 135.
[3]) Vgl. H. Bresslau, Konrad II., Bd. II, S. 223, N. 8.

Zögern und Sträuben habe Hezil sich dazu mit Rücksicht auf den traurigen Zustand der Osnabrücker Kirche, auf ihr Volk, das Christo verloren gehe, schließlich entschlossen. Der Papst müsse nunmehr urteilen und, wenn er es für richtig halte, vorgehen. Sie, die Bischöfe (quicquid episcoporum sumus), könnten es nicht. — Hatte nicht Benno von Osnabrück eine große Sache, in der er schließlich auch eine Einheitsfront der Bischöfe zusammenbrachte, und mit ihr einen Sieg errang? Die berühmte Osnabrücker Zehntangelegenheit? Setzen wir einmal wirklich den Namen Benno für den Namen Alberich ein und lesen den Brief mit dieser Auffassung. Dann ist der Brief ein Zeugnis für eine erste Aufnahme der Osnabrücker Zehntangelegenheit durch Bischof Benno noch unter Papst Alexander II., und vor dem sächsischen Aufstand. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wie sich schon aus der Lebenszeit des Papstes ergibt[1]), im Jahre 1072 oder spätestens Anfang 1073. Aber unter dieser Voraussetzung wäre gegen den Brief überhaupt gar nichts einzuwenden, er brächte vielmehr eine höchst schätzenswerte Bereicherung aller unserer Kenntnisse in der Osnabrücker Zehntsache.

Aber in der Hannoverschen Briefsammlung steht doch nun einmal Aluericus Osenebrugensis episcopus! Wie ist die Überlieferung zu werten? Daß in der Handschrift des 16. Jahrhunderts der Name Aluericus, der zur Zeit der Entstehung der Abschrift sicherlich auch in Osnabrück so gut wie unbekannt war, an die Stelle eines in der Vorlage stehenden anderen, etwa Benno, gesetzt worden wäre, ist wohl als ausgeschlossen anzusehen. Wie ist der Name dann in der Vorlage, der Originalhandschrift der Briefsammlung aus dem 11./12. Jh., zu bewerten? Der dritte Teil der Hannoverschen Briefsammlung ist unter anderm[2]) aus den Briefbüchern zweier Diktatoren, einem unseres dominus G. aus Bamberg und einem seines Freundes, des dominus Wilhelmus, der zu einer Zeit einmal Priester in Oelsburg

[1]) So paßt es auch in den Zusammenhang der Lebensgeschichte des Bamberger Diktators, vgl. unten S. 126. 143 f., und Kap. V, § 2 zum Schluß.

[2]) Ich gebe hier vorläufig meine jetzige Ansicht über die Zusammensetzung des dritten Teils der Hannoverschen Briefsammlung, von der ich allerdings bisher, zwar in vielfacher Durcharbeitung des Ganzen, nur die Schriftstücke des Bamberg-Hildesheimer Diktators erschöpfend bearbeitet habe. Es ist also möglich, daß sich bei vollständiger Verarbeitung (Verzettelung) auch der übrigen Stücke meine Ansichten im einzelnen noch etwas ändern. Z. B. sind noch Schriftstücke aus Bremen (unter Erzbischof Liemar) in der Sammlung, deren Diktateinheit und -ursprung ich noch nicht habe finden können. Aber im ganzen glaube ich, daß meine Anschauungen und Resultate zwar noch reichhaltiger und genauer werden können, aber nicht, daß jetzige Ansichten und Ergebnisse von mir dadurch noch aufgehoben und inhaltlich modifiziert werden.

gewesen ist, zusammengeschrieben. Diese beiden Briefbücher aber haben das Gemeinsame, daß ihre Verfasser sich, wenigstens zuzeiten, in Hildesheim aufgehalten haben und vermutlich dort ihre Bücher hinterlassen haben. Also wird auch die Sammlung aus ihnen, die Zusammenschreibung ihrer Materialien, in Hildesheim stattgefunden haben, vermutlich noch in den Anfängen des 12. Jh., etwa zur gleichen Zeit wie die Zusammenschreibung des Codex Udalrici aus gleichartigen Materialen in Bamberg. In Hildesheim aber konnte um 1120 der Name des Bischofs Alberich noch bekannt sein; ein Leser konnte ihn, wenn im Text des Briefes der Name B(enno) vielleicht nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet war, vielleicht als angebliche Berichtigung an den Rand des Textes im Briefbuche schreiben, in die Abschrift von ca 1120 wurde er dann allein und in den Text aufgenommen. Unmöglich ist das nicht, und der gesamte andere Sachverhalt zwingt zu einer Annahme solcher Art.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten. Entweder man erklärt den Brief für eine sinn- und bedeutungslose Stilübung. Das paßt nicht zu dem Charakter weder des Briefes noch der ganzen Sammlung, und nicht zu der sicheren Verfasserschaft des Bamberger Diktators. Oder man nimmt ihn, was er ist, als dessen Werk und ernsthaftes Erzeugnis; dann muß der Name Alberich heraus. Ich nehme keinen Anstand, in dem Brief ein sicheres Erzeugnis des Bamberger Diktators vermutlich aus dem Jahre 1072, ein erstes Zeugnis für die Betreibung der Zehntangelegenheit durch Bischof Benno von Osnabrück zu sehen und ihn in diesem Sinne künftig zu verwerten.

So ist durch Sud. I, 1. II, 24. 25 unser Diktator in den Jahren 1072—74 in Hildesheim bezeugt, durch Sud. I, 4 in den ersten Monaten des Jahres 1075 im Gefolge Bennos von Osnabrück in Trier. Nun zu Sud. III, 29. II, 22. 27. 28!

Sud. III, 29 ist in Bamberg nach dem Fortgang Bischof Hermanns [1]) geschrieben, der nach der Schilderung des Briefes in Bamberg Unruhen hervorgerufen hat und dem Domkapitel, das jedenfalls der ideelle Urheber des Briefes gewesen ist, als unheilvoll erschienen ist (Quantum tumultum apud nos sinistra illa domini nostri discessio commoverit, — —). Damit kann unmöglich der Fortgang Bischof Hermanns nach Rom, der etwa gegen Ende März des Jahres 1075 stattgefunden hat [2]) und von der Domgeistlichkeit stürmisch gefordert, ja schließlich erzwungen worden war, gemeint sein, es muß

[1]) Vgl. die Untersuchung über die Absetzung Bischof Hermanns von Bamberg und die Glaubwürdigkeit Lamperts von Hersfeld unten Kap. VI, § 2. Dort ist auch die zum Teil hier schon benutzte Literatur ausführlicher angegeben.

[2]) Vgl. K. Beyer in Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. 22, S. 544f.

sich um einen andern Fortgang des Bischofs handeln. Das kann nur der auf die auswärtigen Besitzungen der Bamberger Kirche im Einverständnis mit der Ministerialität des Hochstifts gewesen sein, der dem Kapitel, vermutlich wegen der damit verbundenen Unruhen und Beraubung der Bamberger Kirche, als unheilvoll erschien und etwa im Juni des Jahres 1075, höchstens etwas wenig später, erfolgt sein kann[1]). Das Kapitel war damals, wie es bis dahin stets gewesen war, eines Sinnes, wie es ausdrücklich schreibt (cum omnes nos uno animo incaluerimus), und fordert durch den Brief einige abwesende Domherren nachdrücklich auf, ihrer aller gemeinsame Rechte auf jede Weise wahrzunehmen (ad ius nostrum quolibet modo apud Dominum[2]) et homines ubivis gentium repetendum adeste). Zu der von Sudendorf aufgebrachten und überall angenommenen Vorstellung[3]), daß III, 29 an die zur Behandlung der Sache Bischof Hermanns nach Rom gereisten Domherren gerichtet sei, paßt aber dieser Satz sehr wenig. Das ius nostrum, das das Kapitel sich wahren will, ist doch offenbar die Ausübung des Wahlrechtes, zur Wahl eines Nachfolgers für Bischof Hermann. Das wird aber im Frühjahr bzw. Sommer 1075 eine deutsche Kirche sich schwerlich vom Papste haben zusichern lassen wollen, sondern viel eher damals noch von dem König. Die Bamberger Domherren G.I.P.M., die auswärts von Bamberg die Nachricht von dem unheilvollen Fortgang Bischof Hermanns erhielten, werden sich viel eher am königlichen Hofe[4]) zur Betreibung der Neuwahl eines ihnen genehmen Bischofs unter Wahrung des Wahlrechts des Kapitels als in Rom beim Papste aufgehalten haben, wo damals noch kein deutsches Domkapitel eine

[1]) Vgl. Lampert ed. Holder-Egger S. 209f., wo der Herausgeber unten am Rande rechts den Monat Mai als die vermutliche Zeit der vier oder fünf Wochen bestimmt hat, die Hermann gegen den Befehl des Papstes als Bischof in Bamberg zugebracht hat, nach deren Verlauf, also im Juni, er: Caeteram eius anni partem in extrinsecis Babenbergensis aecclesiae possessionibus militum suorum praesidio fultus exegit.

[2]) Man könnte meinen, daß zu schreiben sei, wie auch sicherlich in der Hs. steht: apud dominum, und daß damit der weltliche Herr, Heinrich IV., ganz deutlich bezeichnet sei. Aber die Hinzufügung: et homines, läßt doch wohl nur an den himmlischen Herrn denken.

[3]) Vgl. Beyer a. a. O. S. 544, der allerdings selber sehr richtig sagt: „(Durch den Brief wird dieser (Poppo) aufgefordert, sein und der anderen Kleriker Recht wahrzunehmen;) was damit gemeint ist, ist nicht recht klar". Die gleiche Auffassung über Datum und Richtung des Briefes wie bei Beyer auch Jahrb. II. S. 464 mit N. 27.

[4]) Lampert a. 1075, ed. Holder-Egger S. 239: Babenbergenses clerici assiduis supplicationibus vehementer regi imminebant, ut iam diu vacanti aecclesiae Babenbergensi rectorem provideret.

solche Angelegenheit betrieben haben würde. Dann ist Sud. III, 29 frühestens im Juni 1075, vermutlich aber auch eben damals oder Anfang Juli [1]), geschrieben, da die Nachricht vom Fortgange Bischof Hermanns darin als eine völlige Neuigkeit den auswärts weilenden Kanonikern mitgeteilt wird.

Nicht viel später wird dann Sud. **II, 22** verfaßt sein. Es ist an den königlichen Kanzler Adalbero gerichtet, nach dem Eintreffen von päpstlichen Briefen, als die schwerlich Registrum II, 76 vom 20. April 1075, eher wohl Registrum III, 1 vom 20. Juli des Jahres, dieses in gleichzeitigem Eintreffen mit einem anderen, nicht erhaltenen, etwas früheren Schreiben Gregors [2]), anzusehen sind. Sud. II, 22 ist also mit ziemlich großer Sicherheit in den August des Jahres 1075 zu setzen, wie das Sudendorf auch richtig getan hat. Es ist darin auf nähere Erläuterungen Bezug genommen, die iste noster viva voce geben wird. Der iste noster ist sicherlich der Verfasser des Briefes gewesen, der dominus G., der also im August 1075 wieder einmal, wie wir sagen können (vgl. oben S. 112) am königlichen Hofe gewesen ist.

Allerdings ist er nach dieser Mission wohl sogleich wieder nach Bamberg zurückgekehrt, denn dort zeigt ihn höchst wahrscheinlich **Sud. II, 27**, mit dem sogleich die Erläuterung von **II, 28** zu verbinden ist, im Oktober 1075. Sud. II, 27 wäre nach Sudendorf von dem in der Vita Annonis [3]) mehrfach genannten Grafen Gerlach von Wickrath an den Erzbischof Anno von Köln gerichtet, in der Zeit seiner letzten Krankheit, die nach der Vita Annonis [4]) neun Wochen bis zu seinem Tode am 4. Dezember 1075 gedauert, also Anfang Oktober des Jahres begonnen hat. Anno als Empfänger und etwa

[1]) Freilich ist die zeitliche Ansetzung der vier oder fünf Wochen, die Hermann nach seiner Rückkehr aus Italien in Bamberg zugebracht hat, auf den Mai etwas knapp. Denn auch J. n. 44 ist im Mai 1075 geschrieben, und da war offenbar Hermann noch nicht nach Bamberg zurückgekehrt. Also können die fünf Wochen sich immerhin bis in die Mitte oder selbst zweite Hälfte Juni hingezogen haben, können auch etwas mehr als fünf Wochen gewesen sein. Auch Lamperts weitere Worte: Caeteram eius anni partem — — lassen in ihrer Ausdrucksweise erst etwa den Hochsommer bis Herbst als Zeitpunkt der discessio Hermanns als möglich erscheinen. Das würde Sud. III, 29 zeitlich stark an II, 22 heranrücken, beide könnten dann mitgegebene Briefe für e i n e Sendung gewesen sein. Auch II, 27. 28 könnten dann vielleicht damit kombiniert werden, vgl. unten S. 123 f. Doch ist das alles nicht sicher festzustellen und auch die Annahme mehrerer Sendungen und des zeitlichen Auseinanderliegens der Briefe sehr wohl möglich.

[2]) Vgl. den Anfang von Registrum III, 1 mit Caspars Noten S. 242, 2; 243, 1.

[3]) Ed. R. Köpke, MG. SS. XI, 462—518.

[4]) III, c. 5, S. 500.

die zweite Hälfte Oktober als Absendungszeit des Schreibens sind sicher, der angebliche Absender beruht auf einer ganz unverständigen und unhaltbaren Kombination des Briefes mit Vita Annonis III, 12 durch Sudendorf [1]). In Wahrheit ist der Absender nach dem Tone des Schreibens in seinem ersten Teile [2]) mit den geistlichen Ermahnungen sicherlich ein Geistlicher [3]), das Mitglied eines Kapitels oder Klosters gewesen. Der zweite Teil behandelt dann eine Besitzstreitigkeit zwischen dem Urheber des Briefes und dem Kölner Vitztum. Da unser Bamberger Diktator der Verfasser des Schreibens ist, da Bamberg Besitzungen am Rhein in der Kölner Diözese hatte, deren Nutznießung ihm noch im Anfang des 12. Jh. nach J. n. 95. 96 bestritten war, so kann sehr leicht der Bamberger Dompropst Poppo der wahre Urheber von Sud. II, 27 gewesen sein. Unser Diktator wäre dann also nach Erledigung des Auftrags von Sud. II, 22 nach Bamberg zurückgekehrt und bald darauf von dort mit neuem Auftrag (II, 27) an Anno von Köln abgegangen. Möglich wäre aber auch, wenn auch, wie ich glaube, weniger wahrscheinlich, daß er am Königshof geblieben und von dort mit II, 27 von unbekanntem Urheber nach Köln gegangen wäre. Das läßt sich nicht sicher

[1]) Nach der Vita ist der Graf in Annos letzten Lebenstagen um ihn gewesen und hat einen gewissen, allerdings unausführbaren Auftrag von ihm erhalten. Wieso der Schreiber von Sud. II, 27, der in der Ferne weilt und nicht persönlich um Anno ist, also der Graf sein soll, ist mir unerfindlich; es liegt nicht der leiseste Wahrscheinlichkeitsgrund für diese Annahme vor.

[2]) Auch die Art, wie der Urheber des Briefes über Annos Krankheit, von der er gehört hat, spricht, der beinahe scherzhafte Ton, in dem er die standesgemäße Krankheit behandelt (die Vita Annonis sagt schwerlich sehr sachgemäß: eum qui podagra dicitur dolorem inremediabiliter in dextro pede mox incidit; der Briefschreiber denkt wohl an Gicht, während es sich in Wahrheit um ein bösartiges Geschwür am Bein, vielleicht eine Art Furunkel oder dergleichen gehandelt hat), zeigt, daß dieser Schreiber in der Ferne weilt und über Annos wahre persönliche Umstände gar nicht näher unterrichtet ist.

[3]) Ich kann mir solche Ermahnungen an Anno wie die über seine Schlafsucht in II, 27 (übrigens ein Lieblingsthema unseres Bamberger Diktators) im Munde eines Laien gegenüber einem allmächtigen Erzbischof des 11. Jh. schwer vorstellen. Das ist eine Vertrautheit, die sich wohl nur der geistliche Amtsbruder erlauben durfte. Freilich spricht der Schreiber dann von sex iugera pratorum, die er (anscheinend persönlich) besitzt oder beansprucht; vom Vorsteher einer Kirche oder eines Stifts würde man erwarten, daß er vom praedium ecclesiae meae rede. Aber vielleicht gehörte dieses Gut zur besonderen, persönlichen Ausstattung eines Propstes oder Dekans, im Unterschied von dem allgemeinen Stifts- oder Kapitelsgut, so daß der Briefschreiber hier unwillkürlich seine Person in einer Weise voranstellt, die zunächst ungeistlich klingt, aber geistlich sein kann, während der erste Teil des Briefes nach meiner Meinung von einem Weltlichen nicht herrühren kann.

entscheiden, seine weitere Reiseroute aber hilft **Sud. II, 28** bestimmen.

Dieses Stück ist gleichfalls im Spätherbst 1075 geschrieben, nach den Worten: dum aer clementior et temperantior vobis favet, ausdrücklich vor Beginn der rauheren Jahreszeit. Sudendorfs Vermutung über den Absender, für den er den Abt Erpo von Siegburg hält, kann diesmal glücklicher sein als bei II, 27. Sehr wahrscheinlich ist es Annos Lieblingsstiftung Siegburg gewesen, an die er sich in seiner letzten Krankheit mit der Bitte um heilkräftige Reliquien gewendet hat; der Abt schickt sie ihm mit der sehr verständigen begleitenden Bemerkung, er möge doch neben dem Vertrauen auf die Wunderkraft der Reliquien ja nicht versäumen, auch Ärzte hinzuzuziehen, solange es irgend noch Zeit sei. — Da Sud. II, 28 von unserem Bamberger Diktator dominus G. verfaßt ist, so ist er vermutlich von Bamberg aus (vielleicht vom königlichen Hofe [1]) aus) mit II, 27 an Anno nach Köln gegangen, hat unterwegs Kloster Siegburg berührt und dort für den Abt II, 28 verfaßt und ist so mit diesem doppelten Auftrage gegen Ende Oktober zu Anno gekommen.

Von ca. 1072 bis Ende Oktober 1075 können wir also dominus G. in Hildesheim (Sud. I, 1. II, 24), in Bamberg (Sud. II, 25), in Trier im Gefolge Bennos von Osnabrück (I, 4), in Bamberg (III, 29. II, 22. 27) und in Kloster Siegburg (II, 28) nachweisen. Von dort geht er zu Anno von Köln, wo er zunächst unseren Augen entschwindet.

Ich habe bisher schon vielfach dominus G. als Namen oder Sigle des Bamberger Diktators angenommen, weil sich das aus Sud. II, 24. 25 in der Tat als sehr wahrscheinlich ergibt und wir noch viele Schriftstücke dieses Stils kennen lernen werden, die zu einem dominus G. besondere Beziehungen aufweisen. Einstweilen will ich, da ich den Namen gerade aus dem Hildesheimer Material entnommen habe, ihn aus anderem Hildesheimer Material noch einmal belegen. Ich habe schon dargelegt, daß die Hannoversche Briefsammlung unter anderm aus den Briefbüchern zweier Freunde, eines dominus Wilhelmus, Priesters in Oelsburg, und unseres dominus G. zusammengeschrieben ist. Da finde ich in einem Briefe des dominus Wilhelmus,

[1]) Im Herbst 1075 hat sich Heinrich IV. in Böhmen, dann in Regensburg, dann am 9. Oktober in Worms aufgehalten, ist von da nach Gerstungen und weiter nach Thüringen zur Entgegennahme der Unterwerfung der Sachsen gezogen. Der Bamberger Diktator könnte also mit Sud. II, 22. 27 von Bamberg aus entweder über Worms oder über Gerstungen-Thüringen nach Siegburg und von da weiter mit II, 28 nach Köln gezogen sein. Für Heinrichs IV. Aufenthalte in dieser Zeit vgl. Jahrb. II, 525—529.

der wohl in ziemlich frühe Lebenszeit dieses Mannes, vor seinem Hildesheimer Aufenthalt gehört, in Sud. III, 3: Saluta d. g. quam plurimum pro me et fundamentum et eius consecutivum. Haec tibi soli. Ecce, puta serio dictum. Sudendorf hat sehr mit Recht für d. g. vorgeschlagen: dominum G., und damit finden wir einen solchen, vermutlich doch eben den unseren, allerdings in der Korrespondenz des dominus Wilhelmus, offenbar in ziemlich früher Jugend. Freilich ist mit den für uns durchaus rätselhaften persönlichen Andeutungen des Briefschlusses und Grußes weiter nichts anzufangen.

Dann ist von dem gesamten, oben in § 3 für unseren Diktator stilistisch gesicherten Material nur Sud. I, 20. II, 33. III, 30. 31 inhaltlich und zeitlich bisher nicht näher bestimmt worden. I, 20 ist aus späterer Zeit, vom Frühjahr 1080, und wird daher im Zusammenhang mit anderen Stücken weiter unten näher besprochen; II, 33 fordert gleichfalls noch später eine eigene Erörterung für sich. Für **III, 30. 31** kann ich aber keine zeitlichen Indizien der Ansetzung finden. III, 30 ist mit Adresse und Siglen versehen: Domino patri et extraordinario Prixiensium episcopo A. M suus, n. 31 ist offenbar vom gleichen Absender an denselben Empfänger gerichtet. Der letztere ist sicherlich Bischof Altwin von Brixen, der von 1049 bis 28. Februar 1097 regiert hat; der Absender könnte wohl, wie Sudendorf meint, der Scholastikus Meginhard von Bamberg sein, der dann aber nicht selber die Briefe verfaßt hat. Sie müßten dann vor 1085 fallen. Altwin wird in III, 30 als sehr alt bezeichnet, es wird ihm der Rat gegeben, er möge sich von der Leitung der Bistumsangelegenheiten zurückziehen und sich mehr den inneren Angelegenheiten des Domstifts widmen. Dann ist noch von einzelnen Brüdern und besonderen Angelegenheiten die Rede, diese Dinge lassen sich nicht mehr näher bestimmen. III, 31 handelt von Schulangelegenheiten und einem Neffen des Bischofs, der in Bamberg auf die Schule gegeben worden ist und für den der Oheim, sehr zum Mißvergnügen des Briefschreibers, Ferien, die jener ganz unangebracht findet, erbittet. Wenn diese Briefe für den Scholastikus Meginhard von Bamberg geschrieben sind, und da sie von unserem Bamberger Diktator dominus G. geschrieben sind, so könnte dieser in solchen Zeiten, in denen er nicht auswärts von Bamberg beschäftigt war, dort eine Tätigkeit oder Stellung als Gehilfe unter dem Scholastikus gehabt haben; und in einer besonderen Beziehung zur Schule und zum Amte des Scholastikus werden wir ihn tatsächlich später noch finden. Aber wann diese Briefe Sud. III, 30. 31 geschrieben sind, außer etwa: **vor 1085, läßt sich nicht genauer sagen.**

Zum Schluß von III, 31 steht bei Sudendorf, also wohl auch in der Handschrift: Finis. Das kann m. E. nur bedeuten, daß das Stück in dem Briefbuch des Verfassers, aus dem es in die Hannoversche Sammlung gekommen ist, das letzte gewesen ist, ursprünglich das Heft geschlossen hat. Das würde, bei der im allgemeinen chronologischen Anlage solcher Hefte, auch dafür sprechen, daß III, 31 (und 30) in der Lebensgeschichte des Diktators relativ später anzusetzen ist. Das späteste datierbare Stück in Hann. ist sonst I, 20, vom Frühjahr 1080. Das würde also für III, 30. 31 die Zeitgrenzen von 1080—85 ergeben. Aber das ist schon nicht sehr sicher, und mehr läßt sich jedenfalls nicht sagen.

Dann kann man vorläufig eine gewisse Summe des äußeren Lebensbildes des Mannes auf Grund der bisherigen Feststellungen, vor allem bis 1075, ziehen. Ausgegangen ist er von Bamberg, wo er von 1057—64 65 Briefe für das Kapitel und für Bischof Gunther schrieb. Für letzteren überbrachte er gewiß persönlich mehrere Briefe an Erzbischof Anno von Köln, und hat zweifellos längere Zeit hindurch besondere Beziehungen zu diesem Manne und seiner gesamten Partei, besonders auch zu seiner Lieblingsstiftung Kloster Siegburg, gehabt. Im Jahre 1061 war er in Bamberger Angelegenheiten bei Hofe. 1065 wandte er sich brieflich für das Kapitel an Erzbischof Adalbert von Bremen, überbrachte sicherlich selbst den Brief und blieb dann in Bremen. Für Adalbert fälschte er dann DK. 245 und andere Bremer Urkunden, auch Papsturkunden, seinen Freund (und Verwandten?) Adam ließ er aus Bamberg nach Bremen sich nachkommen. Dann taucht er, wahrscheinlich im Jahre 1072, in Hildesheim auf, wo ein Jugendfreund von ihm bei Bischof Hezil eine Rolle als Diktator spielte, verfaßte dort 1072 73 einen Brief für Bischof Hezilo an Papst Alexander II. in der Sache der Osnabrücker Zehnten, überbrachte 1074 von da wieder einen Brief nach Bamberg und Antwort nach Hildesheim zurück, ohne aber dort, trotz Verwendung seines Bamberger Dompropstes Poppo für ihn, dauernd eine feste Stellung zu finden. Anfang 1075 erscheint er im Gefolge Bennos von Osnabrück in Trier, und Mitte 1075 wieder von Bamberg aus in verschiedenen Aufträgen tätig. Danach ist er bisher 1080 bei Konrad von Utrecht, 1081 und 1096 im Dienste Heinrichs VI. nachgewiesen.

Es gibt aber noch erheblich mehr Material für seine spätere Lebensgeschichte, dieses soll nunmehr erst stilistisch für ihn gesichert und dann sachlich erschlossen werden.

§ 5. Weitere Diktate des dominus G. im Codex Udalrici, und weitere Folgerungen für sein Leben

J. n. 54. 55. 65. 66. 84. 87. 88. 94. 95. 96. 97. 101. 105. 106. 107. 109. 110. (112). 114. 115

Daß die beiden Stücke **J. n. 54. 55** untrennbar zusammengehören und sich auf dieselbe Sache — und zwar auf die Gefangennahme Bischof Ruperts von Bamberg im Jahre 1076 — beziehen, hat bereits Jaffé bemerkt und in seinen Noten zum Ausdruck gebracht, wenn er auch nicht geradezu sagt, daß beide Briefe vom gleichen Diktator herrühren. In der Tat ist das der allein zutreffende Ausdruck für den Sachverhalt, wie der Vergleich der Adressen und der auch von Jaffé hervorgehobenen Textstellen ergibt. Wer ist dieser Diktator von 1076 im Cod. Ud.? Ich vergleiche

J. n. 55, S. 114	Sud. II, n. 11, S. 13
Itane vero per sacrilegia et rapinas boni illi mores nobis revocantur? Itane vero per vastationem et direptionem florentissimae ecclesiae dampna ecclesiarum resarcienda sperabimus?	Itane vero ego buccas plenas et inflatas habeo?

J. n. 54 und 55 sind nach den Adressen geschrieben vom humilis et luctuosus Babenbergensis clerus; luctuosus ist ein häufiges und beliebtes Wort unseres längst bekannten Bamberger Diktators, vgl. J. n. 20, S. 40; Sud. I, 1, S. 2; II, n. 24, S. 31. Dann J. n. 54: ociosum esse credimus, vgl. Sud. II, 6, S. 9: ociosas eas reputans (literas), quae — —, und II, 25, S. 32: non id superfluum et otiosum, sed magni muneris apud me obtinebit locum. Dann J. n. 54: Unum hoc fideli attestatione confirmamus, — —, vgl. Sud. II, n. 22, S. 25: ipsa rerum attestatione comprobabo, und I, 4, S. 7: sua etiam attestatione illum purgavit — — und: ecclesiasticae fraternitatis attestatione et regiae fidei iuramentis se obligans affirmavit. Dann hat J. n. 54: Sed cum eum nullo genere persuasionis impellere potuissent, ut — —, und: omni genere humillimae supplicationis obsecramus, ut — —; und J. n. 55: Neque enim simplici in eum genere sevitum est — — und: omni genere supplicationis imploramus, ut — —. Dazu vergleiche man J. n. 66, S. 139: ut — — — meritas vobis gratias omni honoris genere impertiamus; und Sud. II, n. 4, S. 6: Id enim genus patrocinii apud eam agit, quod — —; und J. n. 109: Quod inauditum insolentiae genus — — — — sic repressimus, ut — — —. Et genere causarum canonice discusso — — sentencia — — — promulgata est: — —. Dann hat J. n. 54: ne dissimulatio iniuriae singulorum fiat subinde pernicies omnium. Ich stelle zum Vergleich: St. 2757: ut fiat huius doni oblatio cunctarum Christi fidelium animarum propitiatio sive redemptio; J. n. 109, S. 198: ut unius ex industria descendens praesumptio fiat multorum destructio; J. n. 114, S. 226: ut probatio tuae dilectionis fiat exhibitio operis. Dann ist zu beachten J. n. 54: Ostendite in vobis, obsecramus, illum dominici discipulatus caracterem, quo ipse praecepit.

ut dilectionem habeatis ad invicem (Joh. 13, 35); dazu ist zu vergleichen Sud. II, n. 24, S. 28: ex altero me absolvit ignominiae character, quem — — — inussit meo claustro, und Sud. II, n. 28, S. 35: omnia denique paria sustinet et communia vobiscum preter ipsum doloris signum et quasi caracterem [1]).

Nach J. n. 54. 55 ist im Cod. Ud. sicher J. n. 66 vom Bamberger Diktator und, wie ich glaube, auch **J. n. 65.** Ich verweise auf exacerbare = J. n. 23 und Sud. II, n. 5, S. 8, das Wort ist mir bei den anderen hier mit in Frage stehenden Diktatoren niemals vorgekommen [2]). Dann das Wort bonitas (Gratias autem uberrimas refero bonitati vestrae) kann ich noch Sud. II, n. 22, S. 25 belegen. Ich finde keinen größeren Satz oder eine Wendung in J. n. 65, die unbedingt schlagend für den Bamberger Diktator zeugte; aber ich halte doch exacerbare für recht schwerwiegend [3]).

Für diese Diktatzuweisung von J. n. 65 an den Bamberger Diktator ist noch der sachliche Grund hinzuzufügen (und daher schon hier sachlich zu erläutern), daß Sud. I, n. 20, gleichfalls im Namen Bischof Konrads von Utrecht, ebenfalls von ihm verfaßt ist [4]). Sud. I, n. 20 ist an den Bischof von Hildesheim gerichtet, also an einen dem Bamberg-Hildesheimer Diktator altvertrauten Empfangsort. J. n. 65 aber ist an den Bischof von Bamberg gerichtet. Beide Sammlungen, der Cod. Ud. und Hann., haben aus den ihnen vorliegenden, sicher reichhaltigeren Heften des Mannes offenbar hauptsächlich das aufgenommen, was die in Hildesheim und Bamberg beheimateten Sammler gerade besonders interessierte. Sud. I, 20 ist aus der Zeit von vor Pfingsten 1080 [5]), J. n. 65 von etwa März 1081. In J. n. 65 schreibt der Bischof: Pro communi clerico nostro rogo clementiam vestram, ut ei bonus sitis in omnibus; et si fratres eius tam diuturnam egre ferunt absentiam, auctoritatem vestram illis opponite; et ne inde aliquid molestiae paciatur, mea causa providete. Das Bamberger Kapitel hat sich also schon über die lange Abwesenheit seines Angehörigen, den es (z. B. für die Leitung der Schule? Und als Verfasser seiner Briefe?) selber so gut und häufig brauchen konnte, beschwert. Der Bischof von Utrecht wünscht ihn aber

[1]) Am nächsten vergleichbar zu J. n. 54 ist wohl Const. I, n. 58, S. 107: Cum enim Dominus et redemptor noster pacis et veritatis bonum quasi singularem fidelibus suis caracterem impresserit, — —, gleichfalls mit Berufung auf Joh. 13, 35. Vgl. darüber unten Kap. VI, § 3.

[2]) Vgl. oben S. 102.

[3]) Daß beispielsweise nicht der im Cod. Ud. viel vertretene Mainzer Diktator der Verfasser von J. n. 65 sein kann, zeigt der Satz: nemo fidelius vel devotius opem tulisset quam ego. Der Mainzer schreibt J. n. 36, S. 69: non est homo vivens qui promptior me sit ad omnia — —, und J. n. 40, S. 86: non est homo in terra me vobis fidelior et — —; er gebraucht also zweimal (und wohl öfter) den Ablativus Comparationis statt quam mit dem Nominativ.

[4]) Vgl. oben S. 106.

[5]) Zur Chronologie vgl. Jahrb. III, S. 69, N. 106; S. 277 f., N. 84, S. 278 unten.

weiter bei sich zu behalten, hat ihn aber nach dieser Sendung nach Bamberg — wie J. n. 66 von April/Mai 1081 aus der Umgebung von Rom zeigt — nicht dauernd zurückhalten können. Jedenfalls ist unser Diktator nach Sud. I, 20 im Frühjahr 1080 und nach J. n. 65 auch noch [1]) (oder wieder?) in den ersten Monaten von 1081 in der Umgebung Konrads von Utrecht gewesen.

Dann sind die Briefe J. n. 84. 87. 94—97. 101. 105—107. 109. 110. 112. 114. 115 im Zusammenhang miteinander zu behandeln. Sie haben viele Kennzeichen, die ihre Zusammengehörigkeit zueinander erweisen und vom einen zum andern hinleiten; und viele andere Kennzeichen, die die Zugehörigkeit der ganzen Gruppe zum Bamberger Diktator sicher belegen.

Zu **J. n. 84:** adimplevimus operis per effectum vgl. J. n. 106: per effectum operis nostram implesti voluntatem. Dann hat J. n. 84 eine gewisse Art eingeschaltete Sätze, zum Teil mit in quantum eingeleitet; in quantum salva vestri gratia licebit, nos cupimus excusatos iri — —; sed, quod gravius est, per se suosque fideles — — — incurrit — — — spiritalis miliciae arma, in quantum gratia divina concesserit, — — subministramus. Man vergleiche J. n. 66: in quantum per quorumdam pestilentium et superborum improbitatem licuit, affuistis — — — — ut vos, quod in vobis est, pacifice invisamus. J. n. 29: Dominus noster — — in alio quodam orbe — quod ipsum emuli nostri aucupati sunt — moratur. Sud. II, n. 11: quod cum domina vestra in plenam sinceramque — sic enim affrmant — rediisti gratiam. J. n. 87: Fratres etiam suos postquam convenerimus, in quantum arbitramur, — — — fidelitate vestra detinebimus. J. n. 97: pro cummuni utilitate, quantum fas est, dissuademus. J. n. 101: vel in vincula coniciunt vel, quantum in ipsis est, morte multare non perhorrescunt. Dann nenne ich noch in J. n. 84: usque quaque fluctuantes tempestatis profundo, und vergleiche damit J. n. 55: pro — — — meliorando statu ecclesiarum ea quae usque quaque patimur, actitari. Ich verhehle nicht, daß eine Anzahl nicht unerheblicher Parallelen zu J. n. 84 aus sicheren Schriftstücken des Mainzer Diktators beigebracht werden kann [2]), und ich habe eine Zeitlang geglaubt, daß dieser tatsächlich der Verfasser von n. 84 sei. Aber die beigebrachten Parallelen zu Stücken des Bamberger Diktators sind doch, wie ich meine, stärker und beweiskräftiger, es wird sich auch zeigen, daß J. n. 84 im Leben des Mainzer Diktators nicht eingereiht werden kann, wohl

[1]) Jedenfalls noch, denn die diuturna absentia, über die sich nach Konrads Kenntnis das Bamberger Kapitel beklagt, wird doch eben eine dauernde Abwesenheit des Diktators bei Konrad, der ihm offenbar auch eine Pfründe gegeben hatte (communi clerico nostro!), gewesen sein.

[2]) Z. B. gubernaculum, vgl. im Kap. über den Mainzer Diktator § 3; emergere, fluctuare, J. n. 43. 44. 61. In meinem Aufsatz über den Mainzer Diktator in der Kehrfestschrift S. 242 habe ich J. n. 84 darum diesem Manne zugeschrieben; dagegen schon meine Einleitung zur neuen Übersetzung des Adam von Bremen S. X mit N. 1. Mit J. n. 84 hängen dann n. 87. 94. 101. 106. 107. (112) stilistisch eng zusammen, die mir so, wesentlich durch n. 84 mit gubernaculum, eine Zeitlang in die Reihe der Stücke des Mainzers geraten sind, aber dem Bamberger gehören.

aber in das des Bambergers vorzüglich paßt. Ich behandle danach J. n. 84 weiterhin stets als Erzeugnis des Bamberger Diktators.

Dann **J. n. 87.** Es beginnt: Desiderantissimo domino suo H. — —, vgl. J. n. 107: H. desiderantissimo Romanorum imperatori augusto — —, und Sud. I, 20: Desiderantissimam mutuae vestrae dilectionis salutationem ad presens compellor differre. Dann in der Adresse: cum instantia orationum servile in omnibus obsequium; vgl. J. n. 94: cum fideli orationum instantia devotissima ac semper parata servicia; und J. n. 101: cum instantia precum fidele servitium. Dann ist nennenswert: Inceptio enim causaque sua erga vos amicis inimicis universo displicet regno, im Vergleich mit J. n. 94: Nunc ergo ad huius negocii inceptionem hoc precor et — —, ut — —, und J. n. 112: Quia bona inceptio sine fine speciosi corporis instar est sine capite. Dann n. 87: maiori in dies inter nos prosperatur tranquillitate, vgl. J. n. 107: magisque in dies — — — — orare non cessamus. Es könnten wohl noch Einzelheiten aus J. n. 87 angeführt und besprochen werden, die doch nicht unbedingt schlagend sein würden. Und ich halte die obigen für die wichtigsten und für ausreichend, um J. n. 87 dem Diktator der hier besprochenen Gruppe zuzuweisen.

Dann **J. n. 94.** Es hängt in der Adresse durch: cum fideli orationum instantia — — mit J. n. 87 und 101 zusammen. Desgleichen im Text durch: Nunc ergo ad huius negocii inceptionem — — mit n. 87 und 112. Und manches andere zur Bestimmung des Diktators ließe sich noch anführen. Manches im Text könnte auch mit einem anderen Diktator in Zusammenhang gebracht werden und es ist keine längere, ganz unbedingt schlagende Wendung im Text, die J. n. 94 mit einer sicher bestimmbaren Diktatgruppe zweifellos zusammenstellt. Aber ich glaube doch, daß man auf die genannten Wendungen hin n. 94 zu der Gruppe der übrigen hier behandelten Stücke stellen kann, und das wird späterhin auch inhaltlich nachzuprüfen sein.

Deutlich miteinander durch das Diktat verbunden sind J. n. 95. 96. 97. 101. 105. 106. 107. 109. 110. 112. Zu **n. 95,** S. 184: quin immo eo usque res deducta est, ut — — vergleiche man n. 96, S. 186: non solum non mutavimus, verum etiam eo usque rem deduximus, ut — —[1]). Dann hat n. 95: Talibus itaque et aliis necessitudinibus circumventi — —, vgl. n. 96: Et utinam hanc odiosam necessitudinem invida fatorum series (Lucan Pharsalia I, 70) nobis ademisset — —, und J. n. 109: tantum ne hanc nobis imponatis[2]) necessitudinem, ut — —. Dann hat **J. n. 96:** votiva orationum holocaustomata = n. 97: Quorum alterum votivis precibus relevare studemus, alterum — — —. Dann n. 96: ut vel iure vel gratia apud illos efficerent, ne ulterius bona nostra quasi praedatoria manu occuparent, vgl. n. 101: praedatoria manu occupat. Quem cum nec iure nec gratia — — possem revocare, — —. Dann hat **J. n. 97** neben manchen anderen, hier schon genannten Wendungen noch: et nostris quod votis exoptamus (zu lesen: exoptabamus?), impeditum est quibusdam annitentibus. Dazu vergleiche man Sud. II, 5: id votis omnibus exoptans, ut — —; J. n. 84: per continuum nostrae devotionis exoptamus

[1]) Dazu vergleiche man die Traditionsurkunde für das Michaelskloster zu Bamberg aus einem verlorenen Traditionsbuche im Druck bei Schannat, Vindemiae litterariae I, n. 7, S. 43: domnus Gumpoldus abbas Babenbergensis eo usque rem perduxit, donec — — —, vom Jahre 1099.

[2]) Dazu Sud. I, 4, S. 6: ne nobis aliquid tale imponatis, quod — —.

suspirium; J. n. 88: ut — — votis omnibus exoptamus — —; J. n. 115: mille votis exoptatum praesentis et futurae vitae statum. Dann **J. n. 101** die soeben angeführte Stelle mit praedatoria manus, und außerdem: facile calumpnias perversorum propulsabimus = J. n. 112: facile omnia propulsabis. Dann **J. n. 106**: per effectum operis = n. 84, oben S. 129. Dann **J. n. 107**: Heinrico desiderantissimo Rom. imp. aug. — —, oben S. 130; außerdem: magisque in dies usw., oben S. 130. Weitere Beweisargumente für n. 107 lasse ich unerwähnt.

Dann **J. n. 109**; quod tandem evenit, ne accideret, veriti — —, vgl. n. 112: etsi non accidant, quia possunt accidere, verentes. Dann praesumptione spiritus eo processit, ut — —, vgl. eo usque rem perduxit, ut — —, oben S. 130. Dann insolentiae genus, et genere causarum canonice discusso, vgl. oben S. 127 zu J. n. 54. 55; tantum ne hanc nobis imponatis necessitudinem, oben S. 130. Dann J. n. 109, S. 197: ultro citroque subportavimus = n. 110, S. 199: ultro citroque[1]) illecti ardentibus votis faciem tuam videre desideravimus = Sud. III, 9: quia tu, ultro citroque hoc praesertim tempore occupatus, — —. **J. n. 112**[2]) hat domesticus, oben S. 100; quia possunt accidere verentes = n. 109 und inceptio = n. 84. 87, oben S. 130. 131.

J. n. 114 kann erst später mit anderen Argumenten in diese Gruppe eingefügt werden. **J. n. 115** hat votis exoptatus, S. 130f.; plus vobis constare oneri quam honori = J. n. 96, S. 185: ne vobis, cui multo maxime vellemus esse

[1]) Die Wendung kommt auch, sicher belegbar, bei anderen Diktatoren der Zeit vor, darf also nicht urgiert werden. Immerhin kann man doch auch sagen, daß sie J. n. 109. 110 miteinander und mit Sud. III, n. 9 verbindet.

[2]) Dieses Stück habe ich ursprünglich ganz dem Mainzer Diktator zugesprochen (Kehrfestschrift S. 242), dann wenigstens die Möglichkeit offen gelassen, daß er neben dem Bamberger an der Fassung beteiligt sei (Einleitung zur Adamübersetzung S. X, N. 1). Ursprünglich maßgebend für mich bei dieser Annahme war die Ähnlichkeit eines Satzes von 112 mit einem Satze der Vita Heinrici IV. imperatoris (Kehrfestschrift S. 246f.). Aber diese Ähnlichkeit ist doch nicht unbedingt zwingend und das Argument entspricht so nicht ganz den Grundsätzen, die sich mir je länger desto fester bei der Ausarbeitung dieses Buches gebildet haben. Dann kann man auch noch einzelne Worte anführen, die sonst nur beim Mainzer zu belegen sind, z. B. utique, cautela. Will man dieses Argument für beweiskräftig und zwingend halten, so kann man sich entsprechend auch den Sachvorgang auch sehr gut und konkret vorstellen. Der Bamberger Diktator hat im Februar 1103 einen Brief oder eine Botschaft Ottos von Bamberg an Heinrich IV. überbracht; am Hofe war damals der Mainzer Diktator (vgl. das nächste Kapitel); die Antwort (bzw. Botschaft) Heinrichs IV. (J. n. 112) haben die seit alters bekannten Männer, der Bamberger und der Mainzer Diktator, gemeinsam aufgesetzt, bzw. in den Grundstock des vom Bamberger herrührenden Diktats hat der Mainzer einige Zusätze gemacht. Das ist sehr wohl vorstellbar, aber (bei der Kürze des Stückes im Unterschiede z. B. von Const. I, 63) nicht beweisbar. Und die einzelnen wenigen Indizien für den Mainzer scheinen mir heute nicht mehr so schwer ins Gewicht fallend zu sein, mit denen für die Urheberschaft des Bambergers an n. 112 können sie sich an Gewicht nicht messen. Ich glaube, daß das Wesentliche des Tatbestandes auch nicht unrichtig ausgedrückt wird, wenn man vor allem (und als beweisbar nur) den Bamberger Diktator als Verfasser des Stückes bezeichnet.

honori, umquam fuissemus oneri. Anderes einzelnes führe ich hier nicht an, Indizien, die n. 115 einem anderen Diktator als dem der hier bisher behandelten Gruppe zuweisen, liegen nicht vor.

Es kann kein Zweifel sein, daß dieser Diktator der Stücke von J. n. 84 bis 115, die ich oben S. 129 zusammengestellt und bis hierher besprochen habe, der Bamberger Diktator von J. n. 20—29. 54. 55. 66. 88. 105, von Sud. I, 1 usw. (vgl. oben S. 98ff.) ist. Für die ersten Nummern 84. 87. 94 könnte ich dafür nur einzelne, für sich allein wenig beweisende Worte anführen, mit denen ich die Darlegung hier nicht belasten will; wenn andere Stücke der Gruppe wirlich gesichert werden, so werden ja damit auch diese übrigen Nummern mitbestimmt. Für n. 95 verweise ich zu: Sacrosanctae Coloniensis ecclesiae archipontifici auf J. n. 29. (54. 66, auch Sud. II, n. 33, S. 42); zu impensissima utriusque hominis obsequia auf J. n. 20: impensissimas in Christo et perseverantissimas orationes; zu: nostrae querelae causam iamiamque processu temporis inveteratam, auf Sud. II, 6, S. 9: ociosas eas reputans, que iamiamque presenti redderentur; zu: quantum vestrae deroget estimationi, — — auf aestimatio in J. n. 23. 109; Sud. II, n. 4, S. 7; n. 24, S. 28. Zu n. 96 verweise ich für identidem auf J. n. 105; Sud. II, n. 7, S. 11; n. 25, S. 31; III, n. 30, S. 50. Zu n. 97 für votis exoptare auf die Stellen oben S. 130f.; für controversia auf J. n. 29. Sud. I, 1, S. 2; II, 4, S. 6; 27, S. 34; III, 30, S. 50. Zu J. n. 101 stelle ich zu barbaries J. n. 55. 66: barbarus und barbari; zu ascendite, quaeso, ex adversis, vgl. Sud. II, n. 6, S. 10: Eripite, eripite, quaeso, vos — —, und J. n. 95: Quisnam, quaeso, orator — — —. J. n. 105 hat identidem; dilectionis tuae dulcedinem = J. n. 88; zu velim exoratam vergleiche man die Stellen oben S. 102 mit N. 2. Für J. n. 106 ist actio zu nennen = Sud. II, n. 4, S. 6. Für J. n. 109 verweise ich zu: de sincero cordis vestri armario eadem propinari auf sincerus, oben S. 104; fides et estimatio huius rei praecipue sit apud eos, qui — — auf aestimatio, oben S. 103; zu administratio auf J. n. 20. 29; Sud. I, 1, S. 1; II, 4, S. 7; n. 24, S. 29; III, 31, S. 50; zu ultro citroque und genus auf oben S. 130. 131; perniciosus = J. n. 23; Sud. II, n. 24, S. 29; n. 27, S. 33; das Bibelzitat (Exodus 5, 21) apud quos odorem nostrum fetere fecit findet sich auch Sud. II, n. 24, S. 29. Die Ausdrucksweise: ut unius ex industria descendens praesumptio fiat multorum destructio findet sich u. a. wieder in J. n. 54. 114, oben S. 127.

J. n. 110 hat dann wieder ultro citroque; ardentibus votis — — desideramus und votis nostris concordet; Enimvero als Satzanfang = J. n. 97, S. 186: Sud. II, n. 11, S. 13; n. 12, S. 15; III, n. 30, S. 48; fiducia, oben S. 100. J. n. 114 hat: ut probatio tuae dilectionis fiat exhibitio operis.

Was ergeben nun diese Materialien für die Lebensumstände des Bamberger Diktators? 1076 ist er (zu einer Zeit) nach J. n. 54. 55 in Bamberg gewesen und hat in alter Weise die Sache des Kapitels bzw. des Bistums überhaupt literarisch vertreten. Nach Sud. I, 20 und J. n. 65 ist er im Jahre 1080 und zu Anfang des Jahres 1081 bei Bischof Konrad von Utrecht gewesen und hat sich von da über Bamberg (J. n. 65 ist ja an den Bischof von Bamberg gerichtet) zu Heinrich IV. nach Italien aufgemacht. Denn etwa im April war er bereits bei ihm und schrieb J. n. 66, den ersten Aufruf an die Römer. Im Jahre 1096 muß er wieder bei ihm gewesen sein und

hat damals J. n. 88, das Schreiben an den Herzog Almus von Ungarn verfaßt. Vorher hat der Diktator vor dem Juni 1093[1]) einen Bericht für seinen Herrn, den Bischof Rupert von Bamberg, und für den G. und E. an Heinrich IV. verfaßt; und vermutlich auch vorher einen Brief für einen G. — — — cum contione sibi commissa, den Leiter eines Klosters oder Stifts — oder war er selbst dieser G.? — an den Kaiser über einen Raubüberfall auf diese Anstalt gerichtet. Dann hat er im Spätherbst des Jahres 1100[2]) Heinrich V. begleitet und für ihn einen Brief an seinen Vater (J. n. 94) geschrieben. Dann findet er sich wieder im Dienste des Bamberger Kapitels. J. n. 95 schreibt er im Jahre 1100 an Erzbischof Friedrich von Köln, den Sohn der Bamberger Kirche, wegen eines Gutes der Bamberger Kirche in der Kölner Diözese; J. n. 96 an den gleichen in der gleichen Sache und wegen eines magister Petrus, den der Erzbischof den Bambergern als Scholastikus gewähren soll; und J. n. 97 an diesen Petrus selbst, für das Bamberger Kapitel, das darin sagt, daß es fratrem nostrum G. so durch Lehen (beneficiis; oder allgemeiner: Aufwendungen, Vergütungen?) entschädigt habe, daß er in dieser Beziehung zu dem neuen Scholastikus sich nicht feindlich stellen könne. Aus einer vorläufig unbestimmbaren Zeit (1075—1102) ist J. n. 101 für Rupert von Bamberg an den Erzbischof von Mainz, aus ebensowenig einzelbestimmter Zeit (1084 bis 1102) J. n. 105 und 106, Heinrich IV. an Bischof Rupert von Bamberg, und J. n. 107 von Bischof Rupert an Heinrich IV. J. n. 109 110 von ca. 1101/02 beschäftigen sich wieder mit der Angelegenheit eines neu zu suchenden Bamberger Scholastikus, und J. n. 112 ist vom Februar 1103 von Heinrich IV. an Otto von Bamberg gerichtet. Der Verfasser war also in den 80er und 90er Jahren des 11. Jh. teils bei Heinrich IV., teils in Bamberg; um 1100—1103 ist er anscheinend wieder in Bamberg ziemlich fest ansässig gewesen, hat aber zu Anfang 1103 als Bote Ottos von Bamberg an den Kaiser gedient und für diesen den Bescheid aufgesetzt, den er mitbrachte. Dann ist er mit J. n. 114 im Jahre 1103 wieder in Bamberg für Bischof Otto neuerdings in der Sache eines zu berufenden Scholastikus tätig gewesen, und hat sich einmal in diesen Jahren um 1100 bis 1105 bei Friedrich von Köln um die Erlangung einer Propstei, für deren Übertragung an ihn eventuell der Kaiser interessiert werden sollte, bemüht (J. n. 115). Es ist aber nichts aus der Sache geworden, wie sich später zeigen wird.

[1]) Zur Datierung vgl. Jahrb. IV, 411 ff., mit N. 35—39.
[2]) Zur Datierung vgl. Jahrb. V, 120, mit N. 10.

In einer Anzahl dieser Schreiben taucht nun wieder dominus G. auf, was wir ja als wahrscheinlichen Namen des Bamberger Diktators bereits erschlossen haben. J. n. 84 schreibt er, vielleicht im eigenen Namen — was allerdings nicht sicher sein muß — als Vorsteher einer kirchlichen Anstalt an den Kaiser. In J. n. 87 berichten Bischof Rupert und G. und E., in Wahrheit nur der eine domnus G., über Nürnberger und Bamberger und andere (Reichs-)Angelegenheiten an den Kaiser. E. ist zweifellos der Bamberger Dompropst Egilbert, neben Bischof Rupert also der G. ein anderer Bamberger, der zugleich zum Kaiser ein nahvertrautes Verhältnis hat und ihm in einer Sendung Bericht erstattet. Dieser G. erscheint in J. n. 97 wieder als Mitglied des Bamberger Domkapitels; er hätte an sich wohl Anspruch auf die Stelle des Scholastikus in Bamberg erheben können, das Kapitel hat ihn aber anderweits entschädigt, und so schreibt er selber, der beste Stilist im Stift, an denjenigen, der an seiner Statt vielmehr Scholastikus werden soll.

Wer ist dieser dominus G., der in so engen Beziehungen teils zum Kaiser, teils zum Bamberger Kapitel steht, dessen Lebenslauf wir aus den Erzeugnissen seiner Feder von Bamberg nach Bremen und Hildesheim nach Bamberg, zu Benno von Osnabrück, nach Utrecht, zum Kaiser und immer wieder nach Bamberg so lange Zeit hindurch verfolgt haben? Und was hat dieser Bamberger Stilist mit Adalbero A zu tun, dem Notar des Königs von 1069—1073, der aller überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach ein Bamberger gewesen ist? Hat es zwei Notare unter Heinrich IV. aus Bamberg gegeben, oder sind am Ende der dominus G. und Adalbero A ein und dieselbe Person? Was sagt der Stilvergleich und die sonst mögliche Kombination der bisher festgestellten Umstände?

§ 6. Dominus G. und Adalbero A

Als Gundlach einst seinem Gottschalk die Hamburger Urkunden St. 2851. *70.* 2934 zuwies, war ein Grund für ihn, daß von Gottschalk angeblich auch das Diktat von 2743. *44. 51* herrühre und daß in diesen Stücken in der Corroborationsformel die gleiche literarische Auffassung vom Wesen der Urkunde hervortrete wie in einer Hamburger Urkunde unter Adalbert, daß diese ersten DD. (angeblich) Gottschalks noch weitere Berührungen mit anderen Hamburger Stücken hätten [1]). Nun rühren aber 2743. *44. 51* sowenig von Gottschalk her wie 2851. *70.* 2934, vielmehr 2743. *44. 51* von Adalbero A,

[1]) Gundlach, Diktator S. 88—91.

der nach vieler Wahrscheinlichkeit aus Bamberg stammt; unser anderer Bamberger Diktator, der im Codex Udalrici verfolgt werden kann, ist aber im Jahre 1065 zu Adalbert nach Bremen gegangen und hat in dessen Kanzlei und Verwaltung eine bedeutende Rolle gespielt. Sollte ihn das nicht sogleich sehr stark mit 2743. *44. 51*, den bremisch gefärbten Erzeugnissen des Adalbero A, und also mit diesem selbst, verbinden?

Es fehlt nicht an Worten und Wendungen charakteristischer Art, die nicht nur gestatten, sondern es sogar erfordern, den Bamberger Diktator des Cod. Ud. und der Hannoverschen Briefsammlung mit dem Bamberger Diktator Adalbero A gleichzusetzen.

Ein hervorstechender Gedanke des letzteren war der von der regalis habundantia gewesen (*2740. 42.* 2802); der andere Bamberger Diktator hat habundantia in J. n. 20, S. 40 (illud denique, quo ille nobis et habundantiae nostrae ornamentum — — — providerat, — —); abundantius Sud. II, n. 28, S. 34; abundare J. n. 54, S. 112; habunde J. n. 110, S. 199[1]). Ein sehr häufiger und betonter Gedanke des Bamberger Diktators im Cod. Ud. ist die Bedeutung und der Wert der Erfahrung, in verschiedenen Wendungen. J. n. 29, S. 56: singulare[2]) in vobis experti sumus praesidium. Sed etsi nullo experientiae gustu gratiae vestrae suavitatem libassemus, — —; Sud. III, n. 31, S. 50: Si prudentiam vestram in omnibus, singularem[2]) vero experientiam vestri in usu et administratione scolarum non penitus exploratam habuissem, — —; Sud. III, n. 31, S. 50f.: Ridiculum plane est, a stolido quodam tyrone experientissimum vos et vividum adhuc veteranum — — — doceri; Sud. II, n. 4, S. 7: Facite ergo, ut aliquem exhortationis nostrae experiamur [effectum]; Sud. II, n. 12, S. 15: Spero, ut vos magis in experiendo sitis; J. n. 97, S. 187: qui maturius, quid habeas animi, non gravetur experiri; J. n. 105 (von Heinrich IV.), S. 192: ita ut aperte in hac petitione experiar, quantum me diligas. Dazu nehme man nunmehr von Adalbero A 2743. *44*: memores quoque — — — —, praecipue autem fidei et fidelitatis, quam omni tempore stabilem experti sumus in eo erga nos et regnum nostrum. Und 2802: Experimento didicimus quam praeclaram et permansuram famam adepti sunt reges seu imperatores — —, im Vergleich mit J. n. 114, S. 226: Quia morum tuorum qualitatem — — —, cum adhuc nobiscum conversareris, experimento didicimus, in te — — —[3]). — Ferner ein charakteristisches Wort, auf das einst auch Gundlach viel Wert gelegt hatte[4]), ist propitiatio[5]).

[1]) Bei dem im nächsten Kapitel zu behandelnden Mainzer Diktator, dessen Erzeugnisse ich zum Teil langsam und nur schwer von denen des Bambergers geschieden habe, findet sich kein einziges Wort dieses Stammes in meinen Aufzeichnungen.

[2]) Man beachte auch das zweimalige singularis in Verbindung mit experiri bzw. experientia.

[3]) Alledem steht beim Mainzer Diktator nur einmal ein, ich möchte sagen, zufälliges experiri gegenüber; J. n. 32, S. 61f.: Qui christianis temporibus nefandissima et sceleratissima Neronianae et Decianae persecutionis cruciamenta expertus — —.

[4]) Diktator S. 29.

[5]) Gottschalk in 2805 hat propitiatrix, was doch nicht dasselbe Wort ist wie

Ich stelle zusammen J. n. 20, S. 40: Hec profecto via est, qua ad divinam proxime accedere poteris propitiationem; hec ratio est, qua — — mit 2757: ut fiat huius doni oblatio cunctorum Christi fidelium animarum propitiatio; und verweise schon hier auf 2851: quo ipsius domini nostri Salvatoris propiciationem — — — habere possemus. Und endlich humana fragilitas! Adalbero A hatte es in *2726. 31. 32*; die bekannte Urkunde Heinrichs IV. für Osnabrück *2814, in ihrer echten Grundlage nach vielen Bestandteilen ein sicher erweisliches Diktat des Adalbero A (wie später dargelegt werden wird) hat: At si forte fragilitate humana rectis gressibus aliquando exorbitaverimus, — —[1]). Und läßt man sich dann von *2814 noch etwas weiter leiten, so stößt man auf die Stelle: nos et aetatis imbecillitate detenti et — — exorati — — — negleximus; das führt wieder zurück zu J. n. 66, dem Erzeugnis des Bamberger Diktators im Cod. Ud.: Sed quod nos — — — — non respondimus, primum etatis imbecillitas in causa fuit.

So stehen immer wieder die oben von mir durch Schrift und Diktat gesicherten DD. des Adalbero A bis *2768/69* bzw. 2802/03, die späteren Diplome, die ich ihm noch zuweise (unter anderm *2814. 51. *70.* 2934) und die Briefe des Bamberger Diktators bei Jaffé und Sudendorf im engsten Zusammenhang miteinander. Aber mein Beweis für die Identität der beiden Bamberger Diktatoren in Heinrichs Kanzlei, der mir sehr langsam und allmählich, unter vielen Zweifeln und Irrwegen erwachsen ist, beruht nicht nur auf diesen relativ wenigen, hier angeführten Hauptstellen. Ich habe mir, wie für alle in diesem Buche behandelten Diktatoren, so auch für Adalbero A und den Bamberger Diktator bei Jaffé und Sudendorf, den vollständigen Wortbestand verzettelt und die beiden Apparate in einen zusammengearbeitet. Es ergibt sich, daß der gesamte Wortbestand der beiden Männer in vielen und wichtigen Vokabeln identisch ist in so weitem Umfange, daß daraus ihre Identität selber unbedingt gefolgert werden muß. Viele kennzeichnende Worte, die weder bei Gottschalk noch beim Mainzer Notar vorkommen, haben sie gemein, dagegen Charakteristika jener Männer fehlen ihnen beiden. Ich kann unmöglich meinen gesamten Apparat hier vor dem Leser

propitiatio; der Mainzer Diktator propitiari in J. n. 45, S. 98. 99. Aber niemals sonst, soweit ich gefunden habe, kommt propitiatio vor.

[1]) Allerdings spielt die Tücke des Objekts hier dem Stilkritiker einen Streich. Das Schreiben bei Pez VI, n. 76, Sp. 292, das sicher erweislich und ganz bestimmt vom Mainzer Diktator herrührt, hat: omnibusque, quibus humana fragilitas creatorem suum potest placere [placare?], ad perpetuam salutem sibi — — — implorare. Aber es läßt sich im Kreise der Notare Heinrichs IV. öfter beobachten, daß ein Lieblingswort des einen auch bei einem andern gelegentlich einmal auftaucht; sie haben doch vielfach und lange Zeit zusammengearbeitet und sich dabei natürlich gegenseitig beeinflußt. Vgl. schon oben Kap. I, § 4, S. 36 f., 42 ff. über einige Lieblingswendungen Gottschalks und ihr Auftauchen auch bei anderen Notaren, ohne seine direkte Mitwirkung, und unten Kap. VII, § 2.

ausbreiten, aber ebensowenig unterlassen, zur Sicherung des Beweises wenigstens eine Andeutung des Tatbestandes zu geben. Ich drucke einfach in alphabetischer Reihenfolge eine Anzahl von wichtigeren Worten, die im Apparat beider Männer vorkommen, gelegentlich mit Hinweis auf die Hauptbelegstellen ab [1]).

accipere. accusare, accusatio. actio [2]). administrare, administratio [3]). aestimare. aeternus. ambigere. amplecti. certus. commodum [4]). commonere. conscius. copia. desiderium [5]). destinare. edictum. effectus [6]). familiaris. humanus [7]). interpellare [8]). largiri. magis quam. peccatum. periculosus [9]). perseverare. porrigere. promptus. querela. quippe [10]). redimere, redemptio. singuli. suggestio.

Dies sind nur (oder fast nur) solche Worte, deren jedes in allen Überlieferungsstellen von Schrifttum des Adalbero A vorkommt, ungerechnet die weit zahlreicheren Charakteristika, die zufällig nur Sudendorf und Jaffé, oder Jaffé und die Diplome miteinander verbinden, ungerechnet auch die Hauptcharakteristika, die im Text bereits ausführlich behandelt sind. Die Zahl der Indizien ist so groß, so vollständig sich ergänzend und bestätigend, es fehlt so sehr an jedem Gegenmerkmal oder einer Schwierigkeit gegen die Annahme der Identität, daß man nunmehr uneingeschränkt und mit voller Bestimmtheit sagen kann: Adalbero A ist der Bamberger Diktator dominus G. aus dem Codex Udalrici und der Hannoverschen Briefsammlung gewesen.

Für seine äußeren Schicksale sind viele Einzelheiten aus den beiden Briefsammlungen bisher schon erschlossen und zusammengestellt worden, es wäre leicht möglich, das durch die Einbeziehung der Diplome in seine Tätigkeit und seinen Lebenslauf nunmehr zu vervollständigen und zu vertiefen; Lücken könnten ausgefüllt und genauere Beziehungen hergestellt werden. Ehe ich dies aber tue,

---

[1]) Vgl. die gleichartige, aber weit umfangreichere Zusammenstellung für den Mainzer Diktator unten in Kap. III, § 4. Die Sammlung hier konnte und mußte kleiner werden, weil das erhaltene Schrifttum und daher auch der Wortbestand des Bamberger Diktators weit geringer sind als die des Mainzers, weil starke sachliche Gründe die beiden Bamberger Diktatoren (gemeinsame Abstammung von Bamberg, gemeinsame Beziehungen zu Bremen usw.) schon äußerlich stärker zusammenhalten als beim Mainzer und Speyerer Diktator der Fall ist.

[2]) *2740. 69.* *2814. 51. J. n. 29. 105. Sud. III, 4.

[3]) 2728. *68.* Sud. II, 4.

[4]) *2729. 69.* J. n. 88. Sud. II, 4. 12. 24. III, 9.

[5]) *2727.* J. n. 20. Sud. I, 4. II, 6. 7. 11. III, 30.

[6]) *2769.* J. n. 84. 106. Sud. II, 4. 22. 28. III, 30.

[7]) *2726. 31. 32.* 2814. J. n. 20. 29. 54. 96. 97. Sud. II, 4. 12.

[8]) *2731. 32.* Sud. I, 1. 4. II, 24.

[9]) *2731. 32.* J. n. 20. 23. 55.

[10]) *2744. 51.* J. n. 23. 95. Sud. I, 1. III, 13. 29. 30.

wird es zweckmäßig sein, das restliche Material an Diktaten von ihm, Briefe und Diplome, möglichst vollständig zusammenzubringen, und erst auf der Grundlage des gesamten Materials dann den Aufbau seines Lebens zu vollziehen.

§ 7. Letztes sicheres und einiges zweifelhaftes Material für dominus G. (Adalbero A)

2851. *70.* 2934. — Sud. I, 6. II, 20. J. n. 116. (117?). 125. 128. 131.

Die Existenz des dominus G. aus Bamberg hat sich nunmehr als eine merkwürdige Zwischenexistenz, wenn ich so sagen darf, enthüllt. Der Regel nach und meistens war er seit 1076 77 in Bamberg und vielfach mit lokalen Angelegenheiten des Kapitels und Bistums beschäftigt wie von 1057—1065. Daneben aber war er ständig eine Art diplomatischer Agent des Kaisers, Berichterstatter für ihn in Bamberger und Nürnberger Angelegenheiten, häufig auch deswegen am Hofe selbst anwesend. Und dabei hat er sich dann dort noch öfter in der Kanzlei selber in Urkundenausfertigung betätigt. Es ist doch sehr verständlich, daß man den Mann, der früher eine Zeitlang dauernder und regelmäßiger Beamter der Kanzlei gewesen war, auch jetzt bei solchen gelegentlichen Aufenthalten bei Hofe zur Urkundenausfertigung besonders für solche Empfänger, zu denen er von alters her eigene enge Beziehungen hatte, herangezogen hat. So läßt es sich mit Sicherheit erweisen, daß er am Diktat der drei Urkunden für Hamburg-Bremen, die weiterhin unter Heinrich IV. noch ausgestellt worden sind, zum mindesten stark beteiligt gewesen ist.

Für **2851** gibt es ein paar ganz schlagende Parallelen, die alle gleichmäßig das Stück den Diktaten des Adalbero A zuweisen. Ich vergleiche:

2851	2728
Cum enim gens Saxonum ob superbiam temeraria a nobis rebellione recederet et bellum adversum nos toto decennio et eo amplius sumeret, ille fidem semel nobis iuratam pure et quam sancte conservans suos ac sua, certe divitias magnas reliquit — — —

*2814 berührt: quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhaesit, und daß *2814 sich aus mehreren anderen schlagenden Parallelen wieder als Diktat des Adalbero A erweisen läßt, so ist die Folgerung unabweisbar, daß auch 2851 zum mindesten überwiegend demselben Diktator angehört, daß er am Diktat jedenfalls stark beteiligt ist[1]). Dafür ließen sich in Einzelanalyse des Textes noch ziemlich viel weitere Belege bringen, die ich hier nicht einzeln ausbreite. Die Urheberschaft des Bamberger Diktators an 2851 paßt ja auch vorzüglich zu seinen älteren Bremer Beziehungen, seinem Aufenthalt in Bremen unter Adalbert von 1065—69, seiner Beteiligung an den damaligen Bremer Fälschungen und allem Weiteren, was bisher in dieser Hinsicht schon klargestellt worden ist und noch geklärt werden wird.

2870 ist im Or. von der Hand eines unbekannten Ingrossisten erhalten, im Diktat aber ein Erzeugnis des Adalbero A. Das ergibt sich zunächst einmal aus einer Anzahl besonderer Berührungen mit 2851. Der Satz: quam ei in rebellione Saxonum fidem nobis servanti ac suis omnibus relictis arma nostra sequenti in sustentationem indulsimus erinnert auch in vielen Wortbestandteilen stark an den oben abgedruckten von 2851. Dann hat *2870* die an sich ganz unmotivierte und wenig übliche Bezugnahme auf die letzte Urkunde für den gleichen Empfänger, eben 2851, und wieder die gleiche, ausführlich rühmende Erwähnung des längst verstorbenen Adalbert. Dazu haben 2851 und *2870* gemeinsam die Worte preciosissimus (*2870*: ad honorem sanctissimae ac pretiosissimae martiris Felicitatis, — —; 2851: in veneratione — — Mariae nec non etiam supradicti sancti Viti pretiosissimi martyris —), liberalitas (dies ist ungemein häufig bei Adalbero A: J. n. 87, S. 171; Sud. II, n. 11, S. 14; n. 12, S. 15; n. 25, S. 32), iuste in der Formel: cum omni utilitate, quae exire eisdem ex bonis iuste poterit (= 2851: et utilitate, quae in futurum inde iuste provenire poterit) und die Formel: Dedimus autem, sicut mos est usw., oben S. 45f. Außerdem hat *2870* noch manches andere, wofür schlagende Parallelen aus dem gesamten Schrifttum des Adalbero A beigebracht werden können; zu: sub principe Christo constructa vgl. J. n. 84, S. 166: Christo sub principe quieta pace quandoque triumphare und *2814: sub duce magno Iesu in terram promissionis ingredimur. Zu: nunc in hac petitione fidelissimos nostros — — — — — — adiutores sibi adhibuit. Nos ergo adiutorum dignitatem — — — considerantes vgl. 2934 für Hamburg: Habuit secum adiutores in petendo complures: — —; zu: Igitur decernentes eorum petitionibus acquiescere vgl. *2729*. 2814. (94). 2934. Sud. I, n. 20. J. n. 86; zu: imperatoria manu concessimus vgl. 2728: nostra manu in proprium concessimus und J. n. 96. 101: praedatoria manu occupare; zur Kürze der eigentlichen Traditionsformel: concessimus ac in proprium tradidimus oben S. 92; zu: ad haec cum omni utilitate, quae — — — den Satzanfang Ad haec bei Sud. II, n. 8, S. 11; n. 9, S. 12; n. 24, S. 30; J. n.

[1]) Daneben kann ich allerdings nicht unerwähnt lassen, daß es mindestens ein starkes Indizium gibt, das noch in eine andere Richtung weist. 2851 hat: Liemarum — — — archiepiscopum, nominis nostri praecipuum amatorem atque optime de nobis merentem — —. Dazu vergleiche man 2889a: omnibus divini meique nominis amatoribus tam futuris quam praesentibus — —. 2889a gehört und weist aber in eine andere Reihe, des Mainzer Diktators; vgl. Kap. III, § 3. Und dazu kommen noch weitere Indizien für stilistische Beteiligung des Mainzers an 2851; vgl. die Sammlung der Stellen im dritten Register zu 2851.

96, S. 185; (fernerstehend 2802. 51. 2934); convellere als Infinitiv finde ich sonst nur noch in dem von Adalb. A jedenfalls mit beeinflußten 2757.

Endlich **2934**. Manche besondere Gleichheiten mit 2851 und *2870* sind soeben schon berührt worden, dazu kommt als sehr wichtiges Argument die Überlieferung im Cod. Ud. Woher hat denn Udalrich dieses Stück, das bei ihm zum Teil besser überliefert ist als im Hannoverschen Kopialbuch, genommen, wenn nicht aus dem Briefbuch des Verfassers, der 1065 von Bamberg nach Bremen gegangen ist und der Bamberger Sammlung so vielen Stoff geliefert hat? Für diese Annahme hat 2934 noch manche andere Einzelindizien, z. B.: Habuit secum adiutores in petendo complures — — — — videntibus et recognoscentibus[1]) — — — — episcopis et principibus compluribus — — —. Recognoscebant ex principibus — — — — et alii complures. Das erinnert wieder an 2851: curtem illi nostrum Liasmundi dictum, complura alia predia — — — contulimus, und 2728: sub testibus compluribus nobis libens contradidit[2]). Dann 2934: enumeravit (so Cod. Ud.; numeravit Hann.) suos pro nobis domi forisque labores, = Sud. II, n. 9, S. 16. Dann: quod hoc in longum fieret posteritati testimonium = *2870*: hanc cartam in testimonium posteritati conscribi — — — iussimus, zu vergleichen mit 2747 (vgl. oben S. 93f.): noverit omnium fidelium tam futurorum quam praesentium posteritas, quod — — —[3]). Dann hat 2934: rem nobis in memoriam reduxit, wozu man vergleichen kann J. n. 105: non aliter te rogo quam ut revocem tibi in memoriam. Dann wieder ist zu beachten: auxiliante etiam domno papa Clemente, quamquam tum praesens corpore non adesset = J. n. 87, S. 170: quoniam praesens corpore[4]) facillime potestis universa ad voluntatem vestram componere, quae — —; allerdings auxiliari (auxiliante im selben Satz) kann ich sonst bei Adalbero A niemals nachweisen, dagegen öfters sicher beim Mainzer Diktator[5]).

2934 hat also viele Wendungen, die stark an *2870* anklingen (ohne direkt aus ihnen abgeschrieben zu sein), außerdem aber andere, die sich mit anderen DD. und sonstigen Erzeugnissen des Adalbero A aufs engste berühren. Die Behauptung, daß alle drei Stücke glatte und ausschließliche Diktate des Adalbero A seien, möchte ich darum noch nicht unbedingt wagen[6]); es sind doch mancherlei fremde, nach

[1]) Dieses recognoscere finde ich sonst noch in J. n. 53. 86. 129. St. 2941, alles Stücken des Mainzer Diktators.

[2]) Allerdings findet sich auch einmal, in meinen Sammlungen in 2955: astantibus principibus — — — — et aliis compluribus nostris fidelibus; und dies Stück ist vom Mainzer Diktator, siehe Kap. III, § 2.

[3]) Beim Mainzer Diktator kommt posteritas m. W. in J. n. 34, S. 65; n. 37, S. 76 vor, aber nicht in Urkunden, auch nicht in Verbindung mit testimonium wie in *2870*. 2934.

[4]) Die Formulierung ist vielleicht nicht ganz ohne Bezugnahme auf I. Cor. 5, 3: Ego quidem absens corpore, praesens autem spiritu — —.

[5]) 2955. 64. Pez n. 75, Sp. 291. J. n. 73. Auch der Satz von 2934: Factum est in Italia Veronae usw. erinnert an 2889a: Facta est autem huius praedii traditio — — —. Dies führt aber wieder in eine Reihe von Erzeugnissen des Mainzer Diktators.

[6]) Obwohl die Tatsache der Überlieferung von 2934 im Cod. Ud. doch zum mindesten für dieses Stück stark für diese Annahme der Verfasserschaft des

anderen Seiten Berührung zeigende Elemente in allen drei Stücken. *2870*, das allein im Or. erhalten ist, liegt von der Hand eines anderen Ingrossisten vor, schon das könnte fremde Einflüsse ins Diktat gebracht haben; und wir wissen ja nicht, wer einst 2851 und 2934 geschrieben hat. Aber ein Anteil (und starker Anteil) des Adalbero A an den drei Stücken wird sich auch nicht leugnen lassen. Und war er daran beteiligt, so war er auch bei ihrer Entstehung zugegen. Als Beitrag für sein äußeres Leben und Itinerar sind sie also jedenfalls zu verwerten.

Es ist vielleicht nicht ausgeschlossen, daß noch das eine oder andere D. Heinrichs IV. bei genauer Stilanalyse für Adalbero A in Anspruch genommen werden kann [1]), doch will ich die Untersuchung hier nicht mit Erörterungen belasten, die im einzelnen nicht notwendig sind und grundsätzlich doch nichts Neues ergeben. Dagegen ist einiger weiterer Stoff noch heranzuziehen.

Sud. I, 6 und II, 20 sind Briefe Heinrichs IV. an Hezil von Hildesheim, wohl etwa von 1073 oder davor, nicht 1075 (I, 6) oder 1065—75 (II, 20), wie Sudendorf sie ansetzte. Nun vergleiche man

Sud. II, 20	J. n. 116
Pauca verba amici benevolentiae indiciis probatum sufficiunt ad amicum.	Pauca verba probatum sufficiunt ad amicum.
Sud. I, 6	Summa [2]) voluntatis nostrae est, ut — —
Siquidem haec summa petitionis nostrae est, ut — —	Sin autem, usque ad nostram praesentiam differ, ita ut nichil inde agas.
sed in nostram praesentiam, quicquid facturus sis, immo in hoc nobis satisfacturus differas.	

Es ließen sich für Sud. I, 6. II, 20 und J. n. 116 auch sonst noch allerhand Einzelargumente beibringen. Ich behaupte jetzt schon: die drei Stücke sind vom gleichen Diktator. Da nun als gleichmäßig beteiligt am Cod. Ud. und an Hann. nur dominus G. zu erweisen ist, so ist dieser der Verfasser, was auch aus den weiteren, hier nicht mitgeteilten Argumenten hervorgeht.

Adalbero A zu sprechen scheint; würde er den Text in seinem Briefbuch verzeichnet haben können, wenn er nicht der Verfasser war? Vgl. unten Kap. VII, § 1. Allerdings könnte 2934 auch aus einem Briefbuch des Ogerius A in den Cod. Ud. gelangt sein.

[1]) 2887, für das ich lange Zeit an diese Möglichkeit gedacht habe, beruht auf VU. (St. 2358).

[2]) Vgl. J. n. 29, S. 56: Summam ergo rei paucis advertite.

Zu J. n. 116 gehört n. 117; ich will es nicht bestimmt behaupten, glaube aber doch, daß es gleichfalls dominus G. zum Verfasser hat.

Dann nehme ich noch **J. n. 125. 128** und **131** als letzte Stücke für ihn in Anspruch. Zu n. 125: in tanto rerum discrimine sanctitatis tuae consulere possumus auctoritatem, vergleiche man J. n. 29: qui idonee in tanto discrimine consulere poterant. Im einzelnen läßt sich bei Adalbero A noch belegen: exemplar (Sud. II, 22, S. 25); condescendere (*2726*); precatus (J. n. 84); accuratius (J. n. 95. 109; accuratissime J. n. 91; und accuratus J. n. 97. Sud. III, 30 [1]); condignus (J. n. 87); anniti (*2729*. J. n. 87. 97). Dann **J. n. 128.** Voluntarius (Sud. I, 20); tempestas (J. n. 20. 29. 84. Sud. III, 11); obnixe flagitamus = J. n. 125: Flagitamus itaque obnixius. Dann: Proinde dubius et anxius et fluctibus curarum naufrago simillimus — —; vgl. J. n. 97: Proinde dubii et anxii legatum non minus idoneum in idem secrevimus negotium — —; zu cura vor allem J. n. 29, dann J. n. 20. 66. 84. 110. 112. Sud. II, 4. III, 9. *2726*; zu fluctibus Sud. II, 24; und zu simillimus J. n. 125: res est frivola et vanitati simillima. Dann n. 128: Et ut paucis summam nostrae causae concludamus, vgl. oben S. 141; porrigere (*2729*. Sud. II, 4); tuae maiestatis (vgl. J. n. 95, S. 184) praesentabimus aspectibus, vgl. J. n. 97, S. 187: ut quantocius te nostris praesentaret aspectibus; tantopere (J. n. 20. Sud. II, 27); patitur penuriam = J. n. 95, vgl. auch Sud. II, 6.

Dann **J. n. 131.** Quantum ego novi et expertus sum caritatem vestram, vgl. oben S. 135. Ne ergo diutius suspensi aut dubii de nobis sitis, oben S. 142, dazu Sud. II, 7: suspensi sumus, II, 11: se iam diu suspensum esse; sincerissime gaudeatis, oben S. 104; ut res dura fiat mercedis occasio, oben S. 127 zu fiat und S. 99 zu occasio. Und manches andere einzelne.

Der Bamberger Diktator beschließt damit seine Wirksamkeit, soweit wir sie verfolgen können, im Dienste eines Bamberger Bischofs, des heiligen Otto. Wer ist er gewesen, wie stellt sich sein Leben im ganzen dar?

§ 8. Das gesamte Leben und die Persönlichkeit des Bamberger Diktators. Sein Name (Abt Gumpold von Michelsberg?)

In der Zusammenfassung aller bisherigen Einzelergebnisse für den Bamberger Diktator ergibt sich das Bild eines sehr wechselreichen Lebens und einer interessanten, scharf ausgeprägten Persönlichkeit. Von 1057—1065 ist er in Bamberg für das Kapitel und den Bischof tätig, dann geht er nach Bremen, 1065—1069. Von dort kommt er in die Reichskanzlei, 1069—1071. Dabei könnte es als ein Hauptergebnis dieser Analysen erscheinen, wenn man es glatt so formulieren könnte und dürfte, daß er schon 1069 als ein Geschöpf Adalberts bei Hofe aufgenommen worden sei. Es würde die an sich

[1]) Ich habe kein Wort dieses Stammes beim Mainzer Diktator und bei Gottschalk verzeichnet.

schon zuverlässige Nachricht Adams von Bremen (III, 59 (58), S. 205), des Freundes (und Verwandten?) des Diktators, der von diesem vielen Stoff für sein Geschichtswerk erhalten hat, noch weiter bestätigen, daß der metropolitanus tandem post triennium expulsionis suae voti compos effectus in pristinum gradum curiae restitutus est. Aber man kann hier wohl noch tiefer in ziemlich geheime Zusammenhänge der damaligen Zeit hineinschauen. H. Bresslau hat Adalbero A vielmehr als Geschöpf Annos von Köln in die Reichskanzlei kommen lassen, und nach seiner ersten Tätigkeit als Notar (für Anno und Siegburg) liegt diese Vermutung gewiß nahe genug. Der Bamberger Diktator aber hat 1061/62 mehrmals für Gunther von Bamberg an Anno von Köln geschrieben und sicherlich diese Briefe selbst überbracht, und so wohl seitdem eigene Beziehungen zu Anno gewonnen. Er hat wieder im Oktober 1075 von ihm verfaßte Briefe (aus Bamberg und Siegburg?) an Anno gebracht und endlich einmal für einen gewissen M. ein ausführliches Schreiben über die Vita Annonis (im J. 1105) aufgesetzt. Wenn Adalbert diesen Mann, der ihm 1065 bekannt geworden ist, also festgehalten hat und er, sicherlich nicht ohne Mitwirkung Adalberts, 1069 in die königliche Kanzlei gelangt ist, so hat dabei ebenso zweifellos eine Mitwirkung Annos stattgefunden, die vielleicht sogar die stärkere gewesen ist. Der Diktator kann leicht eine Mittelsperson zwischen Anno und Adalbert gewesen sein[1]) und ihrem Zusammenwirken seine Beförderung zum königlichen Notar verdankt haben.

Als solcher ist er ziemlich hintereinander von St. *2725a—2732*, 1069 Okt. 6 bis Dez. 29 tätig gewesen, hat dann St. *2734* am 7. Juni 1070 und wieder *2740—47* von Januar bis Oktober 1071, nicht ohne Unterbrechungen, ausgefertigt. Er ist also schon im Jahre 1070 nur wenig am Königshofe nachzuweisen. Dann kommen *2751. 57. 68. 69* recht stoßweise und vereinzelt, es kann schon sehr zweifelhaft sein, ob er da noch als regelmäßig beschäftigter Beamter der Zentralbehörde zu gelten hat oder nicht vielmehr schon vorwiegend sich anderswo aufhielt, nur bei gelegentlicher Rückkehr an den Hof sich am Schreiben der DD. beteiligt hat. Bedenkt man, daß er von 1072—74 längerdauernde Beziehungen zu Hezil von Hildesheim, daneben und danach solche zu Benno von Osnabrück, vorher welche

[1]) Aber der Verfasser und Überbringer des Briefes von Adalbert an Anno, der bei Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen Anhang S. 134 ff. (Giesebrecht, KZ. III[5], S. 1259 f.) veröffentlicht ist, ist er nicht gewesen; das war vielmehr ein im Dienste Annos stehender Diktator, ein Kölner (die Anregung zu der allein überlieferten Antwort Adalberts ist also von Anno ausgegangen!), der sich noch weiter in der von Floß ausgebeuteten Handschrift verfolgen läßt.

zu Adalbert von Bremen gehabt hat, so ist sehr wohl möglich, daß er am 27. Oktober 1073 (Ausstellung von *2768. 69*) im Gefolge des Osnabrückers oder Liemars von Bremen (die beide unter den Fürsprechern von *2768. 69* genannt werden), nicht dauernd im Kanzleiamte damals bei Hofe gewesen ist.

Jedenfalls und spätestens 1072 scheint er seine längerdauernde Tätigkeit bei Hezil von Hildesheim angetreten zu haben. Vielleicht nicht ohne Hintergedanken des Königs, der einen ihm vertrauten Mann um diesen Bischof im Sachsenlande, dessen Treue unsicher zu werden schien [1]), wissen wollte und dazu diesen Notar, der durch Aufenthalt in Bremen niederdeutsche Beziehungen gewonnen hatte, wählte. Aber obwohl der Diktator einen ihm altvertrauten Freund in Hildesheim vorfand und manches Stück für seinen Bischof aufgesetzt, gewiß manchen Auftrag für ihn erledigt hat, fand er doch keine bleibende Stätte daselbst. Seine Angelegenheiten „schwankten eine Zeitlang im leichten Sturme hin und her", der ihn schließlich Anfang 1075 an die Seite des ihm noch aus seiner vorbischöflichen Zeit bekannten Benno von Osnabrück führte, von da wieder nach seiner alten Heimat Bamberg, von da im Herbst (1075) wieder an den Königshof und zu Anno von Köln. Im Krisenjahr 1076 ist er einstweilen nicht nachzuweisen [2]), 1077 tauscht er mit J. n. 54. 55 in Bamberg, mit St. 2802. 03 am Königshof in Nürnberg auf.

Dann hat er dauernd die schon oben S. 133 f. charakterisierte Doppelrolle zwischen Bamberg und dem Königshof, unter immer stärkerem Hervortreten seiner Bamberger Existenz, gespielt und nur gelegentlich bei Aufenthalt am Hof noch Urkunden wohl mehr verfaßt, als selbst geschrieben [3]). Wann er so wo gewesen ist, soll hier nicht im einzelnen behandelt werden [4]); hier sind nur einige Hauptfragen seiner Existenz noch zu erörtern. Zunächst der Ausgang seines Wirkens, soweit er in Schriftstücken vorliegt. Der ist ja

---

[1]) Was freilich darüber in der Literatur (auch in den Jahrbüchern) zu stehen pflegt, ist sehr unsicher, beruht großenteils auf vielfach sehr gewagter und unzuverlässiger Deutung von Briefen der Hannoverschen Sammlung und bedarf dringend der Nachprüfung.

[2]) Über seine Beteiligung an Const. I, 62 siehe unten Kap. VI, § 3, und über seine Teilnahme an den Osnabrücker Fälschungen in den Jahren 1076/77 unten Kap. V, § 2.

[3]) Das von den in Betracht kommenden Stücken allein im Or. erhaltene *2870* ist von fremder Hand geschrieben, und auch 2851 und 2934 sind in den Orr. vermutlich nicht von seiner Hand gewesen.

[4]) Einen Überblick gibt das erste Register, die Regesten für Adalbero A, am Schluß dieses Buches; viele Einzelfragen würden sich noch erörtern, genauere Erkenntnisse erzielen und Begründungen geben lassen.

interessant genug, zuerst betrachte ich J. n. 115. Da erbittet dominus G. von Erzbischof Friedrich von Köln, seinem glücklicheren, zur Macht aufgestiegenen Kollegen aus Bamberg, eine Propstei, vermutlich doch in der Erzdiözese Köln. Und wenn der Erzbischof allein es nicht schaffen könne, so möge er die Hilfe des Kaisers in Anspruch nehmen. Aber dominus G. hat die Propstei nicht erhalten! Er ist ja, auch ungefähr zu dieser Zeit um 1100, nicht einmal Scholastikus in Bamberg geworden, sondern mußte, anderweitig entschädigt, selbst an die Rivalen schreiben, die das Amt erhalten sollten. Zu Glanz und äußerer Würde ist er niemals aufgestiegen. Warum hat ihn der Kaiser für seine langjährigen Dienste nicht besser belohnt? Ganz unbelohnt ist er wohl sicher nicht geblieben, gerade seine Stellung und der Genuß verschiedener Pfründen in Bamberg möchte wohl mit auf der Verwendung des Kaisers beruht haben [1]); aber vielleicht hatte doch auch Heinrich IV. seine Gründe, um zurückhaltend zu sein. Dominus G. war von Gunther von Bamberg und Anno von Köln hergekommen, dann durch Adalbert für den König gewonnen worden; er hatte mit Hezil von Hildesheim Fühlung gehabt und zu Benno — gewiß einem der treuesten Anhänger des Königs, der sich aber doch zugleich stets auch den Weg nach der anderen Seite offen zu halten wußte — enge Beziehungen unterhalten. Dominus G. ist niemals ein blinder und einseitiger Anhänger Heinrichs IV. auf allen seinen Wegen gewesen. Und zum Schluß ging er mit seinem neuen Bischof Otto zu Heinrich V. über. J. n. 94 schon zeigt ihn in Begleitung des jungen Königs, dem er ein ehrfurchtsvolles Schreiben an den Vater aufsetzt. Vielleicht hat dieser wieder nicht ohne Absicht den alten Diener dem Sohn als Hüter und Aufpasser beigegeben. Aber dominus G. erkannte wohl die stärkere Potenz in dem Sohne, und schlug sich zu ihm. War vielleicht auch der Abfall vom Vater die Antwort auf die nicht gewährte Propstei? Jedenfalls zeigt J. n. 116. (117) den alten Beamten des Kaisers in Beziehungen zu verschiedenen Großen Sachsens, wo er ja schon vor 30 Jahren geweilt hatte, und bei der Partei des Aufstandes.

Im Sommer 1105 kann er dann mit **Sud. II, n. 33,** S. 41—45 noch in anderen Lebensbeziehungen, und zwar wieder einmal zu Kloster Siegburg, nachgewiesen werden. Dieser Brief ist von einem M., den Sudendorf, ohne einen Grund anzugeben [2]), für Manegold

[1]) Z. B. in J. n. 91, einem Diktat des Adalbero A, verwendet sich der Kaiser für den N. noster, sicherlich eben unsern Diktator selbst, bei Bischof Rupert von Bamberg; vgl. oben S. 115 ff. über Sud. II 24. 25.

[2]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], S. 107 f.

von Lautenbach erklärt hat, an den Abt Reginhard von Kloster Siegburg geschrieben worden; dem Stil nach ist er aber unzweifelhaft von dominus G. verfaßt[1]). Der Brief bezieht sich auf die Vita Annonis, der M. verwahrt sich dagegen, daß er diese Vita, wie die Mönche von Siegburg ihn gebeten hatten, stilistisch verbessern solle; er erklärt sie für bereits vortrefflich und einer Korrektur gar nicht bedürftig. Die Vita ist nach dem 7. Kapitel ihres dritten Buches fertig gestellt worden, als Reginhard bereits 29 Jahre lang Abt war; d. h., da er dies wenige Monate nach Anno's Tod, also im Frühjahr 1076, geworden ist, im Frühjahr bis Frühsommer 1105. In St. 2975 vom 24. November 1105 erscheint bereits ein gewisser Cuno als Abt von Siegburg, Reginhard muß also kurz zuvor gestorben sein. Sud. II. n. 33 muß also zwischen dem Frühjahr und dem Spätherbst 1105, etwa im Sommer des Jahres geschrieben sein. Das Stück zeigt unseren dominus G. wieder einmal in Beziehung zu Kloster Siegburg, im Auftrag eines unbekannten M. schreibend. Jedenfalls bestätigt auch Sud. II, 33, was J. n. 116. (117) schon ergeben hatte, daß dominus G. damals, im Frühjahr und Sommer 1105, nicht in Bamberg gewesen ist.

Dagegen hat er bei seinen Verbindungen mit den aufständischen sächsischen Großen (J. n. 116. 117) sicherlich mit Wissen, vielleicht selbst im Auftrage des Bischofs Otto von Bamberg gehandelt, der ja selbst im Spätherbst 1105, bei aller Vorsicht in der Form, in der Sache doch ziemlich offen — man kann es kaum anders nennen — zum Sohne übergegangen ist. Für Otto schrieb dann der alte Bamberger Diktator 1105/06 an den Kardinallegaten in Deutschland, an den Papst in Rom, und begleitete seinen Bischof dorthin und schrieb von da für ihn nach Bamberg. Damit entschwindet er für uns.

Eine Frage muß hier wohl aufgeworfen werden. Kann ein Mann damals eine so lange Dauer des Lebens und Wirkens erreicht haben? Um 1057/58 tritt er uns zuerst entgegen, und noch 1106 soll er seinen Bischof nach Rom begleitet und seine Schreiben aufgesetzt haben. Wenn er 1057 vielleicht 20 Jahre alt war, so wäre er 1106 fast siebzigjährig gewesen und hätte bald nach 1100 als etwa 65jähriger noch eine neue kirchliche Stelle (die Leitung einer Propstei) für sich erstrebt. Für unmöglich kann das nicht erklärt werden; und wenn die Ergebnisse meiner Stiluntersuchungen anerkannt werden, so steht den Bedenken, die aus der Besonderheit dieser Wirkungsdauer fließen, eben die Wirklichkeit der Gestalt des dominus G. gegenüber, die nach allgemeinen Gesetzen menschlichen

[1]) Vgl. oben S. 105f.

Daseins sehr wohl so gewesen sein kann, und nach Ausweis der Zeugnisse eben so gewesen ist. Aber können wir ihm nicht vielleicht noch näher kommen?

Als dominus G. ist unser Diktator bei Sud. II, (10?). 25. (III, 3). J. n. 84? 87. 97 bezeugt. Er muß ein Mann sein, der als Kaplan des Kaisers und als Bamberger Kanoniker, eventuell Würdenträger, nachweisbar ist. Ich greife noch einmal zu St. *2911*, das uns schon für Gottschalk aufschlußreich gewesen ist: nec non ex laudabili petitione Bernardi Aquilegiensis praepositi simulque Gumpoldi viri sanae petitionis atque Gotescalci laudabili scientia praediti aliorumque capellanorum nostrorum — —. Hier lernen wir Gumpold als einen kaiserlichen Kaplan im Jahre 1091 (Mai 5) kennen. Und in Bamberg? Es ist ein Abt Gumpold des Michelsklosters bekannt, der die Leitung 1094 erhalten und bis zum 13. April 1112 geführt hat, am 30. Juli 1112 gestorben ist[1]). Bei Schannat, Vindemiae litterariae I haben wir eine Anzahl Traditionsnotizen für das Michaelkloster unter Abt Gumpold, darunter n. 7 vom Jahre 1099 mit der Wendung: eo usque rem perduxit = J. n. 95. 97. Das würde den Schluß ergeben, daß der Abt selber das Diktat dieser Traditionsnotiz geliefert hätte, was ja möglich, wenn auch nach allgemeinen Verhältnissen vielleicht nicht sehr wahrscheinlich ist. Wir hätten uns weiter zu entnehmen, daß dieser Gumpold bis zum Jahre 1112 das Michaelskloster geleitet habe, wo er nach Ebo S. 609 iam senio longinquo fessus et ad curam pastoralem minus idoneus sein Amt freiwillig niedergelegt hat.

Vergleichen wir damit noch J. n. 84. Es ist von einem G. Dei suique gratia id quod est cum contione sibi commissa an Heinrich IV. gerichtet und rührt (vor allem auch nach den Worten: Christo sub principe) vom Diktator von *2870*, d. h. von dominus G. her. Jaffé hat n. 84 zwischen 1091 und 96 (mit Fragezeichen) gesetzt, und vor Frühjahr 1097, der Rückkehr des Kaisers aus Italien, ist es auch ganz bestimmt zu datieren. Wenn wirklich Gumpold dieser G. sein sollte, so fiele n. 84 zwischen 1094 und Frühjahr 1097; und da Adalbero A für 1096 mehrfach bei Heinrich IV. in Italien bezeugt

[1]) Vgl. die Annales S. Michaelis Babenbergensis bei Jaffé, Monumenta Bambergensia S. 553; die Notiz über Gumpold zum 30. Juli ex necrologio S. Michaelis posteriore ebenda S. 574; Ebonis Vita Ottonis Praefatio, ebenda S. 590; I. 19, S. 606. 609. Gerhard Schwarz, Bistümer Reichsitaliens S. 61 vermutet in dem Gumpold von 2911 den späteren Bischof von Treviso, hat aber auch keinen Beweis für diese Vermutung. Für den Bamberger Gumpold sprechen immerhin die Argumente des Textes und die Tatsache, daß Heinrich IV. einen Bamberger Notar (Adalbero A) in seiner Kanzlei hatte, sehr viel stärker.

ist, so müßte dieses Schreiben ganz in die Anfänge seiner (vorausgesetzten) Abtstätigkeit, 1094 oder 1095, fallen. Das Stück schildert einen Überfall des dem G. anvertrauten Stifts durch den eigenen Vogt. Schon Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg Bd. I, S. 489 hat die Möglichkeit gestreift, wenn auch unentschieden gelassen, ob Gumpold von Michelsberg dieser G. und Absender des Schreibens gewesen sein könne. Bevor man das annimmt, wird man fragen, ob denn Gumpold als Abt des Michaelsklosters seit 1094 in der durch die dem dominus G. (Adalbero A) zugewiesenen Schriftstücke bezeugten Weise 1095/96 zum Kaiser nach Italien gehen, den jungen König begleiten und andere Missionen auf sich nehmen, den Bischof Otto nach Italien begleiten konnte ohne Schaden für sein Kloster, das schon durch den Überfall von 1094/95 schwer geschädigt sein mußte. Da antwortet Ebo I, 19, S. 606 ganz wie zu erwarten mit einer Nachricht über den status monasticae religionis, qui sub domno Gumpoldo, nono huius loci abbate, ad nichilum redactus erat. Erst Bischof Otto stellte seit 1112 das Michaelskloster aus tiefstem Verfall wieder her.

Es stimmt sehr vieles, anscheinend vortrefflich, und man könnte stark geneigt sein, Abt Gumpold von Michelsberg als individuelle Gestalt und Diktator Heinrichs IV. neben Gottschalk von Aachen zu stellen. Aber es bleiben doch auch Bedenken. Ebo nennt in der Praefatio seinen Gumboldus einen Ratisbonensis de monasterio beati Emmerammi assumptus. Nun wissen wir ja von unserem dominus G. zwischen 1085 und 1093 — von 1093 vor Juni ist J. n. 87 — kaum etwas Bestimmtes, und es wäre wohl möglich, daß er sich einmal, etwa wie Gottschalk, ins Kloster zurückgezogen hätte und aus St. Emmeram vom Kaiser nach Bamberg zur Leitung von St. Michael berufen worden wäre. Aber ob Ebo, diese Annahme als richtig vorausgesetzt, nichts davon gewußt und erfahren hätte, daß der neue Abt in Wahrheit von Jugend an ein Sohn der Bamberger Kirche war[1])? Schwerer vielleicht wiegt noch, daß dominus G. um 1100 nach wie vor als Diktator im Dienste des Bamberger Domkapitels tätig gewesen ist. Sollte dieses wirklich in J. n. 97 geschrieben haben bzw. sogar durch dominus G. selbst haben schreiben lassen: Etenim fratrem nostrum G. taliter beneficiis impulimus, ut nullus in hac parte controversiae pateat locus, wenn es da mit dem

[1]) Da teilt mir allerdings A. Hofmeister, der eine neue Ausgabe des Ebo für die Pommerschen Geschichtsquellen vorbereitet, mit, daß dessen Wissen für die frühere Zeit in Bamberg (er ist anscheinend erst seit 1139 im Michaelskloster gewesen) sehr lückenhaft ist, daß man auf ein Nichtwissen von ihm nichts geben kann.

frater G. den vom Kaiser bestellten Abt des Michaelsklosters Gumpold meinte? Der status monasticae religionis hätte dann allerdings um 1100 gründlich ad nihilum redactus gewesen sein müssen (und scheint es doch nach der Traditionsnotiz von 1097 nicht ganz gewesen zu sein), wenn der Abt damals wieder als Kanoniker und Diktator im Dienste des Kapitels sein Leben zubrachte.

Das Leben ist vielgestaltig — unmöglich ist das vielleicht nicht. Aber, mit den uns bisher zur Verfügung stehenden Mitteln und Nachrichten jedenfalls, auch nicht erweisbar, vielleicht nicht einmal wahrscheinlich. So sehr die Namensgleichheit — in einem m. E. keineswegs häufigen Namen — des kaiserlichen Kaplans Gumpold und des Bamberger Abtes vom Michaelskloster Gumpold in Verbindung mit den mancherlei hier erörterten Tatsachen zur Identifizierung locken mag, so will ich sie doch nicht behaupten, sondern nur als möglich dahingestellt sein lassen. Ich rede auch weiterhin von dem Bamberger Diktator Adalbero A nur als dem dominus G.

Sehr viel klarer als nach seinem äußeren Schicksal und Namen ist dieser dagegen geistig zu erfassen. In den Bamberger Briefen seiner Jugend erscheint er als witzig, scharf ironisch und sarkastisch; in seinen Diktaten für die königliche Kanzlei als beweglich und entwicklungsfähig, gelegentlich von mitleidsloser Schärfe; in seinen Fälschungen als ein skrupelloser Geist. Von der kanzleimäßigen, eintönigen, fast etwas subalternen Biederkeit und stets gleichen Haltung Gottschalks — der mit keiner einzigen kaiserfreundlichen Fälschung der Zeit in irgendwie begründete Beziehung gebracht werden kann — ist wenig oder so gut wie nichts in ihm. Viel beweglich wußte er stets mehrere Eisen im Feuer zu halten, Beziehungen zu Anno und Gunther ebenso wie zu Adalbert zu pflegen. Aber das half ihm nicht zum durchschlagenden Erfolg, bis zuletzt blieb er, soweit wir sehen können, in dienender, nachgeordneter Stellung. Noch zuletzt verließ er seinen kaiserlichen Herrn und ging zum aufsteigenden Gestirn des Sohnes über. Einzig an Adalbert, der doch wohl der entscheidende Mann für seine Beförderung in die königliche Kanzlei, seinen Eintritt in die höhere Politik gewesen ist, scheint er dauernd ein dankbares Andenken bewahrt zu haben, ihn hat er noch Jahre nach seinem Tode in 2851. *70.* 2934 gepriesen.

Theoretische Äußerungen wird man von einem solchen Manne in einem solchen Leben nicht erwarten, und es ist wohl kaum ein Zufall, wenn wir von ihm keine Predigten und Hymnen wie von Gottschalk, keine Streitschriften wie vom Mainzer Diktator haben; er möchte niemals etwas dergleichen verfaßt haben. Dennoch ist es auch kaum ein Zufall, sondern entspricht seiner inneren Geistes-

richtung, wenn wir ihn lange Zeit, bis fast zuletzt, im Kampfe auf der Seite des Kaisers gegen die Hierarchie und Frömmler finden. Es möchte doch mindestens ebenso sehr seiner Gesinnung wie der des Abtes von Siegburg entsprochen haben, vielleicht mehr der seinen als der des Abtes entsprungen sein, wenn er an Anno schrieb (Sud. II, 28), er möge doch ja neben dem Vertrauen auf die Wunderkraft der Reliquien nicht versäumen, noch rechtzeitig einen Arzt hinzuzuziehen. Und es verrät einen sehr realistisch staatsmännischen Blick, der von mittelalterlichen Theorien und Phrasen wenig benebelt war, wenn er seinen Herrscher an einen Bundesgenossen schreiben läßt (J. n. 88): ut perseveres, et deleas et conculces adversarios nostros; non parcas eis, donec ex toto conterantur. Persönlicher Freundschaft und warmer Empfindung, besonders in der Jugend, nicht unfähig, aber dabei von Anfang an ironisch, scharf, je länger desto mehr, beweglich bis zur Treulosigkeit, rücksichtslos, das ist das geistige Bild dieses Helfers Heinrichs IV. Er ist freier als Gottschalk gewesen, aber doch nicht der bedeutendste Diener des Kaisers, an sachlich-politischer Leidenschaft und Wucht, an persönlicher Treue und Hingebung nicht einem anderen, größeren zu vergleichen: dem Mainzer Diktator.

III. Kapitel

Ein Diktator aus Mainz und für Speyer

Auf die Existenz dieses Mannes habe ich erstmalig in dem Aufsatz: „Über [1]) den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris“ aufmerksam gemacht. Wenn ich dort noch nicht alle Tatbestände der Diktatverhältnisse ganz richtig erschlossen und einige Einzelheiten in diesem Buche bisher schon berichtigt habe, so kann ich doch für die Hauptthesen jetzt hier neue und sehr wichtige Bestätigungen bringen. Bei den Diktatuntersuchungen für diesen Mann muß ich insofern mit besonderer Vorsicht vorgehen, als ich ihn einstweilen nicht graphisch feststellen und mit einem der Urkundenschreiber gleichsetzen kann. Das kann daran liegen, daß von den DD., in denen ich sein Diktat erkenne, nur ein Teil, und zwar nur solche aus den letzten Jahren, urschriftlich erhalten sind; bei diesen

[1]) Papsttum und Kaisertum. Festschrift für Paul Kehr, hrsgb. von A. Brackmann, München 1926, S. 233—249.

aber liegt aus besonderen Gründen die Vermutung nahe, daß die Schreiber nicht auch die Diktate geliefert haben, also der Diktator hier graphisch ungreifbar bleibt. Es ist aber sogar auch möglich, daß auch die früheren Stücke von ihm, wenn sie urschriftlich erhalten wären, nicht seine Hand zeigen würden, daß er niemals das äußere Schreibgeschäft bei der Herstellung von Urkunden übernommen hat. Das wird später, wenn sein gesamtes Werk durch Einzeluntersuchung klargestellt und zusammengebracht ist, näher zu erörtern sein. Hier ist einstweilen die schwierige Aufgabe gestellt, aus der Fülle der in Betracht kommenden Diktate nur durch Stilvergleich die Gestalt dieses Mannes, des getreuesten und bedeutendsten unter den Helfern Heinrichs IV., erstehen zu lassen.

§ 1. Ein Mainzer Diktator im Codex Udalrici bis 1075 und in der St. Emmeramer Briefsammlung von ca. 1084—1089

J. n. 28. 31—34. 36—45. Pez, Thesaurus anecdotorum VI, 1, n. 72 bis 81, Sp. 286—279

Die Einheit des Diktats der hier im Titel genannten Stücke des Cod. Ud. habe ich schon in dem soeben genannten Aufsatze behauptet, ich bin jetzt in der angenehmen Lage, wenigstens für eine Anzahl dieser Stücke die Diktateinheit auf einem anderen, kürzeren Wege bestätigend zu beweisen, ohne im einzelnen eine ausführliche Stilanalyse geben zu müssen. J. n. 36 hat eine identische Einleitung mit Pez. n. 73, Sp. 288. Ich drucke die Fassung von J. im Text, die spärlichen Varianten von Pez in den Noten.

Altissimus ille Deorum Deus [1]), qui caelestis miliciae ordines ita disposuit, ut alter alteri praemineat et ad obsquium conditoris minor dignitas maiori pareat, ipse in ecclesia sua ita distinxit celos suos opera digitorum suorum, ut, sicut stella [2]) ab stella differt in claritate, ita alter alterum praecedat excellentiae dignitate. Hanc autem graduum et officiorum [3]) diversitatem ita ad unam reducit concordiam unitas caritatis, ut sicut in sanctis angelis ita et hic non sit invidia imparis claritatis. Quia ergo idem Altissimus vos, mi reverende pater, constituit in hac arce praelationis, ut vice illius [4]) magni Petri sitis caput tocius ecclesiasticae dignitatis [5]), iure se vobis omnis in-

[1]) Dominus.
[2]) stella differt ab stella.
[3]) officiorumque statt et off.
[4]) magni illius.
[5]) potestatis.

ferior[1]) ordo summittit, merito omnis[2]) membrorum articulata contextio[3]) vobis ut capiti obedit.

J. n. 36	Pez n. 73
iuxta quod praecipit vas electionis: Rom. 13, 1.	Unde noverit excellentia vestra, quam intimo affectu — — —.

Nun ist J. n. 36 ein Schreiben Siegfrieds von Mainz von 1070/71, Pez n. 73 ein solches des Erzbischofs Wezilo von Mainz[4]) an den Gegenpapst Clemens III. vom Jahre 1086. Es ist klar, daß die identischen Arengen der beiden von Mainz ausgegangenen Briefe auf die Identität des Verfassers schließen lassen, daß der Mainzer Diktator des Cod. Ud. auch das Schreiben Pez n. 73 verfaßt hat.

Dieser Schluß wird noch viel unabweisbarer, wenn sich ergibt, daß Pez n. 73 nicht nur mit J. n. 36, sondern auch mit weiteren Mainzer Stücken bei Jaffé solche allerengste Berührungen hat. Die Adresse von Pez n. 73: debitam ut summo sacerdoti subiectionem et sedulam ut tanto patri devotionem, ist identisch mit der von J. n. 38, S. 77. Die Anrede des Papstes als sanctissimus apostolatus vester findet sich J. n. 28. 31. 32. 34. 38. 40. 42. 43. Pez n. 73 peculiaris kommt J. n. 40, S. 85 vor, der Satz: et ut vestrae sanctitatis auctoritas inter seculi turbines[5]) incolumi tranquillitate componatur (potiatur J. n. 31) cottodianam Deo orationum et supplicationum offerimus instantiam (victimam J. n. 31) steht fast wörtlich so in J. n. 31, S. 58. Mit Pez n. 73: ut ita dicamus salva vestri reverentia ist zu vergleichen J. n. 39, S. 82: Ut ergo salva reverentia dixerimus, — — und J. n. 40, S. 85: ut salva reverentia dixerimus; zu Sp. 289: desiderio desiderat — — vgl. J. n. 40, S. 84: Semper quidem desiderio desiderabamus — —[6]); überhaupt sind desiderium und desiderare häufige Worte beim Mainzer Diktator. Dann Sp. 289: Omnis ordo, omnis dignitas, omnis denique religio — — — entspricht J. n. 39, S. 83: Omnis ordo, omnis dignitas, omnis professio — —. Zu: in omni vestro beneplacito ist zu bemerken, daß beneplacitum (nicht bei Gottschalk und dem Bamberger Diktator) in J. n. 33. 34 in ganz gleicher Weise

[1]) inferior omnis.

[2]) omnis fehlt.

[3]) connexio.

[4]) Das Schreiben bietet im Druck bei Pez als Sigle für den Absender nur: W. id quod est gratia Dei, und Pez hat dieses W. auf den König Wratislav von Böhmen gedeutet, an den mehrere Briefe der Sammlung gerichtet sind und von dem er auch Brief 81 (wiederum von: W. gratia Dei, quod est) geschrieben sein läßt. Giesebrecht KZ. III[5], 1181f. hat ausgesprochen (ohne viel Begründung), daß der Schreiber W. dieser beiden Briefe vielmehr der Erzbischof Wecilo von Mainz gewesen ist. Empfiehlt sich diese Annahme schon aus sachlichen Gründen nach dem Inhalt der Briefe, so daß sie in den Jahrbüchern Bd. IV, S. 164, N. 10; S. 207, N. 27 und sonst uneingeschränkt angenommen worden ist, so wird sie nunmehr noch bedeutend mehr gesichert durch den Nachweis, daß ein Mainzer Diktator der Verfasser dieser Briefe gewesen ist.

[5]) Vgl. auch J. n. 37, S. 72: inter huiusmodi legationum varietates velut inter duros tempestatum turbines — —.

[6]) Vgl. Luc. 22, 15: Desiderio desideravi.

vorkommt. Der Schlußwunsch: Qui vos praevenit in benedictione dulcedinis, ponat super vos coronam aeternae beatitudinis ist wieder wörtlich gleich mit J. n. 36, S. 69, dazu ist noch zu erinnern an J. n. 32, S. 60; parit fructum aeternae beatitudinis und an J. n. 33, S. 64: saltem scriptis beatitudinis eius nostra synodus roboretur.

Pez n. 73 hat also sehr enge und ausgedehnte Berührungen nicht nur mit J. n. 36, sondern auch mit J. n. 31. 32. 33. 34. 38. 39. 40, dazu in apostolatus vester mit J. n. 28. 31. 32. 34. 38. 40. 42. 43. Die Diktateinheit aller dieser und einiger anderer Stücke im Cod. Ud. hatte ich aber a. a. O. bereits aus ihrer Vergleichung untereinander erschlossen; indem nun viele von diesen Stücken mit Pez n. 73 sich aufs allerengste berühren und dieses fast als ein Mosaik aus verschiedenen Stellen aller dieser Mainzer Schreiben bei J. erscheint, ergibt sich aufs neue die Diktateinheit der Mainzer Stücke bei J., und zugleich, daß Pez n. 73 demselben Diktator angehört. Findet sich nun nicht für diesen Mann, vielleicht eben bei Pez, weiteres Material?

Pez. n. 72—81 sind alle aus einer gleichen Handschrift aus St. Emmeram genommen, die heute nicht nachweisbar ist. Ich behaupte, daß alle diese zehn Briefe Diktate dieses selben Mannes, des Mainzer Diktators sind. Es läßt sich zeigen, daß sie sowohl unter sich als auch mit den Mainzer (und anderen [1])) Briefen des Cod. Ud. starke Berührungen haben.

Pez n. 74, Sp. 290 zitiert Hebr. 1, 9: et nos — — — cum Samuele implevimus cornu nostrum oleo exultationis ad ungendum electum Domini prae participibus suis; ebenso (bzw. genauer) Pez n. 77, Sp. 293: propter quod et unxit te Deus, Deus tuus oleo exultationis prae participibus suis — —; ebenso aber J. n. 40, S. 85: ut qui primicias apostolatus vestri perfudit oleo leticiae prae participibus vestris, gratiam et pacem multiplicet — —. Dann hat Pez n. 74, Sp. 290: Interim placuit Deo pro earundem virtutum merito adiutorium super potentem ponere et electum de plebe sua exaltare (Ps. 88, 20, etwas verändert) = Pez n. 77, Sp. 293: adiutorium super potentem ponendo et electum de plebe sua exaltando (ebenso verändert). Dann hat Pez. n. 74, Sp. 290: Hoc autem pro certo sciat dignitas tua, quia — — — = n. 76, Sp. 292; Unde pro certo vos scire cupimus, quicquid — — = J. n. 60, S. 127: pro certo scientes levius extorqueri — —. Dann hat Pez n. 74: qui pro statu regni tui Deum assiduis precibus interpellant; vgl. n. 72, Sp. 287: celsitudinem tuam interpellantes, ut — — und n. 77, Sp. 292f.: orationes suas assiduas, Deo utinam acceptas. Dann vergleiche man Pez n. 74: antiquae surrepere sedi mit J. n. 53. S. 111: mansuetudini nostrae contra sedem apostolicam — — — ab aliquibus subreptum esse — — — recognovimus und J. n. 32, S. 62: qui ad tantum ascendat apicem sub-

[1]) Ich ziehe hier gelegentlich im Interesse der Kürze schon Stellen und Argumente aus Briefen des Cod. Ud. heran, die erst später als Erzeugnisse des Mainzer Diktators erwiesen werden. Ein Einwand gegen die Zuverlässigkeit der Argumente selbst erwächst daraus natürlich in keiner Weise.

reptione, non electione. Dann ist congruus von Pez n. 74 bei J. n. 37 und 52 belegt. Bisher also ist Diktateinheit durch schlagende Parallelen für Pez n. 74. 77 und etwa noch 76 erwiesen.

Für **Pez n. 75** vermag ich eine ohne weiteres schlagende und anstandslos beweiskräftige Parallele zum Schrifttum des Mainzers nicht beizubringen: ich unterlasse es daher, einzelnes, was man immerhin nennen kann, wie cuncta praesentis vitae prospera, dulcissime, gratanter, libenter, implere, ut decet, votivus (auch bei Adalbero A), communiter, diligenter mit Stellen zu belegen und zu erörtern; nennenswert ist allenfalls auxiliante Christo = Deo auxiliante J. n. 73. (85). St. 2955, vgl. auxiliari in 2964 (aber auch 2934). Daß n. 75 keine Parallele zum Schrifttum des Mainzers hat, die ich selber als beweisend ansprechen möchte, kann entweder am Inhalt liegen, der (im geistlichen Schreiben eines Abtes an einen König) der sonstigen Gedankenwelt des Mainzers sicherlich einigermaßen fern liegt; oder es könnte Zufall sein; oder auch, das Schreiben könnte wirklich vom Abte (oder seinem Diktator im Kloster) aufgesetzt sein, vom Mainzer aber, der es überbrachte, in sein Briefbuch aufgenommen sein und darin also eine fremde Überlieferung darstellen, deren es manche stets in solchen Büchern gibt. Ich möchte nur betonen, daß bei der unzweifelhaften Diktateinheit aller anderen Stücke der St. Emmeramer Sammlung diese (wirkliche oder scheinbare) Diktatfremdheit des einen Stücks den Schluß auf den einheitlichen Ursprung aller Schreiben aus dem Briefbuch unseres Mainzer Diktators in keiner Weise gefährdet.

Pez n. 76 hat Sp. 291f.: pro corporis vestri sanitate atque stabilitate regni vestri et maxime incolumitate animae = n. 73, Sp. 289: pro imperiali incolumitate, pro regni sublimitate, pro singulari vestrae apostolicae sedis reverentia et stabilitate. Dann Sp. 292: ex intimo cordis nostri affectu = Pez n. 73, Sp. 288: quam intimo affectu consolare und J. n. 41, S. 87: Amplectimur ergo toto affectu in vobis — —. Außerdem hat n. 76 noch eine sehr eigentümliche Wendung, die schon hier, in vorgreifender Parallele zu einem anderen Text, behandelt werden kann. N. 76: omnibusque, quibus humana fragilitas [1]) creatorem suum potest placere, ad perpetuam salutem sibi — — — implorare. Stünde statt placere vielmehr placare da, so schiene der Text besser in Ordnung zu sein; aber ein Druckfehler von Pez scheint doch nicht vorzuliegen, denn man vergleiche St. n. 2830 vom 14. April 1081: Cum salus regum ex divino adiutorio et intercessione sanctorum Deo [2]) placentium pendeat, oportet nos Deum sanctosque eius in suis largitionibus, quantum praevalent [3]), sive in ecclesiis sive in famulis sibi famulantibus placere [4]). Hier scheint zweimal eine Ausdrucksweise: placere aliquem = jemanden versöhnen, vorzuliegen, die doch jedenfalls sehr eigentümlich und beachtenswert ist.

Pez n. 77 ist durch mehrfache Parallelen, vor allem zu n. 74, bereits gesichert. Für **n. 78** kann keine größere, schlagende Wendung im Vergleich mit

---

[1]) Über humana fragilitas bei Adalbero A siehe oben S. 87 und S. 136, N. 1.

[2]) Vielmehr zu lesen: Deum placentium = Deum placantium? Vgl. den Nachsatz.

[3]) Vielmehr: praevalemus?

[4]) Man kann zwar nur mit Vorsicht urteilen, weil beide Fälle nur in alten, nicht durchaus zuverlässigen Drucken vorliegen; aber gerade, da die Ausdrucksweise ungewöhnlich ist, geben die alten Drucke wohl eine Gewähr, daß da nicht willkürliche Entstellungen der Herausgeber (die doch meist angebliche Verbesserungen zu sein pflegen) vorliegen.

den bisherigen Diktaten des Mainzer Diktators angeführt werden, aber viele einzelne Worte[1]) lassen sich im Gesamtumkreis der Texte, die sich als sein Eigentum herausstellen werden, belegen: und da alle anderen Stücke bei Pez, wie hier schon für viele gezeigt worden ist, einem Diktator und einer Briefsammlung von ihm angehören, so würde auch für n. 78 eher der Beweis, falls man einen solchen sucht, erforderlich sein, daß es nicht als daß es vom Mainzer Diktator sei. Im einzelnen verweise ich nur auf: ut de me sileam, = Pez n. 72, Sp. 287: cum salute animae nostrae silere non possumus.

Für **Pez n. 79** verweise ich zu: nemo, nemo me fidelius — — potest — — deprecari auf J. n. 40, S. 86: non est homo in terra me vobis fidelior — —. Zu suffragium auf J. n. 43. 52. Dann: quod salva vestri gratia dico = Pez n. 73: ut ita dicamus salva vestri reverentia, und weitere oben S. 152 dazu angeführte Parallelen. Sed tamen pro vero scio, vgl. oben S. 153. Zu Sp. 295: vobis servire non erubesco vgl. erubescere in J. n. 28, S. 55; J. n. 56, S. 120. und erubescentia in J. n. 41, S. 88. In **Pez n. 80** steht sich sehr nahe: Caritatem, quam a primae vestrae visionis cognitione inter nos Deus coniunxerat, in vobis iam video extinctam, mit J. n. 42, S. 89: quod olim adhuc in ipsa privata conversatione Christi inter nos fuerat caritate coniunctum. Dann hat Pez n. 80: Deo instigante ad memoriam animae illius per nuntium bene intimare procurastis, vgl. J. n. 45: et instigante diabolo totum profanatum est sanctuarium, und J. n. 56, S. 120: quod isti nescio unde instigati dicunt: — —. Dann teste Deo hat unser Diktator schon in Pez n. 76, Sp. 291 (vgl. auch n. 72, Sp. 286: Sed ipse cordium inspector — — — est testis, nolle nos — —) und J. n. 44, S. 94; vgl. ähnliche Ausdrucksweisen in J. n. 37, S. 76; n. 63, S. 131; n. 44, S. 95; n. 129, S. 243.

Endlich **Pez n. 81** hat eine schöne Parallele sogleich in der Adresse. Glorioso Boloniorum regi O. tam venerando quam desiderabili W. gratia Dei quod est — —, und J. n. 39, S. 81: Patri ac pastori suo quam venerabili tam desiderabili S. archipresuli oves pascuae eius, — —; zu unanimis sogleich weiter vgl. J. n. 39, S. 81 und J. n. 63, S. 131. Zu: pacis et tranquillitatis — — iocunditate — — vgl. J. n. 31, S. 58: hodie non vivit homo, quem pax et tranquillitas vestra magis letificet — —. Zu malignantium improbitas vgl. J. n. 86, S. 170: tanta tamque intolerabilis malignantium praesumptio. Zu: Significatum est autem nobis per legationis vestrae dulcedinem, quasi — — vgl. J. n. 33, S. 63: Rogamus autem dulcedinem vestrae caritatis, ut — —, und den Schluß- und Segenswunsch zu J. n. 36 und Pez n. 73: Qui vos praevenit in benedictionibus dulcedinis, ponat super caput vestrum — —. Zu n. 81: quam maiori respiciat gratia (zu bessern: gratiae?) et dilectionis privilegio vgl. J. n. 40, S. 85: non solum ea caritate, quam — —, sed etiam eo gratiae privilegio, quod semper — —; zu perseverantia vgl. unten N. 1 zu Pez n. 77.

Es ließe sich aus allen Briefen noch manches nennen und erörtern, aber das Ergebnis steht wohl auch so fest: alle diese zehn Briefe von Pez n. 72—81 sind das Werk eines Diktators, und zwar des Mainzers, und ihre Überlieferung im geschlossenen Bestand geht ohne Zweifel auf ein von ihm selbst geführtes Briefbuch oder -heft zurück. Folgerungen daraus für die sachliche Verwertung der Briefe

[1]) Ich nenne elatio, vigilantia, supplicationes, perseverantia.

können später gezogen werden, hier bleibt zunächst als Ergebnis, daß diese zehn Briefe und alle oben S. 151 genannten aus Jaffé bis n. 45 — denn in den weiteren hier gepflogenen Erörterungen sind nunmehr alle diese Stücke daran gekommen und durch Parallelen zu den Pezbriefen gesichert worden — diesem einen Mainzer Diktator zuzuschreiben sind. Es gibt reichliches weiteres Material für ihn.

§ 2. Ein Speyerer Diktator von 1098—1106 in St. 2941—2974

St. 2941. 46. 50. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 61. 63. 64. 66. 69. 73. 74.

Ein wichtiges verbindendes Wort für eine Anzahl der hier zusammengestellten Stücke ist impendere in der Verbindung: si Deo ipsiusque sanctis dignam veneracionem impendimus. So haben 2946. 50 wörtlich gleich. Dann 2958: Quoniam — — — credimus, si Deo ipsiusque sanctis debitam veneracionem impendimus, — — — — satagimus. Dann 2973: Quoniam honorem et dignitatem nostram, si Deo sanctisque eius debitam venerationem impendimus, — — — — certum tenemus, — —; und 2974: Quoniam — — — credimus, si Deo ipsiusque sanctis devotum servitium impendimus, — — — laboramus.

Damit vergleiche man **2941**: Si — — — — — diligimus et specialem protectionem hiis, qui sub nostra tuitione sunt, impendimus, — — —. Dann hat 2941 exactio = 2973. 74; 2974 hat auch exactor. Dann ist penitus ein häufiges Wort in diesen Diktaten, = 2957. In conspectu nostro von 2941 wiederholt sich in 2956: in conspectu omnium qui tunc ibi aderant principum — —. Dann renovare findet sich mehrmals in 2950 wieder, revocare allerdings in anderer, je in sich gleicher Verwendung in 2957. 61. Die bisher angeführten Worte (größere Wendungen sind es kaum) von 2941 im Vergleich mit den anderen hier in Rede stehenden DD. würden allein noch nicht so sehr viel besagen; aber anderes kommt dazu, was ich einstweilen noch nicht anführen kann, da das betreffende Vergleichsmaterial noch nicht irgendwie behandelt und gesichert ist, und so komme ich später noch einmal auf 2941 zurück.

2946 hat die gesamte Arenga, aus der die Worte mit impendere bereits angeführt sind, mit 2950 gemeinsam. Zu: Quod — — — nostri imperii honorem in praesenti corroborari et in futurum beatae gloriae coronam nobis praeparari credimus vgl. 2957: Quoniam ergo semper summam spem et de praesenti nostri honoris statu[1]) et de felici futurae vitae gaudio in beatae Mariae virginis intercessione habuimus — — — und ebenda: pro nostra et filii nostri Heinrici regis praesenti et futura salute et pro remedio — —. Dann 2958: Quoniam et in praesenti nostri imperii honorem corroborari et in futuro nos feliciter coronari credimus, si — — — und ebenda: pro nostra et nostri dilectissimi filii Heinrici regis praesente et futura salute et pro remedio — — —. Dann 2973: Quia honorem et dignitatem nostram, si — — — impendimus, et in praesenti et in futuro stabiliri et ampliari certum tenemus, — — —. Und 2974: Quoniam gloriam et honorem nostrum et in praesenti corroborari et in futuro nos feliciter clarificari credimus, si — —. Endlich der Nachsatz der Arenga von 2946. 50: Deo sanctisque eius humile et devotum obsequium exhibere satagimus.

[1]) Vgl. dazu 2941: statum vitae nostrae et honoris ab ipso prosperari et optata pace frui confidimus.

Vgl. 2958: ecclesias Dei ubique locupletare, sublimare, defendere quam studiosissime satagimus. Dann haben 2946. 50: a nostris parentibus — — — imperatoribus augustis in eadem ecclesia consepultis — —; vgl. 2958: ecclesiam — — —, in qua corpora parentum nostrorum consepulta sunt. Dann ist ornamentum ein verbindendes Wort für mehrere dieser DD. 2946. 50: ecclesiam — — — — — nos quoque ditare, sublimare praediis familiis ornamentis diversisque operibus magnificare — — — devote studemus. Dazu fährt 2950 in dem ihm eigenen Teile dann fort: Quoniam autem excellencius ecclesiae ornamentum in vivis lapidibus, id est in clericis literatis, morigeratis, discretis, religiosis esse scimus, — —. Und 2974: ecclesiam Spirensem — — — veneramur et quam pluribus praediis et mancipiis diversisque ornamentis ad honorem Dei sanctaeque Dei genitricis celebramus. Mehrfach haben unsere DD. in Besitzaufzählungen das Wort exceptus. 2946: cum omnibus utilitatibus ad eandem abbaciam pertinentibus, excepto iure advocati, in proprium tradidimus. 2950: et quicquid ad has curtes pertinent, excepta abbatia in Eschinewach, — — totam eam, excepta serviencium ipsius competenti remuneracione, integre resignent. 2956: debet — — solvere, exceptis his qui sunt constituti in immunitate. 2961: ubi neque censum neque ullam omnino excepta advocatia proprietatem habet vel habuit — —. Mehrfach kommt in unseren DD. eine Aufzählung der fürsprechenden oder anwesenden Fürsten in gleicher Form vor. 2946: interfuerunt Fridericus — — — — — — comes Willelmus, allii quam plures principes nostri. 2953: interfuerunt archiepiscopus — — — — — et alii optimates regni quamplures. 2961: episcopum Traiectensem Cuonradum et — — — — aliosque quamplurimos principes nostros convenire — — praecepimus. Und in anderem Zusammenhange 2974: Spirensem ecclesiam — — — — veneramur et quam pluribus praediis et mancipiis diversisque ornamentis — — — celebramus.

Nach 2946 ist 2950 eigentlich schon durch die identische, lange Arenga, dann durch das nochmalige Vorkommen von ornamenta für den gleichen Diktator gesichert. Es ist aber noch weiter zu vergleichen 2950: omnes ubique clericos, praecipue nostros speciales in nostra sancta speciali Spirensi ecclesia omnibus modis iuvare, ditare, honorare mit 2958: ecclesias Dei ubique locupletare, sublimare, defendere quam studiosissime satagimus, maxime autem — —; 2973: prosternimus, Christianam religionem et divinum servitium ubique corroborare et dilatare omnibus modis laborantes, und 2974: ecclesias Dei ubique ditare, exaltare et glorificare ad laudem divinam pro viribus laboramus, praecipue autem — —. Dann hat 2950 wieder: excepta (abbatia zu Eschinewach), oben Z. 12 ff. Dann hat 2950, zu Beginn der Pertinenzformel, wieder nochmals diversus wie 2946. 50 schon vorher und auch 2974, siehe oben Absatz 1. Dann quod absit, in 2950. 57. 58; diese ganze Rechtsformel: Si vero, quod absit, episcopus — — — sibi usurpaverit — — — et bis vel ter a nobis commonitus emendare noluerit, — — — usw., findet sich ganz ebenso in 2957. 58, und zu commonitus ist noch zu vergleichen 2956: At illi sicut erant commoniti sub lege sacramenti dicebant — —. Dann ist zu vergleichen 2950: praedium fratribus iniuste ab episcopo subtractum in nostros usus libere recipiamus mit 2969: bona ecclesiae, quae usui fratrum — — — diu iniuste subtracta fuerant, — — — eidem loco iuste restituimus, und zu der Wendung mit usus 2955: statim ad manum ecclesia in suos usus reciperet, und usus in mehrfacher Verwendung in 2954. 55. 57. 69. Dann hat 2950 eine lange Regelung der Rechtsverhältnisse der Speyerer Kanoniker, die sich in ihren Einzelheiten natürlich mit anderen Diktaten nicht berührt; aber der Text bis dahin (und in Einzelheiten auch weiterhin) ist mit großen Parallelen

zu der gesamten Gruppe der weiteren Speyerer Diktate so ganz durchsetzt, daß an der Zugehörigkeit des Ganzen dazu kein Zweifel sein kann.

Dann **2953.** Si ecclesias sanctorum, quae ad cultum Dei pie a fidelibus conditae ab infidelibus impie opprimuntur, tueri ac defendere curamus, — —; vgl. 2969: Sanctum opus et imperatorum esse novimus — — loca sanctorum, quae ab impiis opprimuntur, pietatis studio respicere — —. Dann die Publicatio: Quapropter omnibus ecclesiae Dei cultoribus tam futuris quam praesentibus perspicuum esse volumus, quia — —, vgl. wieder 2969: omnibus Christianae fidei cultoribus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter — —. Dann hat 2953: quae toto tempore intus vel foris corrigenda erant, — — und: quae foris vel intus abbas vel minister eius — — — corrigere posset, = 2961: Et de occiso intus vel foris s. Salvatoris homine — —. Dann 2953: et ipsum denarium non abbatis vel ministri eius dispositione, sed ad placitum in incudine laetifera cudebat, — — — — sed et ipsum denarium non sua sed abbatis et ministri eius vel scabinorum dispositione reciperet; vgl. 2954: et — — — ipsum denarium non sua, sed dispensatione ministri ecclesiae et scabinorum reciperet. Dann 2953: pietate motus et zelo iustitiae accensus, vgl. 2955: misericordia moti, zelo Dei accensi; 2957: zelo iusticiae vehementer accensi. Dann hat 2953: huic iudicio interfuerunt: archiepiscopus Coloniensis Fredericus, — —, vgl. 2946: Huic nostrae donacioni interfuerunt Fridericus Coloniensis archiepiscopus, — —.

Dann **2954.** Notum sit universis ecclesiae catholicae filiis, quoniam — —, vgl. 2964: Notum sit omnibus sanctae Dei ecclesiae fidelibus et filiis, praesentibus scilicet et futuris, audisse nos — —. Dann proclamatio zweimal in 2954 = zweimal in 2961. Zu 2954: maluit — — — imponere nec praedecessoris errori nefario diutius subiacere — —, vgl. 2950: communi civium iuri subiaceat — — — — et postea praescripto iuri paenitenciae subiaceat. Zum mehrmaligen recuperare in 2954 vgl. recuperare in 2955. Über den Satz vom tertius denarius in 2953. 54 siehe oben Absatz 1. Weitere schlagende Parallelen aus 2954 zu anderem Schriftum des Speyerer Diktators können erst später beigebracht werden.

2955 hat bereits H. Bresslau[1]) als stilverwandt mit 2957. 58. 66 erklärt; ich zähle einzelne Kennzeichen auf. Über recuperare = 2954 siehe soeben; in suos usus reciperet = 2950, oben S. 157; et sicut ab omnibus laudatum est, vgl. 2946. 61; misericordia moti, zelo Dei accensi vgl. oben zu 2953; zu negare (mehrfach in 2955) vgl. 2961; astantibus principibus — — — — et aliis compluribus nostris fidelibus, vgl. oben S. 157; pauperes pascere (oft in 2955) = 2946. 58; zu: abalienare praesumat, et si praesumpserit, — — vgl. 2957: Si autem, quod absit, — — — — — — abalienare praesumpserit, — —; zur Form der Corroboratio: Quod ut firmum et inconvulsum sempiterno aevo permaneat, hanc cartam — —, vgl. 2956: Ergo ut hoc nullus — — — — infringere audeat, sed firmum et inconvulsum omni aevo permaneat, hanc cartam — —.

Für **2956** vgl. zu conspectus oben S. 156; adesse (2956: in conspectu omnium qui tunc aderant principum) ist in den DD. des Speyerers ziemlich häufig (vgl. 2953. 55); zu calamitates et oppressiones, quas — — — sustinuit, vgl. 2964: de iniusta oppressione advocatorum, — —; zu: sustinuit, ab his praecipue, qui

[1]) KUiA IV, 21, Text S. 73. Er hat damit die Theorie von Gundlach, der 2955. 56 für Adalbero C in Anspruch nahm, bereits stillschweigend abgelehnt, und ich kann mich ihm nur anschließen. Vgl. schon oben Kap. I, § 4, S. 49f. über diese beiden Stücke.

— — — defendere deberent, et maxime ab Ekberto tunc temporis advocatiam — — in beneficium retinente — — vgl. 2953: de quorum reditibus maxime fratres vivebant; 2957: fratres Spirenses, maxime autem fidelis noster Ioannes Spirensis episcopus, — —; 2958; ecclesias Dei ubique locupletare — — — — satagimus, maxime autem sanctam Spirensem ecclesiam — — —; 2961: dolens abbatiam iniusta advocatorum et subadvocatorum, maxime autem Bertoldi de Ham et filiorum eius insolentia vexari — — und ebenda: proclamamus, quod advocatorum et subadvocatorum, maxime vero Berctolfi de Ham et filiorum eius tanta — — — — excrevit insolentia, — —; zu commonitus siehe oben S. 157 (bei 2950); exceptus oben S. 157; zur Corroboratio = 2955 oben S. 158.

Dann **2957,** schon von Bresslau mit 2955. 58. 66 zusammengestellt. Delegare = 2941; usurpare = 2950. 53; constringere = 2956. 61; Post obitum vero parentis nostri — — = 2953: post obitum vero non solum meum — — — verum etiam — —; maxime, siehe zu 2956; in memoriam revocavimus, vgl. 2961: ad memoriam verius revocare poterant, etwas anders 2941: Everhardum ratione et iudicio ab intentione revocatum ultro cessare fecimus; zelo iusticiae vehementer accensi, siehe oben zu 2955; de praesenti nostri honoris statu et de felici futurae vitae gaudio, vgl. oben S. 156, dazu auch gleich: pro nostra et filii nostri Heinrici regis praesenti et futura salute; attendentes fidele servitium et petitionem — — —, vgl. 2974: attendentes videlicet devotum servitium et petitionem, — — —; quod absit, oben zu 2950; abalienare praesumpserit, zu 2955; bis aut ter ab herede nostro et fratribus monitus usw., oben zu 2950.

2958 hat so viele, nach dem Bisherigen bereits offenkundige Merkmale und ist bereits von Bresslau zu 2955. 57. 66 gestellt, daß ich es nicht mehr einzeln behandle.

2961; zu maxime siehe 2956; proclamare und proclamatio, vgl. letzteres Wort in 2954; donec timore et amore Dei — —, vgl. 2956: pro amore pariterque timore Dei — —; aliosque quamplurimos principes nostros, oben S. 157; principibus causae abbatis compatientibus et — — — increpantibus, vgl. 2964: compassi sumus afflictioni eorum et — —; zu den testamenta signata a Pippini regis tempore — — vgl. 2954: Huius igitur traditionis testamentum sancitum et astipulatum — — — und 2964: et quoniam legimus et intelleximus in testamento ab his ostenso — —, usw. Ich zähle die weiteren Merkmale von 2961, die zum Teil schon bei anderen DD. mit behandelt worden sind, nicht mehr einzeln auf.

Für **2963** verweise ich außer dem Zusatz: ad salutiferam memoriam Heinrici tertii Romanorum imperatoris augusti in der Datierung, den das Stück mit 2946. 50. 57. 58. 73. 74 teilt[1]), auf die Worte: pro stabilitate regni et imperii nostri et filii nostri Heinrici regis (nach: pro amore Dei et remedio animae nostrae und der übrigen Verwandten) = 2955. 56. Im übrigen ist 2963 fast nur eine Güteraufzählung und wohl stark von einer eingereichten Vorlage oder VU abhängig.

2964 hat in der Publicatio: omnibus sanctae Dei ecclesiae fidelibus et filiis, — —, oben S. 158; oppressio = 2956, oben S. 158; intelligere, testamentum, compati, alles wie in 2961.

Für **2966** ist hervorzuheben laborare = 2955. 73. 74; donatio = 2946. 73; die Formel: potestatem habeant tenendi — — precariandi = 2957. 58. Für **2969** beachte man loca sanctorum, quae ab impiis opprimuntur usw. = 2953, oben S. 158; dann omnibus Christianae fidei cultoribus usw., wieder = 2953; subtra-

[1]) Vgl. Papsttum und Kaisertum, hrsgb. von A. Brackmann S. 244.

here, oben S. 157. Endlich **2973. 74** haben so zahlreiche Kennzeichen, die hier schon so vielfach genannt worden sind, daß ich auf nochmalige Einzelaufzählung verzichte.

Einstweilen ziehe ich nur die Folgerung, daß ein mit Speyer besonders verbundener Diktator am Text aller dieser DD. von 2941 bis 2974 beteiligt bzw. ihr Haupturheber ist. Ehe ich das näher erörtere, möchte ich erst das weitere Material, das sich für den Mann noch bereitstellen läßt, durchgehen.

§ 3. Der Speyerer Diktator in früheren Diplomen und der Mainzer Diktator in den späteren Teilen des Codex Udalrici

St. 2886. 86a. 88. 89a. — 2975. 76. — J. n. 60. 61. 62. 63. 73. 86.

Da ich schon früher den Satz aufgestellt habe und nachher hier in § 4 den Beweis führen werde, daß der in § 1 dieses Kapitels behandelte Mainzer Diktator und der in § 2 behandelte Speyerer Diktator ein und derselbe Mann sind, so müssen verbindende Materialien zwischen J. n. 45 von 1075 und St. 2941 von 1098 noch über die Briefe der St. Emmeramer Sammlung hinaus, in den gleichen Materialien bei Jaffé und Stumpf, gesucht werden. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Diktator nach 1075 aus dem Codex Udalrici verschwunden sei und vor 1098 in den DD. nicht entdeckt werden könne. Er findet sich in beiden Arten Texte, ich nehme zuerst die DD. vor.

2889a vom 23. April 1088 aus Aachen ist für St. Jakob in Lüttich gegeben, es beruht textlich zum Teil auf DH. II. 115. Ich vergleiche: [secundum [1]) fidelium nostrorum iustas petitiones facultates et a cuiuslibet potestatis] iniusta pervasione [liberare et liberatas augmentare, augmentatas] quoque [regali [2]] edicti [munimine tuendas confirmare]. Dazu vergleiche man 2953: si earum (ecclesiarum Dei) facultates ab iniqua eorum pervasione liberamus et liberatas imperialis edicti munimine confirmamus. Hier hat 2953 sowohl die Bestandteile, die 2889a aus DH. II. 115 entnommen als die es frei hinzugefügt hat; es beruht in der Arenga ganz und gar auf 2889a. Das ist nicht weiter wunderbar, wenn man beachtet, daß 2953 ebenso wie 2889a für das Jakobskloster in Lüttich gegeben ist; ebenso erklärt sich 2953: Quapropter omnibus ecclesiae Dei cultoribus tam futuris quam praesentibus perspicuum esse volumus, quia — — durch Benutzung der VU. 2889a: Quapropter omnibus divini meique nominis amatoribus [3]) tam futuris quam prae-

[1]) Das Eingeklammerte stammt aus DH. II. 115.

[2]) So Stumpf, Acta imperii n. 322, S. 454; es muß wohl heißen: regalis.

[3]) Hierzu ist auffällige Parallele 2851: Quam ob rem Liemarum — — — archiepiscopum, nominis nostri praecipuum amatorem atque optime de nobis merentem — —. 2851 rührt aber sicher in vielen Textbestandteilen und ganz überwiegend von Adalbero A, dem ehemaligen Gehilfen Adalberts her (vgl. oben Kap. II, § 7, S. 138f.); nach der hier festgestellten Parallele scheint doch entschieden auch der Mainzer Diktator einen Anteil am Text gehabt zu haben.

sentibus perspicuum esse volumus, quia — —. Daß aber diese VU. vom gleichen Diktator wie 2953 (der ja bereits als der Mainzer erwiesen ist) herrührt, zeigt die weitere Parallele von 2889a: sub praesentia et testimonio illustrium virorum, qui subtitulati sunt, — — zu 2954: tot tantorumque praesentia et auctoritate illustrium virorum, qui subscripti sunt. Ich bemerke, daß ein ähnlicher, geschweige denn ein so völlig gleichartiger Hinweis auf die illustres viri, qui usw. in keinem anderen D. Heinrichs IV., soweit mir bekannt ist, vorkommt, daß dagegen 2889a noch manche andere Merkmale hat, die es den Diktaten des Mainzers zuweisen.

Zunächst nehme ich daraus die aus DH. II. 115 stammende Wendung: in nomine illius, qui nobis praecipiendi dedit potestatem, um dem Diktator noch weiter nachzugehen. 2888 (von 1087 September 13, Vevey) hat in der Arenga: Omni professioni sanctae legem suam servare et corruptam reintegrare nos debemus, qui legem dare et servare a Deo potestatem in terra accepimus; dazu vergleiche man teils die genannten Worte von 2889a aus DH. II. 115, teils 2956: Hanc eorum iustitiam — — — ex aliis iniuste corruptam nos iuste eis redintegramus, atque — —. 2888, dessen Datierung große Schwierigkeiten bietet[1]), hat die Worte über die potestas a Deo accepta nach 2889a, das die seinen aus DH. II. 115 übernommen hat, gebildet, muß also (aller Wahrscheinlichkeit nach) zeitlich in seiner Formulierung nach 2889a fallen; und da es darin mit 2889a und in: corruptam reintegrare mit 2956 übereinstimmt, muß es vom Speyerer Diktator verfaßt sein. Zur Corroboratio: Et ut hoc firmum et inconvulsum omni aevo permaneat, hanc cartam — — — vgl. 2955. 56, oben S. 158. Nach der Recognitionszeile hat 2888 den Zusatz: Placuit etiam conscribi laudimentum, quod Burchardus episcopus Lausanensis fecit monasterio sancti Martini de — — — usw., vgl. 2941: Placuit igitur nobis iura ecclesiae recognoscere — — —, und laudamentum an einer erst später zu behandelnden Stelle[2]). 2888 ist also ganz bestimmt vom Speyerer Diktator verfaßt.

Dann *2886 und *2886a, die eng zusammengehören[3]). Beide haben die fast gleiche, seltsame Invocatio: In nomine sanctae et individuae trinitatis et victoriosissimae crucis et sanctae Dei genitricis Mariae [et perpetuae virginis, dies nur in 2886a]. Dann beide eine Adresse: (Heinricus Romanorum imperator augustus) omnibus sanctae (s. nur 2886) Dei ecclesiae filiis ac fidelibus (ac fidelibus nur 86a; vgl. fidelibus et filiis in der Publicatio von 2964 oben S. 159, filiis in der Publicatio von 2954 ebenda) tam posteris quam praesentibus (tam — praes. nur 86) gratiam Dei perpetuam et pacem (so 86; dagegen 86a: eiusdem Dei gratiam pacemque perpetuam). Dann sind die Arengen, beide mit Quoniam beginnend, sehr verwandt; beide haben sollicitudo, 86 providere, 86a providentia. Der Nachsatz beginnt in 86: dignum duximus, ut — —; in 86a: necessarium duximus nobis Deoque gratissimum, reformare, si — — (zu reformare vgl. 86: ut, sicut — — — sunt conservandae, ita — — — — sint reformandae). Dann hat 86: ut sicut in statu honoris sui et integritate libertatis adhuc positae sunt conservandae, ita — — —; vgl. 2941. 53. 57 zu status honoris, oben S. 156. 159. Dann der Nachsatz von 86: ita dominatione iniqua oppressae, in pauperiem redactae, libertatis honore destitutae sint reformandae: vgl. zu iniquus 2953: si earum (ecclesiarum) facul-

[1]) Vgl. Jahrb. IV, 169, N. 17; Kilian, Itinerar S. 108f.

[2]) Const. I, 58, S. 107, unten Kap. VI, § 3.

[3]) Vgl. über beide Stücke Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 72, N. 5; sachlich zu 2886 H. Bresslau, Hb. d. Ul. I², S. 453, N. 2.

tates ab iniqua eorum pervasione liberamus; zu: in pauperiem redactae 2961: ad ultimam homines nostros pauperiem redegerunt; zu destituere 2956: ecclesiam — — — fundatoris sui legibus destitutam — — — restituimus; 2961: nullam prorsus constituendi destituendive potestatem habeat — — und 2964: Cum autem se conquererentur destitutos auxilio Mettensis episcopi — — —. Zu dem Satz von 86: nisi ei, quem regia vel imperatoria manus[1]) in curia et capella sua cancellarium ordinaverit, kann man hinweisen auf mehrfaches ähnliches Vorkommen von manus in 2953. 54 (61. 64)[2]). Der Satz von 86: Huius autem libertatis consilio vel opere violatores ab episcopis tunc praesentibus excommunicatos reos maiestatis nostrae et apostolica feriendos sententia, regum et imperatorum persequendos gladio quasi hostes imperii pronuntiamus wird später im Zusammenhang anderer DD., die dann gleichfalls für den Speyerer Diktator gesichert werden, zu erörtern sein[3]). Dann 86 noch: Hi affuerunt testes — —, vgl. oben S. 158 über adesse beim Speyerer.

*2886a, das schon durch die starke Übereinstimmung des Eingangs mit 2886 für den gleichen Diktator gesichert ist, hat dann noch emendare = 2950. 57. 58, die gleichen Zeugen wie 2886 und die Wendung: Hi affuerunt testes, wie dort.

Es ist also ganz sicher, daß *2886 und *86a ebenso wie 2888 und 89a von dem Speyerer Diktator, der von 2941 an auftritt, verfaßt worden sind. Ich versuche nun weiter zurückzubohren.

Da glaube ich mit ziemlich großer Sicherheit zunächst 2829. 30 unserem Diktator zuweisen zu können[4]). Die beiden Stücke rühren sicherlich vom gleichen Diktator her. Beide vom 14. April 1081 aus Mailand sind sehr gleichartig gebaut, haben mannigfache Wendungen des italienischen Formulars. 2829 hat: Si quis istius nostrae praescriptionis transgressor extiterit, sciat — —; 2830: Praeceptionem autem istam sive concessionem si quis non observaverit, — — und: Cuius vero concessionis seu praeceptionis hanc cartam inde scribi iussimus, quam — —. Die Ähnlichkeit der Stücke liegt in vielen Beziehungen auf der Hand, die es allzu platzraubend wäre, einzeln darzulegen.

Nun hat 2829: Si ecclesiis Dei sanctorumque eius nomini dedicatis — —, vgl. die Arenga mit: si Deo sanctisque eius veneracionem impendimus in 2946. 50. 58. 73. 74, oben S. 156. 2829 fährt fort: adversitatibus et tribulationibus oppressis condolebimus, — —; zu oppressis vgl. 2953. 69, oben S. 158; condolere = *2886. 2956. Dann: quatenus iteraremus scriptum quoddam eiusdem monasterii, — —, iterare = 2957. Dann largitio in 2829. 30. 34. 38. 39 und 2954; transgressor = 2973. Dann hat 2829 die Corroboratio: Ut autem huius nostrae concessionis largitio credatur et diligentius ab omnibus custodiatur, hanc cartam — —, = 2834: Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, hanc cartam — — —. 2830 hat in der Arenga intercessio, vgl. 2957.

---

[1]) Die Wendung mit (praedatoria) manus in J. n. 96. 101 von Adalbero A (oben Kap. II, § 5, S. 130) ist doch anders.

[2]) Scheinbar am nächsten steht freilich 2870: eandem abbatiam Fredena nominatam sanctae Hammaburgensi aecclesiae imperatoria manu concessimus ac — —. Aber das ist, nach anderen, weit überwiegenden Merkmalen, von Adalbero A; sollte auch daran, wie an 2851, der Mainzer im Diktat beteiligt sein?

[3]) Vgl. unten Kap. V, § 3 über die Utrechter Urkunden Heinrichs IV.

[4]) Bisher galten die Stücke für Gottschalksche Diktate, aber m. E. ohne jeden zureichenden Grund. Immerhin wurden auch von der bisherigen Forschung beide Stücke ein und demselben Diktator zugewiesen, und darin stimme ich ihr zu.

Dann hat der mir vorliegende Text: Cum salus regum ex divino adiutorio et intercessione sanctorum Deo placentium pendeat, oportet nos Deum sanctosque eius[1]) — — — — placere. Es muß wohl auch zuerst Deum placentium heißen, und ist beidemal placere = placare gebraucht. Das findet sich aber auch beim Mainzer Diktator, Pez n. 76, oben S. 154! Dann hat 2830: videlicet si super hoc in aliquo praedictos homines contristaverit, — —; ich kann nicht umhin, hier schon anzuführen J. n. 31, S. 58: quem pax et tranquillitas vestra magis laetificet et, si quid secus est, quod absit, magis contristet. Ich glaube 2829. 30 mit ziemlich großer Sicherheit für Erzeugnisse unseres Diktators, auf einem ihm fremden Boden, mit Einsprengung fremder Stilelemente erklären zu können.

Weiter reihe ich **2834. 38/39** hier ein. **2834** beruht in weiten Partien sicherlich auf vertragsmäßig festgelegter Verabredung mit der Partei (Stadt Lucca) bzw. auf eingereichter Vorlage, und ergibt in den einzelnen Rechtsbestimmungen wenig für das allgemeine Diktat. Es teilt die Corroboratio mit 2829, siehe dort. Dann hat es zweimal die Wendung iniuriam inferre = 2830. 38/39. 2957; dann largitio = 2829. 30. 38/39. 2954. Eine Comminatio wie 2834: sancimus, ut nullus episcopus dux marchio comes nullaque regni nostri persona praedictos cives in his concessis inquietare, molestare, disvestire praesumat — — haben ähnlich 2829. 38/39, vgl. auch 2888. 2955. 56. 61. 73. Dann 2834: Et si quis, quod non opinamur, temere praesumpserit = 2838/39: Si quis vero temerarius, quod non opinamur, — — — — infringere — — praesumpserit, — —.

Dann haben **2838/39** nach einer Arenga, in der sich schon manches zu 2834 in Parallele stellen ließe: Proinde volumus omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam praesentium memoriae commendare, qualiter — — = 2834: Proinde omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam praesentium memoriae commendare volumus, qualiter — —. Dann 2838/39: quatenus nos pro amore divino et pro eius famulatu devotissimo — — vgl. 2834: tum pro conservatae fidelitatis sinceritate, tum pro studiosi famulatus devotione — —. Dann hat 2838/39 mehrmals die Wendung: ecclesiae praesidere, dazu vgl. *2886. (J. n. 31. 37. 43, und späterhin 2807. [2992?]). Dann 2838/39: ob interventum — — et — — — consilio et sub testimonio eorum et ceterorum fidelium, vgl. 2889a (oben S. 161): sub praesentia et testimonio illustrium virorum, qui subtitulati sunt, und testimonium in 2946. 69. 73. 74. Dann 2838/39 servicium impendere, oben S. 156; largitio, S. 162; quod non opinamur, praeceptio, S. 162f.

Es ist m. E. ganz sicher, daß 2829. 30. 34. 38/39 von ein und demselben Diktator verfaßt sind[2]). Und da sie alle, bald hier bald dort, Wendungen haben, die sich mit den DD. und gesamten Erzeugnissen des späteren Speyerer Diktators, zum Teil in höchst schlagender Weise, berühren, so halte ich für höchstwahrscheinlich und kaum mehr zweifelhaft, daß sie eben von diesem herrühren, der damals in DD. noch keinen eigenen, festen Stil ausgebildet hatte, der auf italienischem Boden vielfach Vorlagen eingereicht erhielt und sich in fremden, ihm nicht ursprünglich geläufigen Formen be-

[1]) Vgl. auch hier 2829 zu Deus sanctique eius.

[2]) Auch Gundlach und H. Bresslau schreiben ja diese Stücke einem Verfasser, nämlich Gottschalk zu, von dessen Stil sie aber in Wahrheit nichts haben.

wegte [1]). Es fragt sich aber, ob dann mit 2829 schon der früheste Zeitpunkt seines Auftretens erreicht ist.

2801a vom (März) 1077 aus Verona für die Bewohner von Lazise beruht in einigen Teilen auf DO. II. 291, in anderen großen Teilen sicherlich auf eingereichter Vorlage in italienischen Formeln. Da hat es gegen Schluß der Sanctio: Praecipientes itaque iubemus, ut nullus episcopus dux marchio comes vicecomes gastaldius sculdasius sive aliqua nostri regni magna parvaque persona usw. wie 2829. 34. 38/39, oben S. 163. Die Corroboratio lautet (das Eingeklammerte aus VU): [Quod ut verius credatur] cautiusque ab omnibus custodiatur, manu nostra — —, vgl. 2829. 34, oben S. 162. Dieses Stück, das so in Gesamtkomposition und Formular am ersten einige Verwandtschaft mit 2829. 34 hat, bietet nun: Cuius dignis postulationibus aures nostrae pietatis accommodantes Dei timore et nostrae animae remedio — —; vgl. 2954: maluit huic iustae et continuae proclamationi aurem pietatis tandem accommodare; und zu Dei timore vgl. 2830; divino amore et timore inducti pro salute animaeque vitaeque nostrae — —. Ich glaube, daß man schon mit allerhand Grund die Vermutung wagen darf, daß 2801a am ersten von dem (späteren) Speyerer Diktator herrührt.

Dazu nehme man **2801** und **2988** [2]). Die zum Teil identische Arenga beider Stücke mit dem Satz: Si iustis petitionibus nostrorum fidelium aures nostrae pietatis inclinaverimus — — weist sie schon dem Diktator von 2801a zu. Der Nachsatz der Arenga lautet in 2801: regni nostri gubernacula benigne regere et moderari credimus — —, in 2988: et regni gubernacula melius nos regere credimus et — —. Gubernaculum ist um 1076 ein besonderes Wort. Es findet sich, wie angeführt, in 2801. 2988; dann J. n. 43, Febr. 1075 vom Mainzer Diktator: Deus — —, qui — — celeberrimam vestri prudentiam ecclesiae suae gubernaculis praesidere voluit, — —; dann im Schreiben der Bischöfe vom Wormser Konzil, Const. I, 58, S. 106 (J. n. 48, S. 103): Cum primum ecclesiae gubernaculum invasisses, — —. Ich finde es nur einmal beim Bamberger Diktator um 1095, J. n. 84: quoniam absque potenti vestrae providentiae gubernaculo nequaquam emergimus, — —, niemals bei Gottschalk. Man darf danach wohl sagen, daß es um 1075/76 ein Charakteristikum für den Mainzer Diktator ist und 2801. 2988 sich also auch mit diesem Merkmal deutlich zu ihm stellen. Dann **2801:** nostraeque animae remedio intuituque amabilis camerarii nostri Gunthediardi — —; ich muß noch einmal vorgreifen und eine Parallele aus dem Schrifttum des Mainzer Diktators, dessen Identität mit dem Speyerer ja hier noch nicht ausführlich erwiesen ist, beibringen. J. n. 42: Domino venerabili et in Christo amabili Gregorio — —. Dann hat 2801 vorwiegend italienisches Formular und die Comminatio (quod nullus archiepiscopus episcopus dux marchio — —) wie 2801a. 29. 34. 38/39. Der Schluß des Contextes von Si quis vero an ist nicht veröffentlicht. Dann hat **2988:** Quocirca omnium fidelium nostrorum tam futurorum quam praesentium noverit industria, teils = 2801, teils = 2801a; industria auch 2946.

[1]) Auch Gottschalks DD. aus Italien weichen ja von seinen eigenen Diktaten vielfach sehr stark ab und würden ihn ohne das Vorliegen seiner Urschriften — vgl. oben Kap. I, § 2, S. 20—22 — meist gar nicht so leicht erkennen lassen.

[2]) Neuestens von Fedor Schneider in der Festschrift für Paul Kehr, Papsttum und Kaisertum (München 1926) S. 201 f., als n. 2988a aus einer Copie saec XII. (die auch kein Eschatokoll hat wie das bisher allein bekannte Insert des D. in Urkunde Karls IV. von 1354) wieder veröffentlicht.

Dann interventu = 2834. 2946. 50 (diese beiden: sanctorum interventu); ob interventum 2838/39; ad interventum 2888. Dann die Formel der Sanctio: Praecipimus igitur, ut nullus episcopus dux marchio comes — — — praesumat, wie zuletzt 2801. Ubi autem aliquis, quod non credimus, huiuscemodi praecepti paginam — — — — fregerit, vgl. quod non opinamur 2834. 38/39, oben S. 163.

Dann läßt sich mancherlei dafür anführen, daß auch **2816** vom 23. Juli 1079 für das Bistum Padua in diese Reihe zu stellen ist. Die Arenga lautet: Quoniam regiae vel imperatoriae dignitatis officium esse constat, ut ecclesiae Deo et sanctis dicatae ob divini cultus augmentum novis semper privilegiis contra omnes infestantium incursiones muniantur, idcirco (notum esse volumus — —). Das ist fast wörtlich gleich der Arenga von DO. I. 286 vom 23. Mai 965 für Kloster S. Remi zu Reims. Stengel, Immunitätsurkunden I, S. 392, N. 6 (393) kennt diese Arenga nur für das eine Stück DO. I. 286, weitere Parallelen bringt Anna Maria von Liliencron, Beziehungen des deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jh. (ID. Strassburg, Kiel 1914, S. 6f.). In der Untersuchung der Osnabrücker Fälschungen und Urkunden Heinrichs IV. für Osnabrück, unten Kap. V, § 2 werde ich zeigen, daß der Diktator von 2816 die darin vorliegende Form der Arenga vermutlich aus einem Ottonischen D. für Osnabrück genommen hat.

Wer ist nun der Diktator, der eine solche Vorlage[1]) benutzt hat? 2816 hat zweimal die sonderbare Ausdrucksweise: quae suo episcopio subdi videntur vel subdi iure debentur, und: quicquid eadem ecclesia habere videtur vel quicquid ei iure habere debetur; zu vergleichen ist von mir bekannten Wendungen aus allen DD. Heinrichs IV. von ca. 2700 an nur 2988: Et quicquid ipse marchio possidet et iure possidere debet — —. Zu der Immunitäts-Schutzformel, die mit consistat firmiter stabilita endet, ist zu bemerken, daß ich in den DD. Heinrichs IV. Parallelen am ersten beim Mainzer Diktator nachweisen kann; vgl. 2959: ita sub firmissima consistant immunitate, ut — —, und 2940 (?): ut advocatio eiusdem abbatiae — — — in praedicti abbatis et successorum eius dono et subiectione consistat: und Deo opitulante oder ganz ähnlich siehe J. n. 28. 31. 43. 52. 60. In 2816 mehrmals nominatim, vgl. 2969. Dann folgt längeres Diktat sicherlich nach (eingereichter) Vorlage, dann die Sanctio: ut deinceps nullus princeps, nullus iudex publicus, nullus dux, nulla alia iudiciaria potestas aut comes vel missi dominici, nulla magna vel parva persona hoc nostrum praeceptum infringere praesumat, vgl. oben S. 163; die gleiche mehrfache Wiederholung von nullus findet sich 2829. 2956. In der Fortsetzung der Comminatio: Si qua vero persona — — findet sich: aliquam vim intulerit, vgl. oben S. 163 über iniuriam inferre.

Unter den DD. Heinrichs IV. findet 2816 Parallelen am ersten und fast nur in den Diktaten des Mainzers; ich hatte es diesem schon zugewiesen, bevor ich die Beziehungen des D. zu den Osnabrücker Urkunden und zu DO. I. 286 (bzw. einer anderen, unbekannten Immunitätsurkunde) entdeckt hatte. Diese Aufdeckung ergab aber nur immer neue Indizien, die alle diese zusammengehörigen Stücke dem Mainzer zuwiesen. Ich glaube bestimmt, daß dieser ohne erhebliche Gefahr eines Irrtums als der Verfasser von 2816 angesehen und bezeichnet werden kann.

Damit breche ich die Untersuchung der DD. unseres Verfassers zunächst einmal ab und wende mich den späteren Teilen des Cod. Ud. zu. Ich habe ja schon gesagt, daß er der Natur der Sache

[1]) In älteren DD. für Padua habe ich die Vorlage für 2816 nicht gefunden.

nach dort offenbar noch vertreten sein muß, und in der Tat findet sich da noch manches Stück von ihm. Ich bringe den Beweis, daß er an den großen Aktenstücken des Jahres 1076, J. n. 47. 48. (49) in hervorragender Weise zum mindesten beteiligt ist, später an anderer Stelle [1]), setze ihn hier aber mehrfach bereits als erbracht voraus. Das bietet für mehrere Stücke eine unentbehrliche Brücke aus den früheren in die späteren Teile des Codex, zu denen ich jetzt übergehe.

J. n. 61 beruht in großen Sätzen auf J. n. 48 (Const. I, n. 58), der Absetzungsurkunde der deutschen Kirche gegen Hildebrand vom Wormser Konzil. Ich vergleiche

J. n. 48	J. n. 61
tu e contrario, dum profanis studes novitatibus, dum magis amplo quam bono nomine delectaris, dum inaudita elatione distenderis velut quidam signifer [2]) scismatis — — —	Isti autem, qui invasit sedem apostolicam, qui inaudita elatione effertur, qui profanis novitatibus studet, amplo nomine delectatur, — — —
Cum enim dominus et redemptor noster pacis et caritatis bonum quasi singularem fidelibus suis caracterem impresserit [3]), — — —	quia non habet Christi caracterem, id est pacem et caritatem, quam Christus suis militibus impressit [3]), quo Christus suos notavit, — —
Quia ergo introitus tuus tantis periuriis est iniciatus et — — —	quia malus et non purus introitus eius, quem initiatus est, — —

Hat vielleicht Egilbert von Trier bzw. sein Diktator — Egilberts Vorgänger Udo wird mit unter den Ausstellern von J. n. 48 genannt — das Wormser Aktenstück von 1076 in Trier gehabt und jetzt hervorgeholt, um seinen Absagebrief an Gregor VII. aufzusetzen? Nicht so unpersönlich-sachlich sind nach meinen vielfachen Beobachtungen Zusammenhänge zwischen mittelalterlichen Schriftstücken zu erklären. Wörtliche oder fast wörtliche Übereinstimmung mehrerer Sätze in verschiedenen Stücken des gleichen Corpus bedeutet immer Identität des Urhebers; längere Zitate dieser Art sind immer Selbstzitate.

J. n. 61 hat außer diesen Zitaten noch zahlreiche andere starke Indizien für die Urheberschaft des Mainzers. En bonus et sanctus papa, cuius — — —. En bonus pastor, qui — —. En verus pontifex et verus sacerdos, qui — — —. Vgl. J. n. 44, S. 97: En longius et brevius quam vellemus paternitati vestrae respon-

[1]) Unten Kap. VI, § 3.

[2]) Vgl. dazu J. n. 61: per hunc quasi signiferum tantum sanguinem mundi effusum.

[3]) Joh. 13, 35.

dimus; — —. Dann n. 61: qui in illos tanta crudelitate grassatur, pro quibus — —; vgl. J. n. 43: ne diutius contra me emulorum meorum grassetur invidia nec ultra — —, und J. n. 45: quam perniciose bella grassantur et seditiones, — —. Dann J. n. 61: Nichil certe ita est impium et nefarium, nichil ita est detestabile et execrabile, quod (zu lesen: quin?) ipse curet, dum — —; vgl. zu nefarius J. n. 32: hoc nefarium scelus canonice ulciscendo; n. 40: ut contra tam nefarium tamque insolitum facinus — —; n. 48: quam illicitam et nefariam rem contra ius et fas familiari tibi arrogantia praesumpsisses — —; n. 129: tam nefariae prodicionis et violentiae exemplum de proficie terrarum extirpare; St. 2954: nec praedecessoris errori nefario diutius subiacere. Dann detestabilis; J. n. 44: Cum — — — gradus etiam ecclesiasticos, quos ille instituisset, detestabili illusione deumbratos assererent, — — tam se quam nos tam detestabili obprobrio tamque immani periculo liberaret. Dann execrabilis; J. n. 32: Qui — — — horribili et execrabili penarum genere addictus est morti; n. 38: quendam de execrabili perditissimi Simonis scola eidem ecclesiae ordinare episcopum; n. 44: diram infamiam symoniacae hereseos execrabilemque confusionem evidentissimi periurii — —; n. 60: Hildebrandus ille — — — divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator; n. 129: quasi abhominabile et execrabile scelus cepit detestari. Dann n. 61: Inter has multiplices calamitates et miserias — —; vgl. J. n. 32: per totam sanctae ecclesiae arcam multiplices sacrae doctrinae — — protenduntur rami, — — — reverentissimae celsitudini vestrae multiplices gratiarum actiones et humile exhibemus inclinium; n. 33: Proinde multiplices vobis grates referimus; n. 38: quibus vero modis et quam multiplicibus argumentis regia potestas — — voluerit; — —; n. 42: Proinde multiplicis erga me benignitatis vestrae gratia — —; n. 43: in tam periculosa multiplicium scandalorum tempestate; n. 48: vitam conversationemque tuam tam multiplici infamia dehonestasti. Zu calamitates et miserias von n. 61 vgl. n. 129: cui conqueri et deplorare calamitates et omnes miserias meas necessarium duxi, und ähnlich auch St. 2956: exponendo conquerens calamitates et oppressiones, quas — —. Dann führe ich aus J. n. 61 noch an: mihi quoque illata est ab eo tam superba quam violenta iniuria, vgl. oben S. 163 über iniuriam inferre . . Ich verzichte nun auf weiteres für J. n. 61; das Stück ist, noch abgesehen von den langen Sätzen aus J. n. 48, mit charakteristischen Worten und Wendungen aus dem Sprachschatz des Mainzers von J. n. 28—45 so ganz durchsetzt, daß an der Verfasserschaft dieses Mannes an n. 61 gar kein Zweifel sein kann.

Dann **J. n. 60.** Super regni perturbatione regiaeque potestatis derogatione — —, und: ut et regni perturbatio sedetur regiaque potestas redintegretur. Die (regni) perturbatio ist ein Lieblingswort fast nur[1]) unseres Autors, ich verzeichne J. n. 39: per plurimas regiones tuas multa fit perturbatio; — — — has omnes perturbationes et contentiones sola praesentia tua in pacem reformabit; n. 40: episcopus ille, qui expulsionis et perturbationis huius auctor est, — —; n. 45: quantus in regno nostro motus, quanta sit perturbatio, — — — — quis huius perturbationis provenire possit exitus; n. 62: Regni nostri perturbatio et, ut verius dicam, nisi Deus avertat, proxima nimis annullatio — —; n. 73: beati Petri navicula, tot perturbationum fluctibus illisa et — —; und n. 89: Hoc enim dictum magna perturbatio synodi videbatur.

[1]) Zweifelhaft ist die Urheberschaft an 2894: absque omni eiectione vel perturbatione. Vom Bamberger Diktator ist *2814. 2934 mit perturbatio.

Außerdem hat n. 60 noch: Hildebrandus — — divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator[1]). Zu redintegretur in J. n. 60 vgl. 2888. 2956, oben S. 161. Zu naufragium pati in n. 60 vgl. n. 73: tot perturbationum fluctibus illisa et pene ad naufragii discrimen inflexa — —. Zu n. 60: nisi caput pestiferae serpentis penitus abscideretur, vgl. J. n. 37: exemplo magistri sui Symonis pestiferi — —; n. 38: pestiferi Symonis virulenta satio — —; n. 73: Quantae et quam pestiferae scismaticorum adinventiones — —; und J. n. 64: Hic denique saepe dictus pestifer ipsa nocte, qua — —, — — munivit — —. Dann J. n. 60: Deo opitulante = St. 2816, vgl. auch J. n. 28. 31. 43. 52. Der bonus pastor von n. 61 kommt auch hier in 60 vor; periculosus findet sich hier und J. n. 40. 43. 63. 73 und St. 2961. J. n. 60 ist ohne jeden Zweifel vom Mainzer Diktator verfaßt.

Dann **J. n. 62.** Regni nostri perturbatio — —, siehe soeben S. 167. Dann: et, ut verius dicam, nisi Deus avertat, — —, vgl. n. 63: Ut miserabilius dicam, — —, und Pez n. 72, Sp. 282: quod Deus avertat. Dann n. 62: in maximum dolorem nos excitat, — —; vgl. J. n. 45: nos quasi de somno excitavit; J. n. 48 (Const. I, 58): flammamque discordiae, quam in Romana ecclesia diris factionibus excitasti, — —; J. n. 61: dum alios ad bellum, quod ipse omnibus intendit, excitat. Dann n. 62: O inaudita arrogantia hominis supra omnem gloriam de se gloriantis, — —; vgl. J. n. 48 (Const. I, 58): quam illicitam et nefariam rem contra ius et fas familiari tibi arrogantia praesumpsisses, — —. Dann n. 62: Periuria fidelitates dicit, fidem sacrilegium facit, — —; vgl. J. n. 44: Cum pro persona, de qua agitur, diram infamiam — — — execrabilemque confusionem evidentissimi periurii ab omni ecclesia sustineremus, — — und n. 48 (Const. I, 58): Quia ergo introitus tuus tantis periuriis est initiatus — —; J. n. 64 (Const. I, 119, Brixen): eundem procacissimum Hildebrandum — — — periuria et homicidia defendentem, — —; J. n. 73, S. 145. 146, periuria zweimal; und St. 2807. Dazu periurus, J. n. 64 (Const. I, 119, Brixen) und Epistolae Bambergenses n. 9, J. Bibl. V, S. 501. Dann J. n. 62: Hominem impium — — — membra ecclesiae subvertentem, caput nobis faceremus?, vgl. Const. I, 119 (Brixen): qui ecclesiasticum subvertit ordinem, qui — —. Der ganze Wortschatz von J. n. 62 weist das Stück den Erzeugnissen des Mainzer Diktators zu.

Dann **J. n. 63.** Schon aus der Adresse nenne ich: debitam dilectionem, ex dilectione subiectionem, ex subiectione servitutem — —; die subiectio, zum Teil auch debita subiectio beim Mainzer findet sich in J. n. 28. 34. 36. 38. 40. 42. 56 und St. 2940. Dann n. 63: ut subiecta praelatam veneratur — — und: ut cum praelato subiectus, vgl. J. n. 45: quod praelato subiectus. Dann n. 63: Membrum enim capiti suo connexum proficit, divisum omnino deficit, vgl. J. n. 38: quae utique fides — — — numquam deficiet, sed — — — usque in finem proficiet. Und endlich n. 63: si non benedictionem pro maledictione, consecrationem pro execratione, ordinationem pro depositione hoc tempore reputassem. Vgl. J. n. 37: consequeretur mercennaria pro consecratione execrationem, pro benedictione maledictionem, und J. n. 47 (Const. I, 62): quem confusionis non honoris, maledictionis non benedictionis participem non feceris. Für J. n. 63 brauchen danach wohl weitere Beweise, die nicht fehlen, nicht beigebracht zu werden.

---

[1]) Dazu bietet 2851: contra Hildebrandum, perturbatorem orbis, — —. Das Stück ist ja in der Hauptsache vom Bamberger Diktator verfaßt, oben S. 138f.; aber anderes (und so vielleicht auch perturbator?) rührt doch anscheinend auch vom Mainzer Diktator her, oben S. 139, N. 1, 160, N. 3.

J. n. 64, das Dekret der Brixener Synode, ist als ein besonderes Stück wieder im eigenen Zusammenhang zu behandeln [1]), immerhin bisher ja schon mit mehreren Anklängen in das Schrifttum des Mainzers eingestellt worden.

Dann **J. n. 73,** das Synodalschreiben Clemens' III. vom Jahre 1089. Quantae et quam pestiferae scismaticorum adinventiones nostris temporibus sanctam ecclesiam perturbaverint et quantos populos — — — erroribus suis infecerint, fraternitatem vestram credimus non latere. Zu pestifer vgl. oben S. 168; zur Form des indirekten Fragesatzes mit quantus usw. J. n. 38: Quantis autem laboribus quibusve difficultatibus — — — perventum sit — —; J. n. 44: malum enim inscitiae, quod in eo quantum sit vos optime nostis, — — — leve ducebamus; J. n. 45: Denique auditum credimus vestrae paternitati, quantus in regno nostro motus, quanta sit perturbatio; J. n. 86: notificavit, quae et quanta episcopi Urbano adhaerentes machinentur, quantis minis et terroribus — — — inquietare non desinant — —. Hi quippe non ignorantes, quantae sit temeritatis, — —; Pez n. 72, Sp. 286: Tuam, dilectissime fili, prudentiam credimus nosse, quantis dolis, quantis fraudibus adversarius noster diabolus — — — exagitet, quantis versutiis — — — — seminare laboret; und J. n. 129: Deus, qui — — — quantis laboribus et tribulationibus meis tuo honori inservierim, quot et quantas inimicicias pro te habuerim, solus est conscius. Dann J. n. 73: perturbationum fluctibus illisa et pene ad naufragii discrimen inflexa, vgl. oben S. 167 (perturbatio) und S. 168 (naufragium); dann Deo auxiliante = Pez n. 75 (aux. Christo). St. 2955. (64). (J. n. 85?); periuria (mehrfach), oben S. 168; rationabiliter, vgl. J. n. 63; convincere, J. n. 39. 63. 64 (Brixen). J. n. 9, S. 501. St. 2955. Dann subditos a servitio subtrahere, vgl. J. n. 47. 63. 64 zu subditus, J. n. 39. 63. n. 9, S. 500. St. 2950. 69. (2992?) zu subtrahere. Dann n. 73: non timent violare, vgl. J. n. 47. Const. I, 60, S. 109 (dazu St. 2807. 93) zu non timere. Dann n. 73: probabilibus argumentis confutare; vgl. zu probabilis Const. I. 60, S. 109. (St. 2879. 80, die erst später, Kap. V, § 3, als Erzeugnisse des Mainzer Diktators sicher gestellt werden); zu argumenta J. n. 37: multis argumentis asserere; n. 38: multiplicipibus argumentis — — — dissipare; und J. n. 9, S. 499; zu confutare J. n. 43, S. 92. Const. I, 60, S. 109. Dann hat J. n. 73: Nam panem illum, qui — —, in quo tota salus et vita nostra consistit, — —; am nächsten steht 2851: domini nostri Salvatoris propiciationem, qua in re summa salus et vita est [2]), — —, etwas ferner J. n. 39, S. 83: Nonne ipse Christus, vita et salus nostra, — — —. Der inserierte Brief Clemens' III. (J.-L. n. 5329) hat Deo auxiliante, oben Z. 21f.; perturbare, S. 167; und murmur populi, das im weiteren Kontext von J. n. 73 noch öfter vorkommt. Dann nenne ich noch: serpentino more incolunt, vgl. J. n. 37: columbino oculo serpentinae prudentiae — —. Dann: Quantae enim humani sanguinis effusiones — —, quantae ecclesiarum destructiones, quanti viduarum et orphanorum gemitus — —, oben Z. 4—19. Dann hat n. 73 zweimaligen Absatz: Praeterea placuit sancto conventui, ut — —, und: Praeterea quod silentio praetermittendum non fuit — —; vgl. J. n. 28, S. 55; n. 31, S. 89; n. 32, S. 61; n. 36, S. 69; n. 48 (Const. I, n. 58,

[1]) Unten Kap. VI, § 3.

[2]) Es ist bereits oben S. 139, N. 1 und S. 160, N. 3 auf Elemente vom Stil des Mainzers in 2851 hingewiesen worden; der Grundstock des Diktates rührt aber zweifellos von Adalbero A her; bei dieser Mehrzahl von Stilelementen des Mainzers kann aber nunmehr wohl nicht mehr bezweifelt werden, daß er auch einen Anteil am Diktat gehabt hat. Vgl. darüber näher noch unten Kap. VII. § 2.

S. 108); Pez n. 72, Sp. 287, lauter Satzanfänge mit Praeterea. Endlich n. 73: veritatem — —, quam erogare nummulariis iubemur, vgl. J. n. 64 (Brixen): studuit — — — mensas nummulariorum in porticu transigentium turpis lucri gratia publice observare. Es ließe sich noch mehr anführen, aber das Zitierte genügt wohl, um dieses im Cod. Ud. erhaltene Synodalprotokoll des kaiserlichen Gegenpapstes in das Schrifttum des kaiserlichen, ursprünglich Mainzischen Notars einzuweisen.

Dann **J. n. 86,** von Erzbischof Ruthard von Mainz an Bischof Rupert von Bamberg. Ich verzeichne: quae et quanta episcopi Urbano adhaerentes machinentur; quantis minis et terroribus — —, vgl. oben S. 169; reatum suum nova quadam ac simulata religione satagunt palliare; vgl. J. n. 47 (Const. I, 62): qui nulla violentiam religione palliet, und zu satagere 2946. 50. 58, oben S. 156f. Dann hebe ich noch hervor: Huic itaque tam iustae petitioni occurrere — — — esset valde necessarium, vgl. J. n. 63: Tam iustae tam saluberrimae monitioni non moram non difficultatem aliquam praetendissem, si — — —, und (n. 86): tanta tamque intolerabilis malignantium praesumptio, vgl. Pez n. 81, Sp. 296: nec malignantium improbitas obnubilat animi vestri serenitatem — —. An Worten aus dem Sprachschatz des Mainzers nenne ich außerdem noch periclitari (J. n. 43. 48. 61), profanare (J. n. 44. 45), recognoscere etwas besonders (J. n. 53. 129. St. 2941), insudare (J. n. 41). Dieses Schreiben eines Mainzer Erzbischofs rührt wieder ohne jeden Zweifel von dem alten Mainzer Diktator her.

J. n. 89, ein Brief des Gegenpapstes Clemens' III. an Erzbischof Ruthard von Mainz, ist auch vom Mainzer Diktator verfaßt. Ich verweise auf: Hoc enim dictum magna perturbatio synodi videbatur, oben S. 167; tam nefandum tam execrabile tam nocivum sanctae et universali ecclesiae mendacium — —, vgl. oben S. 167 zu execrabilis, S. 170 zu tam — — tam — —; nefandus findet sich noch J. n. 32. Dann: de tanta tam detestandi mendacii iniquitate — —, vgl. oben S. 167 zu detestabilis. Zu forsitan vgl. J. n. 45, zu subiacere 2950. 54. (2807. 93).

Auch **J. n. 90,** von Clemens III. an Bischof Rupert von Bamberg, rührt wohl vom Mainzer Diktator her; allenfalls könnte auch der Bamberger dominus G. als Verfasser in Betracht kommen. Ich glaube aber, daß deferre (= J. n. 28. 40. St. 2950. 57; der Gebrauch in 2743. *44. 51* von Adalbero A ist doch anders); convincere (= J. n. 39. 63. 64. 73. St. 2955; wieder anders ist Sud. III, 11 vom Bamberger Diktator) für den Mainzer Diktator sprechen; ebenso noch nefarius, oben S. 167. Die Wendung: nescio qua ratione permissum sit — — könnte vom Bamberger (Sud. II, 24. III, 11. J. n. 109) ebenso gut wie vom Mainzer (J. n. 56. Pez n. 72) herrühren. Im ganzen scheint dies an den Bischof von Bamberg gerichtete Schreiben doch eher von dem Mainzer Diktator (von dem uns auch allein sonst noch Sendungen nach Rom an Clemens III. und von da mitgebrachte, von ihm selbst aufgesetzte Schreiben bezeugt bzw. erhalten sind) verfaßt zu sein.

Dann rührt nur noch J. n. 129 im Cod. Ud. vom Mainzer Diktator her, ein besonderes und an eigener Stelle [1]) ausführlich zu behandelndes Stück.

Dagegen ist außerhalb der geschlossenen Überlieferung des Cod. Ud. noch Jaffé, Epistolae Bambergenses n. 9, Bibliotheca V, S. 498—502, das Schreiben Heinrichs IV. an die Römer vom Februar 1082, ein Werk des Mainzer Diktators.

---

[1]) Unten Kap. VI, § 6.

Gundlach, Diktator S. 80—82 schreibt das Stück Gottschalk zu, und Jahrb. III, S. 436, N. 6 hat sich ihm angeschlossen [1]). Aber Gundlachs Argumente beruhen im einzelnen auf seiner viel zu breiten und unrichtigen Grundlage von Stücken, die sie Gottschalk zuschreiben, die ihm aber nicht gehören; ich halte mich hier nicht mit Widerlegung auf, sondern bringe meine positiven Argumente vor. S. 499 utique, vgl. Papsttum und Kaisertum S. 238; confusio, nicht bei Adalbero A, nicht bei Gottschalk, dagegen J. n. 28, S. 55; n. 44, S. 93; Const. I, 58, S. 107; I, 62, S. 110 (alles Stücke des Mainzers, wie für einige erst noch unten Kap. VI, § 3 bewiesen wird); iniustitia = J. n. 37, S. 77. St. 2950. 61, nur beim Mainzer; orbis = Const. I, 58, S. 108; I, 70, S. 119, allerdings auch in J. n. 29, S. 57 (anders) und St. 2851 (hierin vom Mainzer?); seducere = Const. I, 70, S. 119, allerdings auch J. n. 112, S. 200 (von Adalb. A?); scandalum (mehrfach) = J. n. 28, S. 55. 58; n. 37, S. 71—76 (mehrfach); n. 40, S. 86; n. 43, S. 91; n. 56, S. 121. 122; Const. I, 58, S. 108 (nur beim Mainzer); subtrahere = J. n. 39, S. 82; n. 63, S. 132; n. 73, S. 147; Const. I, n. 63, S. 112 (in dem vom Mainzer herrührenden Teil); St. 2950. 69. (92) (bei Adalb. A in Sud. I, 1, S. 2; n. 20, S. 60; III, 31, S. 50, anders. Nicht bei Gottschalk); periurus = Const. I, 70, S. 109 (und periurium J. n. 44, S. 93; n. 62, S. 130; n. 73, S. 145; Const. I, 58, S. 108; I, 70, S. 119. St. 2807, von Gottschalk und dem Mainzer?), nur beim Mainzer; impugnare in dem Satze: Non venimus vobis repugnare (dieses auch J. n. 86, S. 169. St. 2961), sed vos impugnantes impugnare, vgl. vor allem J. n. 38, S. 78: ut apostolum satanae, qui nos impugnabat, expugnaremus gladio verbi Dei, außerdem J. n. 86, S. 169. St. 2879; conspectus = J. n. 56, S. 120; St. 2941. 56 (nur beim Mainzer); conscientia = J. n. 37, S. 75 (dreimal); n. 38, S. 80; n. 41, S. 88; n. 43, S. 92; n. 44, S. 94; n. 45, S. 99; n. 63, S. 131 (weder bei Gottschalk noch bei Adalbero A) usw.

Auf größere Parallelwendungen zu anderen Stücken des Mainzers, die ich nennen könnte, habe ich hier nicht hingewiesen, weil ich die betreffenden anderen Stücke bisher noch nicht analysiert und gesichert habe. Auch die Methode der Vergleichung des Wortbestandes hat doch ihre Beweiskraft, wenn es sich um viele und kennzeichnende Worte handelt, die nur im (sonst gesicherten) Schrifttum eines Mannes, nicht bei anderen, die noch in Betracht kommen könnten, vorkommen. Nur mit einem Stück will ich doch noch eine nähere Vergleichung von J. n. 9 durchführen, mit Const. I, n. 63, S. 112, Z. 34 bis S. 113, Z. 22. Oben S. 52 ff. ist bemerkt, daß dieses Schreiben in dem Teile vorher (bis: in promptu est scire) und nachher von Gottschalk herrührt, daß diese Mitte aber schlechterdings nichts von ihm hat; daß diese Mitte vom Mainzer Diktator ist, wird unten Kap. VI, § 3 noch besonders bewiesen. Nun vergleiche man (zum Teil hat auf diese Ähnlichkeiten schon Gundlach aufmerksam gemacht, um damit beide Stücke für Gottschalk zu sichern) J. n. 9, S. 499: videre quidem possetis, si non noceret vobis alicuius impedimentum, und Const. I, S. 113, Z. 10: tu ipse nosti, si scire voluisti (die Satz- und Gedankenform). J. n. 9, S. 500 über die Decii persecutio und Const. I, S. 113, Z. 21 f.: ita ut eundem cum Decio tyranno insanire et sanctos assare credas et dicas. Endlich J. n. 9, S. 500 über die zwei Schwerter = Const. I, S. 112, Z. 35 bis S. 113, Z. 9, wobei schon Meyer von Knonau III, 436, N. 6 auf die Gleichheit der Theorie in diesen beiden Schriftstücken aufmerksam gemacht hat. — Wer den ganzen Tatbestand übersieht und würdigt, kann keinen Augenblick im Zweifel sein, daß dieses zweite Schreiben Heinrichs IV. an die Römer aus der Feder seines Mainzer Diktators hervorgegangen ist.

[1]) Vgl. Jahrb. III, 433—436, mit S. 436, N. 6.

Nunmehr ist so viel Sprachmaterial des Mainzers gesammelt, daß noch einmal auf die DD. des Kaisers zurückgegriffen werden kann und die beiden letzten Stücke, **2975. 76** vom Dezember 1105, kurz vor seiner Gefangennahme, hier behandelt werden können. Die beiden Stücke sind kurz und stilistisch wenig ausgeschmückt, ich glaube aber, daß sie ein paar solche Merkmale haben, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Urheberschaft des Mainzer Diktators schließen lassen. Beide haben consilio et rogatu, vgl. J. n. 44. St. 2954. 61. (2808). Pez n. 72, Sp. 287. Dann hat 2975: et maxime pro dilectione et fideli oratione et digna petitione — —, vgl. 2956. 57. 58. 61, oben S. 159; et post obitum nostrum, vgl. 2953. 57; privilegium 2816. 38/39. (2940?). 2941. 73. 74. Beide DD. haben in der Corroboratio: hanc cartam inde fieri iussimus, was ich sonst so nicht nachweisen kann, immerhin fieri öfter in den DD. des Mainzers, 2961. 64. 73. Dann: ut inferius apparet aus der Corroboratio von 2975. 76 finde ich sonst nur noch in 2940: hanc cartam inde conscribi et sicut infra apparet — — (aus St. 2164). — 2976 hat dann noch voluntario assensu = 2961: ius voluntarium solus hoc modo sibi constituit, ut — —; praenominatus = 2816. 38/39. 2957. Ich glaube bestimmt, daß der Mainzer Diktator an der Herstellung dieser beiden Urkunden zum mindesten beteiligt gewesen ist; und es ist doch nicht ohne Bedeutung zu wissen, daß dieser langjährige Diener des Herrschers noch in den letzten Zeiten seiner Herrschaft und unmittelbar vor dem Sturz um ihn gewesen ist.

§ 4. Die Identität des Mainzer und des Speyerer Diktators, das äußere Leben des Mannes

Ich habe es schon bisher, besonders im dritten Paragraphen, vielfach nicht vermeiden können, Wendungen aus den Mainzer Stücken des Cod. Ud. und aus bestimmten DD. des Kaisers in solcher Art in Parallele zueinander zu stellen, als ob die Gleichheit des Mainzer und des Speyerer Diktators bereits erwiesen sei und die jeweils neue, einzelne Wendung nur ein besonderes, neues Argument für die Urheberschaft unseres Diktators an dem gerade untersuchten Stück beibringe. Wer alle diese Argumente, die ja freilich unter einer einstweilen noch nicht erwiesenen Voraussetzung beigebracht sind, unbefangen auf sich wirken läßt, wird gleichwohl nicht verkennen, daß sie bereits sehr stark für eine Gleichheit der beiden Personen und Diktatoren sprechen. Aber es ist doch unumgänglich notwendig, diese These noch einmal in eigener Behandlung als Hauptthema vorzunehmen und einen eigenen systematischen Beweis dafür

zu führen. Ich bringe dafür bei, was ich in genauer Durchsicht meines gesamten Zettelmaterials habe ausfindig machen können, zunächst die größeren, ganz schlagenden und charakteristischen Berührungen, dann mehr in breiter Masse das Wortmaterial, von dem jedes einzelne Wort zwar die Identität des Urhebers an den verschiedenen Stücken nicht beweisen kann, die Gesamtheit aber als sehr starkes und fast unwiderlegliches Argument, in der Verkettung aller tatsächlichen Umstände, nicht beiseite geschoben werden kann.

Ich vergleiche: 2889a, sub praesentia et testimonio illustrium virorum, qui subtitulati sunt, — —; 2954: tot tantorumque praesentia et auctoritate illustrium virorum, qui subscripti sunt; und J. n. 28: Qui non contentus honore praedecessorum suorum, illustrium utique virorum, — —. Bei Gottschalk kommt illuster überhaupt nicht vor, der Bamberger hat J. n. 55: Illustri et magnifico N. duci — — und Sud. II, n. 27: hoc illustrium natalium argumentum — —; aber keiner diese Wendung der illustrium virorum. Dann beim Mainzer inclinare. J. n. 39: inclinabimur Christo principi pastorum — —; J. n. 40: Unde humiliter inclinamus (— mur?) vestrae sanctitati, — —; J. n. 42: quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis — —; und 2801. 2988: Si iustis petitionibus nostrorum fidelium aures nostrae pietatis inclinaverimus iustisque eorum precibus clementer annuerimus, — —. Dazu noch inclinium, J. n. 32: humile exhibemus inclinium, und J. n. 42: Maximas autem grates cum humili inclinio — —[1]). Dann beim Mainzer[2]) incolumitas und incolumis, mehrfach in den gleichen Verbindungen mit status, stabilitas, sublimitas. Pez n. 73, Sp. 289: Quis enim in praesenti tribulatione se opposuit tot et tantis periculis pro imperiali incolumitate, pro regni sublimitate, pro singulari vestrae apostolicae sedis reverentia et stabilitate: Pez n. 76: die noctuque pro corporis vestri sanitate atque stabilitate regni vestri, et maxime incolumitate animae Deo omnipotenti supplicare nitimur; dazu 2953: orationem pro statu regni, pro incolumitate mea filiique mei Heinrici — —. Und dazu incolumis in J. n. 32: ut ad stabilitatem sanctae ecclesiae suae longaevum et incolomem custodiat apostolatum vestrum; und J. n. 37: pro incolomi tocius ecclesiae statu supplices Deo offerunt preces; dazu incolomis in J. n. 31, S. 58 = Pez n. 73, Sp. 288 und J. n. 38, S. 81. Die Wendung iniuriam inferre, weder bei Gottschalk noch beim Bamberger, findet sich beim Mainzer in J. n. 61. St. 2830. 34. 38/39. 2957. Dann die Wendung invenire aliquem, jemanden als etwas erfinden, im moralischen Sinne; weder bei Gottschalk (vgl. nur 2850. 2907) noch bei Adalbero A (vgl. nur Sud. I, n. 4. II, n. 5. 9. J. n. 94), dagegen J. n. 36, S. 69 (innocens fuerit inventus). n. 129. J. n. 9, S. 499ff. (mehrfach). St. 2893. Pez n. 72, Sp. 287. Dann iterare; nicht bei Gottschalk, einmal beim Bamberger (J. n. 105, S. 192), dagegen J. n. 42. 73. St. 2808. 29. 2957. Dann maxime vor

[1]) Weder Gottschalk noch Adalbero A haben jemals inclinare, der letztere in J. n. 105 nur: ut de custodia ecclesiae tuae inclinatius mihi aurem praebeas — —.

[2]) Gottschalk hat weder incolumis noch incolumitas, Adalbero A incolumis in Sud. II, n. 25; III, n. 30 und incolumitas in J. n. 55, S. 114; Sud. I, n. 1 und II, n. 27. Aber die Wendungen sind anders, Sud. I, 1 und II, 27 in sich gleich, aber nicht mit status, stabilitas, sublimitas verknüpft wie beim Mainzer.

dem Schlußgliede einer Aufzählung im Sinne von ganz besonders (et max., max. autem, vero); nicht bei Gottschalk, zwar auch bei Adalbero A (St. 2747. 57. Sud. II, 5), aber vor allem J. n. 37. 38. 40. 43. 44. 48. J. n. 9, S. 502. St. 2808. 2953. 56. 57. 58. 61. 75. (2992). Dann multum als Adverb, im Sinne von gar sehr; nicht bei Gottschalk, zweimal bei Adalbero A (Sud. II, n. 25. St. *2769*), aber J. n. 37. 38. 45. 61. St. 2893. 2973. Dann periurus und periurium, ein Vorwurf, der aus dem Lager Heinrichs IV. gewiß vielfach gegen seine Feinde geschleudert worden ist, aber weder durch Gottschalk noch durch dominus G.; dagegen beim Mainzer periurium in J. n. 44. 48. 62. 64. 73 (St. 2807?), und periurus in J. n. 64 und n. 9, S. 501. Dann pervasio, nur bei unserem Diktator; J. n. 45: Hostili praeda et pervasione magna ex parte disperierunt res et reditus episcopii nostri; St. 2889a. 2953, oben S. 160. Dann placere aliquem = placare, oben S. 154. Dann professio; nicht bei Gottschalk, einmal bei Adalbero A (Sud. II, n. 24, S. 28), dagegen J. n. 39. 64. 129. Const. I, 62, S. 111. St. 2888. Nicht bei Gottschalk ist promovere, einfach bei Adalbero A (J. n. 88. Sud. II, n. 24), promovere in dagegen J. n. 39. 64. St. 2956, etwas anders 2966. Nur der Mainzer hat quam plures, quam plurimi, einerseits in J. n. 37. 38. 45. 73, andererseits in 2946. 61. 74. Ein Lieblingswort von ihm ist quasi, bei Gottschalk in 2770. 74, bei dominus G. in Sud. II, n. 4. 25. 28. III, n. 31. J. n. 55. St. *2740*, hier aber, in den meisten genannten Stücken mehrfach, J. n. 32. 40. 42. 44. 45. 47. 48. 61. 129. n. 9, S. 501. St. 2880. 86. 2955. 56. 61. Weder Gottschalk noch dominus G. haben das unter Heinrich IV. gewiß naheliegende Wort rebellis, dagegen J. n. 32. 33. 38. 40. 45. St. 2956. 61; dazu rebellis in 2879. 80, das allerdings auch in 2851. 70 (vom Bamberger Diktator, aber unter Mitwirkung des Mainzers?) vorkommt. Dann salutifer, nicht bei Adalbero A, einmal als substantivisches Neutrum (bonum et salutiferum docuit) bei Gottschalk in *2812*, dagegen als Adjektiv in J. n. 42. 129. St. 2973 und in den bekannten Datierungen ad salutiferam memoriam Heinrici tertii Romanorum imperatoris augusti in 2946. 50. 57. 58. 63. 73. 74. Dann status, Zustand, gewiß auch bei Gottschalk (2790) und dominus G. (St. 2757. J. n. 20. 55. 87. 95. 115. Sud. I, 1. II, 6. 24. III, 11), aber vor allem und in vielfach gleicher Weise beim Mainzer (J. n. 34. 37. 48. 56. 60. (81). 86. St. 2886. 2941. 53. 57. (92)). Charakteristisch ist subrepere und subreptio (erschleichen, Erschleichung), nur beim Mainzer (J. n. 53. Pez n. 74. J. n. 32). Häufig hat der Mainzer ubique (J. n. 48. n. 9, S. 499. St. 2950. 58. 73. 74), allerdings auch Adalbero A in St. *2744. 51. 69.* 2803 (eigentlich nur ein Fall). Sud. I, n. 4. III, n. 31. Nicht bei Gottschalk ist ultra, beim Bamberger in Sud. II, 24. J. n. 97. 109, dagegen häufig und mehrfach charakteristisch gleich in J. n. 37. 38. 43. 44. 46. 48. 64. Unitas kommt nicht bei Gottschalk vor, bei Adalbero A in J. n. 66. Sud. II, 24. III, 13, mehrfach und charakteristisch gleich in J. n. 36. 42. 62. 73. St. 2893. Usurpare hat Gottschalk (?) in Const. I, 63, der Bamberger Sud. III, 11, dagegen der Mainzer in J. n. 28. 37. 40. 45. 47. 48. 86. St. 2950. 53. 57; dazu kommt noch usurpative in Const. I, 62 und usurpativus in J. n. 28.

Bisher habe ich fast nur oder vorwiegend solche Worte und Wendungen zusammengestellt, die in größerer, ausführlicherer, entschieden charakteristischer Weise die Diktate des Mainzers mit denen des Speyerers und denen des Verfassers der Briefsammlung bei Pez verbinden. Es gibt aber noch ungeheuer viele Worte, zum Teil auch größere Wendungen, die nicht in allen drei, sondern nur in zwei Überlieferungsgruppen der Erzeugnisse des Mannes auftauchen, oder

nur wenigemale hier oder dort vorkommen; endlich eine große Anzahl einzelner Worte, die als Wortbestand der Gesamtheit der Diktate häufig gemeinsam sind, aber bei anderen Diktatoren wenigstens teilweise auch vorkommen. Immerhin ist die breite Masse dieses gemeinsamen Sprachschatzes, wenn man ihn ernstlich durcharbeitet, ein sogar sehr starkes Argument für die Einheit des Verfassers der drei Gruppen. Ich kann hier so wenig wie oben beim Bamberger Diktator (Kap. II, § 6, S. 136 f.) das gesamte Material und alle Argumentationen vor dem Leser ausbreiten; ich zähle nur in zwei großen Gruppen erstens diejenigen Worte und Wendungen auf, die für das gesamte Schrifttum des Mannes charakteristisch sind, und dann solche, die entweder nur in je einer Gruppe oder etwa in zweien nur je einmal vorkommen, also jedenfalls in ihrem Auftreten beschränkter sind [1]).

Zur ersten, allgemeinen Gruppe nenne ich quod absit [2]). accendere [3]). adesse. adhibere. adhuc. adiudicare. adiutorium. admonere, admonitio [4]). adstringere. aeterna beatitudo. affligere. alienare. amabilis [5]). amittere. amplecti. At ille [6]). audientia [7]). auxiliari. calamitas [8]). caput — membrum. celebrare. clamor [9]). clementer. compescere. competens [10]). concitare. consanguinitas. consistere. consolatio. conspectus [11]).

---

[1]) Diese Aufzählungen hier und oben S. 137 können nur den Sinn eines Hinweises auf meinen Apparat haben, in dem das Material für den Interessenten jederzeit greifbar zusammengestellt ist. Als Argument kann eine solche Zusammenstellung nur wirken, insofern mir der Leser das Zutrauen schenkt, daß sie aus der Gesamtheit des Materials, auch im Vergleich mit den Erzeugnissen der anderen Diktatoren, in wirklich sorgfältiger und überlegter Weise herausgeholt ist. Mitteilen läßt sich das nicht. Um aber doch etwas, was möglich ist, nicht zu versäumen, gebe ich in den Anmerkungen noch zu einer Anzahl mir wichtig erscheinender Worte die Belege.

[2]) J. n. 31. (44). 47. 56. (85?). St. 2950. 57. 58. Allerdings auch J. n. 97 beim Bamberger Diktator; nicht bei Gottschalk.

[3]) Vgl. Papsttum und Kaisertum S. 246.

[4]) J. n. 38. 44. 52. 53. 129. Pez n. 72. St. 2953 zu admonere; J. n. 45. St. 2950. 57. 58 zu admonitio. Allerdings admonere auch Sud. I, 1. II, 27. III, 30. St. *2814 und admonitio in St. *2814 beim Bamberger Diktator; letzteres in 2827 bei Gottschalk.

[5]) J. n. 42. St. 2801.

[6]) J. n. 129. St. 2893. 2956; vgl. J. n. 37. 45 zu at. Gottschalk hat: At nos in 2777. 2815; At episcopus in 2857a; dominus G. nichts.

[7]) J. n. 32. 34. 37. 73. St. 2961; der Bamberger in J. n. 95. 96. 109. St. *2814.

[8]) J. n. 61. 129 (calamitates et miserias). St. 2956; beim Bamberger vgl. J. n. 84. 101.

[9]) J. n. 45. 64. 73. St. 2888. 2961; beim Bamberger vgl. Sud. II, n. 7. 24.

[10]) J. n. 37. 52. 53. St. 2950; competere J. n. 34; nichts bei Gottschalk und dem Bamberger.

[11]) J. n. 56. n. 9, S. 501. St. 2941. 56; bei den beiden anderen nicht.

constringere. contumelia. convictus. convincere [1]). coronare [2]). corrumpere [3]). credere. crudelis, crudelitas [4]). culpa, culpabilis [5]). debitum, debitus. decretum. defendere, defensio. deferre [6]). dehonestare [7]). delegare [8]). desiderare, desiderium. desistere. destituere. determinare. detinere. diffinire. disciplina. discutere. ditare. diversus [9]). divinus. dolere, dolor. donatio. ecce. elucescere [10]). emendare. exaltare. examinare. exaudire. exigere. exoriri [11]). expectare. exponere. extirpare, felicitas [12]). firmare. firmiter. fundamentum, fundare. gaudium. gubernaculum [13]), gubernare. honor. hostis. huiusmodi. humilis. iam non [14]). id ipsum. ille nachgestellt. illuster. imminere. immo. immunis, immunitas. impendere [15]). impietas, impius [16]). implorare. imponere [17]). importunitas. improvisus [18]). impugnare [19]). inclinare. incolumis, incolumitas. incurrere. indignatio. inducere [20]). infamia [21]). inferre iniuriam. ingemiscere. iniuste, iniusticia, iniustus. inquirere [22]). inspirare, inspiratio. integer, integre, integritas. intelligere. internicio. interventus [23]). intimare. intrare. introitus. intronizare, intronizatio [24]). invadere. invenire. iocunditas, iucundus. iterare [25]). iterum. iurare. laborare. lapis [26]). largitio. laudare, laudamentum [27]). lex. liberare. libere.

[1]) J. n. 39. 63. 64. 73. n. 9, S. 501. St. 2955; in Sud. III, 11 beim Bamberger Diktator anders.

[2]) J. n. 9, S. 500; St. 2958.

[3]) J. n. 37. 42. St. 2888. 2956; beim Bamberger(?) in *2814.

[4]) J. n. 32. 48. n. 9, S. 500. St. 2893. 2961, und J. n. 40. 48. 61. Bei Gottschalk (Const. I, 63) und dem Bamberger (J. n. 95. Sud. II, 24) nur crudeliter und crudelis.

[5]) J. n. 129. St. 2961. (2992?).

[6]) J. n. 28. 40. St. 2950. 57; anders beim Bamberger St. 2743. *44. 51.*

[7]) J. n. 48. St. 2953.

[8]) J. n. 32. 37. St. 2941. 57; sonst nichts.

[9]) J. n. 45. 73. 86. St. 2893. 2946. 50. 74; bei Adalbero A J. n. 20. Sud. II, 24 (und Sud. II, 4) sind anders.

[10]) J. n. 44. St. 2961.

[11]) J. n. 60. 73. St. 2974; sonst nichts.

[12]) St. 2808. 89a. Pez n. 76.

[13]) J. n. 43. 48. St. 2801. 2988; einmal beim Bamberger in J. n. 84.

[14]) Const. I, 62. J. n. 9, S. 499. St. 2893; einmal Gottschalk in 2805.

[15]) J. n. 37. 40. 46. St. 2808. 38/39. 2941. 46. 50. 58. 73. 74.

[16]) J. n. 37. 73. St. 2880 (impietas), und J. n. 45. 61. 62. 73. St. 2969 (impius).

[17]) J. n. 24. 44. n. 9, S. 500. St. 2834. 2954.

[18]) J. n. 44. St. 2880. Pez n. 74, Sp. 290.

[19]) J. n. 38. 86. n. 9, S. 501. St. 2879. 93. Auch bei Gottschalk in St. 2854 und Opusc. I, 10, S. 72f.

[20]) J. n. 28. 56. 73. Pez n. 77, Sp. 293. St. 2830. 79; einmal auch beim Bamberger in J. n. 94.

[21]) J. n. 37. 44. 48 (St. 2807); einmal beim Bamberger Sud. II, n. 8, S. 11.

[22]) J. n. 34. 42. 46. 129. St. 2829; einmal auch beim Bamberger Sud. I, 4, S. 8, und inquisitio in *2768. 69.*

[23]) J. n. 38. 44. St. 2988. 2834. 38/39. 88. 2946. 66.

[24]) J. n. 34. St. 2838/39 (intronizare); J. n. 32 (intronizatio).

[25]) J. n. 42. 73. St. 2808. 29. 2957; einmal beim Bamberger in J. n. 105.

[26]) J. n. 28. 31. 34. 37. St. 2950.

[27]) J. n. 48. St. 2888 (laudamentum); laudare (J. n. 56. 63. 64. n. 9, S. 500. St. 2946. 55. 61) auch bei Gottschalk (St. 2864) und dem Bamberger (St. 2757. Sud. II, 10).

licet (obgleich). malum. manifestus. manus. maxime. medius[1]). minister, ministerium[2]). miserabilis, miserabiliter. misericorditer. modicus. multum. necessarius. nefarius. negare. nimius. nomen. nondum. obsecrare. obstinatio. occurrere. ofiicialis, officium. omnimodus[3]). omnino. opitulari[4]). oportet. oppressio, opprimere. opus. ordinare, ordinatio. ordo. os, oris. pacificare[5]), pacifice[6]), pacificus[7]). particeps. parum. pascere. passim. pati. peccatum. penitus. pensare. periculosus. periurium, periurus. persecutio[8]), persecutor[9]). persequi[10]). pertinacia. perturbatio[11]). pervasio. petitio. pietas. placere aliquem = placare. plurimum. pondus. potestas. praeceptum. praedicare. praeponderare[12]). praesentare. praesentia. praesidere[13]). Praeterea. preciosus. principalis[14]). priores. privilegium. probabilis[15]). proclamare, proclamatio. professio. proficere. Proinde. promovere[16]). prosternere. provincia, provincialis. pulsare. quam plures, quam plurimi. quantocius. quasi. quatenus. querela. querimonia. quidam. rapax. rationabilis[17]), rationabiliter[18]). rebellis[19]). recognoscere. recuperare, recuperatio. redimere. redintegrare[20]). regere. religiosus. respectu, respicere. reverentia. revocare. rogatus (Subst.). sacramentum. salutifer. satagere[21]). segregare. sempiternus. sententia. sentire. sicut. stabilitas. status. subiacere. subiectio, subiectus[22]). subrepere, subreptio. subtrahere. suffragium. summus[23]). supervenire. suscipere.

[1]) J. n. 37. 38. 43. 73. Const. I, 60.

[2]) J. n. 37. 56. 64. St. 2953. 54. 61 (minister); J. n. 32. 47. 86. St. 2829 (ministerium).

[3]) J. n. 28. 34. 37. 62. St. 2992.

[4]) J. n. 28. 31. 43. 52. 60. St. 2816; einmal bei Adalbero A in *2751*, und opitulatio in 2851.

[5]) St. 2893.

[6]) St. 2954. Pez n. 76, Sp. 292; einmal beim Bamberger in J. n. 66; einmal bei Gottschalk in *2862* nach VU.

[7]) J. n. 64. St. 2893.

[8]) J. n. 32. 129. n. 9, S. 500. St. 2807; vgl. J. n. 20 beim Bamberger.

[9]) J. n. 129. St. 2893.

[10]) J. n. 44. 64. 129. St. (2807). 80. 86. 93; vgl. für den Bamberger J. n. 88. 101. 109. Sud. III, 30.

[11]) J. n. 39. 40. 45. 60. 62. 73. 89. St. (2894?). (2934); perturbator in J. n. 60 und 2851 (letzteres vom Bamberger?).

[12]) J. n. 37. St. 2992 (?).

[13]) J. n. 31. 37. 43. St. (2807). 38/39. (2992?). 2886. 2941; vgl. bei Gottschalk 2851 a. Const. I, 63; anders beim Bamberger Sud. I, 1.

[14]) J. n. 37. St. 2954. (92?).

[15]) Const. I, 60. J. n. 73. St. 2879. 80.

[16]) J. n. 39. 64. St. 2956. 66; vgl. J. n. 88. Sud. II, 24 beim Bamberger.

[17]) J. n. 37. St. 2889 a.

[18]) J. n. 63. 73; einmal bei Gottschalk in *2826*.

[19]) J. n. 32. 33. 38. 40. 45. St. 2956. 61.

[20]) J. n. 60. St. 2888. 2956.

[21]) J. n. 86. St. 2946. 50. 58.

[22]) Subiectio in J. n. 28. 34. 36. 38. 40. 42. 56. 63. 129. St. 2941, sonst nur einmal bei Adalbero A in J. n. 27; subiectus in J. n. 45. 63. n. 9, S. 499; dagegen einmal (Adalbero A) in St. 2747.

[23]) J. n. 28. 31. 32. 37. 38. 39. 42. 56. 62. 73. St. (2807). 2838/39. (2992?). 2941. 50. 57; demgegenüber nur in J. n. 109. 110. Sud. II. 22. (St. 2747) beim Bamberger, und St. 2761. 2822 bei Gottschalk.

sustinere. tangere. temere, temeritas. tempestas. tempus. tenere, tenor. terribilis, terribiliter[1]). testari. testimonium. testis. non timere. ubique. ultra. unanimiter. unitas. usurpare[2]), usurpative, usurpativus[3]). ut — — taceam. utique. valere varius. vas. vehementer. velut. ventilare. veritas. vice, vicem. vita et salus. vix. votum.

Zur zweiten Gruppe der irgendwie beschränkt vorkommenden Worte, die aber dennoch ungemein charakteristisch und schlagend sein können, zähle ich abrenuntiare[4]). abusio[5]). accedere. accipere. accommodare. accusatio. adulterinus[6]). aemulatio[7]). amator[8]). amor. attendere. benedicere[9]). benignus. benivolentia. canonice. confusio[10]). confutare[11]). congruus. contraire. culmen[12]). devastare. dinoscere. dirimere. dubietas[13]). epistolaris[14]). erubescere. erubescentia[15]). etsi. exactio, exactor. execrabilis. execrare. execratio. exhortatio. expurgare[16]). forsitan. fructifer[17]). gloria. homines. improbare. infamia[18]). ingerere. ingruere[19]). innocentia. instans[20]). instigare[21]). insudare. inusitatus. inviolabilis. index. latebrae. legalis, legaliter. legatio. longe lateque. maeror. maledictio. malicia[22]). mansuetudo. monstruosus. munimen. nihil — nihil. oblitterare. se obstringere[23]). pangere. pauperies[24]). pac-

[1]) J. n. 39. 44. 63. 64; entsprechend nur einmal (J. n. 55) beim Bamberger.

[2]) J. n. 28. 37. 40. 45. 47. 48. 86. St. 2950. 53. 57; dagegen nur einmal (Sud. III. 11) beim Bamberger, und Const. I. 63 (unter Mitwirkung des Mainzers?) bei Gottschalk.

[3]) Const. I, 62; J. n. 28. Weder beim Bamberger noch bei Gottschalk.

[4]) J. n. 44. 63. Const. I, 60; dazu abrenuntiatio J. n. 63; bei den beiden anderen Diktatoren nichts.

[5]) J. n. 48. 61, dazu abusive J. n. 44; sonst nichts.

[6]) J. n. 37. 62; sonst nicht.

[7]) J. n. 43. 48; aemuli (J. n. 43) auch bei Gottschalk (St. 2752. 56) und dem Bamberger (J. n. 23. 29).

[8]) Pez n. 76, Sp. 291. St. 2889a; auch 2851 (von Adalbero A, aber unter Mitwirkung des Mainzers?).

[9]) J. n. 37. 43. 129; anders bei Adalb. A. in J. n. 20. Sud. II, 24.

[10]) J. n. 28. 44. 48. n. 9, S. 499. Const. I, 62; dem gegenüber beim Bamberger nichts, bei Gottschalk ein Vorkommen in Const. I, 63 (unter Mitwirkung des Mainzers).

[11]) J. n. 43. 73. Const. I, 60; sonst nichts.

[12]) J. n. 32. 34. 81; nicht beim Bamberger: bei Gottschalk in 2862 (nach VU oder eingereichter Vorlage?).

[13]) J. n. 34. 91; sonst nichts.

[14]) J. n. 31. 44. 48.

[15]) J. n. 28. 56 (S. 120); J. n. 41. Sonst nichts.

[16]) J. n. 44. 52. 129. Sonst nichts.

[17]) J. n. 28. 31. 32. 37, vgl. salutifer.

[18]) J. n. 37. 44. 48; einmal beim Bamberger (Sud. II, 8).

[19]) J. n. 45. 129.

[20]) J. n. 34. 37. 38. 86, und instanter, J. n. 129. Der Bamberger hat instare J. n. 29. Sud. II, 4. III, 9 und instantia (J. n. 87. 94. 109. Sud. III. 30. 31, letzteres hat der Mainzer nicht).

[21]) J. n. 45. 56. Pez n. 80; sonst nichts.

[22]) J. n. 37. 62. 129.

[23]) J. n. 44. 48.

[24]) St. 2886. 2961.

tus[1]). peculiaris. perdurare. perfectio. perfundere. periclitari[2]). persistere. perspicuus. pestifer[3]). pie. placitare, placitatio[4]). prae ceteris. praegravare. profanare, profanus[5]). quaestus. quin immo, quin potius. quondam radix. renovare. res gesta. retractare. sacer. salutatio. sanctuarium[6]). scandalum[7]). scindere[8]). scrupulus[9]). serpentinus[10]). soliditas. sopire. stupere. subditus. taciturnitas. trahere. triticum[11]). ultroneus[12]). vendicare. verecundia. vigilans, vigilanter, vigilantia.

Es bleibt nun die Aufgabe, einen Überblick über das äußere Leben dieses Mannes und seine Entwicklung zu geben, wie sie sich aus der Reihenfolge der von ihm ausgegangenen Schriftstücke ablesen läßt. In knappster Form ist diese Übersicht im zweiten Register mit den Regesten zu der Geschichte des Mainzer Diktators gegeben, hier muß zuerst eine chronologische Einreihung des bei Pez in der St. Emmeramer Briefsammlung mitgeteilten Materials unternommen werden, bevor dann mit Worten ein paar erläuternde Schlüsse zur Lebensgeschichte geboten werden können. Im St. Emmeramer Material lassen sich einige Stücke unter Berücksichtigung der hier ganz neu gewonnenen Ergebnisse über die Einheit und Person des Verfassers aller dieser Briefe etwas anders und genauer als bisher in der Literatur datieren, doch stelle ich zunächst einmal die herrschenden Ansichten, die in mancher Hinsicht schon gut und ausreichend sind, zusammen. Lasse ich Pez n. 72 als das einzige Stück, das Schwierigkeiten bietet und verschieden datiert wird, zunächst beiseite, so ist **Pez n. 73** nach Meyer von Knonau, Jahrb. IV, 166 geschrieben „vielleicht in der gleichen Zeit wie Hartwig (kaiserlicher Erzbischof von Magdeburg) sich an Wratislaw wandte", d. h. also, da dieses Schreiben Hartwigs **(Pez n. 74)** nach Jahrb. IV, 165 f., N. 11 „etwa in den Juli oder August 1086 — — gesetzt werden darf", auch aus etwa dieser Zeit. Auch Giesebrecht KZ. III[5], S. 1181 f., der sich zuerst um die sachliche und zeitliche Bestimmung dieser Briefe größere Verdienste erworben hat, setzt Pez n. 73 und 74 gleichmäßig etwa in die zweite Hälfte des Jahres 1086.

[1]) J. n. 32. 34. 45; anders beim Bamberger in J. n. 95. Sud. I, 1.
[2]) J. n. 43. 48. 61. 86; beim Bamberger in J. n. 20.
[3]) J. n. 37. 38. 60. 64. 73.
[4]) St. 2953. 56. 61. 74; placitatio 2974; sonst nichts.
[5]) J. n. 44. 45. 86 (profanare); n. 43. 48. 61 (profanus); letzteres einmal (J. n. 54) beim Bamberger.
[6]) J. n. 34. 45.
[7]) J. n. 28. 37. 40. 43. 48. 52. 56. 64. n. 9, S. 500.
[8]) J. n. 42. 62. 86; einmal beim Bamberger in St. 2814.
[9]) J. n. 43. 52.
[10]) J. n. 37. 73.
[11]) J. n. 38. 39.
[12]) J. n. 37. 44.

Pez n. 75 gehört nach Giesebrecht zu dem im Sommer des Jahres 1087 unternommenen Heereszug des Böhmenkönigs gegen den Markgrafen Ekbert von Braunschweig, nach Jahrb. IV, S. 173, N. 21 wahrscheinlicher zu dem im Oktober desselben Jahres erfolgten zweiten Feldzug des Böhmen gegen Ekbert. **Pez n. 76 und 77** sind nach Jahrb. IV, 173, N. 21 und 172, N. 20 sicherlich auch hierher (zu Oktober 1087) zu ziehen, sind nach Giesebrecht gegen Ende 1087 geschrieben. Für **Pez n. 78. 79. 80** lassen sich nach Jahrb. (IV, 164, N. 10) und nach Giesebrecht a. a. O. teils zeitliche Angaben nicht machen, teils lohnen sie, als allzu unbedeutend, überhaupt keine Behandlung. **Pez n. 81** gehört nach Jahrb. IV, 207, N. 27 (nach den Andeutungen des Zusammenhangs der Darstellung, eine ausdrückliche Zeitbestimmung wird nicht gegeben) wohl dem Frühjahr oder Sommer des Jahres 1088 an, Giesebrecht nimmt das Jahr 1088 ohne nähere Einzelbestimmung an.

Betrachtet man die Reihe der Briefe mit diesen Bestimmungen, so ergibt sich eine zeitliche Reihenfolge in der vorliegenden Druckanordnung. Pez n. 73. 74 sind von 1086, 75—77 von 1087, 78—80 im einzelnen nicht bestimmbar, n. 81 von 1088; die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß n. 78—80 gleichfalls in 1087/88 zu setzen sind. Das alles erfährt nun eine ganz neue Beleuchtung dadurch, daß alle Briefe nach Ausweis der Stilanalyse von einem Verfasser, unserem Mainzer Diktator und kaiserlichen Notar, herrühren. Das muß ermöglichen, sie sehr viel greifbarer als bisher in den konkreten Zusammenhang der Ereignisse einzureihen, sie als Erzeugnisse der Lebenstätigkeit unseres Notars zu begreifen. In der Tat stimmt alles vorzüglich und aufschlußreich zusammen, es ergeben sich nicht die geringsten Anstöße. Freilich sind die Ereignisse, um die es sich da handelt und die zur Datierung der Briefe in Betracht gezogen werden müssen, sehr viel verwickelter, und schwieriger zur Datierung zu verwenden, als in den bisherigen Darlegungen über diese Dinge hervortritt. Zur vollauf richtigen Anordnung der Briefe und ihrem Verständnis muß hier erst eine Erörterung über die Königskrönung Wratislaws von Böhmen vorausgeschickt werden.

Cosmas II, 37, S. 134 f. berichtet, daß im Jahre 1086 Heinrich IV. eine synodus magna in Mainz in Gegenwart von 4 Erzbischöfen, 12 Bischöfen und vielen Äbten gefeiert habe; H. Spangenberg, Die Königskrönung Wratislaws von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086 [1]) hat bewiesen, daß das vielmehr die große

[1]) MIÖG. XX (1899), S. 382—396.

Mainzer Synode von 1085 ist. Auf dieser Synode nun hat Heinrich IV. nach Cosmas den Wratislaw mit eigener Hand gekrönt (imponens capiti eius manu sua regalem circulum) und dem Erzbischof Egilbert von Trier befohlen, den neuen König in seiner Metropole Prag zu weihen und (nochmals, muß man wohl sagen) zu krönen (in regem ungat et diadema capiti eius inponat). Dann hat nach Cosmas Bischof Gebhard von Prag In eodem concilio ein Privileg des Kaisers für Prag erbeten, als das er St. 2882 im Wortlaut (mit einer schweren Entstellung) einrückt. Dieses Privileg, nach Cosmas aus demselben Jahre wie die Mainzer Synode (also bei Cosmas 1086, nach Spangenberg und Meyer von Knonau 1085) hat auch in einer von Cosmas unabhängigen Überlieferung die ausführliche und ausdrückliche Datierung: 1086 April 29, freilich: Actum Ratispone, nicht in Mainz unterschrieben, wie Cosmas mit eigenen Augen gesehen zu haben behauptet. Darauf sei nach Cosmas II, 38, S. 140 Similiter eodem anno Egilbert von Trier auf Befehl des Kaisers nach Prag gekommen und habe am 15. Juni Herzog Wratislaw und seine Gemahlin feierlich gesalbt und gekrönt, wofür er genaue Einzelheiten angibt.

Soviel ist jedenfalls sicher, daß nach Cosmas eine doppelte Königskrönung Herzog Wratislaws, eine weltliche durch den Kaiser und eine geistliche durch den Erzbischof von Trier, stattgefunden hat. Nun ist die weltliche zu Mainz auch nach den Annales Veterocellenses [1]) im Jahre 1085 erfolgt, das überhaupt gesichert ist. St. 2882 trägt als gesichertes Datum den 29. April 1086, in Regensburg. Und die geistliche Weihe durch Egilbert von Trier hätte nach Cosmas am 15. Juni 1086 stattgefunden. Es ist zweifellos, daß bei Cosmas, der um 1110 ff. (bis 1125 hin) schrieb, irgendwelche Erinnerungsfehler vorliegen, die wahrscheinlichste Erklärung für seine unmögliche Behauptung, Wratislaw sei 1086 in Mainz vom Kaiser selbst gekrönt worden, ist wohl diese. In St. 2882 fand er das Jahr 1086, darin auch die Bezugnahme auf die Mainzer Synode. Darum setzte er diese, auf der er ja selbst gewesen war, ins Jahr 1086, und die geistliche Krönung dann bald danach auf den 15. Juni 1086. Da er sich erinnerte, die Vollziehung von 2882 durch den Kaiser selbst gesehen zu haben — er muß dann also wohl 1086 April in Regensburg wieder anwesend gewesen sein, oder aber diese Behauptung der eigenen Augenzeugenschaft für die Unterzeichnung der Urkunde durch den Kaiser ist nicht glaubwürdig —, schob er das auch in die Mainzer Synode — die doch auch nach dem Tenor

[1]) SS. XVI, 41, N. b; vgl. Jahrb. IV, 549 f.

von 2882 längere Zeit vor Ausstellung der Urkunde stattgefunden hatte — und ließ absichtlich[1]) das Actum Ratispone der Urkunde fort. Berücksichtigt man nun, daß Cosmas die geistliche Weihe durch Egilbert von Trier mit bestimmten Einzelheiten beschreibt, diese also sicherlich stattgefunden hat, nimmt man sein Jahr 1086 hier für richtig an — durch ihn allein ist es freilich nicht gesichert, es könnte auch ein späteres Jahr in Betracht kommen —, so ergibt sich folgende mögliche Reihenfolge der Ereignisse: 1085 in Mainz weltliche Krönung durch Heinrich IV.; 1086 April 29 Urkunde für das Bistum Prag in Regensburg; 1086 Juni 15 geistliche Weihe durch Egilbert von Trier in Prag. Dabei scheint Heinrich IV. seine eigene weltliche Krönung nicht als endgültig angesehen zu haben; denn in 2882 ist von Wratislaw immer nur als von dem dux Boemiae, niemals als von dem rex die Rede. Jedenfalls kann man wohl eine erste weltliche Krönung zu Mainz im April/Mai 1085 von einer zweiten geistlichen Weihe zu Prag am 15. Juni 1086 unterscheiden.

Wie ist das nun zur Datierung unserer Briefe zu verwerten? **Pez n. 73. 74** sollen vom Juli oder August 1086 sein, aber ich glaube, man kann und muß sie voneinander scheiden und kann sehr viel tiefer und feiner in den Zusammenhang der Ereignisse eindringen. **N. 73** ist vom Erzbischof von Mainz an Papst Clemens III. gerichtet und bittet für den rex Boloniorum (eben Wratislaw)[2]), ut ita dicamus salva vestri reverentia, der den Papst magis hac sola nominis simplicitate quam alicuius importunitatis conscientia beleidigt habe. Aber der Papst möge bedenken: quicquid in hac re factum est, ex praecepto filii vestri domni imperatoris et totius regni consensu et astipulatione definitum est. Wratislaw sei dem Kaiser und dem Papste nützlich, Clemens möge doch seinen Widerstand aufgeben.

---

[1]) Das wird man um so eher annehmen können, als Cosmas ja auch eine andere recht erhebliche bewußte Entstellung der Urkunde sich hat zu Schulden kommen lassen; vgl. die von Bretholz in seiner Cosmasausgabe S. 136, N. 2 genannte Abhandlung von J. Kalousek. Hier wäre der Sachverhalt nicht einmal so schlimm. Cosmas erinnerte sich, nach dreißig und mehr Jahren, noch an die prächtige Mainzer Synode, aber nicht mehr an den Regensburger Aufenthalt, fand aber in der Urkunde Actum Ratispone, was nicht dazu paßte; da ließ er es einfach fort und schob die Unterzeichnung der Urkunde in den Mainzer Aufenthalt, in den sie nicht gehört. Vgl. auch Spangenberg a. a. O. S. 391. Diese Annahme eines einfachen Erinnerungsfehlers ist wohl wahrscheinlicher als die einer bewußt falschen Behauptung, daß er die Unterzeichnung von 2882 durch den Kaiser gesehen habe.

[2]) Nach Cosmas II, 37, S. 135 hat Heinrich IV. eben zu Mainz den Wratislaw: tam Boemie quam Polonie prefecit.

Die Krönung, von der hier die Rede ist, ist zweifellos die Mainzer, die weltliche. Sei es, daß Clemens über die Tatsache als solche verstimmt war, sei es, daß seine Ablehnung mit der Zahlung oder vielmehr Nichtzahlung des Peterspfennigs zusammenhing [1]), kurz und gut, er weigerte sich, das neue Königtum anzuerkennen, und der Erzbischof von Mainz, durch seinen und des Kaisers Notar, bat ihn dringlichst darum. Warum hat wohl Heinrich IV. auf seine eigene, kaiserlich-weltliche Krönung des Böhmen später [2]) noch eine geistliche Weihe folgen lassen? Warum hat ein so langer Zwischenraum von April/Mai 1085 bis zum 15. Juni 1086 dazwischen gelegen? Warum hat der Kaiser in seiner eigenen Urkunde 2882 vom 29. April 1086 den Böhmenfürsten noch als Herzog, nicht als König, trotz seiner eigenhändigen Krönung, bezeichnet? Sollte nicht der Widerstand Clemens' III. ein Erklärungsmoment [3]) für alle diese auffälligen Tatsachen sein? Aus der Zeit nach der Mainzer Krönung, und vor der Prager Weihe, als Clemens widerstand, aber man ihn noch zu gewinnen hoffte, ist Pez n. 73. Vermutlich eher von 1085 als von 1086, da der Mainzer Notar im letzteren Jahre durch 2879 (Februar 7, Wechmar); 2880 (April 3, Regensburg) und 2882 (April 29, Regensburg) am kaiserlichen Hofe bezeugt ist [4]). Pez n. 73 kann danach entweder nur von 1085, oder von 1086 Mai sein; mehr Spielraum bietet jedenfalls 1085, und 1086 Mai wird sich sogleich durch Kombination mit dem gleichfalls vom Mainzer verfaßten Stücke Pez n. 74 als unwahrscheinlich erweisen lassen [5]).

Pez n. 74 ist vom kaiserlichen Erzbischof Hartwig von Magdeburg, gerichtet an Domno W. regi gloriosissimo, mit Bezugnahme auf eine (offenbar kürzlich erfolgte) geistliche Weihe. Man lese: et nos — — — cum Samuele implevimus cornu nostrum oleo exultationis ad ungendum electum Domini prae participibus suis (Hebr. 1, 9).

[1]) Die diesbezüglichen Ausführungen von Pez n. 73 hängen aufs engste mit Pez n. 72 zusammen, wie nachher (S. 189 f.) noch darzulegen ist.

[2]) Daß dies schon 1085 in Mainz in Aussicht genommen worden sei, wie Cosmas behauptet, braucht nicht richtig zu sein.

[3]) Ein anderer Grund sind vielleicht die Verhandlungen mit Bischof Gebhard von Prag über 2882. Auch hier lagen wohl Schwierigkeiten vor, es möchte nicht leicht gewesen sein, die Zustimmung Herzog Wratislaws zu dieser Urkunde, die seinen eigenen früheren (und auch späteren) Absichten schnurstracks zuwider lief, zu gewinnen. Vielleicht hat Heinrich IV. eben darum seine eigene, weltliche Königskrönung Wratislaws zu Mainz v. J. 1085 nunmehr als vorläufig, nicht endgültig behandelt, und hat erst nach dieser erfolgten Zustimmung die geistliche Weihe durch Egilbert von Trier vollziehen lassen.

[4]) Über die Urheberschaft des Mainzer Notars an 2882 siehe unten Kap. V, § 3.

[5]) Nach Pez n. 74, wenn man es zu 1086 setzt, ist der Mainzer Notar durch Diktat erst wieder mit *2886 vom (Mai) 1087 am kaiserlichen Hofe bezeugt.

Parati quidem fuimus, sed cum non admissi, tractare supervacuum putavimus. Das heißt, der Erzbischof von Magdeburg hat den Böhmenkönig weihen wollen, ist aber nicht zugelassen worden; sollte sich nicht auch der Mainzer beworben haben? Jedenfalls beauftragte man den neutralen Trierer, und ziemlich bald nach dessen Weihehandlung vom 15. Juni, also im Juli oder August 1086, ist Pez n. 74 geschrieben.

Der kaiserliche Erzbischof Hartwig von Magdeburg war damals sowohl von seinem Sitze wie aus seinem Kloster Hersfeld vertrieben [1]), und kann sich vielleicht beim Kaiser, vielleicht anderswo aufgehalten haben. Sein Schreiben ist von Juli/August 1086. Wollte man Pez n. 73, vom selben Mainzer Notar verfaßt, in den Mai 1086 setzen, so müßte der Bote (als der sicherlich und nach allen Bräuchen der damaligen Zeit unser Diktator selber zu Clemens III. gegangen ist) bereits im Juli oder spätestens August aus Italien wieder zurück gewesen sein und vom Magdeburger Erzbischof aus mit diesem neuen Schreiben sich dann nach Böhmen begeben haben. Ganz unmöglich ist das nicht, aber wahrscheinlicher ist wohl Pez n. 73 in das Jahr 1085 (wofür es späterhin durch Bezugsetzung zu Pez n. 72 noch genauer festzulegen sein wird), und n. 74 in den Juli/August 1086 zu setzen. Danach taucht der Mainzer Notar dann erst wieder mit *2886 und *2886a am kaiserlichen Hofe im (Mai) 1087 in Aachen auf.

Dann **Pez n. 75.** Nach Giesebrecht a. a. O. würde der darin erwähnte Kriegszug des Böhmenkönigs kein anderer sein als der im Sommer 1087 gegen den Markgrafen Ekbert unternommene; nach Jahrb. IV, 173 mit N. 21 würde es der vom Oktober 1087 sein. Jedenfalls ist die Sachlage die, daß der Mainzer Notar, auf einer Gesandtschaft (für Heinrich IV.) an König Wratislaw von Böhmen begriffen, Regensburg passierte und dabei für den Abt des dortigen Schottenklosters ein Schreiben an den König aufsetzte.

Nun ist **Pez n. 76** abermals von einer humillima fraternitas — — infra ecclesiam sancti Iacobi militans an König Wratislaw geschrieben, also sicherlich auch vom Schottenkloster in Regensburg [2]).

[1]) Vgl. Jahrb. IV, S. 165f., mit S. 165, N. 11.

[2]) Man könnte darauf hinweisen, daß 2889a, ein Diktat unseres Mainzers, vom 23. April 1088, für das Jakobskloster in Lüttich gegeben ist, und die ecclesia sancti Iacobi von Pez n. 76 also diese Lütticher gewesen sein könnte. Aber wie sollte diese so enge Beziehungen zum Böhmenkönig gehabt haben, wie sich aus Pez n. 76 ergibt, und ihn als dominus noster bezeichnet haben, wie hier geschieht! Das weist doch bestimmt auf das Regensburger Jakobsstift hin, das in Pez n. 75 ja ausdrücklich genannt ist.

Da darin von der nativitas Domini als einem nicht zu fernen Termin die Rede ist — das Stift in seiner Gesamtheit will bis dahin, wenn es unversehrt und in seinem Bestande beieinander bleibt, hundert Messen gelesen und Psalter abgebetet haben —, so kann der Brief gegen Ende eines Jahres, etwa in den Monaten Oktober oder November, geschrieben sein. Sollte dies 1087 sein, so müßte die Gesandtschaft des Mainzers, zu der Pez n. 75 gehört, in den Sommer 1087 fallen, und jetzt Pez n. 76 also etwa in den Oktober. Denn natürlich müssen beide Briefe zu verschiedenen Gesandtschaften, können nicht zu einer gehören. Dann würden für 1087 zwei Gesandtschaften Heinrichs IV. an den Böhmenkönig, eine im Sommer und eine im Oktober des Jahres, anzunehmen sein. Wollte man aber für Pez n. 76 ein späteres Jahr annehmen — obwohl weder Jahrb. noch Giesebrecht eine solche Möglichkeit in Betracht ziehen —, so könnte n. 75 dann (mit Jahrb. a. a. O.) im Ansatz auf Oktober 1087 belassen werden. Wie der in n. 76 erwähnte Tod eines Sohnes König Wratislaws zur Datierung zu verwerten ist, ist unten im Zusammenhang mit Br. 80 näher zu erörtern.

Zu der Gesandtschaft von Oktober 1087 gehört aber offenbar auch **Pez n. 77,** von den Hersfelder Mönchen an König Wratislaw. Da ist zu beachten, daß der Kaiser nach dem Abbruch des Feldzuges gegen Ekbert im Oktober 1087 sich in Hersfeld selber aufgehalten hat[1]), daß demgemäß damals sein Notar von dort aus zum Böhmenkönig gegangen sein und das Schreiben der Hersfelder — in dem auf den Kaiser Bezug genommen ist — mitgenommen (bzw. aufgesetzt) haben kann. Der wäre dann über Regensburg gezogen und hätte dort Pez n. 76 verfaßt und zu Wratislaw mitgenommen. Bedenkt man nun, daß in Pez n. 75 davon die Rede ist, daß die Regensburger Schottenmönche davon gehört haben, Wratislaw wolle zum Kriegszuge aufbrechen, so ist klar, daß dies der erste Kriegszug, vom Sommer 1087, gewesen sein muß. Dann würden Pez n. 75—77 sehr gut zum Jahre 1087 passen, und zwar würde nach Giesebrechts Ansatz Pez n. 75 in den Sommer, n. 76. 77 aber zusammen in den Oktober des Jahres gehören[2]). Es sind dann zwei Gesandtschaften Heinrichs IV. an den Böhmenkönig durch seinen Notar anzunehmen, die eine etwa zwischen Mai und Juli von unbe-

[1]) Jahrb. IV, S. 171f. mit N. 20 auf S. 172 und N. 21 auf S. 173.

[2]) In n. 77 ist ein dominus Albinus fidelis vester (König Wratislaws) genannt; das wird derselbe sein wie der capellanus Gebehardi episcopi (Pragensis) nomine Albinus bei Cosmas II, 38, S. 140, der 1086 ein Privileg Papst Clemens' III. für Prag erwirkt hat. Der ist dann also offenbar bei Bischof Gebhards Bruder, dem König, einflußreich geworden.

kanntem Orte aus (Aachen? Der Mainzer Notar hat dort *2886. *86a verfaßt), die andere im Oktober von Hersfeld aus. Von ca. Mai/Juni bis gegen Ende des Jahres wäre der Mainzer Notar mit zweimaliger Gesandtschaft für den Kaiser an den Böhmenkönig beschäftigt gewesen.

Dem widerspricht scheinbar St. 2888 vom 13. September 1087 aus Vevey, ein Diktat unseres Notars! Er kann nicht zugleich dort die Urkunde verfaßt haben und auf einer Gesandtschaftsreise zum Böhmenkönig oder Rückreise von ihm gewesen sein. Aber es ist längst bemerkt, daß 2888 in keiner Weise zum Itinerar auch des Kaisers paßt, und dieser Nachweis, daß mit dem Datum da irgend etwas nicht stimmt, ist oben (§ 3, S. 161 mit N. 1) durch den Nachweis der textlichen Abhängigkeit dieses Stückes von 2889a nur noch verstärkt worden. 2888 ist also in keiner Weise ein Zeugnis für die Anwesenheit unseres Notars am Hofe im September 1087, und nicht im Widerspruch mit den aus Pez n. 75—77 zu ziehenden Folgerungen. Pez n. 75—77 passen so wieder anstandslos in die Lücke der DD. unseres Verfassers zwischen Mai 1087 und April 1088 hinein.

Dann gehören noch **Pez n. 78—80** in den Zusammenhang dieser zweiten Gesandtschaft des Mainzers vom Jahre 1087. Es ist auszugehen von der Tatsache, daß Pez n. 81 vom Jahre 1088 ist; da nun die Briefe in dieser Sammlung, wie oben S. 180 schon vorläufig bemerkt und unten S. 191 nach Durchführung der genaueren Datierung noch näher zu beleuchten ist, chronologisch angeordnet sind, so müssen n. 78—80 vor n. 81 von (Frühjahr oder Sommer) 1088 fallen; da können sie aber nur im Zusammenhang der zweiten Gesandtschaft von Oktober 1087 entstanden sein, wozu auch ihr Inhalt bestens paßt. In Pez n. 78 bittet Bischof Ladislaw von Krakau den Böhmenkönig um sicheres Geleit für eine Gesandtschaft von ihm an Erzbischof Sigewin von Köln. Da ist vermutlich unser Notar von Prag aus noch nach Krakau (und Polen) gegangen und bringt nun, über Prag nach Deutschland zurückkehrend, diesen (von ihm in Krakau aufgesetzten) Brief nach Prag mit. In Pez n. 79 wendet sich ein ungenannter, jugendlicher Urheber des Briefes an König Wratislaw, den er als seinen cognatus bezeichnet, mit der Bitte, ihn nicht, trotz seiner Neider und Spötter, zu verachten, ihm vielmehr Gelegenheit zu geben, seine Ergebenheit für den König durch Taten zu beweisen. Dazu ziehe man heran, was A. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 272 mitteilt. Danach starb am 9. Juni 1086 König Wratislaws jüngster Bruder Otto im besten Mannesalter mit Hinterlassung dreier unmündiger Knaben. Der König verfügte über das

dadurch erledigte Olmützer Gebiet ohne Berücksichtigung dieser Knaben, erneut 1091[1]) nach dem Tode seines Sohnes Boleslaw; damals gegen den Widerspruch seines Bruders Konrad von Brünn, der für den ältesten der von seinem verstorbenen Bruder hinterlassenen Söhne, der inzwischen mündig geworden war (vermutlich hieß er Zuatopluk[2]), eintrat. Doch zwang der König seinen Bruder Konrad, sich seinen Anordnungen zu fügen. Zu diesem aus Cosmas bekannten Sachverhalt nehme man nun Pez n. 79; nichts liegt näher, als daß der jugendliche Verwandte des Königs, den dieser bisher verschmäht hat, sein ältester Neffe von seinem Bruder Otto, also Zuatopluk, gewesen ist. Das Schreiben ist dann nach 1086 Juni 9 und vor 1091 August 11 zu datieren. Da danach nichts gegen 1087 spricht — n. 81 ist von 1088 —, so ergibt sich, daß der Mainzer Notar bei einer seiner Gesandtschaftsreisen des Jahres 1087 (vermutlich wohl bei der zweiten), während seines Aufenthaltes am (Prager) Hofe diesen Brief für den jugendlichen, aber heranwachsenden Neffen des Königs aufgesetzt und dem Jüngling so die Berücksichtigung und gegebenenfalls die Gunst seines königlichen Oheims zu verschaffen gesucht hat.

In **Pez n. 80** wendet sich ein veteranus ille inclusus G., dessen Person nach Giesebrecht KZ. III[5], 1181f. nicht bestimmbar ist, an König Wratislaw mit Beileidsbezeugung über den Tod eines Sohnes. Denselben Inhalt hatte u. a. auch Pez n. 76, der Brief der Regensburger Schottenmönche an den König vom Oktober 1087 gehabt. Nun ist nach Bachmann a. a. O. des Königs Sohn Boleslav im Jahre 1090, vielmehr nach Cosmas II, 43, S. 148f. am 11. August 1091 gestorben. Wäre der in Pez n. 76 und n. 80 erwähnte Sohn dieser Boleslav, so könnten die beiden Stücke erst frühestens 1091 angesetzt werden. Nach Cosmas II, 20, S. 112 hatte König Wratislaw vier Söhne, bonae indolis viros, Bolezlaum, Borvig, Wladislaum, Zobezlaum, von denen die drei letztgenannten den Vater lange überlebt haben. Muß darum der zu Lebzeiten des Vaters verstorbene, in den Briefen mit Namen nicht genannte Sohn Boleslav sein? Keineswegs! Schon Bretholz, Cosmas S. 112, N. 4 bemerkt, daß die Aufzählung bei Cosmas nicht vollständig ist, da sie des Königs Tochter Judith ungenannt läßt. Cosmas arbeitete etwa von 1110 ab an seiner Chronik, begann jedenfalls erst lange nach 1090ff. und

[1]) Über das Jahr vgl. Bretholz, Cosmas II, 43, S. 148f., und die daselbst S. 148, N. 2 und 149, N. 1 genannte Literatur.

[2]) Cosmas a. a. O. nennt zwei Söhne Herzog Ottos, Zuatopluk und Ottik; Bachmann a. a. O. spricht von drei Söhnen, aber, wie mir scheint, mit Mißverständnis von Cosmas (S. 149, Z. 1).

nach dem Tode König Wratislaws mit der Arbeit, er nennt seine Söhne bonae indolis viros, diejenigen, die zu den Jahren der Mannheit und Wirksamkeit gekommen sind. Was hindert anzunehmen, daß er einen früher Gestorbenen, der keine Bedeutung erlangt hat, ausgelassen, daß er sich vielleicht seiner um 1110 ff. gar nicht mehr erinnert hat? Die auf jeden Fall unvollständige Aufzählung der Kinder Wratislaws bei Cosmas II, 43 kann nicht zwingen, Pez n. 76. 80 erst 1091 anzusetzen; beide Stücke rühren vielmehr bestimmt aus dem Jahre 1087 her, und der Sohn des Königs, auf dessen Tod darin Bezug genommen wird, ist nicht der 1091 verstorbene Bolezlav, sondern ein bei Cosmas nicht genannter, unbekannter Sohn gewesen.

Endlich ist **Pez n. 81,** wie oben S. 180 dargelegt, vom Sommer 1088. Urkundlich ist unser Diktator in dieser Zeit mit 2889a vom 23. April 1088 aus Aachen belegt, und dann bis 2893 (94? 95) vom 1. Februar 1089 in Regensburg nicht mehr. Wieder bleibt also ein weiter Spielraum für eine Gesandtschaft unseres Autors nach Böhmen zwischen etwa Anfang Mai 1088 und dem 1. Februar 1089 (da könnte er eventuell gerade auf der Rückkehr aus Böhmen in Regensburg gewesen sein), und die Ansetzung der Stücke bei Pez fügt sich so allenthalben vortrefflich in das Itinerar unseres Mainzer Diktators der DD. Heinrichs IV. ein.

Für die Briefe bei Pez n. 73—81 ergibt sich so erneut, und genauer bestätigt, daß sie, im großen und ganzen, kleine Schwankungen vorbehalten, chronologisch angeordnet sind. Das läßt im Verein mit der Diktateinheit dieser Stücke darauf schließen, daß sie letzten Endes aus einem Briefbuch unseres Notars genommen sind. Vermutlich wird nicht mehr das originale Stück selbst Pez vorgelegen haben; da würde mehr darin gestanden haben als nur diese zehn Stücke, und wenn Pez mehr Material vorgefunden hätte, würde er es zweifellos mitgeteilt haben. Sondern diese Briefe werden in St. Emmeram aus dem Briefbuch unseres Notars, das dort gelegen haben wird, ausgewählt und abgeschrieben worden sein[1]), ausgewählt mit Rücksicht auf die böhmischen und überhaupt östlichen Interessen von St. Emmeram. Man könnte z. B. vermuten, daß unser Notar für seine Gesandtschaften, die ohne jeden Zweifel vom Kaiser selbst ausgingen, für die jene Angelegenheiten der Hersfelder und der Schottenmönche in Regensburg und die anderen Briefe nur

[1]) Wie ja auch in Clm. 14096, der ehemals St. Emmeramer Hs., eine Anzahl von Briefen Heinrichs IV. ausgewählt und abgeschrieben worden ist (um 1160), während tatsächlich mehr Texte dieser Art damals in diesem Reichskloster zur Verfügung standen. Vgl. auch oben S. 120. 128 über die Auswahl in Hann. und Cod. Ud.

accessorisch waren, auch Briefe des Kaisers selbst miterhalten haben wird! Freilich wird ein Teil seiner Instruktionen wohl mündlich gewesen sein, aber ganz ohne Schriftliches vom Kaiser wird er doch wohl auch nicht zum Böhmenkönig gekommen sein. Dieses Schriftliche wird aber höchstwahrscheinlich[1]) auch von ihm aufgesetzt gewesen sein und in seinem Briefbuche gestanden haben. Die St. Emmeramer Mönche, aus deren Hs. Pez die zehn Briefe entnahm, schrieben aber eben nur jene sie besonders interessierenden, auf Böhmen bezüglichen Stücke ab, und so haben wir sicherlich nur eine Auswahl aus dem Gesamtbestande der ursprünglichen Quelle. Diese ursprüngliche Quelle ist aber ohne jeden Zweifel ein Briefbuch unseres Mainzer Notars gewesen, des Trägers jener Gesandtschaften von 1085—1088.

Allen diesen Darlegungen und dem Zusammenhang so vieler Kennzeichen und Merkmale würde allein das erste Schreiben der Sammlung (**Pez n. 72**) widersprechen, wenn die jetzt geltende Deutung und Datierung dieses Stückes richtig wäre. Nach Giesebrecht KZ III[5], 1181 f. gehört es zu 1084 oder 1085, demgegenüber hat Otto Langer, Bischof Benno von Meißen, in einem Exkurs über den Brief des Gegenpapstes Clemens an Wratislaw von Böhmen (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen Bd. I, Heft 5, S. 31—38) zu erweisen gesucht, daß der Brief in Wahrheit zu 1090 oder 1091 gehört, und ihm hat sich Jahrb. IV, 164, N. 10 und 371, N. 2 angeschlossen. Das erste Stück der Sammlung würde danach viel später sein als alle anderen, chronologisch gut geordneten sein, und das ist schon unwahrscheinlich genug. Die Langerschen Gründe sind aber auch in sich und im einzelnen höchst windig und unhaltbar. Das Schreiben ist gerichtet an W. glorioso principi Boemiorum ac dilectissimo filio, an den Fürsten, nicht an den König von Böhmen; die einfachste Erklärung dafür ist doch wohl, daß Wratislaw noch nicht König war (er wurde es 1085 bzw. endgültig 1086, oben S. 181 f.), und aus diesem Grunde wohl setzte Giesebrecht das Stück zu 1084 und 85. Langer meint, daß n. 72 doch 1090/91 geschrieben sei und Clemens III. dem Böhmenfürsten absichtlich den Königstitel verweigert habe. Aber der Brief ist in seinem Tenor in aller Weichheit und Gelindigkeit, in den schmeichelndsten Tönen gehalten; ein Papst redet einen Empfänger, von dem er nach dem ganzen Inhalt des Textes allerhand erreichen will, nicht mit gloriosus princeps und dilectissimus filius (dieses auch noch im Texte) an, wenn gleich zu Anfang der verweigerte Königstitel bzw. falsche Titel eine schroffe

[1]) Vgl. im ganzen unten das VII. Kapitel über die Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei zum Verständnis und zur Würdigung dieses Arguments.

Beleidigung des Empfängers darstellte. Undiplomatischer hätte Clemens III. gar nicht verfahren können, als hier Langer und Meyer von Knonau ihm zutrauen. Warum der Brief nach 1086 Juni 15 (dem endgültigen Krönungstage Wratislaws) geschrieben sein soll — wie Langer älterer Literatur entnimmt —, ist durchaus nicht einzusehen. Sondern er ist offenbar vor jeder Krönung Wratislaws (zuerst im April/Mai 1085) und vielleicht zu einer Zeit geschrieben, als das energische Vorgehen Heinrichs IV. gegen die abtrünnigen Bischöfe, das er in Mainz um die Wende des April zum Mai 1085 dann durchgeführt hat, in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt war. Die Situation zur Zeit des Briefes kann widerspruchslos verstanden werden, wenn man annimmt, daß Heinrich IV. seinen Notar vor der Mainzer Synode, also vielleicht im Februar oder März 1085, zu Clemens III. geschickt hat, daß bei diesem sich damals Felix aufhielt und der Papst nun mit Pez n. 72 beim Böhmenherrscher für ihn eintrat. Wenn Langer (S. 33) als Argument der Erörterung verwendet und breit behandelt, daß nach dem Briefe Heinrich IV. dem Böhmenherrscher das Besetzungsrecht über das betreffende Bistum zugestanden haben müsse — was für Meißen doch durchaus nicht angenommen werden könne —, so ist das einfach irrig und in Pez n. 72 mit keinem Worte gesagt. Clemens III. erwartet, das Wratislaw bei der Besetzung dieses Bistums einen großen Einfluß haben werde und sucht darum dessen Zustimmung für seinen Kandidaten zu gewinnen; daß er dessen Ernennung erbittet, ist nirgends ausgedrückt. Warum Felix, der Bote Wratislaws an Gregor VII. im Jahre 1080, nicht der spätere (und hier gemeinte) Bischof Felix von Meißen sein soll, ist absolut nicht einzusehen [1]). Langers gesamte Argumente (besonders auf S. 33) sind unscharf und unhaltbar. Der von Giesebrecht angenommene Zusammenhang zwischen Pez n. 72 und 73, den Langer S. 34 f. bekämpft, ist durchaus der richtige und selbstverständliche. Clemens III. schreibt, mit aller Schonung und Vorsicht des Tones, aber doch mit dringlicher Bitte wegen Zahlung des Peterspfennigs und Erhebung des Felix zum Bischof von Meißen. Dann wurde Wratislaw König, und der Papst war nicht einverstanden; Wezilo von Mainz sucht ihn in n. 73 zu begütigen. Vielleicht ist es (wie erwähnt) gerade auf den Widerstand des Papstes zurückzuführen, daß zwischen der von Heinrich IV. selbst vollzogenen (weltlichen) Königskrönung Wratislaws auf der Mainzer Synode und der geistlichen Weihe

[1]) Für die Gleichheit der beiden Personen namens Felix entscheidet sich daher auch zuletzt noch E. Caspar in seiner Ausgabe des Registrum Gregorii VII. papae lib. VII, 11, S. 475, N. 2.

durch Egilbert von Trier so viel Zeit verflossen ist. Jedenfalls hat Langer nicht den mindesten stichhaltigen und durchschlagenden Grund dafür beigebracht, daß Pez n. 72 im zweiten Teile nicht auf Meißen und Felix bezogen werden dürfe. Dann aber fällt der Brief vor die Mainzer Synode und also, wie Giesebrecht ganz richtig angenommen hat, in 1084 oder Anfang 1085.

Zum Schluß enthält n. 72 noch ein eigenes zeitliches Kriterium, der Papst schreibt: Novo quoque sigillo utpote evidentiori has litteras idcirco insigniri praecipimus, ut — —; Clemens hat also um die Zeit jenes Briefes ein neues, deutlicheres (ansehnlicheres?) Siegel angenommen. Zwar haben wir kein Siegel von Clemens III., weder ein altes, erstes, noch das hier erwähnte bessere, neue. Wir können also auf keine Weise sagen, wann das neue tatsächlich, nach vorliegenden Stücken oder Überresten, in Gebrauch genommen worden ist. Aber eine Vermutung darüber wird man mit einiger Wahrscheinlichkeit doch aufstellen können. Die Ingebrauchnahme eines neuen Siegelstempels durch Clemens III. wird doch aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem hervorragenderen äußeren Ereignis im Leben des Papstes zusammenfallen. Als solches bietet sich aber am ersten seine feierliche Inthronisation in Rom am 24. März 1084 dar, bald danach, im Laufe des Jahres 1084, wird der Papst den neuen Siegelstempel angenommen haben. Welche Veranlassung dazu im Jahre 1090 oder 1091 vorliegen sollte, ist nicht abzusehen. Auch von dieser Seite her gesehen erweist es sich also als wahrscheinlich, daß Pez n. 72 in die zweite Hälfte des Jahres 1084 oder Anfang 1085, nicht aber in 1090/91 zu setzen ist.

Nach alledem ist die zeitliche Ansetzung der Briefe bei Pez n. 72—81 nunmehr weitgehend klargestellt. In bester chronologischer Reihenfolge reichen sie von 1084 oder Anfang 1085 (n. 72) bis Sommer 1088 (n. 81), vielleicht hie und da mit ganz geringfügigen Verstößen gegen die richtige Zeitfolge. Das kommt aber in allen Briefsammlungen dieser Art vor, die Diktate eines Mannes in zeitlicher Reihenfolge enthalten, und so ist auch hier der Schluß völlig gesichert: Pez n. 72—81 gehen auf den Überrest eines Briefbuches unseres Mainzer Notars von 1084/85—1088 zurück und enthalten die Fragmente von Verhandlungen, die er in jenen Jahren im Auftrag des Kaisers mit Wratislaw von Böhmen und über Angelegenheiten seines Interessenkreises gepflogen hat.

Dann kann nur noch eine ganz vorläufige Skizzierung seiner äußeren Lebensgeschichte hier zunächst geboten werden. Von 1064 bis 1075 ist er im Dienste des Erzbischofs Siegfried von Mainz nachzuweisen, er hat da für das Mainzer Erzstift die gleiche Rolle als

Leiter der Korrespondenz (und Regierung?) des geistlichen Fürsten wie dominus G. in Bamberg gespielt. Dann ist er Ende 1075 in den Dienst des Königs übergetreten, und sehr wesentlich sogleich an der Abfassung der großen Aktenstücke und Briefe des Jahres 1076 beteiligt gewesen, wie später zu erweisen ist. Sehr bald darauf nimmt er auch an der Abfassung der DD. des Herrschers teil, zunächst noch mit einem wenig selbständigen Stil und im Banne italienischen Formulars (1077), später besonders häufig in diplomatisch wenig regelrechten, ausführlich erzählenden Stücken; fast stets hervorragend beteiligt an allen DD., die einige oder größere politische Bedeutung hatten [1]). Einen regelmäßigen und leicht erkennbaren Anteil am Herstellungsgeschäft der Urkunden (aber nicht Schreibgeschäft) scheint er erst von St. 2941 an, in den Jahren 1098—1105 gehabt zu haben. Damals stand er offenbar in näheren Beziehungen zu Speyer, hat anscheinend eine Pfründe am Speyerer Dom gehabt und sich viel dort aufgehalten. Daß er dabei auch immer besondere und engere Beziehungen zu Mainz behalten hat, zeigen die Stücke J. n. 86. 89. (123). Pez n. 73. 81.

Seine Beteiligung am Beurkundungsgeschäft in der Reichskanzlei ist anscheinend erst in den letzten Jahren Heinrichs IV. eine häufige und regelmäßige gewesen, vorher scheint er ihm hauptsächlich und in erster Linie als Gesandter und diplomatischer Agent, wie dominus G. von Bamberg, in den verschiedensten Missionen gedient zu haben. Fragmente eines Briefbuches von ihm unterrichten uns über Verhandlungen zwischen Heinrich IV. und Wratislaw von Böhmen in den Jahren 1084/85—1088, andere Missionen führten ihn zu Papst Clemens III. nach Italien, im Jahre 1102 nach England, vielleicht einmal (1083) nach Griechenland. Er ist ohne jeden Zweifel eine ungemein wichtige und bedeutend in geheimen Verhandlungen und Zusammenhängen tätige Persönlichkeit unter Heinrich IV. gewesen, aus seiner Verfasserschaft der letzten DD. des Herrschers (2973—76) ergibt sich, daß er, anders als dominus G. aus Bamberg, bis zuletzt bei ihm ausgehalten hat. Private Korrespondenzen von ihm, wie wir sie für dominus G. vor allem in der Hannoverschen Briefsammlung, aber auch im Cod. Ud. haben, sind uns nicht erhalten, und auch sonst habe ich für seinen Namen und die Gleichsetzung mit irgendeiner zeitgenössisch bezeugten Persönlichkeit weder in den von ihm ausgegangenen Schriftstücken noch in anderen Quellen der Zeit den geringsten Anhaltspunkt gefunden.

Doch es ist nach diesem vorläufigen Abriß seines Lebens und

[1]) Vgl. die genaueren Nachweise für diese Sätze durch die Zusammenstellungen in § 6, unten S. 204—206.

seiner äußeren Tätigkeit noch nicht so weit, daß wir schon von ihm Abschied nehmen müßten. Es gibt noch mehr Erzeugnisse von ihm, die ihn in neuer wichtiger Tätigkeit zeigen, und ihnen wende ich mich nunmehr zu.

§ 5. Drei Streitschriften des Mainzer Diktators.

Alle bisherigen Darlegungen über Gottschalk, den Bamberger und den Mainzer Diktator gingen darauf aus, Beziehungen zwischen verschiedenartigen Materialien aus der Zeit Heinrichs IV., die man bisher allzu isoliert für sich betrachtet hat, zwischen Briefen, Urkunden und Aktenstücken herzustellen. Jetzt soll noch eine weitere, scheinbar noch ferner liegende Quellenart in den Zusammenhang einbezogen werden, unser Mainzer Diktator soll als Verfasser von zwei Streitschriften und einer dritten, andersartigen publizistischen Äußerung zum Investiturstreit, der Altercatio inter Urbanum et Clementem, erwiesen werden. Die Bedeutung einer solchen Behauptung liegt auf der Hand.

Die Epistola sancti Oudalrici Augustensis episcopi ad Nicolaum papam de continentia clericorum tractantem ist unter anderem im Cod. Ud. (J. n. 56) überliefert; das kann von vornherein als Argument dafür angeführt werden, daß das Stück von einem der Notare Heinrichs IV. herrührt, auf deren Briefbüchern der gesamte Codex vor allem in den ihm eigentümlichen Stücken zwischen J. n. 20 und 134 beruht, nämlich entweder dem Bamberger oder dem Mainzer oder dem italienischen Diktator. Der letztere, erst seit ca. 1090 im Dienste des Kaisers, scheidet von vornherein für die Verfasserschaft dieser um 1074—1078 entstandenen Schrift aus. Zwischen dem Mainzer und dem Bamberger Diktator muß der Sprachgebrauch die Entscheidung geben.

Durch die Adresse des fingierten Schreibens entbietet Ŏ solo nomine episcopus amorem ut filius, timorem ut servus; vgl. dazu ‚Papsttum und Kaisertum' S. 248. Fast der Grundbegriff des ganzen Schreibens, auf den alle seine Ausführungen aufgebaut sind, ist der Begriff der discretio[1]: der angebliche Papst Nikolaus (d. h. Gregor VII.) mit seinem Erlaß über die Ehelosigkeit der Priester verstoße gegen die Gesetze der discretio, das wird wieder und wieder betont. Dazu vergleiche man beim Mainzer Diktator J. n. 36, S. 69: In qua re quid equitatis et iusticiae sit, discretionis vestrae libra recte diiudicet; J. n. 41, S. 88: Sed ut ad cautelae et discretionis studium evigiletis, pia exhortationis manu pulsamus; J. n. 42, S. 91: Erit autem apostolicae mansuetudinis et paternae discretionis, sic ad fratres ecclesiastica mandata dirigere, ut — — —

[1]) Beim Bamberger Diktator kommt discretio nach meinen Aufzeichnungen zweimal vor, Sud. I, n. 20, S. 60 und II, n. 25, S. 32; aber sehr nebensächlich und ohne irgendwelche Betonung. — Vgl. auch J. n. 51 mit discretio, sicherlich vom Mainzer.

Sicque — — adhibeatur iudicii censura, ut apostolicae discretionis et paternae pietatis modum non excedat iustitiae mensura. Besonders dieses letztere Schreiben (vom Januar 1075) entspricht in seinem letzten Absatz von: De castitate vero clericorum an bis iustitiae mensura aufs genaueste den Ausführungen des angeblichen Udalrichbriefes; in J. n. 42 wächst aus allen einzelnen Erwiderungen an den Papst und aus der gesamten Sachdarlegung schließlich sehr deutlich die Mahnung heraus, Gregor möge die apostolica mansuetudo und paterna discretio nicht verabsäumen; J. n. 56 nimmt das von vornherein zum Grundthema. J. n. 42 ersucht dringlichst: ut et deviantibus [1]) et discolis adhibeatur disciplina [2]) que debetur et infirmis et opus habentibus medico compassio caritatis non negetur. Zu compassio aber vergleiche man J. n. 56, S. 115: timor me turbavit cum tristicia. Timor quidem propter hoc, quod — — — —. Tristicia vero vel compassio, dum cogitabam, — — —. Quid enim gravius, quid tocius ecclesiae compassione dignius quam — — —. Zu letzterem Satze aber vergleiche man J. n. 44, S. 96: Quid autem disciplinae ecclesiasticae congruentius, quam ut — —. Dann hat J. n. 56 im ersten Absatz noch: a sancta discretione vel minimum exorbitare. Dazu stelle man J. n. 41, S. 87: quoniam in nullo adhuc vos a via tantae virtutis exorbitasse videmus; Const. I, 62, S. 111: nisi a fide quod absit exorbitaverim; Brixener Synode, Const. I, 119: Hildebrandum — — — phytonico spiritu laborantem et idcirco a vera fide exorbitantem [3]).

Dann hat J. n. 56: Non parum quippe ab hac deviasti, cum — —; vgl. non parum in J. n. 86, S. 169 (zweimal) und St. 2808; beim Bamberger Diktator habe ich es nicht verzeichnet. Dann: imperiosa [4]) quadam violentia, vgl. J. n. 37, S. 71: mixtis precibus minas et imperiosa de hac consecratione mandata ferentes. Dann J. n. 56: Numquid non (so im Cod. Ud.; in der vom Cod. Ud. unabhängigen Lütticher Überlieferung: Numquidnam) omnium sapientium communi iudicio haec est violentia, cum — — —. Dazu vergleiche man J. n. 39, S. 82: Numquidnam gratior ei erit, qui — — — —, und S. 83: Numquid Petrus et Paulus et ceteri apostoli — — ita — — sequebantur Dominum, ut — —, und J. n. 9, S. 501: Numquid ideo vult esse iustior, quia sublimior? Beim Bamberger Diktator habe ich Ähnliches niemals verzeichnet. Dann hat n. 56 sogleich: contra evangelicam institutionem ac sancti Spiritus dictationem; vgl. J. n. 32, S. 60: Apostolicae institutionis documento didicimus, — —; J. n. 48 (Const. I, 58, S. 107): omnem apostolicae institutionis vigorem — —; Pez n. 72, Sp. 286: contra omnium praedecessorum nostrorum religiosissimam institutionem et exhibitionem — —. Beim Bamberger Diktator kommt das Wort nicht vor.

So bewegt man sich in J. n. 56 überall auf dem Boden der Wendungen und Diktate des Mainzers, ich führe nur noch weniges hier an. S. 115: vel pauca ex pluribus huic paginae interseri, vgl.

[1]) Vgl. J. n. 56, S. 115: Non parum quippe ab hac (discretione) deviasti, cum — —. Beim Bamberger Diktator kommt das Wort meines Wissens nicht vor.

[2]) Ein Lieblingswort des Mainzers; J. n. 32, S. 61; n. 37, S. 73 (zweimal); n. 38, S. 80; n. 40, S. 87; n. 42, S. 90. 91; n. 44, S. 93. 96; n. 45, S. 98; vgl. n. 56, S. 122.

[3]) In *2814 (vom Bamberger; vielleicht mit Einfluß des Mainzers?) findet sich: ut si forte fragilitate humana rectis gressibus aliquando exorbitaverimus, — —; sonst habe ich das Wort, auf das ich gleichwohl seit langem aufmerksam bin, niemals verzeichnet.

[4]) Beim Bamberger habe ich einmal imperiosus, Sud. II, n. 27, S. 34.

oben S. 15, N. 2 (S. 16) über: de multis pauca, de pluribus pauca in St. 2786. 91 vom Mainzer Diktator. Dann S. 118: intima mox ductus poenitentia ingemuit; ingemiscere Pez n. 72, Sp. 286 und St. 2973, nicht beim Bamberger. Dann quod absit (S. 118. 121), oben S. 175. S. 120: nescio unde instigati, oben S. 155 zu instigare. Dann S. 120: ut in conspectu eius, cui omnia nuda et aperta sunt, erubescamus esse peccatores quam in conspectu hominum homines esse. Zu conspectus (ist von mir beim Bamberger nicht belegt) vergleiche man J. n. 9, S. 501 und St. 2941. 56; Bildungen mit erubescere (J. n. 28, S. 55) und erubescentia (J. n. 41, S. 88) habe ich in dem gesamten Schrifttum der Zeit nur beim Mainzer Diktator gefunden. Dann S. 121 ein eingeschobenes quaeso (adtendite quaeso et quod estis) findet sich beim Mainzer auch J. n. 31, S. 59; n. 39, S. 82; allerdings auch beim Bamberger J. n. 95, S. 183 und n. 101, S. 189. Zu diesem Satze überhaupt: consulimus, ut vel nunc ad tanti scandali [1]) ab ecclesia Dei propulsionem evigiles, vergleiche man das schon mehrfach angeführte J. n. 41, S. 88: Sed ut ad cautelae et discretionis studium evigiletis, pia exhortationis manu pulsamus. Endlich auf S. 122 noch adulterinus, vgl. J. n. 37, S. 72; n. 62, S. 130.

Das Angeführte dürfte genügen, um zu beweisen, daß J. n. 56 sich ganz und gar auf dem Boden des Schrifttums, der Gedanken und einzelner Wendungen des Mainzer Diktators bewegt, daß es besonders aus J. n. 42 geradezu herauswächst. Es ist ohne jeden Zweifel ein Erzeugnis dieses Mannes, vermutlich nach seinem Eintritt in die königliche Kanzlei, vermutlich vom Jahre 1076 noch vor dem Zusammenbruch der königlichen Sache. Denn danach möchte ein Beamter des Königs (in seinem Auftrage?) diese stolze Sprache schwerlich mehr gewagt haben. So aber bietet das Hauptinteresse dieser Untersuchung das Ergebnis dar, daß ein Beamter der königlichen Kanzlei, der Zentralbehörde und einzigen Behörde des Reiches, damals auch literarisch, wenn auch anonym und in fälschender Weise, in den Streit der Meinungen des Tages eingegriffen hat.

Das ist aber nicht das einzige Erzeugnis unseres Autors in dieser Art, ich habe vielmehr schon an anderer Stelle gesagt [2]), daß er ein noch viel schlimmeres Machwerk, die sogenannten Dicta cuiusdam de discordia papae et regis [3]), zu verantworten hat. Der Beweis ist

[1]) Beim Mainzer findet sich scandalum in J. n. 28 (dreimal). 37 (häufig). 40. 43. 48. n. 9, S. 500. 501. J. n. 52. 64. Nicht beim Bamberger.

[2]) Papsttum und Kaisertum S. 242.

[3]) MG. Libelli de lite I, 454—460, hrsgb. von Kuno Francke; vorher herausgegeben und erläutert von Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 134 ff.

hier ziemlich leicht zu führen. Der Autor sagt in einer Einleitung, die Bischöfe der östlichen (griechischen) Kirche hätten sich zur Zeit des Papstes Julius über die römische Kirche und den Westen erhoben. Ideoque totius Christianismi caput se esse iactantes Romanam ecclesiam quasi caudam ipsumque Romanum pontificem ab eis omnino vituperatum respuebant. — —. Scheffer-Boichorst weist in seiner Quellenanalyse des Stückes nach, daß diese ganze Erzählung zwar einen gewissen Anhalt in den Quellen, nämlich in der Exkommunikation der östlichen Kirche über Papst Julius und bei Sozomenos, Historia ecclesiastica III, 8 hat, daß aber z. B. die Behauptung, daß die römische Kirche doch gewissermaßen nur der Schwanz der orientalischen sei, darin nicht ausgesprochen sei (Sch.-B. S. 144); man wird also schließen, daß das eigener Zusatz des Autors sei. Dazu vergleiche man J. n. 62, S. 129: Hildebrandus, qui dicebatur caput, iam est cauda ecclesiae; (qui fundamentum, iam detrimentum est ecclesiae; usw.). Hier haben wir dieselbe Gegenüberstellung von caput und cauda wie in unserer Schrift, auch mit Beziehung auf die römische Kirche. Die Ausdrucksweise ist so singulär und charakteristisch [1]), daß ich keinen Augenblick zweifele, daß allein schon diese Parallele die Autorschaft unseres Mainzer Diktators an den Dicta cuiusdam schlagend erweist; aber sie wird durch weitere Stilanalyse der Dicta nur bestätigt.

Es heißt zu Anfang: eundem Iulium, ab eisdem super multis insimulatum deserere, respuere ac penitus abnegare [2]) decreverunt. Der Mainzer Diktator hat J. n. 36, S. 69: ut aut reus criminis, quo insimulatur, a dignitate reiceretur aut — —; und J. n. 38, S. 80: se canonice probaturos, quibus personam insimulabant, protestantes [3]). Und zu respuere vergleiche man den Pseudo-Ulrich S. 120: ut non liceat nobis — — — — aliquid in eorum scriptis inprobare atque respuere, si forte — —. Beim Bamberger Diktator und in sonstigem Schrifttum der Zeit habe ich das Wort nicht verzeichnet. Dann die Dicta: quod — — — Filius Dei — — ibidem crucis patibulum pertulerit, quod — —; vgl. J. n. 44, S. 94: cum iam ecce in decimum annum tristissima pacientia pertulissemus, et — — —; und J. n. 129, S. 244: famem etiam et sitim, quam perferebam, et — —; perferre ertragen, erdulden ist mir sonst im Schrifttum der Zeit nicht vorgekommen. Dann die Dicta: et quod orientalis ecclesia tanquam radix Christianae religionis per doctores et indigenas suos, videlicet Petrum et Paulum, ad

[1]) Ich kenne als ähnlich nur Adam von Bremen I, 49, S. 49: Deinde facta subscriptione Adalgarius archiepiscopus in cauda concilii positus est; die Gegenüberstellung von caput und cauda enthält auch diese Stelle nicht.

[2]) abnegare beim Mainzer J. n. 39, S. 82; n. 129, S. 246; nicht beim Bamberger.

[3]) Auch der Bamberger Diktator hat einmal insimulare (Sud. II, 24, S. 28) und einmal insimulatio (Sud. II, S. 7); aber das Vorkommen beim Mainzer, der durch die Parallele mit caput — cauda doch schon fast als Autor erwiesen ist, hat doch ein sehr viel stärkeres Gewicht.

partes occiduas ramos et palmites sanctae praedicationis extendendo perduxerit. Zu radix und ramus (an einer Stelle) vergleiche man J. n. 32, S. 60: matrem ac radicem virtutum esse caritatem, — — —. Hec in sanctissimo pectore vestro eternam posuit sedem et in fecundissima cordis vestri terra altam fixit radicem. De qua — — — per totam sanctae ecclesiae arcam multiplices sacrae doctrinae et bonorum operum portenduntur rami; — —. Dann radix und extendere in J. n. 38, S. 78: cum pestiferi Symonis virulenta satio in Constantiensem ecclesiam malam extendisset radicem. Dann zu radix noch Brixen, Const. I, 119: Cuius fructus patefaciunt radicem, cuius opera manifestant intentionem; — —. Und J. n. 73, S. 145f.: Et quia negocium illud radix et origo ceterarum flagiciorum videbatur, placuit — —. Weder radix noch ramus habe ich sonst, z. B. beim Bamberger Diktator verzeichnet. Dann haben die Dicta eingeschaltetes inquam: Hec, inquam, postponentes et — —; das ist sehr häufig beim Mainzer (J. n. 32, S. 60; n. 44, S. 54f. (dreimal); n. 45, S. 98; n. 61, S. 128; n. 63, S. 130; n. 129, S. 242f. (zweimal). 245). Und zu Dicta: noluit, ut — — —, sed potius, ut in sequentibus palam fieret, quatinus — — vergleiche man Const. I, 60, S. 109: veris assertionibus illorum, quas ex ipsorum litteris audies, palam factum est, te —.

So bewegt sich der ganze Wortbestand und Gedankengehalt der Dicta auf dem Boden des Schrifttums des Mainzer Diktators. An Worten nenne ich, um zu zeigen, daß die Erscheinung sich auf das ganze Werk erstreckt, nicht auf die Einleitung beschränkt ist, ganz kurz noch impugnare (J. n. 38, S. 78; n. 86, S. 169; n. 9, S. 501; St. 2879). finem imponere (= St. 2954; vgl. zu imponere J. n. 34, S. 64; n. 44, S. 94; n. 9, S. 500). ex toto dampnare praecepit (St. 2961: ex toto abbatiam devastantes). pervasor (2896?; pervasio 2889a. 2953. J. n. 45). culmen huius honoris (vgl. J. n. 32, S. 60. 62; n. 34, S. 64). arrogare (Const. I, 58, S. 107; vgl. auch arrogantia ebenda S. 106 und J. n. 62, S. 130).

Aber vielleicht noch wichtiger als diese Sprachkritik, so schlagend sie in einzelnen Argumenten (caput — cauda) zu sein scheint, ist eine Beobachtung zur Sachkritik. Die Dicta sprechen gegen Schluß von dem Laterankonzil Papst Nikolaus' II. vom Jahre 1059, auf dem die Neuordnung der Papstwahl beschlossen wurde, als von einem concilium C et XXV episcoporum. Dazu bemerkt Jaffé[1]), daß es über die Zahl der Teilnehmer an diesem Konzil verschiedene Überlieferungen gebe. Die päpstliche Fassung des Wahldekretes selbst nennt drei Namen und verweist auf 76 weitere Teilnehmer, zusammen also 79; die Fassung, die unserem Traktat angehängt ist (im Prinzip päpstlich), nennt drei Namen und verweist auf 122; also zusammen 125, wie unser Traktat[2]); die kaiserliche Fassung nennt 78 Namen; andere Überlieferungen geben die Zahl 113, für die sich Jaffé entscheidet. Nun hat 125 nicht allein unser Traktat (und das Dekret

[1]) Regesta I², p. 558 sq.

[2]) Das ist sicherlich so zu verstehen, daß der Redaktor der Sammlung in der Pariser Hs. (die hier den päpstlichen Text bietet; die Wiener Hs. hat den kaiserlichen Text, vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 134) die Zahl des Dekretes nach dem Text des Traktates korrigiert, also LXXVI durch CXXII ersetzt hat. An ungewollte einfache Verlesung ist wohl weniger zu denken.

in der Form, in der es ihm angefügt ist), sondern auch der Absetzungsspruch der Deutschen Kirche gegen Gregor VII. vom 24. Januar 1076 (Const. I, 58, S. 107) und das Absetzungsdekret der Brixener Synode (Const. I, 70, S. 119). Beide Stücke sind aber, ganz oder mindestens vorwiegend [1]), vom Mainzer Diktator verfaßt. Die Zahl 125 als Angabe der Teilnehmer an der Lateransynode von 1059 ist damit bisher überhaupt nur in Überlieferungen belegt, die vom Mainzer Diktator herrühren oder mit ihm zusammenhängen; ihr Auftauchen in unserem Traktat verstärkt damit erheblich die schon sprachlich gewonnenen Argumente für seine Urheberschaft an dem Stück, die damit m. E. gesichert ist.

Daß die Epistola Oudalrici und die Dicta cuiusdam Werke des Mainzers seien, habe ich schon früher erkannt und ausgesprochen; erst neuerdings ist mir dagegen unzweifelhaft geworden, daß noch eine dritte Flugschrift jener Tage im Cod. Ud., die Altercatio inter Urbanum et Clementem, ein Erzeugnis von ihm ist. Der Nachweis davon muß eine ganz andere Wertung des Schriftchens herbeiführen, als die jetzt gilt.

Es wird stets [2]) als ein gutgemeinter, etwas naiver und aussichtsloser Einigungsvorschlag eines den Dingen gänzlich fernstehenden, ununterrichteten Mannes, eines Laien und zwar Juristen, vermutlich Franzosen, angesehen; es soll ein fingiertes Wechselgespräch der beiden Päpste, Clemens' III. und Urbans II., und einen in rein privatem Phantasiespiel ausgedachten, gänzlich unauthentischen Versöhnungsvorschlag enthalten. Aber die so urteilen, haben doch wohl den Schluß des Gedichtes nicht genügend erwogen; er lautet: Annuit Urbanus. Venit hoc ad cesaris aures, | Cesaris Henrici quarti dominantis in orbe. | Pontifices, locus atque dies laudantur ab illo, | Pontifices illi d i c o, quos ambo vocarant. | Cesar et hoc dicit, quoniam, si cuilibet horum | Papatum laudant, laudabit et ipse libenter usw. Hier wird nicht nur, wie Meyer von Knonau richtig referiert, „Heinrich (dem) IV. der Vorsatz zugeschrieben, daß er, wem nun die Entscheidung günstig fällt, diesen als Papst auch selbst gern anerkennen und ferner, wenn für keinen der beiden sich gegenüberstehenden Inhaber der Spruch fiele, für denjenigen, den die Versammelten mit Gottes Hilfe erheben werden, sich erklären, ihn anerkennen und, wenn es dazu kommt, auch mit den Waffen unterstützen werde", nein, der Verfasser sagt mehr; er behauptet, e r s e l b s t habe dem Kaiser diesen Vermittlungsvorschlag unterbreitet

[1]) Ganz und gar von ihm allein das Brixener Dekret; unter Beteiligung des Bamberger Diktators das Wormser Dekret von 1076.

[2]) Vgl. Mirbt, Publizistik S. 67 f.; in manchem vorsichtiger und richtiger Jahrb. IV, 343—345; noch vorsichtiger Giesebrecht KZ. III^5, 647. 1187.

(Pontifices illi d i c o — —), und die Zustimmung des Kaisers (Cesar et hoc dicit — —) soll offenbar als zum Verfasser ausgesprochen und als durch diesen authentisch mitgeteilt erscheinen. Nimmt man die Schrift als ein ganz privates Erzeugnis, so ist die Behauptung, die in dem „dico" liegt, eine ganz sinnlose und ungeheuerliche Aufschneiderei; was sollte es obenein dem Verfasser helfen, wenn er seine Vorschläge als authentisch fingierte und in Wahrheit doch nicht die geringste Fühlung mit maßgebenden Leuten hatte? Das Gedicht gibt sich wortwörtlich in seinem Schluß als ein von beiden Päpsten ausgehender, vom Kaiser offiziell gebilligter Vorschlag; und nach Erwägung seines Inhalts wird man vielleicht sagen können, daß er noch mehr vom Kaiser (und seinem Papste) als von beiden Päpsten ausging; aber jedenfalls: eine private, sinn- und bedeutungslose Phantasie ist es ganz bestimmt nicht. Wie sehr diese Auffassung durch den Nachweis, daß der Verfasser ein führender Notar des Kaisers war, gestützt werden würde, brauche ich nicht auszuführen. Vor jenem Nachweis muß ich aber erst einige (irrige) Argumente aus dem Wege räumen, die für jetzt geltende Ansichten vorgebracht werden. Der Verfasser soll Franzose sein, weil er eine Anzahl französische, zum Teil dem arelatischen Reich angehörige Bischöfe mit unter den vorgeschlagenen Schiedsrichtern nennt; und zwar im ganzen sechs Franzosen (bzw. Burgunder) gegen je drei Deutsche und Italiener. Das soll ein Zeichen seiner persönlichen Vorliebe für Frankreich sein. Aber es ist klar, daß auch rein sachlich angesehen jeder ernsthaft gemeinte Friedensvorschlag von kaiserlicher Seite etwas derart enthalten mußte. Urban II. war Franzose, und es lag auf der Hand, daß er sich auf ein nur aus offenen Anhängern und direkten Untertanen des Kaisers zusammengesetztes Schiedsrichterkollegium niemals einlassen würde. Die hier vorgeschlagene Zusammensetzung: sechs zu sechs, mit der Möglichkeit der Kooptation durch das Kollegium (v. 59) sieht sehr wohl erwogen und verhandelt und gar nicht phantasiert aus. Ohnehin geht der Verfasser mit der Bevorzugung der kaiserlichen Seite weit genug. Er behauptet nicht nur, daß Urban den Erzbischof Liemar von Bremen (einen gewiß gerechten und ruhigen, vorsichtigen Mann), Konrad von Utrecht (einen einseitigen Anhänger des Kaisers), den kaiserlichen Kanzler Ogerius von Ivrea und andere als Schiedsrichter bereits angenommen habe, sondern sogar, daß er die Hofgeistlichkeit des Kaisers [1]) an allererster Stelle heranziehen wolle,

[1]) Darauf glaube ich doch die palatini (scil. clerici) von v. 57 des Gedichts deuten zu sollen. Mit welcher Begründung man die palatini als „Kenner des Rechts" (Jahrb. IV, 344) deuten kann, ist mir unbekannt.

was doch schwer glaublich ist. Das ganze Gedicht ist bei aller anscheinenden Unparteilichkeit zweifellos ziemlich einseitig kaiserlich parteiisch und offiziell von der kaiserlichen Seite ausgegangen.

Warum soll der Mainzer Notar sein Verfasser sein? Die Sprache verrät es mit einer erheblichen Anzahl von Worten, die sich mir als häufig gebraucht und bevorzugt vom Mainzer allmählich ergeben haben. Zu v. 3: cum sis proiectus ab Urbe ist zu vergleichen J. n. 39, S. 82; St. 2961 für proicere (nicht beim Bamberger); v. 7: Hac, Urbane, tuum papatum destruo lege, vgl. J. n. 38, S. 78; Const. I, 58, S. 107; J. n. 62, S. 130; n. 73, S. 145; n. 9, S. 500. 501; St. 2829. 86. 2955 zu destruere (bei Adalb. A nur einmal in *2727*). Zu v. 10: Proposui: tradi non posse quod alter habebat vgl. J. n. 37, S. 73. 75 zu proponere und J. n. 38, S. 79. 2954. 62 propositum (bei Adalb. A J. n. 109. 115: propositum est; Sud. I, 1, S. 1: propositum; II, 12, S. 15: proponere). V. 13: contrarius = J. n. 56, S. 118. 120; n. 63, S. 132 (nicht bei Adalb. A). V. 17: Praeterea — —, oben S. 169. Der Vorwurf in v. 17—19, daß Gregor VII. ohne Zustimmung des Königs gewählt sei, entspricht dem gleichen Vorwurf in dem Wormser Bischofsschreiben (Const. I, 58) und im Brixener Dekret (Const. I, 70), die beide vom Mainzer Notar (ganz oder zum überwiegenden Teil) verfaßt sind. V. 20: dampnant fidei periuria fracte, vgl. oben S. 174. V. 26: Sed pestiferis imbuta venenis, vgl. J. n. 37, S. 75; n. 38, S. 78; n. 60, S. 127; n. 64, S. 134; n. 73, S. 145 zu pestifer (nicht beim Bamberger). V. 27: Non tua lingua virum timuit mordere beatum, vgl. zu non timere J. n. 47, S. 101. 102; Const. I, 60, S. 109; J. n. 73, S. 147; St. 2807. 93 (nicht beim Bamberger). V. 41: discretio magna, siehe oben S. 193f.; v. 44: pacificare = 2893 (nicht beim Bamberger). Zu v. 50: diuturnum scisma dolentem vgl. 2954 zu diuturnus, und zu dolere (häufig dolens) J. n. 56, S. 118; n. 60, S. 127; (n. 85, S. 168); St. 2893. 2961. (2992); Pez n. 72, Sp. 286. Zu v. 58: ammonitos vgl. J. n. 44, S. 94. 96; n. 52, S. 110; n. 53, S. 111; n. 129, S. 242 (zweimal) (in gleicher Weise nicht beim Bamberger). V. 66: convictus = J. n. 39, S. 82; n. 63, S. 132; n. 64, S. 134; n. 73, S. 146 (zweimal); 2955 (zweimal) (nur einmal anders bei Adalb. A, Sud. III, 11, S. 20). V. 68: congruus = J. n. 37, S. 73; n. 52, S. 111; Pez n. 74, Sp. 290 (nicht bei Adalb. A).

Diese Zahl der nur beim Mainzer, nicht bei Adalbero A (der unter den offiziellen Persönlichkeiten von kaiserlicher Seite sonst allein noch in Betracht kommt; der Italiener Ogerius A (siehe das nächste Kapitel) wäre zeitlich und sachlich möglich, doch findet sich von seinem sehr ausgeprägten Stil nichts in der Altercatio) begegnenden, zum Teil charakteristischen Worte ist so erheblich, daß ich als sicher behaupte, daß der Mainzer Diktator der Verfasser der Altercatio ist und daß sich daraus (wie schon aus dem ganzen Inhalt und besonders dem Schluß) ihr kaiserlich offizieller, ganz ernst zu nehmender Charakter ergibt.

Man wird vielleicht fragen, ob ich den Satz vertreten wolle, daß der Kaiser einen ernsthaften diplomatisch-politischen Schritt bei den Gegnern in dieser Form eines Gedichtes getan habe. Das will ich gewiß nicht vertreten, wohl aber, daß er einen in anderer Form geschehenen Schritt durch dieses Gedicht der Öffentlichkeit, vor

allem seinen Anhängern, mitgeteilt und dadurch seine stete Geneigtheit zum Frieden vor der Welt betont und zum Ausdruck gebracht hat. In der Tat ist die jetzt geltende Auffassung des Gedichts gegenüber seiner Fassung und seinem Inhalt nicht durchführbar und unmöglich. Es wäre sinnlos und höchst sonderbar, wenn irgendein völlig unbeteiligter und ganz fernstehender Herr X in Frankreich sich hinsetzen und ausdenken wollte, es sei ein Schiedsgericht in Besetzung mit den und den hervorragenden Männern ausgemacht worden, der Kaiser habe zugestimmt, zu bestimmtem Termin und unter gewissen Bedingungen, eine Einigung in einer genannten Richtung solle stattfinden. Die Abfassung des Gedichts (durch einen kaiserlichen Notar) ist nur verständlich, wenn irgendwelche Besprechungen (wenn auch vielleicht nur vorläufiger Natur) zwischen den Parteien stattgefunden haben. Die Namen der als Schiedsrichter in Aussicht genommenen Bischöfe müssen in irgendeiner Form erörtert worden sein; der Termin des 6. Januar 1092, der Gedanke, daß evtl. sowohl Urban II. wie Clemens III. zurücktreten und einem Dritten Platz machen könnten, muß gestreift worden sein. Das Gedicht behauptet (v. 29—32), die Anregung zum Schiedsgericht und die Namen der Schiedsrichter seien von Urban (und Clemens III.) ausgegangen und vom Kaiser nur angenommen worden. Das ist, bei der günstigen Lage, in der sich Heinrich IV. im ganzen Jahre 1091 befand[1]), und bei der Bedrängnis Urbans, vielleicht nicht ganz unmöglich, wenn auch wenig wahrscheinlich; das kann einseitige und tendenziöse Darstellung im Gedicht sein. Aber daß dies nicht eine reine Fiktion darstellt und nicht privaten Ursprungs ist, ist ganz sicher, es läßt vielmehr mit Sicherheit auf Verhandlungen schließen, die in irgendeiner Form im Jahre 1091 zwischen den Parteien geführt worden sind. Vermutlich ist doch, entgegen der Darstellung des Gedichts, im ganzen der Kaiser trotz seiner augenblicklich günstigen Lage mehr der Verständigung suchende Teil gewesen als der Papst, vermutlich hat dieser nach einiger erster Fühlungnahme, trotz seiner augenblicklichen Bedrängnis, die Verhandlungen abgebrochen und zum Scheitern gebracht. Es ist Heinrichs Verhängnis in seiner ganzen Regierungszeit seit 1076 gewesen, daß er die schroff kirchliche Partei trotz steter Friedensgeneigtheit nie mehr für sich zu gewinnen und mit sich auszusöhnen vermocht hat, daß auch seine Zugeständnisse und Angebote immer nur halb, zögernd und niemals ausreichend waren, um die Gegner zu einer wirklichen Versöhnung und Anerkennung seiner Person zu bewegen. Wir

[1]) Vgl. die Darlegungen der günstigen Lage des Kaisers bei Giesebrecht, KZ. III[5], S. 646f. und Jahrb. IV, 345ff.

werden das in seinen letzten Jahren zwischen 1102 und 1106 im einzelnen noch genauer verfolgen.

Dagegen sind für die Persönlichkeit unseres Mainzer Diktators und die Art seiner Tätigkeit aus seiner nunmehr nachgewiesenen Verfasserschaft an mindestens [1]) drei größeren Streitschriften der Zeit noch einige interessante Folgerungen zu ziehen. Einmal die, daß ein führender Kanzleibeamter Heinrichs IV. sich in hervorragender Weise an dem damals geführten Federkrieg zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung beteiligt hat. Man hätte es von vornhein als wahrscheinlich vermuten können, daß die Sache des Herrschers in seinem großen Kampfe mit dem Papsttum auch literarisch von seinen Beamten, den ausführenden Organen seiner Politik, vertreten worden wäre; doch ist diese Annahme bisher noch niemals ausgesprochen worden [2]), und wird hier also erstmalig sogleich mit dem Beweis für bestimmte Stücke vorgetragen. Dann aber ist interessant, daß gerade unser Mainzer Notar der Verfasser dieser Stücke ist, von denen das eine jedenfalls formell eine Fälschung ist, sich im Interesse der Wirkung als ein Schriftstück gibt, das realiter niemals existiert haben kann, das zweite sich durch eine geradezu ungewöhnliche Verlogenheit und Unzuverlässigkeit auszeichnet und das dritte bei einem offen in Anspruch genommenen offiziösen Charakter doch zu Zweifeln an der sachlichen Richtigkeit seiner inhaltlichen Darstellung einigen Anlaß gibt. Es erhebt sich die Frage, wie das zum Charakter der übrigen, hier bisher dem Mainzer Diktator zugesprochenen Schriftstücke paßt, welchen Charakter überhaupt und welche Persönlichkeit man ihm zusprechen kann. Das ist im eigenen Zusammenhang für sich zu erörtern.

§ 6. Die Persönlichkeit des Mainzer Diktators

Indem die Persönlichkeiten dieser Helfer und Beamten Heinrichs IV. aus unzähligen Schriftstücken und Einzelheiten mit vieler Mühe und Untersuchungen aller Art hier zu neuem Leben erweckt werden, ist es notwendig, von Zeit zu Zeit in die Einzelarbeit eine Ruhepause einzuschalten und zu versuchen, aus den jeweils bis dahin

[1]) Berücksichtigt man, daß Mirbt in seiner Publizistik z. B. auch das Wormser Bischofsschreiben von 1076, die Briefe bei J. n. 60—63, das Brixener Dekret und anderes, was hier als Erzeugnis des Mainzers entweder bereits erwiesen worden ist oder noch erwiesen wird, mit als Streitschriften zählt, so erscheint der Anteil dieses königlichen Beamten an dieser Literatur ja als ein noch viel größerer und geradezu überragender.

[2]) Mirbt a. a. O. S. 86—92 deutet diese Möglichkeit mit keinem Worte an.

gewonnenen Einzelergebnissen eine wenn auch immer noch vorläufige, so doch das Bisherige zusammenfassende Gesamtanschauung abzuleiten. Eine endgültige Charakteristik aller in diesem Buch herauszuarbeitenden Persönlichkeiten dieser Art kann erst aus weiteren Untersuchungen noch herauswachsen, hier folgt zunächst eine Charakteristik des Mainzers und seiner Tätigkeit, wie sie bis jetzt möglich ist.

In seinen Mainzer Briefen im Codex Udalrici erscheint er als ein geschmeidiger, wandlungsfähiger Stilist. Es kommt wohl vor, daß er sich in ganzen Absätzen wiederholt, wie zwischen J. n. 28 und 31, und J. n. 36 und Pez n. 73; zwischen anderen Stücken von ihm finden sich identische oder ähnliche Sätze nur in der Salutatio oder dem Schluß- und Segenswunsch von Briefen. Im ganzen und allgemeinen ist ein jedes Schriftstück bei ihm in ausgezeichneter Weise dem jeweiligen Zweck angepaßt, fern von jedem Schematismus und Formalismus. Die sehr viel mehr schematischen und formelhaften Wendungen von Gottschalk, an denen dessen Sprache so leicht zu erkennen ist, fehlen ihm durchaus. Er hat nicht einmal, wie gelegentlich auch der Bamberger Diktator, in seinen Erzeugnissen auch im konkreten, individuellen Text ganze Sätze (Halbsätze) oder selbst Perioden, die sich mehr oder weniger wörtlich oder wenigstens mit stärksten Anklängen im gesamten Bau und einzelnen Wortbestand wiederholen. Sondern man muß sich sein Schrifttum, wie in der Hauptsache auch beim Bamberger Diktator, einerseits mit Hilfe der Überlieferung, andererseits durch den gesamten Wortbestand und einzelne größere, aber doch zufällige und vereinzelte Anklänge und Übereinstimmungen zusammensuchen. Dann findet man in der Gesamtheit seiner Schriftstücke einen Geist, der sich in jeder Lage gewandt und sachgemäß, stets dem Erfordernis des Augenblicks angepaßt auszudrücken weiß. Er ist schwungvoll und bilderreich, besonders in den frühesten erhaltenen Erzeugnissen seiner ersten, ganz auf Mainz beschränkten Tätigkeit. Aber ein sehr bewußter und überlegter Wille ist stets hinter den geschmeidigen und blühenden Sätzen seines Stiles verborgen, und man muß sich außerordentlich hüten, ihn für allzu einfach und naiv zu nehmen. Wer auch nur seine Mainzer Briefe im Codex Udalrici eingehend auf ihren Sachinhalt studiert, wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß einer der gewandtesten Stilisten und Diplomaten im Priesterrock mit ihm gegeben war, und ein weiteres Studium seines gesamten Schrifttums kann diesen Eindruck seiner ersten Erzeugnisse nur durchaus bestätigen und vertiefen.

Seine Diplome zeigen, daß er ursprünglich von der Stilistik von

Briefen und diplomatischen Schriftstücken, nicht von dem äußeren Schreibdienst und der Technik der Herstellung von Diplomen ausgegangen ist. Er hat niemals jene Regelmäßigkeit und stereotype Gleichmäßigkeit der DD. erreicht, in der Gottschalk Meister war, und die allerfreiesten und ausschweifendst undiplomatischen Stücke sind gerade von ihm. Der Bamberger Diktator Adalbero A ist ihm an Feinheit und literarischer Behandlungsweise in manchen besonders seiner späteren DD. (z. B. 2851. 70. 2934, an denen aber doch auch der Mainzer sicherlich einigen Anteil gehabt hat) vielleicht einigermaßen gleichwertig; aber er hat doch einmal eine Zeit gehabt, in der er regelmäßig den Dienst in der Kanzlei (den man doch wohl als einen niederen bezeichnen kann) des Schreibens der DD. getan und den regelmäßigen Bau eines echten D. studiert und ordentlich gelernt hat. Die gesamte Laufbahn des Mainzers ist eine andere, und daher auch die Entwicklungsgeschichte seiner DD. eine abweichende gewesen.

Seine ersten DD. von Heinrichs Italienzügen von 1077 und 1081—84 (2801. 01a. 2988. 2816. 2829. 30. 34. 38/39) zeigen ihn stark unter dem Einfluß des italienischen Formulars, dem sich auch Gottschalk in Italien nicht entziehen konnte. Weiterhin scheint er nur bei gelegentlichem Aufenthalt bei Hofe, zwischen seinen diplomatischen Missionen, auf das Diktat der Urkunden, besonders von wichtigeren Stücken, Einfluß gewonnen zu haben (unter anderen *2886. *86a. 88. 89a. 93). Eine zusammenhängende Gruppe eigensten Diktats hat er erst mit den Speyerer Stücken von 2941 an geliefert. Es macht fast den Eindruck, als habe der Kaiser von ca. 1098 an eine andere Kraft in seiner Kanzlei für die Regelung des Beurkundungsgeschäftes nicht mehr zur Verfügung gehabt und habe darum seinen fähigsten Diplomaten zu dieser Aufrechterhaltung des äußeren Dienstes in der Kanzlei erst damals regelmäßig heranziehen müssen.

Seine DD. besonders der früheren Zeit (vor 2941ff.) weisen die größten diplomatischen Unregelmäßigkeiten auf; aber auch den späteren Stücken fehlt es nicht an sonderbaren Einfällen, und Abweichungen von der Regel. Gegen die Vorschrift des Pluralis maiestaticus verstoßen bei ihm die Stücke 2992. (2894?). 2953. 54. 55[1]). Die (auf echten Grundlagen beruhenden) Stücke *2886. *86a, die vielleicht (nach 2992) zu den ersten und wenigen gehören, die er ohne Mitarbeit eines anderen Kanzleibeamten als Ingrossisten selber

[1]) Außerdem von anderen Notaren noch die Stücke, soweit ich sie bisher zusammengestellt habe, 2743 (Adalbero A). 62 (Gottschalk), und sonst *2866. 67. *92. 2916. *25.

ganz ausgearbeitet hat, beginnen in folgender unerhörter Weise: In nomine sancte et individue trinitatis et victoriosissime crucis et sancte Dei genitricis Marie (et perpetue virginis noch 86a). Heinricus Dei gratia (D. gr. fehlt 86a) Romanorum imperator augustus omnibus sancte (s. fehlt 86a) Dei ecclesie filiis tam posteris quam presentibus gratiam Dei perpetuam et pacem (so 2886; filiis ac fidelibus eiusdem Dei gratiam pacemque perpetuam). *2866, das vielleicht (eben nur in diesen ersten Teilen) auch eine echte Grundlage hat, bietet: Heinricus divina favente gratia imperator augustus, filius Heinrici imperatoris gloriosissimi et invictissimi, pacem et gratiam in Christo fidelibus, ähnlich wie 2851, das, im Grundstock vom Bamberger verfaßt, dann vom Mainzer überarbeitet (mundiert?) gewesen zu sein scheint: Heinricus Heinrici filius imperatoris secundi divina favente clementia rex. 2888 hat nach iussimus insigniri einen nachträglichen Zusatz (wie auch 2836. 51a. 57a). An die filii ecclesiae statt an die fideles (bzw. und an die fideles) sind gerichtet 2992. *2886. *86a. 2964 (dies: fidelibus et filiis). Viele Urkunden des Mainzers enthalten ausführliche und sehr subjektive Erzählung, die mit dem Tenor einer Urkunde schon beinahe nichts mehr zu tun hat und erzählende, dabei stets sehr einseitige und mit Vorsicht aufzunehmende Geschichtquelle ist; so 2992. *2886. (93. 94). 2946. 50. 53. 54. 55. 56. 57. 61. (64). (69). 73. Wohl das ausschweifendste Stück dieser Art ist 2992, das ich mit manchen Argumenten am ersten glaube dem Mainzer Diktator zuweisen zu können, das er vielleicht als erstes Produkt seiner Kanzleitätigkeit ohne Mitarbeit eines anderen Beamten ganz und gar selber angefertigt hat; ziehe ich hier noch Stücke hinzu, die ich bisher noch nicht in Einzeluntersuchung für unseren Diktator gesichert habe, so sind in dieser Art noch zu nennen 2808. 14a für Osnabrück, (2807). 2879. 80. 93 für Utrecht, und 2882 für Prag. Fast alle geschichtlich wichtigsten, erzählend freiesten Urkunden des Kaisers zeigen unverkennbare Spuren seines Stils, und auch an denjenigen anderen Stücken solcher Art, die im Grundstock zweifellos von anderen Notaren verfaßt sind wie 2851. 70. (2934? Da kann seine Mitarbeit schon zweifelhafter sein), scheint er doch immer beteiligt gewesen zu sein. Noch in seiner letzten großen Gruppe von 2941 an, als er, scheinbar damals die Hauptkraft in der Kanzlei auch für die Urkundenherstellung, sich (unter der mitwirkenden Ausführung von Ingrossisten) einer etwas größeren Regelmäßigkeit und Kanzleimäßigkeit befleißigte, konnte er es nicht unterlassen, in eine Anzahl seiner Stücke den wunderlichen Einfall mit der Datierung ad salutiferam memoriam Heinrici tertii imperatoris augusti anzubringen.

Außerordentlich viele seiner DD. behandeln Angelegenheiten, die große politische Bedeutung hatten und gewiß nicht von einem niederen Geiste in der Kanzlei, auch in der Ausführung nicht, erledigt werden konnten. So außer den soeben schon genannten Stücken für Osnabrück, Utrecht und Prag noch 2834. 38/39, die für die Beziehungen zu italienischen Machtinstanzen, Lucca und Aquileja, wichtig sind.

Vielleicht hängt es mit allen diesen Umständen zusammen, daß er so gar nicht in seiner Schrift, wenigstens bisher, zu greifen und daher in dem in dieser Hinsicht grundlegenden Werke der Kaiserurkunden in Abbildungen mit keinem Worte auch nur erwähnt ist. Am ersten würde man erwarten, seiner Hand in den Urkunden seiner letzten Speyerer Periode, in dem am meisten einheitlichen Bestand seiner DD. von 2941 an zu begegnen, von denen nicht ganz wenige im Or. vorliegen. Aber diese zeigen durchaus nicht alle die gleiche Hand, beispielsweise 2975 und 76 sind von verschiedenen Schreibern, und nicht von dem von 2958 (2966 hat vielleicht auch wieder einen anderen Schreiber) geschrieben, und man könnte da z. B. vermuten, daß der Verfasser um 1100 in gewiß höherem Alter sich mit der Last des äußeren Schreibgeschäfts nicht mehr befaßt habe. Aber vielleicht hat er das auch in seinen früheren Stücken, wenigstens der Regel nach, nicht getan. Zwar sind von diesen nur ganz wenige im Or. überliefert, und vielleicht könnte es daran liegen, daß seine Hand als die eines häufiger beschäftigten Beamten bisher noch nicht festgestellt worden ist; er könnte z. B. meines Erachtens die Originale von 2851. 2992. *2886. *86a ehemals geschrieben haben und seine Hand könnte, wenn diese Originale erhalten wären, sich darin zeigen; an vorliegenden Stücken könnten vielleicht (2894?), oder die neuerdings aufgetauchten Osnabrücker Originale 2808. (14a?) von ihm geschrieben sein. Aber in der Regel ist er doch anders verfahren; 2807 und sicherlich einst 2893 hat er durch Gottschalk mundieren lassen, 2879. 80. 82 durch Herimannus A. Es ist ja auch von vornherein wenig wahrscheinlich, daß der Mann, der für seinen Herrscher die größten politischen Aktenstücke und die feinsten diplomatischen Korrespondenzen aufgesetzt hat, sich jemals (regelmäßig) damit aufgehalten hat, die geformten Zeugnisse seines Geistes eigenhändig aufs Pergament zu malen. Er erscheint von vornherein als ein in jeder Beziehung selbständiger, freier, über die engen Regeln des äußerlichen Kanzleidienstes erhabener Geist, der nur in Not- und Ausnahmefällen in diese (immerhin niedere) Sphäre des äußeren Dienstes hinabstieg.

Es ist bereits oben S. 82 f. für Gottschalk und S. 149 f. für Adal-

bero A dargelegt worden, daß sie, soweit wir überhaupt theoretische Überzeugungen bei ihnen nachweisen können, untereinander und mit dem Kaiser in der Gesinnung einer freieren Weltlichkeit, einer Ablehnung muckerisch scheinheiliger Frömmelei an Stelle wirklicher Frömmigkeit einig gewesen sind. Wie der Mainzer Diktator in allen Beziehungen der bedeutendste Geist dieses Kreises ist, so hat er auch seine weltanschauungsmäßigen Überzeugungen am klarsten und rückhaltlosesten ausgesprochen. Man lese seine hier schon mehrfach behandelte Epistola des Pseudo-Udalrich mit ihrer Bekämpfung der Heuchelei und des Pharisäertums der streng kirchlichen Partei und ihres Cölibatsverlangens. Die Hauptstelle ist wohl bei Jaffé S. 120: Ad cuius imperii (des Cölibatsgebotes), ne dicam consilii, persuasionem tam fatuam tamque turpem addunt suggestionem, ut dicant: ‚Honestius est pluribus implicari occulte quam — in hominum videlicet conscientia — cum una ligari aperte'. Quod profecto non dicerent, si ex illo aut in illo essent, qui per prophetam (gemeint ist Matth. 23, v. 4 und 13) dicit: Ve vobis Phariseis, qui omnia facitis propter homines; et per psalmistam: Qui hominibus placent, confusi sunt, quoniam Deus sprevit eos (Ps. 52, 6). Preposteri homines, qui prius deberent nobis persuadere, ut in conspectu eius, cui omnia nuda et aperta sunt (Hebr. 4, 13), erubescamus peccatores esse quam in conspectu hominum homines esse. In diesem Geiste ist die ganze kleine Schrift gehalten, sie bringt wohl die damaligen Anschauungen eines deutschen, freien, wahrhaft religiösen Christentums gegenüber römischem Buchstabengehorsam und damit zum Teil verbundener direkter Heuchelei mit am schönsten, klarsten und mutigsten im gesamten Schrifttum der Zeit zum Ausdruck.

Man kann sagen, daß unter den großen Notaren Heinrichs IV. der Mainzer als derjenige erscheint, der dem Herrscher von Anfang an am nächsten gestanden hat. Sogleich bei seinem Eintritt in den königlichen Dienst hervorragend beteiligt an der Abfassung der wichtigsten, weltgeschichtlich bedeutenden Aktenstücke hat er ihn bis zu seinem Ende getreulich begleitet und ihm gedient als Gesandter, als Verfasser der wichtigsten Urkunden, und zweifellos auch als Berater und Freund. Gottschalk ist subalterner, der Bamberger Diktator fernerstehend und zuletzt treulos, nur der Mainzer von Anfang an (1076) bis zu Ende treu, wichtig und wertvoll. Es wird schwerlich behauptet werden können, daß seine Ratschläge nach ihrer Durchführbarkeit und Wirkung immer die besten gewesen sind, daß der König nicht manchmal besser anderen Ratschlägen gefolgt wäre; aber ihrer Absicht nach sind sie immer auf das Wohl des Königs und seiner Sache gerichtet gewesen, und ihr Urheber hat sich in

keiner Gefahr und Not seinem kaiserlichen Herrn jemals irgendwie entzogen. Er allein kann schon nach allen diesen persönlichen Voraussetzungen als der Verfasser des Nachrufs und der Totenklage auf Heinrich IV. in Betracht kommen, als den wir ihn weiterhin stilkritisch einwandfrei nachweisen werden.

Aber mit Gottschalk, dominus G. und dem Mainzer Diktator (dessen Namen in den von ihm verfaßten Schriftstücken niemals mit der leisesten Andeutung erscheint; persönliche Korrespondenz ist von ihm nicht erhalten) ist die Zahl der Männer, die für die Geschäftsführung am Hofe Heinrichs IV. wesentlich und einflußreich waren, noch nicht erschöpft, allein von ihnen aus können wir noch nicht alle Schriftstücke, die zur Geschichte des Kaisers von Belang sind, verstehen. Es ist noch ein Mann nachzuweisen, der eine Rolle als Verfasser von Schriftstücken und sicherlich auch als Berater des Kaisers in so bedeutender Weise gespielt hat, daß er eine Behandlung in eigenem Kapitel verlangt und verdient, ein unbekannter Italiener von 1090—1106. Ihm gehen wir im nächsten Kapitel nach.

IV. Kapitel

Ein italienischer Diktator (Ogerius A)

Von dem Manne, dessen Persönlichkeit und Tätigkeit hier näher aufgedeckt werden sollen, ist in der Literatur bisher nur in einigen Mitteilungen von H. Bresslau die Rede gewesen. In den Kaiserurkunden in Abbildungen im Text S. 72, zu IV, 20 erklärte er: „Häufiger beschäftigt ist in dieser Zeit von 1093—97 nur ein italienischer Beamter, von dem fast alle italienischen Originale und einige deutsche, wie St. 2936 (Leipziger Exemplar) herrühren.“ Dazu bemerkt er berichtigend in MIÖG. VI, 128 f., daß vielmehr in den Schriften der DD. dieser Zeit drei Hände zu unterscheiden seien; ein erster italienischer Schreiber Ogerius A, dem 2903. 04. 10a. 11 angehörten; ein zweiter Ogerius B, der sich offenbar an Ogerius A geschult habe, dem 2922. 30. 96. 96a zuzuweisen seien; und ein dritter, Ogerius C, ein Nachahmer des Ogerius B, der das Original 2931 geschrieben habe. Auf die Frage der Diktate und ihrer Urheber ist Bresslau dabei nicht näher eingegangen [1]).

[1]) Er erklärt MIÖG. VI, 129, N. 2: „Auf das Diktat der merkwürdigen Urkunden dieser Epoche gehe ich nicht näher ein“ (macht nur auf eine Besonder-

Ich bin an den Stoff von Anfang an von der Seite der Diktatvergleichung herangekommen und habe eine Anzahl der von Bresslau nach der Schrift zusammengebrachten DD. stilkritisch als zusammengehörig erkannt, ehe ich der Frage nach dem Schriftbestand überhaupt nähergetreten bin. Ich kann diese Frage in ihrer jetzigen letzten Zuspitzung auch auf sich beruhen und es unentschieden lassen, ob ein Schreiber oder dreie vorliegen, ob einer der drei Schreiber und welcher der Urheber dieser von Bresslau bezeichneten Stücke (und einer Reihe von anderen dazu) gewesen ist. Denkbar ist, wenn wirklich drei Schreiber anzunehmen sind, daß etwa der erste, Ogerius A, erst der Diktator und Schreiber der fraglichen Stücke gewesen wäre, der sich dann für das äußere Schreibwerk nacheinander zwei Gehilfen erzogen hätte; denkbar auch, daß keiner der Schreiber der wahre Verfasser der hier zu behandelnden Schriftstücke gewesen wäre, sondern als dieser ein vierter, gar nicht näher zu bezeichnender Mann in Betracht käme. Sicher ist, daß alle die hier zu sammelnden Stücke, nicht nur DD., sondern auch Briefe (und zwar darunter sehr wichtige und große) eine so überwältigende Einheit eines sehr bestimmten und individuellen Stiles, eines ganz besonderen Geistes zeigen, daß an der stilistischen und intellektuellen Urheberschaft eines einzigen Mannes gar nicht gezweifelt werden kann. Diesen nenne ich der Bequemlichkeit halber Ogerius A, indem ich dabei die wohl noch nicht völlig geklärte Frage seiner Beteiligung am Schreibgeschäft ganz offen lasse.

§ 1. Die Diplome des Ogerius A

2903. 04. 10. *10a. 11.* 12. 17. 21. *22.* 24. 28. *30. 31.* (*36*). 92a. 93. *96. 96a.*

Am besten läßt sich die Diktateinheit der hier in Rede stehenden DD. erkennen, wenn man von einigen Lieblingszitaten und -worten des Diktators ausgeht. Eines dieser Lieblingsworte ist decus. Dreimal findet sich das gleiche Zitat, Ps. 25, 8; in 2912 (Abschrift): ut cum psalmista dicere possimus: Domine, decorem domus tuae dileximus[1]); *2922*, Or. von Ogerius B: et in veritate posse dicere cum psalmista: Domine, dileximus decorem domus tuae; und in 2992a (Abschrift): Ut cum psalmista in leticie spiritu et exultacionis dicere possimus: Domine, decorem domus tuae dileximus ad decorandum eam et sublimandum, — —. Aber das Vorkommen von decus beschränkt sich nicht auf dieses Zitat, es kommt auch sonst häufig in allen DD. von Ogerius A, B und C vor. *2904* (Or. von Og. A):

heit aufmerksam); er hat also diese sehr auffallenden Diktate wohl beobachtet, aber einstweilen nicht behandelt.

[1]) In der Vulgata heißt es: Domine, dilexi decorem domus tuae. Das Zitat in unseren DD. ist also jedesmal in der gleichen Weise verändert.

Heinrici Dei gratia invictissimi imperatoris argumentum pietatis ad decus et commodum ecclesiae Pataviensis et civitatis; 2910 (Abschrift): Praeclarum quippe Romani decus imperii statusque rei publicae miseram ac detestabilem — — — ruinam pateretur, nisi — —; *2911* (Or. Og. A): maximum nostri decus est imperii et spes aeternae felicitatis perpetua, ut — —; *2922* (Or. Og. B): Quoniam opportunum nobis et utile valde statui ac decori regni et imperii nostri evidenter esse cognoscimus, — —; 2924 (Abschrift): Vitalem Faletrum de Donis christianum ducem Veneticorum — — — habere notum et amicum ad decus imperii nostri stabilitate perpetua decrevimus — — — — — — ut ad fructiferum decus imperii nostri firma semper et inviolabilis permaneat; und endlich *2996. 96a* (Orr. Og. B): Quoniam nostram novimus esse salutem et Romani decus imperii — —. Zu decus nehme man aber auch noch Wendungen mit decorare in 2912. 31. 92a. 93. Überall hier weisen Originale von Ogerius A mit solchen von Ogerius B und mit abschriftlich erhaltenen Stücken die gleiche, unverkennbare Eigentümlichkeit auf. Es ist bei weitem nicht die einzige, ich nehme ein weiteres Zitat mit Bezug auf das Wort spiritus. 2910 (Abschrift) beginnt: Spiritus sancti gracia, qui ubi vult spirat (Jo. 3, 8) oportet nos semper omnium nostrorum fidelium merita equa ratione pensare, — —; *2931* (Or. von Og. C) beginnt: Spiritus sancti gracia, quae(?) ubi vult spirat, evidenter novimus esse Christianorum imperatorum ecclesiis, ubi Domino servitur, dignis decorare muneribus et — —. Und überhaupt sind die DD. des Ogerius A mit Bibelzitaten, von denen noch einige andere mehrmals wiederkehren, ganz angefüllt. *2904* (Or. des Ogerius A): quia dicente scriptura non est sapientia, non est fortitudo, non est consilium adversus Dominum (Prov. 21, 30), per quem omnis impius damnabitur. Unde psalmista dicit (Ps. 1, 6): Et iter impiorum peribit, salus autem (Ps. 31, 39) iustorum a Domino et protectore eorum in tribulationis termino. *2911* (Or. von Og. A): Monemur enim per prophetam dicentem (Exod. 20, 12): honora patrem tuum et matrem tuam, ut sis longaevus super terram. Et alibi (Exod. 21, 17): Qui maledixerit patri vel matri, morte moriatur. — — — Dicit enim apostolus (2. Cor. 9, 7): Hilarem datorem diligit Deus. — — — — Et quoniam apostolo dicente qui plus laborat, plus mercedis accipiet (vgl. 1. Cor. 13, 8ff.), — —. 2992a (Abschrift): — — über decus siehe oben, dann noch: sicut scriptum est: honora patrem et matrem tuam, ut sis longevus super terram (Exod. 20, 12, wie *2911*). Dann 2910 (Abschrift): Cum vero apostolo dicente: Rex non sine causa — — — (1. Petr. 2, 13. 14). 2912 (Abschrift): über decus siehe oben, dann: Novimus enim et scriptum legimus (vgl. Luc. 12, 48), quod cui plus a Deo committitur, plus ab eo exigitur. 2917 (Abschrift): Quod adeo placet apostolo, hilarem datorem diligit Deus (2. Cor. 9, 7, wie *2911*). Dann *2922* (Or. von Og. B): Dicit namque sapientia (vgl. Eccli 32, 24): Omnia fac cum consilio, et postea non poenitebis. Est quoque iuxta psalmistam (Ps. 98, 4) regis honor iudicium et iusticiam diligere, et in veritate posse dicere cum psalmista: (Ps. 25, 8, wie 2912 und 2992a). Und *2996. 96a* (Orr. des Og. B): Quoniam nostram novimus esse salutem et Romani decus imperii, iuxta sententiam apostoli (?) negotia nostri regni — — — rationabiliter et aequa lance disponere, — — —; dicit enim sapientia (2. Par. 29, 11?): Fili, consilium patris tui atque veritatis, in qua salus est, non neglexerimus. — — — — apostolus namque dicit: Rex non sine causa gladium portat — — — (1. Petr. 2, 13. 14; wie 2910).

Dann verweise ich auf eine Ausdrucksweise mit praeceptalis pagina. *2911*: (Or. Og. A): secundum quod in hac praeceptali pagina legitur; 2912 (Abschrift): Cuius traditionis testem hanc praeceptalem paginam scribi iussimus — — —. Quam praeceptalem paginam quicumque infringere ullo modo praesumpserit, —

— —; 2917 (Abschrift): Astensi ecclesiae sanctae Mariae castrum Carassone et — — — — ubicumque iaceant per hanc praeceptalem paginam iure perhenni donamus atque concedimus — — — —. Si quis igitur dux marchio comes vicecomes aut quaelibet alia persona hanc praeceptalem paginam violare praesumpserit, — —. *2922* (Or. von Og. B): per hanc nostram praeceptalem paginam habenda perhenniter atque possidenda — — — concessimus. Si quis igitur dux — — — — hanc nostram praeceptalem paginam violare praesumpserit, — — —; 2924 (Abschrift): per hanc praeceptalem paginam renovavimus atque confirmavimus; 2928 (Abschrift): ecclesiae Basiliensi sanctae Mariae — — — per hanc praeceptalem paginam iure perhempni ex integro concedimus. Si quis igitur dux — — — hanc nostrae concessionis paginam violare praesumpserit, — —; 2992a (Abschrift): Si quis igitur — — — conditionis fuerit, hanc praeceptalem paginam violaverit, — —; 2993 (Abschrift): Si quis igitur dux marchio comes vicecomes aut alia quaelibet magna vel parva hanc praeceptalem persona paginam violare praesumpserit, — —; und endlich *2996. 96a* (Orr. von Og. B): per hanc praeceptalem paginam iure perhenni Paernensi concedimus monasterio — — —. Si quis igitur dux — — — hanc praeceptalem nostrae concessionis paginam violare praesumpserit, — —.

Als Nachsatz der Comminatio vergleiche man 2921 (Fragment im Druck bei Muratori): mille libras auri optimi compositurus banno nostro subiacebit, medietatem — — —; *2922* (Or. des Og. B): mille libras auri puri compositurus banno nostro subiacebit, medietatem — — —; *2931* (Or. des Og. C): mille libras auri boni compositurus banno nostro subiacebit, medietatem — —; 2992a (Abschrift): procul dubio centum libras optimi auri compositurus banno nostro subiacebit, medietatem — —; 2993 (Abschrift): mille libras auri boni compositurus banno nostro subiacebit, medietatem — —; *2996. 96a* (Orr. des Og. B): mille libras auri optimi compositurus nostro banno subiacebit, medietatem — —.

Ich gehe noch einige Einzelheiten in alphabetischer Reihenfolge der Hauptstichworte durch. *2911* (Or. des Og. A): quae nunc servi Dei — — — et habent et habituri sunt, acquisita vel acquirenda — — — concessimus; *2996. 96a* (Orr. des Og. B): quicquid usque ad praesens tempus adquisivit vel adquisiturum est ubique sub Romani dicione imperii — —; *2931* (Or. des Og. C): et omnia tam acquisita quam acquirenda, mobilia et immobilia — —; dazu 2910 (Abschrift): seu eciam de omnibus rebus mobilibus et immobilibus iuste conquisitis et iuste conquirendis — —. Dann cognoscere, meist mit evidenter, in 2910. *11. 22.* 92a, und dazu nosse in 2910a. 12. 28. *31. 96. 96a*; condescendere in 2910. 17. *22.* 28. 93; conditio in *2904. 11.* 17. 21. *22*, 92a. *96. 96a*; egregius in *2904. 11.* 24; evidenter noch in *2931* und evidentia in 2924. *96. 96a*; felicitas *2911.* 92a; fieri *2904*, 10a. 28. 30. *96. 96a*; hilaris *2911.* 17; hilariter *2911*; humilis 2912. 17. *22.* 28. *31.* 92a. *96. 96a*; Igitur als Satzanfang *2904.* 10. *11. 22.* 93, vgl. *96. 96a*; imago (caesaris) *2904. 11.* 17 (imaginatio). *22.* 92a; Ausführungen über imperium in 2910. 10a. *11.* 17. 21. *22.* 93. *96. 96a*, und res publica in 2910. 10a. 93; inviolabilis und inviolabiliter in *2904. 11.* 21. *22.* 24. 28. *31.* 92a. 93; iuxta bzw. iuxta quod in *2904.* 10. *22. 96. 96a*; laudabilis, laudabiliter in *2911.* 17. *22. 31*; longaevus *2911.* 92a; malefactores 2910. *31. 96. 96a*; mater *2911.* 92a; maxime *2904.* 10. *22.* 28. 93. *96. 96a*; nosse 2910a. 12. 28. 30. *31.* 93. *96. 96a*; nullatenus 2910a. *11.* 17. *22*; perennis, perenniter *2911.* 17. 21. *22.* 24. 28. 96, und perennitas *2911*; petitio *2911.* 17. *22.* 28. 30. *31.* 92a. 93. *96. 96a*; pietas in *2904.* 30. *31.* 93; potens vel impotens *2904. 31*; propter Deum et animae nostrae remedium und ähnlich in *2903. 04. 11.* 17. 28. *31.* 93. *96. 96a*; secundum quod 2910 *11.*

24. 92a. (*96. 96a*); semper 2910. 24. *31.* 93; sicut *2904.* 10a. 92a. 93; tutela *2911. 31*; utilis *2911. 22.* 24. 93 und utilitas *2904.* 10a. 24. 93.

Endlich aber hat dieser Diktator noch eine Eigentümlichkeit, die in geradezu grotesker Häufung alle seine Texte durchzieht und unverkennbar macht, eine übermäßige und unendliche Einstreuung von Adverbien aller Art. Ich gehe seine Texte durch. *2904*: maxime debet aequitatis vigore pollere — — — iuxta quod merentur provide reddat omnibus quibus praeeminet — — — salubriter amplectamur — — — humiliter postulantes — — — inviolabiliter concederemus — — libenter aperientes — — — quoslibet ex clero pariterque laicos. 2910: oportet nos semper — — pensare — — fideliter laborare — — scienter ordinare — — igitur evidenter cognoscentes omnes unanimiter Mantuanos nostram fideliter prout debent fidelitatem servare — — — funditus deinceps illis abolendas et radicitus extirpandas — — decernimus — — — iuste conquisitis et iuste conquirendis — — — Mantuanis omnibus, qui nunc sunt et adhuc futuri sunt — — iuste et legaliter concedimus. 2910a: Cuius — — — libenter adquiescentes precibus — — — vel quas sive lege potestative vel cum virtute praeditas habere videtur — — — perpetualiter valeant possidere — — — perpetualiter habendam concedimus — — temere audeat — — — radicitus dirumpere sancimus — — frequenter patitur maximas inopias — — — temere tenere praesumat — — — nullatenus finiatur — — securius ac diligentius causas suas perficere — — — potestative tollere — — imperialiter corroboramus. *2911*: nos uti legitime cognovimus — — sane referre valeamus, tamen rem sanius altiusque perscrutantes — — minime dubitamus — — perenniter regnaturi — — hilariter exaltemus — — nominatim explicare — — intus et foris pertinentibus — — — nullatenus violanda est — — perenniter tenere — — eisque similiter concedimus — — perenniter habeat — — annuatim — — — hilariter servivit — — profecto sciat. 2912: Quanto maiores — — — tanto humilius studiosius et longius — — — quantum divinitus inspiratur. 2917: nullatenus dubitamus — — — laudabiliter serviant — — ad omnia rationabiliter praesto esse — — rectius agimus ac salubrius — — tam intus quam exterius — — indubitanter sciat — — patenter demonstrat. 2921: nominatim (zweimal). *2922*: evidenter esse cognovimus — — diligenter condescendere — — nullatenus debemus — — contempnere vacare debemus incessanter ex dilectione — — clementer respicientes — — intus et foris — — habenda perhenniter atque possidenda — — inviolabiliter ab omnibus observetur — — — insigniri diligenter iussimus. 2924: notos habere semper et amicos — — exaudibiliter — — postulavit — — amicabiliter impetravit — — rationabiliter observavimus — — quam semper erga nos — — habuit et habiturus est perhenniter — — — venerabiliter obtinuit — — iuste et legaliter tenuit et habuit — — inviolabiliter observata. 2928: in hiis maxime, quae — —. 2930: perpetualiter permaneat — — similiter per cartulam offersionis — — de quibus modo iuste et legaliter investitum esse videtur — — iniuste distringere — — quiete permaneat — — iugiter exorare. *2931*: evidenter novimus — — — manifestum nunc et semper esse volumus — — quae vigilanter — — hortatur et instruit — — inviolabiliter ab omnibus observetur. 2992a: incessanter insudare debemus. Evidenter enim cognovimus et indubitanter scimus — — concedendo stabiliter firmamus — — perhenniter habere vel tenere — — — concedimus — — inviolabiliter corroborat. 2993: viriliter regere Romanum imperium — — ei ipsi vigilanter providere — —

inviolabiliter observetur. *2996. 96a*: in his maxime, quae — — rationabiliter et aequa lance disponere.

Wer alle diese Diktate liest und auf die Gesamtheit der hier zusammengestellten Merkmale hin analysiert, kann gar keinen Augenblick zweifeln, daß die Stücke *2903*[1]). *04.* 10. 10a. *11.* 12. 17. 21. *22.* 24. 28. 30. *31.* 92a. 93. *96. 96a* ihre Fassung dem Geiste eines einzigen Urhebers von sehr bestimmter und leicht feststellbarer Beschaffenheit verdanken[2]). Dieser ist aber in seiner Tätigkeit keineswegs auf die Abfassung von DD. beschränkt gewesen, wir verdanken ihm vielmehr noch eine Anzahl von Briefen des Kaisers im Cod. Ud., einige auch außerhalb desselben, darunter auch außerordentlich wichtige Stücke. Ich gehe zunächst zum Nachweis der Stileinheit dieser Briefe in sich über.

§ 2. Die Briefe: Sicut vobis confidimus im Codex Udalrici

J. n. 76. 102. 103. 104. 121. 122. 126[3]).

Die hier in der Überschrift genannten Briefe Heinrichs IV. haben alle die sehr merkwürdige Eigentümlichkeit miteinander gemeinsam, daß der Kaiser in ihnen den Gedanken ausdrückt: Du sollst etwas tun, wie ich, so wahr ich ein gutes Zutrauen zu Dir habe, Gutes von Dir erwarte. Die Wendung: sicut tibi confidimus oder eine ähnliche kehrt in allen diesen Stücken wieder. Ich verzeichne J. n. 76: ut ita agas in omnibus, sicut bene tibi confidimus. N. 102: Tuam igitur rogamus fidelitatem confidenter, ut — — und: Et tu stude honori nostro, sicut in te confidimus, providere. N. 103: in praesentiam nostram ut differas rogamus, sicut de nobis curas. N. 104: summopere rogamus, ut illum velut Iudam et sceleratissimum mendacem modis omnibus, sicut in te confidimus, persequaris et abhomineris. N. 121: ut ad nos venire festines cum omnibus, quos habere poteris, sicut tibi confidimus. N. 122: Confidimus autem de tuae bonitatis fide, quod — — — und: Sicut ergo de te confidimus et — — — mandavimus — —, venire non dubites. Und endlich n. 126: Quoniam ei sicut nobis ipsis confidimus, scientes — — und: hilari voluntate compleatis, sicut vobis confidimus.

---

[1]) 2903 ist nur in Bruchstücken veröffentlicht und hat darin nur einige wenige Merkmale vom Stil des Ogerius A, rührt aber von dessen Hand her nach MIÖG. VI, 128.

[2]) Dazu ist noch 2936 von der Hand des Ogerius B geschrieben, aber Diktat Gottschalks; oben Kap. I, § 2, S. 23.

[3]) Über J. n. 118. 120. 134 und einige dazu gehörende, nicht im Cod. Ud. überlieferte Stücke vgl. unten S. 215 und Kap. VI, § 6.

Es läßt sich von vornherein vermuten, daß Briefe, die ein so sonderbares und singuläres Merkmal miteinander gemein haben, auch noch andere Gemeinsamkeiten haben werden. Die Worte: Sicut — — confidimus müßten entweder dem eigensten Geiste und Auftrag des Kaisers entsprungen sein, oder aber dem des Verfassers dieser Briefe. Im ersteren Falle müßte man erwarten, sie in allen Briefen des Kaisers zu finden, was nicht der Fall ist; im letzteren, also wahrscheinlicheren Falle sind sie nichts als eine Floskel, eine stilistische Eigenheit, zur Erkenntnis eines Diktators geeignet und hinführend. Dann müssen diese Briefe auch noch andere Eigentümlichkeiten gemeinsam haben, an denen es in der Tat nicht fehlt.

Von den genannten Stücken sind J. n. 102. 103. 104. 121. 122 an den Bischof von Bamberg gerichtet. Sie haben alle als Gruß: gratiam et omne bonum, nur 121 noch: O. Babenbergensi episcopo suo dilecto et certo fideli, gratiam et omne bonum. Aber sonst kein Wort einer wärmeren Begrüßung. Dagegen n. 105 (vom Bamberger Diktator): R. reverentissimo et patrino suo in Christo dilectissimo gratiam suam et plurimam in Christo salutem; n. 106 (vom Bamberger): R. venerabili episcopo et dilecto compatri gratiae suae optimam voluntatem; n. 112 (vom Bamberger): gratiam dilectionem et omne bonum; in n. 91 (vom Bamberger?): R. sanctae Babenbergensis ecclesiae venerando episcopo fedus antiquae gratiae et omne bonum; und endlich in n. 70 (Gruß und Haupttext vom Mainzer?) in der Begrüßung zwar nur: gratiam et omne bonum, aber im letzten Absatz des Textes (ein Zusatz des Bambergers?): Ergo rogamus te per eam, qua compater nobis effectus es, dilectionem, ne — —. Es ist nicht einzusehen, warum Heinrich IV., der in den Briefen des Bamberger Diktators den Bamberger Bischof stets so liebevoll ausauszeichnend angeredet hat, ihn in jenen anderen Briefen so geschäftsmäßig kurz und kühl anreden sollte, wenn die Ursache dafür nicht in der Person eines anderen Diktators lag, der mit Bamberg nichts zu tun hatte. Dies ist das zweite durchgehende Merkmal, das den größeren Teil dieser Briefe (übrigens auch n. 76; etwas anders ist n. 126; der Verfasser hatte auch mit Magdeburg, jedenfalls überhaupt nach Deutschland, keine näheren Beziehungen) miteinander verbindet.

Endlich aber fehlt es nicht an mehr einmaligen, singulären Gemeinsamkeiten und Wiederholungen. J. n. 76 an den von der päpstlichen Partei zum Kaiser übergetretenen Erzbischof Hartwig von Magdeburg ist durchgereimt (audivimus — referimus — venerimus — sollicitus usw. bis confidimus). An einzelnem ist zu vergleichen: Fac igitur ut bonus ac discretus — — mit n. 121: De hac re fac, secundum quod tibi dicet N. ex nostri parte — — und n. 122: orationes sine intermissione fac fieri ad Deum pro nobis. Und dann n. 76: Tu autem, sicut cepisti,

interim — — — sis sollicitus — — und: ut ita agas in omnibus, sicut bene tibi confidimus; vgl. J. n. 102, S. 189: Quoniam semper — — — nostrum honorem sicut vir sapiens et fidelis egregius retinere — — studuisti, — —; J. n. 103, S. 190: ut differas rogamus, sicut de nobis curas; J. n. 104, S. 191: Movet quidem nos plurimum, quod Ö. te offendit, sicut nobis mandasti — — — — — — sicut in te confidimus. J. n. 121, S. 233: Quapropter tibi sicut optimo fideli rogando mandamus, ut — — — sicut tibi confidimus — — — te et ecclesiam tuam, sicut dignum est, respiciamus. J. n. 122, S. 233: sicut nobis per tuum nuncium mandasti — — — — Sicut ergo de te confidimus, — —. J. n. 126, S. 238: De integra fidelitate, quam nobis sicut optimi fideles observatis, — — grates vobis maximas — — — Quoniam ei sicut nobis ipsis confidimus, scientes — — — sicut vobis confidimus. Mit einem Worte, sicut ist sehr häufig im Schrifttum dieses Mannes. Vielleicht wichtiger und charakteristischer ist noch, daß er von einer ungemein verbindlichen und höflichen Wesensart und Gesinnung ist; die Briefe, die er für den Kaiser aufgesetzt hat, strömen alle über von Dank und Anerkennung für den jeweiligen Empfänger, in einem Maße, das sich in den Briefen der anderen Diktatoren keineswegs so findet. Von J. n. 76 müßte ich den ganzen Hauptteil von Laborem tuum — — — bene tibi confidimus abdrucken, um das zu zeigen; denn er enthält nichts als liebenswürdige Wendungen, und die konkrete Angelegenheit und Veranlassung des Briefes kommt dann mit ganz wenigen Zeilen hinterher. Dann vergleiche man J. n. 102: Quoniam semper nobis fuisti fidelis, quemadmodum debuisti, et nostrum honorem sicut vir sapiens et fidelis egregius retinere et amplificare studuisti, grates tibi quam maximas referimus usw., und ganz ähnlich n. 104, S. 190: Quoniam te semper nobis fidelem esse per omnia, quemadmodum debuisti, probavimus et amicum amicis nostris et inimicum nostris inimicis et infidelibus praedicabiliter invenimus, grates tibi quam maximas prout egregio fideli referimus, — — usw. Und J. n. 121, S. 233: Quapropter tibi sicut optimo fideli rogando mandamus, ut — — —, und n. 122, S. 233: Confidimus autem de tuae bonitatis fide, quod — — — — semper fideliter nobiscum permaneas. Und n. 126, S. 238: De integra fidelitate, quam nobis sicut optimi fideles observatis, et de labore, quem pro honore nostro, nostris inimicis viriliter resistendo, sustinetis, grates vobis maximas referimus. Usw.

Ich könnte mehr Einzelheiten auseinandersetzen (zum Teil sind sie in den hier abgedruckten Stellen enthalten), aber ich will nicht Raum verschwenden; jeder, der meinen Andeutungen ein wenig nacharbeitet, muß sehen, daß J. n. 76. 102—104. 121. 122. 126 von ein und demselben Diktator herrühren.

Das sind aber nicht die einzigen Stücke von diesem Manne im Cod. Ud., viel größer und sachlich wichtiger darin sind n. 118. 120, auch von demselben, und andere Briefe von ihm aus den letzten Jahren des Kaisers außerhalb des Codex. Diese haben aber so große Bedeutung für die Ereignisse in des Kaisers letzten Jahren, daß sie später in eigenem Zusammenhange für sich zu behandeln sind [1]), und dann wesentlich zur Abrundung des Bildes dieses hier bisher behandelten Diktators dienen werden. Wer ist dieser gewesen?

[1]) Unten Kap. VI, § 6.

§ 3. Ogerius A als Verfasser der Briefe: Sicut vobis confidimus im Codex Udalrici. Persönlichkeit und Geschichte des Ogerius A

Wer die Briefe Sicut vobis confidimus und die weiteren dieser Gruppe im Cod. Ud. genauer liest und zuvor die Ausführungen des obigen § 1 über den Stil des Ogerius A in seinen DD. gelesen hat, wird schon manches ihm bekannt Erscheinende in diesen Briefen finden bzw. gefunden haben. Ich stelle hier eine Anzahl von Argumenten zusammen, aus denen hervorgeht, daß ein und derselbe Mann der Verfasser sowohl jener DD. als auch dieser Briefe gewesen ist.

Ein Hauptkennzeichen der DD. des Ogerius A war die Überfülle der zum Teil sehr besonderen Adverbia gewesen. Die betreffenden Briefe des Cod. Ud. sind vorwiegend ziemlich kurz, und doch findet man in n. 76: Quod quia fideliter erga nos hactenus observasti, et adhuc te conservaturum veraciter credimus — — iterum tibi nos et omnia nostra committimus — — illi qui iniuste tenet — — — qui modo idem beneficium sibi illicite usurpavit. In n. 102: Quia semper nobis fuisti fidelis, — — Tuam igitur rogamus fidelitatem confidenter, ut — —. In n. 103: Novit optime dilectio tua, quanto tempore — — O. et filius eius G., qui nuper — — — recessit a seculo. — — Unde te sollicite commonemus et summis precibus obsecramus, ut filio eius patris beneficium benigne pro respectu Dei et nostra interventione concedas — —. In n. 104: Quoniam te semper nobis fidelem esse per omnia — — probavimus et amicum amicis nostris — — — te praedicabiliter invenimus — — —. Hoc igitur in te plurimum laudamus et amamus, quod — — — —. Si autem hoc nullatenus efficere possis — — — — nostros amicos confortando et inimicis viriliter obloquendo, diligenter tractes de honore nostro. Movet quidem nos plurimum, quod — — —. Placet quidem nobis multum, quod — — — — Unde te summopere rogamus, ut — —. In n. 121: et adhuc ibidem plures expectamus — — —. Insuper etiam diligenter te rogamus, ut — — — oportet nos te rogare aliter quam vellemus. N. 122: Scimus, quia legationibus filii nostri frequenter fatigaris, sicut — — — sed semper fideliter nobiscum permaneas. — — — — nullatenus tamen terrearis — — — — quod nobiscum cito a praesenti liberaberis periculo. — — — neque precibus neque minis aliquatinus terrearis, ut — — Castrum etiam tuum ita diligenter custodiri facias, ne — —. Endlich n. 126: nostris inimicis viriliter resistendo — — — — Unde dignam vobis — indubitanter sciatis — facere remunerationem intendimus. — — Vobis itaque mandamus et praecipimus et diligenter rogamus, ut — —. Dieser Autor kann fast kein Verbum vorbeigehen lassen, ohne ein Adverbium (darunter viele auf -ter, -iter; oft diligenter, einmal praedicabiliter) dazuzusetzen; würde man die grammatisch-logisch gleichwertigen adverbiellen Bestimmungen dazunehmen, die nicht formell Adverbien sind, so wäre noch viel mehr aufzuzählen. Genau dies war die Eigentümlichkeit des Ogerius A.

Dann gibt es aber noch eine Anzahl Wortberührungen zwischen den DD. des Ogerius A und unserer Briefgruppe des Cod. Ud., von denen ich zwar vorläufig nur einige, nicht einmal die wichtigsten, hier anführen kann, weil ich die hierhergehörigen großen Briefe des Cod. Ud. (und anderer Überlieferung) bisher noch nicht analysiert habe. Aber auch die einstweilen zitierbaren Übereinstim-

mungen können zeigen, daß sie nicht zufällig sind, daß sie auf Einheit des Verfassers deuten. Das Vorkommen von egregius in *2904. 11.* 24 einerseits, in J. n. 102, 104 andererseits will wohl noch nicht viel besagen. Wichtiger ist z. B. 2924: Et quia ipsius rei evidentia et sapientum iuditio virorum — — — extitit, = J. n. 121, S. 232: et ipsa evidentia rei manifestandum est, quantum — —; dazu evidentia in *2996. 96a* und evidenter oben S. 211. Dann hilaris und hilariter in den Urkunden oben S. 210, dazu J. n. 126, S. 238: ut — — — opere et hilari voluntate compleatis, sicut vobis confidimus. Dann nullatenus in 2910a. *11.* 17. *22* und u. a. in J. n. 104. 122. Dann die Wendungen mit propter Deum et aeternum animae nostrae remedium und ähnlich in *2904. 11.* 17. 28. *31.* 93. *96*, vgl. J. n. 104, S. 191: laudamus et amamus, quod propter nostrum honorem — — — dividere voluisti. Dann vergleiche man 2910: secundum quod pater noster eis concessit; *2911*: secundum quod in hac praeceptali pagina legitur; 2924: secundum quod in praecepto patris nostri et — — — — legitur; 2992a: secundum quod inde inter se convenerunt Astensis episcopus et Albensis; und J. n. 121, S. 233: secundum quod tibi dicet N. ex nostri parte. Dann die Vorliebe für semper teilen die DD. des Ogerius A (2910. 24. *31.* 93) mit unseren Briefen des Cod. Ud. (J. n. 102. 104. 122, dazu andere, später zu nennende). Dann viriliter J. n. 104, S. 191: nostros amicos confortando et inimicis viriliter obloquendo; J. n. 126: nostris inimicis viriliter resistendo; 2993: viriliter regere Romanum imperium.

Es ist nur ein Teil des Beweismaterials, das damit hier bisher vorgelegt ist, aber ich behaupte doch mit aller Bestimmtheit: Ogerius A ist der Autor der Briefe: Sicut — — confidimus und der damit zusammenhängenden Stücke im Cod. Ud. Das kann um so zuversichtlicher behauptet werden, als das geistige Bild, das sich aus beiden Reihen von Schriftstücken für deren Verfasser ergibt, ganz das gleiche ist.

Die bisher entwickelten Persönlichkeiten aus dem Kreise der Helfer Heinrichs IV., Gottschalk, der Bamberger und der Mainzer Diktator, sind große Realisten gewesen. Gottschalk natürlich und derb, ein echter Sohn der rheinischen Erde, dabei ein wenig eine Kanzleiseele; der Bamberger Diktator ironisch, sarkastisch, vielgewandt, den Listen und selbst der Unwahrheit nicht abgeneigt; der Mainzer Diktator gleichfalls vielgewandt, schmiegsam, überlegen und listig, vor keinem Betruge zurückschreckend. In den Kreis solcher Männer bringt dieser Italiener den reinen Idealismus hinein, die schwärmerische Verehrung für das Kaisertum und die loyale Aufrichtigkeit und Bemühung um Frieden mit dem Papsttum. Er ist eine anima candida, ein Imperialist im Sinne der Begeisterung für das Kaisertum und seine Handhabung von Frieden und Gerechtigkeit auf Erden, ein Monarchist zwei Jahrhunderte vor Dante. Man lese nur seine diesbezüglichen Ausführungen in den Urkunden. *2904*: Quoniam imperialis celsitudo sub oculis divinae contemplationis, quam nihil latet, saeculare regimen totius mundi obtinet, maxime debet

aequitatis vigore pollere, ut in his, quae ad imperialem dignitatem pertinent, iuxta quod merentur provide reddat omnibus quibus praeeminet. Alioquin siquidem nec hic diu regnare nec in futuro salvari merebitur, quia dicente scriptura — — — (Prov. 21, 30). Igitur ut hanc salutem a Domino consequi mereamur et eum in tempore tribulationis sic protectorem habeamus, ut nichil adversitatis patiamur, summa ope nobis nitendum est, ut aequitatem atque iustitiam brachiis pietatis in cunctis actibus nostris salubriter amplectamur. Und 2910: Spiritus sancti gracia qui ubi vult spirat oportet nos semper omnium nostrorum fidelium merita aequa ratione pensare; et quamvis sit laboriosum, tamen omnibus atque singulis iuxta quod pro nostro student fideliter laborare servicio, debita remunerationis premia scienter ordinare. Praeclarum quippe Romani decus imperii statusque reipublicae miseram ac detestabilem his maxime periculosis temporibus ruinam pateretur, nisi a nobis utcumque multifario nisu prudentis consilii atque fere continuo bellicosi laboris exercitio sustineretur, regeretur atque defenderetur. Hec autem periculosi temporis instantia continuique quibus agitamur labores propter iusticiam, quam tuemur, fideles ab infidelibus, amicos ab inimicis tamquam granum a paleis nos edocent discernere, et utrique in praesenti reipublicae defensione, quam tueri conamur, manifeste merentur, quam nunc et postmodum digni sunt et a Deo et a nobis retributionem accipere. Cum vero apostolo docente: Rex non sine causa, scilicet ad vindictam malefactorum laudemque bonorum, portat gladium, bonis dare laudem et immensam remunerationem, malefactores autem digna punire vindicta honori regio felix est ac aeternum consilium, igitur evidenter cognoscentes usw. Und *2911*: Quoniam imperiali celsitudine nos uti legitime cognovimus, si sanctam Dei ecclesiam matrem nostram debita veneratione sublimari studeamus, maximum nostri decus est imperii et spes nobis aeternae felicitatis perpetua, ut in eam more christianissimo, in quantum maior caeteris mortalibus potestas nobis a Deo largita est, sublimari faciamus. Monemur enim per prophetam dicentem: honora patem tuum et matrem tuam, ut sis longaevus super terram. Et alibi: Qui maledixerit patri vel matri, morte moriatur. Licet autem hoc ad nostrae carnis primordium sane referre valeamus, tamen rem sanius altiusque perscrutantes patrem Deum, matrem vero sanctam ecclesiam hic significari minime dubitamus. Aeternum est itaque vitae nostrae consilium, ut hunc patrem Deum videlicet creatorem nostrum affectu sinceritatis et veritatis honoremus, et matrem nostram sanctam inde ecclesiam, quae nos quotidie parturit ad summae felicitatis gloriam, cum qua sumus etiam perenniter regnaturi, magnificis muneribus hilariter exaltemus.

Dicit enim apostolus: Hilarem datorem diligit Deus. Igitur — — usw. Und 2912: Quanto maiores, potentiores et ditiores inter ceteros mortales Deus noster [nos?] voluit et fecit ac ordinavit, tanto humilius, studiosius et largius debemus donum eius, in qua per gratiam ipsius sanctificamus (mur?), diligere, decorare atque sublimare, ut cum psalmista dicere possimus: Domine, decorem domus tuae dilexi-mus. Novimus enim et scriptum legimus, quod, cui plus a Deo committitur, plus ab eo exigitur. Quam rem quidem christiana ratione pensantes solvere nos ab hoc debito, quantum divinitus inspiratur, dignum duximus. Und 2917: Imperii nostri perpetuam gloriam et sustentationem esse nulatenus dubitamus, si iustis petitionibus nostrorum fidelium hilari velocitate condescendere curamus. Quod adeo placet apostolo, hilarem datorem diligit Deus. Si enim merito laudentur, qui laudabiliter serviunt, et merito laudari debent, qui iuxta suorum fidelitatem larga manu praemia reddunt. Cum ad omnia rationabiliter praesto esse debemus, rectius agimus ac salubrius, si sanctae curam ecclesiae, eius oppressionibus occurrendo, habere studeamus. Quapropter — — usw. Und *2922*: Quoniam opportunum nobis et utile valde statui ac decori regni et imperii nostri evidenter esse cognoscimus, sanis nostrorum fidelium consiliis, in his maxime, quae ad curam et honorem nostri regiminis pertinent, diligenter condescendere, si quid forte occurrit, quod honorem nostrum non minuat et sanctam sublimet ecclesiam, eorum nullatenus debemus salutaria consilia contempnere. Dicit namque sapientia: Omnia fac cum consilio, et postea non poenitebis. Est quoque iuxta psalmistam regis honor iudicium et iusticiam diligere, et in veritate posse dicere cum psalmista: Domine, dileximus decorem domus tuae. Ut igitur per honorem et amplificationem domorum Dei, cuius servitio vacare debemus incessanter ex dilectione, si salvari cupimus et aeternam consequi gloriam, nostrorum sane fidelium consilia piis auribus exaudientes — — usw. Dann 2924, die Erneuerung des alten Kaiserpaktes mit Venedig durch Heinrich IV. mit einer neu vorausgeschickten, durch Ogerius A selbständig formulierten, sehr wortreichen Einleitung: Quoniam stabilem christianorum principum caritatem operari plurima bona ad multorum utilitatem novimus et viros sapientes ac discretos rectores regnorum suorum notos habere semper et amicos curavimus, Vitalem Faletrum de Donis christianissimum ducem Veneticorum atque clarissimum, quem luce sapientiae ac tocius honestatis ubertate prepolere manifestum est, habere notum et amicum ad decus imperii nostri stabilitate perpetua decrevimus. Ad cuius rei perpetuam confirmationem ipse dux vir sapiens et honestus noster fidelis compater exaudibiliter in Christo fieri postu-

lavit, et eius sapiens et honesta postulatio, quod eius filiam sacro fonte levavimus, amicabiliter impetravit. Hac igitur ratione christianitatis uniti nostram utrimque dilectionem rationabiliter observavimus et in multis negociis magnisque publicis ac privatis eius sinceram dilectionem et preclaram sapientiam imperio nostro et nobis nostrisque fidelibus utilem existere probavimus. Et quia ipsius rei evidentia usw. (semper — — habuit et habiturus est perenniter — — — venerabiliter obtinuit. — — ad fructiferum decus imperii nostri firma semper et inevitabilis permaneat — — — secundum quod in praecepto patris nostri et — — — legitur, iuste et legaliter tenuit et habuit, per hanc praceptalem paginam renovavimus atque confirmavimus). Dann sind noch ähnlich und unverkennbar 2928 (kurz). *31* (über die christiani imperatores und die ecclesiae). 92a (wieder ausführlicher über die mater ecclesia). 93 (über res publica und Romanum imperium und die Fürsorgepflicht). *96. 96a* (über Romani decus imperii und die Schutzpflicht des Herrschers zur Beförderung der Guten, Bestrafung der Übeltäter).

Es ist ein ausgesprochener Staatstheoretiker mit langen Ergüssen in den Arengen seiner Urkunden, ein ungemein christlich-ethisch gerichteter Mann, der uns in Ogerius A entgegentritt. Er sieht alles von der guten, schönen, harmonischen Seite. Die Ehre und die Zier des Reichs, die Fürsorgepflicht des Herrschers zur Belohnung der Guten, Bestrafung der Übeltäter, die Pflege der Gerechtigkeit, der unermüdliche Kampf in dieser schweren Zeit für die Hoheit und Größe des Reiches, die Verehrung für die Mutter Kirche und ihre Einigkeit mit der weltlichen Gewalt — das sind die rein idealen, abstrakten Gedanken des Ogerius A in der harten Welt des Investiturkampfes, in der Heinrich IV. um sein Dasein und das seines Staates kämpfen mußte. Von ähnlicher ethischer Wesensart ist aber der Verfasser der Briefe Sicut vobis confidimus im Codex Udalrici. Er strömt über von Versicherungen der Dankbarkeit für die reinen Gesinnungen und wertvollen Leistungen des jeweiligen Empfängers, er gibt seinem Vertrauen in dessen weitere unverbrüchliche Zuverlässigkeit stets Ausdruck. Das praktische Geschäft und die einzelne Veranlassung des Briefes treten in diesen Stücken hinter den allgemein ethischen Wendungen nicht selten in einigem Mißverhältnis zurück. Es ist auch in diesen Briefen ein allgemein ethisch-abstrakt gerichteter, schwärmerisch-idealistischer Mann, der zu uns spricht; und da er mit Ogerius A einige grundlegende Eigenschaften des Stils und besondere Wendungen teilt, da die betreffenden Briefe im Cod. Ud. alle aus den späteren Jahren des Kaisers (von ca. 1090 an) sind, aus der Zeit, aus denen die Urkunden des Ogerius A vor-

liegen, so ist der Schluß unabweisbar, daß Ogerius A und der Verfasser der Briefe Sicut vobis confidimus im Cod. Ud. ein und dieselbe Person sind. Es bleibt nur noch übrig, über die äußere Lebensgeschichte des Mannes zusammenzustellen, was sich aus dem Material ableiten läßt.

Urkundlich nachweisbar ist er am frühesten mit *2903* vom 10. April 1090 in Verona. Ohne jeden Zweifel ist er nach der ganzen Art seiner Sprache, wohl auch nach der Verehrung für die res publica und das imperium, ein Italiener gewesen, sicherlich mit besonderer Beziehung zu dem Kanzler Ogerius von Ivrea, ohne daß ich aus dem Material heraus Näheres zu sagen wüßte. Heinrich IV. preist ihn als seinen getreuen und besonders vertrauten Boten in J. n. 126 mit den Worten: Multa de his, que ad regni et utilitatis vestrae curam pertinent, scripsissemus, nisi vobis tam carum et tam credibilem nuncium et fidelem nostrum et familiarem intimum misissemus. Per ipsum enim plurima vestrae fidei significavimus, quae ad nostrum honorem pertinent et regni stabilitatem. Diese Worte beziehen sich zweifellos auf Ogerius A als den Verfasser und Überbringer des Schriftstücks; ähnliches findet sich noch in einem anderen, später zu besprechenden Briefe (J. n. 120). Die genauere Datierung der Schriftstücke bei Jaffé n. 76. 102—104. 121. 122. 126 will ich hier nicht vornehmen, manches davon würde sich wohl noch in engere Grenzen einschließen lassen als bei Jaffé geschehen ist. Nur eins; ob **J. n. 76** wirklich mit Jaffé und Jahrb. IV, 252, N. 11 auf 1089 anzusetzen ist, ist mir doch recht zweifelhaft. Es würde dann vor die Zeit und außerhalb derselben fallen, in der Ogerius A urkundlich in der Kanzlei bezeugt ist; und auch inhaltlich ist diese Ansetzung wenig wahrscheinlich. Wäre das Stück wirklich unmittelbar oder bald nach der Krönung der Kaiserin Eupraxia durch den Erzbischof Hartwig geschrieben worden, so wäre doch das Fehlen jeder Bezugnahme auf dieses besondere und hervorragende Ereignis recht auffallend. Der Kaiser schreibt: dignas tibi gratias — — referimus; nunc quidem paucis verbis, multis autem factis, cum Deo annuente ad te venerimus. Es ist zwar nicht bekannt, daß Heinrich IV. nach 1089 noch einmal als Herrscher nach Sachsen gekommen ist [1]), es liegt auch keine andere Äußerung vor, in der er eine solche Absicht ausspricht; aber bestanden haben kann eine solche doch 1097 oder danach, nach der Rückkehr Heinrichs aus Italien, sehr wohl noch öfter. Beispielsweise 1097 selbst im Sommer, vor dem Aufent-

[1]) Vgl. Jahrb. IV, 257—259. 1105 ist er nach Auflösung seines Heeres am Regen über Böhmen durch Sachsen nach dem Niederrhein gezogen, unter dem Geleit seiner Gegner nach Vita Kap. 9, S. 32.

halt in Nürnberg, wo der Kaiser das Bistum Merseburg nach vierjähriger Vakanz besetzte und Erzbischof Hartwig den neu gewählten Bischof Albuin weihte[1]), ist sehr wohl eine Situation denkbar, in der Heinrich an erneuten Aufenthalt in Sachsen denken und in dieser Art wie in J. n. 76 an Hartwig von Magdeburg schreiben konnte. Für diese Ansetzung spricht auch der erste Satz des Schreibens: Laborem tuum et studium circa honorem nostrum quam maximum esse audivimus. Das hat einen Sinn, wenn der Kaiser es, nach jahrelanger Abwesenheit aus Italien zurückkehrend, an den Erzbischof schreibt, aber nicht, wenn dieser ihn kürzlich getraut hat und persönlich um ihn gewesen ist[2]). Ich glaube bestimmt, daß J. n. 76 viel eher zu 1097 (oder allenfalls noch später einmal) als zu 1089 zu setzen ist.

Dann mag hier noch eine kurze inhaltliche Erörterung des Schreibens **J. n. 126** angeschlossen sein. Es ist gerichtet an: omnibus episcopis comitibus capitaneis civibus castellanis totius marchiae, maioribus et minoribus suis fidelibus —. Meyer von Knonau Jahrb. V, 101, N. 8 (auf S. 102) nimmt dabei als Empfänger die Bewohner der Nordmark an; ich faßte sogleich nach einiger Beschäftigung mit dem Schreiben die größten Zweifel an dieser Bestimmung und wandte mich dann deswegen an H. Krabbo als an den besten Kenner der märkischen Geschichte zu dieser Zeit mit der Bitte um sein Urteil über das Stück. Er bestätigte meine Bedenken vollauf, indem er mir schrieb: „Was den Brief im Cod. Udalrici betrifft, so halte ich eine Bezugnahme auf die damals nur westelbische Nordmark für ausgeschlossen; die intitulatio, volltönend wie sie ist, paßt nicht auf das kulturarme Land. Die episcopi könnten nur der Halberstädter und der von Verden sein; diese aber als episcopos totius marchiae anzureden, wäre zum mindesten ungewöhnlich. Und wo gab es damals in der Mark civitates, in denen cives hätten wohnen können? Wirkliche Städte bestanden so früh in der Nordmark noch nicht; vgl. die bei Dahlmann-Waitz citierte Arbeit von R. Aue". Ich habe dem nichts weiter hinzuzufügen als daß die marchia von J. n. 126 dann offenbar die Ostmark, Österreich, ist, wohin Heinrich IV. in seiner Regierung ja vielfach Beziehungen gehabt hat. Den Versuch einer genaueren Datierung des Stückes lasse ich hier beiseite.

Danach ist unser Diktator also als Verfasser von Urkunden mit Sicherheit von 1090—95, während der Jahre von Heinrichs italienischem Aufenthalt, nachzuweisen; daß er den Kaiser dann nach

[1]) Jahrb. V, S. 2/3.

[2]) Während des italienischen Aufenthaltes von 1091—96 ist Hartwig beim Kaiser urkundlich niemals nachzuweisen.

Deutschland begleitet hat, macht schon *2936* wahrscheinlich, das ja von Ogerius B geschrieben ist. Es wird erwiesen durch J. n. (76 und) 121. 122 — um von anderen, hier noch nicht behandelten Stücken um 1105/06 abzusehen — die im Jahre 1105 von Ogerius A verfaßt sind.

Es gibt noch ein D. vom 30. April 1099 aus Regensburg für Kremsmünster, **2944,** das den Ogerius A vielleicht nach 1097 in Deutschland nachweist und also die anderen Argumente in dieser Richtung sehr verstärken würde; doch bemerke ich sogleich, daß der Beweis sich wohl kaum in zwingender Weise führen läßt.

Die Arenga lautet: Quoniam divino munere confortati iustum esse novimus[1]) ac salutiferum, quod ecclesias Dei sub nostro sitas imperio[2]) misericorditer[3]) respiciamus et eas iusta potentia de manu impiorum[4]) hominum, qui eas miserabiliter[3]) lacerant et opprimunt[5]), eripiamus, dignum duximus, ut tam salutifero operi vigilanter[6]) insudare studeamus. Die Arenga hat viele Elemente des Ogerius A, eines könnte auch dem Mainzer zugeschrieben werden — dessen große Reihe von 2941 an eben hier beginnt —, und es fehlt die ganze Gedankenfärbung der Arengen des Ogerius A. Dann 2944: Igitur[8]) ad omnium Christi nostrique fidelium notitiam pervenire volumus[9]), quod causa[10]) Dei et remedio animae nostrae omniumque parentum nostrorum ac filii nostri Heinrici regis salute et digno interventu[11]) Rudberti Babenbergensis episcopi et — — — —, insuper ob venerabilem petitionem[12]) Adalrammi abbatis — —. Viele Elemente erinnern dauernd an Og. A, aber das Ganze ist anders als seine Diktate, enthält vor allem nichts von seinen langen staatstheoretischen oder sonst irgendwie abstrakten Erörterungen. Man vergleiche noch: iudicio et iusticia[13]) convictis[14]) — — immutabiliter[15]) restituimus

[1]) Zu novimus bei Og. A vgl. 2912. 28. 31. 93. 96. 96a.

[2]) Vgl. 2930: cum cunctis facultatibus — — — ad praedictum monasterium pertinentibus, scilicet infra ditionem nostri regni adiacentibus — —. Da 2930 für ein venezianisches Kloster gegeben ist, ist die Wendung hier sachlich naheliegend und wenig beweisend. Aber vgl. auch 2993 für Asti: omnium Christianorum est, eorum quidem maxime, qui sub nostro degunt regimine, — —.

[3]) Eines der Adverbien des Og. A!

[4]) Zu impius vgl. 2904.

[5]) Opprimere sonst nicht bei Og. A, nur oppressio in 2917. Dagegen opprimere beim Mainzer in 2829. 86. 2953. 69, oben S. 158. 162.

[6]) Eines der bekannten Adverbia! Dieses noch in 2931. 93.

[7]) Vgl. 2992a: incessanter insudare debemus.

[8]) Igitur als Satzanfang bei Og. A ist in 2904. 10. 11. 22. 93, sonst bei keinem anderen Diktator von mir verzeichnet.

[9]) So sonst die Publikatio bei Og. A nicht.

[10]) So niemals Og. A, vielmehr stets: quod propter Deum — — usw.

[11]) interventus noch in 2910. 10a. 11. 21 (zweimal, dabei einmal pio interventu).

[12]) petitio fast stets bei Og. A, 2911. 17. 22. 28. 30. 31. 92a. 93. 96. 96a, aber nicht mit diesen Formeln (vielmehr ziemlich ständig anders) und niemals mit venerabilis. [13]) Vgl. 2922.

[14]) convincere ist häufig beim Mainzer, J. n. 39. 63. 64. 73. St. 2955, oben S. 176; sonst nicht bei Og. A. [15]) Adverb!

— — — ex integro [1]) — — — incessanter [2]) orare non desistent — — — subter [3]) hoc sigillo nostro insigniri iussimus.

2944 enthält so auch einige Anklänge an Diktate des Mainzers. Aber da dieser eben damals von 2941 an sich eine ziemlich feste und erkennbare Form seiner DD. ausgebildet hatte, ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß er in 2944 sich so vorwiegend anders ausgedrückt habe. Dagegen können die sehr vielen und doch nicht ungetrübten, nicht unverkennbaren Bestandteile aus Diktaten des Ogerius A darauf hindeuten, daß er jedenfalls einen größeren Anteil am Diktat dieses D. gehabt hat. Vermutlich hat er damals versucht, das deutsche Formular zu lernen und anzunehmen, hat vielleicht 2944 (vielleicht auch andere Stücke) unter Oberleitung und Anteil des Mainzers gearbeitet, so daß seine eigenen, ursprünglichen Eigentümlichkeiten nur noch in Einzelheiten durchschimmern [4]). 2944 wäre dann auch ein Zeugnis für seine Anwesenheit in Deutschland nach 1097, wenn ich auch allzu bestimmte Behauptungen darauf nicht gründen will.

Es steht auch ohne dies fest, daß er, der geborene und seit 1090 im Dienste des Kaisers befindliche Italiener, ihn bei seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1097 begleitet und bis zu seinem Ende mit größter Treue und Hingebung bei ihm ausgeharrt hat.

V. Kapitel

Diplomatische Sonderuntersuchungen

Die bisher erfolgte Herausarbeitung von vier großen Notaren des Kaisers, die auf die Gestaltung einer großen Anzahl von DD. von Stumpf 2725a bis 2976 in den Jahren 1071—1105 einen maßgebenden und vorwaltenden Einfluß ausgeübt haben, ermöglicht es, einigen Sondergruppen von Urkunden dieser Zeit näher zu treten und zum Teil überraschende Einblicke in ihre Entstehung zu gewinnen. Es handelt sich im folgenden um DD., zum Teil um Fälschungsgruppen, die von großer politischer Wichtigkeit in der

[1]) Ebenso 2904. 11. 28. 92a. 93.

[2]) Ebenso 2922. 92a.

[3]) Vgl. 2904: cum omnibus, quae subtus leguntur; subtus beim Mainzer allerdings auch in 2886a. 2964.

[4]) Man vgl. z. B. evidenter in 2934, den meisten Merkmalen nach von Adalbero A; aber vielleicht ausgeführt gewesen von unserem Italiener?

Geschichte der Zeit sind, deren, wenn immer noch nicht restlose, so doch sehr viel weiter als bisher getriebene Auflösung tiefe Blicke in sehr geheime politische und persönliche Zusammenhänge der Zeit tun läßt. Die folgenden Untersuchungen sind so eine erste Anwendung der bisherigen zur Gewinnung allgemeingeschichtlicher Ergebnisse.

§ 1. Die Bremer Fälschungen unter Adalbert

Daß an der Herstellung der großen Reihe der Bremer Fälschungen von Papst- und Kaiserurkunden Erzbischof Adalbert in hervorragender Weise beteiligt gewesen sei, war früher, seit man überhaupt viele dieser Stücke als Fälschungen erkannt hatte, die allgemeine Überzeugung der Historiker. War das zum Teil schon durch die Untersuchungen von Koppmann und Schröder eingeschränkt worden [1]), so hat F. Curschmann in seiner Untersuchung über die älteren Hamburger Papsturkunden ihn ganz ausschalten zu können gemeint, aber gerade in diesem Punkte keinen Anklang gefunden [2]). Ich habe in meinem Buche über Hamburg-Bremen wieder Indizien zur Belastung des großen Erzbischofs zusammengetragen, und seitdem noch in der Einleitung zu der neuen Übersetzung des Adam von Bremen weitere Forschungsresultate in der gleichen Richtung mitgeteilt. Diese habe ich nun hier ausführlicher, als dort geschehen ist, zu beweisen, und ich tue das, indem ich abermals neue Beweise für eine noch mehr, als bisher schon erkannt worden ist, ausgedehnte Fälschungstätigkeit in seiner Regierungszeit bringe; und ich bemerke ausdrücklich, daß ich nicht glaube, daß ich damit schon am Ende der möglichen und für künftig noch winkenden Erkenntnisse angelangt bin.

Daß Adalbero A, der im Jahre 1065 von Bamberg nach Bremen gegangen ist, DK. 245 gefälscht hat, das von einem Ostfranken verfaßt ist, das im Cod. Ud. mit so vielen Stücken der Korrespondenz des Adalbero A überliefert ist, ist ja an sich glaublich genug; ebenso glaublich, daß dann auch die anderen Bremer Stücke des Cod. Ud., Curschmann n. 1b, BM² n. 928 in seiner dortigen besonderen Form und vielleicht auch St. 2934 auf ihn zurückgehen. Man wird aber außer diesem Argumente der Überlieferungsgeschichte, das ja freilich für DK. 245 schon in so besonderer Weise noch sprachlich gestützt wird, doch noch weitere Argumente aus dem Inhalt und

[1]) Vgl. M. Tangl, MIÖG. XVIII, S. 65.

[2]) Vgl. wieder M. Tangl, die Anzeige von Curschmanns Buch in NA. 35. n. 290, S. 627—629.

der Fassung (Diktat) der Stücke verlangen, ehe man den Beweis der Urheberschaft des Adalbero A für erbracht ansieht. Solche Argumente für die genannten Stücke, und zugleich noch für weiteres Material, das erstmals hier in die Erörterung mit einzubeziehen ist, lassen sich erbringen.

Bei der Beurteilung von **DK. 245** muß man bedenken, daß der Fälscher hier nicht nur eine, sondern mehrere, urkundliche und geschichtschreiberische Quellen benutzt und ineinander gearbeitet hat, daß man also kaum erwarten darf, sein eigenes Diktat frei und ungetrübt in dem Stück irgendwo wiederzufinden. Aber in der Komposition und Tendenz des Ganzen ist die Zeit Adalberts, und in einem bestimmten Bestandteil die Hand des Adalbero A noch mit ziemlich großer Sicherheit festzulegen. Nach den Ausführungen von M. Tangl [1]) hätte der Fälscher eine verlorene Fälschung (Circumscriptionsurkunde) auf den Namen Karls des Großen für Halberstadt benutzt, die ihrerseits die erhaltene Immunität Ludwigs des Frommen für Halberstadt (BM² 535) ausgiebig ausgeschrieben hätte, so daß die uns heute in DK. 245 entgegentretenden reichlichen (wie wir sehen werden) Bestandteile der Ludwigsurkunde nach Tangl nur durch Vermittelung der verlorenen Karlsfälschung für Halberstadt da hineingelangt sein sollen. Daß dem Fälscher von DK. 245 außer den Bestandteilen der Halberstädter Ludwigsurkunde (mag er diese nun woher auch immer entnommen haben) noch andere Halberstädter Quellen vorgelegen haben, zeigen die Übereinstimmungen seines Machwerks mit den Quedlinburger Annalen und den späteren dazugehörigen Quellen über das Zehntgebot Karls des Großen und seine angeblichen Bistumsgründungen und Abgrenzungen [2]). Ob die Form, in der ihm das zukam, eine ausgeführte (angebliche) Circumscriptionsurkunde Karls d. Gr. für Halberstadt gewesen ist, muß man doch meines Erachtens nicht für so sicher annehmen, wie das jetzt stets geschieht. Eigentlicher Text aus einem solchen Stück ist uns nirgends überliefert; ein Fragment aus der alten Halberstädter Bistumschronik, und daraus der Annalista Saxo und sächsische Chronograph [3]), geben zwar ein ausgeführtes (sachlich unmögliches) Datum unter Hinweis auf eine solche Urkunde Karls d. Gr. (Imperator Karolus parrochiam Halberstadensem certis undique circumscripsit

[1]) AfU. II, S. 198 ff., und besonders S. 204—206.

[2]) Die Nachrichten sind zusammengestellt bei Tangl a. a. O. S. 199—202. Über die Quedlinburger Annalen vgl. neuerdings R. Holtzmann in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt Band I (1925), S. 64—125; über unsere Stelle S. 99.

[3]) Tangl a. a. O. S. 207.

terminis suoque augustali imperio et inprevaricabili privilegio firmavit — —). Aber seltsamerweise —, wenn der Bremer Fälscher eine voll ausgeführte (gefälschte) Urkunde für Halberstadt benutzt haben soll, so hat er jedenfalls von dem in unserer Überlieferung dafür gebotenen Datum völlig abgesehen und ein neues mit eigener Arbeit geschaffen [1]). Das könnte, da nun seine eigene Datierung (788, Juli 14, Speyer) viel früher ist als die der Halberstädter Fälschung (803, Mai 15, Salz), das Motiv gehabt haben, die Bremer Urkunde als erheblich älter erscheinen zu lassen als das Halberstädter Vorbild. Aber diese ganze Halberstädter Karlsfälschung ist sehr unsicher — warum ist sie eigentlich nicht an derselben Stelle wie die Ludwigsurkunde, im Chron. Halberstadense aus dem Anfang des 13. Jh. erhalten? — und im einzelnen bei einer Analyse der Bremer Karlsfälschung, wie sich zeigen läßt, gar nicht zu fassen. Man muß nämlich m. E. auf jeden Fall annehmen, daß der Bremer Fälscher von DK. 245 — mag es mit einer Halberstädter Karlsurkunde stehen wie immer — die Ludwigsurkunde für Halberstadt BM² 535 ausgiebig benutzt hat. Denn außer der Arenga und der Corroboratio, für die bereits Tangl [2]) die erforderlichen Nachweise geliefert hat, vergleiche man noch folgende lange Stelle:

BM² 535	DK. 245
Insuper etiam prescriptorum incolas omnes pagorum prefate ecclesie decimas suas fideliter persolvere pro divino amore iubemus et donamus, ut omnibus temporibus in	Insuper ad prefate constructionem ecclesie in supradictis pagis LXX mansos cum suis colonis offerentes tocius huius parrochie incolas decimas suas ecclesie suoque provisori

[1]) Das Datum von DK. 245 mit 788 Juli 13, Weihe Willehads, und Juli 14, Ausstellung der Urkunde in Speyer beruht zum Teil, wie bekannt, auf der Vita Willehadi mit ihrer Angabe, daß Karl am 13. Juli eines Jahres in Worms gewesen sei und dort Willehad geweiht habe. Sie nennt das Jahr nicht, es ist aber in Wahrheit 787, und der anscheinend in der Bremer Geschichte nicht sehr bewanderte Verfasser von DK. 245 hat also für seine Urkunde auf ein falsches Jahr geraten. Wenn er Karl am (angeblichen) Tage nach der Weihe in Speyer sein und die Handlung geschehen läßt: actum palatio Nemetensi, so weiß ich nicht, ob er für die Verlegung nach Speyer sonst irgendeinen Anhaltspunkt hatte. Ob es eine Pfalz in Speyer unter Karl d. Gr. gegeben hat, habe ich nicht feststellen können; ein urkundliches Zeugnis dafür habe ich nicht gefunden. Die Arbeit von Georg Rau, Retscherhof und Königshof in Speier. Sp. 1859, ist nicht durchgreifend und erschöpfend. Herr Direktor H. Schreibmüller in Ansbach, der beste Kenner pfälzischer Geschichte, der mir diese Arbeit nachwies, konnte weitere Auskunft auch nicht geben. Ob nicht eine Pfalz in Speyer erst in salischer Zeit entstanden ist?

[2]) A. a. O. S. 204 f.

alimoniam pauperum et stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium proficiant in aucmentum, quatinus — — — —

fideliter persolvere hoc nostre maiestatis precepto iubemus, donamus[1]) et confirmamus. Adhuc etiam — — —. Innotuit etiam isdem venerabilis vir serenitati nostre eam quam prediximus[2]) parrochiam — — — — — — — — — — — — — — ad sustentacula sive stipendia Dei servorum inibi Deo famulantium[3]) minime sufficere posse.

Hier erklärt die Ludwigsurkunde mit: iubemus et donamus, ut - - — unmittelbar die anstößige und fehlerhafte Fassung in der Karlsurkunde für Bremen. Ich bezweifle, daß die angebliche, verlorene Karlsurkunde für Halberstadt die Ludwigsurkunde für Halberstadt so umfangreich und ausführlich in sich aufgenommen hatte, daß DK. 245 daraus ohne BM² 535 diese Bestandteile entnehmen und diese Fehler begehen konnte. Nimmt man aber BM² 535 als unmittelbare Quelle für DK. 245 an, so genügt diese Halberstädter Ludwigsurkunde im Verein mit einer Notiz, wie sie in der alten Halberstädter Bistumschronik gestanden hat, vollständig, um alle diesbezüglichen Teile von DK. 245 — die anderen Teile sind anders abzuleiten — restlos und vollständig zu erklären. Der urkundliche Rahmen, den der Fälscher von DK. 245 seinem Machwerk gegeben hat, beruht ganz und gar auf BM² 535, und wir haben gar nicht nötig, da noch eine ausgeführte Karlsurkunde für Halberstadt hinzuzunehmen. Der Bremer Fälscher ist anscheinend der erste und einzige, der eine solche angebliche Circumscriptionsurkunde Karls d. Gr. für ein sächsisches

[2]) So liest der Cod. Ud. und Adam von Bremen, d. h. die beiden einzigen selbständigen (wenn auch Adam nur mit Einschränkung als selbständig genannt werden kann) Überlieferungen der Urkunde. Die Ausgabe der DD. Karolinorum ersetzt dieses donamus durch mandamus, so steht vielleicht in D (Bremer Chartular vom Anfang des 14. Jh.). Diese Überlieferung hat aber gar keinen eigenen Wert, vgl. mein Hamburg-Bremen S. 205, N. 1. Das Verfahren der Herausgeber der Urkunde in den MG. ist also nicht richtig.

[3]) So liest der Cod. Ud. und das gehört in den Text.

[4]) So liest der Cod. Ud.; Adam und D (das ist nur eine Überlieferung) haben militantium. Aber famulantium des Codex wird durch BM² 535 gestützt. Danach kann abschließend überhaupt bemerkt werden: für DK. 245 ist der Cod. Ud. (dessen Text auf das Briefbuch des Fälschers selbst zurückgeht) die beste Überlieferung und der Ausgabe in jeder Weise zugrunde zu legen. Adam hat schon manche willkürliche Abweichung und ungewollte Entstellung, und D hat gar keinen Wert.

Bistum überhaupt fabriziert hat; es ist dann kein Wunder, wenn uns die angebliche Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. für Halberstadt im Wortlaut nicht vorliegt, denn sie hat vielleicht niemals existiert [1]).

Die Bestandteile der Bremer Karlsurkunde sind alsdann ziemlich klar. Erst die Arenga aus BM² 535; dann weitere Erzählung, zum Teil frei, zum Teil aus der Notiz der Halberstädter Bistumschronik; dann wieder die nachgewiesenen Entlehnungen aus BM² 535; dann die Entlehnung aus der Vita s. Willehadi, einer Bremer Quelle; dann eine ganze Anzahl Herübernahmen [2]) aus J.-E. 2759, der Urkunde Nikolaus' I. für Hamburg; endlich die Umschreibung des angeblichen friesischen Besitzes von Bremen, vgl. Edward Schröder, Hansische Geschichtsblätter 1917, S. 351—365.

Daß der letzte Bestandteil der Urkunde auf einen aus Ostfranken (Bamberg) nach Bremen gekommenen Mann (d. h. Adalbero A, bemerke ich) zurückgeht, hat Edward Schröder a. a. O. bewiesen. Für diesen Notar als Fälscher spricht auch die Veränderung der Worte: stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium von BM² 535 in: stipendia Dei servorum inibi Deo famulantium in DK. 245, vgl. oben S. 46. Und endlich der Anspruch der ganzen Urkunde auf Teile von Friesland. Die Behauptung, daß die Mission bei den Friesen damals gleichzeitig mit der bei den Sachsen getrieben worden ist, daß Karl der Große dem hl. Willehad einen Teil von Friesland zur Bremer Diözese übertragen habe, ist richtig [3]); nach der Vita Willehadi [4]) hat dieser erste Bremer Bischof selber

[1]) Ich will mich darauf nicht mit Bestimmtheit und Hartnäckigkeit festlegen, denn die Fragmente der Halberstädter Chronik und ihre weiteren Ableitungen reden doch direkt von einem inprevaricabile privilegium Karls d. Gr. mit Angabe von genauem Datum. Ob sie es darum wirklich voll ausgeführt in Händen gehabt haben und es zur Zeit der Abfassung unserer Halberstädter Chronik im Anfang des 13. Jh. — MG. SS. XXIII — nicht mehr vorhanden war? — Gleichviel, mir kommt es hauptsächlich darauf an, daß DK. 245 ohne eine direkte Benutzung von BM.² 535 nicht verstanden werden kann.

[2]) DK. 245 hat aus J.-E. 2759 nur an größeren Wendungen: 1. varios eventus, qui in ea solent contingere = P(apsturkunde): in — — — plantatione, in qua varii solent eventus contingere; 2. partem — — Fresie, que huic contigua parrochie esse dinoscitur = P.: dioceseos Bremensis —, quae huic contigua esse dicitur; 3. Et quia casus preteritorum nos cautos faciunt in futurum, = P.: Et — — — futurum. Daß P. diese letztere Wendung aus DK. 245 haben könnte, wie Tangl NA. 35, S. 628 meinte, ist darum ausgeschlossen, weil P. mit diesen Teilen bereits in der Stuttgarter Hs. aus dem 10. Jh. vorliegt, lange bevor die Karlsfälschung entstanden ist.

[3]) Vgl. Hauck, KG. Deutschlands II³·⁴, besonders S. 399f.

[4]) SS. II, 382.

in den 80er Jahren des 8. Jh. bei den östlichen Friesen missioniert, hat Karl ihm bei der Begründung von Bremen die friesischen Gaue Riustri, Astergâ, Nordendi, Wanga übertragen. An die Stelle dieser einfachen Gaunamen tritt also in der darauf beruhenden Urkunde DK. 245 die ausführliche Circumscription. Wann hatte man nun in Bremen ein sehr starkes Interesse an dem friesischen Besitz und Kämpfe darum? Unter Adalbert! Vgl. Adam von Bremen III, 42, S. 184 f. über den Feldzug noch Herzog Bernhards nach Friesland in Begleitung Erzbischof Adalberts, III, 43, S. 186 über die Verwüstung des Bremer Teils von Friesland durch den Herzog Ordulf im Jahre 1059 und III, 46, S. 189 (sowie III, 49, S. 192) über die Aspirationen Adalberts auf den Fivelgoe und Emisgoe in Friesland [1]), in deren Verlauf es u. a. zu einem gerichtlichen Zweikampf zwischen einem Grafen Bernhard (persönlich oder einem Vertreter von ihm?) und einem Kämpfer der Bremer Kirche namens Gottschalk gekommen ist, wobei der letztere fiel. Zu dem allem nehme man endlich das Schreiben Adalberts an den Abt Fulco von Corbie [2]), in dem er die gar nicht zu rechtfertigende Behauptung über Ansgar aufstellt: qui et verbum vitae nostris partibus intulit et universitatem Fresonum, Danorum, Sclavorum, Norvegorum, Sueonum cum curis innumerabilibus ad fidei sacramenta predicando convertit [3]). In der Vita Anskarii c. 37 ist berichtet [4]), daß Ansgar einmal am Sonntag in Friesland, nämlich im Ostargae, gepredigt habe und sich dabei etwas Bestimmtes begeben habe. Schon aus der Art der Erzählung geht hervor, daß es sich da um eine gewiß sorgfältige, aber immerhin übliche Wahrnehmung der bischöflichen Pflichten in seiner Diözese handelt, daß das Volk bereits bekehrt, nur noch nicht voll christlich geworden war; und sonst ist nicht das mindeste bekannt, weder aus der Vita Anskarii noch sonst wo her, was die Behauptung, Ansgar habe universitatem Fresonum bekehrt, auch nur entfernt rechtfertigen könnte. Wir wissen im Gegenteil über die Bekehrungsgeschichte der Friesen recht gut Bescheid, und daß Ansgar keine Rolle dabei gespielt hat. Dennoch wagte Adalbert das, unter Berufung auf die Vita, an Fulco von Corbie zu schreiben. Die leichtfertige Behauptung konnte ihm zu nichts anderem dienen, als seine auch sonst sattsam bekannten Ansprüche auf Friesland zu begründen, und so führen auch diese Ansprüche in DK. 245 wieder unzweideutig auf

[1]) Vgl. auch Adam Scholion 3, und 118. 119.

[2]) Hamburg. Ub. I, n. XCIX, S. 95 f. Lappenberg setzt das undatierte Schreiben, ich weiß nicht auf Grund welcher Erwägung, ins Jahr 1065.

[3]) Vgl. Adam von Bremen II, 15, S. 71, Z. 16: predicando convertit.

[4]) SS. rer. Germ. ed. Waitz, 1884, S. 72.

Adalbert. Die Entstehung dieser Fälschung unter Adalbert und durch Adalbero A dürfte damit endgültig gesichert und um ein Erhebliches mehr als bisher aufgeklärt sein.

Für J.-E. 2574, die Urkunde Gregors IV. für Hamburg in ihrer im Cod. Ud. überlieferten Form (bei Curschmann n. 1b), lassen sich gleichfalls starke und schlagende Argumente für ihre Entstehung unter Adalbert und durch Adalbero A beibringen, doch muß zuvor hier erst noch einiges zur Analyse der Urkunde überhaupt und Unterscheidung ihrer verschiedenen Formen geschehen. Alle bisher darüber gemachten Beobachtungen sind durchaus nicht ausreichend und erschöpfend. Daß die gesamte Anhängung der Pallienteile in dieser Urkunde und der entsprechenden Nikolaus' I. an die Gründungsbestimmungen auf Fälschung beruht, habe ich früher im Anschluß an M. Tangl erwiesen [1]). Daraus folgt, daß alle drei überlieferten Formen der Gregorurkunde, bei Cäsar, im Cod. Ud. und im Scheinoriginal, gleichmäßig auf eine schon verfälschte Grundform zurückgehen. Im einzelnen unterscheiden sie sich aber noch mehrfach, und da ist zu ihrer Kritik vor allem der Bericht und Auszug aus der Urkunde in Rimberts Vita Anskarii c. 13 hinzuzuziehen. Dieser Auszug deckt die Urkunde — auch nicht in allen Bestandteilen und Sätzen — bis: diabolica sorte damnamus (Vita: damnavit), schon der folgende Satz: ut culmen apostolicum — — muniamus ist durch die Vita Anskarii (c. 23) nur für die Nikolausurkunde Curschmann n. 4a, nicht für die Gregorurkunde belegt. In deren Fassung bei Cäsar ist nun (zum überwiegenden Teile) gut und der Vita entsprechend der Passus:

Curschmann n. 1a	V. Anskarii c. 13
ipsumque [2]) filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum [vel in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit] una cum Ebone Rhemensi archi-	atque ipsum in praesentia [3]) constitutum legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum necnon etiam Slavorum aliarumque in aquilonis partibus gentium constitutarum una cum Ebone Remensi archiepiscopo, [qui [4]) ipsam legationem

[1]) Hamburg-Bremen S. 128—140.

[2]) Die Interpunktion und gesamte Edition bei Curschmann ist vielfach nicht gut, zum Teil direkt (man kann es nicht anders ausdrücken) sinnwidrig und verständnislos. Das Richtige findet man meistens bei Lappenberg und Koppmann.

[3]) Das beruht auf der Urkunde: instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii — —.

[4]) Das ist wohl erläuternder Zusatz Rimberts.

episcopo statuentes, ante corpus et confessionem sancti Petri publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem.

ante susceperat,] delegavit et ante corpus et confessionem sancti Petri apostoli publicam evangelizandi tribuit auctoritatem.

Hier sind die Völkernamen in der Gregorurkunde gut, aber schon die eingeklammerten Worte erregen mein Bedenken; in der Vita sind sie besser und flüssiger stilisiert, hier in der Klammer fehlt m. E. hinter constitutis das Wort gentibus (in der Vita steht richtig nochmals gentium an dieser Stelle), und diese Blankoanweisung auf alle künftig zu bekehrenden Völker halte ich nicht für echt; in den Formen 1b und 1c der Urkunde, die an dieser Stelle wieder anders entstellt sind, kehrt diese Formulierung nicht wieder. Aber die Form 1a hat in den abgedruckten Sätzen noch eine andere nachweisbare Entstellung: ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum — — — — statuentes — — — — evangelizandi tribuimus auctoritatem; die Vita hat: atque ipsum — — — legatum — — — — — delegavit et — — — — — — — evangelizandi tribuit auctoritatem. Delegare an dieser Stelle haben aber auch die Formen 1b und 1c der Urkunde bewahrt; und da kaum anzunehmen ist, daß sie ihr delegamus aus der Vita (delegavit) genommen haben noch auch, daß sie zufällig mit ihr darin zusammentreffen, so müssen sie es ohne Zweifel aus der ihnen vorliegenden Form der Urkunde (Fälschung X = Vita Anskarii, also = der Urform) genommen haben, und 1a ist mit seinem Worte statuentes entstellt. Dasselbe ist aber noch mit anderen Worten der Fall. 1a hat: adversus tentationes diaboli valediores existant; 1b und 1c haben temptamenta statt tentationes, und mit ihnen geht Curschmann n. 4a auch in der Stuttgarter Hs. des 10. Jh.; 1a hat hier bestimmt nicht das Ursprüngliche. Und ebenso wenig mit: patria etiam pia eius vota auctoritate firmamus, wo alle anderen Texte nostra (auf auctoritate bezüglich) statt des völlig sinnlosen patria lesen. Wenn bei Cäsar wirklich patria steht, so kann es sehr leicht ein einfacher Druck- oder Lesefehler sein; stand es aber wahrhaftig in seinem handschriftlichen Text, so war es schon da eine arge und sinnlose Entstellung, die aufs neue sehr stark gegen deren Ursprünglichkeit und Unversehrtheit zeugt.

Gegen 1a bieten nun aber 1b und 1c gemeinsam nicht etwa den ursprünglichen Text der ersten Fälschung, der ihnen allen zugrunde liegt, sondern einen durch neue Fälschung nur noch weiter entstellten Text. Das zeigt sich vor allem an der Stelle, die aus 1a und V. Ansk. oben S. 231f. abgedruckt ist. Sie lautet in unseren Texten:

1b	1c
ipsumque filium nostrum iam dictum N. et successores eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum	ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium et successores eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Sueonum, Noruehorum, Farrie, Gronlondan, Halsingalondan, Islandan, Scridevindun, Slavorum nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus. Et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem
Slavorum nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum delegamus et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem	

Hier hat der Cod. Ud. (1b) nur einen Teil der Völkernamen von 1c [1]), aber gemeinsam haben beide Texte die Einsetzung Ansgars und seiner Nachfolger zu Legaten und dauernden Vikaren des apostolischen Stuhles, die Nennung der omnium septentrionalium et orientalium nationum, das Wort delegamus. Aus der ersten Fassung: ante corpus et confessionem sancti Petri haben sie die seltsamen Worte: et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri gemacht, die wohl die Eindringlichkeit des Gebets bezeichnen sollen, dem sich der Papst über den Reliquien des Apostelfürsten hingegeben hat, nach dem er — also in besonders feierlicher Weise — seine Entscheidung getroffen hat. Aus dem Verhältnis der Texte zueinander ergibt sich also zweifellos der folgende Stammbaum für die Bulle Gregors IV.:

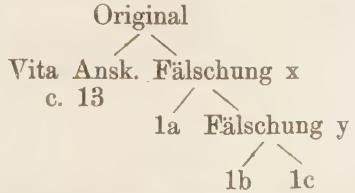

Wieweit nun in der Übereinstimmung der drei Formen 1a, 1b und 1c gemeinsame Elemente der ersten Fälschung (deren Ent-

[1]) Ob dies, wie Curschmann S. 73, N. 8 meint, auf Verkürzung des auch dem Udalrich einst vorliegenden Textes, wegen mangelnden Interesses der Formularsammlung für Namen, beruht, oder nicht vielmehr anders zu erklären ist, kann hier noch unerörtert bleiben, vgl. unten S. 235f. 240f.

stehungszeit ich hier offen lasse) zu erkennen sind, wäre vor allem durch Vergleich mit der echten Form der Vita Anskarii zu erörtern, aber damit wohl noch nicht abschließend festzustellen [1]); darum gehe ich auf diese Untersuchung hier nicht ein. Wohl aber können die charakteristischen Elemente der Fälschung y, wie sie in 1b und 1c vorliegt, hier herausgehoben werden. Da ist vor allem die Behauptung charakteristisch, Ansgar und Nachfolger seien Legaten des Papstes geworden, und ferner die zweite Behauptung, sie seien ständige Vikare des Papstes geworden. Päpstlicher Vikar ist erst Adalbert geworden [2]), das Bestreben, Ansgar und Nachfolger als Inhaber aller möglichen Verleihungen erscheinen zu lassen, ist für seine Fälschungen kennzeichnend [3]). Er verrät sich noch in einer Einzelheit der Formulierung von 1b und 1c; die Aufzählung der Völkernamen schließt mit den Worten: nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum. Wie nennt sich doch Adalbert in seiner Urkunde Hamburg. Ub. I, n. 81 vom 11. September 1059 und in seinem Briefe ebenda n. 99 (von 1065?) [4]): apostolicae sedis legatus nec non universarum septentrionalium et orientalium nationum archiepiscopus. Kein anderer Hamburgischer Erzbischof sonst hat jemals diesen oder einen ähnlichen Titel geführt, ich meine, er taucht deutlich genug in unseren Fälschungen 1b und 1c auf.

Dann hat 1b noch eine Eigentümlichkeit. In dem Satze: gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi — — — corda ferocia ferro perdomans ferre docuit — — steht das für die Satzkonstruktion doch wohl unentbehrliche oder zum mindesten sehr wünschenswerte [5]) Wort ‚ferre' nur hier, es fehlt in 1a und 1c. Es ist im höchsten Maße unwahrscheinlich und kaum anzunehmen, daß das da beidemal versehentlich und unabhängig voneinander ausge-

[1]) Ein gründlicher Stilvergleich mit den anderen Urkunden und Briefen Gregors IV. wäre vor allem noch erforderlich.

[2]) Vgl. Hamburg-Bremen S. 199.

[3]) Vgl. ebenda S. 128—159.

[4]) In den anderen Urkunden Adalberts mit ähnlichem Titel fehlen sonst meist die Worte: et orientalium.

[5]) Oder sollte wirklich gemeint sein: iugum docuit, er hat sie das Joch gelehrt? Doch wohl kaum. Bei der Gelegenheit möchte ich auf eine früheste, bisher noch nicht beobachtete Entlehnung aus der Urkunde Gregors IV. aufmerksam machen. In der Vita Willehadi c. 8, SS. II, S. 383 heißt es: et sub levi iugo Christi Saxonum ferocia licet coacta iam mitescerent colla, — —. Die Vita Willehadi ist nach Dehio Bd. I, Kritische Anmerkungen S. 51, Exkurs 3 jedenfalls nach 838 entstanden. Dann zeigt diese Übereinstimmung mit der Gregorurkunde, die keineswegs zufällig ist, daß ihr deren Text jedenfalls in diesem Punkte auch bereits vorlag.

fallen sei; sondern schon der Stammbaum der Überlieferungen von 1 lehrt, daß ferre in 1b ein zwar sinngemäßer, wünschenswerter, vielleicht notwendiger, aber gleichwohl freier Zusatz ist. Das wird zur Gewißheit erhoben durch BM² 928, die Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg. Da heißt es: Karolus omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni subdidit iugumque Christi — — — corda ferocia ferro perdomans [ferre] docuit. Das Wort ferre steht hier wieder nur im Cod. Ud. Das beweist unwiderleglich, daß es bereits im Or. der Papsturkunde von 831/32 ausgelassen war, daß der Verfertiger der Fassungen der Gregorurkunde und der Ludwigsurkunde im Cod. Ud. auf die Lücke aufmerksam geworden ist und sie von sich aus ausgefüllt hat. Das verbindet also in schlagender Weise die beiden Stücke im Cod. Ud. miteinander und zeigt, daß sie beide in der dort gegebenen Fassung den gleichen Bearbeiter haben.

Dann ist in BM² 928 noch die Völkerliste zu beachten. Sie lautet da:

1. bei Cäsar: in gente videlicet Danorum sive Sueonum;

2. im Cod. Ud.: in gentibus videlicet Danorum, Gronlandon, Islandon et omnium septentrionalium nationum;

3. im Codex Vicelini: in gentibus videlicet Sueonum, Norweorum, Farne, Gronlondan, Islondan, Scridevindun;

4. bei Lindenbruch: in gentibus videlicet Danorum, Suecorum, Nortwegorum, Farriae, Gronlandon, Helsingalandon, Islandon, Scridevindan et omnium septentrionalium et orientalium nationum.

Es ist sehr eigentümlich, daß in den Völkerlisten des Cod. Ud. zweimal, in der Gregorurkunde wie in der Ludwigsurkunde, die Schweden fehlen[1]). Ob außerdem die Form der Liste bei Udalrich eine Verkürzung aus der umfassendsten Form bei Lindenbruch ist, erscheint mir nicht so ganz sicher[2]) aus einem Grunde, der sogleich darzulegen sein wird. Jedenfalls ist, vor allem durch das Wort ferre, aber auch durch die Form der Völkerliste, die Ludwigsurkunde im Cod. Ud. für denselben Bearbeiter wie die Gregorurkunde im Cod. Ud. gesichert.

Wenn ich an die angeblich absolut vollständige Völkerliste der

[1]) Es kann wohl kaum angenommen werden, daß diese Auslassung mit den Ereignissen der Erschütterung des Christentums in Schweden um 1066 ff. (vgl. Adam von Bremen III, 53, S. 197 f.; Hamburg-Bremen S. 312—317) zusammenhängt; denn welche Kirche hätte auf solche äußeren Ereignisse hin sogleich urkundlich den Kreis ihrer Ansprüche — oder vielmehr ihrer Pflichten und Aufgaben; es handelt sich um Mission — eingeschränkt und Gefährdetes aufgegeben? Ich wüßte einstweilen die Erscheinung nicht zu erklären.

[2]) Vgl. oben S. 233 mit N. 1.

Gregorurkunde und der Ludwigsurkunde, die im Cod. Ud. nur durch Udalrich verkürzt seien, nicht recht glaube, so beruht das darauf, daß wir noch mehr Material für diese Fälschungen haben, das zu den Fassungen des Cod. Ud. und zu Adalbero A in Beziehung gesetzt werden kann und muß, und daß alles dieses neu einzubeziehende Material nur kurze Völkerlisten hat (vgl. unten S. 240 f.). DK. 245, das durch Adalbero A verfertigt ist, ist außer im Cod. Ud. noch bei Adam von Bremen überliefert; der Geschichtschreiber ist von Adalbero A nach Bremen gebracht worden und hat von ihm DK. 245 und anderes Material für sein Werk erhalten. Sollte da in diesem nicht auch noch mehr Material zur Erkenntnis der Fälscherkünste des Adalbero A stecken? Es ist allerdings da enthalten, und diese neue Erkenntnis dient sehr zur Entlastung auch des Geschichtschreibers von Einwänden, die man gegen sein Verfahren vorher erheben konnte und mußte.

Adam von Bremen I, 17, S. 33 referiert über die Urkunde Nikolaus' I. für Ansgar (Curschmann n. 4), quod idem papa Nykolaus tam ipsum Ansgarium quam successores eius legatos et vicarios apostolicae sedis constituit in omnibus gentibus Sueonum, Danorum atque Sclavorum; quod et antea papa Gregorius concessit. Hiervon finden sich die Verleihung der Legatengewalt auch an die Nachfolger sowie die Einsetzung zu Vikaren nur in der jüngeren Fassung der Urkunde (Curschmann n. 4b im Codex Vicelini), die aber die späte Liste der Völkernamen hat, während Adams Liste alt und echt ist. Eine solche Form der Urkunde, wie sie Adam zitiert, haben wir nicht; im Cod. Ud. ist 4 nicht in irgend einer Form enthalten. Aber 1 im Cod. Ud. (1b) hat genau die Form wie 4 bei Adam: die echten Völkernamen und Legation und Vikariat auch für die Nachfolger! Sollte sich Adam diese Kombination, die wir für 1 haben, für 4 ausgedacht und seinerseits[1]) gefälscht haben? Undenkbar! Vielmehr hat er offenbar die gleiche Form für 4, wie sie für 1 im Cod. Ud. vorliegt, gehabt; 1b ist von Adalbero A, dem Freunde und Gönner Adams, hergestellt, von ihm hat Adam ohne jeden Zweifel auch eine gleiche Form der Nikolausurkunde wie 1b einstmals erhalten. Daß sie uns im Cod. Ud. nicht mehr vorliegt, ist kein Beweis des Gegenteils; denn Udalrich hat schwerlich alle

[1]) Vgl. Hamburg-Bremen S. 193—203, besonders S. 201 über die Möglichkeit des ehemaligen Vorhandenseins von Hamburger Fälschungen, die uns nicht mehr vorliegen. Was ich damals aus der allgemeinen Sachlage heraus, soweit ich sie zu übersehen vermochte, als Möglichkeit nur andeuten konnte, ist jetzt, da ich die Beziehungen zwischen Adam und dem Cod. Ud. durch Adalbero A sehen gelernt habe, als Wirklichkeit erweisbar.

in den Heften der Notare Heinrichs IV. ihm vorliegenden Materialien vollständig aufgenommen[1]). Somit ist Adam für sein zunächst unbegreiflich und sonderbar erscheinendes Referat über die Nikolausurkunde vollständig entlastet, es ist bewiesen, daß er auch dieses den Materialien seines Bamberger Genossen in Bremen entnommen hat und daß es mehr Formen von Hamburger Fälschungen gegeben hat, als uns heute vorliegen.

Adam bietet aber noch ein zweites sonderbares, früher unerklärliches Referat über eine Papsturkunde, das nunmehr gleichfalls mir großer Wahrscheinlichkeit erheblich besser geklärt werden kann, über eine Urkunde Agapets II. Er sagt: In privilegiis autem Romanae sedis videri potest, quod Agapitus papa Hammaburgensi ecclesiae de salute gentium congratulatus omnia, quae a decessoribus suis Gregorio, Nicolao, Sergio et ceteris Bremensi archiepiscopatui concessa sunt, et ipse concessit Adaldago. Cui etiam sua vice ius ordinandi episcopos tam in Daniam quam in ceteros septentrionis populos apostolica auctoritate concessit. Ich habe früher[2]) in eingehender Erörterung, im Anschluß an erste Bemerkungen von Curschmann, dargelegt, daß eine Urkunde, wie wir sie uns nach diesem Referat vorstellen müssen, zwar im Generalcharakter als Besitzbestätigung, aber in keiner wesentlichen Einzelheit mit der uns erhaltenen Urkunde Agapets II. (Curschmann n. 17, J.-L. 3641) übereinstimmt. Daß die Anstöße im Referat Adam zur Last zu legen seien — was ich in Hamburg-Bremen anzunehmen noch überwiegend geneigt war —, halte ich nunmehr nach seiner glänzenden Rechtfertigung im Falle der Nikolausurkunde für ausgeschlossen. Sondern ich setze voraus, daß er eine solche Urkunde, wie er angibt, tatsächlich gehabt hat und suche nach seinem Referat zu rekonstruieren, wie diese ausgesehen haben möchte. Da ist auszugehen von der Bemerkung, daß seine Worte: Cui etiam — — ius ordinandi episcopos — — — — apostolica auctoritate concessit sich ziemlich wörtlich finden bei Curschmann n. 9: Decernimus autem, ut potestatem habeas ordinandi episcopos infra tuam parroechiam et diocesim, ita tamen, ut sub tua tuaeque ecclesiae salva dignitate ipsius maneant potestate. Curschmann n. 9 liegt uns als ein Stephan V. vor, ist dazu aber erst im Anfang des 12. Jh. geworden und war ursprünglich ein Sergius II. Adams Agapeturkunde aber berief sich auf die Vorgänger Gregorius (IV.), Nikolaus (I.) und Sergius, stellte

[1]) Vgl. oben S. 120. 128. 188 über die als wahrscheinlich anzunehmende Unvollständigkeit der uns erhaltenen Briefsammlungen im Verhältnis zu ihren Quellen.

[2]) Hamburg-Bremen S. 160—165 und 200f.

sich also selbst in eine Reihe mit dieser angeblichen Sergiusurkunde. Schon das stimmt bestens zueinander; aber Adams Referat führt noch weiter. Er sagt: Cui etiam sua vice ius ordinandi episcopos usw.; hier taucht wieder das apostolische Vikariat auf. Das hat erstmalig Leo IX. an Adalbert verliehen (Curschmann n. 23, J.-L. 4290), Adalbert wurde in den Urkunden der Päpste (Alexander II.) so bezeichnet, Adalbert hat die Verleihung der Würde in die Urkunden Gregors IV. (Curschmann n. 1b) und Nikolaus I. (Adam a. a. O.) hineinfälschen lassen. Abermals begegnet das vice sua hier bei Adam im Referat über eine Urkunde Agapets II., wo es weder im Text der heutigen Agapeturkunde noch in dem Adams Referat sonst entsprechenden Texte Curschmann n. 9 (mit n. 16 und 19) enthalten ist. Das heißt, Adam hat eine Form der Agapeturkunde vor sich gehabt, die wenigstens in einem Teile ihres Textes dem Stück Curschmann n. 9 (mit n. 16 und 19) entsprach, aber, wie alle diese Fälschungen unter Adalbert (und durch Adalbero A), das Vikariat hineinfälschte. Adam hat eine uns nicht erhaltene (in den Cod. Ud. aus den Heften des Adalbero A nicht aufgenommene), von Adalbero A verfertigte Urkunde auf den Namen Agapets II. gehabt, die sich im Schema mindestens zum Teil, wahrscheinlich vorwiegend oder ganz und gar an die ja auch erst unter Adalbert hergestellte Sergiusurkunde. die uns auf den Namen Stephans V. vorliegt, anlehnte.

Auch die anderen bedenklichen Punkte in Adams Referat werden in der ihm vorliegenden Fälschung enthalten gewesen sein. Diese berief sich nach ihm auf Vorurkunden Gregors (IV.), Nikolaus' (I.) und Sergius' (II.). Über die Zugehörigkeit von Adams Agapeturkunde zur Sergiusurkunde siehe soeben, mit Gregor IV. und Nikolaus I. sind sicherlich die Fälschungen des Adalbero A gemeint, die wir zuvor festgestellt haben. Und dann kann auch die Fälschung ausdrücklich gehabt haben — was unsere Texte Curschmann n. 9 (mit n. 16. 19) nicht bieten — das ius ordinandi episcopos ‚tam in Daniam quam in ceteros septentrionis populos'. Die Fälschung hat anscheinend nach Deutlichkeit in allen Punkten gestrebt.

Soviel ist wohl sicher: Adams Referat über eine Urkunde Agapets II., die wir nicht haben, bewegt sich in allen Punkten auf dem Boden der Fälschungen des Adalbero A. Das Stück ist uns als ausgeführte Urkunde in bremischer Überlieferung nicht erhalten, im Cod. Ud. wohl nur darum nicht, weil Udalrich die ihm vorliegenden Hefte der Notare Heinrichs IV. nicht vollständig abgeschrieben hat. Aber Adams Referat bezeugt sein einstiges Dasein in so zuverlässiger und im einzelnen aufklärender Weise, daß man nicht zweifeln kann, daß Adalbero A außer seinen erhaltenen Fälschungen mindestens

noch je ein verlorenes Stück auf den Namen Nikolaus' I. und Agapets II. einstmals angefertigt hat.

Aber ich glaube nicht, daß diese für Adalbero A in Anspruch genommenen Fälschungen die einzigen sind, die man in die Zeit Adalberts setzen und diesem zur Last legen kann und muß. Allerdings sind die Zusammenhänge, um weitere Stücke einzubeziehen, undeutlich und schwierig, mehr als Andeutungen und nicht ganz sichere Indizien kann ich nicht vorlegen. Diese haben sich mir aber in langjähriger Erwägung und Nachprüfung immer wieder so sehr bestätigt und bestärkt, daß ich sie nicht unerwähnt lassen will.

Durch eigene stilkritische Untersuchung, archivalische Anfragen und nach Mitteilungen von H. Bresslau und P. E. Schramm habe ich festgestellt, daß von dem in KUiA. Text S. 75 genannten und als Sigehardus C bezeichneten Schreiber und Diktator die Stücke[1]) *2668. 69. 70.* 71. 72. *78.* 79. 80. 81. 83. *84.* 86. *87.* 88 herrühren; ich vermute stärkstens, daß derselbe auch der Verfasser von 2733. 33a. 59. 2800 gewesen ist; ob ihm wohl an 2889b noch ein Anteil zuzuerkennen ist? Von dessen Texten nehme man nun 2680. 81: Cum omnibus Christi ecclesiis munificenciae ac pietatis debitores facti sumus, illas maxime, quas patres nostri aedificaverunt, aedificatas tam propriis hereditatibus quam rebus ad regium fiscum pertinentibus ditaverunt, ditatas honore et amore extulerunt, et nos ditare, privilegio amoris diligere et omni modo (omnimodis 2681) extollere aequum et honestum duximus; und 2688 (2733): Quantum regiae dignitatis est ecclesias aedificare, aedificatas ditare, tantum aeternae felicitatis esse speramus ditatas perpetua pace stabilique iure confirmare, ut — —. Dazu gehören noch (wenigstens mit den ersten Worten der Arenga, die an sich aus älterer Arenga von 2622. 24. 31. 34 stammen, aber eben doch von Sigehardus C auch übernommen worden sind) 2684. 87: Cum regiae dignitatis sit ius cuique servare suum, precipue tamen — —. Dazu nehme man nun einige Texte von Hamburger Papsturkunden, Sergius II. (Curschmann n. 2); Leo IV. (Curschmann n. 3) und Hadrian II. (Curschmann n. 7). Ihr Anfang lautet gleichmäßig: Quoniam apostolicae dignitatis est non solum ecclesias fundare, sed et ab aliis ecclesiarum spiritualibus architectis fundatas subli-

[1]) Nach der Stilkritik glaubte ich ihm auch *2664* zuschreiben zu sollen, doch ergab eine Anfrage in Trier bei Herrn Direktor Kentenich, dem ich eine Schrift des Sigeh. C in Photographie einsandte, daß das dortige Or. nicht die Schrift des Sigeh. C zeigt; weitere genauere Auskunft konnte, da die KUiA. nicht dort sind, nicht gegeben werden.

mare, dignum duximus, frater karissime, pio peticionis tue voto aures debite benignitatis tue inclinare.

Schon Curschmann S. 117 wies auf die Ähnlichkeit des Anfangsformulars von Sergius II. mit Königsurkunden für Hamburg (DO. I. 294 und Heinrich IV., St. 2622) hin; aber näher als die von ihm gebrachten Beispiele stehen die anderen, hier angezogenen Stücke des Sigehardus C. Und zwar liegt es so, daß 2684. 87 von ihm für Hamburg nur den Anfang der falschen Papsturkunden decken, während seine weiteren Wendungen mit: ditare, ditatas — — extollere — — aequum et honestum duximus (und ähnlich) in echt vorliegenden Hamburger Stücken nicht vorkommen. Ich habe also längere Zeit für möglich gehalten und bestimmt geglaubt, daß Sigehardus C selber für Adalbert diese Fälschungen hergestellt habe. Aber alle meine Bemühungen, einen graphischen Beweis für diese These (oder eine in dieser Richtung liegende) zu finden, sind bisher gescheitert; und ob sich die Annahme der direkten Beteiligung des Sigehardus C an den Fälschungen in seine Lebensumstände einreihen ließe, ist auch zweifelhaft. Ich muß das also einstweilen offen lassen, glaube aber allerdings bestimmt, daß Curschmann n. 2. 3. 7 unter Adalbert entstanden sind. Dafür spricht noch ein anderes.

Die Formeln der Sanctio von Curschmann n. 2. 3. 7 haben unter allen Hamburger Stücken am meisten Verwandtschaft mit Curschmann n. 9, nach dem noch n. 16 und 19 gehen. N. 9 (Stephan V.) ist aber der Schrift nach in der zweiten Hälfte des 11. Jh. und sicherlich vor der großen Fälschungsmasse der Scheinoriginale und darin enthaltenen Fassungen geschrieben; also vermutlich doch am ersten unter Adalbert. Sind aber Curschmann n. 2. 3. 7 durch die Formeln der Sanctio mit Curschmann n. 9 verbunden, so weist sie das wieder in eine Zeit mit n. 9, d. h. unter Adalbert. Mit n. 9 und Adalbert sind aber 2. 3. 7 noch durch eine andere Erscheinung verbunden. Obwohl Adalbert erstmalig durch Leo IX. in unanfechtbar echter Urkunde die Ausdehnung seines Missionsbereiches: in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum, Noruuechorum, Islant, Scridevinnun, Gronlant et universarum septentrionalium nationum necnon etiam in illis partibus Sclavorum, quae sunt a flumine Pene usque ad fluvium Egidose, — — erlangt hat, so kann man doch nicht sagen, daß er die ganz ausführlichen und für die frühe Zeit unmöglichen Völkerlisten in seinen Fälschungen gebracht hat. Bei Gregor IV. in der Form 1b sind die Dänen und Slaven (und alle nördlichen und östlichen Völker, aber ohne Namensnennung) genannt; Nikolaus I. in der Form des Adalbero A (Adam I, 27, S. 33) nannte nach der echten Urkunde nur die Schweden, Dänen und Norweger.

Agapet II. in der uns vorliegenden gefälschten Form (die nicht die Form der Zeit Adalberts und Adams ist) nennt die Dänen, Norweger, Schweden (nec non omnium septentrionalium partium); Adam II, 3, S. 64 referiert über die ihm vorliegende Form: tam in Daniam quam in ceteros septentrionis populos. In seinem Briefe an Abt Fulco von Corbie reklamiert Adalbert für Ansgar: universitatem Fresonum, Danorum, Sclavorum, Noruegorum, Sueonum. Soviel auch daran schon zu beanstanden ist, die große Völkerliste hat Adalbert in seine Fälschungen niemals hineingebracht; dafür ist er wohl zu klug und zu gut unterrichtet gewesen. Nun nehme man die Völkerliste von Curschmann n. 2. 3. 7: gentes Wimodiorum, Norblingorum, Danorum, Noruenorum, Suenorum. Das sind, außer den beiden heimischen (Bremer) Gauen, die Dänen, Norweger und Schweden, wie in den meisten soeben angeführten Adalbert-Formen verschiedener Urkunden.

Ich glaube daher, daß die Argumente von Curschmann S. 116 f., der diese Urkunden erst 1133 entstehen läßt, nicht durchschlagend sind. Was von Adam und den anderen Fälschungen zitiert oder nicht zitiert wird, ist kein ausreichender Beweis für den vorhandenen oder nicht vorhandenen Bestand. Es ist in Bremen nach meiner Überzeugung von ca. 1066 bis ca. 1125 vielfach sozusagen versuchsweise und auf Vorrat gefälscht worden; nicht jede Form ist immer sogleich an offiziellen Stellen vorgelegt und benutzt worden, sicherlich nicht alle Formen sind uns erhalten. Daß man nach den großen Völkerlisten von ca. 1120 zu der bescheideneren Form von Curschmann n. 2. 3. 7 zurückgekehrt wäre, glaube ich nicht und halte die oben entwickelten Argumente, die diese Stücke in die Zeit Adalberts weisen, für stärker.

Nach alledem fasse ich nunmehr DK. 245; eine Form der Ludwigsurkunde; Curschmann n. 1b, 2. 3. 7. 9; je eine nicht erhaltene, bei Adam nur angedeutete Form von Curschmann n. 4 und 17 als Adalbertsche Formen von Kaiser- und Papsturkunden zusammen.

Aber über diese bestimmten Behauptungen hinaus glaube ich hier noch einige allgemeinere Beobachtungen vortragen zu sollen, über Bremer Schriften, die ich zum Teil schon seit den Zeiten meiner Helmoldausgabe her beachtet und miteinander in Zusammenhang zu bringen versucht habe. Es zeigen sich graphisch so viele gemeinsame Eigentümlichkeiten in sehr verschiedenen Stücken, die aber alle für Bremen gegeben sind oder in Beziehung dazu stehen, daß ich doch einmal hier darauf aufmerksam machen möchte, da dann vielleicht andere, die weitere Kenntnisse haben und das, was

mir noch fehlt, ergänzen können, damit dann erheblich weiter helfen können.

Ich glaube, daß sehr viele Urkunden für Hamburg-Bremen, d. h. vor allem Kaiser- und Papsturkunden, besonders im 11. Jh. und unter Adalbert, in Bremen selbst oder von Bremer Schreibern, die dann vermutlich Adalbert den Päpsten und Kaisern nahegebracht oder geradezu bei ihnen in Stellung gebracht hatte, geschrieben sind. Läßt sich das erweisen, so ergibt sich als wahrscheinlich eine allgemeine Geschäftigkeit Adalberts bei Heinrich III. und bei Päpsten vor allem der 40er und 50er Jahre des 11. Jh., vielfache Beziehungen, die er und seine Geschöpfe zu den Kanzleien der höchsten Herren der Christenheit gehabt haben. Auf der Grundlage solcher Beziehungen würde die Entstehung von Fälschungen unter ihm durch seine solcher Art geschulten Werkzeuge allgemein verständlich sein. Das Mittel zum Nachweis (oder zur Wahrscheinlichmachung) solcher Beziehungen liefern mir Beobachtungen über unzweifelhaft in Bremen entstandene Schriften.

DO. III. 24a, der in Bremen geschriebene Entwurf zu DO. III. 24b vom 17. März 985, in Fac-simile wiedergegeben in KUiA. X, 25, zeigt sehr häufig und ganz durchgehend eine besondere Form des g, unten stark ausgebuchtet und spitz zulaufend nach unten links. Eine sehr ähnliche Form des g zeigt die Hand des von Curschmann so genannten Korrektors der falschen Papsturkunden, auf den Tafeln bei Curschmann tritt es in n. 12b im Papstnamen Sergius auf. Ein sehr auffälliges g, spitz nach unten links zulaufend — zwar nicht das eben beobachtete g, aber doch im Charakter des auffällig scharf nach unten links hinlaufenden Bauches oder der Schleife ähnlich — zeigt die Urkunde Adalberts von 1069, Hamburg. Ub. I, n. 101, in der Adam mit ‚scripsi et subscripsi' genannt wird [1]); ein ganz ähnliches g zeigt wieder die Urkunde Clemens' II. für Bremen, J.-L. 4146 vom 24. April 1047. Diese rührt nach H. Bresslau und P. Kehr von einem Manne her, der im Januar 1047 und wieder im Sommer 1048 einige Urkunden Heinrichs III. geschrieben hat [2]). Der ist allerdings ein Italiener gewesen; aber ganz ähnlich seiner Schrift ist die eines anderen, deutschen Notars der Reichskanzlei, der bald nach J.-L. 4146 eine Urkunde Clemens' II. für Bamberg

[1]) Diese Beobachtung würde allerdings dafür sprechen, daß das uns erhaltene Exemplar der Urkunde nicht von Adam persönlich, sondern von einem Bremer Schreiber geschrieben ist. Meine früheren Beobachtungen über das Diktat können deswegen ganz zu Recht bestehen bleiben.

[2]) Vgl. H. Bresslau, MIÖG. Bd. 9, S. 22, N. 3; P. Kehr, MIÖG. Egbd. 6, S. 80; dagegen berichtigend Bresslau, Hb. d. Ul. I², S. 228f., und danach oben.

(J.-L. 4149 vom 24. Sept. 1047) geschrieben hat. Von woher dieser in den Dienst des Kaisers gekommen ist, wird vielleicht die neue Ausgabe der DD. Heinrichs III. mitteilen können. Dann zeigt unter den bestimmt von Bremen ausgegangenen Stücken wieder eine etwas besondere und in der Richtung der bisher beschriebenen Formen des g liegende Form die Fälschung auf den Namen Nikolaus' I. über Kloster Ramelsloh, J.-E. +2760; und die Urkunde auf den Namen Ludwigs des Deutschen über Ramelsloh (BM^2 1372), die ich nicht gesehen habe, teilt nach Curschmann S. 98 zwei Varianten in der Form des g mit der Nikolausurkunde. In den falschen Hamburger Papsturkunden auf den Tafeln bei Curschmann erscheinen mehrere Formen des g, die zum Teil ganz absonderlich und selten sind, zum Teil jedenfalls auch die scharfe Neigung des unteren Bauches nach unten links mit einigen der bisher genannten Formen teilen. In langer Beobachtung an vielen Stücken, die zum Teil sicher von Bremen ausgegangen sind, zum Teil für Bremen gegeben sind (aber von Bremer Schreibern angefertigt sein könnten), ist mir so oft wieder und wieder eine irgendwie besondere und hervorstechende Form des g aufgefallen, daß ich glaube, daß das nicht Zufall sein kann, daß eine gewisse Bremer Schreibtradition des 10. und 11. Jh. (bis in das 12. hinein) da in der Tat vorliegt.

Daneben ist mir in denselben und noch in anderen Bremer Stücken die Form des Q wieder und wieder aufgefallen. Jeder Kenner mittelalterlicher Handschriften weiß, daß es sehr verschiedene Formen haben kann, zum Teil die uns bekannte und geläufige mit kurzem unteren Querstrich oder Schwanz, zum Teil aber auch andere. Der untere Querstrich kann lang nach unten rechts ausgezogen und jedenfalls stärker als gewöhnlich ausgebildet sein, es kann auch der Bauch des Q in sich klein und hoch über die Zeile gehoben sein und der Schwanz dann mit langem Strich auf die Zeile hinunterführen. Solche besondere Formen des Q finde ich wieder in KUiA. X, 25, in der Urkunde Nikolaus' I. über Kloster Ramelsloh, in St. 2367, dem D. Heinrichs III. vom Mai 1049 für Bremen[1]), in J.-L. 4146, der Urkunde Clemens' II. für Bremen, (J.-L. 4290, der Urkunde Leo's IX. für Bremen, doch anders), in Hamburg. Ub. I, n. 80, der

[1]) Dieses Stück, wohl ein Entwurf, da es nie besiegelt war und das Monogramm nicht vollzogen ist, wie ich bei Besichtigung in Hannover bemerkte und mir H. Bresslau schrieb, ist nach Mitteilung von H. Bresslau von dem Kanzleinotar WA. verfaßt und geschrieben, der in dieser Zeit die Hauptarbeit in der Kanzlei besorgt hat. Provenienz von einem bremischen Schreiber kommt also dafür wohl nicht in Frage, falls nicht WA. bremischer Herkunft gewesen sein sollte.

Urkunde Adalberts von 1059, Juli 20 (mein Hamburg-Bremen Tafel I). in Hamburg. Ub. I, n. 118. 119 (Urkunden Liemars von Bremen), im Codex Vicelini, der zwischen 1118 und 1123 in Bremen geschrieben ist, und in dem Bremer Scheinoriginal der Urkunde Gregors IV., bei Curschmann n. 1c auf Tafel 1 und vermutlich sonst wohl noch öfter in den Stücken, ohne daß die betreffenden Stellen bei Curschmann gerade abgebildet sind. Diese Eigentümlichkeiten, sowenig sie ausschließlich den Bremer Stücken eignen, finden sich andererseits doch mit so großer Hartnäckigkeit in Stücken, die sicher von Bremen ausgegangen sind oder in Beziehung dazu stehen, daß man schon sagen kann, daß solche Stücke wahrscheinlich in Bremen selbst oder, wenn auswärts, dann von Bremer Schreibern hergestellt sind.

In den Kreis solcher Stücke fallen also unter Adalbert (St. 2367?). J.-L. 4146. 4290; dazu hat H. Bresslau [1]) früher auf Grund anderer Indizien St. 2632 (und 2631; beide Stücke rühren vom selben Schreiber her) für Bremer Ausfertigungen in Anspruch genommen. Und die gleichen Indizien führen direkt auf einige Stücke des großen Umkreises der Bremer Fälschungen hin.

Ich glaube, man wird vermuten können, daß Adalbert eine rege Tätigkeit in der Ausbildung von Männern entfaltet hat, die die Urkunden von Päpsten und Kaisern für Bremen, echte und unechte, geschrieben haben und sicherlich lebhaft an der Herstellung von vielen Fälschungen für Hamburg beteiligt gewesen sind. Zu dem Einzelnachweis der Beteiligung des Adalbero A an den Bremer Fälschungen ist das sicherlich eine willkommene Erweiterung und Ergänzung, wenn ich auch einstweilen bestimmte Namen und Gestalten hier nicht nachweisen kann.

§ 2. Die Osnabrücker Urkunden Heinrichs IV. und die Entstehung der Osnabrücker Fälschungen in Worms in den Jahren 1076 und 1077 unter Beteiligung des Adalbero A und des Mainzer Diktators

Jostes n. 1—8. 11. 13. 21—23 (= St. 2808. *14. 14a).

Eine der größten und schwierigsten Fälschungsserien der Zeit Heinrichs IV. sind bekanntlich die Osnabrücker Urkunden, die nach heute geltender und sicherlich mindestens in einem Hauptpunkte richtiger Ansicht von Bischof Benno II. von Osnabrück fabriziert und der königlichen Kanzlei vorgelegt worden sind. Aber ich glaube.

[1]) In meinem Buche über Hamburg-Bremen S. 257.

daß man in der Gesamterkenntnis des Ursprungs dieser Machwerke noch sehr viel weiter kommen und sehr beachtenswerte Vertraute und Mitschuldige Bennos an dem üblen Werke nachweisen kann. Alte Bekannte, von denen dies Buch wieder und wieder zu handeln hatte, tauchen da auf, Adalbero A und der Mainzer Diktator verraten sich in unbestreitbaren Spuren ihrer finsteren Tätigkeit. Der Zusammenhang zwischen den echten Urkunden Heinrichs IV. für Osnabrück und den falschen Machwerken, so offenkundig er zutage liegt und sowenig er bestritten worden ist, ist doch bisher zu leicht genommen und zu harmlos gedeutet worden. So ganz unschuldig und ahnungslos war die Kanzlei Heinrichs IV., waren die Männer, die im vollen ersten Investiturstreit standen und seine Last zu tragen hatten, doch nicht wie die modernen Forscher sie bisher in diesem Punkte genommen haben. Ich gehe von den Osnabrücker Urkunden Heinrichs IV. aus und bahne mir von da aus den Weg zu den älteren Stücken.

St. 2808. 14a liegen in Originalen von zwei Händen, die sonst bisher aus der Kanzlei Heinrichs IV. nicht bekannt sind, vor; *2814 als Fälschung des 12. Jh., wie F. Rörig [1]) bewiesen hat, die aber in größeren Teilen, wie längst bekannt, auf der Grundlage einer echten Urkunde beruhen muß. Es wird sich als zweckmäßig und leichter erweisen, mit dem formell als Fälschung vorliegenden Stück *2814 zu beginnen.

*2814 gilt seit Gundlach bis in die moderne Forschung in seiner Grundlage als ein Diktat Gottschalks, doch ist diese Meinung unhaltbar. Er begründete sie vor allem auf die Verwandtschaft mit 2851, doch hat er ja auch dieses Stück, wie bereits bewiesen [2]), zu Unrecht Gottschalk zugesprochen, da es vielmehr Adalbero A (und dem Mainzer?) angehört. Auch für *2814 ist der wahre Diktator der echten Grundlage Adalbero A, nicht Gottschalk.

Die Arenga lautet: Iusticia est, qua suum cuique tribuimus; qua via si incesserimus, viam regiam sub duce magno Iesu in terram promissionis ingredimur. Ich vergleiche zu sub duce m. I. 2870: Ea (abbatia) Fredena nuncupata ad honorem — — — sub principe Christo constructa ac — —, und J. n. 84, S. 166: Christo sub principe quieta pace quandoque triumphare. Zu dux und via vgl. Sud. II, n. 24, S. 31: quia — — nisi imperans ventis ipse dux et via nobis vela ministret, — —; zu via etwa noch J. n. 20, S. 40: Haec profecto via est, qua ad divinam proxime accedere poteris propiciationem. Dann fährt 2814 fort: At si forte fragilitate humana rectis gressibus aliquando exorbitaveri-

[1]) Die Urkunden Heinrichs IV. über den Osnabrücker Zehntstreit. Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 20 (1920/21), S. 385—397. Dort die weitere Literatur, das Allbekannte wie Jostes usw. führe ich hier nicht im einzelnen an.

[2]) Oben S. 138f.

mus, — —; zu fragilitas humana bei Adalbero A vgl. oben S. 87. 136[1]); exorbitare ist allerdings ein Wort des Mainzers, J. n. 41, S. 87; Const. I, 62, S. 111; J. n. 56, S. 115; Const. I, 70, S. 119. Die Publicatio von *2814 lautet: Quam ob rem in omne tempus notum esse volumus, quatinus — —: damit vergleiche man 2934 (in der Corroboratio): ut esset in omne tempus firmum ac ratum atque omnibus notum; und 2718: Quare in omne seculum notum esse volumus, — — und *2729*: Quare seculis omnibus notum esse volumus, qualiter — —. Weiter hat *2814: nostrae celsitudinis clementiam adiit, vgl. 2870: nostrae celsitudinis serenitatem adiit; zu coepiscoporum suorum frequentia stipatus finde ich allerdings keine Parallele bei Adalbero A; zu coepiscopi allenfalls Sud. I, n. 4, S. 6 (dagegen beim Mainzer J. n. 37, S. 72; n. 38, S. 77. 79; n. 40, S. 85. 86; n. 45, S. 99; n. 86, S. 168), frequentia = Sud. II, n. 11, S. 13f.; J. n. 109, S. 197 (beim Mainzer J. n. 129, S. 245), aber stipatus nur beim Mainzer, Const. I, 70, S. 119 (tumultu populari stipatus). Dann *2814: lacrimabiliter in aures nostras effudit: lacrim. (proclamans adiit) nur beim Mainzer, 2961: effundere bei Adalbero A (Sud. II, n. 4, S. 6; III, n. 30, S. 48) und beim Mainzer (J. n. 61, S. 128). Dann kommt in *2814 der Satz: Idem vero cum — — — a nobis optime meruisset, tum ea de causa dignior erat audiri, quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit, der zu 2851 (Liemarum — — — optime de nobis merentem und: lateri nostro fidus et inremotus comes toto illo tempore affuit) so starke, seit langem bekannte Parallelen aufweist. Dann *2814: Talis autem eiusdem fidelis nostri proclamatio fuit, quod — —; proclamatio sonst eigentlich nur beim Mainzer 2954. 61 (auch proclamare J. n. 37. 2961), aber auch in 2808. 14a für Osnabrück, und daher wird es *2814, das später gegeben ist, wohl genommen haben. Dann hat *2814: eo quod in prediis aut regalibus reditibus donaria ad manus in primitiis fidei et novellae plantationis tempore illis in partibus nulla habebat: zu donaria vergleiche man wieder 2851: complura alia praedia, comitatus et donaria multa atque ornamenta contulimus, — —; zu primitiae bietet Adalbero A in J. n. 112, S. 200 (vgl. oben S. 131 mit N. 2 über den Ursprung dieses Stückes): ne primitias bonae famae, si manum remiseris, perdas (dagegen der Mainzer J. n. 32, S. 61; n. 40, S. 85). Der Satz von *2814: Quas donationes — — — — — ab eadem scinderetur bietet mit bellicis perturbationibus eigentlich ein Lieblingswort des Mainzers (oben S. 167 f., 177, N. 11); allerdings findet sich auch in 2934: cum novae in regno perturbationes surgerent. Dann hat *2814: Ea de causa cum per episcopos eiusdem civitatis actio et discussio in audientia principum atque antecessorum nostrorum regum et imperatorum sepius haberetur, — —; actio ist häufiges Wort des Adalbero A, *2740. 69.* 2851. J. n. 29. 105. Sud. II, n. 4, S. 6; audientia allerdings vorwiegend beim Mainzer (J. n. 32, S. 62; n. 34, S. 65f.; n. 37, S. 71. 72. 75; n. 38, S. 80; n. 73, S. 145. 150; St. 2961), aber auch bei Adalbero A (J. n. 95, S. 185; n. 109, S. 197). Der Satz von: Equidem prefatus Coppo — — — — concescit (so) bietet nichts Besonderes, mag aber noch echt und richtig sein (vgl. unten S. 248). Den Teil von unten Itaque episcopi causam hanc — — — — rursus corrupta est lasse ich zunächst aus. Dann kommt in dem Satze: Huiuscemodi vero causam — — — — multo tempore facere negleximus vor: nos et aetatis imbecillitate detenti et adversiariorum eius precibus exorati; vgl. J. n. 66, S. 138 von Adalbero A: primum aetatis imbecillitas in causa fuit. In der Darstellung des Prozesses in *2814 könnte ich noch manche kleinere Parallele aus dem Schrifttum des Adalbero A beibringen, die ich hier übergehe, um noch den

[1]) Dazu einmal beim Mainzer, oben S. 136, N. 1. 154.

Schluß des D. zu untersuchen: ut hec decimarum iusta restitutio animabus parentum nostrorum — — — fiat peccatorum remissio et negligentiae, quam ipse in hac causa commisi (die heute vorliegende Fälschung liest comisit) apud Dominum fiat oblivio; über dieses Charakteristicum des Adalbero A siehe oben S. 127. In den Formeln, die dann kommen, zum Gedächtnis der Gefallenen im Sachsenkrieg, berührt sich *2814 bekanntlich [1]) eng einerseits mit Jostes n. 21. 23, wobei diese Stücke aber offensichtlich die ursprünglichere Fassung bieten, andererseits mit dem Urkundenentwurf J. n. 127 im Cod. Ud.[2]). Es spricht alles dafür, daß 2808. 14a (etwa auch Cod. Ud. n. 127?) vom Mainzer Diktator verfaßt sind und auf ihn die Erwähnung dieses Sigefridus comes occisus und der Memorien für ihn und andere zurückgeht, und ist durchaus möglich, daß schon Adalbero A bei Abfassung der echten Grundlage von *2814 in Übernahme dieses Passus aus dem Diktat seines Kollegen ihn einigermaßen alteriert und entstellt hat. Jedenfalls ist *2814, soweit die echte Grundlage im heutigen Texte durchschimmert, durch sehr viele und starke Parallelen in erster Linie für Adalbero A unbedingt gesichert; wenn ich bei der Analyse auf viele Wendungen auch des Mainzers hinzuweisen hatte, so wird sich zeigen, daß für die gesamten Osnabrücker Stücke ein so enges Zusammenarbeiten des Mainzer und des Bamberger Diktators angenommen werden muß, daß auch in *2814 diese Bestandteile vom Stile des Mainzers leicht und sogar mit verschiedenen Annahmen erklärt werden könnten, ohne daß dadurch die These von der grundlegenden Beteiligung des Adalbero A an der Arbeit erschüttert wird.

Zunächst ist diese Hauptthese von erheblichem Interesse für *2814. Ich habe ja früher bereits nachgewiesen, daß Adalbero A in nahen und nächsten Beziehungen zu Benno von Osnabrück seit langem gestanden hat; daß er vor Bennos Erhebung zum Bischof ihm in einem Briefe (Sud. III, n. 9), sei es im eigenen, sei es in fremdem Namen diese letzte noch mögliche Beförderung gewünscht hat; daß er 1072/73 für Hecilo von Hildesheim einen Brief (Sud. I, n. 1) an Papst Alexander II. in der Osnabrücker Zehntsache gerichtet hat; daß er ihn 1075 auf der Reise zum Provinzialkonzil nach Trier begleitet und von da einen Brief für ihn aufgesetzt hat. Wenn dazu nunmehr erwiesen ist, daß wiederum er einst die alte echte Grundlage von *2814 verfaßt hat, so kann man von vornherein als höchst wahrscheinlich annehmen — was nachher noch genauer bewiesen wird —, daß dieses Stück, auch soweit es echt war, von Anfang an in nahen Beziehungen zu den Fälschungen gestanden hat. Dann wird man zunächst vielleicht fragen wollen, was denn in *2814 als späte Fälschung des 12. Jh. anzusehen und was der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen. echten Urkunde des Adalbero A in der Serie der Osnabrücker DD. Heinrichs IV. gewesen ist.

---

[1]) Vgl. Rörig a. a. O. S. 388f., oben S. 51.

[2]) Nach der Bemerkung von Tangl (AfU. 11, S. 289, N. 1) hat es eine solche Urkunde mit gleicher Stiftung auch noch für Burtscheid bei Aachen gegeben. St. 3369, KUiA. X, 1.

Nach F. Rörig wären in *2814 nur Bruchstücke des alten echten Diktates — von Gottschalk, wie er meinte — zu erkennen und der größere Hauptteil des Stückes jüngere Fälschung des Bischofs Philipp von Osnabrück im Jahre 1156. *2814 bezweckte danach Ausschaltung der Berufung auf die eigentlichen Fälschungen Bennos und Ersatz dafür durch die Behauptung einer angeblichen einstigen Willensentscheidung Heinrichs IV. in dieser Sache. Das läßt sich jetzt durch die neu aufgefundenen Parallelen zum Stil des Adalbero A (humana fragilitas usw.) näher nachprüfen. Daß alle Sätze, in denen angeblich Heinrich IV. selbst in *2814 sich oder seine Vorfahren eines böswilligen Verfahrens (malitiose agere usw.) beschuldigt, auszuscheiden sind, versteht sich von selbst; aber das sind nur wenige Sätze, manchmal nur Satzteile, die 1156 leicht eingeschaltet werden konnten und noch nicht stets ihre gesamte Umgebung verdächtigen. Durch die Diktatuntersuchung von *2814 ergibt sich vielmehr, daß mindestens bis zu dem vielberufenen inremotus comes adhesit alles (eben mit Ausnahme nur des maliciose peccare) in Ordnung ist. M. E. ist dann auch die folgende Narratio mit Berufung auf Karl den Großen zuverlässig, denn diese Berufung kehrt nachher in der Dispositio (Proinde — — — statuimus, ut eaedem decimae — — — uti Karolus instituit, — —) wieder, die im durchaus echten Teile des Diktates steht und unanfechtbar ist. Dann fragt sich nur, wie weit von Talis autem an der Bericht noch gut und echt ist; denn daß hier alsbald der Betrug von 1156 irgendwann kommen muß, ist sicher. Als unzweifelhaft echt wird man noch die Darlegungen bis: diiudicata est iustior pars episcoporum, iniustior adversariorum ansehen können. Auch im folgenden Satze spricht m. E.: occasione bellorum, suos in usus raperet u. a. doch noch stark für die Echtheit. Dann aber beginnt mit: Itaque episcopi causam hanc usw. eine neue Darstellung, in der gar nichts mehr mit stilistischen Parallelen zum Schrifttum des Adalberos A gedeckt ist. Die angeführten angeblichen Synodalentscheidungen beruhen teils auf Osnabrücker Fälschungen, teils sind sie schwer zu deuten und unterzubringen. Dieser ganze Bericht verdient keinerlei Glauben und dürfte 1156 in die echte Vorlage von *2814 eingeschaltet sein; er reicht wohl bis zu dem wenig kanzleimäßigen Satze: Verum ut semper dominatur iniquitas in iustis, res superius emendata et correcta rursus corrupta est. Mit: Huiuscemodi vero causam kann der Bericht sehr wohl auf das Vorherige zurückweisen, was mit: germanae suae concessit (oder allenfalls schon, was mit: iniustior adversariorum) schloß. In diesem Satze mit Huiuscemodi usw. kommt sogleich vor: aetatis imbecillitas. Und im ganzen weiteren Context von *2814 finde ich

dann keinen Anstoß mehr, mit Ausnahme des Satzes: talia enim optantes — — maliciose agere, hier liegt m. E. die echte Grundlage von *2814 so gut wie unverändert vor. Die Fälschung von 1156 besteht danach wesentlich in der Einschaltung des angeblichen ehemaligen kirchlichen Prozesses auf vier Synoden, in Rom, Trebur, Bonn und Ingelheim, auf letzterer in Gegenwart und unter Vermittelung von römischen Legaten. Es ist sehr glaublich, daß dies der letzte und eigentliche Trumpf war, den Philipp von Osnabrück 1156 seiner echten Vorlage hinzufügte: versagten die Bischöfe und das Königtum in Deutschland, so dachte er nach Rom zu gehen, was unmittelbar nach den Zeiten Konrads III., in den Anfängen Friedrichs I., bei einem Manne, der vielleicht den Geist des neuen Herrschers noch nicht begriffen hatte, als sehr viel aussichtsreicher erscheinen konnte als unter Heinrich IV.

Warum die echte Grundlage von *2814 vom 27. Januar 1079 nach den echten Stücken 2808 vom 30. Dezember 1077 und 2814a vom 30. März 1078 dann noch angefertigt worden ist, wird erst später zu erörtern sein. Zunächst gehe ich zur Untersuchung von **2808** und **2814a** über. Beide Stücke **(Jostes n. 21 und 23)** sind in den weitesten Teilen gleichlautend miteinander, nur hat die Prunkausfertigung in Goldschrift (2814a = Jostes n. 23) ein paar Sätze über geistliche Verpflichtungen Osnabrücks mehr, die dann in *2814 verändert und nicht verbessert wiederkehren. Ich war seit langem, seit ich mir Urkundengruppen als Erzeugnisse von bestimmten Diktatoren gebildet, aber ehe ich alle DD. im einzelnen und besonders ehe ich die falschen Osnabrücker Texte untersucht hatte, der Meinung, daß 2808. 14a in den Diktatbereich des Mainzer Diktators gehörten. Da wird die Sachlage nun sehr verwickelt durch den Nachweis von Tangl [1]), daß die Texte von Jostes n. 21 und 23 aufs allerengste mit den Bennoschen Fälschungen zusammenhängen; was in Jostes n. 21. 23 durch eine falsche Osnabrücker Urkunde gedeckt ist, scheint danach zur Bestimmung des Diktators dieser Stücke auszuscheiden, bzw. da beide Urkunden nach der Auffassung von Tangl fast ganz aus Sätzen bestehen, die (angeblich gutgläubig) aus den falschen Osnabrücker Texten herübergenommen sind, so scheint zur Diktatbestimmung eines Diktators aus der königlichen Kanzlei so gut wie nichts mehr übrig zu bleiben. Aber es scheint nur so; ich beziehe zur Klärung der Sachlage St. **2816** vom 23. Juli 1079 aus Regensburg ein, das oben (S. 165) als Erzeugnis des Mainzer Diktators in Anspruch genommen worden ist. Man vergleiche:

[1]) AfU. II, 235—238.

2816	2808 = 14a	Jostes n. 8
Quoniam regie vel imperatorie dignitatis officium esse constat, ut ecclesie Deo et sanctis dicate ob divini cultus augmentum novis semper privilegiis contra omnes infestantium incursiones muniantur, idcirco notum esse volumus omnibus fidelibus nostris tam presentibus quam futuris, qualiter vir venerabilis D. Paduanae ecclesiae episcopus serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit,	Idcirco notum esse volumus omnibus sanctae Dei ecclesiae nostrisque fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Osnebruggensis episcopus secundus Benno in nostro servitio longo tempore devotissimus serenitatis notrae clementiam adiit	Quoniam regum et imperatorum esse constat officium sacerdotes et loca Deo et sanctis eius dicata contra adversantium invasiones privilegia innovando consolari et munire, notum esse volumus omnibus sanctae Dei ecclesiae fidelibus tam presentibus quam et futuris, qualiter venerabilis et vere Dei servus Osnebruggensis aecclesiae episcopus nomine Egilmarus nostram adiit serenitatem postulans,
	— — — — — — — — (lange Zwischenerzählung)	
ut eidem ecclesie sibi commisse in honore sancte Dei genitricis Marie constructe immunitatis et libertatis preceptum fieri decerneremus, per quod res et proprietates, que suo episcopio subdi videntur vel subdi iure debentur, firmius et plenius habere valuisset.	Quapropter ob amorem — — — — — necnon pro — — — — — — — animarum remedio et liberatione et eiusdem episcopi sedula et diuturna proclamatione nostrae immunitatis et libertatis preceptum super eisdem decimis episcopo suaeque aecclesiae stabiliendis fieri decrevimus.	quatinus — — — — iterum nostrae immunitatis et libertatis preceptum, per quod se suaque firmius ac plenius habere valuisset, innovari et conscribi preciperemus.
Cuius petitioni ob amorem domini nostri Iesu Christi assensum prebentes ita fieri de-	Precipientes ergo iubemus, ut sicut relique in regno nostro sanctae Dei ecclesiae ab	Cuius iustae petitioni ob amorem domini nostri Iesu Christi — — — necnon pro

crevimus et hoc preceptum inde conscribi iussimus, firmiter precipientes, ut presulis iam dicti sedes sancta perpetuo per hoc nostrum preceptum, Deo opitulante, consistat firmiter stabilita.	antecessorum nostrorum regum et imperatorum preceptis et scriptis stabilitae consistunt, ita et haec Osnebruggensis ecclesia per hoc nostrum preceptum Domino opitulante stabilita consistat.	— — — — — — animae remedio atque — — liberatione ac eiusdem episcopi sanctissima apud Deum pro nobis intercessione assensum prebentes ita fieri decrevimus.

Jostes n. 4

Et hoc preceptum inde conscribi iussimus precipientes, ut sicut reliquae sanctae Dei aecclesiae, quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur, ita iam dicta aecclesia perpetuo per hoc nostrum preceptum Domino opitulante stabilita consistat.

Diese Zusammenstellung ist vor allem mit Rücksicht auf St. 2816 ausgeführt. Dies D. ist eine für das Bistum Padua durch Heinrich IV. ausgestellte, neu und frei formulierte (d. h. nicht von VV. UU. für Padua abhängige) Bestätigung von Besitz, Immunität und anderen Rechten, ein bisher völlig unangefochtenes und auch sicherlich ganz unbedenkliches Stück. Aus der Nebeneinanderstellung geht nun hervor, daß es sätzelang wörtlich, besonders in den auf die Immunitätsverleihung bezüglichen Teilen mit 2808. 14a, aber auch mit anderen, falschen Osnabrücker Stücken, übereinstimmt; besonders mit Jostes n. 8 in der Arenga, die in 2808. 14a in dieser Fassung gar nicht enthalten ist. Die Partien aber von 2808. 14a, die bisher (von Tangl und anderen) durch die entsprechenden Teile der gefälschten Osnabrücker Urkunden und demgemäß als Empfängerdiktat erklärt wurden, tauchen nun in einer echten Urkunde Heinrichs IV., die obenein den Stücken 2808. 14a zeitlich recht nahe steht, zum großen Teile wieder auf. Zur Erklärung dieser höchst wunderbaren, bisher völlig unbemerkt gebliebenen Tatsache gibt es zwei Möglichkeiten: entweder

der Kanzleibeamte und Verfasser von 2816, das zeitlich bald nach 2808. 14a liegt, ist auch der Verfasser von diesen beiden Stücken und hat als solcher die dafür eingereichten Osnabrücker Fälschungen zu sehen bekommen, sich daraus allerhand (oder vielmehr wohl die gesamten Texte) notiert und so daraus dann später sein Erzeugnis 2816 bilden können; oder aber, er ist nicht nur der Verfasser von 2808. 14a und 16, sondern auch an der Reihe der Osnabrücker Trugwerke noch sehr viel tiefer beteiligt.

Ein schwerwiegendes Indizium für die letztere Möglichkeit gibt da sogleich die Arenga von 2816 ab; sie ist, wie gezeigt, ganz ähnlich mit der von Jostes n. 8, gibt aber die zugrunde liegende Vorlage viel besser und genauer wieder. Von der Arenga von Jostes n. 8 (angeblich König Arnulf vom 16. Juli 895 zu Trebur) bemerkte Tangl (AfU. II, 298 f.), daß er sie in Karolingerurkunden nicht nachweisen könne. Sicherlich richtig, denn sie ist ein typisches Erzeugnis des Liudolf H aus der Zeit Ottos I., der nach Sickel, DD. O. I. S. 84 von DO. I. 230—404, das ist von 961, Juli 25 bis 971, Dezember 1 in der Kanzlei Ottos I. nachzuweisen ist. Anna Maria von Liliencron, Beziehungen des deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jh. (ID. Straßburg. Kiel, 1914; S. 6 f.) hat vor einigen Jahren die DD. zusammengestellt, die diese Arenga aufweisen, nämlich DO. I. 280. (286, nicht von Li. genannt). 294. 300. 317. 325. 329 (und einige DD. Ottos II.). Besonders mit 2816 verwandt sind die Stücke:

DO. I, 286: Quoniam imperatoriae dignitatis officium esse constat, ut monasteria Deo et sanctis eius dicata ad conservandam sanctae religionis statum novis semper privilegiis contra omnes insectantium incursiones muniantur: idcirco nos — —[1]).

DO. I. 317: Quoniam regiae vel imperatoriae maiestatis officium esse constat, ut monasteria vel loca Deo et sanctis eius dicata ob divini cultus augmentum novis semper auctoritatibus roborentur: idcirco — —.

Die Arenga von 2816 wird durch die Arenga dieser beiden Stücke vollauf gedeckt, aber weder durch DO. 286 noch 317 noch durch ein anderes DO. I. ganz. Bei der unbestreitbaren Prägung durch LH. muß sie aber auf ein DO. I. zurückgehen. Daß da nun als Vorlage ein verlorenes D. für Padua gedient habe, ist ganz un-

[1]) Von hier ab nach VU. des westfränkischen Königs Lothar. DO. I. 317 ist nach Sickel-Piot von LG. geschrieben. Nach Liliencron S. 9 könnten LG. und LH. eine Person sein, was doch wohl kaum anzunehmen ist; vgl. Stengel, Immunitätsprivilegien S. 168—170. Dagegen könnte LH. das Diktat von DO. I. 317 beeinflußt, LG. das Stück geschrieben haben.

wahrscheinlich. In der Reihe der DD. für Padua mit DO. I. 143. 265. DO. III. 300. DK. II. 91. St. 2167. 2340. 2366. 2517. 2554. NA. 17, S. 430ff. hat eine solche Fassung wie 2816 keinen Platz und taucht weder unter Otto I. noch nach ihm vor 2816 jemals auf. Also muß der Verfasser von 2816 seine LH.-sche Arenga woanders her genommen haben. Nun hatte Osnabrück eine Bestätigung der Immunität von Otto I., heute als volle Fälschung mit DO. I. 212 (Jostes n. 11) vorliegend. Auf dem Pergament, auf dem das alte echte Stück gestanden hatte, hat man nach Gesamtrasur, unter Nachahmung der Schrift des späteren Notars Willigis B, das heutige DO. 212 geschrieben [1]). Wie nun, wenn das ursprüngliche DO. 212 von der Hand des LH. gewesen war und die Arenga enthielt, die uns nun in 2816 entgegentritt? Daß LH. sonst in den DD. Ottos I. erst von n. 230 an, fast ein Jahr später auftritt, braucht diese Annahme vielleicht doch nicht unbedingt auszuschließen. Und da 2816 sonst, wie gezeigt, sätzelang auf die Osnabrücker Urkunden zurückgeht, so ist doch wohl am wahrscheinlichsten, daß auch diese Arenga aus deren Bereich genommen, von daher dem Verfasser von 2816 zugekommen ist.

Dann ist aber der gesamte Tatbestand nur so zu erklären, daß der Verfasser von 2816 die gesamten Osnabrücker DD., echte und falsche, genau gekannt und in Abschriften bei sich gehabt hat, so daß er frei damit operieren konnte.

Für den Verfasser von 2816 halte ich nun, wie dargelegt, den Mainzer Diktator; und für 2808. 14a habe ich seit langem, noch ehe ich in eine genauere Nachprüfung und insbesondere in eine Vergleichung mit den Osnabrücker Trugwerken eintreten konnte, die Überzeugung gehabt, daß man es da mit Texten des Mainzers zu tun hätte. Ich erweise das nunmehr durch eine genauere Analyse von 2808. 14a.

Si [2]) querimonias [3]) sacerdotum, quas nobis de necessitatibus aecclesiarum sibi commissarum obtulerint [4]), devote adtenderimus [5]) et iusticiam misericorditer [6]) illis

[1]) Vgl. Tangl, AfU. II, S. 304ff. Ottenthal, MIÖG. Egbd. 6, S. 32—34.

[2]) Als VU. bezeichne ich in den folgenden Anmerkungen, was Tangl in seiner Analyse des Stücks (a. a. O. S. 235ff.) aus den Osnabrücker Fälschungen (nach den Nummern bei Jostes benannt) im Spaltendruck als Vorlage bezeichnet hat.

[3]) VU. (Jostes n. 3) hat petitiones; querimonia ist beim Mainzer häufig, z. B. 2956. Const. I. 58. Das Wort liegt übrigens allen Osnabrücker Stücken aus der querimonia Egilmari nahe genug.

[4]) VU. anders; offerre beim Mainzer häufig, vgl. J. n. 31, S. 58; 37, S. 73: 44, S. 95. 97; 63, S. 132; 129, S. 241; 2889a.

[5]) VU. anders; zu devote adtendere vgl. vor allem 2974: attendentes videlicet devotum servitium et petitionem — —. vgl. 2957: attendentes fidele ser-

impendendo [1]) ad finem perduxerimus [2]), presentis scilicet et aeternae felicitatis [3]) premia [4]) exinde [5]) mercari liquido [6]) confidimus. Idcirco — — — — — apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum [7]) (non par. fehlt 2814a) incusando — — — — nostrorum antecessorum scilicet avi nostri Kuonradi et c a r i [8]) patris nostri bone memorie Heinrici imperatorum f o r s i t a n [9]) in hac causa ignoranter delinquentium temporibus — — — — — — — — — — iam diu miserabiliter [10]) sustinuisse [11]). Cuius proclamationi [12]) quamvis sepius iteratae diutius quam felicius assentire renuentes — — — — — — donaria, unde episcopi vel clerici ibi Deo militantes sustentarentur [13]) — — — — — noviter [14]) — — — — — Ad haec infringenda [15]) et adnihilanda [16]) eiusdem iunioris Ludewici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam [17]) in palam [18]) proferebat, in qua — — — — — — presentavit [19]) legendas — — — — — —

vitium et petitionem — —. Zu adtendere vgl. noch J. n. 28, S. 55; 56, S. 121; 63, S. 131. Beim Bamberger Diktator habe ich es nicht notiert.

[6]) Nicht in VU.; beim Mainzer in 2879. 2969. Pez n. 76, Sp. 292. Beim Bamberger in J. n. 107, S. 193.

[1]) Nicht VU.; impendere beim Mainzer (besonders in Urkundenarengen) sehr häufig, siehe oben S. 156.

[2]) ad finem perducere in J. n. 85, S. 168, vom Mainzer. Siehe unten Kap. VI, § 5.

[3]) Vgl. 2889a; Pez n. 76, Sp. 292. Nicht bei Adalbero A.

[4]) Vgl. 2940; Pez n. 75, Sp. 291. Nicht bei Adalbero A.

[5]) exinde 2880. Nicht bei Adalbero A.

[6]) Vgl. 2940.

[7]) Ebenso in Jostes n. 4. Non parum beim Mainzer in J. n. 56, S. 115; n. 86, S. 169. Adalbero A hat nur parum, nicht non parum.

[8]) Nicht VU. Vgl. am nächsten wohl J. n. 127: pro cari patris nostri H. imperatoris augusti — — — remedio. Dazu *2814, Rörig a. a. O. S. 388f. und oben S. 51.

[9]) Nicht VU.; forsitan öfters beim Mainzer, J. n. 40, S. 87; n. 45, S. 98. 99; n. 56, S. 118. Nicht bei Adalbero A.

[10]) Nicht VU.; vgl. 2973; nostris temporibus divinum servitium miserabiliter aruisse.

[11]) VU. (Jostes n. 7) hat: iam diu pati et tolerare. sustinere häufig beim Mainzer, J. u. 36, S. 68; 37, S. 80; 44, S. 93; Const. I, 62, S. 110; 2956. Seltener bei Adalbero A.

[12]) VU. (Jostes n. 7) hat reclamationi. Proclamatio beim Mainzer in 2954. 61, bei Adalbero A nur in 2814.

[13]) Nicht VU.; vgl. 2973: bona, unde fratres Deo ibidem servientes sustentari deberent; außerdem J. n. 34, S. 64; St. 2992. Bei Adalbero A Sud. II, n. 24, S. 30; n. 25, S. 31; J. n. 94, S. 183.

[14]) Nicht VU.; vgl. J. n. 73, S. 145.

[15]) Nicht VU.; infringere häufig beim Mainzer, 2816. 34. 38/39. 88. (95). 2953. 54. 56. 61. Bei Adalbero A allenfalls in 2757.

[16]) Nicht VU.; adnihilare nur einmal bei Adalbero A, J. n. 87, S. 171.

[17]) Aus VU. (Jostes n. 7 = 4); assignare (aber nicht sigillo) beim Mainzer in 2893, bei Adalb. A in J. n. 27, S. 53; Sud. III, 11, S. 20.

[18]) Aus VU. wie eben; vgl. Const. I, n. 60, S. 109 (der Mainzer): palam factum est, te — —. Beim Mainzer proferre siehe J. n. 37, S. 75 (protulit libellum accusationis); n. 73, S. 146; 2879. 80.

[19]) Nicht VU.; presentare beim Mainzer J. n. 43, S. 92; (2940?). 54.

pro — — — animarum remedio et eiusdem episcopi sedula[1]) et diuturna[2]) proclamatione — — — fieri decrevimus — —. Die Corroboratio[3]) von 2808. 14a lautet: Et ut hec auctoritas[4]) nostra firmiorem in Dei nomine habeat stabilitatem[5]), manu nostra propria, ut subtus[6]) videtur, hanc cartam roborantes sigillo nostro iussimus assignari.

Hier sind Ausdrücke, die als Charakteristica für den Mainzer gelten können: misericorditer. impendere. exinde. (liquido). non parum. forsitan. miserabiliter. proclamatio, besonders diuturna proclamatio. infringere. in palam. proferre. praesentare. sedulus. Dadurch werden aber auch Stellen dem Diktat des Mainzers zugewiesen, die scheinbar vorher in den Osnabrücker Fälschungen vorliegen. Das ergibt als sichere Folgerung, daß der Mainzer Diktator nicht nur am Diktat von 2808. 14a, sondern auch von Osnabrücker Fälschungen beteiligt gewesen ist, wie das bereits das Auftauchen der LH.-schen Arenga in 2816 als wahrscheinlich nahe legte. An welchen Fälschungen er diktatmäßig beteiligt ist, wird nachher gezeigt; zunächst ein anderes.

Daß auch Adalbero A an den Fälschungen beteiligt sein möchte, läßt sich bereits nach seiner Urheberschaft an der echten Grundlage von *2814 und nach seinen gesamten Beziehungen zu Bischof Benno annehmen; es kann aber auch direkt aus *2814 erwiesen werden. Nach Tangl[7]) wäre *2814 eine von der Kanzlei ausgegangene Beglaubigung und neue, selbständige Darstellung der Sache anstelle der auf Empfängerkonzept beruhenden Stücke Jostes n. 21 und 23, in 22 hätte der Diktator bei dem Wortlaute der Fälschungen keine Anleihe gemacht. Das ist aber doch nicht wahrscheinlich, wenn man vergleicht:

Jostes n. 22 (St. *2814)	Jostes n. 3
veterem super aecclesiae suae decimis querimoniam lacrimabiliter in aures nostras effudit	Si[8]) petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint de necessitatibus aecclesiarum sibi commissarum — — — — — —

[1]) Die Worte sedula — — proclamatione nicht aus VU. (sonst bei Jostes n. 7 und 8); sedulus beim Mainzer häufig, J. n. 38, S. 77; n. 39, S. 81; n. 40, S. 84; n. 42, S. 89; nicht bei Adalb. A.

[2]) Vgl. 2954: diuturna proclamatione pulsatus, vom Mainzer!

[3]) Die von 2816 ist leider nicht veröffentlicht. Unter den Korroborationen der Osnabrücker echten und falschen Urkunden stehen die der beiden Fälschungen Jostes n. 4 und 8 unserer Nummer 21 ganz nahe.

[4]) Ähnlich beim Mainzer 2957. 58. 64. 66.

[5]) Stabilitas beim Mainzer in J. n. 32, S. 60; 2941. 55. 56; Pez n. 76, Sp. 291f. Aber auch bei Adalb. A: 2743. *44. 51. 69*; J. n. 27, S. 54.

[6]) So ganz ähnlich 2886a; vgl. auch 2964, beides vom Mainzer. Bei Adalbero A kommen solche Bildungen mit subtus nicht vor.

[7]) A. a. O. S. 245f.

[8]) Diese Arenga ist in 2808. 14a, wie wir gesehen haben, vielfach verändert und kann also daher in *2814 nicht übernommen sein.

Adalbero A hat sonst eine Konstruktion mit in aures infundere nicht, überhaupt das Wort infundere niemals, dagegen mehrmals effundere [1]); es ist charakteristisch für ihn und bestätigt also auch wieder seine Urheberschaft an Jostes n. 22, daß er die Konstruktion mit infundere in eine solche mit effundere geändert hat. Also hat auch ihm von den Fälschungen mindestens Jostes n. 3 vorgelegen, auch er als ein der Kanzlei angehöriger Verfasser hat wohl die gesamten falschen Osnabrücker Urkunden ganz wohl gekannt.

Das folgt nun allerdings ohne jeden Zweifel in unwiderleglicher Weise vor allem daraus, daß sich schlagend beweisen läßt, daß ein Teil der Fälschungen sein eigenstes Erzeugnis ist. Ich beweise das zunächst an Jostes n. 3.

Diese Urkunde Ludwigs des Frommen [2]) haben bereits Brandi [3]) und Tangl [4]) näher analysiert und ungemein wertvolle Elemente zur Erklärung geliefert; aber das letzte, zusammenfassende und entscheidende Wort steht doch m. E. noch aus, man kann da noch erheblich weiter kommen. Die genannten Forscher und frühere haben bisher erwiesen, daß Jostes n. 3 die allerengsten Berührungen mit einer Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars für Worms [5]) und mit der Fälschung auf den Namen Karls des Großen für Bremen [6]) hat; aber die Art der Berührung zwischen Jostes n. 3 (BM² 870) und BM² 871 für Worms ist vielleicht noch eine sehr andere gewesen, als Brandi und Tangl ahnten und ins Auge gefaßt haben. Ich behaupte geradezu, daß BM² 871 für Worms die direkte Vorlage für BM² 870 für Osnabrück gewesen ist und daß es eine echte Urkunde Ludwigs des Frommen für Osnabrück in der Form von Jostes n. 3 überhaupt niemals gegeben hat! Ich beginne die Untersuchung mit dem Vergleich der beiderseitigen Daten:

BM² 871, für Worms	BM² 870, für Osnabrück (Jostes n. 3)
Data III. idus Septembris anno Christo propitio XVI. imperii domini Hludowici serenissimi imperatoris et Hlotharii augusti VII.,	Data VII. idus Septembris anno Christo propitio XI. imperii domni Hludovici serenissimi imperatoris, indictione III. Actum Wormacia

[1]) Sud. II, 4, S. 6; III, 30, S. 48.
[2]) BM² 870.
[3]) Westdeutsche Zeitschrift Bd. 19 (1900), S. 127f.
[4]) AfU. II, vor allem S. 275f., unter Bezugnahme auf vorherige Ausführungen S. 171f. und 269f.
[5]) BM² 871. Letzter Druck bei Boos, Ub. der Stadt Worms I, n. 17, S. 9f.
[6]) DK. 245, S. 345f.

indictione VII. Actum Wormatia civitate publica in Dei nomine feliciter amen.

civitate publica in Dei nomine feliciter amen.

Die Daten von Jostes n. 3 harmonisieren auf keine Weise miteinander und müssen heftig emendiert werden, um zum 6. September 829 aufeinander passend gemacht zu werden. Jostes n. 3 liegt uns jetzt aber in der Urschrift des Fälschers vor, wobei an eine nachträgliche abschriftliche Entstellung in unserer Überlieferung nicht mehr gedacht werden kann. Damit werden aber diese unmöglichen Daten zu einer sehr bedenklichen Erscheinung und fordern zu einer weniger harmlosen Erklärung auf, als sie Mühlbacher und seine Nachfolger dafür gegeben haben. Was spricht dafür, was evtl. dagegen, daß Jostes n. 3 geradezu auf Grund von BM² 871 angefertigt worden ist?

Die Wormser Urkunde hat im Titel und in der Datierung beide Kaiser, Ludwig den Frommen und Lothar, Jostes n. 3 nur Ludwig. Eine vorausgesetzte echte Urkunde für Osnabrück könnte evtl. auch beide Kaiser gehabt haben, dann müßte in der Fälschung Lothar getilgt worden sein. Man würde dann annehmen, daß dem Fälscher die Nennung zweier Kaiser wohl als ungewöhnlich und verdachterregend erschienen wäre und er sich lieber mit einem begnügt hätte. Die angenommene Vorlage könnte aber auch nur Ludwig gehabt haben, da dieser auch schon in BM² 869 für Reichenau vom 6. September 829 allein erscheint. Die angenommene Veränderung konnte aus der vorausgesetzten Osnabrücker wie aus der Wormser Urkunde vorgenommen werden; wahrscheinlicher aus der Wormser, weil der Fälscher eine ihm vorliegende echte Osnabrücker Urkunde schwerlich in dieser Weise verändert hätte und bei der Wormser Urkunde viel mehr Veranlassung haben konnte, seine Abhängigkeit zu verschleiern. Dasselbe Argument ist nun vor allem auf die Datierung anzuwenden. Das Datum einer echten Urkunde Karls des Großen, die der Fälscher gehabt hat, hat er beibehalten, ebenso mehrere Daten oder mindestens Datierungselemente von drei echten Urkunden Arnolfs. Warum sollte er eine ihm vorliegende echte Urkunde Ludwigs für Osnabrück in der Weise, wie geschehen ist, entstellen? Schon diese Analyse der Datierung spricht nicht für eine einst vorhandene echte Ludwigsurkunde für Osnabrück.

Dazu kommt, daß Jostes n. 3 einen falschen Bischofsnamen hat: im Jahre 829 war nicht mehr Meingaz, sondern bereits Gefwin Bischof von Osnabrück; wohl aber war es Osnabrücker Tradition, daß Meingaz erst 833 gestorben sei. Nun ist es mir nicht sehr

wahrscheinlich, was Tangl [1]) annahm, daß der Fälscher von 1077 den ihm durch die (vorausgesetzte) echte Urkunde Ludwigs des Frommen gebotenen Namen Geboinus absichtlich durch Meingaz ersetzte; viel wahrscheinlicher ist mir hier, daß er gar keine echte Osnabrücker Urkunde als Vorlage für Jostes n. 3 hatte und in das Wormser Formular einfach den ihm von der Osnabrücker Tradition gebotenen (falschen) Namen Meingaz einsetzte. In Daten und Namen von Jostes n. 3 taucht so nichts Greifbares von der angeblichen echten Vorlage Ludwigs d. Fr. auf; sie verflüchtigt sich. Aber das würde noch nicht ausreichen, ihre einstige Existenz bestimmt zu widerlegen; dazu gibt es andere Mittel.

Jostes n. 3 hat nicht nur BM² 871, sondern noch eine ganze Reihe anderer Wormser Urkunden benutzt und ist ganz daraus (und aus DK. 245 usw.) zusammengesetzt! In Betracht kommen da vor allem DK. 257, S. 371 von angeblich 798 Juli und BM² 536 von 814 Sept. 3 und BM² 1414 vom 20. Januar 856 (Ludwig der Deutsche). Am meisten zeigt die Arenga von Jostes n. 3 mosaikartige Zusammensetzung aus einer Mehrzahl von Wormser Urkunden. Der Vordersatz dieser Arenga lautet:

Si petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint de necessitatibus aecclesiarum sibi commissarum, devoto animo ad effectum ducimus, hoc nobis — —. Das wird nicht annähernd gedeckt durch den gleichen Satzteil in

BM² 871: Si petitionibus sacerdotum in quibuslibet necessitatibus ecclesiasticis nostra auctoritate sublevandis consulimus, hoc nobis — — —. Vielmehr gehört dazu noch:

DK. 257: Quicquid sacerdotes de suis et ecclesie sue necessitatibus nostris auribus infuderint, id pio animo suscipere — — -- — —. Und:

BM² 536 für Worms von Ludwig dem Frommen: Si sacerdotum ac servorum Dei petitiones quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum — — —.

Der Nachsatz der Arenga von Jostes n. 3: hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vite quam ad aeternam beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus, wird zwar vorwiegend gedeckt durch den gleichen Satz in

BM² 871: hoc nobis procul dubio tam ad statum terreni regni corroborandum quam et ad eterne vite beatitudinem capessendam profuturum esse credimus. Aber man kann auch noch hinzuziehen

[1]) A. a. O. S. 324—326.

die Fälschung BM² 1414, die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 20. Januar 856:

id procul dubio ad statum presentis salutis et potestatis eternique gaudii premia capessenda profuturum credimus. Und als letztes Wort confidimus (wie Jostes n. 3) statt credimus (so DK. 257. BM² 871 und 1414) hat BM² 536.

Aber der weitere Text von Jostes n. 3 fährt mit solchen Berührungen mit Wormser Urkunden (außer BM² 871, und außer DK. 245) immer noch fort. Die Publicatio lautet in

Jostes n. 3: Idcirco omnium Dei ac nostri fidelium presentium scilicet et futurorum noverit industria, quia — —; dazu die von

BM² 871: Idcirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie et nostris presentibus scilicet et futuris, quia — — —; das lautet in

DK. 257: Quapropter noverit omnium Dei ecclesie nostrique fidelium industria, quod — — —, und ähnlich in anderen Wormser Urkunden. Dann hat Jostes n. 3 u. a.: habeant concessa atque indulta, gegen BM² 871 nur: habeant concessum. Aber in Wormser Urkunden findet sich: Pipin, Boos n. 2: habeant concessum atque indultum; BM² 1414: habeant concessum atque indultum. Die Corroboratio von Jostes n. 3 lautet: Et ut haec auctoritas nostrae confirmationis per futura tempora inviolabilis atque inconvulsa firmiter perduret, manu propria subtus eam firmavimus et nostri sigilli impressione assignari praecepimus. Das ist ziemlich abweichend von BM² 871; aber beispielsweise perduret im Vordersatze, das ich sonst niemals in einer Corroboratio gelesen zu haben mich entsinnen kann, findet sich in der gefälschten Urkunde Konrads I. für Worms (DK. I, 37): Et ut haec nostrae praeceptionis auctoritas per futura tempora inconvulsa perduret, — —.

So kann Jostes n. 3 fast restlos — bis auf ein paar ganz unerhebliche Worte — erklärt werden durch BM² 871 und einige andere Urkunden für Worms, sowie durch DK. 245. Soll man da wirklich noch ein echtes deperditum Ludwigs des Frommen für Osnabrück annehmen, oder nicht lieber die Erklärung aus den Wormser Urkunden vorziehen? Die Beziehungen von Worms zu den Osnabrücker Urkunden sind damit noch nicht erschöpft. Jostes n. 21 (St. 2808) berichtet, daß Heinrich IV. auf einem Reichstage zu Worms (Oktober/November 1077) die günstige Entscheidung für Osnabrück gefällt habe. Worms ist bekanntermaßen in den Jahren 1076 und 77 geradezu das Standquartier des Königs gewesen, in das er nach allen Unterbrechungen und anderen Aufenthalten immer wieder zurückgekehrt ist. Ein Beamter der königlichen Kanzlei, der

in jenen Jahren öfters um den König war, konnte damals die schönste Gelegenheit haben, die ganze Serie der Wormser Fälschungen, die einen so geschlossenen Bestand ergeben, zu studieren und ihnen die Anregung zur Anfertigung einer ähnlichen Serie für Osnabrück zu entnehmen.

Nach alledem sage ich mit Bestimmtheit: Adalbero A ist der Verfasser von Jostes n. 3. Eine echte Urkunde Ludwigs des Frommen für Osnabrück hat es gar nicht gegeben, sondern Adalbero A hat BM² 870 nach dem Muster von BM² 871 angefertigt. Eine weitere Quelle dafür war ihm das von ihm selbst fabrizierte D. auf den Namen Karls des Großen für Bremen. In Jostes n. 3 findet sich aus weiterer Wormser Quelle: concessa atque indulta, dazu vergleiche man J. n. 106, S. 192 f.: principum nostrorum decreto indultum atque concessum et firmatum est; das Stück stammt von Adalbero A. Tangl hat darauf aufmerksam gemacht[1]), daß die Recognitionen von Jostes n. 1—3 auf Benutzung von Vorlagen karolingischer DD. hinweisen, die unter anderm höchstwahrscheinlich von dem Patriarchen Sigehard von Aquileja im April und Juni 1077 in Pavia und Nürnberg bei Hofe zur Erwirkung von St. 2800. 02. 03 vorgelegt worden sind; 2802. 03 aber sind von Adalbero A verfaßt[2]). „DK. 174 und 175 (d. h. die in Betracht kommenden DD.) sprechen überdies als einzige unter den erhaltenen echten Diplomen Karls d. Gr. in kurzer Andeutung von der Pflege gelehrten Unterrichts: ut in divinis litteris et doctrinis spiritualibus ampliorem certamen mittere procurent, schlagen also das Thema an, das im zweiten Teil der Osnabrücker Fälschung II so eigenartig weitergesponnen ist". Adalbero A hat aber in Bamberg zweifellos auch mit der Schule zu tun gehabt, und ist noch um 1095 ff. für den Posten eines magister scolarum mit in Betracht gezogen worden. Er ist der vertraute Freund Bennos vor 1068, sein Begleiter und Diktator i. J. 1075 gewesen; er der Verfasser der echten Grundlage von Jostes n. 22 (St. *2814). Er hat 1076/77 Heinrich IV. nicht nach Italien begleitet, sondern ist in Deutschland — zeitweilig in Bamberg (J. n. 54. 55) — geblieben, sicher aber auch öfters nach Worms in jenen Jahren gekommen. Mehr zusammentreffende Indizien wird man wahrlich nicht zu verlangen brauchen. Erweisen 2808. 14 a im Zusammenhang mit Jostes n. 8 und anderen Fälschungen und 2816 einen Anteil des Mainzers an den Osnabrücker Fälschungen, so *2814 und Jostes n. 3 einen Anteil des Adalbero A. Gemeinsam haben diese beiden

[1]) A. a. O. S. 261—264, mit Hinweis auf S. 172.
[2]) Oben S. 95 f.

Kanzleibeamten und Vertrauten des Königs sich 1076 und 77 in das edle Werk geteilt, den Bischof Benno von Osnabrück, dessen Anteil an der Sache keineswegs geleugnet werden soll, mit falschen Urkunden auszustatten, mit deren Hilfe er seine Ansprüche auf die Zehnten seines Bistums gegen die sächsischen Klöster durchfechten und zum Siege führen konnte.

Geht man nun die falschen Osnabrücker Urkunden mit genauer Kenntnis des Stils des Adalbero A und des Mainzer Diktators durch, so kann man ganze Textstücke und Absätze finden, in denen man deutliche Spuren vom Stile bald des einen, bald des anderen unzweideutig nachweisen kann. Ich gehe die falschen Urkunden hier unter diesem Gesichtspunkte durch, wobei selbstverständlich immer nur die Sätze und Teile in Betracht kommen, die nicht aus echten Osnabrücker oder anderen Vorlagen entnommen, sondern neues Diktat der Fälschungsfabrik sind.

Jostes n. 1 und 2 bieten entweder nur Sätze auf echter Grundlage oder solche eingeschobene falsche Bestandteile, zu denen ich wesentliche Parallelen aus dem Schrifttum der beiden Diktatoren nicht beizubringen vermag. Jostes n. 3 ist bereits zur Genüge analysiert und als Erzeugnis des Adalbero A erkannt.

Jostes n. 4 bietet in vielem den Stil des Mainzer Diktators. Zu: arguendo[1]), increpando, obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando vgl. 2961: iniusticiam quasi uno ore increpantibus, und zu non parum oben S. 194. 254; zu querimonia beim Mainzer oben S. 253; conscius J. n. 129, S. 243: Deus — — — solus est conscius; periurium oben S. 174. 200. Zu decurtare und: episcopium — — — indecens et informe quasi pecus mutilum kann ich, obwohl die Worte alle charakteristisch und hervorstechend sind, im Schrifttum des Mainzers keine Parallelen finden[2]). Zu reclamatio — der Mainzer hat sonst meist proclamatio, vgl. oben S. 158. 246 — ist wenigstens reclamare vergleichbar, J. n. 45, S. 97. Zu: ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum presentia vgl. z. B. 2955: in nostra presentia et filii nostri Henrici regis; J. n. 129, S. 245: ubi in presentia omnium principum — — — me expurgarem, und anderes. Zu: in palam proferebat vgl. Const. I, 60, S. 109: veris assertionibus illorum — — — palam factum est te — —; proferre in J. n. 37. 73. St. 2879. 80. Zu: His in nostra caeterorumque considentium presentia recitatis — — vgl. für considere J. n. 37, S. 70: considentibus vero et collaborantibus reverendis episcopis — —, considentibus vero et annitentibus sanctissimis abbatibus — — (nochmals S. 73), und zu His — — recitatis J. n. 73, S. 146: His itaque ad medium recitatis — — (schon vorher S. 146: utile visum fuit — — recitare) und S. 150: His et aliis diversorum patrum sententiis recitatis — —. Das sind viele und zum Teil recht erhebliche Parallelen zum Stil des Mainzers, der damit als der mindestens

[1]) Vgl. 2. Tim. 4, 2: argue, obsecra, increpa.

[2]) Sollten sie, die so anschaulich und zum Teil stark landwirtschaftlich gefärbt sind, persönliche Zutat des Praktikers Benno sein? Im Osnabrücker Ub. habe ich unter den gar nicht wenigen urkundlichen Texten aus seiner Zeit nichts Entsprechendes finden können.

vorwiegend Verantwortliche für den Text von Jostes n. 4 mit Sicherheit gekennzeichnet werden kann.

Jostes n. 5 ist nach Tangl S. 290ff. im großen ersten Teile gut, auf einer echten Arnolfurkunde beruhend, die ihrerseits eine VU. von Ludwig dem Deutschen wiedergegeben hätte. Jedenfalls ist der Text fast in allen Einzelheiten alt belegt, und ergibt also nichts für den Fälscher. Der Zusatz von Insuper an ist sehr geschraubt stilisiert und drückt die Absichten der Fälschung sehr plump aus[1]; weder se reclamare noch magnam sibi destitutionem habere de decimis noch exercitale iter noch pastoralitas[2] kann ich, weder bei Adalbero A noch beim Mainzer, irgendwo nachweisen. Auch die ungeschickte Einfügung bezüglich der Verleihung von Markt und Münze im ersten Teil von Jostes n. 5 (vgl. Tangl S. 291) spricht nicht für die Urheberschaft eines geübten Kanzleibeamten. Hier scheint mir ein dritter Genosse seine Hand im Spiele zu haben, entweder Benno selbst oder eher wohl ein Mann seines Vertrauens in seinem Auftrag, sein Diktator.

Jostes n. 6 hängt eng mit n. 5 zusammen[3], hat darüber hinaus manches aus echten und falschen Osnabrücker Urkunden, aber nichts Eigenes, Ausführlicheres, das sich deutlich für Adalbero A oder den Mainzer Diktator in Anspruch nehmen ließe. Weder für iurgioso et iniusto nostrorum antecessorum conspiramine noch für confinia vermag ich eine Parallele aus dem Schrifttum der beiden Diktatoren beizubringen, andere Worte, für die das allenfalls möglich wäre, sind kaum nennenswert. Ich glaube am ersten, daß Jostes n. 6 den gleichen Verfasser hat wie n. 5.

Jostes n. 7 enthält im Anfang manche Elemente, die in Jostes n. 21. 23, den Erzeugnissen des Mainzers, wiederkehren, beruht außerdem inhaltlich stark[4] auf Jostes n. 6 und 4. Dabei tauchen ebenso in dem 21 und 7 gemeinsamen Texte wie in 7 allein nicht wenige Worte auf, die beim Mainzer immer wieder zu belegen sind. Z. B. iterare (21. 7) = J. n. 42, S. 90; n. 73, S. 148; 2829. 2957 (nur einmal Adalbero A. J. n. 105, S. 192); determinare = J. n. 33, S. 63; n. 38, S. 79; n. 129, S. 246; 2950 (nur einmal bei Adalbero A, Sud. I, n. 1, S. 2); excusare = J. n. 36, S. 69; n. 37, S. 70—76 (sieben mal). Dann convenire fecimus = 2955 convenire fecimus = 2961 convenire — — precepimus, vgl. außerdem J. n. 28, S. 54; n. 37, S. 73 (dreimal). 74; n. 43, S. 92; n. 44, S. 95; n. 45, S. 99; n. 86. S. 169f. 2946. 56. 58 zu convenire. Wo das Diktat von Jostes n. 7 einigermaßen frei ist, gehört es deutlich dem Mainzer an, im übrigen gründet es sich vorwiegend auf Fälschungen, die ihrerseits schon Produkte des Mainzers waren, und ist Vorlage für n. 21. 23, die wieder dem Mainzer angehören. Es gibt eine ganze Mainzer Reihe in den Osnabrücker Fälschungen (n. 4. 7. 8. 13. 21. 23), in der n. 7 mit allseitigen Beziehungen fest darinsteht. Es kann mit großer Sicherheit als Erzeugnis des Mainzers bezeichnet werden.

Jostes n. 8[5] macht demjenigen, der die verschiedenen Stile nun auch schon in den Osnabrücker Fälschungen zu beobachten gelernt hat, einen einigermaßen gemischten Eindruck. Daß die Arenga aus verlorener, vermutlich Osnabrücker Vorlage stammt und durch die Gleichheit mit der von 2816 in das Schrifttum des

[1]) Vgl. Tangl S. 291—293.

[2]) Ob diese pastoralitas vielleicht mit der pastoralis dignitas in den Wormser Urkunden DO. II. 199 (Boos n. 35) und DO. III. 12 (Boos n. 36) zusammenhängt?

[3]) Tangl S. 295f.

[4]) Tangl S. 296ff.

[5]) Tangl a. a. O. S. 298ff.

Mainzers gewiesen wird, ist oben S. 252f. dargelegt. Dann: venerabilis ac vere Dei servus, vere ist ein häufiges Wort des Mainzers [1]). Zu: de iniusticia [2]) — — — illata siehe oben S. 163. 165; diffinire in J. n. 44. St. 2961. 74; zu audientia und se praesentare oben S. 175 und J. n. 43. 44. Dagegen attamen finde ich niemals beim Mainzer, wohl aber öfters beim Bamberger Diktator [3]); die Worte: nos — — potestate magis quam iustitia aegisse — — — incusabant erinnern sehr stark an *2768*: violenter magis quam iuste — — sibi — — exactos querebatur. Dagegen incusare leitet sogleich wieder zu Jostes n. 4 und der Reihe der Erzeugnisse des Mainzers. Sogleich darauf: tamdiu — — — — rennuimus, quousque — — erinnert aber wieder aufs stärkste an DK. 245: tamdiu rebelles, quousque — —. Die Wendung: ut huiusmodi contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur erinnert mich an die Wormser Urkunde Ludwigs des Deutschen (Boos n. 23): Sed ne hec contentio ulterius procederet — —, wäre also ebenso wie das tamdiu — — quousque auf Rechnung des Adalbero A zu setzen: Die Worte: ut ipsi ante nos certis testificati sunt scriptis erinnert sowohl in testificari [4]) wie in scripta [5]) an den Mainzer; die pauperum sustentatio et peregrinorum receptio erinnert mich wieder mehr an Adalbero A. Zum Schluß der Urkunde kommen Sätze, die auf echter Grundlage beruhen [6]), im ganzen möchte ich glauben, daß Jostes n. 8 einträchtiglich und gemeinsam vom Mainzer Notar und Adalbero A, wohl unter Mithilfe von Benno, mit Benutzung einer echten Arnolfurkunde glücklich zustande gebracht worden ist.

Dann **Jostes n. 11** [7]). Die Worte: per multos retro annos erinnern stark an 2851: a multis retro diebus, und man könnte sie daher dem Adalbero A zuschreiben wollen [8]). Weitere Sätze von 11 beruhen auf 7 und überhaupt der Mainzer Reihe; 11 ist, wie es scheint, entweder allein vom Mainzer oder von ihm in Gemeinschaft mit Adalbero A hergestellt.

Endlich **Jostes n. 13** [9]). Mit: necessitate compulsus [10]), querimonia [11]), diffi-

[1]) J. n. 32, S. 60; n. 34, S. 64; n. 37, S. 76; n. 38, S. 78; n. 44, S. 95. 96; n. 61, S. 128.

[2]) iniusticia beim Mainzer J. n. 37, S. 77; n. 9, S. 499; St. 2950. 61.

[3]) Sud. II, n. 11, S. 14; III, n. 30, S. 48; attamen als Beginn des Nachsatzes Sud. II, n. 4, S. 7.

[4]) J. n. 37, S. 75: quicquid accusando vel testificando proposuerunt — —. Man würde testificando wohl eher einem Verbum testificare als — — ficari zuweisen, und erstere Form ist wohl überhaupt die sachgemäßere. Die Osnabrücker Texte machen manchmal den Eindruck, absichtlich geschraubt und — nach der Meinung ihrer Urheber — altertümlich stilisiert zu sein. — Beim Bamberger Diktator kommt einmal testificatio (J. n. 110, S. 199) vor, nicht testificare oder -ri.

[5]) scriptum beim Mainzer in J. n. 28, S. 55; n. 31, S. 59; n. 33, S. 64; n. 56, S. 120. Beim Bamberger nur einmal, Sud. I, n. 4, S. 6.

[6]) Tangl S. 299f. [7]) Vgl. Tangl S. 304ff.

[8]) Daß auch der Mainzer in 2950 hat: in omnes retro generaciones möchte noch nicht soviel besagen, da retro hier im entgegengesetzten Sinne als in 2851 und in Jostes n. 11 gebraucht ist, auch nicht in Verbindung mit multus steht. Wenn man aber auch in der Querimonia Egilmari liest: per multos retro annos, so scheint das doch eine häufige Ausdrucksweise zu sein, die also nicht viel beweist.

[9]) Vgl. Tangl S. 306f.

[10]) Beim Mainzer in J. n. 73, S. 145 (nochmals S. 147: necessitas compulit). Pez n. 77, Sp. 293. (2992). Compellere dazu noch oft beim Mainzer.

[11]) Const. I, 58, S. 108; J. n. 62, S. 129. St. 2956. 2808. 14a.

nire [1]), temeraria praesumptio [2]) und nachher mit: pro iniusticia illata [3]) bewegt es sich eindeutig und widerspruchslos auf dem Boden des Schrifttums des Mainzers. Diesem möchte auch am ersten das echte Protokoll einer Synode von Ingelheim unter Otto dem Großen zugänglich gewesen sein. Jostes n. 13 ist m. E. reines und einheitliches Erzeugnis des Mainzers.

Damit ist die Analyse der Osnabrücker Fälschungen Jostes n. 1—8. 11. 13 und der echten Urkunden Heinrichs IV. St. 2808. *14. 14a durchgeführt und ein erstaunliches Resultat erzielt. An die Stelle des einen Meisterfälschers Benno, der mit wahrhaft übermenschlicher List und Überlegung diesen ganzen Block raffinierter Fälschungen allein zustande bringt, für den es „vielleicht [4]) nicht die geringste Kraftprobe für seine einflußreiche Stellung bei Hofe war, daß es ihm gelang, seinem so gearteten Entwurf — dieser schier wunderlichen Leistung des Textes von Jostes n. 21 mit dem vollständigen Wunschzettel und Verzeichnis aller Schlager aus den Fälschungen — Billigung und Beglaubigung zu verschaffen" —, an die Stelle dieses Dämons Benno, dem die arglose königliche Kanzlei zum Opfer fiel, tritt ein Konsortium von mindestens drei Männern als Urhebern des Ganzen, Benno (evtl. mit einem Osnabrücker Helfer) mit zwei hervorragenden Beamten der Kanzlei (oder jedenfalls Vertrauensmännern des Königs, wenn man Adalbero A damals nicht mehr als regulären Kanzleibeamten bezeichnen will). Es hat Benno keine Mühe verursacht, seinen Entwürfen die Billigung der Kanzlei zu verschaffen, denn diese selbst hat stark daran mitgearbeitet. Es liegt auch nicht so, daß die Kanzlei erst mit Jostes n. 21 einen Bennoschen Entwurf gutgeheißen, sich aber vorbehalten hätte, „in [4]) selbständiger Darstellung nochmals auf den Fall zurückzukommen" und diese dann mit Jostes n. 22 geliefert hätte. Sondern Jostes n. 21 und 23 sind hauptsächlich von dem einen, und Jostes n. 22 (in seiner echten Grundlage) ist hauptsächlich von dem anderen beteiligten Kanzleibeamten verfaßt. Auch das ist nicht anzunehmen, daß Jostes n. 22 im größten Teil seines Textes die heutige Fassung erst 1156 erlangt hätte, daß die Unterdrückung der Verweisung auf die Osnabrücker Fälschungen erst Erwägungen zu verdanken wäre, die Bischof Philipp von Osnabrück bei der drohenden Wiederaufnahme des Prozesses durch Wibald von Korvey angestellt hätte. Sondern als Einschub von 1156 in St. *2814 sind wahrscheinlich nur wenige, zum Teil auf der Querimonia Egilmari beruhende Sätze anzunehmen, in denen näher auf das unheilvolle Wirken des Grafen

[1]) Oben S. 263.
[2]) St. 2992.
[3]) Oben S. 263.
[4]) Tangl S. 245.

Coppo eingegangen wird und die Entscheidungen von vier Konzilien zugunsten von Osnabrück angeführt werden; davon sollte das erste in Rom, das letzte in Ingelheim unter dem Vorsitz römischer Legaten getagt haben. Verlegung des Prozesses nach Rom war ja überhaupt wohl die Absicht Bischof Philipps und der — im 12. Jh. wohlverständliche — Zweck seiner Fälschung. Alle anderen Teile der Urkunde sind gutes und echtes Diktat des Adalbero A. Schon dieser muß, abweichend von seinem Freunde, dem Mainzer Diktator, es für zweckmäßig gehalten haben, seinem Freunde und Gönner Benno noch eine Generalbestätigung seiner Wünsche ohne viel Bezugnahme auf die falschen Urkunden — die aber gleichwohl nicht ganz unbenutzt geblieben sind — zu geben. Oder Benno, der ja zweifellos bei aller Beteiligung der Beamten des Königs die Seele des Ganzen und der Leiter des Fälschungsprozesses gewesen ist, hat schon selber erwogen, daß er (bzw. seine Kirche) unter Umständen einmal eine solche allgemeine Generalbestätigung ohne große Entlehnungen aus den falschen Urkunden brauchen könnte und hat nach Jostes n. 21. 23 schon selber jene zweite Sicherung sich geben lassen, die Rörig erst Bischof Philipp zuschreiben zu sollen gemeint hat.

So sind, soweit wir es nunmehr übersehen, die Osnabrücker Fälschungen und echten Urkunden Heinrichs IV. für Osnabrück im engsten Zusammenhang miteinander zustande gekommen. Ich kann nunmehr, bereits oben gewonnene Ergebnisse meiner Forschungen aufnehmend und zusammenfassend, folgende neue Tatsachen zur Geschichte des Osnabrücker Zehntenprozesses feststellen. Bischof Benno hat bereits zu Lebzeiten Papst Alexanders II., um 1072/73, seine Zehntensache in Deutschland betrieben, der Bischof Hezilo von Hildesheim hat sich in einem durch seinen Diktator, den Adalbero A, verfaßten Brief bereits damals in dieser Angelegenheit beim Papste für ihn verwendet. Die weitere Betreibung davon ist dann wohl durch den sächsischen Aufstand und die anschließenden Ereignisse vereitelt worden. Aber Benno hat die Angelegenheit unermüdlich weiter betrieben und in den Jahren 1076 und 1077, mit Hilfe der zwei ihm befreundeten Beamten der königlichen Kanzlei in wiederholten Aufenthalten in Worms auf Grund der Urkundenreihe für Worms eine Serie falscher Urkunden für Osnabrück angefertigt bzw. anfertigen lassen und wieder mit Hilfe dieser beiden Beamten und Berater Heinrichs IV. die Anerkennung der falschen Stücke im Hofgericht und die Ausfertigung neuer, echter Urkunden des Herrschers erlangt.

Wie das für die Haltung Heinrichs IV. und seiner Berater geschichtlich zu werten ist, wird später zu erörtern sein.

§ 3. Die Utrechter Urkunden Heinrichs IV., der Mainzer Diktator und Herimannus A. Die Prager Urkunde

St. 2807. 79. 80. 93. — 2871—78. 81. 83—85. — 2882.

Eine hervorragende Urkundengruppe Heinrichs IV. sind die nur abschriftlich erhaltenen DD., durch die dem Markgrafen Ekbert von Braunschweig wegen Hochverrats der Besitz seiner Güter, besonders der friesischen Grafschaften Ostergau und Westergau abgesprochen wird und diese Grafschaften dem Bistum Utrecht zuerkannt werden (2807. 79. 80. 93). Gundlach hat von diesen Stücken einst 2807 und 2893 seinem Gottschalk zugesprochen, mit einem Teil von Recht; er hat aber dabei den engen Zusammenhang, in dem diese beiden Stücke textlich mit 2879. 80 stehen, unbeachtet gelassen, und so ist seine These einzuschränken. Ein anderes wichtiges und vielbehandeltes Stück ist 2882, Heinrichs IV. Urkunde für das Bistum Prag. Ich glaube, daß alle diese fünf Stücke in einem Hauptteil des Diktates vom Mainzer Notar herrühren. Aber in den äußeren Formalien zeigen 2807. 93 unverkennbare Stilelemente von Gottschalk, und die anderen drei Stücke, besonders im Eschatokoll, die stärkste Übereinstimmung mit nicht wenigen DD., die übereinstimmend als Erzeugnis eines anderen Notars, des Herimannus A, erwiesen werden können. Es ist zweckmäßig, von der Gruppe der DD. dieses Mannes, die leicht zu erkennen und zu beschreiben sind, auszugehen und daran die Untersuchung der Stücke für Utrecht und Prag anzuschließen.

A. Die Diplome des Herimannus A (2871—78. 81. 83—85).

Nach H. Bresslau in KUiA. Text S. 37 hat der Schreiber Herimannus A „alle uns erhaltenen echten Originaldiplome des Kanzlers Hermann mit alleiniger Ausnahme des oben erwähnten ersten (2870) und der beiden letzten (2890. 94) angefertigt", nämlich 2871—75. 77. 78. 81. 85. Diese Stücke zeigen alle ein völlig gleiches, sehr leicht erkennbares Diktat, das also offenbar auch von dem Schreiber herrührt. Das gleiche Diktat weisen aber auch die abschriftlich erhaltenen DD. 2876. 83 (und in einigen Merkmalen 2884) auf, auch sie sind also sicherlich einst von Herimannus A geschrieben und verfaßt gewesen. Ich beschreibe und erweise zunächst den Stil dieses Notars.

Von den DD. 2871—78. 81. 83. 85 weist kein einziges eine Arenga auf. Sie beginnen alle mit einer Publikatio: Omnibus (bzw. Universis 2874. 81) Dei nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus (tam praes. qu. fut. 2876, erst hinter volumus) notum esse volumus, oder 2875. 85: Notum sit omnibus Christi (Dei 85) nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus, tam — praes. fehlt

2885. Daran schließt sich stets eine sehr einfach und kurz gehaltene, auf das Notwendigste beschränkte Narratio. Ausdrücke für Intervenienz sind darin mediante 2871. 78, mediantibus 2875; per interventum 2872. 73. 74. 76. 77. 83; interveniente 2875; keine Intervenienz 2881. 85. Die Namen von genannten Besitzungen werden mit: nomine bezeichnet in 2871. 72. 74. 78. 85; daneben ist häufig tale praedium, quale — —, in 2872 (zweimal). 73. 74. 76. 78. Die Pertinenzformel, die sehr bald nach der Nennung des Hauptobjekts der Urkunde folgt, wird stets eingeleitet mit: cum omnibus appendiciis id est — — außer in 2874, wo eine eigentliche Pertinenzformel fehlt, und 2883, wo die Worte id est, bei sonst regelmäßigem Bestande der Formel, fehlen. Gegen Schluß der Pertinenzformel heißt es stets: seu cum omni utilitate, quae — — außer in 2874 aus schon genanntem Grunde. Die eigentliche Übertragungsformel heißt kurz: in proprium dedimus, in 2871. 72. 74. 76. 85; in proprium tradidimus in 2873. 77. 78. 81; tradimus in 2875; dedimus in 2883, wo dann noch confirmamus, — — confirmamus, — — donamus et corroboramus vorkommt. Darauf folgt die Formel: Ea videlicet ratione, ut — — — potestatem habeant tenendi, praestandi usw. in 2872. 73. 74. 75. 76. 77. 81, mit nur leichten Varianten; die Formel fehlt in 2871. 83. 85. Dann folgt die gleichfalls sehr einfache und charakteristische Corroboratio, sie lautet im Vordersatz:

a) Et ut haec nostrae donacionis auctoritas semper stabilis et inconvulsa permaneat, — — dem Prinzip nach in 2871. 78. 81. 85 (nur hat 2871: Et ut nostrae huiusmodi don. auct.; 81. 85: Et ut huius nostrae don. auct.; 71. 85 haben omni evo statt semper, 81 hat statt dessen perpetuo). Die zweite Formel lautet:

b) Huius (Cuius 2883) donacionis auctoritas ut semper stabilis et inconvulsa permaneat, — — — in 2872. 73. 74. 75. 76. 77.

Der Nachsatz lautet:

a) hanc cartam inde conscribi quam sicut infra videtur manu propria roborantes (corrob. 2883) sigilli nostri impressione iussimus insigniri, in 2871. 83.

b) hanc cartam inde conscribi, quam sicut infra apparet manu propria roborantes impressione sigilli nostri iussimus insigniri, in 2872. 73. 74. 75. 76. 78. 81. 85.

c) hanc cartam inde conscriptam, ut infra videtur, manu propria roborantes impressione sigilli nostri iussimus insigniri., in 2877.

Das ganze Formular dieser Urkunden ist so einfach, kurz und formelhaft gleich wie irgend möglich. Irgendwelche geschichtliche Angaben oder Erzählungen, die nicht rechtlich-sachlich unbedingt erforderlich sind, kommen nicht darin vor. Es ist ein absolut

nüchterner und beschränkter Bürokrat aus Niedersachsen [1]), der alle diese Rechtsgeschäfte beurkundet und das Formular dieser Urkunden über einen Leisten geschlagen hat.

Dazu nehme man 2884. Die Urkunde hat keine Arenga, beginnt aber nicht mit einer Publicatio, sondern einer sehr nüchternen und knappen Narratio. Fidelis noster episcopus Virdunensis Tiedericus per nostram et suam petitionem impetravit a quodam milite suo nomine (oben S. 267) Emichone, ut idem miles — — — — beneficium suum, id est (oben S. 267) — — — redderet et — — — concederet. Similiter obtinuit, ut quidam miles eius nomine Godebertus beneficium suum, id est — — — redderet et — — — —. cum appendiciis omnibus tradi permitteret, id est cum terris cultis et incultis — — — — seu cum omni utilitate, quae — —. Das D. hat dann eine in die Corroboratio einbezogene Publicatio in der Art des Herimannus A (Has traditiones — — — ne quis in posterum vel infringere audeat vel mutare, nos ab ipso episcopo rogati cunctis Dei nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus per nos innotescere et imperiali auctoritate nostra corroboratas omni evo sic permanere decrevimus) und schließt mit einer nur etwas erweiterten Corroboratio in der Art des Herimannus A (et inde hanc indicem confirmationis vel precepti nostri cartam inde conscribi, quam sicut infra videtur manu propria roborantes impressione sigilli nostri iussimus insigniri). Trotz mancher Abweichungen zweifele ich nicht, daß 2884 im Diktat von Herimannus A herrührt.

Diese Übersicht über die Urkunden und den Stil des Herimannus A mußte notwendigerweise erst gewonnen werden, damit von dieser Grundlage aus die Utrechter Urkunden und die Prager Urkunde Heinrichs IV. richtig beurteilt werden können.

B. Die Utrechter Urkunden Heinrichs IV. (2807. 79. 80. 93).

Von diesen Urkunden beginnen 2879. 80, die im Bereiche der DD. des Herimannus A liegen, ohne Arenga (oben S. 266) mit der Publicatio: Universis Dei nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter nos — — —, oben S. 266. Die Corroboratio lautet in beiden Stücken: Cuius (nostrae 2879) tradicionis (donacionis 2880) auctoritas, ut in perpetuum stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi quam sicut infra apparet manu nostra (propria statt nostra 2880) roborantes sigilli nostri impressione (impr. sig. n. 2880) iussimus insigniri. Das sind absolut

[1]) Dafür möchten wohl Namensformen wie z. B. Immenrothe, Jechthere in *2871* sprechen.

die Formeln des Herimannus A, und man könnte also mit gutem Grund zu der Ansicht neigen, daß dieser Notar auch 2879. 80 wie fast alle anderen Stücke zwischen 2871 und 2885 verfaßt habe. Dann müßte man allerdings annehmen, daß er hier, sehr abweichend von seinem sonstigen Verfahren, einen ausführlicheren Text mit erzählender Darstellung der Sache geliefert habe, einen Text, den man naturgemäß an seinen anderen Kontexten gar nicht kontrollieren kann und der allenfalls, wie wir sehen werden, einige Spuren seiner Ausdrucksweise zeigt. Es wäre aber auch möglich, daß Herimannus A einstmals 2879. 80 im Original ausgefertigt und dabei die Formeln des Protokolls und Eschatokolls geliefert, den Kontext aber von einem anderen Notar geliefert erhalten und übernommen hätte. M. E. liegt es in der Tat so, und zwar ist, wie ich glaube, der Mainzer Notar verantwortlich für die Texte aller vier Utrechter DD. Ich zeige das zunächst an 2879. 80.

In 2879 lenkt der Kontext sogleich nach der Publicatio ganz auf den Boden des Schrifttums des Mainzers über, ich führe dafür zuerst eine möglichst schlagende Parallele an: Qui denuo non ratione, non aliqua inductus vel iusta vel probabili causa, sed solo superbiae spiritu elatus — —; vgl. Const. I, 60, S. 119 vom Mainzer[1]): Quorum sententiae, quia iusta et probabilis coram Deo et hominibus videbatur, — —; (danach 2880: absque omni iusta vel probabili causa — —); auch J. n. 73, S. 147: probabilibus argumentis confutare kann man anführen. Zu inducere in 2879 kann man dann noch beibringen Pez n. 77, Sp. 293: in spem inducti sumus — — —, 2830: Hinc ergo divino amore et timore inducti — —, und J. n. 28, S. 55 (zweimal); J. n. 56, S. 121; J. n. 73, S. 147. Dann ist für 2879 noch zu nennen adhuc, vgl. ‚Papsttum und Kaisertum' S. 248; consanguinitas = 2880. 93, vgl. J. n. 38, S. 81; n. 129, S. 246; exercere (in dieser Anwendungsart) findet sich beim Mainzer in J. n. 37, S. 72. 74. 75 (hier dreimal); n. 41, S. 88; n. 129, S. 245; St. 2834. 2953. 56. Dann 2879 respectu = J. n. 34, S. 65; n. 40, S. 87; n. 86, S. 169; St. 2893; misericorditer = 2808. 14a. 2969. Pez n. 76, Sp. 292; meditantes = J. n. 62, S. 130; impugnare = J. n. 38, S. 78; n. 86, S. 169; n. 9, S. 501; ex iure gentium nach 2807. Zu den Worten: ipsum sicut manifestum hostem regni et imperii Romani persequendum censuerunt vgl. zunächst 2886: Huius autem libertatis — — — violatores — — — regum et imperatorum persequendos gladio quasi hostes imperii pronuntiamus; 2886 ist aber gesichertes Erzeugnis des Mainzers[2]). Von diesem vgl. weiter 2880: eum sicut manifestum inimicum imperii nostri persequendum censuerunt; 2893: consilium et auxilium Saxonibus et aliis nos persequentibus dedit — — — — dicentes — — — domini sui persecutorem[3]) regni bonis recte privari debere ip-

[1]) Vgl. unten Kap. VI, § 3.

[2]) Oben S. 161 f.

[3]) Das Wort findet sich in 2893 schon vorher einmal: Quod considerantes sancti patres regum vel imperatorum persecutores — — — inremediabili pene decreverunt subiacere — —; außerdem aber in J. n. 129, S. 241: ut — — episcopos et abbates meos deponeret, inimicos et persecutores meos substitueret. J. n. 129 wird aber künftig als ein Hauptdiktat des Mainzers erwiesen werden, vgl. unten Kap. VI, § 6.

sumque a regni finibus persequendum fore — — — Ekbertum ut publicum regni hostem et domini sui imperatoris inimicum persequendum iudicavit. Und dazu Brixen 1080, Juni, Const. I, 119: ut quem — — — — deponerent, eundem postmodum regalis potentia licentius persequendum decerneret. Und zu persequi gehört dann noch persecutio im Schrifttum des Mainzers. J. n. 32, S. 61f.: Qui Christianis temporibus nefandissima et sceleratissima Neronianae et Decianae persecutionis cruciamenta expertus — —; J. n. 9, S. 500: Certe si vultis considerare, ista persecutio crudelior est Decii persecutione; J. n. 129, S. 241: quod de illa apostolica sede, unde — — — oriebatur, modo persecutionis et excommunicationis et omne perdicionis flagellum in nos emittitur — — — S. 242: In hac igitur persecutionis et odii inflammatione cum parum viderent se proficere — — — S. 245 — — nisi publice confiterer — — — et iniustam persecutionem in apostolicam sedem et omnem ecclesiam hactenus exercuisse. Durch diese Wendungen mit persecutio und persequi hängen 2807. 79. 80. 93 eng mit 2886 und dem gesamten Schrifttum des Mainzers zusammen. Zu manifestus in der angeführten Wendung von 2879 vgl. dann noch J. n. 62, S. 128; n. 64 (Brixen 1080) und St. 2880. Zu adiudicare vgl. 2880. 93, J. n. 73, S. 146f., St. 2954. Der Text von 2879 ist so, mit Ausnahme des Protokolls und Eschatokolls, ganz und gar ein Erzeugnis des Mainzers. Vermutlich hat Herimannus A auf der Grundlage einer Ausarbeitung (historischen Darstellung) von diesem einst das D. im Or. mundiert und dabei diese formalen Bestandteile hinzugefügt.

2880 berührt sich nach der Analyse von 2879 in vielen Punkten mit diesem D. und hat die gleiche Entstehungsart; Publicatio und Corroboratio gehören wieder dem Herimannus A, der Kontext dem Mainzer. Ich verweise dafür außer auf die Gleichheiten mit 2879 auf pensantes = J. n. 129, S. 241; de improviso = Pez n. 74, Sp. 290; promiscue violatis = J. n. 40, S. 87: Promiscuae plebis; exinde = 2808. 14a. Zu iudiciario ordine in 2880 vgl. 2872. 73. 83: iudiciario iure, von Herimannus A. Dieser hat also hier auch eine Wendung von sich in den Kontext einfließen lassen, der sonst in der Hauptsache Wiedergabe eines Diktates vom Mainzer ist.

In gleicher Weise aber wie 2879. 80 unter Herimannus A und den Mainzer ist 2807. 93 unter Gottschalk und den Mainzer zu verteilen. Für **2807** ist oben S. 48 nachgewiesen, wie es mit Gottschalkschen Stilelementen recht stark durchsetzt und zumal nach der Corroboratio sicherlich einst von Gottschalk mundiert gewesen ist. Aber man kann m. E., auch einen starken stilistischen Anteil des Mainzers an dem Stück nicht leugnen.

Das ius gentium von 2807 findet sich wieder in 2879. 80 in sicherem Diktat des Mainzers, sicher bei Gottschalk finde ich nichts dergleichen. Zu inimicos regis aperte deprehensos vgl. J. n. 45, S. 99: illi qui aperte inimicantur, nichts dergleichen bei Gottschalk. Dann periurium von 2807 ist Charakteristicum des Mainzers, oben S. 174; infamia noch J. n. 37, S. 71. 75; n. 44, S. 93; Const. I, 58, S. 108, nicht bei Gottschalk. Dann nequitia und deprehendere habe ich sonst weder bei Gottschalk noch beim Mainzer notiert (deprehendere in der Vita Heinrici IV. cap. 4, S. 18, also beim Mainzer); vindicta findet sich wieder in 2893, was aber zur Diktatbestimmung nicht weiter hilft, da dieses Stück ebenso wie 2807 aus Zusammenwirken Gottschalks und des Mainzers hervorgegangen ist. Mit den weiteren Worten: et regni dominum persequentes usw. lenkt dann aber 2807 ganz und gar für ein paar Sätze (bis laborabat) in das Schrifttum des

Mainzers ein. Ich verweise zu persequi und persecutio auf soeben S. 269 f.; exercere S. 269; non timere: Const. I, 60, S. 109; I, 62, S. 110 f. und J. n. 73, S. 147. Und anderes ließe sich nennen. Ich glaube, daß schon in der Arenga Worte des Mainzers durchscheinen, daß: et regni dominum — — laborabat ziemlich unverändert sein Diktat ist und die Schlußsätze dann uneingeschränkt Gottschalk angehören; dieser wird eine darstellende Aufzeichnung des Mainzers benutzt und zu der Urkunde 2807 verarbeitet haben.

Noch deutlicher ist das bei 2893. Das Stück faßt 2807. 79. 80 zusammen und führt sie fort; über die Rahmenteile aus Gottschalkschem Diktat siehe oben S. 48 f.; das Innere ist dann fast reines Diktat des Mainzers, ich führe einiges Hervorstechenderes hier an. Nullam vindicte vicem ei rependimus, vgl. J. n. 33, S. 63: qua vobis vicem dilectionis rependere possimus; zu: tanto crudeliorem quanto occultiorem inimicum invenimus, vgl. J. n. 32, S. 62; n. 36, S. 69; n. 45, S. 99; n. 129, S. 245. 246; n. 9, S. 499 (zweimal). 502 (dreimal). Pez n. 72, Sp. 287 zu invenire. Zu pacificus und pacificare vgl. J. n. 64 (Brixen 1080, pacificus) und Pez n. 76, Sp. 292. St. 2954: pacifice; zu confirmationem adstipulante vgl. 2954: sancitum et adstipulatum est, allerdings auch adstipulatio in 2762 von Gottschalk, aber auch Pez n. 73, Sp. 289 vom Mainzer. Zu: Dolens ergo Ekbertus idem quondam marchio vgl. 2961: dolens abbatiam iniusta advocatorum et subadvocatorum — — — insolentia vexari[1]; zu: ut — — — in unitatem cogeremus vgl. J. n. 73, S. 150: ut — — — in unitatem componeremus. So ließe sich noch manches einzelne anführen, was ich hier übergehe, da es sich doch nicht zwingend erweisen läßt; das Gesamtresultat ist klar: auf der Grundlage einer ausführlichen Sachdarstellung des Mainzers hat Gottschalk, unter einer in der Hauptsache unveränderten Übernahme jener Darstellung, die Urkunde 2893 formuliert.

Es lohnt schon, die Ergebnisse für die vier Utrechter Stücke Heinrichs IV., 2807. 79. 80. 93 hier zusammenzufassen. In allen vieren stammt die Erzählung vom Mainzer, aber 2807. 93 sind von Gottschalk, 2879. 80 von Herimannus A in urkundliche Form gebracht und abschließend formuliert worden. Der Mainzer Notar ist bei diesen Stücken jedenfalls niemals mit dem Schreibgeschäft behelligt worden, sondern immer nur auf den Inhalt der Urkunden bedacht gewesen. Da es sich bei allen vier Stücken um politisch wichtige Entscheidungen und ihre Beurkundung handelt, so kommt die Beteiligung des Mainzers vor allem auf Abfassung einer ziemlich ausführlichen, wenig urkundenmäßigen Narratio hinaus. Herimannus A hat diese nach seiner knappen und nüchternen Art möglichst kurz wiedergegeben (bzw. gekürzt), Gottschalk ist in 2807 ähnlich verfahren, hat in 2893 aber eine sehr ausführliche Darstellung aus seiner Vorlage aufgenommen. Für die Handhabung des Geschäftsganges in der Kanzlei sind diese Utrechter Urkunden durch die Deutlichkeit ihrer Bestandteile (besonders in 2879. 80) interessante Beispiele, bei der allgemeinen Erörterung dieser Dinge[2] wird von ihnen auszugehen sein.

[1] Vgl. oben S. 200.

[2] Vgl. unten Kap. VII, § 2.

C. Die Prager Urkunde Heinrichs IV. (2882).

Von diesem Diplom, das früher vielumstritten gewesen ist, hat zuerst Bretholz [1]) nachgewiesen, daß es seinem Hauptinhalt nach neue freie Formulierung aus der Kanzlei Heinrichs IV. sein muß, falls es überhaupt echt ist; R. Holtzmann hat dann den Nachweis geführt [2]), daß die als durchaus echt zu nehmende Urkunde in ihrer Umschreibung der Grenzen des Bistums Prag auf eine Vorlage aus dem 10. Jh., und zwar eine Urkunde Bischof Adalberts von Prag aus dem Jahre 985 zurückgeht, durch die er die Wiedervereinigung Mährens mit der Diözese Prag, den Zustand, der durch Otto I. und Papst Johann XIII. bzw. Benedikt VI. festgesetzt worden war, aussprach. Die Urkunde von 1086 hat die Grenzbeschreibung des Prager Bistums aus der Adalberturkunde von 985, vielleicht auch den Satz mit der Berufung auf Papst Benedikt (VI.) und Kaiser Otto I. von ebendaher übernommen. Von dieser gesicherten Grundlage her läßt sich aber der Vorgang der Entstehung des D. in der Kanzlei, indem ich die bisher in diesem Buche gewonnenen stilkritischen Ergebnisse darauf anwende, noch viel genauer erkennen.

Die Corroboratio lautet: Cuius redintegrationis et confirmationis auctoritas ut omni evo stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi quam sicut infra apparet manu propria roborantes impressione sigilli nostri iussimus insigniri. Das ist bis auf das aus dem Kontext der Urkunde stammende Wort redintegratio wörtlich eine Corroboratio des Herimannus A [3]), er hat sicherlich die Urkunde einst ausgefertigt. Allerdings hat das Stück als einziges der von diesem Beamten herrührenden Urkunden eine Arenga, da kann man annehmen, daß der an der Abfassung des Stückes mitbeteiligte Beamte (der Mainzer Diktator) angesichts der politischen Bedeutung der Urkunde die Aufnahme dieses Bestandteils einer ausführlichen Darstellung und Würdigung erwirkt hat. Die Arenga lautet im ersten Satze: Regio nomini et imperatoriae dignitati congruere novimus, ut — —; davon finde ich beim Mainzer zwar nicht congruere, aber congruens (J. n. 44, S. 96: Quid autem disciplinae ecclesiasticae congruentius, quam ut — —) und congruus (J. n. 37, S. 73; n. 52, S. 111; Pez n. 74, Sp. 290). Die Arenga fährt fort: ut ecclesiarum Dei utilitatibus ubique opitulantes dampna vel iniurias earum quacumque necesse fuerit propulsemus. Davon ist opitulari ein sehr häufiges Wort des Mainzers, J. n. 28, S. 54; n. 31, S. 58; n. 43, S. 93; n. 52, S. 111; n. 60, S. 127; St. 2808. 14a. 16. Dann propulsare finde ich zwar nicht beim Mainzer [4]), aber doch propulsio in J. n. 56, S. 122. Die Publicatio: Quapropter universis Dei nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse vo-

[1]) B. Bretholz, Mähren und das Reich Herzog Boleslavs von Böhmen. Archiv für österreichische Geschichte Bd. 82 (1895), S. 137—180, vgl. S. 148ff. und besonders S. 158f.

[2]) R. Holtzmann, Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom Jahre 1086. AfU. VI (1918), S. 177—193.

[3]) Vgl. oben S. 267.

[4]) Beim Bamberger zweimal gleich, in J. n. 101, S. 189 und n. 112, S. 200.

lumus, qualiter — — ist Formulierung des Herimannus A [1]). Ich verfolge nun weiter im Text die Stilelemente des Mainzers. Bragensis episcopus Gebehardus sepe confratribus suis et coepiscopis principibus nostris ac novissime nobis conquestus est, quod — —. Zu confratres et coepiscopi vgl. J. n. 38, S. 77: cum fratribus et coepiscopis suis; n. 40, S. 85: eundem fratrem et coepiscopum nostrum — — S. 86 — — Nunc autem frater noster et coepiscopus — — omnibus fratribus et coepiscopis nostris; n. 86, S. 168: R. karissimo fratri et coepiscopo in Domino salutem. Zu conquestus est vgl. 2953. 55. 56. 64. J. n. 61. 64. 129. Dann 2882: ab initio = J. n. 62, S. 130: ab initio. Zu sola dominantium potestate [2]) ist in der Bildung ähnlich J. n. 86, S. 170: tanta tamque intolerabilis malignantium praesumptio und Pez n. 81, Sp. 296: malignantium improbitas; dominari selber finde ich beim Mainzer sonst nur in J. n. 37, S. 74: Cum autem ille dominorum dominus, qui omni potentatui dominatur, ita — —. Zu subintronizare in 2882 vgl. beim Mainzer intronizare in J. n. 34, S. 64. 2838/39; intronizatio in J. n. 32, S. 60, und Bildungen wie subadvocati in 2953. 61, subinnuere in J. n. 44, S. 96 und andere. Dann hat 2882 die regni nostri obtimates = J. n. 64 (Brixen 1080). 2886a. 2953; primitivus = J. n. 32, S. 61. Dann (nach der inserierten Circumscriptio): Mediantibus itaque nobis et communi principum aspirante suffragio peractum est, ut — —; davon ist mediari beim Mainzer nicht belegt, aber häufiges Wort des Herimannus A (oben S. 267); dagegen aspirare vom Mainzer = J. n. 37, S. 72; n. 129, S. 242; und suffragium = J. n. 43, S. 93; n. 52, S. 111. Dann iudiciario ordine ist wieder Herimannus A, oben S. 270; racionabiliter inducti, oben S. 269 zu inducere und J. n. 63, S. 131. 132; n. 73, S. 146 zu rationabiliter ferner redintegratio = redintegrare in 2888. 2956. J. n. 60, S. 127. Der Kontext von 2882 ist eindeutig ein Erzeugnis des Mainzers, aufgenommen durch das Medium des Herimannus A.

Das paßt ausgezeichnet zu den geschichtlichen Tatsachen, die ich oben aus der St. Emmeramer Briefsammlung erschlossen habe [3]). Danach hat der Mainzer Diktator in den letzten Monaten des Jahres 1084 oder den ersten des Jahres 1085 aus Italien für Papst Clemens III. an den Böhmenfürsten wegen des Peterspfennigs geschrieben, dann im Sommer 1085 für den Erzbischof von Mainz an den kaiserlichen Papst wegen des Böhmenfürsten; er hat dann weiter in den Jahren 1086—88 noch mehrfach als Gesandter des Kaisers in Böhmen fungiert, und ist im (Februar und) April 1086 in (Wechmar und) Regensburg an der Abfassung von (2879 und) 2880 vorwiegend beteiligt gewesen. Er hatte also sowohl ein besonderes Sachinteresse an der Aufsetzung von 2882 und besondere Sachkenntnis dafür als auch ist er im April 1086 durch 2880 auch sonst noch in Regensburg am kaiserlichen Hofe bezeugt.

Die Entstehungsweise von 2882 als gemeinsames Erzeugnis von

[1]) Vgl. oben S. 266.

[2]) Auf 2932: ut regalis in perpetuum sit (abbatia Pomposia), nullis dominantium personis subiecta, — — möchte ich nur beiläufig hinweisen. Ich glaube kaum, daß der Mainzer Diktator an 2932 beteiligt ist.

[3]) Oben Kap. III, § 4, S. 180—191.

Herimannus A und dem Mainzer Diktator, wobei diesem die politisch-sachliche Formung, jenem die kanzleimäßig subalterne Ausfertigung zufällt, entspricht so ganz derjenigen der Utrechter DD. und liefert damit einen weiteren bestätigenden Beitrag zu unserer Kenntnis der geschäftlichen Behandlung und Entstehungsweise der Urkunden in der Kanzlei Heinrichs IV.

VI. Kapitel

Historische Sachuntersuchungen

Die ersten vier Kapitel dieses Buches bieten dem Anschein nach vorwiegend oder rein diplomatische, hilfswissenschaftlich-kritische Erörterungen und Zusammenstellungen, von denen der allgemeine Historiker jedenfalls nicht durchaus notwendigerweise Kenntnis nehmen muß. Das fünfte Kapitel hat daraus bereits einige Folgerungen von allgemeiner Bedeutung gezogen; die Aufklärung über die Entstehung der Hamburger und Osnabrücker Fälschungen, auch über die echte Prager Urkunde möchte schon einen Platz in der allgemeinen Geschichte Heinrichs IV. beanspruchen können. So gibt es aber nun viele Aktenstücke vom erheblichsten allgemeinen Interesse aus der Regierungszeit unseres Herrschers, die durch den Nachweis ihrer wahren Urheber ganz neue Beleuchtung und Erklärung erhalten können. Ich stelle eine Anzahl Untersuchungen dieser Art, die auf einen Teil der wichtigsten Vorgänge aus der Regierungszeit des dritten Saliers ganz neues Licht werfen, hier zusammen.

§ 1. Heinrichs IV. Brief an Gregor VII. vom Jahre 1073

St. 2766 = Registrum Gregorii I, 29a

Dieses uns im Registrum Gregorii abseits von aller königlichen Überlieferung erhaltene interessante Schreiben vom August des Jahres 1073 hat zuletzt durch Erich Caspar in seiner Ausgabe des Gregorregisters eine Kommentierung und Erläuterung erhalten, nicht ohne Anschluß an die Literatur, namentlich die Jahrbücher, aber doch mit selbständiger Fortbildung der bis dahin vertretenen Ansichten. In den Quellen der Zeit finden sich zur Sache gehörige und zur Erläuterung des Schreibens notwendig hinzuzunehmende Nachrichten bei Lampert von Hersfeld; aber sie haben vor den Augen der modernen Forschung keine Gnade gefunden und sind als unglaub-

würdig verworfen worden. Da ist, wie sich mir aus der hier nun folgenden Untersuchung zu ergeben scheint, ein Wiederaufnahmeverfahren sehr am Platze.

Es ist mir im höchsten Maße wahrscheinlich, daß der Mainzer Diktator der Verfasser dieses Schreibens gewesen ist. Kann ich stilistisch dafür nur starke Indizien, nicht unbedingt schlagende Beweise (wie mir wenigstens scheint) anführen, so werden diese doch durch sachliche Argumente so sehr verstärkt, daß ich an der tatsächlichen Urheberschaft des Mainzers an unserem Stück nicht zweifle. Der erste Satz lautet auszugsweise: Cum enim regnum et sacerdotium — — — indigeant, oportet nimirum, domine mi et pater amantissime, quatinus — — — minime dissentiant, verum potius Christi glutino coniunctissima indissolubiliter sibi cohereant. Davon finde ich glutino coherere in J. n. 28, S. 54: Caput nostrum Iesus Christus ita membrorum suorum compagem glutino caritatis coherere facit in unum, ut — —; und cohaerere sonst beim Mainzer noch J. n. 38, S. 81: ut — — vestrae sanctitati sicut membrum capiti valeam coherere. Und die zweite starke Berührung betrifft den Satz: Eheu criminosi nos et infelices, partim potestativae nostrae et imperiosae potentiae libertate, partim etiam eorum, quorum seductiles nimium secuti sumus consilia, seductoria deceptione peccavimus in caelum et coram vobis usw. Für das gewiß seltene Wort seductilis führt Forcellini u. a. Augustin, Confessiones (2, 3: Seducebat me, quia ego seductilis eram) an, und für seductorius ebenda 5, 6. In dem hier in Frage stehenden Schrifttum des 11. Jh. aber finde ich das Wort in der Vita Heinrici IV. imperatoris c. 9, S. 30: ut semper seductilis est adolescentia, und c. 11, S. 37, Z. 8: seductilem et inmaturam aetatem mit Bezug auf den Abfall Heinrichs V. vom Vater im Jahre 1105; diese Schrift rührt vom Mainzer her. Und das Wort seducere bei ihm finde ich Brixen 1080 (Const. I, S. 119); J. n. 9, S. 499 unten.

Geht man nun das Schreiben im einzelnen durch, so findet sich noch sehr vieles, was beim Mainzer wiederkehrt, ohne so singulär und auffällig zu sein wie diese beiden Merkmale. Die Adresse im ganzen deckt sich nicht mit einer Adresse der von unserm Diktator an die Päpste gerichteten Schreiben des Cod. Ud.; aber man muß bedenken, daß er dort immer für den Erzbischof von Mainz, hier für den König geschrieben hat, was schon einen Unterschied im Tone bedingt. Das Wort debitos in der Adresse allerdings fehlt nicht so leicht in einem Schreiben des Mainzers; vgl. J. n. 28, S. 59; n. 32, S. 64; n. 36, S. 68; n. 38, S. 77; n. 40, S. 84; n. 42, S. 89; n. 62, S. 129; n. 63, S. 131. Zu famulatus vgl. 2834: pro studiosi famulatus devotione und 2838/39: pro eius famulatu devotissimo. Zu vicarius als Adjektiv vgl. J. n. 37, S. 72: vicaria legatione subpleverunt; zur Anredeform: domine mi et pater usw. meine Zusammenstellungen in ‚Papsttum und Kaisertum' S. 236; zu: in vinculo perfecte caritatis et pacis et christianae

concordia unitatis — — J. n. 45, S. 98: Soluto namque pacis vinculo et rupto disciplinae freno — — und J. n. 129, S. 246: Quae fidei et amiciciae vincula etiamsi inter nos non essent, — —, und Pez n. 76, Sp. 291: per Christi vestigia incedere, cuius vinculis vocatione nostra obligati sumus, — —. Dann: nos, qui Deo annuente regni aliquandiu iam sortimur ministerium, — —; vgl. 2893: ceterisque fidelibus nostris diversarum dignitatum nomina sortientibus. Zweimal findet sich im Schreiben: ut oportuit, als Einschaltsatz, und einmal: oportet nimirum, — — —, quatinus; der Mainzer hat sicut oportet in J. n. 32, S. 60; n. 36, S. 67, und ut oportebat in J. n. 37, S. 72; vgl. weiter zu oportet bei ihm J. n. 28, S. 55; Const. I, 60, S. 109; 2830. 2992. Das Bibelzitat aus Rom. 13, 4 findet sich ebenso in dem vom Mainzer verfaßten Brixener Dekret, J. n. 64, S. 133; das Wort reus beim Mainzer in J. n. 36, S. 69; n. 37, S. 75; n. 38, S. 79; St. *2886. Zu: iudiciaria illum semper censura evaginavimus vgl. J. n. 39, S. 82: et iudiciariam sedem in choro apostolorum; censura in J. n. 37 (dreimal); J. n. 42, S. 91; evaginare im Brixener Dekret (Const. I, 119). Divina miseratio in J. n. 34, S. 64; n. 37, S. 72; n. 40, S. 84; n. 42, S. 89; aliquantulum J. n. 129, S. 243; iustificare J. n. 62, S. 130. Zu criminosus vgl. Const. I, 58, S. 106: tam criminosa principia; zu: Eheu — — — instinctione — — J. n. 31, S. 59: qui heu, diaboli fallente instinctu — — interfecit; der Ausruf heu sonst noch in J. n. 45, S. 97. Dann imperiosus (gebieterisch) in J. n. 37, S. 71; n. 56, S. 115; zu digni non sumus vocatione vestrae filiationis (nicht so ausgedrückt bei Lucas 15, 21 f.) vgl. vocatio an der soeben Z. 4 abgedruckten Stelle aus Pez n. 76, Sp. 291; zu districtio 2830. 89a. (96?).

Hiervon scheinen mir in glutino cohaerere und seductilis die Berührungen mit dem Schrifttum des Mainzers doch schon sehr beachtenswert zu sein; und ein Schreiben, in dem man alle einzelnen Worte, auch alle selteneren und besonderen Worte so ausnahmslos im Schrifttum eines anderen Mannes der gleichen Zeit nachweisen kann, wird man doch nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit und natürlichen Überlegung auch diesem Manne als Verfasser zuweisen. Zumal wenn es positive, sachlich-geschichtliche Nachrichten gibt, die diese Annahme auch ihrerseits nahelegen. Ich meine hier die Erzählung Lamperts von Hersfeld, die ich nunmehr heranziehe.

Lampert erzählt[1]), der König habe — etwa im August 1073, muß man nach dem Zusammenhang seiner Erzählung annehmen —, als er sah, daß die Verschwörung gegen ihn täglich zunehme, erschreckt durch den Verlust einer Anzahl seiner Burgen in Sachsen, die Bischöfe von Mainz und Köln um Verhandlungen mit den Sachsen gebeten. Tatsächlich hätte am 24. August nur der Mainzer — während der Kölner aus einem Lampert nicht bekannten Grunde ausblieb — mit den Sachsen in Kloster Korvey verhandelt und mit ihnen nach längeren Verhandlungen ein Abkommen getroffen, das der König aber nicht gebilligt, von dem er eine Änderung wenigstens in einem, für ihn ehrenrührigen Punkte erlangt habe.

[1]) Annalen zum Jahre 1073, ed. Holder-Egger S. 162f.

Aber dies soll wieder einmal, wie angeblich so vieles bei Lampert, alles ganz irrtümlich und tendenziös zurechtgemacht sein[1]). Der Erzbischof von Mainz habe in Wahrheit ohne Auftrag des Königs, eigenmächtig und aus selbstsüchtigen Motiven gehandelt; er habe, weit entfernt dem Könige zu helfen, vielmehr einen Druck auf ihn ausüben wollen. Und, dies ist die neueste Vermutung[2]), der von Herzog Rudolf von Schwaben kommende Druck im Verein mit dieser treulosen Haltung des Mainzer Erzbischofs habe den König gerade zur Absendung des hier behandelten demütigen Schreibens an den Papst veranlaßt. Heinrich IV. habe dadurch die Vereinigung seiner Gegner mit Italien (dem Papste) hintanhalten wollen, die Absendung des Schreibens sei wohl zur gleichen Zeit wie die Aktion gegen Siegfried von Mainz erfolgt.

Der durchschlagende Hauptgrund für Meyer von Knonau, um Lamperts Darstellung vom Tage zu Korvey am 24. August 1073 abzulehnen, ist, daß Lampert damit seiner eigenen vorherigen Darstellung widerspreche. Lampert schildert nämlich, nach den Tagen, die der König im Kloster Hersfeld selbst zugebracht hatte (14. bis 17. August), eine Zusammenkunft, die er mit den Fürsten in der villa quae dicitur Capelle haut procul ab Herveldia gehabt habe; da habe er die Anwesenden beschworen sich seiner zu erbarmen, die eid- und pflichtwidrige Haltung einiger weniger nicht zu dulden, die Schmach der königlichen Majestät zu rächen, die ihm glanzvoll überkommene königliche Würde nicht verdunkeln zu lassen. Damit soll unvereinbar sein, daß er in den gleichen Tagen die Erzbischöfe von Mainz und Köln zu Verhandlungen mit den Sachsen beauftragt habe, es soll überhaupt unmöglich sein, daß er „zu gleicher Zeit an den in Erfurt weilenden Siegfried und an den höchst wahrscheinlich in Cöln anwesenden Anno" eine Weisung auf Verhandlungen am 24. August in Korvey habe ergehen lassen! Das letztere Argument ist einfach undiskutierbar. Wer sich ein Bild von der Organisation des deutschen Königtums im Mittelalter[3]) gemacht hat, wird es für geradezu lächerlich halten zu behaupten, ein deutscher König sei nicht imstande gewesen, zu gleicher Zeit zwei Boten, einen an den

[1]) Vgl. Jahrb. II, 270—272 und Exkurs I, S. 811—813 mit der daselbst angegebenen Literatur (Vogeler, Otto von Nordheim; Herrmann, Siegfried I. von Mainz u. a.).

[2]) E. Caspar, Registrum S. 47, N. 4.

[3]) Vgl. die treffliche Arbeit von Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Königszeit. AfU. VIII, S. 26—159; auch separat erschienen, Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922, die von der Gesamtorganisation und wirtschaftlich-politischen Existenz des deutschen Königtums von ca. 900—1250 ein anschauliches und lebendiges Bild gibt.

Erzbischof von Mainz und einen an den von Köln — mochten sie sich aufhalten wo immer — zu senden und diesen beiden Fürsten den gleichen Auftrag für den gleichen, auch naheliegenden Zeitpunkt zukommen zu lassen. Auch Heinrich IV. nach der Flucht von der Harzburg konnte das; denn er war im Kloster Hersfeld und hatte da, noch abgesehen von seinem eigenen kleineren Gefolge (Gottschalk und andere) wahrlich mehr Kräfte als nur zwei Männer zur Verfügung, die Botendienste an die Fürsten des Reiches tun konnten. Dieses Argument zur „Widerlegung" Lamperts von Hersfeld ist kaum einer ernsthaften Erörterung zur eigenen Widerlegung wert.

Aber Heinrich soll ja am 18. August Rache geschnaubt haben; wie habe er da gleichzeitig Verhandlungen einleiten können! Selbst wenn er in Wahrheit nur auf Rache dachte — konnte er nicht durch Verhandlungen hinhalten, Zeit gewinnen wollen? Evtl. sich selbst vor einem neuen, vielleicht befürchteten Überfall schützen wollen? Und eigentlich sagt ja Lampert gar nicht, daß der König die Anwesenden direkt zum sofortigen Feldzug gegen die Sachsen aufgefordert habe[1]), eine solche Anregung geht vielmehr nach Lampert von anderen Anwesenden aus. Der König scheint sich mit dem Beschluß, entscheidende Maßregeln gegen die Sachsen erst für späterhin ins Werk zu setzen, ganz gut abgefunden zu haben. Und selbst wenn er am 18. August in der villa quae dicitur Capella einen sofortigen Kriegszug plante und wünschte, konnte er nicht vorher, vielleicht in den Hersfelder Tagen vom 14.—17. August, in einer Stimmung der Niedergeschlagenheit (oder aus anderen Motiven) an die beiden Erzbischöfe den Auftrag zu Verhandlungen geben, oder das auch noch unmittelbar nach der Beratung von Capella tun? Wer da weiß und berücksichtigt, wie in solchen Tagen die Stimmungen und Entschlüsse hin und hergehen, wird sich hüten, aus einem Bericht über die Stimmung und Meinung eines Tages — vielleicht nur einer Stunde — auf die Unmöglichkeit eines entgegengesetzten Entschlusses wenige Tage (oder Stunden) vorher oder nachher zu schließen. Mittelalterlichen Historikern, die so starr argumentieren, wäre sehr zu empfehlen, beispielsweise einmal die Literatur über das Verhalten Friedrich Wilhelms IV. von Preußen in den Tagen des 18. und 19. März 1848 zu studieren. Also die angebliche Unmöglichkeit des Lampertschen Berichtes ist glattweg zu verneinen, und bis zur Vorbringung besserer Argumente ist nicht anzunehmen, daß Lampert über Dinge, die sich in seiner nächsten Umgebung abgespielt haben,

[1]) Man lese den Bericht Lamperts auf S. 157 von Z. 18 (von orabat an) bis Z. 34 (transmitterent) nur recht genau!

über die absichtlich falsch zu berichten er gar kein ersichtliches Interesse hatte, Falsches berichtet haben sollte [1]).

Hat aber Siegfried von Mainz wirklich im Auftrage des Königs gehandelt — und ich halte das für ganz sicher —, wie vortrefflich paßt dann dazu, daß Heinrichs Brief an Gregor VII. aus dieser Zeit von dem Vertrauten des Erzbischofs aufgesetzt ist! Es wird mehr als ein Bote zwischen dem König und nicht nur dem Mainzer, sondern auch vielen anderen Fürsten des Reiches in jenen Tagen hin- und hergegangen sein. Nichts ist leichter möglich, als daß Siegfried sich dabei einmal des leitenden Beamten seiner Verwaltung zu einer Gesandtschaft an den König bedient hat und daß dieser Mann, geschmeidig und klug wie er war, erster Berater des ersten Erzbischofs der deutschen Kirche, dabei vom König näher herangezogen worden und für würdig befunden worden ist, ein Schreiben an den Papst aufzusetzen. Ich halte unbedingt dies für den wahren einstigen Zusammenhang der Dinge.

Unser Mainzer Diktator kann dem König kein Unbekannter mehr gewesen sein. Siegfried von Mainz hat in jenen Jahren viel mit dem Könige zusammengearbeitet und wohl eine bedeutendere Stellung in den Angelegenheiten des Reiches gehabt als man ihm heute meistens zugestehen will. Sein Diktator hat schon jenen Brief verfaßt (J. n. 34), der uns über das Verhalten des Königs in der Betreibung seiner Ehescheidung nähere Auskunft gibt und dabei, bei aller Vorsicht und Raffiniertheit der Ausdrucksweise, doch reichliche Handhaben zur Kritik des Königs bietet und erkennen läßt, wie der Erzbischof damals, unter dem Anschein einer untadelig kirchlichen Haltung, in Wahrheit mit dem Könige zusammengearbeitet hat [2]). Dieser Mann muß schon damals (1069) in die intimen und intimsten Beratungen eingeweiht worden sein, er muß schon damals mit dem König häufige persönliche Berührung gehabt haben. Es ist sehr naheliegend und möglich, daß der König diesen Mainzer Diktator

[1]) Es ist doch immerhin kennzeichnend, — Jahrb. II, S. 813, N. 77 (zu S. 812) findet es „auffallend" —, daß Ranke, Weltgeschichte VII, S. 236 f. Lamperts Erzählung in diesem Punkte angenommen hat. Ranke, von dem die — sachlich sehr berechtigte und notwendige — Kritik an Lampert ihren Ausgang genommen hat, war eben doch nicht so blindwütig verrannt und sinnlos abgeneigt gegen ihn wie seine modernen Kritiker, Delbrück, Holder-Egger und (etwas mehr mit Maß) Meyer von Knonau.

[2]) Vgl. meine Ausführungen über diesen Brief in der Histor. Vierteljahrsschrift 1920, Heft 2, S. 144—149; durch den nunmehrigen Nachweis des Verfassers des Briefes und seiner gesamten persönlichen Eigenschaften werden meine damaligen Ausführungen nur bestätigt und auf eine breitere Grundlage des Verständnisses gestellt.

im August 1073, als er seine eigenen Beamten und Vertrauten im Augenblicke vielleicht nicht zur Hand, auf andere Aufträge ausgesandt hatte, zur Abfassung dieses wichtigen Schreibens benutzt (vielleicht auch ihn als Boten an Gregor VII. gesandt?) hat. Ich glaube nicht, daß es sich anders verhalten hat.

Welches nun die wahre Absicht des Königs bei Absendung dieses Schreibens gewesen ist, wage ich gar nicht so leichthin zu behaupten. Es können raffinierte politische Absichten dabei obgewaltet haben — wenn man bedenkt, daß ein Mann wie der Mainzer Diktator sein Verfasser und vielleicht auch sein Anreger und der Berater des Königs dabei gewesen ist, so wird man das für sehr möglich halten —, es kann aber auch einem Moment der Niedergeschlagenheit, als der König Verhandlungen mit den Sachsen suchte und vielleicht nach vielen Seiten hin zur Nachgiebigkeit bereit war, seine Entstehung verdanken. Wer aus großen Krisen der neueren Geschichte weiß, wie da die Umstände und die Stimmungen der leitenden Personen wechseln, wird sich hüten, die spärlichen Zeugnisse mittelalterlicher Geschichte über die Vorgänge im einzelnen zu pressen und mehr zu behaupten, als er wissen kann.

Aber hüten soll man sich auch, überlieferte Zeugnisse ohne genügenden Grund, ohne vollständig durchdachte, allseitige und umsichtige Erwägung zu verwerfen, und im einzelnen alles besser zu wissen als unsere Quellen. Lampert von Hersfeld ist viel geschmäht und unsäglich mißhandelt worden. Gewiß bedarf er der Kritik, ist parteiisch, oftmals verständnislos, phantastisch, mehr ein frei gestaltender Künstler als nüchtern berichtender Wissenschaftler; aber das rechtfertigt nicht eine fast unbesehene Verwerfung fast aller seiner Mitteilungen, nicht die Unterstellung böswilliger Erfindung und bewußter Lüge in zahllosen Fällen. Ich habe seine Angaben nun schon zweimal [1]) durch richtige Deutung von Schriftstücken der Zeit als möglich, wahrscheinlich oder richtig erwiesen, eine wahrhaft verblüffende Rechtfertigung aber soll er durch die nun folgende Untersuchung erfahren.

§ 2. Die Absetzung Bischof Hermanns von Bamberg im Jahre 1075 und Lampert von Hersfeld

Man kann sagen, daß wir über die Angelegenheit der Absetzung des Bischofs Hermann von Bamberg in einer für mittelalterliche

[1]) Zuerst in der soeben genannten Untersuchung über J. n. 34 und dann hier durch die neue Deutung von Registrum Gregorii I, 29a.

Verhältnisse außergewöhnlich reichhaltigen Weise unterrichtet sind, durch Briefe und Schriftstücke des Papstes, des Bischofs selbst, des Bamberger Kapitels und durch einen Bericht Lamperts von Hersfeld. Man kann hinzufügen, daß auch so viele Untersuchungen [1]) der Sache gewidmet worden sind, wie bisher nicht gerade jedes Einzelereignis der mittelalterlichen Geschichte gefunden hat. Trotzdem füge ich eine neue Untersuchung hinzu, indem ich behaupte, daß die bisherigen den wahren Tatbestand wegen mangelnder Einsicht in den Charakter unserer Quellen in den wichtigsten und grundlegendsten Punkten völlig verkannt haben. Ich zähle zunächst die in Betracht kommenden Briefe nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf, unter Berücksichtigung der neuesten Forschungen und der zum Teil hier erst zu gebenden Begründung zur richtigen Ansetzung dieser zeitlichen Reihenfolge.

1. Registrum Gregorii I, 84, vom 12. Juni 1074, mit Mahnungen an Bischof Hermann von Bamberg. Das ist das erste Eingreifen des Papstes in diese Angelegenheit [2]).

2. J. n. 41, vermutlich [3]) bald nach dem 12. Juni und vor Ende Dezember des Jahres 1074. Heinrich IV. warnt die Bamberger Kirche (das Domkapitel), auf den Rat der Mainzer Kirche, sich auf Umtriebe gegen ihren Bischof (Hermann) einzulassen, der, wie er (der König) bezeugen könne, gesetzmäßig und kanonisch gewählt sei.

3. Registr. Greg. II, 29, vom 4. Dezember 1074. Der Papst lädt Erzbischof Siegfried von Mainz mit sechs seiner Suffraganen, darunter Hermann von Bamberg, zur Fastensynode nach Rom.

4. J. n. 42, etwa vom Januar 1075. Siegfried von Mainz antwortet auf das Schreiben Gregors n. 2 und entschuldigt sich, daß er nicht kommen könne.

5. J. n. 43, etwa vom Januar/Februar 1075 [4]). Hermann von Bamberg ant-

[1]) E. Dünzelmann, Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII. Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. 15 (1875), S. 513ff. (speziell: Nach Deutschland gerichtete Briefe in den Jahren 1073—75, S. 516—527). K. Beyer, Über die Datierung einiger Briefe im Registrum Gregorii VII. und im Codex Udalrici. Forschungen Bd. 21 (1881), S. 407—413. Derselbe, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV. Forschungen Bd. 22 (1882), S. 529 ff. (speziell S. 532—555). Dann Meyer von Knonau, Jahrbücher Bd. II, S. 373—77. 439—440. 453. 461—72. 540—544. Dann Holder-Egger im Kommentar zu Lampert von Hersfeld und Neues Archiv Bd. 30, S. 175—182, Caspar im Kommentar zum Gregorregister an noch im einzelnen zu nennenden Stellen.

[2]) Dünzelmann, Beyer und noch Meyer von Knonau haben die Chronologie dieser Ereignisse heillos verwirrt durch manchmal sehr willkürliches Umspringen mit den überlieferten Daten der im Register enthaltenen Papstbriefe, sie nach Belieben bald ein Jahr früher, bald später setzend. Dem ist durch den Nachweis des autographen Charakters des Gregorregisters (durch Peitz und die ergänzenden Forschungen von Caspar) jetzt ein für allemal der Boden entzogen.

[3]) Über die Datierung dieses Stücks vgl. unten S. 291.

[4]) Durch Jahrb. II, S. 373 f. mit N. 87 zu S. 374 habe ich selber noch (Papsttum und Kaisertum S. 239 mit N. 2), ehe ich die gesamte Chronologie dieser Bam-

wortet auf die Ladung des Papstes und entschuldigt sich, daß er nicht kommen könne.

6. Registr. Greg. II, 52a, kurzer Bericht über die römische Fastensynode von 1075: Herimannum Babenbergensem, si ante pascha non venerit satisfacturus, similiter suspendit.

7. Registr. Greg. II, 76, vom 20. April 1075. Gregor VII. befiehlt Klerus und Volk von Bamberg, die Güter der Kirche während der Erledigung des bischöflichen Stuhles unangetastet zu lassen.

8. J. n. 44, ca. Mai 1075. Das Bamberger Domkapitel berichtet an einen Bischof E. über den ganzen Verlauf der Angelegenheit des Bischofs Hermann.

9—11. Registr. Greg. III, 1—3, 1075 Juli 20 — (?). Gregor VII. schreibt über die Angelegenheit Bischof Hermanns 1. an Klerus und Volk von Bamberg; 2. an Erzbischof Siegfried; 3. an König Heinrich.

12. Sud.[1]) III, n. 29, etwa vom Sommer (Juni/Juli? oder etwas später?) an einige (am königlichen Hofe weilende) Bamberger Domherren wegen Wahrung der Rechte des Bamberger Kapitels (bei der Wahl eines neuen Bischofs).

13. Sud. II, n. 22, etwa vom August 1075. Adalbero A schreibt für den Dompropst Poppo von Bamberg an den königlichen Kanzler Adalbero nach Empfang des Schreibens Reg. Greg. III, 1.

14. Hannoversche Briefsammlung, dritte Sammlung Brief 2 (Sudendorf, Berengarius Turonensis Vorrede S. Xf.) = Clm. 6406 (Frising. 206), Neues Archiv Bd. 30, S. 173—182. 1075 oder später, der abgesetzte und ins Kloster Münster-Schwarzach gegangene Bischof Hermann von Bamberg schreibt an König Heinrich IV. mit der Bitte, ihn wieder zu Gnaden anzunehmen und in einem neuen Amte verwenden zu wollen[2]).

Damit ist der Verlauf dieser ganzen Angelegenheit konzis in die Jahre 1074 und 1075 zusammengedrängt, sie entwickelt sich schlankweg hintereinander; von einer Verteilung auf die Jahre 1073—75 und einer Ladung Bischof Hermanns schon zur Fastensynode von 1074 kann keine Rede mehr sein. Aber nicht nur die seit Peitz-Caspar neu gewonnene Erkenntnis in die Natur des Gregorregisters und Chronologie seiner Briefe hilft die Bamberger Angelegenheit klären, auch die in diesem Buche hier gebotene neue Einsicht in die Natur des Codex Udalrici fördert diese Klärung weiter um ein Beträchtliches.

Ich bin, als ich diese Teile des Cod. Ud. stilistisch durcharbeitete, in langsamer, sehr mühsamer Arbeit zu dem Ergebnis gekommen, daß die Briefe J. n. 41. 43. 44 dem Mainzer Diktator zuzuweisen seien. Das konnte, namentlich für die Bamberger Briefe

---

berger Ereignisse genau im einzelnen studiert hatte, diesen Brief in den Jan./Febr. 1074 gesetzt. Aber das ist durch die nunmehr gesicherte Chronologie der Papstbriefe ausgeschlossen.

[1]) Über die Deutung und Chronologie dieser Briefe des Adalbero A bei Sudendorf siehe oben S. 120—122.

[2]) Vgl. die nähere Behandlung dieses Briefes unten S. 290.

n. 43. 44, als auffallend erscheinen; ich habe eine Zeitlang erwogen und für möglich gehalten, sie dem Bamberger Diktator (Adalbero A) zuzuweisen, das hat sich mir aber schließlich als undurchführbar erwiesen und ich habe sie entschieden und endgültig dem Mainzer Diktator zugesprochen [1]). Ich habe damals den Sachzusammenhang der in den Briefen behandelten Ereignisse durchaus nicht näher durchgearbeitet, andere Quellen zur Sache nicht eingesehen, mich in der Hauptsache auf die Darstellung in den Jahrbüchern verlassen. Aber schon aus diesem Ergebnis, daß J. n. 41—44 vom Mainzer Diktator verfaßt seien, ließen sich, ohne jede Berücksichtigung irgendeiner sonstigen Nachricht, folgende Schlüsse ziehen.

Wenn J. n. 43, das Entschuldigungsschreiben Hermanns von Bamberg an den Papst, vom Mainzer Diktator verfaßt ist, von demselben, von dem J. n. 42, das Entschuldigungsschreiben Siegfrieds von Mainz herrührt, so muß J. n. 43 in enger Fühlungnahme mit Siegfried von Mainz verfaßt sein [2]). Entweder Hermann von Bamberg muß sich zum Zweck der Abfassung eines Schreibens an den Papst zu Siegfried nach Mainz, oder Siegfried muß sich zu Hermann nach Bamberg begeben haben [3]). Wenn J. n. 44 dann wieder vom Mainzer Diktator herrührt, so muß dieser im Mai 1075, als sein Herr sich vielleicht noch in Rom, vielleicht auf der Rückreise von Rom nach Mainz, vermutlich doch als er selbst eben in Bamberg war, wieder in Bamberg gewesen sein und da (vermutlich doch mit Zustimmung Siegfrieds bzw. in seinem Auftrage) dieses Schreiben für das Bamberger Domkapitel aufgesetzt haben. Jedenfalls ist es sehr auffällig, daß zweimal, im Januar/Februar und im Mai 1075 der Mainzer Diktator für die Bamberger in eigensten Bamberger An-

[1]) Ich habe ‚Papsttum und Kaisertum' S. 239 den betreffenden Beweis für J. n. 43 nur angedeutet, und S. 240 den für n. 44 für später in Aussicht gestellt. Oben Kap. III, § 1, S. 151 ff. bin ich nach Beibringung der übereinstimmenden Arengen von J. n. 38 und Pez n. 73 auf die Einzelheiten der Beweise für die Briefe bei J. nicht mehr näher eingegangen. Ich hätte also eigentlich den stilistischen Einzelbeweis für die Urheberschaft des Mainzers an J. n. 43. 44 erst noch zu führen. Indem ich aber hier wieder einen neuen Beweis durch Sachuntersuchung und Hinzuziehung Lamperts von Hersfeld führe und unendliche stilistische Beweise bereits geführt habe (vgl. auch die Anführung der Einzelstellen zu J. n. 43. 44 unten in den Regesten des Mainzer Diktators), glaube ich auf den stilistischen Beweis für J. n. 43. 44 im Interesse der Kürze hier verzichten zu können; ich darf wohl nach allem von dem Zweifler oder Bestreiter meiner These den Beweis für seine gegenteilige Ansicht verlangen, brauche keinen Beweis für meine Ansicht mehr zu führen.

[2]) Vgl. Papsttum und Kaisertum S. 239.

[3]) Sie könnten sich ja, zufällig oder auf Verabredung, auch am dritten Orte getroffen haben, doch kann diese Möglichkeit hier weiterhin unerörtert bleiben.

gelegenheiten Briefe aufgesetzt hat. Was hat dazu Lampert von Hersfeld zu sagen?

Nach Lampert [1]) hätte den Anlaß zur Entzweiung zwischen dem Bischof und dem Kapitel in Bamberg außer der Unwissenheit und geistlichen Unfähigkeit Bischof Hermanns eine Angelegenheit der Jakobskirche daselbst, wo er Regularkanoniker durch Mönche ersetzte, gegeben, worüber sonst nichts bekannt ist und was Lampert in seiner Bedeutung sicherlich übertrieben hat [2]). Das führte nach L. zu einer großen Aufregung in Bamberg und dazu, daß die geschädigten Kleriker sich nach Rom wandten. Der Papst habe den Bischof vom Priesteramt suspendiert (was im Februar 1075 geschah, oben S. 282, Brief 6), ihn exkommuniziert (was im April 1075 geschah) und den Bambergern befohlen, seinen Umgang zu meiden (oben Brief 7 vom 20. April 1075). Darauf sei es zu einer dramatischen Szene in Bamberg gekommen und römische Legaten hätten ihn plötzlich dabei für abgesetzt und exkommuniziert erklärt. In dieser Not habe sich Hermann an den Erzbischof von Mainz gewandt usw.

Die bisherige Darstellung Lamperts ist zeitlich vielfach unrichtig und wirft den Gang der Ereignisse durcheinander; sie übertreibt Unwichtiges und Nebensächliches, was die Wichtigkeit, die L. ihm beimißt, nicht gehabt haben kann. Aber sie bringt anschauliche Einzelheiten, die L. sich schwerlich ausgedacht haben kann, und die sich lügnerisch auszudenken er, soweit man sehen kann, gar kein Interesse gehabt hat. Diese Einzelheiten können in anderer Zeit, in anderem Zusammenhange stattgefunden haben als er, nach Mitteilungen aus Bamberg, ihnen gibt. Aber ihn darum, weil wir ihm Irrtümer hier nachweisen können, weil von ihm berichtete Einzelheiten uns anderswo nicht überliefert sind, als einen Lügner schelten, ist zweifellos nicht berechtigt. Ist um so weniger berechtigt, als seine weitere Erzählung sich aufs glänzendste bestätigt.

Lampert fährt nämlich fort: Wie Bischof Hermann nun die Feindseligkeit seines bis dahin sanftmütigen Kapitels und dessen Zusammenwirken mit den römischen Legaten erkannt habe, habe er sich in seiner Not und Verlegenheit an den Erzbischof von Mainz gewandt, seinen treuesten Freund, dem er sich früher enge verpflichtet hatte, der ihm zur Erlangung des Bistums Bamberg behilflich ge-

[1]) Annalen z. J. 1075, ed. Holder-Egger S. 203—210.

[2]) Es besteht aber angesichts der ganzen Wohlunterrichtetheit Lamperts, der zweifellos aus Bamberg gekommen ist, über dortige Dinge nicht der geringste Anlaß zu bezweifeln, daß eine Angelegenheit wie die von ihm berichtete in B. gespielt hat. An Erfindung durch L. ist gar nicht zu denken.

wesen war und um alles Bescheid wußte. Der kam sofort und verhandelte mit dem Kapitel, verwandte sich auf alle Weise und mit allen möglichen Argumenten für den Bischof. Sie aber nahmen keine Beschwichtigung an, überschütteten im Gegenteil den Erzbischof mit Schmähungen und erklärten ihn selbst des päpstlichen Anathems für würdig. Da der Erzbischof sah, daß sie hartnäckig blieben, beschloß er, mit Bischof Hermann nach Rom zu gehen.

Hier haben wir eine positive Nachricht von einer Anwesenheit Erzbischof Siegfrieds in Bamberg, von einem heftigen Zusammenstoß zwischen ihm und dem Bamberger Kapitel. Sie fügt sich vortrefflich zu J. n. 43 und der Urheberschaft des Mainzer Diktators an diesem Stück. In Bamberg möchte Bischof Hermann, ipse omnino expers literarum et idiota, freilich unter diesen Umständen keinen Diktator gefunden haben, der für ihn ein so verlogenes und unwahres Schreiben wie J. n. 43 aufgesetzt hätte; auch wenn der Bamberger Diktator Adalbero A damals nicht seit langem von Bamberg fort, damals gerade im Gefolge Bennos von Osnabrück in Trier gewesen wäre [1]), würde er als Bamberger schwerlich seinem Bischof damals mit einem solchen Dienste ausgeholfen haben. Aber Hermann brauchte damals die Bamberger nicht; dank der Anwesenheit seines Metropoliten, der für ihn eintrat (und ja mit ihm mitschuldig war), konnte er dessen Diktator und Vertrauensmann benutzen und von ihm den notwendigen Brief nach Rom verfaßt erhalten, wie der gleiche Mann zur gleichen Zeit oder kurz vorher den ganz gleich gerichteten und sehr ähnlich gehaltenen Brief J. n. 42 für seinen eigenen Herrn, Siegfried von Mainz, geschrieben hatte.

Ist dies nun nicht vielleicht eine glänzende Bestätigung der Darstellung Lamperts von Hersfeld: L. berichtet, daß der Erzbischof von Mainz von Mainz nach Bamberg gekommen sei und dort mit dem Bischof und den Kanonikern verhandelt habe; und die Stilanalyse ergibt, daß der Entschuldigungsbrief Bischof Hermanns nach Rom vom Januar/Februar 1075 vom Mainzer Diktator, dem Vertrauensmann und sicherlich fast ständigen Begleiter des Erzbischofs von Mainz verfaßt ist! Gewiß, Lampert wirft die Zeiten und die Reihenfolge der Ereignisse durcheinander, seine Darstellung ist in vielem verwirrt und so, wie sie dasteht, buchstäblich nicht annehmbar; hat man aber eine gesicherte Reihenfolge der Ereignisse aus den Briefen und Aktenstücken hergestellt, so fügen sich Lamperts Einzelmitteilungen, sachgemäß behandelt, an verschiedenen Stellen in den Gang der Dinge ganz vortrefflich ein und haben jede Wahr-

[1]) Vgl. oben Kap. II, § 4, S. 117.

scheinlichkeit für sich. Für die Annahme von Lüge und bewußter Entstellung bleibt auch nicht der geringste begründete Anhalt [1]).

Lampert fährt fort, nach dem Zusammenstoß mit den Bamberger Kanonikern habe Erzbischof Siegfried gesehen, daß er so nicht zum Ziele komme, habe seinen Freund Hermann zu sich genommen und sei mit ihm auf die Reise nach Rom gegangen. Unterwegs aber habe er Bedenken bekommen, habe ihn auf extrinsecae ecclesiae Babenbergensis possessiones geschickt und sei zunächst einmal allein nach Rom gegangen. Da sei er aber sehr unerwartet aufgenommen worden und, der Mitschuld an der Simonie überführt, fast seines eigenen Amtes entsetzt worden. Er habe geloben müssen, sich jeden Umgangs mit Bischof Hermann zu enthalten, den Spruch der Exkommunikation über ihn in Deutschland bekannt zu geben und in Bamberg eine Neuwahl anzuordnen.

Das soll nun wieder alles falsch und erlogen sein; einiges ist irrig, manches wahrscheinlich und gut, nichts erdacht. Als Siegfried auf die Reise nach Rom ging, war Hermann freilich noch nicht exkommuniziert; Lampert berichtet nach wie vor alles unter irrigen zeitlichen Aspekten. Daß er mit Hermann zusammen auf die Reise gegangen sei, ist nirgends sonst berichtet; aber keineswegs unmöglich. Tatsächlich kam Siegfried allein und zuerst nach Rom, am 12. April (nach J. n. 44); wenn er da vorher Bischof Hermann zurückgelassen hatte, so war das wohl allerdings nicht auf den auswärtigen Besitzungen der Bamberger Kirche — man wird an Kärnthen denken — geschehen, sondern vermutlich in Italien und nicht sehr weit von Rom. Aber das würde ein geringfügiger Irrtum Lamperts bzw. seiner Berichterstatter sein, der nicht einmal notwendig angenommen werden muß. Denn sehr wohl kann Siegfried mit Hermann erst aufgebrochen sein, kann ihn dann nach Kärnthen geschickt haben und kann Hermann ihm von da aus eigenem Antriebe nach Rom nachgereist sein.

[1]) Freilich nach Holder-Egger S. 206, N. 2 (zu gewissen Bamberger Erzählungen Lamperts) patet sequentia a Lamperto falsissime narrata et commentis plena esse. S. 208, N. 1 (zu der Romreise Erzbischof Siegfrieds, die zeitlich falsch angesetzt ist): Vides igitur, quam falsissime haec a Lamperto exposita sint. Ebenda N. 2 (zu der dem Erzbischof Siegfried in Rom angedrohten Absetzung, die nach Lage der Dinge und nach J. n. 44 wahrscheinlich genug ist): Hoc Lampertus odio archiepiscopi motus commentus esse videtur. In epistolis laudatis nihil huiusmodi dictum est (doch!). S. 209, N. 1 (zur angeblichen Unterwerfung Bischof Hermanns in Rom, die allerdings nach Registrum Greg. III, 3 ein Irrtum Lamperts ist, aber nach dem späteren Verhalten Bischof Hermanns ein ganz verständlicher Irrtum): Omnia haec commenta sunt. Nur einmal läßt Holder-Egger statt der bisher stets vertretenen Annahme der bewußten Lüge die des einfachen Irrtums offen: S. 206, N. 4: Patet igitur haec falsissima, certe alio modo acta esse.

Dann aber Lamperts weitere Erzählung von Siegfrieds unerwarteter Aufnahme in Rom stimmt sehr wohl zu **J. n. 44**, dem Briefe, der in aller Literatur und besonders von Holder-Egger immer als maßgebend zur Kritik von Lampert angenommen worden ist. Auch nach J. n. 44 hat der Papst den Erzbischof von Mainz in Gegenwart der Bischöfe von Würzburg und Metz terribili obtestatione convenit, sie sollten sagen, was sie in Wahrheit über den Bamberger wüßten. „Da hat der Erzbischof, da es (schon) von aller Welt allenthalben (öffentlich) erörtert wurde [1]), in Wahrheit und ohne jeden Widerspruch kundgetan, er (Hermann) sei so sehr Simonist, daß er (Siegfried) sagte, es sei eine große Summe [2]) seines (Siegfrieds) eigenen Geldes für diese Schandtat ausgegeben worden". Das heißt, aus den gewundenen Redensarten in ein verständliches Deutsch übertragen: Siegfried hat in einer sehr erregten Szene vor dem Papst, den Kardinälen und deutschen Bischöfen zugeben müssen, daß Bischof Hermann durch Simonie ins Amt gelangt und er, Siegfried selbst, in hohem Grade daran mitschuldig sei. Eben das, was Lampert sagt. Daß Siegfried im Anschluß daran selber mit Absetzung bedroht worden sei, wie Lampert berichtet, sagt der Brief nicht; aber es ist wahrscheinlich genug, und auch sehr verständlich, daß der Brief es nicht sagt. Wir müssen zur allseitigen und richtigen Beleuchtung der Sachlage den Brief noch etwas näher kritisch betrachten.

J. n. 44 ist vom Mainzer Diktator verfaßt, sicherlich in Anwesenheit und auf Veranlassung des Erzbischofs von Mainz, vermutlich bei dessen Anwesenheit in Bamberg auf seiner Rückreise von Rom nach Mainz. Der Brief ist in Wahrheit überhaupt nicht von den Bamberger Klerikern, sondern von dem Erzbischof von Mainz geschrieben, von einem Hauptbeteiligten — der im ganz entgegengesetzten Sinne als die Bamberger an der Sache beteiligt war — und Hauptschuldigen. Er ist eine Tendenz- und Entschuldigungsschrift schlimmster Art, darum sehr mit Kritik aufzunehmen und keineswegs so unbesehen gutgläubig hinzunehmen, wie bisher geschehen ist.

Nach J. n. 44 ist Siegfried nach Gottes Anordnung ganz unvermutet zu den Bamberger Händeln plötzlich nach Bamberg ge-

[1]) Oder: nachdem es von allen allseitig erörtert worden war.

[2]) J. S. 95: Tum archiepiscopus, cum ab omnibus ultro citroque fuissent ventilata, vere et absque omni controversia eum symoniacum pronunciavit in tantum, ut grandem suae ipsius pecuniae [summam] in id facinus expensam diceret. Das Wort summam oder ein ähnliches Feminin-Substantiv scheint mir nach Sinn und Konstruktion ergänzt werden zu müssen.

kommen (Deo ordinante supervenit); nach Lampert, weil ihn Bischof Hermann in seiner Not, als er nicht mehr aus noch ein wußte, gerufen hatte. Das ist sehr viel glaubwürdiger und natürlicher. Der Brief behauptet auch, daß Siegfried am 12. April zufällig und unvermutet nach Rom gekommen sei [1]) (inopinatus advenerat); wieder wird man Lamperts Erklärung, daß Siegfried eben wegen der Bamberger Sache nach Rom gegangen sei, für sehr viel glaubwürdiger halten [2]). In Bamberg soll dann Siegfried nach dem Briefe bei Erörterung der Klagen des Kapitels, utpote omnium gnarus, diese Klagen noch verstärkt haben, dem Bischof eine Reinigungsprobe in Rom in Gegenwart von zwei oder drei Mitgliedern des Bamberger Kapitels auferlegt und bestimmt haben, daß, wenn Bischof Hermann sich dem nicht unterwerfe, er für abgesetzt gelten solle. Nach Lampert soll es einen äußerst heftigen Zusammenstoß Siegfrieds (und Hermanns) mit dem Kapitel gegeben haben, soll Siegfried einen ganz vergeblichen Versuch, das Kapitel umzustimmen, gemacht haben. Ich halte hier jedes Wort des Briefes (J. S. 94 von: Cui dum omnia an bis sacrosancte se obstrinxit) für erlogen, jedes Wort Lamperts für richtig. Der Brief widerspricht sich selbst; wenn Siegfried hier so relativ kirchenrechtmäßig, wie behauptet wird, sich in Bamberg verhalten hat, warum veranstaltete er dann überhaupt die ganze Komödie der Romreise Bischof Hermanns zur Reinigung daselbst; warum gab er nicht, utpote omnium gnarus, Hermanns (und seine eigene) Schuld hier sogleich zu und setzte, wie er dann verpflichtet war, den Bischof sogleich ab? Warum mußte ihm in Rom dann vor dem offenbar besser unterrichteten Papst und größerer Versammlung das Geständnis von seiner und Bischof Hermanns Schuld in einer fürchterlichen Szene erst abgezwungen werden? Das ist ja

[1]) Holder-Egger, NA. 30, 184 gibt das in einer kurzen Darstellung dieser Dinge gutgläubig wieder: „obgleich ihn da niemand erwartet hatte". Vgl. dazu die nächste Note.

[2]) Siegfried ist doch wahrscheinlich nicht nur wegen der Bamberger Sache, sondern wegen der an ihn selbst und sechs seiner Suffragane ergangenen Ladung Gregors VII. (Registr. II, 29) nach Rom gegangen. Erst hatte er das mit lahmen und faulen Ausreden abgelehnt, J. n. 42. Dann mochte es ihm, vielleicht vor allem im Zusammenhang mit der Bamberger Sache, wo er wohl am ärgsten bloßgestellt war oder bloßgestellt zu werden fürchtete, bedenklich werden und er kam doch. Schwerlich inopinatus, wie J. n. 44 behauptet. Denn er ist schon auf der Fastensynode (24.—27. Februar 1075) nicht gebannt oder bedroht worden, vielleicht wegen J. n. 42, vielleicht aber auch, weil sein eigenes Kommen vom Papste schon erwartet wurde. Wenn Holder-Egger, NA. Bd. 30, S. 180 das alles ganz anders sieht, so liegt das vor allem daran, daß er von dem wahren (Mainzer) Charakter des Briefes J. n. 44 keine Ahnung gehabt und ihn daher ganz unkritisch angenommen hat.

alles ganz sinnlos und offensichtlich ausgedacht! Viel einfacher und natürlicher ist Lamperts Darstellung: Siegfried geht erst nach Bamberg, um Hermann dort zu retten, richtet aber nichts aus; er geht dann nach Rom, um Hermann dort zu retten, richtet aber wieder nichts aus, wird selbst überführt und muß seinen Mitschuldigen fallen lassen. Daß er dabei hart angefahren und selbst mit Amtsentsetzung bedroht worden ist, wie Lampert berichtet, ist wahrscheinlich genug. Selbstverständlich teilt das der Brief nicht mit: er geht ja von Siegfried selber aus, der sich schon gewunden genug um sein erzwungenes Geständnis in Rom herumdrückt; sollte er diesen Gipfel seiner Schande ohne Not noch verkünden, diese nicht vielmehr möglichst zu verschleiern suchen?

J. n. 44 ist gar keine Bamberger Tradition, wie das Stück vorgibt. Es ist ein lahmes Entschuldigungs- und Verschleierungsschreiben, ausgegangen von dem mitschuldigen und hauptschuldigen Mainzer Erzbischof [1]). Die Zeitangaben in dem Stück, als von einem Verhandlungsbeteiligten stammend, sind gut und zuverlässig; aber inhaltlich ist es durch und durch tendenziös und verlogen. Umgekehrt ist Lampert inhaltlich in vielen Stücken durchaus zuverlässig; bei ihm liegt die wahre Bamberger Tradition vor, nicht in dem Mainzer Schreiben des Cod. Ud.; dafür hat er, auf mündlicher Berichterstattung fußend und selbst in der Ferne weilend, besonders im zeitlichen Verlauf der Dinge vieles verschoben und verwirrt, manches

[1]) Man kann die Frage aufwerfen, ob dieses Stück tatsächlich im Namen der Bamberger ausgefertigt worden und an den Bischof E. abgegangen ist, oder ob es nicht Konzept geblieben ist. Tatsächlich stammen ja alle diese Briefe des Cod. Ud. aus den Brief- und Konzeptbüchern ihrer Verfasser, und einige Stücke (Aktenstücke) tragen deutliche Anzeichen, daß sie aus einer konzeptmäßigen Aufzeichnung stammen (vgl. den nächsten Paragraphen über die Wormser Sentenz Const. I, 58 und das Brixener Dekret ebenda I, 70). Aber es findet sich nirgends ein Anzeichen dafür, und ist kaum anzunehmen, daß diese so sorgfältig ausgearbeiteten Briefe unserer Diktatoren nicht auch Wirklichkeit geworden wären, daß nachher verworfene Stücke in die Briefbücher Eingang gefunden hätten, die dem Cod. Ud. zugrundeliegen. Ist aber J. n. 44 als Schreiben der Bamberger an den Bischof E. wirklich abgegangen, so muß man sagen: die Tatsache, daß die mittelalterlichen Diktatoren stets ganz unbedenklich ihre Briefe für die verschiedensten Personen und Instanzen und in deren Namen schrieben, hat hier, jedenfalls inhaltlich betrachtet, zu einer vollen und bewußten Fälschung geführt. Das Bamberger Kapitel war mit der Darstellung der Dinge, die hier gegeben wird, ganz gewiß niemals von sich aus einverstanden und völlig davon überzeugt, es ist nach seiner von Anfang bis zu Ende in dieser Sache gleichbleibenden Haltung undenkbar, daß es jemals ganz freiwillig einen Brief dieses Inhalts unter seinem Namen hat ausgehen lassen wollen. Sondern es handelt sich hier entweder um eine Vergewaltigung des Bamberger Kapitels durch den Erzbischof oder allenfalls um ein Kompromiß zwischen beiden.

falsch aufgefaßt. Man muß in den aktenmäßig gesicherten Gang der Ereignisse zahlreiche Einzelmomente seiner Darstellung, in vielfacher Kombination und Überlegung, einschalten, dann ergibt sich ein richtiges Bild vom Gang der Dinge. Es bleiben auf seiner Seite zahlreiche und zum Teil starke, besonders zeitliche Irrtümer, aber nicht eine einzige bewußte Entstellung.

Es ist hohe Zeit, das übertriebene, blind einseitige und schiefe Urteil von Delbrück und Holder-Egger über Lampert von Hersfeld, dem sich Meyer von Knonau nur mit geringen Abschwächungen angeschlossen hat, einer allseitigen, gründlichen Revision zu unterziehen!

Dann bleibt in der Bamberger Sache noch einiges zum Brief 14 (oben S. 282) als zum Epilog des Ganzen zu bemerken, dem kläglichen Brief des Abgesetzten, der sich zunächst ins Kloster zurückgezogen hat, an den König, von dem er Wiederherstellung bzw. Verwendung in einem neuen (Bischofs-?)Amte erhofft und durch diesen Brief erbittet. Der Brief ist von Holder-Egger glänzend kommentiert und erklärt worden, im Anschluß an die Veröffentlichung von Manitius, die aber nicht, wie die beiden Gelehrten geglaubt haben, der erste Druck des Briefes gewesen ist. Denn er ist schon vorher von Sudendorf, Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe (Hamburg und Gotha, 1850), Vorrede S. IX f., veröffentlicht worden, und steht in der Hannoverschen Hs. dritte Sammlung, Brief 2. Die beiden Texte verbessern und ergänzen sich gegenseitig, besonders enthält der Hannoversche Text einen Satz, der in der Freisinger Hs. fehlt. Nach den Worten (NA. 30, 174): Sed quare, o mitissime, tam (Hannov.: tu) neglexisti? Cur servum tuum de manu, cui commiseras, non requisisti? fährt Hannov. fort: Licet tecum aliquanto liberius fabulari. Nonne propter te patriam, parentes, locum honestissimum reliqui? Visus enim es usw. wie NA.

Dieses Auftauchen des Briefes in der Hannoverschen Briefsammlung ist sehr interessant. Da Hann. ebenso wie der Cod. Ud. aus einer Anzahl Briefbüchern von Diktatoren der Zeit zusammengeschrieben ist, so wird es vielleicht nicht mehr aussichtslos sein, den wahren Verfasser des Briefes — der Bischof Hermann selbst natürlich nicht sein kann [1]) — zu ermitteln. Ich selbst wage zurzeit noch

[1]) Vgl. Holder-Egger S. 181 f., mit S. 181, N. 2 seiner Zusammenstellung von Zeugnissen über die absolute Unbildung Hermanns. Holder-Egger meint, es sei auch ganz überflüssig, den Brief Hermanns an den Papst, den wir besitzen (J. n. 43), auf seinen Stil mit diesem hier vergleichen zu wollen. Die Briefe seien viel zu kurz, um etwas über ihre (oder ihren) Verfasser ergeben zu können. Ich

keine Behauptung oder Vermutung, da ich Hann. dafür noch nicht vollständig genug durchgearbeitet und aufanalysiert habe. Von Adalbero A dürfte der Brief kaum sein; dafür daß er von dem Hildesheimer Diktator dominus Wilhelmus [1]) herrührt, habe ich bisher auch noch kein irgendwie beweiskräftiges oder beachtenswertes Merkmal gefunden. Aber es gibt noch mehr Briefe und andere Stücke in der Sammlung, z. B. recht interessante Briefe in Erzbischof Liemars Namen. Vermutlich wird sich noch die Persönlichkeit und das Werk mindestens eines Mannes aus der Sammlung herausschälen lassen, und höchstwahrscheinlich wird sich unser Brief zu irgendwelchen anderen Bestandteilen der Sammlung in Beziehung setzen lassen. Das mag zukünftiger Arbeit vorbehalten bleiben.

Nun muß noch der Zeitansatz von J. n. 41 (oben S. 281, n. 2) kurz begründet werden. Der Brief ist vom Mainzer Diktator verfaßt, also im Zusammenwirken Heinrichs mit dem Erzbischof von Mainz. Jaffé läßt ihn Anfang 1075 geschrieben sein, rückt ihn also an die dramatische Entwicklung des Konfliktes, längere Zeit nach dem ersten Eingreifen des Papstes, nahe heran. Das ist wohl doch nicht sehr wahrscheinlich. Wenn der Brief (des Mainzers) nach der am 4. Dezember 1074 erfolgten Ladung Siegfrieds von Mainz und seiner Suffragane vor den Papst bzw. nach dem Eintreffen dieser Ladung in Deutschland geschrieben wäre und der König dadurch hätte verbieten wollen, daß Bischof Hermann von Bamberg dieser Ladung Folge leiste und das Bamberger Kapitel ihn dazu irgendwie nötige, so hätte der Brief das doch wohl deutlicher sagen müssen. Er läuft darauf hinaus: ne adversus episcopum vestrum ullam suscipiatis legationem, cum nullam iustam in eum audire possitis accusationem. Der Brief stellt sich, als ob die Bamberger von außen gegen ihren Bischof aufgehetzt werden sollten, und warnt sie väterlich davor. Da kann, wie mir scheint, die legatio allenfalls ein Eingreifen des Bischofs Hermann von Metz sein, der von Gregor mit Untersuchung der Sache beauftragt worden war, das der König (und der Erzbischof von Mainz) vielleicht noch hintanhalten zu können hofften. Hätte schon die offizielle Ladung Gregors an Siegfried und seine Suffragane vorgelegen, so hätte sich Heinrich mit einem beabsichtigten Protest dagegen doch wohl anders ausdrücken müssen. J. n. 41 ist sicherlich vor Ende 1074, und zwar vermutlich einige Monate davor, geschrieben. Zu Ostern 1074 verursachte Erzbischof

hoffe, daß meine gesamten, besonders auch die in diesem Buche gebotenen Untersuchungen über Briefsammlungen des früheren Mittelalters doch zeigen, daß man in diesen Fragen erheblich weiter kommen kann.

[1]) Vgl. oben S. 108—110. Auch S. 119, N. 2.

Liemar von Bremen in Bamberg den Skandal gegen Bischof Hermann, und damit kam dessen Sache in Gang; im Sommer erließ Gregor die ersten Weisungen. Einem solchen Stadium der Sache etwa scheint mir J. n. 41 zu entsprechen. Soll der Brief also in Mainz im Zusammensein der drei Beteiligten (Heinrich, Siegfried und sein Diktator) geschrieben sein, so kann man ihn in der Tat wohl am ersten in den Juni 1074 setzen[1]. Doch konnten die drei Männer natürlich auch außerhalb von Mainz im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahres 1074 einmal zusammensein, und so kann man den Brief mit Bestimmtheit nicht anders als in die Zeit nach dem 12. Juni und vor Ende Dezember 1074, vermutlich etwa Juli/August 1074, ansetzen.

Der Gesamtverlauf der Bamberger Angelegenheit nach allen Quellen ist dann der folgende gewesen. Zu Ostern 1074 weigerte sich Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen[2], in Gegenwart des Königs, in Bamberg selbst, von dem von Bischof Hermann zubereiteten Saibot bei der Taufe Gebrauch zu machen, weil der Bischof ein, wenn auch noch nicht überführter, Simonist sei; daß damals die schon früher über Hermann verbreiteten üblen Gerüchte auch weiterhin wieder an Boden gewonnen hatten, zeigt sich darin, daß zu gleicher Zeit päpstliche Legaten, die schon bis nach Franken gekommen waren, sich weigerten, nach Bamberg zu dem simonistischen Bischof zu gehen[3]. Ziemlich gleichzeitig waren Bischof Hermann von Metz und Abt Theoderich von St. Hubert bei Gregor VII. in Rom, und legte der Metzer Bischof für den Bamberger Fürsprache beim Papste ein; dieser übertrug dem Metzer selbst die Untersuchung der Sache und teilte das dem betroffenen Bischof von Bamberg durch Schreiben vom 12. Juni 1074 mit. Um diese Zeit oder nicht lange danach, im Juli/August, erging Heinrichs IV. Schreiben J. n. 41 an das Bamberger Kapitel zugunsten des Bischofs, das Kapitel blieb aber stets und unwandelbar bei seiner Feindschaft gegen Hermann. Dann folgte am 4. Dezember 1074 die Ladung des Papstes an Siegfried und sechs seiner Suffragane zur Fastensynode nach Rom; Siegfried entschuldigte sich (J. n. 42) und ging dann auf dringende Bitte Hermanns nach Bamberg. Dort war es inzwischen zu fortgesetzten

[1] Wie ich „Papsttum und Kaisertum" S. 239 mit N. 2 angenommen habe. Aus der Stellung der Briefe im Cod. Ud. kann man nichts schließen, da sie in V. in dieser Partie nicht chronologisch geordnet sind.

[2] Jahrb. II. 375 f.

[3] Aber eine bereits vorher erfolgte Ladung Hermanns durch den Papst und eine irgendwie absichtliche Nichtbeachtung der Sachlage durch den König, wie Jahrb. II. 375 erörtert, liegt nicht vor.

schweren Konflikten zwischen dem Bischof und seinem Kapitel gekommen (Lampert); auch Siegfried hatte einen scharfen Zusammenstoß mit dem Kapitel, und ließ durch seinen Diktator einen Entschuldigungsbrief für Bischof Hermann nach Rom schreiben. Dann gingen beide doch nach Rom, und Siegfried erlebte dort die Demütigung vor dem Papste, die oben (S. 287 f.) geschildert ist; Hermann kehrte daraufhin schleunigst, ohne Rom und Papst gesehen zu haben [1]), nach Bamberg zurück, um vielleicht mit Hilfe der Ministerialität die tatsächliche Herrschaft im Hochstift noch für sich zu retten. Bevor er dort eintraf, war Erzbischof Siegfried dort gewesen, hatte in erneuter Verhandlung mit dem Kapitel seinen bisherigen Schützling und Mitschuldigen notgedrungener Weise fallen lassen, verbreitete von Bamberg aus eine für ihn selbst möglichst günstige, nunmehr auf Bischof Hermann alle Schuld und Mißgunst häufende Darstellung der Sache und ging dann weiter, vermutlich wohl über Würzburg nach Mainz. Dann kam Bischof Hermann selber nach Bamberg zurück und suchte sich dort durch Gewaltherrschaft noch eine Zeitlang zu halten, wie das bisher bereits bekannt ist. Nach vorangegangenen eifrigen Versuchen des Kapitels, etwa in den Monaten August bis Oktober 1075, auf die Wahl eines neuen Bischofs bei Hofe Einfluß zu gewinnen bzw. das Wahlrecht des Kapitels zu wahren, wurde am 30. November 1075 von Heinrich IV. bei eigener Anwesenheit in Bamberg der bisherige Propst Ruotpert von St. Simonis et Judae in Goslar zum neuen Bischof in Bamberg eingesetzt. Bischof Hermanns Rolle war damit in der Hauptsache ausgespielt und sein mehrfach hier behandelter Bittbrief an Heinrich IV. nur ein bedeutungsloser Epilog zu der Angelegenheit.

---

[1]) Registr. Greg. III, 3 und J. n. 44, hierin ziemlich übereinstimmend, und darum J. n. 44 hierin glaubwürdig gegen Lampert, der den Bischof nach Rom gehen und sich unterwerfen läßt. Es liegt hier wieder eine Verwirrung und Verwechselung Lamperts vor, eine Übertragung des später eingetretenen Effekts schon auf die Zeit der Romreise. Warum L. das erfunden haben sollte — was doch den Bischof, gegen den er angeblich ‚alles Gift ausspeit, das seine gallige Natur irgend hervorbringen kann' (Holder-Egger a. a. O. S. 178), nur entlasten und in besserem Lichte erscheinen lassen konnte —, ist absolut nicht einzusehen. Irrtum, nicht Lüge und bewußte Entstellung, ist auch hier das Ergebnis der Beurteilung Lamperts.

§ 3. Die großen Aktenstücke des Wormser Konzils und der folgenden Monate des Jahres 1076. Das Brixener Absetzungsdekret von 1080

Const. I, 58 (J. n. 48). I, 59. 60. 61. 62 (J. n. 47). 63 (J. n. 49). 70 (J. n. 64)

Die weltgeschichtlich bedeutenden Ereignisse des Investiturstreites sind nicht nur aus allgemeinen, abstrakten Zusammenhängen der Gedanken und Verfassungseinrichtungen und ihren Gegensätzen auf deutscher und römischer (romanischer) Seite mit Notwendigkeit herausgewachsen, sondern auch von lebendigen Menschen getragen und gestaltet worden, und zu einem vollem Verständnis der Dinge gelangt man nur, wenn man außer den Sachzusamenhängen und -gegensätzen auch den Faktor der beteiligten Persönlichkeiten kennt und richtig einschätzen kann. Daran fehlt es bisher für die Ereignisse des Investiturstreites noch in allzu hohem Maße, besonders ‚die Ratgeber des Königs' sind uns noch recht namenlose und unfaßbare Begriffe, nicht lebendige Menschen. Die bisherigen Untersuchungen dieses Buches haben vieles von ihnen bereits enthüllt, jetzt sollen sie in der großen weltgeschichtlichen Aktion noch deutlicher zutage treten. Ich untersuche nach der hier bisher befolgten stilkritischen Methode die großen Aktenstücke des Investiturstreites von königlicher Seite.

Const. I, 58 (J. n. 48), die Absetzungssentenz der deutschen Reichskirche gegen Gregor VII. vom 24. Januar 1076, ist ohne jeden Zweifel ganz überwiegend oder fast ausschließlich ein Werk des Mainzers. Auf die großen Sätze, die aus unserm Stück in J. n. 61 wieder auftauchen, ist schon oben Kap. III, § 3, S. 166 aufmerksam gemacht und dargelegt worden, daß dies für Gleichheit des Verfassers an J. n. 61 und an unserem Stück spricht; da nun J. n. 61 vom Mainzer Diktator ist, so spricht schon dieser Umstand sehr stark dafür, daß er auch unser Stück (J. n. 48) verfaßt hat. Das ergibt sich nun auch aus zahlreichen Einzelheiten. Gubernaculum ist ein häufiges Wort unseres Diktators, J. n. 43, S. 91; St. 2801. 2988; illicitus = Pez n. 72, Sp. 287; nefarius = J. n. 32, S. 62; n. 40, S. 87; n. 61, S. 128; n. 129, S. 246; 2954; arrogantia = J. n. 62, S. 130; taciturnitas = J. n. 44, S. 95[1]); tam viciosa introitus tui exordia, vgl. J. n. 32, S. 61: a primitivis sanctae intronizationis vestrae exordiis; zu introitus[1]) J. n. 37, S. 71; n. 42, S. 90; n. 61, S. 129 (zweimal); 2941; oblitterare[2]) = J. n. 42, S. 89. Zu: cuius rei testimonia plura extant, quam ut epistolari brevitate comprehendi valeant, vgl. J. n. 31, S. 59: quia longum est epistolari scedae inserere; n. 44, S. 93: rem gestam, quantum epistolaris modus patitur, breviter vobis exprimere temptabimus. Dann dirus = J. n. 44, S. 93; n. 64, S. 134 (Brixener Dekret); confusio = J. n. 28, S. 55; n. 44, S. 93; Jaffé n. 9, S. 499; Const. I, 62, S. 110; zu: quod sine lacrimis dici non potest vgl. vor allem J. n. 129, S. 242:

[1]) Bei Adalbero A in Sud. I, n. 4, S. 7.

[2]) Bei Adalbero A in Sud. II, n. 24, S. 29.

quod sine maximo cordis dolore, sine multis lacrimis dicere non valeo [1]); zu stupere vgl. J. n. 28, S. 55; n. 44, S. 96; zu periclitari [2]) (zweimal in J. n. 48) vgl. J. n. 43, S. 91; n. 61, S. 129; n. 86, S. 169; zu n. 48: te ipsum corporali sacramento obstrinxisti vgl. J. n. 44, S. 94: ipse ultroneus sacrosancte se obstrinxit. Dann beruft sich J. n. 48 auf die Synode von 1059 unter Nikolaus II., mit der Zahl von 125 Teilnehmern, die stets der Mainzer Diktator nennt; vgl. oben S. 197f. Dann: In qua re verecundia [3]) nostra magis quam causa laborat, vgl. J. n. 44, S. 94: aliaque id generis infinita, quae verecundia modestiaque nostra Deo teste dissimulat — —. Zu periuria vgl. oben S. 168. 174; zu multiplex J. n. 32, S. 60; n. 33, S. 63; n. 38, S. 79; n. 42, S. 89; n. 43, S. 91; n. 61, S. 128; zu infamia J. n. 37, S. 71. 75; n. 44, S. 93. 2807; zu dehonestare 2953.

Es kann gar kein Zweifel sein, daß J. n. 48 in seinem Hauptbestande ein Erzeugnis des Mainzer Diktators ist. Besonders wer dessen vorhergehende Stücke bis J. n. 45/46 (n. 47 von demselben ist etwas später) sorgfältig durchgearbeitet hat, kann mehrfach beobachten, wie n. 48 in seinem ganzen Sprachbestande aus diesen älteren Mainzer Stücken im Cod. Ud. geradezu herauswächst [4]).

Allerdings glaube ich, daß er den Text nicht ganz allein fertiggestellt hat, sondern Adalbero A daran, wenn auch wohl nicht sehr stark, beteiligt gewesen ist. Ich nenne dafür sogleich die Hauptstelle: Cum enim Dominus et redemptor noster pacis et caritatis bonum quasi singularem fidelibus suis caracterem impresserit, — —; das verweist auf Joh. 13, 35: In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem. Nun kommt zwar caracter mit Verweisung auf die gleiche Bibelstelle beim Mainzer noch einmal vor, in J. n. 61, S. 128 (oben S. 166), aber das ist da eben aus unserem J. n. 48 genommen. Sonst hat der Mainzer das Wort nicht mehr, weder vorher noch nachher. Dagegen Adalbero A in Sud. II, n. 24, S. 28 um 1073: ignominiae character, quem — — — inussit meo claustro; Sud. II, n. 28, S. 35. Herbst 1075: omnia denique paria sustinet et communia vobiscum preter ipsum doloris signum et quasi caracterem; und J. n. 54, S. 113, a. 1077: Ostendite in vobis, obsecramus, illum dominici discipulatus caracterem, quo ipse praecepit, ut dilectionem habeatis ad invicem, mit Berufung auf die gleiche Bibelstelle Joh. 13, 35. Dann

[1]) Dazu etwa noch J. n. 39, S. 81; n. 44, S. 95; n. 62, S. 129.

[2]) Einmal auch bei Adalbero A, J. n. 20, S. 39.

[3]) Bei Adalbero A verecundia einmal in Sud. III, n. 30, S. 48.

[4]) Erst nachträglich fand ich, daß Gustav Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz, I.-D. Königsberg, Berlin 1917, besonders in Exkurs I: Zu den Briefen Siegfrieds, auf ähnliche Schlüsse hinsteuert, wie sie hier und oben in Kap. III. gezogen sind. Man wird aber finden, daß der Verfasser in den Anfängen seiner Beobachtungen stecken bleibt, daß hier alles sehr viel weiter geführt und konkreter gefaßt ist.

kann man noch anführen actitare, das sonst nicht mehr beim Mainzer, dagegen zweimal bei Adalbero A (J. n. 55, S. 114; n. 96, S. 185) vorkommt. Ich glaube um so mehr, daß Adalbero A an J. n. 48 nicht unbeteiligt ist, wenn auch sicherlich weniger beteiligt als der Mainzer Diktator, als sich die gleiche Tatsache bei anderen Aktenstücken dieser Reihe zum Teil noch deutlicher wird nachweisen lassen.

Dagegen muß noch eine andere Erscheinung von J. n. 48 besprochen werden, die für seinen Charakter aufschlußreich ist. Warum hat es wohl im Cod. Ud. (allerdings auch in anderen Überlieferungen, die hier nicht untersucht werden sollen) die einleitende Liste der zustimmenden Bischöfe und Erzbischöfe nicht, die sich auf den Beschluß verpflichtet haben? In gleicher Weise fehlen die Unterschriften im Cod. Ud. in J. n. 37, den Akten des Mainzer Konzils[1]) und in J. n. 64, dem Brixener Dekret von 1080. Das könnte ja darauf zurückgehen, daß die Unterschriften (oder Namensliste in Überschrift) im Codex Udalrici als in einem Formularbuch nachträglich fortgelassen wären. Es kann aber auch darauf beruhen, daß Udalrich seinen Text aus einer Überlieferung genommen hat, in der diese Namen nicht hinzugefügt waren, weil sie noch gar nicht feststanden, aus dem Konzept des Verfassers in seinem Briefbuch! Daß die Sache hier tatsächlich so liegt, dafür spricht eine Stelle, an der der Hannoversche Codex, der allein die Namensliste am Anfang des Aktenstückes enthält, erheblich von dem Texte des Cod. Ud. und einer (wohl von ihm abhängigen) Wolfenbütteler Hs. abweicht.

Const. I, 58, Text 1. 2. 5	Const. I, 58, Text 3. 4
denique per hunc feminarum novum senatum totum orbem ecclesiae administrari.	denique per feminas (per eas 4) totum orbem ecclesiae administrari.

Hier ist das Plus des Haupttextes mit dem novus senatus gegen Text 3 (Cod. Ud.) und 4 von solcher Art, daß es durch Schreiberwillkür oder Verderbnis auf keine Weise erklärt werden kann. Es ist vielmehr ein bewußt ändernder Zusatz von solcher Beschaffenheit, daß jedenfalls Weiland als letzter Herausgeber diese Fassung für den eigentlich gewollten und endgültigen Text genommen und gedruckt hat. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum 3 und 4 diesen senatus willkürlich auslassen und den Text hier ändern sollten. Vielmehr erklären sich die beiden Texte in ihrem Verhältnis zu-

[1]) Daß es solche Namen der Anwesenden in Überschrift oder Unterschriften in den vollen Konzilsakten ohne jeden Zweifel auch gegeben hat. Nur ist uns hier eine Überlieferung davon in voller Ausfertigung nirgends erhalten.

einander am besten als Entwurf (Konzept) und Ausfertigung. Bei der Ausfertigung des Aktenstückes hat der Verfasser selber (der Mainzer Diktator) hier noch eine kleine Verschönerung angebracht und an die Stelle der einfachen feminae den feminarum novus senatus gesetzt. Ich finde senatus beim Mainzer Diktator zwar sonst nicht wieder, wohl aber senatores (J. n. 37, S. 72 f.: cum spiritualis curiae senatores — — — convenissent in unum). Ich glaube nach allem, daß man die These vom Konzeptcharakter des Textes von J. n. 48 mit Bestimmtheit vertreten kann, und daß dies meine Ansicht, daß alle diese Texte des Cod. Ud. aus den Briefbüchern ihrer Verfasser genommen sind, wieder sehr bestärkt.

Const. I, 59, die ganz kurze Abschwörungsformel für die Bischöfe, dürfte auch vom Mainzer Diktator aufgesetzt sein. Bei ihm findet sich mehrfach interdicere (J. n. 36, S. 68 (zweimal). 2834. 2964), häufig subiectio (subiectionis oboedientia in J. n. 36, S. 68; oboedientiae subiectio in J. n. 40, S. 84; n. 42, S. 89; oboedientiam et omnem debitam subiectionem J. n. 129, S. 241; außerdem vgl. J. n. 28, S. 54; n. 34, S. 64; n. 38, S. 77; n. 56, S. 122; n. 63, S. 131 (viermal); 2940). Zu posthac (eum apostolicum nec habebo nec vocabo) vergleiche man J. n. 61, S. 129, den vom Mainzer aufgesetzten Brief Egilberts von Trier: quod nullam ei obedientiam posthinc servabo. Fast jedes Wort hier läßt sich beim Mainzer (und nur bei ihm in dieser Weise) belegen. Es ist ja auch nur natürlich, daß er, wenn er beim Wormser Konzil eine solche Rolle gespielt hat, daß er das Hauptaktenstück verfaßt hat, dann auch die kurze entsprechende Abschwörungsformel aufgesetzt hat.

Const. I, 60, der Begleitbrief zu I, 58 von Heinrich IV. an Gregor VII., ist gleichfalls vom Mainzer Diktator. Hactenus ist bei ihm recht häufig (J. n. 31, S. 58; n. 40, S. 85; Const. I, 58 (zweimal); J. n. 60, S. 127; n. 129, S. 245; Pez n. 72, Sp. 287); indignatio = J. n. 37, S. 73; 2838/39; 2961; zu non timere vgl. oben S. 169. 271; dann vor allem exagitare findet sich noch zweimal beim Mainzer (J. n. 43, S. 92; Pez n. 72, Sp. 286), sonst bei keinem der anderen Diktatoren, besonders nicht bei Adalbero A. Die Entstellung der Worte Gregors, die er angeblich[1]) gesagt haben soll: quod aut tu morereris aut mihi animam regnumque tolleres, ist ein echtes Verdrehungskunststück des Mainzers. Zu confutare (nicht bei Adalbero A) vgl. J. n. 43, S. 92; n. 73, S. 147; zu assertiones (nicht bei Adalbero A) J. n. 73, S. 146; zu nullatenus (einmal bei Adalbero A) J. n. 37, S. 74; n. 43, S. 92 (zweimal); n. 44, S. 96; 2941; zu: Quorum sententiae, quia iusta et probabilis coram Deo et hominibus videbatur, — — vgl. 2879. 80 oben S. 269; endlich abrenuntiare = J. n. 44, S. 96; n. 63, S. 132.

Const. I, 61 rührt von Gottschalk her, oben S. 52.

Const. I, 62, der zweite Brief Heinrichs IV. an Gregor VII., den Weiland dem 27. März 1076 zuweist, ist wieder ein Werk des Mainzers. Zu usurpative vgl. J. n. 28, S. 55: usurpativo tumore, und usurpare häufig beim Mainzer (J. n. 28, S. 55. 56; n. 37, S. 73; n. 40, S. 86; n. 45, S. 98; n. 48, S. 104; n. 47

[1]) Die Note von Weiland in Const. I, S. 109, N. 1 stellt den Tatbestand schon richtig. Dabei ist an gutgläubige Entstellung der Worte Gregors im königlichen Schreiben nicht zu denken, ausschließlich bewußte und böswillige Verdrehung anzunehmen.

(eben unser Stück) zweimal: n. 86, S. 169; 2950, 53, 57. Bei Adalbero A einmal Sud. III, n. 11, S. 20); iam non — sed = J. n. 9, S. 499; confusio (nicht bei Adalb. A) = J. n. 28, S. 55; n. 44, S. 93; n. 48, S. 104; n. 9, S. 499; maledictio, non benedictio, vgl. Papsttum und Kaisertum S. 248; particeps in J. n. 40, S. 85; Pez n. 74, Sp. 290; n. 77, Sp. 293 (an allen drei Stellen aus Hebr. 1, 9), und participare in 2950. Über die Wendung von Const. I, 62: Ut enim de multis pauca et egregia loquamur, — — vgl. oben S. 15, N. 2. Dann über das mehrfach vorkommende non timere vgl. oben S. 169; die Wendung mit quin erinnert an J. n. 37, S. 71; n. 85, S. 168; quin immo n. 37, S. 71; n. 44, S. 96; quin potius n. 37, S. 72; n. 45, S. 99; utique gesichert nur beim Mainzer (J. n. 28, S. 55; n. 32, S. 61; n. 37, S. 75; n. 38, S. 78; n. 39, S. 82; n. 9, S. 499), außerdem in J. n. 112, an dem vielleicht neben Adalbero A auch der Mainzer beteiligt gewesen ist. Astutia von I, 62 findet sich J. n. 43, S. 91; professio J. n. 39, S. 83 (zweimal); n. 64, S. 134; n. 129, S. 241; 2888, nur einmal bei Adalbero A (Sud. II, n. 24, S. 28). Zu I, 62: subditos in praelatos vgl. J. n. 63, S. 131: praelati ad subditum affinitate — — ut subiecta praelatum — — ut cum praelato subiectus, und außerdem praelatus in J. n. 37, S. 75; n. 45, S. 97; 2886, einmal bei Adalbero A (J. n. 109, S. 197); usurpare siehe oben S. 297f.; zu: per imposicionem manuum episcopalium vgl. J. n. 38, S. 78: per imposicionem manus und zu episcopalis (einmal bei Adalbero A, J. n. 106, S. 192) J. n. 39, S. 83: n. 40, S. 86: n. 44, S. 94; n. 63, S. 132; n. 73, S. 147: n. 86, S. 169; 2964. Zu exorbitare oben S. 246; zu: soli Deo iudicandum deponendumque — — 2893: ad deponendum vel iudicandum; endlich: qui nulla violentiam religione palliet, vgl. J. n. 86, S. 169: nova quadam ac simulata religione satagunt palliare.

Obgleich Const. I, 62 so mit Wendungen des Mainzers ganz durchsetzt ist, glaube ich doch, daß auch Adalbero A an der Formulierung nicht ganz unbeteiligt gewesen ist. Zu: dum subditos in praelatos armasti vgl. die ganz ähnliche Beschwerde gegen Gregor von der Trierer Synode von Anfang 1075, Sud. I, n. 4, S. 6: filios in patres armare. Vielleicht hat auch Gottschalk mitgearbeitet inhonorare finde ich sonst nur bei ihm, *2812*. Aber der Hauptgrundstock von I, 62 ist, daran kann gar kein Zweifel sein, ein Werk des Mainzers.

Dann **Const. I, 63.** Daß die ersten Teile und der letzte Schluß von Gottschalk sind, ist oben S. 52ff. bewiesen; aber dazwischen findet sich ein großer Einschub des Mainzers. S. 112, Z. 33: de sede pacis catholicae unicae pacis vinculum dissipantem, nimmt mit sedes pacis Const. I, 62, S. 111, Z. 7 auf: zu vinculum siehe oben S. 275f. Dann kommt zeilenlang nichts als der Mainzer. Ut enim — — referamus, siehe S. 15, N. 2 und S. 52f.; usurpare S. 297f.; piam Dei ordinationem = Const. I, 62: pia Dei ordinatione. Die Auseinandersetzung über die zwei Schwerter berührt sich am nächsten mit der in J. n. 9, S. 500; zu fore (S. 113, Z. 7) vgl. I, 62, S. 111, Z. 1; zu: tu ipse nosti, si scire voluisti oben S. 171. Dann: nisi qui hoc a fastu suo emendicaverit ist = Const. I, 58, S. 107, Z. 15f.: nisi qui hoc — — a fastu suo emendicavit; minitans regnum et animam se mihi tollere = Const. I, 60, S. 109, Z. 12. Dann quin, confusionis genera, ingerere, argumentum ist alles echt Mainzer Diktator; der Decius tyrannus findet sich wieder in J. n. 9, S. 500. Mit: Unde ne pigeat (vgl. *2784*: non piguit — — dare) setzt dann wieder Gottschalk ein, der Einschub des Mainzers umfaßt die Worte: et de sede pacis catholicae unicae pacis vinculum dissipantem und den großen Absatz: Ut enim — — — credas et dicas.

Damit ist der stilistische Tatbestand für die Stücke Const. I, 58 bis 63 festgestellt, es lassen sich nun nicht unerhebliche historische

Folgerungen daraus ziehen. Die Wormser Synode der deutschen Reichskirche, unter dem Vorsitz des unter den beteiligten Bischöfen erstgenannten Siegfried von Mainz gehalten, hat ihr Protokoll, das Absetzungsdekret gegen Gregor VII. und die Abschwörungsformel der Bischöfe, fast ausschließlich durch Siegfrieds Diktator, unter ganz unwesentlicher Beteiligung anderer Vertrauter des Königs, erhalten. Alle Schärfen und Spitzen in dem Aktenstück gegen den Papst, alle Verdrehungen und Übertreibungen rühren von ihm her. Man hat den Eindruck, hier entlädt sich ein alter Haß, der sich im Laufe der Jahre in Siegfried aufgespeichert hat, infolge der Schwierigkeiten, die er schon 1071 scheinbar mit Alexander II., in Wahrheit mit Hildebrand wegen Ottos von Konstanz gehabt hat, infolge der Demütigung, die er 1075 in Sachen Hermanns von Bamberg erlitten hat. Siegfrieds Diktator hat aber dies Aktenstück nicht mehr als Beamter des Mainzer Erzbischofs, sondern als Beamter des Königs verfaßt. Offenbar in wachsendem Maße ist er dem jungen König im Laufe der Jahre nähergetreten. 1069 hat er den Brief (J. n. 34) verfaßt, sicherlich auf Grund genauester Kenntnis der Dinge und nach Hinzuziehung zu Beratungen im engsten Kreise, durch den Siegfried von Mainz die Ehescheidung des Königs beim Papste betrieb; 1073 nach der Flucht Heinrichs von der Harzburg hat er das demütige Schreiben an Gregor VII. für ihn verfaßt; 1074 im Sommer (vermutlich) für ihn an das Bamberger Kapitel geschrieben (J. n. 41). Man gewinnt den Eindruck, daß er in jenen Jahren zwischen 1073 und Ende 1075 viel zwischen dem Könige und dem Erzbischof von Mainz hin und her gegangen ist, und dabei ist er offenbar dem Könige immer näher getreten. Denn von Ende 1075 haben wir das erste Schreiben von ihm, das er für den König ganz persönlich, offenbar als dessen Beamter, verfaßt hat (J. n. 46); der erste große Bestand von Mainzer Schreiben im Cod. Ud. hört damit auf, nur gelegentlich ist der Diktator immer wieder noch einmal im Dienste der Mainzer Erzbischöfe tätig gewesen[1]). Dafür tritt er in den Angelegenheiten des Reiches nun sogleich mit einem gewaltigen Einfluß hervor. Sind alle seine bisherigen Schriftstücke für den schwächlichen Siegfried von Mainz gekennzeichnet durch zweideutige Haltung, durch hinterhältige und verlogene Entschuldigungen, so entwickelt er als Beamter im Dienste des Reiches eine nicht weniger einseitige, dabei aber rücksichtslose und unermeßliche Leidenschaft, die aber mit kältester und verschlagenster Berechnung gepaart ist. Alle anderen, bisherigen Vertrauten des Königs stellt er sogleich

[1]) Z. B. J. n. 86. (123?); mit J. n. 89 ist er von Clemens III. an den Erzbischof von Mainz gegangen. Pez n. 73. 81.

in den Schatten. Gottschalk hat neben ihm nur Const. I, 61, das neben Const. I, 58 weit harmlosere Begleitschreiben an die Römer verfaßt, vielleicht er und Adalbero A sind an der Beratung und Abfassung von Const. I, 58. 60. 62 beteiligt gewesen. Aber der leitende und richtunggebende Kopf, ein Hauptbeteiligter an der ganzen Aktion gegen Gregor VII. war dabei zweifellos der Mainzer Diktator. Das zeigt sich besonders deutlich an Const. I, 63, dem Rundschreiben Heinrichs IV. an einige[1] deutsche Bischöfe. Das hatte zunächst Gottschalk entworfen und in ziemlich nüchtern-sachlicher Weise darin die Bischöfe zur Beratung zu Pfingsten 1076 nach Worms eingeladen (zunächst bis apostolicae sedi praesidendum und in promptu est scire. Daran schließt sich dann: Unde ne pigeat, karissime usw. aufs beste an). Da aber setzt der Mainzer mit gewaltiger Leidenschaft hinein: „Um nämlich von vielem einiges zu berichten: er hat — —" usw., und nun prasseln die Anschuldigungen gegen Hildebrand hageldicht hernieder, werden die Argumente hervorgesucht, die auf die Empfänger Eindruck machen und ihr Handeln beeinflussen können. Das Stück ist durch diesen Einschub aus einem nüchternen, sachlichen Einladungsschreiben zu einem politischen Manifest geworden, und man hat den Eindruck, daß Gottschalk der brave, biedere Kanzleibeamte war, der auftragsgemäß ein ziemlich farbloses Rundschreiben an deutsche Bischöfe aufgesetzt hat, und der Mainzer Diktator der ihm übergeordnete, eigentlich politische Beamte, der daraus ein politisches Manifest, eine Haß- und Anklageschrift gegen Gregor VII. gemacht hat.

Ich halte es für ganz zweifellos, die Schärfe und Erbitterung des Kampfes, in den Heinrich IV. und die deutsche Reichskirche seit dem Januar 1076 in Worms gegen Gregor VII. eingetreten sind, ist zu einem ganz wesentlichen Teile von dem Mainzer Diktator zum mindestens mit getragen gewesen, wenn nicht geradezu stark verursacht worden. Und ganz sicher ist wohl auch, daß er auf den König vom 1076 an einen ganz mächtigen Einfluß errungen hat. In dessen Politik können die Momente der übertriebenen Schroffheit und Schärfe ebenso sehr wie solche der Unzuverlässigkeit und Unehrlichkeit in vielen Fällen nachweisbar mit dem Mainzer in Verbindung gebracht werden; wer dies im ganzen überschaut und im einzelnen für sich herausgearbeitet hat, wird geradezu dazu neigen können, in diesem gewaltigen Vertrauten des Königs einen bösen Dämon für ihn zu sehen, der den weit schwächeren Salier mit turmhoch überlegener Willenskraft in seine Bahnen gezwungen hat.

[1] Const. I, S. 112: non omnibus, sed paucis eandem.

Das wird sich sogleich im nächsten Paragraphen bei der Analyse der Oppenheimer Erklärungen des Königs näher zeigen. Hier folge zunächst die Analyse des Dekrets der Brixener Synode von 1080, Const. I, n. 70, S. 118 ff. (J. n. 64, S. 133 ff.).

Ich habe oben [1]) nachgewiesen, daß die vorbereitenden Briefe zur Brixener Synode, J. n. 60—63, alle vom Mainzer Diktator verfaßt sind. Das ergibt sachlich-historisch, daß er nach der Mainzer Versammlung von Pfingsten 1080 [2]) eine Anzahl rheinischer Kirchen bereist hat und solche Kirchenfürsten, die in Mainz nicht anwesend gewesen waren oder in Brixen voraussichtlich nicht anwesend sein würden, zu Zustimmungserklärungen — zum Teil vielleicht mit einiger sanfter Gewalt — genötigt hat. Von Mainz ging er zuerst (wohl über Trier, nach der Geographie) nach Verdun, von da zurück nach Trier und von da, wohl über Speyer, nach Brixen.

Auch diese Briefe sind wieder, wie alle Erzeugnisse unseres Mannes, mit größter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu lesen; sie sind, wenigstens zum Teil, auch wieder voller Lug und Trug. In J. n. 63 entschuldigt sich Bischof Dietrich II. von Verdun mit vielen Worten bei dem erwählten Erzbischof Egilbert von Trier, daß er bei seiner Weihe nicht assistieren könne, wozu er als Suffragan seinem Metropoliten gegenüber verpflichtet und erfordert war. Aber leider, leider, seine Kirche habe seine Haltung gegen den Papst auf der Mainzer Versammlung zu Pfingsten (31. Mai 1080) heftig mißbilligt und ihn vom Bischofs- und Priesteramt bis zur Ableistung einer genügenden Sühne an den hl. Petrus und seinen Vikar suspendiert. Wie könne er da bei Egilberts Weihe assistieren. Egilbert möge sich von sonstwem weihen lassen, vom Bischof von Toul oder wen er wolle, er, Dietrich, werde nicht widersprechen und keinen Kompetenzeinwand erheben; aber er selber könne nicht. — Da ist es nun sehr eigentümlich, daß derselbe Dietrich in denselben Tagen, wie dieses Schreiben ausgegangen ist, ein anderes Schreiben, durch denselben Mainzer Diktator verfaßt, an die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches hat ausgehen lassen (J. n. 62), das, gegen Gregor VII. gerichtet, an Schärfe gar nichts zu wünschen übrig läßt, vielmehr kaum zu überbieten ist. Da er nach J. n. 63 schon an der Mainzer Versammlung teilgenommen und sich dort erklärt hat, so ist diese neue Erklärung wohl nur dadurch zu verstehen, daß seine Kirche in der Tat (nach J. n. 63) nicht recht mit wollte, der Bischof sicherlich darum nicht mit nach Brixen gehen wollte (wo er auch nicht mit unterschrieben hat) und der Mainzer

[1]) S. 166—168.
[2]) Vgl. Jahrb. III, S. 277 ff.

Diktator und Beamte des Königs ihn also wenigstens schriftlich nochmals in aller Form vor den Fürsten des Reiches festlegen wollte. Und dagegen hat Dietrich auch gar kein Bedenken gehabt. In denselben Tagen, vielleicht an demselben Tage, an dem er sich zur Weihe seines Metropoliten für geistlich behindert erklärte, hielt er sich zur erneuten schriftlichen Festlegung seiner Ablehnung gegen Gregor VII., zur Aufforderung einer Neuwahl für befugt! Da kann es mit seinen Gewissensbedenken nicht so arg gewesen sein, wie er Egilbert von Trier gegenüber vorgibt. Er muß aus anderen Gründen den Trierer nicht haben weihen wollen, es muß irgendein persönlicher Gegensatz zwischen ihm und Egilbert oder ein sachlicher zwischen den Kirchen von Trier und Verdun obgewaltet haben. Noch 1084 mußte Heinrich IV. ihm höchst offiziell befehlen [1]): Insuper mandat tibi apostolicus Clemens et imperator Heinricus, ut, sicut nos diligas, ita archiepiscopum Treverensem velociter consecrare properes. Der Brief J. n. 63 darf also nicht für bare Münze genommen werden, ist voll von Vorwänden und Verschleierungen. Die Tätigkeit des Mainzer Diktators in Verdun hat also darin bestanden, daß er den Bischof Dietrich gegenüber den Schwierigkeiten, die seine Kirche machte, erneut auf die Absetzung Gregors VII. festgelegt und daß er ihm einen ausweichenden Brief auf die Forderungen seines Metropoliten aufgesetzt hat, d. h. sein Widerstreben gegen Egilbert von Trier halb offiziell im Namen des Königs gebilligt hat. Später — 1084 — hat Heinrich IV. dann diese halbe Billigung zurückgenommen und kategorisch von dem Verduner Bischof die Weihe des Trierers verlangt.

Mit diesem befriedigenden Ergebnis seiner Tätigkeit ging der Mainzer nun nach Trier, überbrachte an Egilbert das Entschuldigungsschreiben Dietrichs und machte Egilbert gleichfalls zu einem Ablehnungsschreiben gegen Gregor VII. fest. Dann nahm er noch von Huzmann von Speyer ein Schreiben an die Lombarden, das er ihm gleichfalls aufsetzte, mit und kam so, wohl ausgerüstet mit sorglich beschafften Erklärungen der deutschen Kirche, nach Brixen. Das Ergebnis seiner dortigen Tätigkeit liegt uns im Brixener Dekret vor, ich führe zunächst stilistisch den Nachweis der Verfasserschaft des Mainzer Diktators.

Optimates aus **Const. I, 70** findet sich beim Mainzer in 2886a und 2953, weder bei Adalbero A noch bei Gottschalk. Dann: velut ab ore omnium terribiliter conquerentium — —, vgl. J. n. 63, S. 132: Terribiliter astrictus, multipliciter coactus sum — —, und J. n. 39, S. 81: perque illud terribile tribunal, cui — — und J. n. 44, S. 95: terribili obtestatione convenit. Dann sevire, vgl.

[1]) St. 2859.

J. n. 56, S. 116. 121, und 2953[1]); zum Zitat aus Rom. 13, 4 vgl. oben S. 276 zu Registr. Greg. I, 29a. Dann satisfactio findet sich nur einmal bei Adalbero A (Sud. I, n. 4, S. 7), dagegen beim Mainzer in J. n. 52, S. 110f.; n. 53, S. 111; n. 63, S. 132; n. 129, S. 245; 2950. 92; zu: persequendum decerneret vgl. oben S. 269f. Zu: mundo se studuit — — — supra[2]) hominem commendare und: obscenis theatralibus ludicris ultra laicos insistere vgl. J. n. 62, S. 130: O inaudita arrogantia hominis supra omnem gloriam de se gloriantis, supra omnem maliciam male agentis; zu professio oben S. 174; zu mensas nummulariorum in porticu transeuntium vgl. (außer Matth. 21, 12; Marc. 11, 15) J. n. 73, S. 152: veritatem, — —, quam erogare nummulariis iubemur; zu: decipiendo seduxit (von Hildebrand) vgl. J. n. 9, S. 499: qui longe lateque orbem seduxit (von Hildebrand); zu minister (mortis) J. n. 37, S. 72; n. 56, S. 121; 2953. 54. 61; urgente mortis articulo vgl. J. n. 37, S. 70: infirmitatis urgente molestia; n. 38, S. 78: cum regia potestas nos urgeret; dirus oben S. 167f. 294; pestifer oben S. 168; evaginare oben S. 276; die 125 Bischöfe von 1059, oben S. 197f.; orbis = Const. I, 58, S. 108; J. n. 9, S. 499; (2851?); radix oben S. 196f.; subvertere = J. n. 62, S. 130; perturbare oben S. 167; catholicus = J. n. 37, S. 73; n. 40, S. 86; n. 62, S. 130 (auch: regem catholicum); n. 73, S. 147. 148; n. 9, S. 499; 2954; zu pacificus oben S. 271; zur angeblichen Androhung des Todes des Leibes und der Seele durch Gregor VII. oben S. 297; periurus S. 168; manifestus = J. n. 61, S. 128. 2879. 80; exorbitare oben S. 194.

Das Dekret der Brixener Synode ist so ganz und gar mit Worten und Wendungen des Mainzers durchsetzt, es weist dagegen gar kein einziges charakteristisches Stilelement eines anderen Diktators auf. daß ich es bestimmt für ein alleiniges Erzeugnis des Mainzers halte. Das stimmt ja vollständig zu der Tatsache, daß wir Adalbero A damals auf ganz anderen Wegen nachweisen können, da er 1079 und 1080 sich bei Bischof Konrad von Utrecht aufhielt und erst im Februar 1081 zum König in Italien stieß[3]). Ein anderer Diktator als diese beiden kommt aber ohnedies für das Dekret der Brixener Synode kaum in Frage; Gottschalk nicht als viel zu solide, unpolitisch und geschäftsmäßig nüchtern; Ogerius A war noch nicht im Dienste des Königs. Nimmt man dazu, daß man aus J. n. 60—63 die geschäftig vorbereitende Tätigkeit des Mainzers für Brixen verfolgen kann, so erscheint er schon fast mehr als Anreger und Träger der Brixener Politik als nur als ihr ausführendes Werkzeug. Man gewinnt fast den Eindruck, daß es sein eigenster Einfluß und Geist gewesen ist, der sich hier über alle Schranken hinweggesetzt und Bahn gebrochen hat, der den König und den größten Teil der deut-

[1]) Dazu saevitia, J. n. 56, S. 120 und J. n. 129, S. 241. Außerdem kommt saevire noch in J. n. 55, S. 113 vor, vgl. darüber oben S. 127.

[2]) Das ist die richtige Lesart, die in den Text gehört; sie steht in der Hannoverschen Hs., die allein die Unterschriften hat und also den Text der Ausfertigung gegenüber dem Konzepttexte des Cod. Ud. bietet; vgl. sogleich weiter darüber unten S. 304.

[3]) Vgl. oben S. 128f.

schen Kirche zur Gefolgschaft bewogen hat. Wie radikal sein Vorgehen hier war und wie es beurteilt wurde, zeigt deutlich das bekannte Verhalten Bischof Bennos von Osnabrück. Dieser Genosse seiner Künste und Listen (vgl. Kap. V, § 2) versagte ihm hier bei seinem Vorgehen gegen Gregor VII. doch die Gefolgschaft. Der Listenreiche war dem Leidenschaftlich-Rücksichtslosen diesmal noch überlegen, eine klug und rechtzeitig erspähte Höhlung im Altar der Kirche zu Brixen entzog ihn den Augen der Versammlung und überhob ihn der lästigen Notwendigkeit, Farbe bekennen und die Unterschrift zum Brixener Dekret geben oder verweigern zu müssen.

In der Überlieferung des Cod. Ud. fehlen die Unterschriften des Dekretes überhaupt; ich zweifle nicht, daß das wieder mit dem Konzeptcharakter dieser Überlieferung zusammenhängt und dadurch zu erklären ist, daß der Text des Codex aufgesetzt war, bevor er den Teilnehmern der Brixener Synode zur Unterzeichnung vorgelegt wurde. Irgendeine nennenswerte Änderung erfuhr er freilich nachträglich nicht; der Hannoversche Text mit den Unterschriften zeigt nur geringe Abweichungen von dem des Cod. Ud., die sich aber zum Teil doch sehr wohl noch als letzte Veränderungen bei der Schlußredaktion und Ausgabe des Stückes begreifen lassen. Die Texte 1. 2 einerseits, 3 andererseits stehen sich auch hier, wie ähnlich bei Const. I, 58, als Konzept und Ausfertigung gegenüber.

§ 4. Die Oppenheimer Erklärungen des Königs

Die Vorgänge des Jahres 1076 nach dem Wormser Konzil und bis Canossa hin sind noch keineswegs im ganzen und im einzelnen vollständig geklärt. Nach der älteren Auffassung, wie sie etwa in den Jahrbüchern niedergelegt ist[1]), hätte im Laufe des Sommers ein allgemeiner großer Abfall vom Könige vor allem auf der Seite der Reichskirche eingesetzt; diese und viele weltliche Mächte versagten ihm die Gefolgschaft, er mußte bald einen Rückzug von den scharfen Wormser Beschlüssen antreten, der ihn schließlich nach Canossa führte. Ein Moment im Gange der Dinge waren dabei die Verhandlungen im Oktober 1076, in denen der in Oppenheim weilende König sich mit den in Trebur versammelten Fürsten unter Vermittlung päpstlicher Legaten um den Anfang des November auf die Abgabe von Erklärungen des Königs an die Fürsten und den Papst einigte. Nach dem schwäbischen Annalisten, dem die ältere Forschung hier vor allem gefolgt ist, wäre uns nun die Promissio des

[1]) Jahrb Bd. III z. J. 1076 mit Exkurs VI.

Königs an den Papst nur in verfälschter Form erhalten. Schon als der Gesandte des Königs, Erzbischof Udo von Trier, mit dem Schriftstück in Rom anlangte, hatte er es in einer in einzelnen Punkten veränderten und entstellten Fassung in Händen; durch die gleichzeitige Anwesenheit von Gesandten der Fürsten, die schon vorher eingetroffen waren, wurde die Tatsache der Verfälschung in eingehenden Erörterungen festgestellt. Nach der Auffassung der älteren Forschung, die diesen Bericht widerspruchslos akzeptiert hat, würde uns die verfälschte Fassung im Cod. Ud. und im Hannoverschen Codex XI, 671 vorliegen, und der letzte Herausgeber des Stücks, L. Weiland in den MG. Const. I, n. 64, S. 114 hat das soweit angenommen, daß er die voraussichtlich verfälschten und interpolierten Stellen und Bestandteile durch Klammern genau bezeichnet hat.

Dagegen ist in neuerer Zeit mehrfach Widerspruch erhoben worden. Dietrich Schäfer hat darzulegen versucht[1]), daß der erhaltene Text und seine angebliche Verfälschung zu der Lage des Jahres 1076 und zu Bertholds Bericht in keiner Weise passe, daß die erhaltene Promissio des Königs nicht die in Rom abgegebene, angeblich gefälschte, auch nicht die echte Erklärung des Königs sei, sondern „einen schriftlichen Niederschlag aus den zwischen dem König und den Fürsten im Oktober geführten Verhandlungen, einen Niederschlag, der einen gewissen Stand dieser Verhandlungen darstellt", biete. Also eine Art Zwischenprotokoll, ein Aktenstück aus einem nicht entscheidenden, nicht endgültigen Moment, das dann weiter keine Folgen gehabt hat. Schon Schäfers Erklärungen zur Sache und ganze Auffassung der geschichtlichen Sachlage sind vielfach durchaus nicht einwandfrei; und wenn er sich über die Frage, „wie gerade diese Aufzeichnungen in den Codex Udalrici kamen", leicht hinweghilft mit der Bemerkung, das könnten wir eben nicht wissen, so wird man ihm nach meinen ganzen bisherigen Untersuchungen darin nicht mehr folgen können. Der Cod. Ud. enthält nicht beliebige, in ihrem Ursprung nicht weiter kontrollierbare Aktenstücke, sondern Aufzeichnungen aus den Briefbüchern der Notare des Königs selber. Das fragliche Stück n. 52 hat die Überschrift: Promissio Heinrici regis, quam fecit Hildebrando papae, qui et Gregorius; diese kann ja von Udalrich herrühren (was ich nicht für wahrscheinlich halte), aber auch von dem Mainzer Notar, aus dessen Briefbuch das Stück stammt. Sie also kennzeichnet das Stück ausdrücklich als die tatsächlich abgegebene Erklärung, nicht als ein beliebiges Stück aus einem Zwischenstadium der Verhandlungen. Schäfers Darle-

[1]) Histor. Zeitschr. Bd. 96, S. 447—455.

gungen stellen in verschiedenen Beziehungen eine Verlegenheitsauskunft dar, die nicht durchführbar ist.

Ausführlich hat A. Brackmann, „Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur" die fraglichen Vorgänge und Zeugnisse darüber untersucht [1]). Er entwickelt starke Bedenken gegen mehrere Angaben des Annalisten zur Sache, sucht die Liste der Bischöfe, die angeblich von Heinrich IV. abgefallen sein sollten, zu widerlegen oder wenigstens anders zu deuten und erklärt, wie auch schon Schäfer, die ganze Geschichte von der angeblichen Fälschung der Promissio für ein „Histörchen" wie so manche andere auch, über das man sich durchaus nicht den Kopf zu zerbrechen brauche. Entscheidend für diese Auffassung als Argument wäre allerdings, wenn es wahr wäre, was er behauptet, daß nämlich Gregor selber anerkannt habe [2]), daß Heinrich IV. supplices legatos geschickt habe, durch die er: per omnia se satisfacturum Deo et sancto Petro ac nobis obtulit, und wenn damit wirklich Heinrichs Gesandte von Oppenheim gemeint wären; auch Schäfer deutet diese Auffassung und dieses Argument schon kurz an. Aber liest man das betreffende Schreiben Gregors genau, so erkennt man mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit, daß diese supplices legati nicht die sein können, die der König von Oppenheim aus geschickt hat. Heinrich IV. hat schon die Reise nach Italien, nach Canossa angetreten, wie Gregor bereits erfahren hat, und schickt unmittelbar vorher noch einmal die supplices legati (Interim vero regem adventare certe cognovimus. Qui etiam, priusquam intrasset Italiam, supplices ad nos legatos premittens per omnia — — — obtulit). Heinrich ist nach den Erklärungen von Oppenheim im November und Dezember noch längere Zeit in Deutschland geblieben und erst kurz vor Weihnachten nach Italien aufgebrochen; die Boten, die der Papst empfing, als er schon wußte, daß der König unmittelbar nachfolgen werde, können auf keinen Fall die von Oppenheim gewesen sein. Auch aus der ganzen Darstellung des Annalisten geht das unzweideutig hervor. Über die Boten und Versprechungen des Königs von Oppenheim hat sich Gregor danach in seinen Briefen überhaupt nicht ausgelassen, wenn sie nicht etwa unter den vom Papst getadelten excessus des Königs mit gemeint sind, die er in Registrum IV, 12 sogleich nach der angeführten Stelle im nächsten Satze noch erwähnt.

Das Hauptargument Brackmanns für seine Anzweiflung des Berichts des Annalisten von der Fälschung der Promissio ist also

[1]) Historische Vierteljahrsschrift Bd. 15 (1912), S. 153—193.

[2]) Vor allem durch seinen Brief im Registrum IV, 12, ed. Caspar S. 311 ff., daneben Epistolae collectae n. 20, ed. Jaffé, Bibliotheca Bd. II, S. 545 ff.

entschieden hinfällig; und ich weiß nicht, ob nicht überhaupt seine ganze Darstellung der Ereignisse des Sommers 1076 zu optimistisch und günstig für den König gehalten ist. Mir scheint der Anstoß, den die ältere Forschung und Weiland an der vorliegenden Fassung der Promissio genommen haben, sehr berechtigt zu sein; die Vorstellung, daß die Fürsten und die Legaten des Papstes zu Oppenheim eine Erklärung des Königs angenommen und gutgeheißen hätten, in der dieser dem Papste in ziemlich scharfer Weise aufgab, er möge auch seinerseits die über ihn umlaufenden anstößigen Gerüchte (über ein Verhältnis mit der Großgräfin Mathilde? Const. I, 58) nicht ignorieren und für Herstellung der Ruhe in Staat und Kirche sorgen, halte ich für kaum annehmbar. Für so harmlos wie Schäfer und Brackmann kann ich den Schlußsatz der Promissio jedenfalls nicht halten. Man wird wohl, um sich endgültig entscheiden zu können, die Berichte des Annalisten für diese Jahre noch genauer im ganzen untersuchen müssen. Sie bieten zweifellos auch mancherlei Unzuverlässiges und Falsches, aber auch vieles sehr Gutes und Genaues, was man nicht gar so leicht ausschalten darf und kann. Das soll hier nicht untersucht und die Frage also nicht in jeder Beziehung endgültig zu erledigen auch nur beansprucht werden; schon die neue Erkenntnis, die ich hier beweisen will, daß die Erklärung des Königs, wie sie vorliegt, in ihrem ganzen Bestand, sowohl im Grundstock wie in den angenommenen Zusätzen, ein Werk des Mainzers sei, wird von erheblichem Interesse sein. Glaubt man dann an die Geschichte von der Fälschung [1]), so muß man annehmen, daß der Mainzer die ursprüngliche Erklärung verfaßt und sie dann selbst in betrügerischer Weise verfälscht habe [2]); glaubt man nicht daran, so ergibt sich, daß eben der Mainzer die gesamte, als echt vorliegende Erklärung auf einmal verfaßt hat.

Es ist zunächst leicht zu sehen, daß beide Erklärungen, Const. I, n. 64 und 65, das Werk eines und desselben Mannes sind. Consilio fidelium nostrorum ammonitus — — beginnt n. 64; in 65 kommt vor: ut et vos, serenitatis nostrae exemplo ammoniti — — — non dubitetis; debitam in omnibus obedientiam servare promitto verspricht n. 64; debitam servare obedientiam referiert n. 65; devota satisfactione emendare curabo gelobt n. 64; competenti satisfactione componere und: solempnem — — — satisfactionem exhibere non dubitetis referiert

[1]) Wie ich ‚Papsttum und Kaisertum' S. 241 getan habe, wo ich bei der dort gebotenen Kürze auf die ganze, mir nach den Aufsätzen von Brackmann und Schäfer wohlbekannte Frage nicht näher eingehen wollte.

[2]) Berücksichtigt man, daß der Mainzer und Adalbero A gemeinsam mit Benno zur gleichen Zeit in Worms eifrig an den Osnabrücker Fälschungen gearbeitet haben, so wird man ein solches Verfahren keineswegs für unmöglich erklären können.

und fordert n. 65; graviora quaedam de nobis iactantur hat n. 64; si quid in eum gravius praesumptum est n. 65; competentem penitentiam hat n. 64; competenti satisfactione n. 65.

Es ist weiter ebenso sicher, daß dieser eine Verfasser der Mainzer Diktator gewesen ist. Zu ammonitus vgl. J. n. 38, S. 79: viva voce ammonentes eum de — —; J. n. 44, S. 94: tacti dolore intrinsecus et plane divinitus ammoniti — — (S. 96 admonitio); Pez n. 73, Sp. 286: paterna affectione ammonitus — — (und admonemus); 2953 [1]). Zu: debitam in omnibus obedientiam servare promitto vgl. J. n. 28, S. 54 und n. 32, S. 64: debitae subiectionis reverentiam; n. 36, S. 68: debitam ut patri reverentiam et promptam ut tanto pastori obedientiam und: debitae subiectionis obedientiam; n. 37, S. 73, zweimal debitus; n. 38, S. 77: debitam ut summo sacerdoti subiectionem et — —; n. 40, S. 84; debitam obedientiae subiectionem; n. 42, S. 89: debitae obedientiae subiectionem; n. 48, S. 204: debita — — iura; n. 62, S. 129: debitam servitutem et — — — salutem; n. 63, S. 131: debitam dilectionem — —; debita subiectione amplectitur; n. 129, S. 241: omnem obedientiam et omnem debitam subiectionem — —; vgl. noch Pez n. 72, Sp. 286. *2886. 2973 [2]). Dann hat der Mainzer satisfactio ziemlich häufig (oben S. 303); Adalbero A einmal (Sud. I, n. 4, S. 7). Zu congruus beim Mainzer vgl. J. n. 37, S. 73; Pez n. 74, Sp. 290. Dann zu Const. I, 64: ea congruo tempore vel innocentiae suffragio vel opitulante Deo expurgabo [3]) vgl. J. n. 43, S. 93: ipse mihi quantocius Dei et vestro opitulante suffragio consulam, ne diutius — — — mea iam ultra laboret innocentia. Genau dieselben Wendungen wie Bischof Hermann von Bamberg in seinem verlogenen Entschuldigungsschreiben gebraucht hier Heinrich IV. Dann zu competens in Const. I, 64. 65 vgl. J. n. 37, S. 70: competenti loco et ordine, und 2950: competenti remuneracione; nicht bei Adalbero A. Zu mansuetudo nostra in n. 65 vgl. J. n. 31, S. 59; n. 40, S. 89; n. 42, S. 91; nicht bei Adalbero A. Zu ebenda subreptum esse vgl. Pez n. 74, Sp. 290: antiquae surrepere sedi, und J. n. 32, S. 62: ad tantam adscendat apicem subreptione, non electione; nichts der Art bei Adalbero A. Dann zu n. 65: recognovimus vgl. J. n. 86, S. 169; n. 129, S. 245; 2941, und recognitio in J. n. 37, S. 73; nichts der Art bei Adalbero A.

Es ist ganz unbestreitbar, daß Const. I, 64 in seinem echten Bestande, wie man ihn heute annimmt, und 65 im ganzen Wortbestande und allen Einzelheiten der Formulierung vom Mainzer Diktator, und von ihm allein, herrühren; nun die Zusätze (wie sie Const. I, 64 angenommen sind) zu n. 64. Vor allem: Condecet autem et sanctitatem tuam ea quae — — non dissimulare, in Anrede Heinrichs IV. an Gregor VII.; dazu vgl. J. n. 56, S. 116: Quod nichilominus tuam, pater venerande, condecet strenuitatem, ut — — in Anrede des Pseudo-Udalrich an den angeblichen Papst Nikolaus. Dann n. 64: remoto a publica conscientia et hoc scrupulo — —, vgl. vor allem J. n. 43, S. 92: Ne tamen vel

[1]) admonere bei Adalbero A Sud. I, n. 1, S. 1; II, n. 27, S. 34. 35 (hier: volo vos rogatos et admonitos, oben S. 102, N. 2); III, n. 30, S. 49.

[2]) Adalbero A hat debitus in J. n. 23, S. 46; n. 29, S. 56; n. 54, S. 113; n. 66, S. 138; Sud. II, n. 4, S. 6; n. 9, S. 11f.; n. 25, S. 31; III, n. 30, S. 48, aber niemals in den für den Mainzer charakteristischen Verbindungen und Verwendungsarten.

[3]) Zu expurgare (se exp.) vgl. J. n. 44, S. 94; n. 129, S. 245. Nicht bei Adalbero A.

inobedienciae suspicionem vel conscienciae scrupulum apud vos incurrerem, — —. Wieder hat die Erklärung Heinrichs IV. eine schlagende Ähnlichkeit mit dem nur um ein Jahr älteren Briefe Hermanns von Bamberg. Zu conscientia beim Mainzer vgl. außerdem J. n. 37, S. 75 (dreimal); n. 38, S. 80; n. 41, S. 88; n. 44, S. 94; n. 45, S. 99; n. 9, S. 501; Adalbero A hat das Wort nur einmal (J. n. 115, S. 226). Scandalum hat der Mainzer in J. n. 28, S. 55 (zweimal). 56; n. 37, S. 70. 76; n. 40, S. 86; n. 43, S. 91; n. 48, S. 105; n. 56, S. 121. 122; n. 64, S. 135; n. 9, S. 500. 501; Adalbero A keinmal.

Es ist unzweifelhaft, daß auch die heute als Zusätze bezeichneten Bestandteile von Const. I, 64 vom Mainzer Diktator verfaßt sind. Das könnte man nun noch bei Annahme eines Betruges überhaupt [1]) verschieden deuten und erklären wollen. Entweder so, daß der Mainzer eine vorherige, anderslautende Erklärung, die vielleicht gar nicht von ihm verfaßt war, einheitlich durch eine neue, von ihm verfaßte, betrügerisch ersetzt habe; oder aber, daß er zu der ersten, auch von ihm aufgesetzten Erklärung die Zusätze und Einschübe selbstbewußteren Charakters ebenso betrügerisch eingeschmuggelt habe. Wahrscheinlicher ist sicherlich die letztere Annahme, die dem Bericht des Annalisten von 1075 an und der darauf gegründeten Auffassung der Jahrb. von Const. I, 64 (und der Druckweise von Weiland) entspricht. Nach dieser zweiten Auffassung ergibt sich historisch, daß mit in erster Linie der Mainzer Diktator den König bei der Formulierung seiner Oppenheimer Erklärung an den Papst beraten und diese aufgesetzt hat, und dann, daß er es war, der die erste, echte Form dieser Erklärung den Gesandten aus dem Gepäck gestohlen und durch die neue ersetzt hat. Dazu mußte er über das königliche Siegel verfügen [2]) oder wenigstens leichten oder ungehinderten Zugang dazu haben; das ist um so eher anzunehmen, als er seit Ende 1075 bzw. Anfang 1076 in allen Aktionen geradezu als der leitende Beamte und ausschlaggebende Ratgeber Heinrichs IV. erscheint. Es paßt nur allzu gut zu dem bisher von ihm gewonnenen Bilde, wenn er jetzt dem Könige die Folgen seiner Unbesonnenheit, in die ihn mindestens doch zum Teil seine eigene, des Mainzers, Leidenschaft und Hemmungslosigkeit gestürzt hatten, durch neuen Betrug zu erleichtern und ihn daraus zu erretten suchte.

Auch der Plan zum Canossagange dürfte nicht ohne, vielleicht sehr wesentliche Mitwirkung oder Anregung des Mainzer Diktators zustande gekommen sein. Denn noch in der Vita des Kaisers lobt er ihn höchlichst und preist ihn als eine rettende Tat.

---

[1]) Bei Ablehnung dieser Annahme (Brackmann) ist Const. I, 64 ganz klar und einheitlich eben ein Werk des Mainzers.

[2]) Man vergleiche J. n. 29, S. 57: ut regii sigillaris intercessione — — — causae ipsius actionem differri faciatis.

Es enthüllt sich immer mehr das Bild eines dämonischen, für Heinrich IV. schicksalbedeutenden Menschen.

§ 5. Eine Gesandtschaft nach England im Jahre 1102

J. n. 85.

Als J. n. 85, S. 168 ist im Cod. Ud. ein Schreiben überliefert, das W. Dei gratia rex Anglorum an Kaiser Heinrich IV. gerichtet hat. Jaffé hat über das Stück (in N. 1) den Verdacht der Fälschung ausgesprochen, und es liegen in der Tat, wie gleich zu zeigen ist, Schwierigkeiten damit vor. Aber Fälschungen finden sich im Cod. Ud. — soweit ich sehen kann — nur solche, die in dem von Udalrich benutzten Material schon enthalten waren, sozusagen ursprüngliche Fälschungen, an Fälschung durch Udalrich selbst dürfte wohl in keinem Falle zu denken sein. Dann müßte man fragen, welchen Zweck die ursprüngliche Fälschung verfolgt haben sollte. Und der vorliegende Brief macht einen so konkreten und realen Eindruck, daß man überhaupt kaum an das Vorliegen einer Fälschung glauben kann. Es ist also vielmehr zu fragen, ob er nicht tatsächlich-historisch als echt, und wie er alsdann verstanden werden kann [1]).

Nach den Regierungszeiten des Absenders (Wilhelm II. von England [2]), Sept. 1087 — † 2. August 1100) und des Empfängers (Heinrich IV. als Kaiser 31. März 1084 — † 7. August 1106) könnte der Brief nur in die Zeit zwischen 1087 und 1100 gesetzt werden. Das kann aber noch eingeengt werden. Der Absender will gehört haben von seinen Gesandten und denen des Kaisers und vom Böhmenherzog — dies und das; danach muß der Brief nach dem Tode König Wratislavs von Böhmen († 19. Januar 1092) geschrieben, der dux Boemiensis könnte Bretislav II. (1092 — † 22. Dez. 1100) sein, der sich in der Tat als treuer Anhänger Heinrichs IV. gehalten hat [3]). Warum Jaffé den Brief auf die Jahre 1092—1096 begrenzt — wo er ihn doch für eine Fälschung hält —, vermag ich nicht einzusehen; jedenfalls ist das nicht richtig, wie sich sogleich zeigen wird.

Der den Brief absendende König von England fordert den Kaiser auf, er möge den geplanten Heereszug bis zur völligen Vernichtung seiner Feinde durchführen, und dann: nullum negocium incipias huiusmodi, donec super Rŏbertum exercitum tuum dirigas.

[1]) In den Jahrb. wird das Schreiben nicht erwähnt.

[2]) Es kann nur Wilhelm II. in Frage kommen, weil zwischen 1084 und 1087 zu Lebzeiten Wilhelms I. Ereignisse und Verhältnisse wie die, auf die der Brief Bezug nimmt, nicht stattgefunden haben.

[3]) Aber auch sein Bruder und Nachfolger Boriwoy ist das gewesen.

Jaffé versteht unter diesem Robert den Herzog Robert II. von der Normandie, der ja in der Tat mit seinem jüngeren Bruder, dem König von England, mancherlei Konflikte gehabt hat. Aber es ist nicht nur nicht bekannt, daß Heinrich IV. jemals einen Konflikt mit dem Herzog der Normandie gehabt hat, sondern auch gar nicht abzusehen, wie er je einen solchen mit ihm hätte haben können, wie er an einen Kriegszug gegen ihn hätte denken sollen, wozu ihn der König von England — nach Jaffé — doch auffordert.

Aber muß denn der Robert dieses Briefes wirklich der Herzog von der Normandie sein? Es gab doch den Grafen Robert von Flandern, den Sohn des Robertus Friso, und mit ihm (dem Vater, aber auch, und das kommt hier in Betracht, mit dem Sohne) hat Heinrich IV. schwere Konflikte gehabt. Es gibt aus dem Herbst des Jahres 1102 eine Sachlage, die vollständig den Angaben und Voraussetzungen des Briefes entspricht[1]). Graf Robert II., der Jüngere, von Flandern bedrängte seit längerer Zeit die Stadt Cambray, und zog im Sommer oder Herbst 1102 im direkten Auftrage Papst Paschalis' II. wieder mit einem Heere vor die Stadt. Diesmal aber trat ihm der Kaiser, der in früheren Jahren nicht persönlich auf diesem Schauplatz hatte erscheinen können, selber mit starkem Heere entgegen, zwang ihn zum Rückzuge, brach viele seiner Burgen und verpflichtete schließlich, als die Jahreszeit den Abbruch des Feldzuges erzwang, sein Heer auf Wiederversammlung im Frühjahr 1103.

Dazu passen die Situation und der Inhalt des Briefes vortrefflich; der Kaiser ist im Begriff, persönlich gegen seine Feinde zu ziehen, es kann sich nur um westliche Gegenden des Reiches am Niederrhein handeln, da der König von England für andere gar kein Interesse gehabt haben würde; die alten Beziehungen zwischen dem Niederrhein und England, besonders zwischen England und Flandern sind dagegen weltbekannt. Daß also ein englischer König aus irgendwelchen besonderen Gründen schon damals hätte ein Feind des Grafen von Flandern sein können, ist sehr begreiflich und naheliegend. Er fordert schließlich den Kaiser zu einer persönlichen Zusammenkunft auf.

So würde alles vortrefflich zusammenstimmen und der Brief wäre seinem Inhalt nach unbedingt etwa in den September des Jahres 1102 zu setzen, — wenn er nicht eben als Absendernamen die Sigle W., Wilhelm II., trüge. Der ist aber am 2. August 1100 gestorben, und somit scheint diese Annahme unmöglich zu sein; da-

[1]) Vgl. Jahrb. V, 153—155.

mit kommt es aber überhaupt zu keiner historischen Deutbarkeit und Einreihbarkeit des Briefes, und Jaffés Zweifel an seiner Echtheit erscheinen wieder als sehr berechtigt. Aber muß denn die Sigle des Ausstellers W. unter allen Umständen richtig und unantastbar sein? Wir haben ihn doch nur in Abschrift — ob ersten Grades? — im Cod. Ud. Ich habe oben [1]) den Fall besprochen, wo in einem Briefe der Hannoverschen Sammlung der Name Alvericus ausdrücklich ausgeschrieben und doch unmöglich ist, dagegen für den Namen Benno alles vortrefflich paßt und sogar historisch ungemein aufschlußreich ist. Könnte es hier nicht ähnlich liegen? Diese Briefsammlungen wie der Cod. Ud. und Hann. sind in ihren Originalen nicht lange nach der Zeit, in der die Einzelbriefe verfaßt worden sind, geschrieben worden; für Cod. Ud. wissen wir das bestimmt, für Hann. ist es mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Damals wußte man von den in den Briefen behandelten Dingen noch einiges und hatte Interesse dafür, konnte sich aber auch leicht irren und überhaupt Fehler beim Abschreiben begehen. Als König von England war nun zweifellos in Deutschland Wilhelm (der Eroberer) am bekanntesten, ein Abschreiber eines Briefes eines englischen Königs konnte immer leicht dazu neigen, die Sigle W. für einen König von England einzusetzen; allenfalls konnte er hier auch ein H. zu W. verlesen.

Denn H(einrich I.) im August/September 1102 muß der Absender des — völlig echten — Briefes sein. Einen Brief, der so vollständig in eine historische Sachlage hineinpaßt, konnte ein späterer Fälscher — für den man nicht das geringste Interesse an der Fälschung abzusehen vermag — nicht erfinden. Heinrich I. aber hat später Beziehungen zu den Saliern gehabt, er hat seine Tochter Adelheid-Mathilde im Jahre 1114 mit Heinrich V. vermählt. Es ist sehr glaublich und möglich, daß er ziemlich von Anfang seiner Regierung (1100) an Beziehungen schon zu Heinrich IV. angeknüpft hat, von denen uns also ein Überrest in diesem Briefe vorliegt. Ich nehme keinen Anstand, ihn bestimmt für echt und in der Weise, wie hier geschehen, zu erklären.

Dann kann man fragen: wer sind die Gesandten des Kaisers gewesen, von wem ist der Brief verfaßt? Ich habe nunmehr schon zahlreiche Fälle beigebracht und besprochen, in denen der Überbringer einer Botschaft zugleich der Verfertiger der Antwort gewesen ist oder wenigstens für den Empfänger oder unterwegs allerhand Schriftstücke aufgesetzt hat [2]). Es ist nach der Entstehung

[1]) S. 118—120.

[2]) Vgl. Sud. II, n. 24. 25; J. n. 73. 89. 90; das ganze St. Emmeramer Briefbuch des Mainzer Diktators, und manches andere.

und Zusammensetzung des Cod. Ud. gar nicht abzusehen, woher dieser Brief genommen sein soll, wenn nicht aus einem der Briefbücher der Notare des Kaisers. Es kann nur erwogen werden, ob er darin gestanden hat, weil einer der Notare ihn verfaßt hat oder weil er ihn als interessantes Zeugnis, wenn auch anderer Provenienz, sich in sein Briefbuch abgeschrieben hat. Diese Frage kann nur durch Stilanalyse geklärt werden, es fragt sich, ob einer der bisher behandelten Notare Heinrichs IV. als Verfasser des Briefes — oder wenigstens an der Abfassung beteiligt — erwiesen werden kann.

Der englische König wünscht dem Kaiser: intimo suo dilectionem et veram amicitiam; intimus beim Mainzer findet sich in J. n. 63, S. 131 (intimam — — devotionem); n. 64 (Const. I, 70, S. 119): per manus cuiusdam sibi intimi — —; n. 91, S. 176 (nostram intimam voluntatem); Pez n. 73, Sp. 288 (intimo affectu); n. 76, Sp. 292 (ex intimo cordis nostri affectu). Adalbero A hat intimus in J. n. 88, S. 172: sicut — — intimo amico; Sud. I, n. 1, S. 1: gaudium tam intimum quam salubre; II, n. 28, S. 35: quodam taciturno et intimo merore, vgl. noch intime in J. n. 87, S. 171. 172. Intimus als Substantiv hat danach nur der Mainzer in J. n. 64. Dann verus ist ein häufiges, fast Lieblingswort des Mainzers: J. n. 28, S. 54 (zweimal); n. 31, S. 58 (zweimal); n. 36, S. 69; n. 37, S. 74; Const. I, 60, S. 109; I, 62, S. 111; 2893. Adalbero A hat (anders): J. n. 94, S. 182 = Sud. III, n. 30, S. 48; Sud. II, n. 6, S. 9. Dann J. n. 85 prosperitas (De prosperitate atque deliberatione tua scias me gaudere) hat noch einmal der Mainzer (Pez n. 72, Sp. 287: nos semper — — — tuam modis omnibus prosperitatem exoptasse), nicht Adalbero A: deliberatio zweimal der Mainzer (J. n. 37, S. 75; n. 129, S. 243), nicht Adalbero A: adversitas (de adversitate — — dolere) einmal der Mainzer 2829, nicht Adalbero A: quod absit oftmals der Mainzer (J. n. 31, S. 58; n. 47, S. 102; n. 56, S. 118. 121; 2950. 57. 58; vgl. auch J. n. 44, S. 96: absit, absit, ut — —), einmal Adalbero A (J. n. 97, S. 186); ad praesens ist beiden gemeinsam (J. n. 45, S. 100 der Mainzer; J. n. 23, S. 47f.; Sud. I, n. 20, S. 60 Adalbero A); ebenso plane, prudentia tua (vestra) als Anrede, adimplere. Deo auxiliante findet sich beim Mainzer in J. n. 73, S. 145 (Pez n. 75, Sp. 291: auxiliante Christo); 2955 (und 2964 auxiliari); 2934: auxiliante etiam domino papa Clemente ist vielleicht (nicht sicher) von Adalbero A, für den aber Deo aux. nicht nachgewiesen ist. Ad finem perducere von J. n. 85 hat sonst nur der Mainzer, 2808. 14a, und noch zweimal perducere in J. n. 129, S. 243. 244. Impedimentum beim Mainzer in J. n. 42, S. 89 (zweimal); n. 9, S. 499; 2893 (J. n. 81, S. 162?); bei Adalbero A in J. n. 91, S. 176; n. 94, S. 183. Zu exoptare hat Adalbero A häufig das hier nicht in Rede stehende votis exoptare, oben S. 130f. außerdem einmal allein exoptare, J. n. 84, S. 167; der Mainzer hat exoptare in J. n. 33, S. 63.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß J. n. 85 entweder von Adalbero A oder Mainzer Diktator — die allein unter den bisher von mir nachgewiesenen bedeutenden Kanzleibeamten des Kaisers als diplomatische Agenten in Frage kommen — aufgesetzt sei, so würde sich die Wagschale der Entscheidung nach dem Sprachbestande sicher mehr zugunsten des Mainzers neigen. Aber zuvor muß doch erst ernstlich die Frage aufgeworfen werden, ob man denn überhaupt einen Beamten des Kaisers als Verfasser von J. n. 85, einem Schreiben

König Heinrichs von England, in Betracht ziehen darf. Viel näherliegend erscheint doch natürlicherweise die Annahme, daß ein Beamter (etwa der Kanzlei) des englischen Königs der Verfasser sei. Man würde J. n. 85 mit Erzeugnissen der Kanzlei Heinrichs I. — falls es solche gibt [1]) — vergleichen müssen, um da zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen. Aber ich glaube nicht, daß man die Möglichkeit der Annahme eines kaiserlichen Beamten als Verfassers von J. n. 85 so rundweg ausschließen darf; und ich bezweifle, daß sich ein Schreiben des englischen Königs in Udalrichs Quellenmaterial hätte finden können, wenn es nicht von einem kaiserlichen Notar herrührte; denn an Einlaufstücken und Erzeugnissen fremden Ursprungs hat Udalrich sonst, mit Ausnahme einiger päpstlicher Briefe und Aktenstücke, so gut wie nichts. Ist J. n. 85 von einem kaiserlichen Notar aufgesetzt, so würde sich dieser zur Formulierung der Antwort ganz bestimmt mit dem englischen König und seinen Beamten ins engste Einvernehmen gesetzt, von daher Weisungen für den Inhalt der Antwort erhalten haben; daß unter solcher Voraussetzung, durch Mitwirkung englischer Beamter, die Antwort von einem kaiserlichen Notar stammt, halte ich für möglich und selbst wahrscheinlich. Wer von diesen kann der Gesandte vom Herbst 1102 in England gewesen sein?

Adalbero A erscheint mit J. n. 91 in den ersten Monaten des Jahres 1098 um Heinrich IV., dann mit n. 95—97 im Jahre 1100 in Bamberg, mit n. 94 im Herbst 1100 als Begleiter Heinrichs V.; mit n. 109 110 im Jahre 1101 02 wieder in Bamberg, mit n. 112 im Februar 1103, sicherlich als Bote aus Bamberg kommend, bei Heinrich IV.; weiterhin dann noch um Heinrich V. und Otto von Bamberg. Daß er im Herbst 1102 noch der Träger einer größeren diplomatischen Aktion für Heinrich IV. nach England gewesen wäre, ist mir sehr wenig wahrscheinlich. Und auch der Sprachgebrauch von J. n. 85 spricht nicht für ihn.

Wohl aber für den Mainzer. Dieser ist durch 2956—58 für den Februar 1102 in der Umgebung des Kaisers bezeugt, dann klafft für die zweite Hälfte des Jahres in den kaiserlichen Urkunden ebenso wie in den Zeugnissen für den Mainzer eine Lücke; dann taucht dieser im Januar 1103 mit 2961 in Mainz wieder in der Begleitung

[1]) An meinem jetzigen Arbeitsorte steht mir Quellenmaterial zur allgemeinen europäischen Geschichte des Mittelalters nur in beschränktem Maße zur Verfügung; und —: meine Arbeitsweise in diesem Buche wirft allzu viele Probleme auf, deren Bearbeitung weitläuftige weitere Arbeiten fordern und mich niemals zu einem Abschluß kommen lassen würde. Ich muß mich manchmal damit begnügen, die Probleme aufzuwerfen.

des Kaisers auf. Eine Gesandtschaft nach England im August/September 1102, ausgeführt durch den Mainzer, widerspricht keinem sonst bekannten Erzeugnis des Mannes, fügt sich dagegen seinem Itinerar sonst bestens ein.

Ich halte für äußerst wahrscheinlich, daß der Mainzer Diktator an der Fassung von J. n. 85, als Gesandter Heinrichs IV. damals in England bei König Heinrich I. befindlich, zum mindesten stark beteiligt ist.

Jedenfalls aber ergibt sich, falls dies als etwas zweifelhaft und nicht recht annehmbar erscheinen sollte, aus J. n. 85 die interessante Tatsache, daß Heinrich IV. im Spätsommer bis Herbst 1102 eine Gesandtschaft nach England geschickt und die Beziehungen zum englischen König angeknüpft hat, in deren Fortführung später Heinrich V. die Prinzessin Mathilde, König Heinrichs Tochter, als Gemahlin heimgeführt hat.

§ 6. Die großen Briefe Heinrichs IV. aus seinen letzten Jahren (1102—1106). Seine Absetzung

1. Brief Heinrichs IV. an den Abt von Cluny, mit Gelübde eines Kreuzzuges. Nov. oder Dez. 1102. D'Achery, Spicilegium III², S. 443. Vom Mainzer Diktator.

2. Brief Heinrichs IV. an Papst Paschalis II. 1105. J. n. 120. Von Ogerius A.

3. Brief Heinrichs IV. an Abt Hugo von Cluny, mit Schilderung der Vorgänge seiner Gefangennahme und Absetzung; etwa Januar 1106. D'Achery, Spicilegium III², S. 441 ff. Von Ogerius A.

4. Brief Heinrichs IV. an Abt Hugo von Cluny, zur berichtigenden Erläuterung von n. 3. D'Achery S. 442 f. Vom Mainzer Diktator.

5. Brief Heinrichs IV. an König Philipp von Frankreich, mit anderer Beschreibung der Vorgänge seiner Gefangennahme und Absetzung. Etwa Februar/März 1106. Vom Mainzer Diktator. J. n. 129.

6. Brief Heinrichs IV. an Heinrich V. Juli 1106. Const. I, n. 77. Von Ogerius A.

7. Brief Heinrichs IV. an die Sachsen. Juli 1106. Const. I, n. 78. Von Ogerius A.

8. Brief Heinrichs IV. an alle Fürsten. Ende Juli 1106. Const. I, n. 79. Von Ogerius A.

9. Brief Erlungs von Würzburg an Bischof Otto von Bamberg. 1105 Februar/März. J. n. 118. Von Ogerius A.

Die hier aufgezählten Briefe gehören zu den wichtigsten Quellen zur Geschichte Heinrichs IV. in seinen letzten Jahren, sie geben, historisch richtig verwertet, tiefen Einblick in die geheimen Motive und Zusammenhänge seiner Politik. Um dies herauszuholen, ist es aber vor allem erforderlich, erst einmal ihre wahren Verfasser festzustellen. Ich leiste, ehe ich auf die historische Verwertung eingehe, erst diese philologische Vorarbeit.

Der hier unter **n. 1** angeführte Brief des Kaisers mit Gelübde eines Kreuzzuges hat mehrere so schlagende und starke Kennzeichen für die Urheberschaft des Mainzers, daß ich mich auf deren Aufzählung und Nachweis beschränke, ohne den gesamten Wortbestand des Briefes im einzelnen durchzugehen. Zu: quando coeli distillaverunt misericordiam Domini vgl. J. n. 40, S. 84: Nunc vero quoniam melliflui facti sunt caeli, solito dulcius distillantes rorem gratiae Dei[1]). Dann n. 1: prout Deus vires dederit = J. n. 42, S. 90: prout vires dederit Dominus; dann: si quo modo valeamus dispersa colligere et hiantia cuneo schismatis unionis glutino coadunarere, vgl. J. n. 60, S. 127: eligatur, qui dispersa colligat, confracta consolidet, — —, und zu glutino coadunare[2]) das behandelte: glutino cohaerere, oben S. 275. Dann n. 1: si Deo propitio regnum et sacerdotium in unum recolligere[3]) poterimus; vgl. J. n. 28, S. 54: glutino caritatis coherere facit in unum; n. 36, S. 68: ad unam reducit concordiam unitas caritatis; n. 37, S. 72f.: cum — — convenissent in unum; n. 38, S. 79: Omnesque in unum collecti; n. 44, S. 94: cardinalibus suis in unum congregatis; n. 45: in unam tulimus ecclesiasticae pacis communionem — — — si illi — — — congregentur in unum; n. 86, S. 170: occurrere atque in unum convenire; die Wendung: in unum convenire, congregare, colligere usw. ist geradezu eine Lieblingswendung des Mainzers. Der Brief n. 1 ist ohne jeden Zweifel sein Werk.

Daß die Briefe, die hier als n. 2. 3. 6—9 aufgezählt sind, alle Erzeugnisse des Ogerius A sind, läßt sich leicht erweisen, indem man sie teils untereinander vergleicht und als Werke eines Mannes nachweist, teils mit den gesicherten DD. und den anderen Briefen des Ogerius A vergleicht.

J. n. 120 (oben n. 2) beginnt: Si illa inter nos pax esset et concordia, quae inter nostros olim et tuos fuit antecessores, — —, mandaremus tibi, quicquid filius patri. Sed distulimus, — —; vgl. den Anfang von Const. I, 77 (oben n. 6): Si ea nos debita et paterna affectione tractasses, qua deberes, libentissime tecum paterne loqueremur et paterna tibi mandaremus. Verum quia longe alius — — —. Dann n. 120, S. 231: nos caritative et amicabiliter posse convenire — — und wieder S. 232: te nobis caritative et amicabiliter et nos uniri tibi; vgl. Const. I, 77: Hac fiducia cum tecum caritative et indubitanter ascenderemus, —; dann J. n. 118 (oben n. 9): rogo vos plurimum et amicabiliter, ut — — und 2924: et eius sapiens et honesta postulatio — — — amicabiliter impetravit; endlich zu convenire vgl. Const. I, 79: quomodo possemus pacifice convenire — — — quomodo secure et absque omni ambiguitate possimus vos — — quiete et pacifice convenire, und J. n. 118, S. 229: quomodo possemus utiliter convenire — — locum et terminum, quo possimus convenire et aliquid — — ordinare. Dann nenne ich aus J. n. 120 noch: filius noster, quem adeo affectuose dileximus, ut eum usque ad solium regni nostri exaltaremus, vgl. Brief n. 3: coepimus pro solo Deo et anima sua affectuosissime rogare, ut — — — und in demselben Briefe:

---

[1]) Zugrunde liegt Ps. 67, 9: Terra mota est, etenim coeli distillaverunt a facie Dei Sinai, a facie Dei Israel; beidemal vom Mainzer charakteristisch verkürzt und erweitert.

[2]) coadunare noch in 2886a.

[3]) recolligere ganz ebenso in 2893: magis respectu ad nos eum recolligendi quam de nobis repellendi.

eundem filium nostrum exaltavimus usque ad regni solium. Dann n. 120: consilio quorundam perfidissimorum et periuratorum sibi adhaerentium insurgit in nos, postpositis omnibus sacramentis, quibus se nobis obligaverat, post-habita omni fide et iusticia; vgl. wieder Brief n. 3: Verum his omnibus post-habitis et oblivioni traditis consilio perfidorum et periuratorum mortaliumque inimicorum nostrorum ita a nobis separatus est, ut — — und dann nochmals daselbst: His ita posthabito Deo et omni iure et iustitia inhumane peractis — —. Zum zweimaligen insurgere in J. n. 120 vgl. 2904: Si quis autem contra hoc nostrum praeceptum aliquo modo insurgere temtaverit — — und 2917: Si quis ergo dux marchio — — — contra hoc nostrae institutionis praeceptum aliquo fastu, aliquo machinamento insurgere tentaverit, — —. Infortunium bei Ogerius A findet sich außer in J. n. 120 noch in Const. I, 77. Dann zu n. 120: Preterea quia audivimus te hominem discretum, Deum timentem — — vgl. J. n. 76, S. 155: Fac igitur ut bonus ac discretus — —; 2924: viros sapientes ac discretos rectores regnorum suorum — — sapiens ac discretus Venetici regni rector — —, und 2931: discretione laudabili. Dann indubitanter in J. n. 120 = Const. I, 77; J. n. 118. 126; oben Brief n. 2; 2917. Überhaupt war ja die Häufung der Adverbia (besonders der dritten Deklination auf —ter) ein Hauptmerkmal des Ogerius A; ich zähle aus J. n. 120 auf: amicabiliter posse convenire, pacifice diu a nobis possessum, adeo affectuose dileximus, libere valeant perdere, sciatur manifeste, te nobis caritative et amicabiliter et nos uniri tibi, paterne nobiscum agere, pacem Deo prestante integre nobiscum componere, indubitanter cognoscere, manifeste possis cognoscere, nos veraciter velle complere, que tibi mandamus secrete, quibus tam veraciter quam scriptis credas. Als Charakteristicum des Ogerius A vgl. etwa noch certitudo; J. n. 120: omnem de hac re certitudinem voluntatis tuae; Brief n. 2: Omni certitudine securitatis (zweimal); 2904: ut imago caesaris omnibus certitudinem hoc insolubiliter permanendo — — exibeat.

Es ist schon jetzt ganz sicher, 1. daß J. n. 120 von dem gleichen Verfasser ist wie der Brief an Hugo von Cluny (oben n. 3) und wie Const. I, 77; und 2. daß dieser Verfasser eben Ogerius A ist. Ich gehe zunächst den Brief an Hugo von Cluny (n. 3) noch mit einigen Bemerkungen durch.

Brief n. 3 hat folgenden Bestand an Adverbien: benigne experti sumus; de multis saepe periculis; humiliter exposcimus; corporaliter videre; familiariter possemus reclinare; attente et misericorditer intelligere; ut magis mirandum sit; unice nobis dilectus impie, inhumane et indigne in nos exercuit; omnimode nos persequi; magis ac magis furore perfidiae accensus; affectuosissime rogare; quanto fidelius posset; sollicite tractaret; securissime reduceret; nuntiatum est nobis privatim; indubitanter intellexissemus nos nullatenus aliter quam hoc modo liberari posse; His ita — — — inhumane peractis; suppliciter implorare; de obiectis vel digne purgare vel humiliter satisfacere; inhumane denegaretur; miserabiliter quereremus; festinanter venimus; vix liberati sumus. Wer diesen Brief mit seinen vielen Adverbien liest, wird mit Leichtigkeit den umständlichen und treuherzigen Stil des Ogerius A wiedererkennen. Zur Charakteristik des Stückes führe ich noch ein Merkmal an, das Wort mortales inimici; es heißt da: consilio perfidorum et periuratorum mortaliumque inimicorum nostrorum — —, und: traditi sumus mortalibus nostris inimicis, — — und: quo venit filius noster cum mortalibus inimicis nostris. Vgl. Const. I, 77: quin nos caperes et captum mortalibus inimicis ad illudendum traderes. Auch Ogerius A in seinen DD. liebt das Wort

und hat es mehrfach [1]), wo man es sonst in Urkunden nicht so leicht finden wird: 2911: in quantum maior caeteris mortalibus potestas nobis a Deo largita est; 2912: Quanto maiores, potentiores et ditiores inter ceteros mortales Deus noster voluit, — —; 2930: ita quidem ut nullus mortalium — — (Lücke) potens vel impotens — — audeat. Als Verfasser von Brief n. 3 dürfte Ogerius A mit alledem erwiesen sein.

Const. I, 77—79 sind auch als Diktate desselben Mannes, und zwar des Ogerius A, leicht zu erweisen. Über den Anfang von n. 77 siehe oben S. 316; zu paternus vgl. J. n. 120 und Brief n. 3; zu: manifestissimae rei veritas habet vgl. 2924: manifestum est; 2928: manifestum fieri volumus; 2931: manifestum nunc et semper esse volumus; J. n. 120: sciatur manifeste — — manifeste possis cognoscere; Const. I, 78: Quia manifestum est, non eum — —. Zu I, 77: qualiter data fide et securitate personae et honoris nostri — — — contra datam fidem apud Bingam nos cepisti vgl. I, 78: in illa confisi fide, de qua dubitare non debuimus — — — cum consilio et rogatu filii nostri, fide et securitate vitae et honoris ab eo primum accepta — — — — non est veritus — — nos contra datam fidem capere — —, und Brief n. 3: commisimus nos fidei et animae eius dicentes: „Committimus nos animae tuae sub ea fide, qua Deus voluit filium diligere patrem". Ille vero data dextera sub eadem fide salutis ac honoris nostri nos securos reddidit — — — — recipiens nos iterum sub praefata fide — — — — ut secundum datam fidem nos duceret Moguntiam — — —[2]). Zu I, 77: caritative et indubitanter vgl. oben S. 316; zu: Hac fiducia cum tecum — — — ascenderemus, — — vgl. Brief n. 3: Hac igitur fiducia nil dubitantes remisimus nostros — —. Zu I, 77: ubi omni genere contumeliae et terroris afflicti compulsi sumus ferme venire usque ad ipsum articulum mortis — — vgl. Brief n. 3: circumvenit nos armorum strepitu et omni genere terroris, dicens — — — Ibi etiam afflicti sumus fame et siti et omni genere contumeliae et terroris usque ad ipsum articulum mortis; und wieder I, 78: ipse non est veritus — — nos contra datam fidem capere et usque ad articulum mortis ferme ducere. Zu I, 77: extorsisti vgl. Brief n. 3: extorserunt; zu I, 77: cum de domno papa et de Romana ecclesia tibi nulla residua sit occasio vgl. I, 78: cum nulla ei secundum prefatam sententiam adversum nos residua sit occasio; zu I, 77: et de statu ecclesiae et honore regni libentissime agere vgl. I, 78: ageremus tam de statu ecclesiae et honore regni quam de salute animae nostrae; zu I, 77: permittas nos pacifice et quiete vivere, ut integre et cum tranquillitate possimus omnia supra dicta peragere vgl. I, 78: et pacifice et quiete vivere permittat, ut supra dicta integre et cum tranquillitate perficiantur; zu I, 77: infortunium vgl. J. n. 120, S. 231: infortunium.

Es ist ganz sicher, daß Const. I, 77 und 78 vom selben Verfasser sind. Für denjenigen, der etwa noch zweifeln wollte, daß dieser Verfasser Ogerius A ist, präsentiere ich folgende Adverbien; I, 77: libentissime secum paterne loqueremur; longe alius; nequimus aliter tecum loqui; inde nos securissime reducere; cum tecum caritative

[1]) Allerdings in dem Sinne von sterblich, während es hier in den Briefen bedeutet: tödliche Feinde. Aber ich glaube nicht, daß das ein Argument gegen die Gleichheit des Verfassers ist, jedenfalls sind Const. I, 77 und oben n. 3 vom selben Verfasser.

[2]) Vgl. noch J. n. 76, S. 155: omnia nostra tuae fidei commisimus.

et indubitanter ascenderemus; semper et ubicumque fuimus; non satis mirari possumus; tam obstinate facis; praesentialiter et semper exhibere; libentissime agere; vi et iniuste abstulisti; pacifice et quiete vivere; integre et cum tranquillitate — — peragere. Und I, 78: iniuste et inhumane et crudeliter — — tractati sumus; fiducialiter et desideranter Magontiam — — tenderemus; obnixe precamur; libenter emendare; praesentialiter exhibere; obnixe precamur; instanter moneatis; pacifice et quiete vivere; integre et cum tranquillitate perficiantur.

Endlich **Const. I, 79.** Schon die Adresse zeigt den gleichen Diktator wie I, 78 (mit dignantibus eam recipere). Dann: quomodo possemus pacifice convenire; obnixe rogamus; cesset nos persequi; absque omni ambiguitate (vgl. 2904; J. n. 120, S. 232); quiete et pacifice convenire; Quodsi nullatenus voluerit cessare; dignemini cessare; cesset nos persequi; Quodsi hoc totum nobis prodesse non poterit. Alles dies zeigt den gleichen Wortbestand und Gedankengehalt wie Const. I, 77. 78; auch I, 79 ist ohne jeden Zweifel von Ogerius A.

Endlich noch **J. n. 118, oben n. 9.** Auch dieser Brief des Erwählten Erlung von Würzburg an Bischof Otto von Bamberg ist von Ogerius A; ich nenne eine Anzahl Wendungen, die größtenteils dem Leser hier schon bekannt sind. Nunc et semper, vgl. 2931: nunc et semper; Scio indubitanter et credo usw.; me honorabiliter in curia retinui; feliciter electus sum; Vellem itaque vobis libenter loqui; quomodo possemus utiliter convenire; intime rogo vos; quo possimus convenire et — — — inter nos familiariter ordinare; rogo vos plurimum et amicabiliter; ut hoc libenter faciatis; ut ei sitis, sicut ipse confidit[1]), misericors et stabilis.

Erlung von Würzburg war bis zu seiner Wahl zum Bischof kaiserlicher Kanzler gewesen; er hat sich auch diesen Privatbrief durch den kaiserlichen Notar Ogerius A schreiben lassen, und dadurch ist uns der Brief, aus dem Briefbuch des Ogerius A, im Codex Udalrici erhalten geblieben.

Jetzt sind von den oben S. 315 zusammengestellten Briefen nur zwei noch nicht besprochen, **n. 4 und 5**; sie sind beide vom Mainzer Diktator. N. 4, der zweite Brief Heinrichs an Hugo von Cluny, beruht in seinem Wortbestande und in seinen Voraussetzungen vielfach auf n. 3, dem ersten Briefe an Hugo. Aber man darf sich dadurch nicht täuschen lassen, er ist von einem anderen Verfasser als n. 3.

Für dessen Nachweis bringe ich nur wenige, aber ausreichende Wendungen bei; a saeculo inauditae horribilis traditionis nostrae = J. n. 32, S. 60f.: Qui — — — horribili et execrabili penarum genere addictus est morti; dann: ut — — — naufragans salutis portum — — — deposceremus, vgl. naufragium in J. n. 60, S. 127 und J. n. 73, S. 145; und zu salutis portum J. n. 34, S. 64: in portum salutis dirigantur, und J. n. 60, S. 127: nos portum tenentes — —. Dann unser Brief: intellecta nostrae monstruosae traditionis detestabili miseria — —, vgl. J. n. 32, S. 62: Ad cuius monstruasae necis ultionem — —,

[1]) Vgl. oben Kap. IV, § 2, S. 213ff. über die Briefe: sicut vobis confidimus.

und detestabilis beim Mainzer oben S. 167: ebenda execrabilis (hier: ad defensionem execrabilis iniuriae nostrae) S. 167. Der zweite Brief Heinrichs an Hugo von Cluny ist ohne jeden Zweifel vom Mainzer Diktator.

Endlich oben **Brief n. 5, J. n. 129**, der große Brief an König Philipp von Frankreich, seit alters die Grundlage für die Beurteilung der Vorgänge von Heinrichs IV. Gefangennahme und Absetzung. An Beweisen, daß auch er vom Mainzer Diktator ist, ließe sich eine erdrückende Anzahl beibringen; ich stelle hier einige Hauptsachen zusammen.

J. n. 129, S. 241: conqueri et deplorare calamitates et omnes miserias meas — —, vgl. J. n. 61, S. 128: Inter has multiplices calamitates et miserias, quas patitur — —; salutifer[1]) fructus consolationis dulcedinis[2]) et salvationis animarum; obedientiam et omnem debitam subiectionem, oben S. 308; quod sine maximo cordis dolore, sine multis lacrimis dicere non valeo, — — oben S. 294f.; tanto furore armaverunt, vgl. Const. I, 62, S. 111: dum subditos in praelatos armasti; J. n. 9, S. 500: et fratrem in fratrem armavit, und Const. I, 58; J. n. 56, S. 121; St. 2880 zu furor. Dann folgende Gleichung:

J. n. 129, S. 242	J. n. 44, S. 94
Quem ut vidi, ilico ex paterno affectu, tactus intrinsecus dolore cordis mei, ad pedes suos procidi, ammonens et obtestans per Deum per fidem per salutem animae suae, ut — — —	tandem aliquando, tacti dolore intrinsecus et plane divinitus ammoniti humiliter nos ad pedes illius abiecimus, obsecrantes et obtestantes, ut — — —

Dann J. n. 129: quasi abhominabile et execrabile scelus cepit detestari, vgl. oben S. 177; malicia = J. n. 37, S. 74; n. 62, S. 130; deliberatio, oben S. 313; ammonitus, oben S. 307; obtestatio = J. n. 44, S. 95; dann: testis et iudex sermonum et fidei assit inter nos hodie Deus, vgl. J. n. 37, S. 76: Deus, conscientiae iudex et testis — —[3]); dann: Benedictus per omnia Deus, — —, vgl. J. n. 43, S. 91: Benedictus Deus et pater domini nostri Iesu Christi, qui — —. Dann: Nam ut taceam obprobria minas gladios in cervicem meum exertos — — usw., vgl. ‚Papsttum und Kaisertum' S. 247; dann: turbam — — invenit, vgl. Papsttum und Kaisertum S. 248 zu turba, und zu invenire nochmals unseren Brief S. 246: viros fideles et in fide regni semper constantes inveni; ferner J. n. 32, S. 62; n. 36, S. 69; n. 45, S. 99; n. 9, S. 499 (zweimal). 502 (dreimal); 2893; Pez n. 72, Sp. 287; dann inquirere, J. n. 34, S. 65; n. 42, S. 90; n. 46, S. 100; 2821; zu me expurgare vgl. oben S. 308 mit N. 3; recognoscere, oben S. 308; zu fidei et amiciciae vincula oben S. 275f.; nefarius, S. 294; extirpare, J. n. 56, S. 122; n. 60, S. 127; (2969).

Manches einzelne aus J. n. 129, das den Beweis noch verstärken, aber etwas längere Auseinandersetzungen erfordern würde, lasse ich unerwähnt; es ist auch so nicht zweifelhaft, daß dieser grundlegende

[1]) Vgl. zu salutifer J. n. 42, S. 89; 2973 und die DD. mit: ad salutiferam memoriam usw., ‚Papsttum und Kaisertum' S. 244.

[2]) Vgl. zu dulcedo J. n. 33, S. 63; n. 36, S. 69 (= Pez n. 73, Sp. 289); Pez n. 81, Sp. 296.

[3]) Vgl. dazu St. 2722: testis et iudex atque mediator, gleichfalls vom Mainzer.

Brief von dem Mainzer Diktator verfaßt ist, und zwar von ihm allein, ohne Beteiligung eines anderen. Dagegen glaube ich nicht, daß die anderen bisher analysierten Briefe, die des Ogerius A, ganz allein von diesem abgefaßt sind; vielmehr meine ich, daß bei einigen von diesen Stücke des Textes auf die Mitarbeit des Mainzers zurückzuführen sind.

Aus **J. n. 120** drucke ich einen ganzen Absatz ab, an dem dieser m. E. stark beteiligt ist. Hoc quoque iam dudum [1]) teste Deo [2]) desideravimus. Sed cognita eorum nimia austeritate, qui in Romana erant ecclesia, non utile visum est vel competens [3]), eos de hac causa convenire. Quia magis [4]) videbantur nos persequi odio et indignatione quam zelo iusticiae [5]), vel etiam quam velle nos amplecti dulcedine [6]) caritatis ad profectum ecclesiae. Effectus enim probat, quia, cum ipsi regnum hereditario iure nobis collatum, tempore religiosorum virorum Romanorum pontificum pacifice diu [7]) a nobis possessum contra nos studerent commovere et armare [8]), inde multa est orta strages [9]) populorum, tam corporum quam etiam, quod magis dolendum est [10]), animarum.

In die Friedensschalmeien und weichen, entgegenkommenden Melodien des Ogerius A klingen hier vernehmbar die erheblich

[1]) dudum noch beim Mainzer in J. n. 9, S. 498f.; weder bei Ogerius A noch bei Adalbero A.

[2]) Allerdings auch einmal bei Ogerius A: Deo teste, im 1. Briefe an Hugo von Cluny (oben n. 3); dagegen viel häufiger beim Mainzer, J. n. 44, S. 94; n. 63, S. 131; Pez n. 76, Sp. 291; (n. 72, Sp. 286).

[3]) Über competens siehe oben S. 308; weder bei Adalbero A noch bei Ogerius A.

[4]) Vgl. 2880: magis videlicet etati eius et consanguinitati condescendentes quam impietatis facta pensantes; 2893: magis respectu ad nos eum recolligendi quam de nobis repellendi. Ogerius A hat den Gedanken von J. n. 120 dann in Const. I, 78 aufgenommen, aber doch verändert: Quia manifestum est non eum (Heinrich V.) divine legis zelo vel Romane ecclesiae dilectione, sed concupiscentia regni, patre iniuste eo privato, hoc incepisse.

[5]) Über zelus iusticiae vgl. ‚Papsttum und Kaisertum' S. 246 mit N. 1, wozu aber zu bemerken ist, daß J. n. 84 nicht vom Mainzer Diktator, sondern von Adalbero A herrührt.

[6]) dulcedo bei Adalbero A als Titel oder Anrede: dulcedo tuae dilectionis, J. n. 88, S. 173; n. 105, S. 192; dagegen beim Mainzer öfter, oben S. 320 mit N. 2.

[7]) pacifice diu ist offensichtlich bereits wieder Ogerius A, oben S. 318f.

[8]) contra nos — — armare klingt stark nach dem Wormser Konzil und der Absetzung Gregors VII., Const. I, 62; J. n. 9, S. 500; J. n. 129, S. 242.

[9]) strages finde ich sonst niemals, bei keinem mir bekannten Diktator Heinrichs IV.

[10]) Das klingt stark nach den Einschaltsätzen des Mainzers: quod sine lacrymis dici non potest usw.

schärferen Töne des Mainzers durch, in die obere Melodie der Versöhnlichkeit des Italieners mischt sich dumpf das Grollen der ungebrochenen Kampfeskraft des Deutschen. Aber Ogerius A, der sicherlich die letzte Redaktion des Schreibens übertragen erhalten hat, lenkt wieder ein; äußert er sich über Heinrich V. fast schärfer als es der Mainzer getan hätte, so zieht er dann doch wieder die sanften Register von der Verständigung zwischen Kaiser und Papst. Ich bin fest davon überzeugt, daß der Mainzer an der Abfassung des Schreibens beteiligt gewesen ist und dafür Sorge getragen hat, daß von ihm — in dem soeben hier abgedruckten Abschnitt — ein paar solide, wuchtige Argumente voll Kampfkraft in die friedensseligen, versöhnlichen, aber unwirksamen Sätze des Ogerius A hineingesetzt worden sind.

In dem ersten Briefe des Kaisers an Hugo von Cluny (**oben n. 3**) finde ich nichts von der Tonart des Mainzers; Brief n. 3 ist ganz moralisch, privat, unpolitisch, nie hätte der Mainzer mit seinem Willen ein solches Schriftstück aus der Kanzlei ausgehen lassen. Der zweite Brief an Hugo von Cluny **(oben n. 4)** ist ganz vom Mainzer, ebenso **n. 5.** Endlich aber **Const. I, 77—79**, im Prinzip und dem Hauptanteil nach von Ogerius A, sind m. E. doch auch nicht ganz ohne Mitwirkung des Mainzers verfaßt. Ich drucke wieder einfach die Stellen ab, die ich auf ihn zurückführe. I, 77: (Nunc enim nuntio domni papae et Romanae ecclesiae, te praesente, obedire parati fuimus) — — — omnem debitam obedientiam et reverentiam[1]) ei (praesentialiter et semper[2]) exhibere et consilio principum et spiritualis patris nostri H. Cluniacensis abbatis aliorumque religiosorum virorum — — — Rogamus te ergo — — — ut de iniuria nobis illata[3]) et de his, quae nobis vi et iniuste abstulisti, iusticiam facias. — — — — — — Recognosce etiam et tecum cogita — — — usw. bis disponas (stellenweise). Const. I, 78 wiederholt das in Z. 24—33, über den Satz von: Quia manifestum est an (Z. 40 f.) siehe oben S. 321, N. 4. Es ist alles zu einer schwer lösbaren Einheit verschmolzen, aber die Stilelemente und die Tonart des Mainzers dringen, für das geschulte Ohr unverkennbar, auch in der Formulierung des Ogerius A immer wieder durch. Endlich Const. I, 79. Hier stelle ich geradezu wieder einmal eine Vergleichung an:

[1]) Vgl. oben S. 308.

[2]) Dieses ‚et semper' ist sehr unpolitisch und rührt ganz gewiß nicht vom Mainzer her.

[3]) Vgl. oben S. 163. 167 und öfter.

J. n. 43, S. 92	Const. I, 79
vix tumultuariae profectioni sufficere posse perpendat, n e d u m ad t a n t a e causae disceptationem, quae — —	Quae numquam datae sunt (indutiae) — — — usque ad hanc diem pro legitima diffinitione alicuius minoris negotii, n e d u m pro t a n t a re, — —

Hermann von Bamberg, der sich entrüstet darüber beschwert, daß man ihn so formlos und auf eine so kurze Frist vor den Papst lade, und Heinrich IV., der sich bei den Fürsten beschwert, daß man ihn so ungebührlich behandle — ist es nicht beide Male der Mainzer Diktator, der hier spricht, der sich in den ihm gewohnten [1]) Sprach- und Denkformen ergeht? Dann in I, 79: proclamationem fecimus, vgl. oben S. 254 f. über dieses häufige Wort des Mainzers; divina miseratio in J. n. 34, S. 64; n. 37, S. 72; n. 40, S. 84; n. 42, S. 89. Dieses letzte Aktenstück, das aus der Kanzlei des Kaisers ausgegangen ist, rührt seinem Rahmen und der Anlage nach gewiß vorwiegend von Ogerius A her, aber der Mainzer Diktator ist am gesamten Tenor fast noch einmal stärker beteiligt, wie mir scheint, als an den beiden unmittelbar vorhergegangenen Stücken.

Damit sind wir schon mitten in der Erörterung der Frage, was die Stilanalyse dieser letzten Briefe und Aktenstücke des Kaisers an historischer Erkenntnis ergibt. Ich lege dies nunmehr dar, indem ich die Briefe sachlich werte und auflöse.

Brief **n. 1** ist ein echt politischer Brief Heinrichs IV.[2]), d. h. des Mainzers. Er erstrebt die Versöhnung mit dem Papste, gewiß; er gibt auch zu, daß zu seiner Zeit, ach, durch seine Sünden, die Kirchen in Verfall geraten sind, ja durch ihn die Kirche überhaupt zu Sturz gekommen ist. Aber der Kaiser ergeht sich nicht in leeren Redensarten und müßigen Klagen darüber, sondern erbietet sich praktisch zur Wiederherstellung der Kirchen. Er nimmt entschieden für sich in Anspruch, daß er so gut wie das Volk Israel nach Sünden und Fall wieder zur Barmherzigkeit und Gnade des Herrn aufgenommen werden könne, und er bietet vor allem eins: einen Besuch des heiligen Landes, ein andächtiges Aufsuchen der Stätten des Herrn. Darin lag natürlich, daß er Deutschland verlassen mußte, daß ein anderer (sein Sohn) dort derweil die Regierung für ihn führen mußte; und eine solche Wallfahrt an heilige Stätten konnte natürlich einen gewissen Bußcharakter tragen. Aber sehr groß war das Zugeständ-

[1]) nedum bei ihm nochmals J. n. 32, S. 62 (zweimal) als Konjunktion, im Sinne etwa von: geschweige denn etwa daß — — (gegeben worden wäre).

[2]) Zur Sache vgl. Jahrb. V, S. 173 f.

nis doch nicht; der Kaiser sagt nicht, daß er damit endgültig die Regierung niederlegen und als Privatmann leben wolle; er konnte ja nach der Rückkehr von der Wallfahrt auch die Herrschaft wieder ergreifen und in alter Weise weiterregieren. Er bietet eben auch nicht einen eigentlichen Kreuzzug mit Heeresmacht, sondern eine andächtige Wallfahrt als religiös verdienstliches Werk an. Auf die Heeresmacht des Kaisers brauchte die Kirche damals noch kaum meinen, angewiesen zu sein, sie konnte in diesen Anfängen der Kreuzzugsbegeisterung wohl meinen, mit freiwilligen Kräften das Werk der Behauptung des heiligen Landes bestreiten zu können. Und die Wallfahrt des Kaisers sollte ja erst nach erreichtem Frieden zwischen regnum und sacerdotium erfolgen. Die Kirche sollte diesem verhaßten Gegner den Frieden, mit der Investitur, an der er hartnäckig festhielt, zugestehen, um nachher die leere Geste einer frommen Wallfahrt des Kaisers, die ihn sonst zu nichts verpflichtete, entgegenzunehmen. Selbst wenn der Sohn für ihn regierte, man kannte ihn doch nicht und wußte nicht, ob er besser war als der Vater. Wahrlich, vom Standpunkt der kirchlichen Partei aus gesehen ist es nicht zu verwundern, wenn sie diesem sehr politisch gedachten, aber sehr zurückhaltenden und knapp bemessenen Angebot weiter keine Folge gegeben hat.

Die Kirche saß, um mit Bismarck zu reden, am längeren Arme des Hebels, und Heinrich mußte die Versöhnung suchen, je länger desto mehr. Zumal nachdem Heinrich V. offen von ihm abgefallen und damit sein eigener Thron gefährdet war. So sandte er im Frühjahr 1105[1]) seinen getreuen Beamten Ogerius A mit einem von diesem verfaßten Schreiben **(J. n. 120)** und neuen Erbietungen an den Papst. Ogerius A hatte sich von jeher in idealistischen Vorstellungen von der Erhabenheit des Reichs, von der Eintracht zwischen Staat und Kirche bewegt, und an solche Gefühle appellierte er (der Kaiser durch ihn) denn auch hier. Freilich wußte der Mainzer im Rate durchzusetzen, daß auch hier kräftigere Töne eingemischt wurden, daß der Kaiser sich beklagte über die nimia austeritas der früheren Päpste, die ihn mehr aus Haß und üblem Willen als aus Eifer für die Gerechtigkeit verfolgt hätten, keine Süßigkeit der Liebe zum Nutzen der Kirche gezeigt hätten. Unheil für Leib und Seele der Völker sei daraus entstanden. Aber wozu konnten solche Vorwürfe an die Adresse der Kirche anders führen als Verhandlungen unmöglich zu machen (vielleicht war eben dies die Absicht des Mainzers!); und wozu konnten die friedliebenden und schmeicheln-

[1]) Vgl. Jahrb. V, 213, N. 5.

den Versicherungen des Ogerius A, daß der Kaiser den Papst für einen umsichtigen, gottesfürchtigen, der Liebe beflissenen Mann halte, wozu konnten sie führen, wenn der Papst eben in Wahrheit den Frieden nicht wollte und der Kaiser kein Mittel hatte, ihn dazu zu zwingen! Der Brief ist ganz unpolitisch, und auch die mündlichen Aufträge, die der Kaiser dem Ogerius A als seinem fidelissimus nuntius mitgab, konnten an dem Schicksal der völligen Ablehnung dieser Anerbietungen, die keine waren, im Augenblicke des sich anbahnenden vollen Sieges der Kirche, nichts ändern.

Ebenso unpolitisch und völlig hilflos, dafür aber im höchsten Maße und in fast unkluger Weise wahrhaftig, ist Heinrichs erster Brief an Hugo von Cluny, durch Ogerius A. Er ruft die Hilfe des Taufpaten und Beichtvaters an und klagt ihm sein Leid über das ihm widerfahrene Unrecht; das letztere konnte auf die Urheber des Unrechts schwerlich eine andere Wirkung ausüben als sie zu einem spöttisch ablehnenden Lächeln zu bringen. Aber was konnte es auch helfen, wenn der Kaiser versprach, quod hactenus facere distulimus, nunc toto affectu et desiderio animi zu tun, nämlich sich ganz dem Abte Hugo von Cluny zu überliefern und: quicquid de nostra cum apostolico reconciliatione, quicquid de pace et unitate Romanae ecclesiae, salvo honore nostro, faciendum esse decreveris, das wolle er tun. Der Geschlagene und völlig Gedemütigte, was hatte er noch zu bieten? Warum sollte die Kirche auf diesen Vorbehalt seiner Ehre eingehen und damit moralisch noch nachträglich den Gegner doch wieder anerkennen, sich selbst ins Unrecht setzen? Sie hatte nicht die leiseste Veranlassung dazu! Der Brief ist, praktisch-politisch bewertet, ebenso töricht und zwecklos wie er als aufrichtige, höchst wahrhafte, erzählende Geschichtsquelle geradezu unschätzbar ist. — Da griff nochmals ein Stärkerer in den Gang der Dinge ein.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Mainzer Diktator auf die Fassung des Briefes an Hugo von Cluny darum ohne Einfluß geblieben ist, weil er durch die Ereignisse von Bingen und Ingelheim vom Kaiser abgesprengt war und noch nicht wieder den Anschluß an ihn hatte finden können, oder weil er damals beim Kaiser, der noch gänzlich in seinem Mute gebrochen war und nur Versöhnung um jeden Preis suchte, sich nicht durchzusetzen vermochte. Jedenfalls kam er dann wieder zu Einfluß und nahm die Dinge in die Hand. Was ist doch der eigentliche Sinn des zweiten Briefes an Hugo von Cluny? Heinrich sagt selbst, er habe ja schon einmal geschrieben, wolle es aber doch nicht unterlassen, sich nochmals an den Abt zu wenden. Rogamus igitur, venerande pater, vestrae sanctitatis memorabilem probitatem, quatinus audita

et intellecta nostrae monstruosae traditionis detestabili miseria ita caritas Dei, quae in vobis est, accendatur pro solo Deo ad defensionem execrabilis iniuriae nostrae, quod manifeste appareat, sanctitatem vestrae paternitatis solo divino respectu sollicitari pro inauditis tribulationibus nostris. Das heißt, der Abt von Cluny soll Heinrichs erstes Schreiben als Propagandamittel ausnutzen, er soll sich selbst der Entrüstung des Kaisers über die ihm widerfahrene schmachvolle Behandlung anschließen und damit moralisch die Sache des Kaisers stärken. Der Abt erhält durch dieses zweite Schreiben eine Instruktion, wie er sich verhalten soll. Vom Standpunkt des Mainzer Diktators aus gesehen lag die Sache doch so, daß das erste Schreiben an Hugo politisch unklug und unbrauchbar war; also suchte er daraus nachträglich noch zu holen, was zu holen war, und stellte es als Propagandamittel in den Kampf ein. Hugo soll dabei vor allem die ethische Seite der Sache hervorheben und unterstreichen, im übrigen mag er (nach dem Schreiben) sehen, wieweit er in Verhandlungen mit dem Papste kommt. Der Mainzer Diktator behielt sich dabei vor, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, und bessere Bedingungen und Voraussetzungen für neue Verhandlungen zu schaffen.

Er schrieb den **Brief n. 5** an König Philipp [1]) von Frankreich, der nach der von Heinrich V. und seinen Anhängern öffentlich mitgeteilten Botschaft [2]) an den Vater wahrscheinlich auch an die Könige von England und Dänemark [3]) gegangen ist. Dieser Brief ist außer

[1]) Im Cod. Ud. ist der Brief nach der Adresse gerichtet an L. regi Francorum, und nach der Überschrift: Epistola Heinrici III. imperatoris ad Lodewicum regem Francorum. Da kann Udalrich sehr leicht durch eigenen Irrtum den Namen Ludwigs VI. (1108—1137) an die Stelle des Namens seines Vaters (Philipp I., 1060—1108) gesetzt haben. Sigebert von Gembloux und Hermann von Laon lassen den Brief richtig an König Philipp gerichtet sein.

[2]) Ekkehard, SS. VI, 237 teilt mit: rex Heinricus ex optimatum consilio legationem vicariam patri destinavit, quam tamen prius publice praedicari per Magdeburgensem archiepiscopum Heinricum fecit — —. Weiland, Const. I, n. 80, Einleitung schließt daraus, das sei kein Schreiben des Königs, sondern nur eine Predigt des Erzbischofs von Magdeburg gewesen, und hat das Stück deswegen von den Const. ausgeschlossen. Aber Ekkehard gibt den Text durch die Einleitungsworte: Erat autem huiusmodi durchaus nicht als eigenes freies Referat über eine Predigt (praedicare heißt hier gar nicht predigen) des Magdeburgers, sondern als festformulierten, ihm vorliegenden Text; der Magdeburger hat den nur öffentlich bekannt gegeben (publice praedicare), deswegen ist nicht ausgeschlossen — was allein sachgemäß ist —, daß er auch als Gesandtschaftsschreiben an Heinrich IV. gegangen ist. — Man müßte das Schreiben stilkritisch untersuchen, um zu sehen, ob man es in die Erzeugnisse der frühesten Kanzlei Heinrichs V. einreihen kann.

[3]) Das Schreiben Heinrichs V. (siehe die vorige Note) beklagt sich: Gallorum,

im Cod. Ud. auch noch einzeln im Clm 14096 (St. Emmeram n. 96) und bei Sigebert von Gembloux überliefert, der letztere leitet ihn mit Worten scharfer Verurteilung Heinrichs V. ein [1]), und aus Sigebert ist der Brief wieder später noch abgeschrieben worden [2]). Er ist also zweifellos bereits damals sehr wirksam gewesen [3]) und hat noch bis in die Gegenwart hinein als Grundlage der Beurteilung der Vorgänge beim Abfall Heinrichs V. von seinem Vater gedient. Dagegen habe ich erstmals vor einigen Jahren erwiesen [4]), daß viele einzelne Schilderungen von Teilvorgängen in dem Briefe nicht nur außerordentlich übertrieben, sondern auch völlig entstellt und unglaubwürdig sind; und bei öfters wiederholter, immer vertiefter Analyse des Briefes kann ich jetzt sagen, daß in meiner früheren Kritik noch nicht einmal alle wichtigsten Punkte der Entstellung und Abweichung von den anderen Briefen und der Wahrheit nachgewiesen sind. Als wahrheitswidrig in n. 5 habe ich bisher vor allem dies erwiesen, daß Heinrichs Behauptung in Brief 3 (von Ogerius A), er sei zu verschiedenen Zugeständnissen durch die Androhung ewiger Gefangenschaft gezwungen worden, hier mehrfach und bewußt dahin erweitert und entstellt worden ist, daß ihm statt Gefangenschaft vielmehr der Tod (officielle Hinrichtung oder heimliche Ermordung) angedroht worden sei. Mindestens drei Einzelscenen und Verhandlungen 1. in Böckelheim; 2. in Ingelheim auf dem Reichstag; 3. ebenda nach dem Reichstag sind so in dem späteren Brief gegen die wahrheitsgetreue Schilderung des früheren entstellt worden. Dazu nehme man aber die Scene zu Bingen am Freitag den 22. Dezember 1105. Nach Brief 3 hatte der Kaiser mit seinem Sohne erst eine Zusammenkunft zu Coblenz, wo er sich mit ihm darauf einigte, daß sie gemeinsam nach Mainz ziehen wollten; unterwegs wurde der Vater vor Verrat gewarnt, der Sohn reinigte sich vor ihm durch feierliche Beteuerungen und Schwüre. Deinde in sequenti die circa

Anglorum, Danorum ceterarumque finitimarum gentium gladios cordibus nostris infigere meditatur; nach dem Beispiel von Frankreich, wo es bekannt ist, ist doch wahrscheinlich, daß die Aufstachelung auch bei England und Dänemark durch den Brief J. n. 129 versucht worden ist.

[1]) SS. VI, 369: Heinricus filius imperatoris contra ius naturae et fas legum in patrem insurgens, quam indigne eum tractaverit, declarat epistola — — usw.

[2]) SS. VI, 371, N. c.

[3]) Vgl. die Klage Heinrichs V. in dem soeben S. 326, N. 3 genannten Schreiben. Hermann von Laon in seiner Historia restaurationis abbatiae Tornacensis sagt über den Brief, SS. XII, 661 f.: Extat quaedam epistola ab eodem patre Philippo regi Francorum directa, in qua de filio suo conqueritur: quam si quis legerit et non fleverit, videtur mihi duri esse cordis.

[4]) Heinrichs IV. Absetzung 1105/06. Kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht. ZRG. Kan. XII (1922), S. 168—221.

noctem pervenimus in locum qui dicitur Binga. Mane autem facto circumvenit nos armorum strepitu et omni genere terroris, dicens se nos nolle ducere Moguntiam, sed ad castrum quoddam. Cum igitur provolveremur ad pedes tam suos quam aliorum, ut secundum fidem datam nos duceret Moguntiam vel nos dimitteret liberos abire, — — —, responsum est nobis, quod nihil aliud liceret nobis facere quam ad praefatum castellum ire. Quid plura? Contra omnem voluntatem nostram captivos nos duxerunt, ibique retrusi — — usw. Nach dieser Schilderung hat der Sohn in Bingen offensichtlich bereits brutale Gewalt angewendet und den Vater einfach gefangen genommen.

Ganz anders ist der Verlauf der Dinge in Bingen nach Brief 5. Cum ergo ad locum, qui Binga dicitur, pervenissemus, — — —, numerus armatorum suorum iam satis augebatur. Iam fraus ipsa se detegere videbatur. Et filius ad me: Pater, inquit, vobis secedendum est in vicinum castellum. Quia nec episcopus Moguntinus in civitatem suam admittet vos, quam diu eritis in banno, nec vos inpacatum et inreconciliatum audeo ingerere inimicis nostris. Illic nativitatem Domini cum omni honore et pace agatis: quoscunque placuerit vobis, vobiscum habeatis. Ego interim, quanto instantius, quanto fidelius potero, pro nobis utrisque laborabo. Quia causam vestram meam esse existimo. At ego: Mi, inquam, fili, testis et iudex sermonum et fidei assit inter nos hodie Deus: qui, quomodo te in virum et heredem meum perduxerim, quantis laboribus et tribulationibus meis tuo honori inservierim, quot et quantas inimicicias pro te habuerim et habeam, solus est conscius. Ille autem iterum, iam tercio, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, si ingrueret occasio periculi, caput suum pro capite meo fore promisit mihi.

Sic postquam clausit me in eodem castello, quia omnia in corde et corde erat locutus, manifeste ostendit rei eventus. Ex omnibus meis quartus ego sum inclusus usw.

Hiernach geht in Bingen wieder noch alles auf dem Wege der Versicherungen und Schwüre, d. h. des Meineides, vor sich. Die Gewalt steht wohl drohend bereits im Hintergrunde, aber sie ist doch noch verschleiert, durch Zusicherungen und Meineid verdeckt. Nun kann aber nur eine Darstellung richtig sein: entweder Heinrich V. hat den Vater in Bingen gefangen genommen und mit Gewalt nach Böckelheim bringen lassen, oder er hat ihn abermals mit Betrug und Meineid umgarnt. Nach der Darstellung des Briefes 5 ist in Heinrichs V. Verhalten besonders widerwärtig dieser neue Meineid, der dritte, wie der Brief selber betont und hervorhebt; er ist darum so widerwärtig, weil er überflüssig ist, da der Sohn den Vater nach Ent-

lassung von dessen Anhängern ja bereits in seiner Gewalt hatte. Aber es kann nach Brief 3 gar kein Zweifel sein, daß der Meineid, zum mindesten in dieser Form und Unzweideutigkeit [1]), niemals geleistet worden ist. Die Szene von Bingen in der Darstellung von Brief 5 ist eine Erfindung und Entstellung durch den Mainzer Diktator [2]); die damit in der Hauptsache unvereinbare, sehr viel wahrhaftigere Darstellung bietet Br. 3 durch Ogerius A. Der Mainzer Diktator hat seinen Zweck bei der Mit- und Nachwelt aufs beste erreicht; durch die Anklage des dreifachen Meineides und Betruges, zuletzt in schwerster und ganz sinnloser Form begangenen Betruges, hat er den Ruf Heinrichs V. für alle Zeit aufs schwerste belastet, ihn zu einem Lügner und Betrüger ganz unverantwortlicher Art gestempelt. Aber nicht so zwecklos im Betruge ging dieser kalte Rechner vor. Als er den Vater in der Hand hatte, ließ er die Maske fallen und wendete offen Gewalt an. Mit einem neuen Meineid nach Erreichung seines wesentlichen Zieles, mit einem ganz überflüssigen Betrug und zweckloser Heuchelei hat er sich nicht aufgehalten. Davon kann und soll man sein Andenken entlasten, das ist bewußte Verleumdung des politischen Gegners.

Wenn der Brief n. 5 nun so vielfach gelogen hat, so wird man mit Recht fragen können, ob man denn dann seiner Schilderung des versuchten öffentlichen Bußverfahrens gegen den Kaiser auf der Reichsversammlung zu Ingelheim Glauben schenken darf. Ich habe in meinem früheren Aufsatz über die Absetzung Heinrichs IV. die Erkenntnis von dem technisch-kirchenrechtlichen Charakter dieses Verfahrens sehr wesentlich mit gerade auf die Analyse unseres Briefes gegründet; die ziemlich ausführliche Schilderung von der Erörterung des Kaisers mit dem Kardinallegaten vor der Reichsversammlung ist nur hier enthalten; die Anknüpfung und Überleitung dazu ist auch schon, wie ich nachgewiesen habe, entstellt, wird man dann die

[1]) Es ist ja möglich (aber doch nur eine Annahme!), daß in der auf die Gewaltandrohung in Bingen (wie sie Brief 3 schildert) folgenden Auseinandersetzung auch beruhigende Versicherungen von seiten des jungen Königs vorgekommen sind, daß er etwa gesagt hat, es geschehe ja alles nur im eigensten Interesse des Vaters (und ähnlich, wie Brief 5 enthält). Im wirklichen Verlauf der Dinge kann die Gewaltanwendung mit beschwichtigenden und heuchlerischen Redensarten gemischt gewesen sein. Aber in dem Widerspruch zwischen Brief 3, der nur von der Gewalt redet, und Brief 5, der nur Heuchelei und Meineid schildert, ist jedenfalls Brief 3 der wahrhaftigere, und die Darstellung von Brief 5 eine bewußte Entstellung zu dem Zweck, das Verhalten Heinrichs V. als noch verdammenswerter erscheinen zu lassen, als es an sich, vom moralischen Standpunkt aus gesehen, schon war.

[2]) Noch mehr und stärker hat er dieselbe Szene dann in der Vita Kap. 10, S. 33, Z. 20—26 ausgemalt und entstellt.

Substanz der Erörterung für zuverlässig halten können? Es spricht doch manches dafür. Die Bedingungen, die der Kardinallegat dem Kaiser für die Absolution gestellt hat, sind fast wörtlich gleich in dem sog. Libellus de rebellione in den Hildesheimer Annalen enthalten, und dieser Libellus rührt ganz gewiß nicht von einem Anhänger des Kaisers her, ist auch quellenmäßig von Br. 5 nicht irgendwie abhängig. Der ganze Vorgang, wie er sich nach unserem Briefe und anderen ergänzenden Quellen erschließen läßt, ergibt ein wohlabgerundetes, widerspruchsfreies Bild eines gegen den Kaiser versuchten öffentlichen Bußverfahrens, und das würde sich nicht ergeben, wenn unser Brief (die Hauptquelle für diese Szene) die Dinge auch in diesem Punkte wesentlich entstellt hätte. Vor allem die aus dem Briefe folgende Behauptung, daß der Kaiser das verlangte öffentliche Sündenbekenntnis in Wahrheit nicht geleistet hat, erhält ihre Hauptstütze aus den Briefen 3 und 4 (an Hugo von Cluny), die der Kaiser so nicht schreiben konnte, wenn er bereits bekannt hatte. Hier fügen sich alle primären Quellen widerspruchslos zu dem gleichen Ergebnis zusammen: der Kaiser hat nicht bekannt, und die ausführliche Schilderung von Br. 5 paßt hier nicht nur zu den anderen Zeugnissen, sondern beleuchtet und erklärt sie vielfach erst in ihrer wahren Bedeutung, ohne selbst irgendwie anfechtbar und unwahrscheinlich zu sein.

Man muß darum sagen, daß der Mainzer Diktator hier mit seiner Schilderung dieser kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen einen wesentlichen Teil des Gehaltes der Vorgänge auf der Reichsversammlung allein in richtiger und ausführlicher Weise der Nachwelt erhalten hat. Daß er kirchenrechtliche Kenntnisse und Interessen hatte, ergibt sich unter anderem aus seinen Streitschriften, der epistola des Pseudo-Udalrich an den angeblichen Papst Nikolaus und den Dicta cuiusdam nach der Kaiserkrönung Heinrichs IV. Also ist es in jeder Hinsicht höchst wahrscheinlich, daß er für diese Szene, mit seinem scharfen Verstand und nach seiner Vorbildung und Interessenrichtung, den wesentlichen Inhalt der Auseinandersetzungen viel schärfer und richtiger erfaßt und zum Ausdruck gebracht hat als Ogerius A in Brief 3.

Mit dem Nachweis der vielen Entstellungen und der wenigen wertvollen, guten Nachrichten in Brief 5 ist aber dessen Bedeutung noch nicht vollständig und erschöpfend charakterisiert, dazu gehört noch etwas mehr. Im Gegensatz zu Brief 3, dem rein ethisch-moralischen, ganz unpolitischen Schreiben ist n. 5 ein im höchsten Maße ziel- und zweckbewußtes politisches Aktenstück. An die erwähnten scharfen Vorwürfe gegen die Verfolgungssucht des apostoli-

schen Stuhles schließt er den Satz: Quid autem intendant, oportunius ipse significabo vobis, si quando optati colloquii copiam Deus dederit nobis. Das heißt, er deutet, wenn auch sehr zaghaft und zurückhaltend, den Wunsch nach persönlichen Verhandlungen und politischer Verbindung an, lenkt dann aber zu der erzählenden Darstellung über, deren zweckhafte Entstelltheit in vielen Punkten ja nun wohl zur Genüge erwiesen ist. Danach aber, zum Schluß des Briefes, spricht er seine eigentlichen Absichten aufs deutlichste aus; er will getreulich und in aller Ehrbarkeit dem Empfänger sein Leid klagen, der soll um der Treue und um der Freundschaft willen ihm als einem Verwandten und Freunde guten Rat geben. Que fidei et amiciciae vincula etiamsi inter nos non essent, vestrum tamen et omnium regum terrae est, iniuriam et contemptum nostrum vindicare et tam nefariae prodicionis et violentiae exemplum de superficie terrarum extirpare.

Es ist bekannt und vielbeachtet, daß Heinrichs IV. später Nachfahre, der letzte große Hohenstaufenkaiser Friedrich II., in seinem Daseinskampf mit dem Papsttum den Gedanken von der Solidarität der Interessen aller Könige der Erde gegen die Übergriffe der päpstlichen Gewalt ausgesprochen hat; daß schon Heinrich IV. diese Interessengemeinschaft angerufen hat, ist bisher ganz unbeachtet geblieben. In Wahrheit ist dies der eigentliche Sinn des Briefes n. 5. Aber auch wenn der plötzliche Tod Heinrichs IV. dem Kampfe nicht ein Ende gesetzt hätte, würde wohl dieser Versuch zu nichts geführt haben, würde sich für den Salier so wenig wie später für den Staufer die Hand eines anderen Herrschers gerührt haben. Das zeigt, abgesehen von der inneren Natur und Beschaffenheit der Dinge, schon der Inhalt der weiteren, bereits oben besprochenen Aktenstücke, die noch aus Heinrichs Kanzlei im Laufe des Sommers 1106 hervorgegangen sind.

Diese bisher hier gegebene Analyse von Heinrichs Briefen aus den Jahren 1102—1106 hat als die beiden Verfasser der Briefe, die dabei sicher auch einen beratenden Einfluß auf ihre Entstehung gehabt haben, Ogerius A und den Mainzer Diktator gezeigt. Ogerius A ist stets idealistisch eingestellt, auf Versöhnung von Papsttum und Kaisertum gerichtet, von allen Menschen das Beste glaubend und erhoffend, aufrichtig und wahrheitsliebend; der Mainzer Diktator ein scharfer Realpolitiker, mit Machtfaktoren rechnend, rücksichtslos, verschlagen, im höchsten Maße unwahrhaftig und unzuverlässig in seinen Behauptungen. Auf verschiedenen Wegen suchten beide Männer das Beste ihres kaiserlichen Herrn und seiner Sache, und je nach Lage der Dinge bediente sich der Kaiser bald des einen

und des andern. Hoffte er auf Versöhnung oder schienen ihm seine eigenen Machtmittel keinen Erfolg zu verheißen, so sandte er den Ogerius A zu Friedensverhandlungen an die Päpste; erschienen auch diese als aussichtslos und wurden gar zu höhnisch von oben herab abgewiesen, so versuchte er es wieder mit den politischen Gedankengängen und Machtmitteln des Mainzer Diktators, und schlug durch diesen wieder schärfere Töne an.

Besonders eigentümlich ist in den letzten drei Aktenstücken aus der Kanzlei des Kaisers, Const. I, 77—79, die Appellation an die römische Kirche. L. Weiland hat, weil dieser Staatsakt nur in diesen drei Briefen erwähnt ist, nur sie in die Acta et Constitutiones imperii unter dem Titel: Contra filium ad Romanam ecclesiam appallatio aufgenommen und die anderen, an sich ja sehr gleichartigen Briefe der Zeit (oben n. 3—5) weggelassen. Es erscheint zunächst als ein sehr eigentümlicher Gedanke, daß der gestürzte Kaiser an die römische Kirche, die Hauptfeindin seines Lebens und der er doch vor allem schließlich erlegen war, gegen den Sohn als den neuen Feind appellierte; und der Realpolitiker wird einen solchen Schritt von vornherein für aussichtslos und seltsam, ganz und gar unrätlich erklären, wie er ja natürlich auch zu keinem Erfolge geführt hat. Aber es scheint, daß ein solcher Schritt dem Denken besiegter Staatsmänner, zumal wenn es mit allgemeinen, idealistischen Gedankengängen durchsetzt ist, und wenn sie sonst gar keinen Ausweg mehr sehen, auch in anderen Zeiten und Umständen als rätlich erscheinen kann. Es gibt einen sehr merkwürdigen ähnlichen Vorgang aus der jüngsten Vergangenheit. Als das deutsche Reich Wilhelms II. im Weltkriege von der Übermacht seiner Feinde vor allem durch den Hinzutritt der Vereinigten Staaten von Amerika zur Entente schließlich niedergerungen war, appellierten die Staatsmänner der jungen deutschen Republik mehrfach an die Entscheidung eben dieses Amerika und suchten es gegen ihre alten Feinde in Europa auszuspielen; der mächtigste und furchtbarste, aber ferner ab liegende Gegner sollte gewonnen werden, um den Druck der näher gelegenen, für sich allein minder mächtigen zu mildern. Ob dieses Verhalten der jungen deutschen Republik im Jahre 1919 irgendeinen Erfolg gezeitigt hat, kann jetzt wohl kaum schon sicher und endgültig beurteilt werden. Im Falle Heinrichs IV. lag die Sache wohl insofern noch anders, als die römische Kirche für ihn vor allem ein ideeller und grundsätzlicher Gegner war, dessen Gewinnung er schwerlich mit irgendeiner Aussicht auf Erfolg erhoffen konnte; man wird also die deutschen Appellationen von 1919 wohl mit Recht als realpolitischer gedacht als die Heinrichs IV. von 1106 bezeichnen können.

Die letztere, die wir übrigens als eigenen, eigentlichen Akt im Wortlaut gar nicht haben, sondern nur in Erwähnungen der genannten drei Briefe, ist sicherlich aus dem unentwegt versöhnlichen, hoffnungsseeligen Geiste des Ogerius A hervorgegangen; der Kaiser, selbst politisch nicht sehr stark und entschlossen, durch den jahrzehntelangen Kampf mattgeworden und noch in den letzten Jahren durch Krankheit geschwächt, hat sich ihm angeschlossen; und der Mainzer, von ungebrochener Kampfeskraft, hat neben der Einmischung kräftigerer Töne in die genannten drei Briefe wahrscheinlich dahin gewirkt, daß das Anerbieten selbst in sehr bescheidenen Grenzen gehalten wurde.

Denn nach den drei Schriftstücken hat der Kaiser auch jetzt, in der letzten, höchsten Not, keinerlei irgendwie entscheidendes Anerbieten in bezug auf die Investitur, was bei der Kirche allein Eindruck machen konnte, ausgegeben. In allen drei Schriftstücken läßt sein Bericht über seine Appellation und Erbietungen zu Verhandlungen erkennen, daß er dabei eine ganz bestimmte Linie mit eherner Konzequenz innegehalten hat: er erbietet sich überall nur zu Verhandlungen, macht aber materiell nicht eine einzige Konzession bereits jetzt oder deutet sie auch nur für die Zukunft, im Laufe der Verhandlungen als möglich an. Sein Anerbieten von Verhandlungen ist aber in seiner Lage viel mehr ein Ersuchen als ein Anerbieten: seine Gegner, die ihn bereits einmal vollkommen in der Hand gehabt hatten und auch jetzt wohl seine materielle Widerstandskraft mit Hilfe der Mächte des Niederrheins nicht sehr hoch einschätzten, hatten schwerlich viel Veranlassung und sicher nicht die Absicht, sich auf Verhandlungen mit ihm einzulassen; sie wollten einen Diktatfrieden, nicht einen Verhandlungsfrieden, und dagegen konnte das immer erneute Anerbieten von Verhandlungen wenig helfen; konnte um so weniger helfen, als bereits die Form der Anerbietungen des Kaisers erkennen ließ, daß seine unerschütterliche Zähigkeit keineswegs gebrochen war und er von dem, was er die Ehre des Reiches nannte, auch nicht um einen Schritt abzuweichen willens war.

So kam es zu der, für den Sohn und die Kirche ergebnislosen Belagerung von Köln und dem plötzlichen, unerwarteten Tode des Kaisers, der der augenblicklichen schwierigen Situation einen Ausweg und eine Lösung gab.

Inwiefern den Notaren, die eine bestimmte politische Linie gewiß innegehalten haben, auch ein beratender Anteil an der Entstehung der Aktenstücke und Aktionen zugeschrieben werden kann, wird erst später dargelegt werden; hier ist es mehr vorausgesetzt worden. Daß sie aber einen Anteil an den Entschließungen gehabt

haben, daß die Kenntnis ihrer Persönlichkeiten für das Verständnis des Ganges der Dinge förderlich ist, soviel dürften die bisherigen Darlegungen für die Jahre 1102—1106 immerhin schon gezeigt haben. Ehe ich nun die weiteren Schlußfolgerungen für die Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei darlege, ziehe ich noch aus den Untersuchungen dieses Kapitels ein Ergebnis für die Beurteilung der deutschen Reichskirche um 1075.

§ 7. Zur Würdigung der deutschen Reichskirche um das Jahr 1075

Die Herrschaft über die deutsche Reichskirche ist bekanntermaßen der Gegenstand des Investiturstreits. Aber sie war nicht nur totes Objekt, sondern eigenlebendiger Organismus; sie konnte selbst mit wählen, für welche Seite sie eintreten wollte, und ihre eigene Beschaffenheit war für ihren Wert als Waffe im Machtkampf von großer Bedeutung. In den obigen Untersuchungen ist nicht Weniges beigebracht worden, was als Material zu ihrer Beurteilung dienen kann; ich stelle einige Tatsachen in dieser Richtung zusammen und ziehe die naheliegenden Folgerungen daraus.

Unstreitig der bedeutendste Vertreter der Reichskirche in den Anfängen Heinrichs IV. und bis 1072 ist Adalbert von Bremen, der Mann, der sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Politik Heinrichs III. für seinen Sohn und Erben fortzuführen, die Kirche zur Hauptstütze des Königstums zu machen und durch den Bund dieser beiden Gewalten das weltliche Territorialfürstentum niederzuhalten. Man kann ihm gewiß zubilligen, daß er nach bester Überzeugung und mit reinem Willen gehandelt, daß er sich als den Mann gefühlt hat, „der allein[1]) den König aus Liebe zum Reich offensichtlich um des Rechtes, nicht um des Vorteils willen schütze"; und mit dieser Überzeugung verband er eine aufrichtige Zuneigung zu der Person des jungen Königs, dem er besonders wohl in den Jahren 1069—1072 ein umsichtiger und uneigennütziger Berater gewesen ist. Adam von Bremen hat uns sein Bild aus seinem letzten Lebensjahre gezeichnet, wie er, in körperlichem Leiden sich bereits verzehrend, voll rastlosen Schaffensdranges sich in einer Sänfte vom Rhein zur Donau und von da nach Sachsen tragen ließ; man mag diesen geistlichen Staatsmann und Vertreter der Religion des damaligen Königtums wohl mit einem unvergleichlich viel mächtigeren und nachhaltiger wirksamen Nachfahren ähnlicher Art vergleichen, dem Cardinal Riche-

[1]) Adam von Bremen III, 40 (39), Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 3. Aufl., übersetzt von S. Steinberg, Leipzig 1926, S. 163.

lieu, der sich in ähnlicher Verbindung von persönlicher Macht und körperlicher Hinfälligkeit in einer Sänfte durch Frankreich tragen und hier und da die Mauern der Städte aufreißen, ihre Gräben und Brücken bedecken ließ, um einen minder unbequemen Weg zu erlangen [1]).

Aber bei Adalbert ist die Gewalttätigkeit, deren er nicht weniger als später der Cardinal Richelieu fähig war, doch noch mit einer Unredlichkeit gepaart, die bedenklich stimmt. Es kann und soll hier die Frage nach der Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser ganzen königlich-bischöflichen, zentralistischen Politik nicht im vollen Umfange aufgeworfen werden [2]). Adalbert und viele andere Mitglieder der Bischofspartei mögen von der Berechtigung und Notwendigkeit des Kampfes gegen die Laienfürsten, auch im Interesse des Königtums, ehrlich überzeugt gewesen sein; aber sie mischten dabei doch stets in anstößiger Weise die besonderen Interessen ihrer Kirchen ein und verwechselten diese vielfach mit denen des Königstums. Mögen Adalberts, gegen Hildebrand und seine Päpste gerichteten Fälschungen zur Erhaltung des Vorrangs seiner Kirche in den Ländern des Nordens noch relativ harmlos gewesen sein und noch im Interesse des Reichs gelegen haben, seinen Fälschungen für die territorialen Interessen seiner Kirche (wie DK. 245) kann man doch guten Glauben nicht mehr zubilligen. Und soll man wirklich seine und seiner Mitstreiter Meinung, daß sie für das Königtum gegen die Herzöge und anderen weltlichen Gewalten kämpften und kämpfen müßten, uneingeschränkt übernehmen? Und ganz übersehen, daß sie vielfach doch offensichtlich ohne Notwendigkeit und Nutzen für das Königtum dieses in lokale Gegensätze verstrickt, in Konflikte mit den weltlichen Fürsten gebracht haben, die sich, nur vom Standpunkte des Reiches aus betrachtet, leicht und sehr viel besser hätten vermeiden lassen?

Mag man Adalbert noch reinen Willen und relativ große Ehrlichkeit im Kampfe für das Königtum zubilligen; wie aber soll man über seine Genossen und Mitstreiter urteilen? Er selber hat für sich in Anspruch genommen, daß er allein den König und das Reich wahrhaft liebe, alle anderen für eigensüchtige Ausbeuter erklärt. Man wird bei einer Musterung seiner Genossen seinem Urteil nicht widersprechen können.

[1]) Ranke, Französische Geschichte Bd. II, S. 409.

[2]) Ich verweise hier immerhin vorläufig auf meine Ausführungen auf dem deutschen Historikertag in Breslau 1926 über: Deutsches Königtum und Fürstentum in der mittelalterlichen Kaiserzeit, die voraussichtlich im Mai 1927 in den Preußischen Jahrbüchern erscheinen werden.

Lassen wir Anno von Köln, dessen Habsucht und Vetternwirtschaft weltbekannt waren, hier außer Betracht, weil nach den obigen Untersuchungen nichts Neues über ihn zu sagen ist, so sind ein paar Bemerkungen zunächst über Siegfried von Mainz hier am Platze. Man hat ihn früher [1]) vorwiegend für persönlich schwach und unzuverlässig erklärt, neuerdings in seiner Haltung eine mehr sachlich-politische Linie des Kampfes für die Interessen der Mainzer Kirche, zur Behauptung des Primates in der deutschen Kirche und des Rechtes der Krönung der Könige bei ihm beobachtet. Das vereint sich sehr wohl zu dem Schlusse, daß er für das Reich ungeeignet, durch persönliche Beschränktheit und Befangenheit in den Interessen seiner Kirche verderblich war. Die schärfere Beleuchtung seiner im Cod. Ud. erhaltenen Briefe kann doch das Urteil über seine persönliche Unzulänglichkeit nur verstärken. Im Falle Hermanns von Bamberg hat er sich mit anfänglicher Simonie, die er schließlich selber einräumen mußte, und nachfolgenden steten Versuchen der Beschönigung und Verschleierung und schließlichem Preisgeben seines Mitschuldigen schmählich genug verhalten. Sein Schreiben J. n. 33 an Hildebrand ist ein naiver Bestechungsversuch am gänzlich untauglichen Objekt. Eine große Anzahl seiner Briefe im Cod. Ud. enthält gedrehte und gewundene Entschuldigungen gegenüber klaren sachlichen Anforderungen der Päpste, und geht man den Entschuldigungen in die Einzelheiten der Umstände nach, so erkennt man sie ausnahmslos überall als unwahre Ausreden. Seine widerstrebende Haltung hierin ist zu verstehen von der Gesamtstellung des deutschen Episkopates her, der sich und seine adeligen Herrenrechte dem Unitarismus der Päpste seit ca. 1060 nicht unterwerfen wollte. Aus dieser Einstellung heraus, nach seinen persönlichen Erfahrungen in den Angelegenheiten mit Konstanz und Bamberg spielte Siegfried eine führende Rolle in Worms 1076 und

[1]) Von den eigens ihm gewidmeten Arbeiten, in denen die Fülle der in Betracht kommenden Literatur erwähnt wird, gibt Max Herrmann, Siegfried I., Erzbischof von Mainz 1060—1084. I.-D. Leipzig. Jena 1889 eine möglichst vollständige, tatsächliche Biographie; Eugen Hannach, Erzbischof Siegfried I. von Mainz als persönlicher und politischer Charakter. I.-D. Rostock. Berlin 1900 hält ihn für einen opportunistischen Politiker, aber nicht so schwächlich und verächtlich, wie er herkömmlicherweise beurteilt werde. Den Gesichtspunkt der Beziehung seines Verhaltens auf die Mainzer Interessen hat zuerst Albert Brackmann, Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur. Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 15 (1912), S. 153—193, besonders S. 175—178 ausgesprochen. Diesen Gesichtspunkt hat dann Brackmanns Schüler Gustav Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte der Mainzer Politik im 11. Jh. I.-D. Königsberg. Berlin 1917 näher ausgeführt.

ließ in den Dienst des Königs seinen fähigen Diktator übergehen, der nun, an allen Erlebnissen der 60er und 70er Jahre schon vollauf beteiligt jene maßlose Absetzungssentenz der deutschen Reichskirche gegen Gregor VII. formuliert hat, die von allem Anfang an den Kampf so sehr verschärft und für den König den Bruch mit dem Papsttum und der Reformpartei zu einem unheilbaren gemacht hat. Und wie wenig Siegfried dabei die Interessen des Königtums im Auge gehabt hat, zeigt seine ganze weitere Haltung. Persönlich schwächlich, unzuverlässig, korrupt, ohne Sinn für die großen Interessen des Reiches und eine konsequent sachliche Haltung, das war der Primas der deutschen Kirche, für die der König in den Kampf mit dem Papsttum eintrat, auf deren Hilfe er dabei in erster Linie angewiesen war.

Was soll man von Hermann von Bamberg sagen? Er mag ein tüchtiger Verwalter in Finanz- und weltlichen Angelegenheiten auch für den König und das Reich von 1065—1075 gewesen sein. Aber seine geistlich-literarische Unbildung überstieg doch offenbar das übliche und auch nach dem Urteil der Zeit und seiner Kirche zulässige Maß um ein Erhebliches, und die Art der Erlangung seines Bistums stellt sich als eine reine und hochgradig anstößige Simonie dar. Zu diesen längst bekannten Tatsachen fügt der neuerdings wieder veröffentlichte und erläuterte, von ihm nach seiner Absetzung an den König geschriebene Brief doch noch einen bezeichnenden Zug. Hermann scheint sich nach seinem Bamberger Skandal, der ihn in den Augen aller Urteilsfähigen unmöglich machen mußte und gemacht hat, tatsächlich ein neues Bistum vom Könige erhofft zu haben und durch diesen Brief haben erbitten wollen, unter Berufung auf den Apostelfürsten Petrus und den rex David, die beide auch nach ihrem Fall von Gott wieder zu Gnaden angenommen worden seien. Das ist eigentlich ein starkes Stück und zeigt die ganze Urteilslosigkeit und bodenlose Leichtfertigkeit dieser aristokratischen Kreise der deutschen Reichskirche unmittelbar vor dem Ausbruch des Investiturstreits.

Nicht unbedenklich sind doch auch die Persönlichkeit und Haltung des Bischofs Benno von Osnabrück. Gewiß war er nicht nur ein unvergleichlich gewandter Verwalter weltlichen Gutes, der selbst aus einer Lehrtätigkeit Gewinn zu ziehen verstand, sondern auch literarisch gebildet, ein Mann von bewußten Grundsätzen. Abgeneigt jedem geistlichen Fanatismus wollte er lieber praktische Wohltätigkeit üben als durch übertriebene Askese sich ein scheinbares geistliches Verdienst erwerben. Und auch seine Treue zum König und seiner Sache ist im ganzen doch wohl ehrlich und echt gewesen,

wenn er es auch verstanden hat, in den Zeiten des schärfsten Streites mit beiden Seiten zugleich gut zu stehen und gelegentlich, wenn die Situation gar zu brenzlich wurde wie in Brixen, in ein Mauseloch zu schlüpfen. Aber die Serie seiner Fälschungen, die er mit Hilfe zweier königlicher Beamter ins Werk setzte, überschreitet doch jedes in solchen Angelegenheiten übliche Maß und zeigt die ganze Rücksichtslosigkeit des bischöflichen Interessenvertreters im Dienste seiner Kirche. Sie geht auf Kosten vor allem von Korvey und Höxter und ist gewissermaßen eine Fortsetzung der Aktion Adalberts von Bremen und der gesamten Bischofspartei gegen die Reichsklöster im Jahre 1065. Wenn die Gegnerschaft, die er dem König in Sachsen dadurch erweckte, vielleicht nicht sehr gefährlich und entscheidend war, so lag das nicht an ihm, sondern an den Umständen. Er selbst war in der Verfolgung der Interessen seiner Kirche nicht weniger einseitig und blindwütig als Adalbert von Bremen, Siegfried von Mainz und Anno von Köln.

Zur Charakteristik der Reichskirche gehören doch die Männer, die nicht zum bischöflichen Amte gelangt sind, sondern auf einer mittleren Stufe des Dienstes stehen geblieben sind, nicht weniger als die das höhere Ziel erreicht haben. Daß Adalbero A und der Mainzer Diktator in allen Listen und Ränken bewandert waren, an zahlreichen Handlungen des Betrugs und der Fälschung teilgenommen haben, haben die obigen Untersuchungen wohl reichlich ergeben. Ist für den Mainzer Diktator dabei seine unbedingte Ergebenheit für den König und seine Sache ein Moment der Entlastung, so erscheint Adalbero A mehr als persönlich ehrgeizig und skrupellos, dabei zuletzt unzuverlässig und treulos.

Gewiß gibt es auch andere Männer in der Reichskirche. Unter den dienenden kann man Gottschalk von Aachen und Ogerius A dem Mainzer und dem Bamberger entgegenstellen, persönlich unantastbare Charaktere. Unter den Bischöfen und Erzbischöfen ist ein Mann wie Liemar von Bremen als unbestechlich und hochstehend zu rühmen, und gewiß wird es mehr solche Naturen gegeben haben. Aber wer sich tiefer in das ganze Leben und Treiben dieser Kreise versenkt, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß man es hier mit einer kleinen, herrschgewohnten und herrschsüchtigen, aristokratischen, vielfach verderbten Schicht zu tun hat, deren Ansprüche und Haltung in vielen Beziehungen nicht zu billigen sind. Im Kampf mit einer grundsätzlich eingestellten, ihres Zieles klar bewußten Macht, wie das damalige Papsttum und die Reformpartei es waren, ist eine solche Klassenherrschaft niemals eine zuverlässige Stütze; und das Königtum, das damit den deutschen Staat in seiner bisherigen Be-

schaffenheit gegen die neuen Ansprüche des Papsttums verteidigen wollte, hat die Brüchigkeit und Unzuverlässigkeit dieser Waffe reichlich zu spüren bekommen.

VII. Kapitel

Zur Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei unter Heinrich IV.

§ 1. Die Briefbücher der Notare und der Codex Udalrici. Urkundenkonzepte

Den ganzen bisherigen Untersuchungen liegt oftmals mehr unausgesprochen die Voraussetzung zugrunde, daß die Briefmaterialien des Cod. Ud. und der verwandten Sammlungen aus Briefbüchern der Notare Heinrichs IV. stammten, als daß diese Behauptung oder Auffassung im einzelnen bisher bewiesen worden wäre. Indem ich in genauer Betrachtung von Einzelstücken unverkennbare Beziehungen zwischen einigen davon bemerkte, indem die genauere Stilanalyse dazu führte, große Gruppen von Stücken erst des Cod. Ud., dann der Hannoverschen und der St. Emmeramer Briefsammlung auf die Einheit von bestimmten Verfasserpersönlichkeiten zurückzuführen, ergab sich als selbstverständlicher Schluß, daß die Einheiten dieser in relativ geschlossener Überlieferung vorliegenden Stücke auf ursprünglich noch engere Überlieferungseinheiten, auf einzelne Brief- oder Konzeptbücher von Notaren Heinrichs IV. zurückgehen müßten. Als konkretes Beispiel eines solchen Briefbuches aus noch früherer Zeit bot sich mir, während ich noch mit der Arbeit am Cod. Ud. und den anderen Sammlungen beschäftigt war, die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) [1]: sie zeigte mir, daß ich mit meinem Grundgedanken der Analyse von Materialien zur Geschichte Heinrichs IV. auf richtigem Wege war. Aber der Cod. Ud. und die Hannoversche Sammlung sind große Sammlungen, nach meiner Hypothese jeweils aus mehreren Briefbüchern verschiedener Männer zusammengeschrieben; das ist doch noch etwas anderes als solch ein konkretes einzelnes Briefbuch, wie wir es aus Tegernsee haben, und durch die Parallele noch nicht ohne weiteres vollständig gedeckt. Und die Stilanalyse

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im NA. Bd. 46, S. 395—429; weiteres Material habe ich hinzugezogen und die allgemeinen Folgerungen für diese Art Briefbücher im Zusammenhang ausgesprochen in einem Aufsatz im Jahrbuch der Gesellschaft der Wissenschaften in Lund 1927: Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung.

allein führt vielfach an die Grenzen des Zweifelhaften und nicht mehr Beweisbaren. Wer nicht die genannten Sammlungen so genau im einzelnsten durcharbeitet wie ich getan habe, und wer vielleicht diesem oder jenem Argument keine ausreichende Beweiskraft meint zuerkennen zuerkennen zu können, wird leicht zu Zweifeln an der ganzen Theorie kommen können. Es gibt eine weitere, ergänzende Betrachtungsweise, die von ganz anderer Seite her meine These bestätigen und stützen kann, und um diese These nicht als anfechtbarer und weniger gesichert erscheinen zu lassen als sie in Wahrheit ist, darf ich nicht unterlassen, diese andere Betrachtungsweise hier wenigstens für den Cod. Ud. mit einigen Darlegungen durchzuführen.

Wer den Cod. Ud. von der Voraussetzung aus betrachtet, daß er aus einzelnen ausgefertigten Briefen, die in Bamberg irgendwie in Haufen zusammenlagen, durch Auswahl des Sammlers zusammengeschrieben sei, muß ein um das andere Mal auf die unlösbarsten Fragen und Schwierigkeiten stoßen. Die Gesichtspunkte, die Udalrich beim Sammeln des Corpus aus Einzelstücken befolgt haben sollte, müssen nach drei Richtungen hin als vollkommen unverständlich erscheinen. 1. Bei verschiedenen Materien, für die er mehrere Stücke bringt, die also offenbar sein Interesse erregt haben, bringt er nur von Bamberg ausgegangene Briefe, keine einzige Antwort. 2. Er bringt eine Anzahl Sonderstücke, deren Vorhandensein als ausgefertigte Einzelstücke in Bamberg überhaupt auf keine Weise zu erklären ist. 3. Die Gesamtkomposition des Codex dem Stoff nach erscheint höchst sonderbar und unbegreiflich, wenn man sie auf eine bewußt auslesende und zusammenstellende Tätigkeit Udalrichs zurückführen will.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so sind sogleich ziemlich zu Anfang im Cod. Ud.[1]) mit J. n. 23. 26. 27 Briefe aus Bamberg geboten, bei denen man sich wundern kann, daß die Antworten dazu fehlen. N. 23 ist bestimmt, n. 26 wahrscheinlich auch an Anno von Köln gerichtet; wenn Udalrich für diese Beziehungen Interesse hatte, warum hat er die Antworten Annos, die als Einzelstücke doch sicher auch in Bamberg liegen mußten, nicht mitgeteilt? Warum hat er seinen Lesern die Stellungnahme Siegfrieds von Mainz zur Pallienfrage für Bamberg (Antwort auf n. 27) vorenthalten? Um 1100 spielt im Codex die Frage der Gewinnung eines neuen Scholastikus

[1]) Ich gehe hier immer von der Jaffé'schen Ausgabe aus, die ja die Zusammensetzung und Reihenfolge der Stücke des Codex in den Hss. verändert hat (vgl. Papsttum und Kaisertum S. 240. N. 1). Für die hier durchgeführte Betrachtungsweise ist das aber unerheblich.

für Bamberg eine große Rolle. Schon Brief 95 geht nach Köln in Sachen eines Güterstreites; die Antwort scheint Udalrich sonderbarerweise nicht interessiert zu haben. Brief 96 geht wieder nach Köln in der gleichen Angelegenheit und erbittet außerdem den Magister Petrus vom Erzbischof Friedrich zum Scholastikus; Br. 97 enthält den Ruf an diesen selbst; eine Antwort von ihm oder von Erzbischof Friedrich fehlt. In Br. 109 setzen die Bamberger auseinander, wie es ihnen mit dem Magister Petrus gegangen ist, in 110 berufen sie einen gewissen Magister R. und in 114 einen Magister F. zur Leitung ihres Schulwesens. Sie haben also damals offenbar eine ziemlich ausgebreitete Korrespondenz in dieser Angelegenheit gehabt — daß die erhaltenen Briefe alle seien, die von ihnen deswegen ausgegangen sind, ist keineswegs gesagt; es sind nur eben solche, die dominus G. in der Sache geschrieben hat —, aber der Cod. Ud. enthält konsequent nur ihre eigenen Schreiben zur Sache. Er muß diese aus den in Bamberg aufbewahrten Konzepten genommen haben. Wenn dies nun Einzelkonzepte waren und man sie um des Interesses der Sache willen so sorgfältig in Bamberg aufbewahrte, so mußte man aus dem gleichen Interesse auch die eingegangenen Antworten ebenso sorgfältig aufbewahren. Dann ist es aber unbegreiflich, warum Udalrich — wenn er Interesse für die Sache hatte — sich nur an die von Bamberg ausgegangenen Schreiben hielt und die Antworten regelmäßig unterdrückte. Er wird sie nicht gehabt haben, sie werden den Zeitraum von 25 Jahren seit ihrem Eingang in Bamberg nicht überstanden haben; dann ist aber auch unwahrscheinlich, daß man die Einzelkonzepte der eigenen Schreiben so lange und so sorgfältig in Bamberg aufgehoben hat. Udalrich hat diese Schreiben nicht aus Einzelkonzepten, sondern schon aus einer Sammlung genommen. Und daß diese Sammlung das Briefbuch des Verfassers dieser Briefe war, ergibt die Stilanalyse.

Nur wenig anders liegt die Sache bei den Mainzer Schreiben J. n. 28. 31—34. 36—40. 42—45. Wollte man sie auf Einzelvorlagen zurückführen, so müßte man annehmen, daß eine ganze Abteilung des Mainzer Archivs sich damals zu Udalrichs Benutzung in Bamberg befunden hätte und daß er daraus wieder merkwürdigerweise fast nur von Mainz ausgegangene Stücke ausgewählt und wiedergegeben, sich aber für die Antworten und den Einlauf überhaupt gar nicht interessiert hätte. Will man das dahin vereinfachen, daß ihm eben nur von Mainz ausgegangene Schreiben vorgelegen hätten, so wird man zweckmäßiger- bzw. notwendigerweise auch sogleich den weiteren Schritt tun müssen und annehmen, daß dem Benutzer (nur) diese von Mainz ausgegangenen Schreiben und so-

gleich in Heftform geordnet vorlagen. Das ergibt ja wieder die Stilanalyse und der Vergleich mit J. n. 41. 43. 44. Auch hier ist ein Briefbuch, eines Mainzer Notars, die einzig vorstellbare Quelle für diese Stücke.

Das zweite der obigen Argumente (S. 340) ist, daß die Herkunft einer Anzahl Stücke des Cod. Ud. unerklärlich bleibt, wenn man von der Annahme ausgeht, daß sie dem Sammler als ausgefertigte Stücke im Bamberger Archiv (oder sonst irgendwo) vorgelegen hätten. Woher nahm Udalrich das Schreiben eines Grafen M. aus Oberitalien (über Vicentiner Angelegenheiten, J. n. 81) an Heinrich IV.? Das Schreiben eines englischen Königs (J. n. 85) an den Kaiser? Der Mainzer Bürgerschaft an den Kaiser? Eine Anzahl von Schreiben Clemens' III. (n. 73. 89. 90)? Ein Schreiben des Kaisers an einen Herzog von Ungarn (n. 88)? Vereinzelte Stücke aus Verdun (n. 62. 63), Trier (n. 61), Speyer (n. 60) an verschiedene Empfänger? Einige Hamburger Urkunden und Fälschungen? Ist vielleicht Udalrich in den Archiven der deutschen Kirchen herumgereist und hat hie und da, überall ein Stückchen oder Bröckchen, herausgepickt und in seine Sammlung genommen? Nicht Udalrich ist gereist, sondern die Verfasser der Schriftstücke sind gereist und haben durch ihre Lebensschicksale und -tätigkeit diese verschiedenen Schriftstücke zusammengebracht. Die Sammlung Udalrichs ist überall vom Standpunkt der Verfasser einer Anzahl kleinerer Sammlungen, die im Prinzip und nach der Mehrzahl der Stücke ihren Auslauf enthielten und in gewisser Hinsicht Konzeptcharakter hatten, zu verstehen, nicht vom Standpunkt der Sammlung von irgendwo eingegangenen, beieinander lagernden, ausgefertigten Briefen und Aktenstücken.

Endlich das dritte der obigen Argumente, die Gesamtkomposition des Cod. Ud. Wie sonderbar müßte das Interesse Udalrichs gewechselt haben, wenn er aus einem Haufen ihm vorliegender Einzelstücke — nach der Verschiedenheit des Inhalts müßte man schon annehmen, daß es ein recht großer Haufen gewesen wäre — gerade diese Sammlung zustande gebracht hätte. Man beachte zuerst nur einmal die Bamberger Stücke. Mit J. n. 20. 23. 26. 27. 29. 30 bietet er für 1057—1065 allerlei, dann folgt bis n. 41 vom Jahre 1074 (nicht 1075) kein einziges Bamberger Stück; auch dieses ist Einlauf, nicht Auslauf. N. 43. 44 von 1075 sind Bamberger Auslauf, aber nur scheinbar. Vielmehr sind erst wieder n. 54. 55 von 1077 echter Bamberger Auslauf, in Wahrheit der erste seit 1065. Dann kommt n. 65 von 1081 als Bamberger Einlauf. Hat Bamberg zwischen 1065 und 1077, und zwischen 1077 und 1081 keinen einzigen Brief geschrieben oder empfangen, der um 1125 dort noch vorlag, als diese kümmerlichen

Reste? Dann meldet sich mit n. 70 erst zu 1084 wieder ein Stück des Einlaufs, dann mit n. 84 aus den 90er Jahren ein Stück, das man mit Wahrscheinlichkeit aus einem Bamberger Kloster (Michelsberg) ausgegangen sein lassen kann, mit n. 86 aus gleicher Zeit ein Mainzer Schreiben an Bamberg, mit n. 87 ein Bamberger bischöfliches Schreiben an Heinrich IV. Nach n. 91 von Heinrich IV. an Rupert von Bamberg (1098) bieten erst J. n. 95. 96. 97. (101). 105. 106. 107. 109. 110. 112 wieder ein eigentliches Nest von heimischen Bamberger Schreiben um 1100. Hat sich zwischen 1077 (n. 54. 55) und ca 1100 nichts in Bamberg von größerer Bedeutung ereignet, was das Interesse Udalrichs auf sich gelenkt hätte oder wovon Briefe vorhanden waren? Und nun gar erst die Mainzer Schreiben! Zwischen J. n. 28 und 45 von 1064—1075 ist alles voll fast nur von Mainzer Schreiben und Angelegenheiten, und nachher finden sich nur ganz zufällig und gelegentlich mit n. 70. 86. 89. 90. (101). 123 von Mainz ausgegangene oder auf Mainz bezügliche Stücke. Hat Udalrich bis 1075 ein so starkes auf Mainz bezügliches Interesse gehabt und das nachher so ganz verloren? Und warum hat er von 1081—84, während Heinrichs Italienzug, kein einziges auf eine Angelegenheit einer deutschen Kirche bezügliches Schreiben? Nicht vielleicht darum, weil damals die Notare Heinrichs IV., aus deren Büchern er seine Stücke genommen hat, in Italien weilten und ihm so aus Deutschland während dieser Zeit keine Materialien zur Verfügung standen? Alle Schwierigkeiten auch der Komposition und des Inhalts des Cod. Ud. erklären sich widerspruchslos, wenn man den Inhalt als Wiederspiegelung der Lebenstätigkeit und der Schicksale einiger bestimmter Persönlichkeiten zu fassen sucht, als Zusammenstellung des Inhalts (oder eines Teils des Inhalts) ihrer Briefbücher; sie bleiben unlösbar, wenn man den Codex als Produkt der Sammeltätigkeit und irgendwie bewußten Bearbeitung Udalrichs auffassen will. Er hat ohne viel Mühe und Suchen genommen, was sich ihm in den Briefbüchern der Notare bot; hat wohl nicht alles genommen, und das was er nahm, unter eigenen Gesichtspunkten ausgewählt[1]); aber schließt man nicht die Materialien, die der Codex bietet, nach Diktatprovenienz, wie in meinen gesamten obigen Untersuchungen erstmalig geschehen ist, zu großen Gruppen (ehemaligen Briefbüchern) zusammen, so bleiben alle Mühen und Versuche, das Zustandekommen der Sammlung von Bamberg und Udalrich aus zu erklären, ergebnislos.

Daraus ist eine allgemeine Folgerung für die Bewertung der

[1]) Vgl. oben S. 120. 128. 188.

in unserer Überlieferung vorhandenen Briefbestände überhaupt abzuleiten: sie sind sehr zufällig und lückenhaft. Es ist uns der eine oder andere mittelalterliche Brief als Einzelstück, als Abschrift auf einer leeren Seite einer Hs. beim Empfänger, überliefert; aber das sind die Ausnahmen oder wenigstens die bei weitem kleinere Zahl. Die Hauptmasse der mittelalterlichen Briefe, die wir haben, ist in Sammlungen erhalten, die mehr oder weniger direkt auf den Aussteller zurückgehen. Nicht auf den in den Adressen offen genannten Aussteller — das sind meist in derselben Sammlung sehr viele verschiedene —, sondern auf den Verfertiger, den Diktator. Für die Erhaltung der mittelalterlichen Briefe ist die Tatsache entscheidend, ob der betreffende Diktator ein regelrechtes, sorgfältig gehaltenes Briefbuch geführt hat und ob uns dies ganz oder teilweise erhalten ist. Daraus folgt, daß sehr viel mehr Briefe geschrieben worden sind, als uns erhalten sind. Das geht auch schon aus dem Inhalt und der Natur der erhaltenen Briefe hervor. Es sind zum Teil sehr unerhebliche, ganz persönliche und vorübergehende Dinge darin behandelt; es liegt nicht so, daß diese Briefe uns darum gerade erhalten wären, weil die darin behandelten Gegenstände so wichtig waren. Sehr viele enthalten ja, wie dargelegt, Anfragen bzw. Behandlung einer Sache von einer Seite, worauf Antworten von einer zweiten Seite unbedingt erforderlich waren. Selbstverständlich sind diese auch geschrieben worden, aber da uns die Briefbücher der betreffenden Diktatoren nicht erhalten sind, so haben wir auch nichts von diesen Antworten und sonstigen, dazugehörigen Stücken von dieser Seite. Bleiben wir nur einmal bei den Verhältnissen in Deutschland im 11. Jh. Es ist anzunehmen, daß damals jedes Bistum und Kloster einen eigenen Diktator und ausgebildeten Stilisten hatte wie Bamberg und Mainz um 1060, Kloster Tegernsee um das Jahr 1000 mit Froumund. In Deutschland fand, nach den erhaltenen zufälligen Resten zu schließen, zweifellos zwischen dem Königshof und den einzelnen Bistümern und Klöstern, dann auch zwischen den einzelnen kirchlichen Anstalten untereinander ein ziemlich reger Briefwechsel statt. Die zahlreichen Angelegenheiten der Reichskirche, die für Reich und Kirche von gleicher Wichtigkeit waren, sind nicht nur mündlich durch das Umherziehen des Königs bzw. die Reisen der Bischöfe und Äbte an den Hof erledigt worden, sondern viele davon auch schriftlich durch Briefe. Es sind im ganzen sicherlich in Sachen der Reichsverwaltung zahlreiche Briefe geschrieben worden, von denen wir keine Spur mehr haben, schon das 11. Jh. ist in Deutschland in viel höherem Maße ein tintenklecksendes saeculum gewesen als man sich das bisher nach den erhaltenen Resten im

allgemeinen wohl vorgestelit und jedenfalls im einzelnen ausgemalt hat.

Diese hier entwickelte Auffassung der vorhandenen Briefsammlungen schließt noch eine gewisse Beurteilung von Einzelbriefen in Sonderüberlieferungen aus. Beispielsweise in der Literatur über Bischof Otto I. von Bamberg ist gelegentlich die Auffassung vertreten worden [1]), einige Bamberger Briefe in seinen Viten könnten nicht echt sein, da sie doch, wenn echt und um 1125 vorhanden, in den Cod. Ud. hätten aufgenommen werden müssen. Diese Argumentation ist ganz unzulässig. Der Cod. Ud. enthält, was Udalrich in bequemer Weise in ein paar Briefbüchern beisammen fand, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit in irgendeiner Beziehung, und läßt einen Schluß auf die Zuverlässigkeit von Stücken in anderer Überlieferung in keiner Weise zu.

Für die Materialien des Cod. Ud., die bei Jaffé wiedergegeben sind, ergeben sich also für die Zeit Heinrichs IV. einstweilen folgende Gruppen (ehemalige Briefbücher):

1. von Adalbero A: J. n. 20. 23. 26. 27. 29. (30?). 54. 55. 65. 66. 84. 87. 88. (91?). 94. 95. 96. 97. 101. 105. 106. 107. 109. 110. (111?). 112. 114. 115. 116. 117. 125. 128. 131.

2. vom Mainzer Diktator: J. n. 28. 31—34. 36—45. 46. 47. 48. 49 (nicht ausschließlich). 52. 53. 56. 60—64. (70, nicht ausschließlich?). 73. 79. (81?). 85. 86. 89. 90. (ein Anteil an 91?). 123. 129.

3. von Ogerius A: J. n. 76. 102. 103. 104. 118. 120. 122. 126. 134.

Das alles ergibt noch einige Folgerungen für unsere Auffassung von der Geschäftsführung der Reichskanzlei überhaupt, zunächst jedenfalls unter Heinrich IV., vermutlich aber doch allgemein im früheren Mittelalter, und für die Beurteilung der Materialien des Cod. Ud. In der ersten Beziehung ist zu sagen, daß die Notare nicht nur die Urkunden, sondern auch die Briefe des Herrschers verfaßt haben [2]) und daß sie die Erzeugnisse ihrer Geschäftsführung in eigene Brief- und Konzeptbücher eingetragen haben. Deren muß es im 11. und 12. Jh. sehr viele, vermutlich an jeder Reichskirche etliche, gegeben haben, es ist das m. E. so zu denken. Wenn die Notare der Reichskanzlei bei ihrem Ausscheiden aus dem direkten Reichsdienste nicht Bischöfe oder Erzbischöfe, überhaupt Leiter eines großen Reichsstiftes wurden, so lebten sie als vornehme Domherren oder sonstige Würdenträger an einem Reichsstift von ihren dortigen

[1]) Vgl. Georg Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommernapostels (1102—1139). (Gotha 1889), S. 40, N. 1.

[2]) Das nimmt auch H. Bresslau, Hb. d. Ul. II, 1, S. 139 an.

Pfründen. Beim Ausscheiden aus dem unmittelbaren Dienste des Herrschers nahmen sie ihre Geschäftsbücher als ihr privates Eigentum mit, und so dürfte sich solches Reichsmaterial an Briefen und Akten, kostbarstes Konzeptmaterial aller Art massenhaft in allen Reichsstiftern in der damaligen Zeit befunden haben. So hatte nicht nur Bamberg die nachgewiesenen Konzeptbücher der drei Notare, sondern Hildesheim ein Briefbuch des Adalbero A, eines des dominus Wilhelmus und noch ein oder mehrere andere Bücher, all das Material, auf das die Hannoversche Briefsammlung zurückgeht; St. Emmeram hatte das von Pez veröffentlichte Briefbuch des Mainzer Diktators, und andere Stifter sicher unendlich viel anderes Material. Jedes Stift hatte (oder konnte haben) Briefbücher von solchen Männern, die dort einmal gewirkt oder sich dorthin zum Schluß ihrer Laufbahn zurückgezogen hatten. Vieles, das Meiste davon ist unwiederbringlich verloren gegangen, weniges zufällig erhalten geblieben, zumal wenn spätere Sammler und Abschreiber wie Udalrich und der Hildesheimer Verfasser der Hannoverschen Briefsammlung die Stücke aus diesen Büchern als Muster für die Lehre der Kunst des Briefschreibens (ars dictaminis) abgeschrieben haben.

Der Codex Udalrici ist danach seinem Material nach gar nichts Besonderes, sondern etwas, was damals wohl so ziemlich an jedem größeren Reichsstift ähnlich mit Leichtigkeit hätte zusammengestellt werden können. Daß Udalrich ein Briefbuch des Bambergers Adalbero A haben konnte, der aller Wahrscheinlichkeit nach in Bamberg geendet hat (Gumpold von Michelsberg?), bedarf keiner Erklärung. Wie eines des Mainzers dorthin gelangt ist, läßt sich im einzelnen nicht erraten. Und daß Ogerius A seit 1096 in Deutschland gelebt hat, ergibt sich ja auch aus seinen Urkunden und Briefen. Dann konnte ein Briefbuch von ihm sich ebenso gut in Bamberg wie in Würzburg oder Regensburg erhalten, und sind die Einzelumstände, wie sein Buch gerade nach Bamberg gelangt ist, natürlich auch nicht mehr aufzuklären. Jedenfalls verlieren die Materialien des Cod. Ud., auf diese Weise betrachtet, alles Besondere und Singuläre. Es ist nicht daran zu denken, daß man in Bamberg wie in einer Art Reichsarchiv allerhand Materialien zur Reichsgeschichte mit Bewußtsein und Absicht gesammelt und aufbewahrt habe. Sondern wir haben es Udalrich zu danken, daß er die Materialien, die um 1125 zufällig in Bamberg, wie viele andere anderswo, lagerten, abgeschrieben und uns so erhalten hat.

Aus der gewonnenen Anschauung über die Entstehung des Cod. Ud. glaube ich noch für eine andere Frage der Diplomatik allerhand Anhaltspunkte entnehmen zu können, das ist die nach der Anferti-

gung von Kanzleikonzepten für die DD. H. Bresslau [1]) gibt in längeren Erörterungen, in sorgfältiger Unterscheidung der Zeiten und ihrer Gewohnheiten, der Meinung Ausdruck, daß jedenfalls im 11. Jh. die DD. überwiegend, wo sie von ihren Verfassern auch geschrieben wurden, ohne Konzepte geschrieben worden seien; besonders auch die große Anzahl von vorkommenden Rasuren und Korrekturen in DD. scheint ihm gegen das Vorliegen und die Benutzung ausgeführter Konzepte bei der Anfertigung der Reinschriften zu sprechen. W. Erben [2]) bezweifelt so wenig (und noch weniger) wie H. Bresslau, daß „Vollkonzepte natürlich ebenfalls vielfach vorgekommen sind, namentlich doch dann, wenn schwierigere und komplizierte Fälle zu beurkunden waren und wenn der Verfasser des Wortlauts und Schreiber verschiedene Persönlichkeiten waren". Aber auch er bemerkt, daß uns eigentliche Kanzleikonzepte erst vom späteren Mittelalter an erhalten sind [3]).

Ich glaube, daß uns hier im Cod. Ud. eine ganze Anzahl Kanzleikonzepte erhalten ist. Von den Stücken, die Jaffé in seinem Abdruck wiedergegeben hat, dürften n. 67. 68. 127 auf solche Konzepte zurückgehen; ebenso dürfte der Text von St. 2934 und von den oben Kap. V, § 1 besprochenen Hamburger Fälschungen im Cod. Ud. auf die Konzeptbücher von Notaren zurückgehen. Ich glaube nicht, daß das Fehlen der Signum- und Kanzleizeilen sowie der Datierungen in diesen Stücken auf Auslassung durch Udalrich in seinem Formularbuch zurückzuführen ist; nur die zum Teil fehlenden Namen im Text können vielleicht so erklärt werden. Sondern ich glaube, daß diese Urkundentexte ebenso wie die Brieftexte in den Konzeptbüchern der Notare gestanden haben und also ebenso wie die Briefe und Aktenstücke — für die das ja zum Teil in manchen der obigen Untersuchungen erwiesen worden ist — Konzeptaufzeichnungen gewesen sind. Ich halte danach für möglich oder selbst wahrscheinlich, daß die Notare häufiger oder selbst ziemlich regelmäßig in ihre Konzeptbücher die Urkundentexte ebenso wie die Brief- und Aktentexte im Entwurf eingetragen haben, ehe sie sie

[1]) Hb. d. Ul. II, 1, S. 133—143, besonders S. 138—140.

[2]) Urkundenlehre (Handbuch von Below-Meinecke. München und Berlin 1907), S. 27 f.

[3]) Daß mannigfache Konzepte von anderen Urkunden, nicht der Reichskanzlei, die man früher nicht als solche verstanden, sondern als Abschriften oder dergleichen aufgefaßt hat, uns in den Archiven der Empfänger zugleich mit den ausgefertigten Originalen erhalten sind, ist eine andere Tatsache bzw. Frage, über die M. Tangl, NA. 25, 357 ff.; P. Kehr, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 7, S. 88 ff. und zuletzt Hans Hirsch, in der Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals (Schlern-Schriften 9) S. 345 f. gehandelt haben.

dann ins Reine schrieben. Daß bei den Reinschriften dann immer noch zahlreiche Fehler und Korrekturen vorkamen, scheint mir gegen Konzepttexte noch nicht durchaus zu sprechen. Ich glaube, daß man mittelalterliche Diktatoren, wie relativ geistig hochstehend auch immer im Verhältnis zu ihrer Zeit sie sein mochten, doch immer noch in einem Grade für ungewandt (oder unsorgfältig) bei der Abfassung von Schriftstücken (in mancher Beziehung) und in der gesamten Geschäftsführung halten darf, den wir uns nur schwer vorstellen können. Man denke nur an die elementaren Rechenfehler in mittelalterlichen Urkunden und bei Schriftstellern, die uns manchmal in Erstaunen setzen.

Daß für große, komplizierte DD. und besonders auch solche, bei denen Verfasser und Schreiber verschiedene Personen waren, volle Kanzleikonzepte angefertigt wurden, darüber herrscht Einmütigkeit. Aber ich glaube, daß darüber hinaus auch für einfachere DD. von ihren Verfassern, auch wenn sie die Schreiber der Reinschrift waren, doch mehr Konzepte gefertigt worden sind als beispielsweise H. Bresslau geneigt ist anzunehmen. Ich vermute, daß die Bücher der Kanzleinotare, wenn sie uns erhalten sein würden, uns noch manches Stück bieten würden, das wir zum Teil in Ausfertigung nicht haben würden (wie J. n. 67. 68. 127), das wir zum Teil dann auch mit seiner Ausfertigung als D. vergleichen könnten (wie 2934). Ich glaube, daß das gesamte Material des Cod. Ud. — über das hier vorwiegend behandelte Briefmaterial hinaus — noch Veranlassung und Stoff zu mancher Untersuchung in solcher Richtung bieten könnte.

Von den in Rede stehenden Stücken des Cod. Ud. wage ich für J. n. 67 keine Entscheidung, von welchem Notar es verfaßt sein möchte, J. n. 68 ist auf der Grundlage eines von Gottschalk herrührenden Textes verfaßt, von einem Notar, den ich ebenfalls nicht bestimmen kann [1]); J. n. 127 möchte am ersten von Adalbero A verfaßt sein [2]) und aus seinem Konzeptbuch stammen.

Wirft man die Fage auf, wie in den Konzeptbüchern der Notare denn Stücke enthalten sein konnten, die wieder noch andere Grundlagen, die von anderen Notaren gefertigt waren — also noch vorherige Stufen von Konzeptaufzeichnungen — hatten, so muß man

[1]) J. n. 67 und 68 haben gemeinsam: aquis aquarum v e decursibus, vielleicht stammen sie aus dem Konzeptbuch eines und desselben Notars; vielleicht enthielt dieses dann vorwiegend oder ausschließlich Diplomkonzepte. Ich möchte glauben, daß es eher einem Notar aus der früheren Königszeit Heinrichs IV. als einem späteren angehört hat. Vgl. oben S. 50f.

[2]) Vgl. oben S. 51f.

sich die Möglichkeiten des Zusammenarbeitens der Notare näher vergegenwärtigen. Ich knüpfe hier teils an bekannte Vorstellungen, teils an das an, was in obigen Untersuchungen vielfach ermittelt und bereitgestellt worden ist.

§ 2. Die Zusammenarbeit mehrerer Notare an einem Stück

Wie das Zusammenarbeiten mehrerer Notare an einem Stück zu denken sei, darüber hat hauptsächlich H. Bresslau, Hb. d. Ul. II, 1, S. 142 etwas näher begründende Ausführungen geliefert. „Danach wird anzunehmen sein, daß die Konzepte in der Regel lediglich den Kontext der Urkunden, aber auch diesen nicht unverkürzt enthielten. Sie gaben ausgeführt wohl nur die Formeln, für die der ihrem Verfasser zugegangene kaiserliche Befehl maßgebend war, also Narratio und Dispositio, beschränkten sich dagegen für die Eingangs- und Schlußformeln, wenn diese nicht ganz fortgelassen wurden, vielfach auf eine kurze Andeutung, etwa durch die Angabe der Formelanfänge. Das Eingangsprotokoll wird regelmäßig gefehlt haben; höchstens mögen Name und Titel des Herrschers mehr oder weniger vollständig angedeutet gewesen sein. Vom Eschatokoll waren vielleicht gewisse Teile der Datierung angegeben; namentlich scheint nicht selten der Ort der Handlung, bisweilen auch der Tag auf den Konzepten vermerkt worden zu sein". Zu diesen Darlegungen stimmen die Beispiele, die ich mir in den obigen Untersuchungen dieses Buches am Material durch Stilanalyse, ohne von Bresslaus Auseinandersetzungen irgendwie auszugehen, erschlossen habe, zum Teil sehr genau; zum Teil sind sie aber auch, wie ich meine, geeignet, unsere Vorstellungen vom Zusammenarbeiten der Notare, jedenfalls vom Geschäftsgang in der Kanzlei Heinrichs IV., näher zu konkretisieren und ergänzend fortzubilden.

2807. 79. 80. 93 sind Stücke, für die der Mainzer Diktator Narratio und Dispositio und überhaupt die Hauptsache des Kontextes geliefert hat, während teils Gottschalk (2807. 93), teils Herimannus A (2879. 80) die Protokollteile beisteuerten und also sicherlich einst die Urkunden ausgefertigt haben. Für 2803, dessen Kontext von Adalbero A ist, während die Corroboratio eine Form Gottschalks aufweist, kann dieser also die Corroboratio beigesteuert und die Mundierung besorgt haben; allerdings kann auch Adalbero A hier einmal die Gottschalksche Form der Corroboratio übernommen haben. 2936 ist von Gottschalk verfaßt, aber von Ogerius A (B) geschrieben; 2775 gleichfalls von Gottschalk verfaßt, aber von einem unbekannten Ingrossisten geschrieben. J. n. 68 hat entschieden eine durchaus

Gottschalksche Grundlage, ist aber ebenso bestimmt von einem anderen Notar in die Form gebracht worden, in der es uns vorliegt. Da diese nun nach meiner Meinung auch nicht aus dem ausgefertigten D., sondern aus einem Konzeptbuch des letztredigierenden Notars stammt, so ergibt sich, daß für Gottschalks Aufzeichnung in diesem Falle noch eine Vorstufe vor dem Konzeptbuch des redigierenden Notars anzunehmen ist: vermutlich irgendein Pergamentblatt, auf das er einige Hauptteile der anzufertigenden Urkunde niedergeschrieben hat, die der weiterarbeitende Notar dann in seinem Konzeptbuch in der Form, in der das Stück uns in J. n. 68 vorliegt, ausgeführt hat. In ähnlicher Weise scheint Gottschalk die Grundlagen für (2809). 2810. 11. 13. 15. 23. (25?) geliefert zu haben, die ein anderer Notar dann ehemals ausgeführt und fertiggestellt hat. Ebensolche Doppelarbeit liegt vor, wie ich glaube, ohne es noch begründend auszuführen, in 2870. 2934. 44 und wahrscheinlich noch manchen anderen DD. Heinrichs IV. Besonders der Mainzer Diktator scheint die Schreibarbeit für seine DD. niemals und auch den vollen Text nur in besonderen Fällen geliefert zu haben. Die DD. seiner letzten Zeit, 2941—2976, liegen, soweit im Or. erhalten, von verschiedenen Händen geschrieben vor; bei früheren Stücken von ihm ist zum Teil die Mitarbeit und der formende Anteil bestimmter, sonst bekannter Notare deutlich erkennbar, zum Teil sind sie, soweit eine solche Mitarbeit nicht stattgefunden zu haben scheint (2992?), außergewöhlich regelwidrig, formlos oder wenigstens von den üblichen Formen weit entfernt. Die DD. des Stils, den ich in diesem Buche als den des Ogerius A bezeichne, liegen nach H. Bresslau, MIÖG. VI, 128 von drei verschiedenen Händen vor.

Im ganzen glaube ich also, daß bei der Anfertigung der DD. Heinrichs IV. Zusammenarbeit mehrerer Notare in verhältnismäßig gar nicht so wenigen Fällen stattgefunden hat und man die These: Verfasser = Schreiber, und Schreiber = Verfasser einer Urkunde für diese Zeit keineswegs für jedes D., auch nicht einmal für die kleineren, ohne weiteres als gültig und selbstverständlich annehmen darf. Und weiter glaube ich, daß der endgültigen Ausfertigung eines D. in Reinschrift sehr häufig oder in der Regel mannigfache Formen und Stufen von Konzeptaufzeichnungen vorausgegangen sind: Aufzeichnung von Haupteilen der DD. auf Einzelblättern, Eintragung der vollen Texte in Konzeptbücher, und daß so an der Endformulierung nicht selten mehrere Notare beteiligt sein konnten. Natürlich sind die Vorstufen der endgültigen Ausfertigung in den weitaus meisten Fällen zugrunde gegangen, alle Einzelblätter wohl sogleich nach Fertigstellung des Or. vernichtet worden. Wenn sich trotz dieser Vorstufen

der Bearbeitung noch so viele Schreibfehler und Korrekturen in den Endausfertigungen finden, so ist das m. E. eher kennzeichnend für die geringen Fähigkeiten der mittelalterlichen Menschen in bezug auf Sorgfalt und Konzentration der Arbeit als ein Beweis für sofortige Niederschrift der Originale ohne vorhergehende Formen der halben Bearbeitung.

Die Form der Zusammenarbeit mehrerer Notare, in der die bisher genannten Stücke angefertigt wurden, ist vorwiegend zu denken als das Zusammenwirken zwischen einem Höhergestellten, der den Beurkundungsbefehl überbrachte und eine Grundlage für die Sachdarstellung des D. lieferte, und einem mehr Nachgeordneten, der mehr die Formalien beisteuerte und die Mundierung übernahm; doch konnten wohl auch relativ gleichgestellte Männer sich in dieser Art zur Anfertigung eines D. zusammentun. Davon zu unterscheiden ist eine Zusammenarbeit, die auch vorgekommen zu sein scheint, bei der zwei gleichwertige Männer den gesamten Kontext Satz für Satz gemeinsam, in unmittelbar besprechender Arbeit miteinander, indem bald der eine bald der andere Wendungen und Gedanken aus seinem Sprachschatz und seiner Anschauungsweise beisteuerte, ausgearbeitet zu haben scheinen. In solcher Weise haben m. E. gelegentlich vor allem der Mainzer Diktator und Adalbero A gemeinsam gearbeitet. **2851** ist in der Hauptgrundlage des Diktats sicherlich ein Erzeugnis des bremisch interessierten Adalbero A; aber es sind so viele Wendungen, die ich sonst nur beim Mainzer Diktator nachweisen kann, eingestreut, daß ich nicht anders als an eine ziemlich intensive Mitarbeit dieses Mannes, die etwa in der soeben beschriebenen Form vor sich gegangen sein muß, glauben kann. Von den DD. Heinrichs IV. für Osnabrück und von den Osnabrücker Fälschungen sind die einen vom Mainzer Diktator, die anderen von Adalbero A hergestellt; aber zur Anfertigung von **Jostes n. 8** scheinen sie sich wieder in der geschilderten Weise zu völlig gemeinsammer Arbeit zusammengetan zu haben und auch ***2814**, in der Hauptsache gewiß ein Erzeugnis des Adalbero A, hat doch nicht ganz wenige Bestandteile des Mainzers, so daß ich auch hier an irgendeine Form der Mitarbeit denken möchte. Natürlich ist solche Arbeitsweise aber die Ausnahme und nur für Stücke von besonderer Bedeutung und größerem Umfang anzunehmen. So sind schließlich einige der großen Aktenstücke zum Investiturstreit und einige der großen Briefe aus Heinrichs letzten Jahren Erzeugnisse gemeinsammer Arbeit mehrerer Beamter der Kanzlei. Gottschalk, Adalbero A, Ogerius A und vor allem immer der Mainzer Diktator erscheinen in verschiedener Intensität an diesen wichtigen und folgenreichen Stücken als beteiligt. Es erweckt den

Anschein, als ob nach den Beratungen im Rate des Königs, in denen eine Maßregel, die Absendung eines Briefes, die Aufsetzung eines Aktenstückes im Prinzip beschlossenen, sein allgemeiner Inhalt festgesetzt wurde, dann bei so wichtigen Stücken wie den angedeuteten noch weitere Beratungen in der Kanzlei stattgefunden haben, in denen die Formulierung der Stücke im einzelnen durchgesprochen und alle erreichbaren besten Kräfte zur Mitarbeit an der Stilisierung hinzugezogen wurden. So darf man die großen Aktionen und Aktenstücke nicht als Ergebnis der einfachen Formulierung eines einzigen Mannes ansehen, sondern muß sorgfältige Vorbereitung und Ausarbeitung durch mehrere annehmen, wobei aber zweifellos der vorwaltende Einfluß eines Einzelnen (meistens des Mainzer Diktators) durchaus angenommen werden kann.

Endlich ist aber bei der Stilanalyse noch zu beachten, daß man nicht voreilig bestimmte Wendungen und Gedanken, die nachweisbar bei einem Manne öfter vorkommen, ihm alleine zuschreiben und als unbedingt beweisend für seinen Stil und seine Urheberschaft an einem Stück behandeln darf. Haben die Beamten in Heinrichs Kanzlei an so vielen Stücken zusammengearbeitet, so ist gar nicht anders anzunehmen, als daß sie auch von vielen ihrer Erzeugnisse, die jeweils ein Beamter für sich ausgearbeitet hat, doch gegenseitig Kenntnis genommen haben, daß sie dann einander im Stile beeinflußt und wechselseitig Wendungen voneinander übernommen haben. So findet sich humana fragilitas vorwiegend bei Adalbero A, einmal auch beim Mainzer; so kommen die Wendungen firmando tradere, tradendo firmare (und ähnlich), attitulare und anderes auch in Stücken vor, die man nach der Gesamtheit ihres Stils keinesfalls für einseitig Gottschalksche Erzeugnisse halten, an denen man ihm manchmal überhaupt gar keinen eigenen, direkten Anteil zuschreiben möchte. Ausgehen muß man immer von der Gesamtheit des Stils eines Stückes und zu unterscheiden suchen, ob man, wenn die Stilerscheinungen daran komplizierter sind, die Zusammenarbeit mehrerer Notare daran, Nachahmung des einen durch einen anderen oder einen irgend sonst wie gearteten Einfluß eines Mannes, der direkt evtl. an dem Stücke nicht beteiligt ist, anzunehmen hat.

Im ganzen ergibt sich, daß die Kanzlei Heinrichs IV. ein lebendiger Organismus gewesen ist, in dem mehrere Hauptbeamte in vielfachem Zusammenwirken gemeinsam an der Herstellung einer Anzahl der wichtigsten Erzeugnisse und Schriftstücke in Heinrichs Regierung beteiligt gewesen sind.

§ 3. Die Notare als diplomatische Agenten, in Außenstellungen und im Rate des Herrschers. Zur Hauptgeschichte der Kanzlei unter Heinrich IV.

Durch die Heranziehung und Kombinierung so vieler und verschiedenartiger Materialien, wie in diesem Buche geschehen ist, wird sich vor allem, wie ich glaube, ein Ergebnis erzielen lassen: eine sehr viel reichhaltigere und konkretere Anschauung über die Tätigkeiten und Verwendungsarten der Notare, über ihre Laufbahn und Schicksale. Daß sie auch als die Verfasser der Briefe der Herrscher anzusehen sind, hat bereits H. Bresslau gesagt und ist hier mannigfach bestätigt worden. Aber darüber hinaus ergibt sich doch hier noch sehr viel Licht für ihre individuellen Betätigungen und Schicksale, die aber doch vermutlich als typisch und in ähnlicher Weise für alle oder wenigstens viele dieser Männer gültig anzunehmen sind.

Adalbero A, ursprünglich aus Bamberg stammend, ist aus Bremen, wohl unter Mitwirkung des Kölners, in die Kanzlei gekommen, und dort zunächst mit der Ausfertigung von Urkunden beschäftigt gewesen, aber dabei gar nicht sehr lange geblieben. Schon im Jahre 1072 ist er nach Hildesheim gekommen, hat dann den Bischof von Osnabrück mehrfach begleitet und ist indessen nur gelegentlich, wenn er den Königshof wieder einmal berührte, nochmals mit der Ausfertigung von DD. beauftragt worden. Alle diese seine provinzialen Tätigkeiten scheint er aber durchaus mit Wissen, vielleicht im Auftrage des Königs ausgeübt zu haben. Den Hildesheimer sollte er vielleicht ein wenig beaufsichtigen und kontrollieren, der Osnabrücker hielt 1075 eine Provinzialsynode in Trier im Auftrage des Königs, ab, fungierte dabei als surrex und Vorsitzender an Stelle des Königs und sein Begleiter als Verfasser des Briefes, den die Synode dann an den Papst richtete. Indem Adalbero A dann Anfang 1076, nach mannigfachen Wanderungen zwischen Bamberg und dem Königshofe und Köln hin und her, wieder nach Worms an den Hof kam und an der Stilisierung von Const. I, 58 und anderen Aktenstücken beteiligt wurde, zeigt sich, daß er durchaus noch als eine im Dienste des Herrschers tätige Kraft betrachtet wurde. Dasselbe ergibt sich aus seiner Beteiligung an den Osnabrücker Urkunden und Fälschungen in Worms in den Jahren 1076 und 1077. Und mit 2802. 03 hat er ja auch noch Diktate für königliche DD. geliefert, später auch noch mit 2851. (2870. 2934). Ebenso hat er 1081—1084 und jedenfalls 1096 Heinrich IV. auf seinen Italienzügen begleitet und J. n. 66. 88, neben anderen Stücken, für ihn ausgefertigt. Im Herbst 1100

hat er den jungen Heinrich V. im Auftrag des Vaters begleitet und J. n. 94 für ihn an den Vater geschrieben. Er ist also dauernd bis in die letzten Jahre Heinrichs IV. hinein in dessen direktem Dienste tätig gewesen. Aber dazwischen liegen nachweisbar immer Zeiten, in denen er in Bamberg gelebt hat und für Bischof und Domkapitel wie einst 1057—1065 tätig gewesen ist. 1077 hat er die Klageschreiben des Kapitels über die Gefangennahme des Bischofs verfaßt. In den 90er Jahren hat er Heinrich IV. über Bamberger und Nürnberger Zustände mehrfach Bericht erstattet und auch eine oder mehrere Gesandtschaften nach Sachsen ausgeführt (J. n. 87). In Bamberg hat er seine verstärkten und reichlichen Pfründen gehabt, wohl nicht ohne Mitwirkung des Kaisers; J. n. 91, das sich, von Adalbero A verfaßt (der letzte Absatz ist vielleicht vom Mainzer zugesetzt), vermutlich auch auf ihn bezieht, enthält eine Bitte des Kaisers in seinem Interesse, vermutlich um Übertragung einer Bamberger Pfründe an ihn. Und noch nach 1100 hat Adalbero A die Erlangung einer (Kölner?) Propstei von Erzbischof Friedrich von Köln (allerdings vergeblich) erstrebt und glaubte dabei die Hilfe des Kaisers für sich erhoffen zu dürfen. Er ist also zweifellos dauernd in den engsten Beziehungen zu Heinrich IV. geblieben und auch, wenn er nicht an seinem Hofe sich aufhielt und keine Urkunden für ihn ausfertigte, als sein Beamter zu betrachten.

Es ist ja auch ohne weiteres klar und selbstverständlich, daß dieses auf die Hilfe der Kirche so stark angewiesene Königtum neben den Bischöfen, Erzbischöfen und Äbten, die die Gesichtspunkte seiner Politik in den Landschaften als führende Instanzen zu vertreten hatten, einer großen Anzahl diplomatischer Agenten, Emissäre und Gesandter für die verschiedensten Missionen bedurfte, die wiederum zum großen Teil nur Mitglieder der Kirche, wenn auch nur solche in geringeren Stellungen, erledigen konnten. So manches Mitglied der Kanzlei möchte daher ebenso wie Adalbero A nach dem Ausscheiden aus dem regelmäßigen Dienste an der Zentralstelle nicht in eine führende Stellung als Bischof, Erzbischof oder Reichsabt übergegangen sein, sondern als angesehenes und einflußreiches Mitglied eines Domkapitels oder sonstigen Reichsstifts dem Herrscher weiterhin noch mannigfache Dienste in der Landschaft geleistet haben. Und bei Bedarf rief der Herrscher, wie Heinrich IV. unsern Adalbero A für seine Italienzüge, diese Außenglieder seiner Herrschafts- und Verwaltungsorganisation wieder in seinen unmittelbaren Dienst, so tauchen ihre Erzeugnisse dann unversehens wieder einmal unter den Produkten der kaiserlichen Kanzlei auf.

Überhaupt ist ja die Verbindung zwischen dem Königtum und

der Reichskirche, das ergeben wohl alle die obigen Untersuchungen, in vielen Beziehungen noch enger gewesen als man bisher schon sich vorgestellt hat. Ein gewiß aus dem Dienste in der Mainzer Kirche hervorgegangener, aber eben nun doch in den Dienst des Königs übergegangener Beamter hat den Beschluß der Reichskirche vom Wormser Konzil, gemeinsam mit anderen Beamten des Königs, formuliert. Derselbe hat, diesmal allein, das Brixener Dekret der Kirche von 1080 verfaßt und schon vorher eine ganze Anzahl von Zustimmungserklärungen von Mitgliedern der deutschen Kirche beigesteuert; Adalbero A ist Schriftführer für die Trierer Provinzialsynode 1075 gewesen. Überall sind die Beamten des Königs die Protokollführer und Schriftführer für die Synoden der Reichskirche; es ist klar, wie ungeheuer weitreichend der Einfluß des Königs bei solchen Zuständen sein mußte, wie er geradezu der Wortführer der Bischöfe und der Former und Leiter ihrer Beschlüsse durch seine Beamten gewesen ist.

Der Mainzer Diktator hat wohl dauernd und stets mehr eine Stellung am Königshofe und im zentralen Dienste als je in einer Provinz, wie Adalbero A, innegehabt. Seinen großen Anteil an den Ereignissen von Worms und Oppenheim 1076, seine Teilnahme an den Osnabrücker Fälschungen 1076/77 haben wir im einzelnen verfolgt. Dann scheint er vorwiegend in diplomatischen Gesandtschaften verwendet worden zu sein. Nach Böhmen, Italien und England ist er gegangen; im Jahre 1083 ist er, wie ich glaube, an der großen Gesandtschaft nach Byzanz beteiligt gewesen. Zwischen Heinrich IV. und seinem Papste Clemens III. ist er mehrfach hin und her gegangen und hat dabei nicht selten dem römischen Papste, der einer eigenen Kanzlei ganz entbehrt zu haben scheint, seine Feder zur Abfassung wichtiger Aktenstücke geliehen. Wenn er in den letzten Jahren stärker als früher und in sehr hervorragender Weise am Diktat der DD. als beteiligt erscheint, so kann das mit verschiedenen Umständen zusammenhängen; Ogerius A scheint von 1102—1106 die Politik des Kaisers im ganzen fast stärker beeinflußt zu haben als der Mainzer, für die Versuche des Kaisers, schließlich doch noch zum Frieden mit der Kirche zu gelangen, war er jedenfalls von größerer Bedeutung als sein unverändert kampfeslustiger Kollege. Sodann scheint der Kaiser in jenen Jahren keine neuen, zum Dienste in der Kanzlei, soweit er die Abfassung der bedeutenderen Stücke betraf, geeigneten Kräfte mehr haben gewinnen können. Gottschalk war längst ausgeschieden und in die Provinz gegangen, Adalbero A entglitt gleichfalls mehr und mehr. Der Mainzer Diktator und Ogerius A waren anscheinend die wichtigsten oder selbst die einzigen,

zur Abfassung größerer und wichtigerer Stücke noch verfügbaren Kräfte. War nun Ogerius A vorwiegend mit Gesandtschaften an Papst und Kirche beschäftigt, so mußte auf den Mainzer Diktator die Hauptlast im inneren Dienste der Kanzlei und vor allem bei Anfertigung von Urkunden fallen. War dieser von Mainz ausgegangen und immer noch längere Zeit hindurch auch für Mainzer Erzbischöfe gelegentlich tätig gewesen, so scheint er in den letzten Jahren des Kaiser nähere Beziehungen zu Speyer, d. h. eine Pfründe an dieser Hauptstiftung der Salier innegehabt zu haben.

Man gewinnt überhaupt den Eindruck, daß von ca. 1070—1105 06 eine große Kontinuität in der Haltung des Kaisers und in den Erzeugnissen seiner Kanzlei enthalten ist, die aber auf verhältnismäßig wenigen tragenden und ausführenden Kräften beruht hat. Von 1071—1084 war Gottschalk als Kanzleibeamter in seinem Dienst, der aber noch in den 90er Jahren mehrfach wieder auftaucht und um 1098 Propst von Aachen geworden ist. Von 1069—1104, bis zum Abfall Heinrichs V. ist Adalbero A für den Kaiser tätig gewesen. Und der Mainzer Diktator hat von 1076 an, nachdem er vorher schon seit 1069 und 1073 her dem Herrscher immer näher getreten war, bis zum Schluß bei ihm ausgehalten und immer wieder den stärksten Einfluß auf ihn ausgeübt. Ein verhältnismäßig später Nachfahre und Genosse dieser großen Helfer Heinrichs IV. ist der Italiener Ogerius A gewesen, der, erst 1090 für den Kaiser gewonnen, gleichfalls in unerschütterlicher Treue bis zum Ende bei ihm ausgeharrt hat. Und aus den Kreisen der Bischöfe und Erzbischöfe mag man als verwandten Geist Liemar von Bremen nennen, der von 1072—1101 eine der Hauptstützen kaiserlicher Politik in Deutschland gewesen ist, und Rupert von Bamberg, der ihm von 1075—1102 nach Kräften zur Seite gestanden hat. Man gewinnt so fast den Eindruck, daß *eine* Generation von Männern in der Zeit von 1070 bis 1106 Stütze und Trägerin der kaiserlichen Politik in dem ersten großen Abschnitt des Investiturstreits unter Heinrich IV. gewesen ist, daß das Erlahmen der Aktion gegen Schluß der Regierung des Kaisers mit darauf beruht, daß diese Generation damals ausstarb oder wenigstens unkräftig wurde, und daß der Kaiser in der jungen Generation keine Kräfte mehr fand, die seine Sache in der alten Weise fortführen und unterstützen wollten. Das leitet zu der Frage hinüber, welche Mitwirkung an den Dingen, welchen Einfluß auf die Aktionen selber (nicht nur auf die Akten) man denn diesen nicht zu leitenden Stellen gelangten Beamten, den Notaren, wird zuschreiben dürfen.

Oben hauptsächlich in Kap. VI, § 3. 4 und 6 sind Folgerungen

aus den Aktenstücken in solchem Sinne gezogen worden, als ob vor allem der Mainzer Notar auf die daselbst behandelten Vorgänge einen großen bestimmenden oder jedenfalls mitbestimmenden Einfluß ausgeübt habe. Man wird dagegen vor allem einwenden wollen, daß doch nach allem, was wir über die Organisation der politischen Leitung des Reiches, d. h. der Kanzlei, wissen, in erster Linie sicherlich der Kanzler der politisch beratende Beamte des Königs und für die Gesamtpolitik verantwortlich gewesen sein wird, daß die Notare, so sehr sie selbst auch vornehme Männer, vielfach künftige Bischöfe und Erzbischöfe usw. waren, doch mehr die ihm untergeordneten Werkzeuge und ausführenden Organe seiner Politik, nicht selber politische Berater des Königs waren. Als solche sieht man herkömmlicherweise noch die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches an, die als Intervenienten (später Zeugen) in den Urkunden der Könige erscheinen und dabei sicherlich auch einen Einfluß auf die Leitung der allgemeinen Reichsangelegenheiten ausgeübt haben. Das ist alles unbestreitbar, und damit dennoch sehr wohl vereinbar, daß auch die Notare schon in die Sphäre der politischen Beratung des Königs hineinwuchsen und gelegentlich, wenn sie die Männer danach waren, auch einen ganz bedeutenden Einfluß ausüben konnten. Daß der Einfluß der Fürsten, wenn sie nur gelegentlich, gerufen oder ungerufen, sich am Hofe aufhielten, — und sie konnten doch der Regel nach nicht ständig dort sein, da sie ihre eigenen Aufgaben in den Territorien hatten — nur ein schwacher, halber sein konnte, ergibt sich aus der Natur der Sache. Eine jede Behörde und große politische Organisation hat ihre eigene Tradition und Kontinuität des Handelns, nur wer da ganz darin und ständig an allem beteiligt, von allem unterrichtet ist, kann mit Aussicht auf Erfolg, mit wirklichem Einfluß mitraten und mittaten. Die eigentliche Leitung der Politik des Herrschers konnte also, soweit er sie nicht selbst aus eigenstem bestimmte, nur bei der Zentralbehörde am Hofe, bei der Kanzlei liegen. Daß da aber der Kanzler nicht die einzige beteiligte Persönlichkeit war, kann man aus folgenden Tatsachen schließen. Die Notare nahmen an den Beratungen der politischen Angelegenheiten mit dem Kaiser teil, wie unter anderm aus der vom Mainzer Diktator verfaßten Vita Heinrichs IV. Kap. 1, S. 11 f. hervorgeht. Es ist ja auch selbstverständlich, daß sie nicht nur über die Gesandtschaften, die sie selber ausgeführt hatten, sondern auch laufend bei allen Angelegenheiten über die vorhergegangenen Schritte nach den Schriftstücken, die sie in ihren Büchern hatten, als die am besten unterrichteten Beamten Bericht zu erstatten hatten. Schon dadurch sind sie mit Sicherheit nicht nur stumme Personen im Rate

des Kaisers und ausführende Federn gewesen, sondern haben sich auch an den Erörterungen und Meinungsäußerungen zu beteiligen gehabt. Nun ist es eine eigentümliche Tatsache, daß Schriftstücke, die die gleichen stilistischen Besonderheiten zeigen, also von ein und demselben Manne verfaßt sind, vielfach auch inhaltlich die gleiche Richtung aufweisen. So sind die Aktenstücke des Mainzers immer wieder leidenschaftlich, scharf im Kampfe gegen die Päpste politisch gedacht, in politischer Weise kampfkräftige und wirksame Argumente hervorsuchend und betonend; die Schriftstücke des Ogerius A sind alle viel weicher, versöhnlicher, aber kampfunkräftiger als die seines Kollegen. Gottschalk ist nüchtern-sachlich und unpolitisch, und Adalbero A kann ich eine bestimmte und konsequente politische Haltung auch nicht zuschreiben. Bei jenen beiden Männern aber kann es kein Zufall sein, daß die Erzeugnisse ihrer Feder eine so konsequente sachlich-politische Linie innehalten. Der Zusammenhang kann offenbar nur so begründet gewesen sein, daß die Notare im Rate ihre Meinung mit äußern konnten, daß derjenige, dessen Meinung siegreich geblieben war bzw. der sich für die schließlich siegreich gebliebene Meinung ausgesprochen hatte, dann auch mit der Abfassung des zu fertigenden Schriftstücks in dem beschlossenen — und damit in seinem eigenen — Sinne beauftragt wurde. Über den zu fassenden Entschluß entschied wohl der gesamte Rat, wie er eben beisammen war, unter Leitung und Verantwortung vor allem wohl des Kanzlers. Aber die Notare als die eigentlich ausführenden Beamten — fast möchte man sie modernen Staatssekretären, wenn nicht selbst Ministern vergleichen — hatten doch sicherlich eine gewichtige Stimme mit im Rat, um so gewichtiger, je länger sie ihm angehörten, je bedeutender sie selbst als Persönlichkeiten waren. Auch für die Erwirkung und Ausfertigung der Urkunden haben sie doch ihre eigene Bedeutung zweifellos gehabt. So hat Gottschalk 2756. 90 und 2943 für das Marienstift zu Aachen, dem er selbst angehörte, und 2826 für Klingenmünster, wo er Mönch gewesen war, verfertigt; so Adalbero A für Bremen, wo er unter Adalbert gewesen war, 2851. 70. 2934 erwirkt und (jedenfalls in starker eigener Beteiligung) mit ausgeführt. Die Parteien wandten sich offenbar nach Möglichkeit und mit Vorliebe an solche Personen in der Kanzlei, die ihnen selber nahestanden und als Sachwalter für sie aufzutreten geneigt und fähig waren. Auch das zeigt, daß die Notare einen gewissen Sacheinfluß auf den Gang der Geschäfte hatten.

Daß sie auch eine gewisse Einheit der Gesinnung hatten, ist besonders für Gottschalk, Adalbero A und den Mainzer Diktator

oben[1]) bereits dargelegt worden. Sie haben einander gleiche oder wenigstens ziemlich ähnliche Überzeugungen teils praktisch bekundet, teils auch direkt theoretisch formuliert, von der Berechtigung eines menschlich freien, durch das Gewissen und die Sitte, die Vorschriften der Bibel, aber nicht neu ausgedachte, frömmelnde Menschensatzungen geregelten Lebens. Und auch Ogerius A hat bei etwas anderer Färbung seiner Anschauungen doch auch den Staat und seine Bedürfnisse ebenso freudig und unumwunden anerkannt wie seine Genossen. Die Kanzlei Heinrichs IV. stellt sich unter diesem Gesichtspunkt als eine recht einheitliche Auswahl von Männern der Reichskirche dar, die im gleichen Sinne zu den Fragen und Kämpfen der Zeit Stellung genommen, die Forderungen und Bedürfnisse des Staates und Königs gegen die neuen Anschauungen der Reformer und des römischen Papsttums praktisch und literarisch verteidigt haben.

Überblickt man nun die Regesten zur Hauptgeschichte der Kanzlei, wie ich sie unten im dritten Register zusammengestellt habe, mit dem Nachweis der Schreiber und Diktatoren, soweit ich sie zusammenzubringen vermochte, so lassen sich einige wesentliche Folgerungen für die Organisation der Kanzlei daraus ziehen. Ein erster Hauptsatz besagt, daß in der Regel und wenn es sich irgend durchführen ließ — d. h. wenn eine geeignete Kraft vorhanden war —, immer nur ein Notar zu gleicher Zeit die gesamte Herstellung der DD. besorgte. Das zeigt sich im ganzen schon bei den vier Beamten des Kanzlers Sigehard. Zwar Sigeh. A ist mit den drei zeitlich zusammenhängenden Originalen 2646. 2981. 2655 (von 1064), bei mangelnder Diktatuntersuchung der Abschriften, in ununterbrochener Tätigkeit nur wenig nachgewiesen, und die späteren Nummern 2674. 76. 2755 sind wohl schon mehr in dem nachher zu erläuternden Sinne als Nachläufer zu fassen. Aber dann folgen sich aufeinander Sigeh. B mit 2656. 60. 62. 63, Sigeh. C mit (2664, Diktat?) 2668. 72. 78—81. 83. 84. 86—88, Sigeh. D mit 2691. 95. 98. 2700. 01. 02. 05. 06. 11—13. Weiter Pibo A mit 2714—20, Adalbero A mit NA. 47, Heft 1. 2726—32. 40—44. (47). 51, Gottschalk mit 2750. 52. 56. 60—62. 64. 70—75 usw. als Hauptkraft der ausfertigenden Kanzlei bis 2864 (nur in den Jahren 1081 und 1082 bis zum Juli (2845) am Italienzuge scheint er nicht teilgenommen zu haben, wenigstens ist er bis dahin nicht nachweisbar), dann Herimannus A von 2871—85, Ogerius A von 2903—44 (und dann in den Briefen) und schließlich der Mainzer der noch besonders zu behandeln ist, von 2941—76. Zwischen den Tätigkeitsepochen dieser hauptbeschäftigten

[1]) S. 82f. 149f. 206f.

Beamten scheint es mehrmals eine Art Interregnum gegeben zu haben, wo man über eine geeignete Kraft, die die Gesamtherstellung der DD. verantwortlich besorgte, nicht verfügte; so von 2866—70; 86—89b; 94—2902. Es treten dann mannigfach wechselnde Hilfskräfte ein und finden sich zum Teil DD., die in mancher Hinsicht als anstößig und verdächtig erscheinen und wohl noch genauere Untersuchung erfordern.

Eine besondere Rolle spielt bei alledem der Mainzer Diktator. Seit 1073 (2766) und dauernd seit 1076 (2786) erscheint er in den Diktaten der wichtigsten Stücke (Briefe und Akten), aber lange Zeit nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in den Texten der DD. Erstmalig 1077 in Italien, als weder Gottschalk noch Adalbero A zugegen waren, hat er einige DD. hergestellt (vermutlich ganz hergestellt, nicht nur eine Grundlage des Diktats geliefert), dann wieder 1081 in Italien, dann wieder einmal 1087 nach dem Ausscheiden des Herimannus A, und endlich von 1098—1105, als Ogerius A, wie es scheint, vorwiegend zu den mehr diplomatischen Aktionen verwendet und der Mainzer dafür mehr mit der regelmäßigen Aufsicht über die Herstellung der DD. betraut wurde. Schon vorher läßt sich nachweisen, daß er gerade für wichtige Stücke (2807. 93. 08. 14a. (16). 79. 80 und andere) die Hauptgrundlage des Diktats für die sachliche Darstellung geliefert hat, und seine Tätigkeit von (2886—89a und von) 2941 an hat sich wohl von seiner früheren hauptsächlich dadurch unterschieden, daß er die Texte der DD. nunmehr ganz ausgearbeitet und sie den wechselnden Schreibkräften, die man damals allein noch zu gewinnen vermochte, zur Mundierung übergeben hat. Dies erklärt die Einheitlichkeit des Stils (bei den wechselnden Händen) in den späteren Stücken gegenüber dem mehr sporadischen Auftreten seines Stils in der früheren Zeit. Alles gemeinsam spricht aber dafür, daß er von Anfang an bis zu Ende eine einflußreiche, höhere, beinahe leitende Stellung im Dienste Heinrichs IV. gehabt hat und über die Männer, die immer nur mit der regelmäßigen Ausfertigung von DD. beauftragt gewesen sind, stets erhöht gewesen ist.

Eine zweite Haupterscheinung neben der ersten (daß gewisse Hauptbeamte je zu ihrer Zeit immer allein die Hauptarbeit getan haben) ist die, daß diese Hauptbeamten immer später, nach der Zeit ihrer Haupttätigkeit, unregelmäßig mit einzelnen Nachläufern noch auftreten. So Gottschalk nach 2864 mit 2893. 2907. 36. 43; Adalbero A nach 2751 (wenn man seine regelmäßige Kanzleitätigkeit bis dahin erstrecken will) mit 2768. 69. 2802. 03. 51. (70. 2934), ferner J. n. 66. 88 und seinen anderen Briefen für Heinrich IV.; Sigehard A

nach 2655 mit 2674. 76. 2755; Sigehard C nach 2688 mit (2733. 33a. 59. 2800. 89b?); Sigehard D in einiger Entfernung von 2713 mit 2780 (das hinter 2725 gehört). Das illustriert die Tatsache, die in diesem Buche besonders für die Persönlichkeit und Schicksale des Adalbero A, weniger deutlich für Gottschalk, konkret gemacht und einzeln belegt werden konnte, daß diese Männer, die einmal in der Kanzlei hauptamtlich, wenn man so sagen darf, für den Herrscher tätig gewesen waren, bei ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei deswegen nicht seinen Dienst überhaupt stets verlassen haben müssen, sondern mit mancherlei Missionen und Aufträgen, die sie immer wieder einmal an den Königshof führen konnten, oder auch lokal in ihren Heimatprovinzen und -stiftern für ihn tätig geblieben sein können. Auch für Männer wie Sigehard A, Sigehard C, Humbertus A und andere könnte es vielleicht hier oder da noch lokales Material geben, durch das ihre Personen, Tätigkeit und Schicksale sich unter Umständen noch viel genauer als bisher und ebenso gut wie bei Adalbero A beleuchten ließen.

Endlich eine dritte Haupterscheinung sind Männer, die von vornherein auch in der Reichskanzlei eine stark lokale Färbung zeigen, von einer stark hervortretenden lokalen Grundlage her entweder nur für ihr heimatliches Stift oder daneben nur für wenige andere Empfänger DD. gefertigt haben. Hier ist der Hildesheimer Verfasser von 2716. 24. 25 zu nennen, ferner Gregorius A (2721. 81. 99), der wohl stark mit der Person des italienischen Kanzlers Gregor von Vercelli verknüpft war, und Humbert A, der 2779. 2901. 09. 27 für Meißen gefertigt hat, daneben aber auch 2899 für einen Ministerialen Meinger (nur das Eschatokoll von Humbert A), 2900 für Stablo-Malmédy (wie 2899), 2913 für Brixen, 2914 für Speyer, 2918 für St. Gallen, 2919 für Aquileja geschrieben und (bzw. oder) verfaßt hat.

Mit tausend Fäden war das Königtum mit der Reichskirche verbunden. Hatte ein Mann als Diktator und Diplomat sich im Dienste eines geistlichen Reichsfürsten bewährt, wie der Bamberger Adalbero A, der Mainzer Diktator, so wurden solche hervorragenden Kräfte in erster Linie in die Reichskanzlei übernommen. Schieden sie von dort als hauptamtlich tätige Beamte aus, so blieben sie doch noch vielfach mit Missionen und Gesandtschaften aller Art, oder lokal in ihrer Heimat für den König tätig. Die jeweils hauptamtlich tätige Kanzlei erscheint vielfach nur als ein engerer Ausschnitt aus der Gesamtheit der Männer der Reichskirche, die an vielen Stellen im Reiche und im gesamten diplomatischen Dienst die Angelegenheiten des Königs und des Reiches besorgten.

VIII. Kapitel

Zur Vita des Kaisers

Die Vita Heinrici IV. imperatoris möchte ein im Mittelalter nach Anlage und Ausführung einzigartiges Werk sein, ein ähnliches ist bisher niemals genannt worden und wüßte ich auch nicht zu nennen. Eigentümlich ist dem Schriftchen die souveräne Freiheit und Überlegenheit in der Beurteilung und in der Darstellung der Dinge, die erstere hochwillkommen und bedeutsam, die letztere ein Anlaß zu mannigfacher, scharfer und berechtigter Kritik an den Aufstellungen und Behauptungen des Autors. Das wissenschaftliche Interesse konzentriert sich danach seit längerer Zeit auf die Feststellung der Person des Verfassers, und es gibt eine lange Reihe von Untersuchungen, die nur dieser Frage gewidmet sind.

Die letzte Arbeit dazu, die mir bekannt geworden ist, ist die von Felicitas Kullen, Zur „Vita Heinrici IV.". I.-D. München 1920. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, daß der Autor ein einfacher Mann, ein Kanonikus in Würzburg, ohne Kenntnis des Kaisers und der politischen Ereignisse seiner Zeit gewesen sei, ein frommer Christ, der vom Standpunkte volkstümlicher Frömmigkeit aus sein Werk verfaßt habe. Wollte ich diese Ausführungen widerlegen, so müßte ich eine ungefähr ebenso umfangreiche Abhandlung wie die Verfasserin selber schreiben (130 Seiten), halte das aber weder für notwendig noch für angebracht. Nur so viel möchte ich zu allen Argumenten der Verfasserin bemerken, daß sie ihren Helden — um ihn kurz so zu nennen — für viel zu harmlos genommen und die abgrundtiefe Verlogenheit in den meisten seiner „Irrtümer" nicht von ferne geahnt hat. Fast alles, was sie als Beweis für seine Unkenntnis und Harmlosigkeit ansieht, ist in Wahrheit ein Beweis für seine bewußte und wahrhaft großartige Entstellungskunst; man kann diese kaum jemals für so groß ansehen und als so scharf verwerflich darstellen, wie sie in Wahrheit gewesen ist. Wer die Briefe und Aktenstücke und die gesamte Laufbahn des Mainzers durchgearbeitet hat, bewegt sich bei dieser Methode, Gesinnung und Art mit jedem Schritt auf einem ihm bekannten Boden.

Seit Veröffentlichung meines Aufsatzes: „Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris" empfinde ich die Frage als gelöst. Ich habe aus einem weitschichtigen Material, das ich gleichwohl damals noch nicht ganz vollständig beisammen hatte, eine Anzahl der wichtigsten Argumente, sachlicher und sprachlicher Natur, für die Zuweisung der Schrift an den Mainzer Diktator zusammen-

gestellt. Ich habe jetzt, nach vollständiger, genauerer und immer erneuter Durcharbeitung des ganzen Materials, keinen Anlaß, irgendeine wichtigere von den dort vorgetragenen Thesen zurückzunehmen; im Gegenteil habe ich eine Anzahl davon in den bisherigen Teilen dieses Buches, über den Mainzer Diktator, über die Ereignisse und Schriften um 1076, über die großen Briefe aus Heinrichs IV. letzten Jahren, eingehend bewiesen. Ich könnte mich also ganz wohl berechtigt fühlen, meinen Beweis überhaupt als erbracht anzusehen und bis zu einer erfolgten Stellungnahme der wissenschaftlichen Welt weitere Beweisdarlegungen nicht für notwendig zu halten. Immerhin waren meine ersten Ausführungen nur skizzenhaft und stellten weitere ausgeführte Beweise ausdrücklich in Aussicht. Ich will einiges davon, was zur Vervollständigung des Beweises und zur Abrundung des Bildes des Verfassers dienen kann, doch nicht zurückhalten.

Aus der Vita Kap. 1, S. 11f. ergibt sich, daß der Verfasser am Rate des Kaisers teilgenommen hat, daß er wahrscheinlich nicht unter den Reichsfürsten zu suchen ist; Anlage und Gesamtgehalt machen dagegen wahrscheinlich, daß er seinen Herrscher und Herrn durch längere Jahrzehnte seines Lebens begleitet hat, daß er vieles recht genau kennt, wenn er auch sehr vieles noch so sehr entstellt. Man wird ihn nach allen allgemeinen Indizien am richtigsten unter den Notaren des Kaisers suchen, wie ihn ja Gundlach in Gottschalk erkennen wollte. Jetzt sind uns die bedeutendsten dieser Notare und Helfer des Kaisers viel besser und vollständiger bekannt als ehemals Gundlach, die Entscheidung läßt sich viel breiter begründen.

In Betracht kommen natürlich vor allem Gottschalk, der Bamberger, der Mainzer Diktator und Ogerius A. Gottschalk und Ogerius A scheiden nach ihrer Sprache und Denkart aus, sie müßten ihrer Eigenart nach in der Vita unverkennbar sein und sind da durchaus nicht wiederzufinden. Adalbero A ist nach seiner Haltung gegen Schluß des Lebens des Kaisers unwahrscheinlich; für ihn spricht kein einziges beachtenswertes sprachliches oder sachliches Merkmal, gegen ihn mancherlei. Es bleibt als wahrscheinlichster Autor nur der Mainzer, und für ihn läßt sich sprachlich und sachlich ein großes Beweismaterial zusammenbringen.

Sprachlich glaube ich meinen früher gegebenen Beweisen (Papsttum und Kaisertum S. 247f.) nur weniges hinzufügen zu brauchen. Das Schrifttum des Mainzers enthält eigentümliche Bildungen wie subinnuere (J. n. 44, S. 96); subintroducere (Dicta cuiusdam); sublucere (J. n. 33, S. 63); submonere (J. n. 42, S. 90); subrepere (J. n. 53, Pez. n. 74); subreptio (J. n. 32, S. 62) in der Bedeutung von heimlich zuwinken, heimlich einführen, ein wenig ermahnen, heimlich einschleichen und

ähnlich; die Vita enthält in gleicher Weise subintrare (Kap. 1, S. 9 und Kap. 9, S. 30); über surripere und surreptio (auch in der Vita) siehe Papsttum und Kaisertum S. 248. Zu Kap. 1, S. 9, Z. 22f.: privatus-publicus vgl. J. n. 44, S. 96: privatis et publicis fortunis nostris, und St. 2829: districtionem publicam aut privatam; und außerdem privatus sehr häufig (J. n. 42, S. 89; n. 44, S. 93. 96 (zweimal); n. 56, S. 111; St. 2801a. 29. 30. 93. 2957. 58. 61). Kap. 1, S. 10: reparare, vgl. 2953. 57. Ebenda minister mensae und Kap. 7, S. 25: minister doli, vgl. das Brixener Dekret, Const. I, S. 119: minister mortis. Kap. 1, S. 12f.: et suis in praesenti et imperii rebus in futurum providit, vgl. die Arengen von 2946. 50 (in praesenti — — in futurum). 57. 58. 73. 74 mit praesens und futurus oben S. 156. Kap. 2, S. 14, Z. 27: respuentes, vgl. J. n. 56, S. 120 und Dicta cuiusdam: respuere. Kap. 3, S. 15, Z. 28: conglutinare, vgl. Reg. Greg. I, 29a; J. n. 28, S. 54; und den Kreuzzugsbrief von 1102, oben S. 316: glutinum. Kap. 3, S. 16: astutus und Kap. 7, S. 26: astucia, vgl. J. n. 43, S. 91 und Const. I, 62, S. 111: astucia. Kap. 4, S. 19: periurium, oben S. 168; ebenda: non timere, oben S. 169. Kap. 4, S. 20: inopinam (viam), vgl. J. n. 37, S. 76: inopino terminaret compendio. Kap. 5, S. 20: deviantem, vgl. J. n. 42, S. 91: deviantibus und J. n. 56, S. 115: deviasti. Kap. 7, S. 25: praetermittere, vgl. J. n. 42, S. 89; n. 61, S. 129: praetermittere. Kap. 7, S. 25: nescius, vgl. J. n. 56, S. 116: nescius. Kap. 7, S. 26: profanare, vgl. J. n. 44, S. 93; n. 45, S. 99; n. 86, S. 169: profanare. Kap. 8, S. 28: pax et tranquillitas, vgl. J. n. 31, S. 58 und Pez. n. 81, oben S. 155: pax et tranquillitas. Kap. 9, S. 30: gubernaculum, oben S. 164; seductilis (ebenso Kap. 11, S. 37). oben S. 275. S. 30, Z. 31: Ilico und S. 31, Z. 24: ilico, vgl. J. n. 129, S. 242. 246: ilico. S. 32: nos docet, si doceri vellemus, si caecum cor non haberemus; vgl. J. n. 9, S. 499: videre potestis — —; videre quidem possetis, si non noceret vobis alicuius impedimentum, und Const. I, 63, S. 113: tu ipse nosti, si scire voluisti. Kap. 12, S. 39, Z. 24: praegravatus, vgl. J. n. 32, S. 62; n. 37, S. 77: praegravare.

Das sind alles gar nicht häufige, zum Teil ausgesprochen seltene Worte und Wendungen, die sich alle ausschließlich im Schrifttum des Mainzers wiederfinden. Kein einziges von den genannten anderswo (in Schriftstücken, die überhaupt ernstlich für unsere Frage in Betracht gezogen werden können), die genannten aber (und noch manche andere, die ich immer noch weiter beibringen könnte) restlos! Es möchten schon recht starke Gegenargumente dazu gehören, um meine These zu erschüttern oder zu widerlegen, schon nur nach diesen sprachlichen Indizien. Aber die Sachuntersuchung liefert

nur bestätigend noch neue beachtenswerte Beweise für dieselbe These.

Einer der auffallendsten besonderen Bestandteile der Vita ist wohl in den Ausfällen gegen die weltlichen Dynasten enthalten, die den Landfrieden nicht achteten, ihr Gut zur Anwerbung von Kriegern benutzten und mit diesen dann Handel und Schiffahrt durch Raub und Wegelagerei belästigten [1]). Denen habe der Kaiser durch den Mainzer Landfrieden [2]) von 1103 das Handwerk gelegt und damit den Haß erzeugt, der zu neuen Aufständen und der letzten Empörung des Sohnes gegen ihn führte. Genau dieselbe feindliche Gesinnung gegen diese weltlichen Herren zeigt eine Anzahl von Urkunden aus der letzten großen Gruppe von DD. des Mainzers; der Diktator hat die Fassung dieser Stücke frei und ausführlich gehalten, und so liefern sie direkt eine Erläuterung zu manchen Ausführungen der Vita. Es handelt sich in den DD. nicht um den Schutz von Handel und Schiffahrt, sondern von Kirchen und Klöstern gegen die weltlichen Herren; aber die Grundanschauung und gesamte Einstellung ist beide Male in bemerkenswerter Weise die gleiche. Schon **2946** tritt für das Bistum Speyer gegen: advocatum eiusdem abbaciae Hermannum, utpote familiam ipsius ecclesiae inhumane tractantem ein und regelt die Vogteiverhältnisse von Speyer (ab huiusmodi violencia liberavimus). **2953** tritt für St. Jakob zu Lüttich gegen die advocatorum iniuria et subadvocatorum rapax turba ein und erzählt sehr ausführlich die Bedrückungen dieser Kirche durch ihren Vogt, den Grafen Arnulf von Loos und seinen Beauftragten, den: quidam potens et inclemens vir, Wilhelmus videlicet Namurcensis — —, qui utrique loco gravis et intolerabilis imminebat, utriusque loci leges et consuetudines violenter infringebat, ad utrumque locum cum turba non minore quam triginta militum absque plebecula placitare veniebat. **2954** setzt ähnliche Zwistigkeiten zwischen Albertus comes Namurcensium und dem Nonnenkloster Andennes auseinander; der Graf erscheint zwar auch als ein Sünder oder wenigstens als Nachfolger eines Sünders (ipsam villam Andanam — — — quidam praedecessor suus iniuste distribuit militibus — — — villam — — iniuste militibus beneficiatam), aber doch als ein reuiger Sünder, der freiwillig sein Unrecht wieder gut zu machen sucht. Ganz anders liegt der Fall in

[1]) Vita Kap. 8, S. 28f.

[2]) Dieser ist bei Stumpf unter n. 2959 verzeichnet, eine Notiz darüber aus einer Münchener Hs. findet man Const. I, n. 74, S. 125f. veröffentlicht. Diese Notiz ist sehr merkwürdig, die letzten Worte: Hoc iuramento utuntur amici regis pro scuto, inimicis vero nequaquam prodest, erinnern mich sehr stark an den Mainzer Diktator.

2955, für die Reichsabtei Prüm! Da hat der Graf Heinrich von Limburg ein dem Kloster gehöriges, seit langer Zeit widerspruchslos besessenes Gut: invasit, rapuit et quod suum non erat quasi proprium possedit. Der Kaiser hat den Grafen deswegen mit Krieg überzogen und ihn zuerst in Köln auf öffentlichem Hoftag zur Herausgabe des geraubten Gutes gezwungen. Dann hat der Graf seine Rückgabe widerrufen und in Kaiserswerth das Streitobjekt abermals herausgeben müssen. Und **2956** für die Abtei Weißenburg im Elsaß! Der Abt beklagt sich über die calamitates et oppressiones, quas servientes et familia ecclesiae sibi commissae sustinuit ab his praecipue, qui sub advocatione eandem ecclesiam deberent defendere, besonders ein Graf Ekbert, der vom Herzog Friedrich von Schwaben die Vogtei über das Kloster zu Lehen hatte. Dann **2957** wieder für Speyer, gegen einen quidam ingenuus homo nomine Werinhardus und seine Söhne, die die Kirche von Speyer wegen des Gutes Rotfels schon von den Zeiten Heinrichs III. her immer wieder belästigten. Der Kaiser zwingt die Söhne jetzt, das geraubte Gut zurückzugeben, kauft all ihr anderes Eigengut im selben Gau auf (um sie aus der Gegend überhaupt zu entfernen) und schenkt alles zusammen dem Domkapitel zu Speyer. Und ganz ausführlich **2961** wieder für (und über) Kloster Prüm und gegen seine Vögte, über die iniusta advocatorum et subadvocatorum, maxime autem Bertoldi de Ham et filiorum eius insolentia. Der Abt erhebt Klage vor dem Kaiser, die ausführlich wiedergegeben und untersucht wird. Auch die Gegenpartei des schriftunkundigen Laien kommt zu Worte, der: adhuc in pertinacia obfirmatus et irridens testamenta, dicens quod penna cuiuslibet notare posset, non ideo suum ius amittere deberet; er verlangt und erlangt schließlich Prozeßführung durch Zurückgreifen auf das mündliche Zeugnis der Nachbarn und anderer Beteiligter (die allein aussuchen zu dürfen er sich auch noch erzwungen hätte), hätte aber, nach der Darstellung der Urkunde, den Prozeß auch mit diesen seinen Beweismitteln glänzend verloren. Der Kaiser regelt nunmehr die gesamten Vogteiverhältnisse für Prüm. Wieder **2964** beschäftigt sich mit den querelae fratrum Walciodorensium (Waussore bei Namur) de iniusta oppressione advocatorum. **2968** berichtet zusammenfassend über zwei verschiedene Aktionen für Augsburg, die L. Weiland, Const. et acta publica I, n. 75, S. 126 f. entwirrt und klargestellt hat. Wegen der Vogteirechte für Augsburg (und andere Kirchen) ist in Regensburg im Januar 1104 eine Urkunde gegeben worden, die in der Urkunde Friedrichs I. vom 21. Juni 1156 benutzt ist, als allgemeine Sentenz über Vogteirecht (Const. a. a. O.) und als Notiz über die Vogteiverhältnisse zu Augsburg (Const. I, S. 126,

N. 1) auszugsweise vorliegt. Außerdem hat Heinrich IV. am 14. Januar 1104 an Augsburg eine Urkunde wegen Güterstreitigkeiten gegeben, die im Auszug als Notiz bei Nagel, Origines domus Boicae (München 1804), S. 276—278 enthalten ist. Beide Urkunden, deren Texte so nur in Auszügen und Umschreibungen vorliegen, sind vom Mainzer Diktator verfaßt gewesen und zeigen genau den gleichen Begriffs- und Gedankengehalt, das Streben auf Schutz der Kirche gegen weltliche Machthaber wie die bisher besprochenen Stücke. Dann **2973** tritt für Kloster Schwarzach in der Ortenau ein, wo einst Christiana religio egregie floruit, aber nostris temporibus divinum servitium miserabiliter aruit, tum quia bona, unde fratres Deo ibidem servientes sustentari deberent, a Spirensibus episcopis in beneficium militibus data sunt, tum — — aus anderen Gründen. Der Kaiser stellt die Abtei gemeinsam mit dem Bischof von Speyer wieder her. Und endlich **2974**, wieder für Speyer, behandelt wieder Streitigkeiten zwischen der Kirche und ihrem Vogt, episcopo quidem ecclesiam et familiam defendere laborante, advocato autem devastare et diripere summe contendente.

Die ganze große Gruppe dieser Urkunden aus Heinrichs letzten Jahren bekämpft leidenschaftlich und einseitig die Ansprüche der weltlichen Herren und tritt ihren Bestrebungen an genau demselben Punkte entgegen, den die Vita rügt: bona ecclesiae militibus in beneficium dare. Der Verfasser der Vita, der diese Charakteristik der sozialen Politik Heinrichs IV. zu Ende seiner Regierung schrieb, muß über ihren Charakter und Gehalt ausgezeichnet unterrichtet gewesen sein; seine Darstellung stimmt genau zu den angezogenen Urkunden. Da er also sprachlich und inhaltlich so vieles mit ihnen gemeinsam hat, ist doch wohl nichts mehr dagegen einzuwenden, daß der Verfasser der Urkunden und der Vita auch ganz und gar derselbe Mann gewesen ist.

Ich könnte auch jetzt noch weitere Argumente beibringen, aber es erscheint mir allzu lästig und zwecklos platzraubend, die Beweise zu häufen. Meine These ist nunmehr ausführlich begründet und dargelegt; wer sie erschüttern oder widerlegen will, wird sie ausführlich und von Grund aus in wesentlichen Punkten als unzutreffend oder unmöglich erweisen müssen. Einzelne kleinere Einwendungen in Punkten, die diesem oder jenem Beurteiler nicht zutreffend zu sein scheinen — ich habe vieles einzelne aus Gründen der Raumersparnis unerörtert gelassen —, können nicht als ausreichende Behandlung der Gesamtthese gelten. Bis auf eine solche von Grund aus nacharbeitende, und wesentliche Ergebnisse von mir mit durchgreifender Begründung umstürzende Neubehandlung des Materials

behaupte ich: als Verfasser der Vita des Kaisers ist nunmehr sein Notar und Berater, der aus der Mainzer Kanzlei hervorgegangen ist und dem Herrscher über drei Jahrzehnte lang treu gedient, viele wichtige Schriftstücke für ihn verfaßt hat, erwiesen.

Man kann noch fragen, wie bei meiner These die auf Würzburg deutenden Indizien der Vita zu erklären sind. Ehe ich das darlege, möchte ich noch ein weiteres in diese Richtung weisendes Indizium beibringen. Als ich mich mit der Vita eingehend zu beschäftigen begonnen hatte, habe ich die Hs. der Vita in München gesehen und mir Photographien von einer Anzahl Seiten daraus anfertigen lassen. Ich habe diese Schriftproben dann möglichst viel mit Schriften des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jh. verglichen, so viele ich erlangen konnte, u. a. die gesamten Monumenta palaeographica von Chroust daraufhin durchgesehen. Da wurde ich unter allen Tafeln nur durch Series I, Lieferung IV, Tafel 4; Lieferung VIII, Tafel 4. 5 an die Schrift der Vita erinnert. Die Schrift ist durchaus nicht dieselbe, besonders nicht in Einzelheiten, aber es ist der gleiche Charakter einer steifen, geraden, für 1106 archaischen Schrift. Die Tafeln bei Chroust stellen Würzburger Urkunden von 1103 ff. dar. Beispielsweise die Bamberger Schriften sind (von Anfang an, wie mir scheint) schräger, kursiver, nervöser, moderner als diese (und andere) Würzburger Schriften. Ein Versuch von mir, bei einer Durchsicht von Schriften in der Würzburger Bibliothek etwa die Hand des Vita-Schreibers wiederzufinden, hat allerdings ein Ergebnis nicht gehabt. Aber ich glaube sagen zu können, daß die Hs. der Vita unter allen Hss. der Zeit, die ich gesehen habe, m. E. am ersten mit Würzburger Schriften Verwandtschaft aufweist. Es wäre also auch nach der Schrift sehr möglich und selbst fast wahrscheinlich, daß die Vita in Würzburg geschrieben wäre.

Das wäre bei der Verfasserschaft des Mainzers sehr wohl zu verstehen. Nach dem Tode des Kaisers war er in Mainz, wo er sicherlich eine bekannte und prominente Persönlichkeit war, aber nun Erzbischof Ruthard herrschte, unmöglich, sehr leicht kann er seiner Pfründen — die er dort wohl auch gehabt haben wird — damals beraubt worden sein. Ebenso lag es zweifellos in Speyer unter Bischof Gebhard, dem persönlichen Feinde und Kerkermeister des Kaisers zu Bökelheim. Bamberg war schon zu Lebzeiten Heinrichs IV. zum jungen Könige übergegangen; unter Bischof Otto als dem ehemaligen Kanzler des Kaisers hätte ein Mann wie der Mainzer Diktator sicherlich wohl Schutz und Aufnahme dort gefunden, aber vielleicht wollte er nicht dorthin gehen. In Würzburg war Erlung 1105 durch Heinrich V. mit Gewalt seiner Stellung be-

raubt und der Würzburger Propst Rupert zum Bischof eingesetzt worden. Nun war die Bürgerschaft und wohl vorwiegend auch die Geistlichkeit in Würzburg dem alten Kaiser (und seinen Anhängern) durchaus geneigt; es ist sehr möglich, daß der Mainzer schon unter Bischof Rupert, wenn dieser in den Monaten August bis etwa November 1106 überhaupt in Würzburg gewesen ist, dort aufgenommen worden ist. Es ist aber auch durchaus möglich, daß der Mainzer Diktator nicht sogleich nach dem Tode Heinrichs IV., sondern erst gegen Ende des Jahres 1106 oder Anfang 1107, unter Erlung in Würzburg seine Vita geschrieben hat. Auf jeden Fall ist sehr wohl vorstellbar, daß er um 1106/07, aus Mainz und Speyer vertrieben, in Würzburg eine Zuflucht gefunden hat und daß so durch den Einfluß seines augenblicklichen Aufenthaltsortes, der sich ihm unmittelbar aufdrängte, die zwar schwachen und zum Teil verwirrten, aber doch unverkennbaren Würzburger Elemente, die Giesebrecht, Holder-Egger und Tangl zusammengestellt haben, in seine Darstellung gelangt sind. Und wenn der Schreiber der Handschrift wirklich etwa ein Würzburger und als solcher gar noch nachzuweisen wäre, so würde das diese These nur in erwünschtester Weise bestätigen.

Dann kann man noch fragen, wer denn der Freund gewesen sein möchte, an den die Vita gerichtet ist. Ich möchte am ersten glauben, daß es Ogerius A gewesen sein könnte. Von den Freunden und Gesinnungsgenossen des Verfassers kommen am ersten seine Amtsgenossen in der Kanzlei in Frage. An den Bamberger Diktator, der vom Kaiser abgefallen war, ist nicht zu denken. Also bleiben Gottschalk und Ogerius A. Wäre die Vita an Gottschalk gerichtet, so würde die Hs. sich vermutlich doch in Aachen haben finden müssen. Ogerius A ist in jenen Jahren neben dem Mainzer der Hauptbeamte der kaiserlichen Kanzlei gewesen, beständig und aufs allerengste hat er damals mit dem Mainzer zusammengearbeitet. Es ist sehr wohl möglich, daß er sich beim Tode des Kaisers in das ganz und gar kaiserlich gesinnte Chorherrenstift St. Emmeram in Regensburg zurückgezogen und dort um 1106/07 das Werk empfangen hat, wo es Aventin 1518 entdeckt und erstmalig ans Licht gezogen hat[1]).

[1]) Freilich ist dabei noch zu bedenken, daß in St. Emmeram sich auch das von Pez veröffentlichte Briefbuch des Mainzer Notars befunden hat. Da könnte man zu schließen geneigt sein, daß Vita und Briefbuch seinen Nachlaß darstellen und er also zuletzt vielleicht selber in St. Emmeram in Regensburg gelebt hat und dort gestorben ist. Aber aus der Vita ergibt sich nichts derart — daß der Verfasser Regensburg kannte, ist für einen kaiserlichen Notar selbstverständlich — und Regensburg hat mit Bamberg und Franken überhaupt viele Beziehungen gehabt. Da können Hss. in der späteren Zeit noch gewandert sein. Also diesen letzten und genauen Einzelumständen ist mit Sicherheit schwerlich mehr nachzukommen.

IX. Kapitel

Der Kaiser

Die moderne geschichtliche Forschung ist seit längerer Zeit zu einem für Heinrich IV. als Menschen und Staatsmann in wachsendem Maße vorwiegend günstigen Urteil gelangt. Nachdem mehrere Jahrhunderte lang seit der Veröffentlichung der Annalen Lamperts von Hersfeld dessen Mitteilungen und Urteile kritiklos und unbesehen übernommen worden waren und besonders auch das Andenken Heinrichs IV. aufs schwerste belastet hatten, ist die neuere Forschung seit Ranke mehr und mehr davon abgerückt und zu einer nicht selten fast ebenso kritiklosen Verwerfung aller Mitteilungen und Anschauungen Lamperts und seiner Parteigenossen gelangt. Als die letzte zusammenfassende, im ganzen recht günstige Beurteilung von Heinrichs Persönlichkeit und staatsmännischem Wirken kann etwa die von Hampe in seiner Deutschen Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer gelten; auch Meyer von Knonau in seinen Jahrbüchern Heinrichs IV. ist im ganzen stets zu einer für Heinrich günstigen Darstellung und Beurteilung vorwiegend geneigt. Dagegen hat in neuester Zeit vor allem J. Haller in seiner Schrift über das altdeutsche Kaisertum ein scharf absprechendes Urteil über Heinrich als Staatsmann ausgesprochen. Ich bin in meiner mehrjährigen Beschäftigung mit der Regierung und den Taten des Kaisers ganz unabhängig von Haller und vor Veröffentlichung seiner Schrift zu einer in manchen wesentlichen Punkten ähnlichen Beurteilung Heinrichs gelangt, möchte ihn aber in anderen Beziehungen auch als Staatsmann mehr gelten lassen als Haller tut. In den obigen Untersuchungen sind viele neue Tatsachen klargestellt worden, die auch für die Beurteilung des Kaisers wesentlich sein können und aus denen Folgerungen nach dieser Richtung hin gezogen werden müssen. Ist hier bisher die Wirksamkeit einiger Helfer des Kaisers ans Licht gezogen worden, so wird man nun erst recht fragen, wie sich denn der Herrscher zu alledem gestellt habe und im Verhältnis zu ihnen zu beurteilen sei.

Von den Schriftstücken, die das Material zur Erschließung und die Grundlage zur Beurteilung dieser Ratgeber abgaben, muß man dabei so gut wie ganz absehen. Gerade nach der hier durchgeführten Betrachtungsweise gehören sie auch in den Einzelheiten der Formulierung in weit höherem Maße, als bisher beachtet, den einzelnen Ratgebern an und sind zur Beurteilung des Kaisers nur durch die allgemeine Richtung ihres Inhalts und nach den Wir-

kungen, die sie erzielt haben, zu verwerten. Als Maßstab zur Erkenntnis des Staatsmannes gelten eben allgemein seine Taten und Erfolge, und diese muß man auch für die Beurteilung Heinrichs IV. in erster Linie heranziehen.

Nicht ganz bedeutungslos ist dabei immerhin die Beurteilung, die er bei seinen Zeitgenossen und den mithandelnden Personen in dem großen Drama des Investiturstreites gefunden hat. Wenn er von seinen Gegnern vielfach auch als Staatsmann und König — um von den maßlosen persönlichen Klatschgeschichten und Verleumdungen ganz zu schweigen — als der Gipfel der Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit dargestellt und mit wütendem Haß verfolgt worden ist, so wird man doch auch nach den obigen Untersuchungen fragen dürfen, ob er nicht zum Teil reichlichen und begründeten Anlaß dazu gegeben haben möchte. Wenn mit seiner Oppenheimer Erklärung an den Papst wirklich ein Betrug durch den Mainzer Diktator verübt worden ist, so hat das doch ganz bestimmt nicht ohne Wissen und Willen des Königs, auf die alleinige Verantwortung seines Beamten hin, geschehen können. Und daß zu gleicher Zeit mit den Osnabrücker Urkunden ein ungeheuerlicher Betrug mit Billigung seiner Beamten und durch diese selbst begangen worden ist, ist sicher; konnte eine so wichtige Entscheidung, für einen Bischof gegen die Klöster, in Fortsetzung der Adalbertschen Politik von 1065, geschehen, ohne daß der König darum gewußt und den Betrug durchschaut (d. h. auch gebilligt, vielleicht selbst angeregt) hätte? Es ist schwer zu denken; und wenn es doch so gewesen und der König selber dabei ein Betrogener gewesen wäre, so würde das erst recht ein Vorwurf für ihn sein, der sich in solcher Weise von seinen Beamten und der herrschenden Partei seiner Anhänger an der Nase herumführen und die Entscheidung aus der Hand nehmen ließ!

Dem steht gegenüber, daß doch auch Gegner des Königs ihn als persönlich unantastbar, vor allem als außerordentlich mildtätig und gutherzig gekennzeichnet haben. Hat er viel Treulosigkeit und Verrat, auch immer wieder in seiner engsten Familie erfahren, so doch auch viele treue und begeisterte Anhängerschaft bis zuletzt gefunden; ein Nachruf auf einen verstorbenen und zuletzt doch völlig gescheiterten Herrscher wie seine Vita gehört zu den Besonderheiten der Weltliteratur und ist als eine gewichtige Tatsache zur moralischen Beurteilung Heinrichs IV. für sich zu werten. Und charakteristisch ist doch auch, daß gerade dieser genaue Kenner und warme Verehrer seines Herrn seinen Nachruf und Überblick über sein Leben mit dem Preise des Wohltäters der Armen, des

Schützers der Witwen und Waisen begonnen und wieder damit geschlossen hat. Die persönliche Gutherzigkeit ist ihm offensichtlich als die hervorstechendste Eigenschaft seines kaiserlichen Herrn erschienen, und die Betrachtung der Taten Heinrichs IV. kann ein solches Urteil in mancher Beziehung nur bestätigen.

Kennzeichnend für die politische Wirksamkeit Heinrichs von den Anfängen seiner Selbständigkeit an bis zu seinem Ende ist eine Reihe von Katastrophen, in denen er von den Maßregeln seiner Gegner jedesmal vollständig überrascht und überrumpelt worden ist. Von 1069—1072 hatte er unter Leitung Adalberts eine umsichtige und planvolle Politik auf wirtschaftliche und militärische Stärkung des Königtums, auf Wiederherstellung seines Güterbesitzes und Sicherung durch Burgen in Sachsen und Thüringen durchgeführt. Bereits ein Jahr nach Adalberts Tode wurde ihm das für immer aus der Hand gewunden. Vor den Augen des auf der Harzburg weilenden Königs sammelten sich die Scharen der Sachsen, er ahnte nicht, daß sie gegen ihn selbst bestimmt waren und mußte sich durch eine eilige und abenteuerliche Flucht dem Druck ihrer unmittelbaren Gewalt, dem er sich unvorsichtig preisgegeben hatte, entziehen. Dann kam er langsam wieder in die Höhe; seine beste Eigenschaft war seine Zähigkeit, auch durch die größten Katastrophen konnte er immer nur zeitweilig gebeugt, niemals für die Dauer gebrochen werden. Durch die militärischen Fähigkeiten Herzog Rudolfs von Schwaben warf er die Sachsen nieder, verlor im Übermut wiederum das Maß und gab sich einer unklugen und unköniglichen Rachsucht gegen seine Gegner hin. Da traf ihn, Ende 1075, die Herausforderung Gregors VII., und nun handelte er noch viel unbesonnener als je zuvor. Die Absetzung des Papstes zu Worms war eine Tat des unverantwortlichsten Leichtsinns. Getragen von der Entrüstung der in vielen Mitgliedern korrupten Reichskirche, deren Führer sich in ihrem selbstsüchtigen und vielfach anfechtbaren Gebaren durch die Eingriffe von Rom her beeinträchtigt fühlten, ohne eine Ahnung der moralischen Kräfte und der ganzen geistigen Position der Gegenseite wollte er aus der Entfernung einen Papst von der Bedeutung Gregors VII. absetzen, ohne Heer, vielfach bestritten und angefochten im eigenen Lande. Mag man die Ereignisse der Jahre 1076/77 noch so sehr zugunsten des Königs zu wenden suchen; bestreiten — was sich doch kaum bestreiten läßt —, daß im Sommer 1076 ein großer Abfall, wenn nicht von ihm als König, so doch mindestens von seiner Wormser Politik stattgefunden hat, mag man Canossa noch so sehr zu einem Erfolge umzudeuten suchen: es läßt sich doch nicht leugnen, daß er das deutsche Königtum bis dahin unerhörten Demütigungen

ausgesetzt und entgegengeführt hat. Das Hauptkennzeichen für ihn als Staatsmann ist die vollständige Ahnungslosigkeit und Unüberlegtheit, mit der er sich in diesen Kampf gestürzt hat. Geführt hat er ihn nachher die Jahrzehnte hindurch zäh und nachhaltig und ist gewiß ein gefährlicher und starker Gegner geworden. Aber begonnen hat er ohne Überlegung und ohne Not den Kampf, der ihn sein Leben lang beschäftigt und schließlich aufgerieben hat, dem seine Kräfte nicht gewachsen gewesen sind.

Man sollte denken, daß ein so bitter, leidenschaftlich und maßlos bekämpfter Mann schließlich die Gabe des Mißtrauens, der Voraussicht der Niedertracht in den Plänen seiner Gegner hätte lernen müssen; aber man kann dem Kaiser dieses Zeugnis leider nicht ausstellen. Der Markgraf Ekbert von Braunschweig war unserem Herrscher an Gewandtheit und moralischer Unbedenklichkeit offenbar weit überlegen. Der Mainzer Diktator schildert in wortreichen erzählenden Urkunden (2807. 79. 80. 93) voller Entrüstung, wie der Markgraf den Kaiser wieder und wieder getäuscht und betrogen, und der Kaiser ihm wieder und wieder geglaubt und verziehen habe. Aber wie soll man über einen Staatsmann urteilen, der in so vielen Verhandlungen mit einem Gegner keine Einigung zu finden vermag und, wenn dies unmöglich ist, es nicht erkennt und sich immer wieder von ihm täuschen und überlisten läßt? Zu Weihnachten 1088 mußte Heinrich wieder einmal vor einem Gegner in jäher Flucht das Weite suchen und gab sein Heer und seine Anhänger durch Mangel an Umsicht und Voraussicht einer Katastrophe preis.

Endlich der letzte Abfall des Sohnes und die Gefangennahme durch diesen zu Bingen! Es gehörte doch ein starkes Maß von Vertrauensseligkeit dazu, um nach allem, was vorangegangen war, den Versicherungen des Sohnes doch noch einmal zu glauben und sich wehrlos in seine Hände zu geben. Heinrich hatte mehr als ein Attentat auf sein Leben überstanden, den Abfall des ältesten Sohnes erlebt. Dann den Abfall auch des zweiten Sohnes, die Auflösung seines Heeres am Regen, als es gegen den Sohn (und die Sache der Kirche) kämpfen sollte. Aber alle diese und ähnliche Erfahrungen eines langen Lebens genügten nicht, um ihn jetzt gegen die heuchlerischen Zusicherungen des Sohnes hart zu machen und auf solche Bedingungen für die Einrichtung der geplanten Verhandlungen bestehen zu lassen, die die Freiheit seiner Person und Entschließungen sicher stellten. Obwohl er gewarnt wurde, als es noch Zeit war, sicherlich unter anderm von dem Mainzer Diktator, ging er dennoch blindlings in die Falle. Er muß ein geradezu unbesiegbares Zutrauen in die Güte und Zuverlässigkeit der Menschen gehabt haben,

das keine noch so bittere Erfahrung auf die Dauer wankend machen konnte. Und ein großes Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache — vielleicht auch ein gewisses Zutrauen in seine Fähigkeiten als Unterhändler —, wenn er immer wieder meinte, sie durch bloße Verhandlung und Darlegung zur Anerkennung bringen zu können. Aber es war ihm nicht gegeben, seine Überzeugungen auch seinen Gegnern mitzuteilen und sie für sich zu gewinnen, wie es etwa sein Namensvetter, der große König Heinrich IV. von Frankreich, viel später in so glänzender Weise vermocht hat. Alles das zeigt einen sehr guten, vertrauensvollen, ethisch zuverlässigen und wahrhaften Menschen, aber keinen bedeutenden, überlegenen Staatsmann.

So wenig wie als Politiker hat er als Feldherr jemals Lorbeern geerntet. Er hat alle seine großen Schlachten verloren, bei Melrichstadt, bei Flarchheim, an der Grune, bei Würzburg 1086. Der einzige große Sieg auf dem Schlachtfelde, den er je errungen hat, ist der zu Homburg 1075 über die Sachsen; aber die Aussagen der Quellen lassen keinen Zweifel darüber, daß es die Umsicht des Herzogs Rudolf von Schwaben, nicht des Königs gewesen ist, die diese Überrumpelung der Sachsen hat gelingen lassen. Der Umstand, daß Heinrich bei Würzburg 1086 von Verrätern aus seinem Heere im Schlachtgetümmel verwundet werden konnte, läßt darauf schließen, daß er seine Aufgabe hauptsächlich als die des einfachen Ritters und Kämpfers, nicht als die des leitenden und anordnenden Feldherrn aufgefaßt zu haben scheint. Und doch zeigt das Verhalten Ottos des Großen in der Ungarnschlacht am Lechfelde, daß man eine solche Fernhaltung des Feldherrn vom eigentlichen Schlachtgetümmel und körperlichen Kampf, eine umsichtig vorbereitende und anordnende Feldherrntätigkeit sehr wohl kannte. Umsicht, Mißtrauen und Voraussicht der Dinge sind die Eigenschaften, die in gleicher Weise den Feldherrn wie den Staatsmann hauptsächlich ausmachen und bedingen; und gerade an ihnen fehlte es Heinrich vor allem andern. So wird er seine Krieger sicherlich unter anderm durch seine Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, mit der er alle Strapazen, Kämpfe und Gefahren mit ihnen teilte, bei sich festgehalten haben; der geistig überlegene Führer ist er ihnen nicht gewesen.

Es wäre unbegreiflich, wie Heinrich den Kampf mit der Weltmacht der römischen Kirche dreißig Jahre hindurch bestehen, wie er dabei manchmal jahrelang durchaus als der Überlegene und in der besseren Stellung Befindliche hätte dastehen können, wenn er nur diese Mängel und Fehler und gar keine förderlichen und wertvollen Eigenschaften gehabt hätte. Eine sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeit an ihm ist eine durchaus ungewöhnliche Wandlungsfähigkeit des

Geistes, eine bedeutende Fähigkeit zu plötzlichen, sehr außergewöhnlichen Entschlüssen. Canossa ist in der Folgezeit, jedenfalls in Deutschland, gewiß zu einem Symbol der Niederlage des Königtums, seiner Beugung unter die geistliche Gewalt geworden; und sicherlich ist es in der Dauerwirkung auch darauf hinausgekommen. Im Augenblick hat es aber ebenso gewiß dem damaligen Könige Erleichterung und Besserung seiner taktischen Lage gebracht. Den Entschluß dazu und die Berechnung, durch diese Beugung sich die Handlungsfreiheit wieder zu verschaffen, hätte nicht so leicht ein anderer in der Reihe der deutschen Herrscher des Mittelalters — aus viel späterer Zeit könnte man vielleicht Ludwig den Bayern zum Vergleich heranziehen — aufgebracht. Schon 1073 scheint der junge König einmal eine unvorhergesehene Wendung zu Gregor VII. hin aus ähnlicher Berechnung gemacht zu haben. Ich zweifle nicht, daß ihm mancherlei Anregung und Rat dazu von außen gekommen ist, daß besonders der Mainzer Diktator einen großen Anteil an diesen und ähnlichen, wohlüberlegten und berechneten Schachzügen gehabt hat. Aber ausgeführt hat sie doch immer Heinrich selbst, mit Einsatz seiner Person und seiner Stellung. Er hat sich niemals gescheut, sich ganz persönlich bis aufs letzte in dem großen Kampfe seines Lebens selber einzusetzen, es ist eine restlose Einheit und Ehrlichkeit der Überzeugungen und Handlungen in ihm. Vielleicht hat ihn noch 1105 beim Gange nach Mainz und Ingelheim nicht so sehr und ausschließlich bloßes und blindes Vertrauen geleitet als auch der Glaube und die Hoffnung, im persönlichen Einsatz und Ringen mit seinen Gegnern die Lage doch noch wieder wenden und meistern zu können. Freilich stieß er da auf eine weit überlegene, kalte Berechnung und Handlungsweise des Sohnes, die er sich nicht im voraus hatte vorstellen können. An Beweglichkeit in sittlicher Beziehung war der Sohn dem Vater noch bei weitem über!

Die zweite bedeutende Eigenschaft Heinrichs war eine geradezu unübertreffliche Standhaftigkeit und Zähigkeit. Nach allen seinen Niederlagen hat er seine Sache immer wieder hergestellt und durchgerissen, im Felde und in der Politik. Wenn der Gegner gesiegt zu haben glaubte, so fing der eigentliche Kampf, der zähe, langwierige, ermüdende Kleinkampf überhaupt erst an, und hierin war Heinrich ein Meister. Wenige Augenblicke nach der schweren Schlappe hatte er wieder eine gesicherte, ja bald wieder eine dem Gegner überlegene Stellung. Auch in der verzweifeltsten Lage hat er seine Sache niemals ganz aufgegeben. In Canossa hat er durch eine persönliche Beugung, die doch nach mittelalterlicher Empfindung in keiner Weise ehrenrührig war, die Handlungsfreiheit für den

König zurückgewonnen, den Rechten des Königtums dabei nichts vergeben. In der Sache der Investitur, der Herrschaft über die Reichskirche, hat er nicht das kleinste Zugeständnis, in keiner Zeit und Lage meines Lebens, gemacht. In Ingelheim 1106 ist er auf das Verlangen eines Schuldbekenntnisses, das man von ihm erpressen wollte, nur in bedingter Weise und für den Fall eingegangen, daß er dadurch die Lösung vom Banne erhalte. Sein sehr begrenztes und bedingtes Eingehen auf die Forderung der Gegner ist offenbar von Anfang an nur scheinbar und taktisch gemeint gewesen, er wollte sehen, was er damit für sich und seine Sache etwa erzielen könnte; da ihm auch das bescheidenste Entgegenkommen verweigert wurde, blieb er fest und hat das Schuldbekenntnis nicht geleistet! Mit Versailles 1919 ist Ingelheim 1106 in diesem Punkte nicht gleich, der mittelalterliche König hat nach dreißigjährigem Kampfe für sich persönlich eine größere Zähigkeit und moralische Widerstandskraft bewiesen als das deutsche Volk im ganzen nach vierjährigem Ringen für sein gesamtes Ansehen und seine Geltung in der Welt. Freilich sind ja, wenn man die Gesamtheit dieser beiden Begebnisse und ihren verschiedenartigen Ausgang beurteilen will, auch sonst noch allerhand Umstände zu erwägen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Man kann also zusammenfassend wohl sagen, daß Heinrich in großen und entscheidenden Lagen seines Lebens vielfach fehlgegriffen und versagt, daß er aber durch Zähigkeit und Ausdauer, auch Gewandtheit im einzelnen ersetzt hat, was ihm an überlegener Kenntnis und Behandlung der Dinge im ganzen abging. Gleichwohl würde er sich nicht so lange im Kampfe haben behaupten, würde der Nachfolger ihn nicht zu einem ehrenvollen Abschluß haben bringen können, wenn ihnen nicht allgemeine Gedanken der Zeit, Einrichtungen aus der Vergangenheit zur Seite gestanden und Kräfte geliehen hätten. Man muß sich diese sachlichen und ideellen Grundlagen von Heinrichs Stellung vergegenwärtigen, wenn man seine Persönlichkeit und geschichtliche Bedeutung wirklich vollständig kennzeichnen will.

Es liegt schwerlich so, daß Heinrich mit eigener großer Initiative aus allgemeineren sachlichen Gründen und Überlegungen in den Kampf mit dem Papsttum eingetreten ist. Er war persönlich eher fromm als gottlos — allenfalls mit Ausnahme einer kurzen Zeit des Übermuts der Jugend — und zum Frieden mit der Kirche innerlich geneigt. Eine aufsässige und leidenschaftlich feindselige Gesinnung gegen die römischen Päpste hatte der Mainzer Diktator, und ihm ist wohl, wie dargelegt, die Schärfe der Wormser Aktion, die alles weitere nach sich gezogen hat, zu danken. Bei Heinrich ist niemals zu erkennen, daß

er persönlich mit dem Herzen im Kampfe gegen das Papstum engagiert war; für ihn handelte es sich um einen anderen Punkt. In seinen Kundgebungen an die Päpste von Worms bis zu seinen letzten Verhandlungen durch Ogerius A und den Mainzer Diktator ist es immer wieder dies, was er behauptet und verteidigt: das erbliche Königtum von Gottes Gnaden, das ihm von seinen Vorfahren her zugekommen ist und das er ungeschmälert an Rechten und Ansehen seinem Sohne überliefern will. Es ist offenbar das fürstliche Selbstgefühl des Königs nach Geburtsrecht gewesen, das ihm persönlich die unerschütterlichen Kräfte des Widerstandes und der Ausdauer gegeben, das aber auch einen sehr festen Kitt für die Scharen seiner Anhänger abgegeben hat. Die Theorie von der göttlichen Prädestination und Gnadenwahl speziell für den König ist überall in Europa, besonders auch in Deutschland sehr stark bis tief ins 11. Jh. hinein gewesen, und an ihr hat Heinrich eine mächtige ideelle Stütze im Kampfe gegen die ganz andersartigen, demokratischen Ideen des Reformpapsttums gehabt. Und eine zweite starke Stütze war die Reichskirche mit ihren aristokratischen, mit dem Königtum eng verbundenen Einrichtungen und Ideen, die auch wieder dem Papsttum und seiner rücksichtslosen Demokratie und Vorurteilslosigkeit schroff entgegengesetzt war. Königtum und Aristokratie als besonders von Gott begnadete, herrschaftsfähige Mächte, die allerdings auch in der Wirklichkeit Bedeutendes geleistet haben, sind gemeinsam in diesen ersten großen Konflikt mit der so ganz andersartigen romanischen Ideenwelt eingetreten und haben ihn in der Tat, nach ersten Einbußen und Verlusten, im ganzen ehrenvoll und mit Selbstbehauptung bestanden. Das ist hauptsächlich der Grund und Boden, auf dem Heinrich gestanden, aus dem er die Kräfte zum Kampfe immer wieder gezogen hat.

Eine persönliche Note hat ihm dabei noch die Zugehörigkeit zum salischen Herrscherhause gegeben. Wir haben gesehen, wie die engsten Vertrauten des Königs, Gottschalk, der Bamberger und der Mainzer Diktator, von gemeinsamen Überzeugungen des Rechtes einer freien, selbständigen, weltlich-menschlichen Lebensgestaltung, fern von muckerischer Arroganz und Frömmelei getragen gewesen sind. Es ist nicht anders denkbar, als daß Heinrich, der selbst in Zeiten seiner Jugend ein doch wohl jedenfalls sehr freies, zum Teil selbst mit Recht anstößiges Leben — auch wenn man von dem Klatsch und den Übertreibungen absieht — geführt hat, mit ihnen darin einer Meinung gewesen ist. Es läßt sich zeigen, daß eine größere Anzahl anti-asketischer, weltzugewandter Äußerungen und Stimmen des 11. Jh. aus Deutschland von Männern und aus Kreisen stammen, die zu den Saliern und ihrem Hofe Beziehungen gehabt

haben. Nicht nur Konrad II., sondern alle Salier mit Ausnahme des finsteren, mönchisch-asketischen Heinrich III., haben eine weltfreudige, heitere Lebensauffassung und Stimmung gehabt, auch die Gabe des treffenden, volkstümlichen Witzes und der geschickten Formulierung ist ihnen eigen gewesen. Auch Heinrich dem IV. hat sie wohl manche schwere Erfahrung seines Lebens erleichtert und ihm darüber hinweggeholfen. Sein Enkel, der Geschichtschreiber Otto von Freising, berichtet nach einer sicherlich zuverlässigen Familientradition folgendes. Als der Herrscher einst nach Merseburg kam, wo das prächtige Grabmal seines einstigen Gegners Rudolf von Rheinfelden noch heute eine Zierde des Domes ist, fragte ihn einer der Höflinge, ob er denn dulden wolle, daß sein Rebell so ehrenvoll bestattet liege. „Ach", sagte Heinrich witzig, schlagfertig und menschlich groß, „wenn doch alle meine Feinde so ehrenvoll bestattet lägen".

So ist er im ganzen doch eine sympathische und achtenswerte Gestalt der Weltgeschichte. Er gehört nicht zu den Großen, die Neues geschaffen oder auch nur Vorbereitetes, Bestehendes zur Blüte, zu Sieg und Anerkennung geführt haben. Auch nicht zu den Vorbereitern, die Neues gedacht, das erst spätere Zeiten erfaßt und ausgeführt haben. Aber zu den zähen Kämpfern, die dem Bestehenden, das noch zu bestehen wert war, das Dasein errettet, die es ermöglicht haben, daß es später wieder zu neuem Glanze sich erheben konnte. Nicht nur das Wormser Konkordat, auch das Wirken Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. beruhen auf der Erhaltung der Grundlagen der deutschen Königsmacht, die Heinrich IV. durch seinen Lebenskampf ermöglicht hat. Man kann ihn mit Friedrich Wilhelm IV. vergleichen, ohne den Bismarck kein preußisches Königtum mehr vorgefunden hätte, das er noch einmal für zwei Generationen zur tragenden Säule des preußischen Staates machen konnte. Und wenn Heinrich IV. wie Friedrich Wilhelm IV. in großen und wesentlichen Entscheidungen versagt und häufig fehlgegriffen hat, so versöhnt mit ihm nicht nur das schwere Leid, das er immer wieder erfahren mußte, sondern auch die treue und warme Verehrung, die er immer wieder zu gewinnen wußte, die uns in einzigartiger Weise in seiner Vita vom Mainzer Diktator entgegentritt. So hat er im ganzen seinen außergewöhnlich schweren Lebenskampf doch ehrenvoll bestanden; keineswegs als ein völlig Besiegter, nicht als Vertreter einer untergehenden Sache, noch immer getragen von Anhänglichkeit und Verehrung in weiten Kreisen des Volkes ist er am 7. August 1106 nach kurzer Krankheit schnell und plötzlich aus diesem Leben geschieden.

X. Kapitel

Zur Geschichte und Methode dieses Buches. Allgemeine Grundsätze der Stilkritik

Die Ergebnisse dieses Buches können vielen Anfechtungen ausgesetzt sein. Sie beruhen auf hunderten und tausenden von Beobachtungen, die nicht leicht ein anderer vollständig in ganz der gleichen Weise machen wird, von denen bei der Nachprüfung leicht manche als irrig oder willkürlich angenommen erscheinen können. Ich selbst habe während der Arbeit meine Anschauungen in wesentlichen Punkten mehrmals geändert und meine endgültigen, hier vorgetragenen Annahmen nur sehr langsam und allmählich herausgearbeitet. Ich glaube aber, daß der Gegenstand wichtig genug ist, um eine allseitige Begründung und Rechtfertigung zu verdienen, daß es nicht bedeutungslos ist, ob meine Untersuchungen und Darlegungen hier eine ehemalige Realität aufgedeckt haben oder mehr oder weniger als freie Phantasien anzusehen sind. Zu dieser allseitigen Begründung und Rechtfertigung wird es aber nicht wenig beitragen, wenn ich selber meine ehemaligen Irrtümer — die zum Teil vielleicht naheliegen und leicht von anderen wieder ebenso oder in ähnlicher Weise begangen werden können — hier mitteile, den Gang meiner Untersuchungen beleuchte und allgemeine Folgerungen für die Möglichkeiten und Grenzen der Stilkritik daraus abzuleiten suche.

Der Ausgangspunkt meiner Studien zum Cod. Ud. war, daß ich festzustellen suchte, ob nicht von Gottschalk, von dem ja nach Gundlach J. n. 41. 47. 49 (nur an diesem Stück ist Gottschalk beteiligt) herrühren, noch mehr Stücke im Codex enthalten seien; ich ging, halb unbewußt, von der Vorstellung aus — die sich dann ja glänzend bewährt hat —, daß in den Materialien des Cod. Ud. irgendwie eine gewisse Einheit — oder gewisse Einheiten — nachweisbar sein müßten. Dabei stieß ich auf J. n. 88, das mir mit dem Gundlachschen Gottschalk gewisse Ähnlichkeiten zu haben schien, und ich glaubte eine Zeitlang, daß dieses Stück in der Tat vielleicht von Gottschalk herrühren könne. Dann entdeckte ich die oben S. 99 dargelegte Parallele zwischen J. n. 88 und 29; ich schloß sofort, daß hier Einheit des Verfassers und, nach der Natur von J. n. 88, Herkunft aus einem Konzeptbuch des Autors vorliegen müsse, und glaubte also weiteren Stücken von Gottschalk im Cod. Ud. auf der Spur zu sein. Ich erkannte alsbald die Zugehörigkeit von J. n. 20. 23. 26. 27, auch J. n. 105 zu n. 29. 88, und meinte also eine Zeitlang, eine Bamberger Herkunft Gottschalks annehmen zu müssen. Aber da

war nicht recht zu einer Klarheit und Einheit der Ergebnisse zu kommen, und auch in J. n. 29. 88 vermochte ich auf die Dauer keine echt Gottschalkschen Stilelemente zu entdecken. Ich gab also diesen Versuch der Identifizierung Gottschalks mit dem Bamberger Diktator und der näheren Klärung von Gottschalks Lebensumständen und Tätigkeit durch den Cod. Ud. nach mehreren Monaten angestrengter Versuche als vergeblich auf.

Dann entdeckte ich im Cod. Ud. die Stileinheit von J. n. 76. 102. 103. 104. 118. 120—122. 126. 134; ich mutmaßte alsbald (denn die Sammlung von Texten der DD. Heinrichs IV. betrieb ich andauernd in diesen Anfängen meiner Arbeit neben der Durcharbeitung des Cod. Ud.), daß der Verfasser dieser Briefe mit dem derjenigen DD., die ich als die des Ogerius A bezeichnet habe, eine Person sein möchte. An diese Stücke hielt ich dann J. n. 29. 88, gab aber den Versuch, die beiden letzteren dem erstgenannten Verfasser zuzuschreiben, bald als irrig und undurchführbar auf.

Dann baute ich meine Kenntnisse vom Bamberger Diktator weiter aus. Ich hatte bald gelernt, die DD. des Adalbero A (2743. 44. 51. 68. 69), die von Gundlach und Bresslau Gottschalk zugeschrieben wurden, diesem abzusprechen und untersuchte nun den eigenen Stil des Adalbero A (vgl. oben S. 86 ff.). Ich kam durch 2728 alsbald auf die Vermutung, daß Adalbero A aus Bamberg stammen möchte, und also mit dem Bamberger Diktator von J. n. 29. 88 identisch sein könne. Aber ich habe erst nach langen Zweifeln und immer erneuter Nachprüfung gewagt, diese Gleichsetzung wirklich zu vollziehen. Inzwischen entdeckte ich schon die Beziehungen zwischen den Bamberger Briefen des Cod. Ud. und der Hannoverschen Sammlung bei Sudendorf. Aus alledem ergab sich mir, daß ein Bamberger Diktator nach Bremen gegangen sein (J. n. 29) und von da in die Reichskanzlei gelangt sein müsse, und es drängte sich mir die Gleichsetzung dieses Mannes mit dem von Edward Schröder entdeckten Bamberger Vorgänger Adams von Bremen, dem Fälscher von DK. 245 auf. Das entsprach den von Gundlach behaupteten frühen Beziehungen Gottschalks zu Bremen (nach 2743. 44. 51) und klärte also die wahre Entstehung dieser Stücke auf.

Nun glaubte ich damals, daß J. n. 43. 44 von diesem Bamberger Dikator verfaßt seien. Dazu führte mich begreiflicherweise in erster Linie die Tatsache, daß dies eben Bamberger Briefe im Cod. Ud. waren, dann im einzelnen z. B. auch das Wort sacrosanctus, das (als sacrosanctae memoriae und ähnlich) in gesicherten Bamberger Briefen (J. n. 29 in der Adresse und im Text; J. n. 66; n. 54. 55

und sonst) und in J. n. 43 (in der Adresse). 44. 95 vorkommt. J. n. 43. 44 hatten aber mannigfache enge Beziehungen vor allem zu J. n. 48 und 129, dann aber auch zu anderen Stücken, die ich später als Erzeugnisse des Mainzers erkannt habe. Nun hatte ich auch die Beziehungen der Vita zu J. n. 129 schon erkannt und schloß sehr bald auch auf Einheit des Verfassers der beiden Stücke. Es schien sich also eine Bamberger Vergangenheit des Verfassers der Vita zu ergeben. Die Zugehörigkeit von J. n. 60—64 und anderen Stücken in den späteren Teilen des Cod. Ud. bei Jaffé wurde mir auch bald deutlich.

Das verarbeitete ich nun alles Wort für Wort aufs genaueste in Zetteln und brachte es zusammen; es ergab sich ein ungeheurer und immer wachsender Haufe von Schriftstücken im Cod. Ud. und anderswo (bei Sudendorf), die alle von demselben Manne verfertigt sein sollten. Dazu trat eine nicht endenwollende Masse von DD., die alle zu den Worten und Wendungen des so gebildeten Apparates so vielfache und enge Beziehungen, bald in diesem bald in jenem Punkte aufwiesen, daß an Einheit des Verfassers auch für diese Stücke kein Zweifel möglich zu sein schien. Das wurde aber je länger desto mehr die Mehrzahl aller Stücke aus Heinrichs Kanzlei überhaupt, es ergab sich eine ungeheure rudis indigestaque moles, die weder sachlich sich zu einem klaren, einheitlichen Lebensbilde zusammenschließen ließen noch auch sprachlich jeweils in den ganzen Stücken und ihrem Sprachgebrauch sich wirklich deckten. Sondern die Beziehungen waren solcher Art, daß einige Stücke (J. n. 29. 88 und andere) zu einigen anderen (J. n. 43. 44. 54. 55 usw.) und diese dann wieder zu dritten (J. n. 48. 60—64. 86. 129 usw.) und vierten (J. n. 95. 96. 97. 101. 107. 109. 110. 112) führten und dabei die dritten und vierten mit den ersten oder zweiten gar keine wahren und greifbaren Beziehungen mehr hatten. Eine besondere Rolle spielte dabei noch das Wort gubernaculum, das einerseits in einer Anzahl von Erzeugnissen des Mainzers (oben S. 164), andererseits aber auch in J. n. 84 auftauchte und mit J. n. 84. 87 wieder in das Bamberger Material führte. So kam schließlich eine ungeheure, kaum übersehbare Masse von Schriftstücken zusammen, die nicht einheitlich sein konnten; daß ein Fehler in der Konstruktion sein müsse, das wurde mir je länger desto sicherer. Aber ich konnte den Fehler aus dem bisher zusammengebrachten Material selber nicht nachweisen; und ich war längere Zeit fest überzeugt, daß ein von Bamberg ausgegangener Diktator (Adalbero A) der Verfasser der Vita sein müsse.

Schließlich machte ich mit dieser Arbeit, die mich in immer

neues Material führte, Halt und beschloß, die Sache an einem anderen Ende von vorne wieder anzufangen. Schon längst hatte ich in den Anfängen des Cod. Ud. für die Zeit Heinrichs IV. die Mainzer Materialien bemerkt und vermutet, daß sie eine gewisse Einheit bilden und auf ein Mainzer Briefbuch zurückgehen möchten. Jetzt nahm ich diese Materialien zur wahrhaften Verarbeitung und Verzettelung vor. Da erkannte ich bald die enge Zusammengehörigkeit von J. n. 28. 31—34. 36—42. 45; dann die Zugehörigkeit von J. n. 48. 129 einerseits, 43. 44 andererseits zu dieser Gruppe. Ich erkannte, daß ich der Reihe, in der J. n. 48. 129 stehen, mit den Bamberger Stücken von J. n. 20 ff. einen falschen Anfang gegeben hatte und daß der wahre Anfang in den Mainzer Stücken des Cod. Ud. enthalten ist. Veranlassung zum Hinübergleiten aus der einen Reihe in die andere und zur falschen Zusammensetzung der nicht zusammengehörigen Stücke war vor allem der sachliche Grund, daß J. n. 43. 44 (Pseudo-)Bamberger Briefe sind, und dann sprachlich die Worte sacrosanctus und gubernaculum, aber auch andere (emergere u. a.) gewesen, die, in Wahrheit beiden Diktatoren gemeinsam oder, beim einen gebräuchlich, auch beim anderen einmal gelegentlich übernommen werden oder auftauchend, erst das eine oder andere Stück und dann als Folge davon ganze Gruppen in die falsche Reihe gebracht hatten.

Eine ähnliche Erfahrung machte ich noch einmal in der Hannoverschen Briefsammlung. Da hatte ich erst die Bamberger Briefe des Bamberger Diktators zusammengebracht, fand dann, daß auch einige Hildesheimer Briefe von ihm sein müßten (Sud. II, 24. 25, oben S. 104 f.). Diese führten mich dann, vor allem durch die Wendung in Sud. III, 16: ne tu iure de me dixeris: alium putavi, zu weiteren Hildesheimer Briefen und von diesen aus zu der ganzen Fülle des Hildesheimer Materials. Dabei blieb dies aber dann merkwürdigerweise immer mehr ganz für sich und wies gar keine Berührungen mehr mit dem Bamberger Material, weder des Cod. Ud. noch der Hannoverschen Briefsammlung auf, hatte dagegen seine eigenen, sehr ausgeprägten, immer wiederkehrenden stilistischen Eigentümlichkeiten. Ich erkannte schließlich, daß hier in der Hannoverschen Briefsammlung noch (mindestens) zwei Gruppen oder Massen von Briefmaterial vorliegen, die auf zwei oder mehr verschiedene Männer zurückgehen. Die beiden Hauptautoren haben viele und enge, persönliche und stilistische Berührungen miteinander gehabt, sind aber nicht identisch miteinander, können und müssen sehr wohl auseinander gehalten werden.

Aus dieser meiner gesamten Arbeit innerkritisch-stilvergleichen-

der Art sind mir nun allmählich die folgenden Sätze und Regeln für die Stilkritik erwachsen:

1. Man kann niemals von vornherein sagen, welche Worte und Wendungen für einen Diktator wahrhaft charakteristisch, ihm wirklich allein eigentümlich und für ihn kennzeichnend sind. Glaubt man Anlaß zu haben (aus irgendwelchen Gründen), mehrere Schriftstücke oder eine ganze Anzahl einem einzigen Manne als Verfasser zuzuschreiben, so muß man sie alle Wort für Wort so verzetteln, daß auf jeden Zettel für ein Wort alle Stellen seines Vorkommens in den verschiedenen Stücken mit vollerkenntlichem Satzzusammenhang verzeichnet werden. Erst dann bemerkt man alle Beziehungen und Berührungen zwischen den verschiedenen Stücken, die Gleichheiten des Wortbestandes und Sprachgebrauches, und kann aus der Mehrheit der Indizien einigermaßen begründete Anschauungen für die Annahme der Gleichheit oder Verschiedenheit der Diktate gewinnen. Solche Worte und Wendungen, die der Untersuchende nach seinem Gefühl und seiner bisherigen allgemeinen Erfahrung als besonders und selten zu empfinden glaubt, beweisen nichts, ehe nicht durch eine gründliche Durcharbeitung des gesamten in Betracht kommenden Schrifttums der Zeit erwiesen ist, daß sie wirklich nur in den besonders ins Auge gefaßten Schriftstücken oder wenigstens dort besonders häufig oder in eigentümlicher Verwendung vorkommen.

2. Ausschlaggebend für die Annahme von Gleichheit des Diktators innerhalb der Methode der bloßen Stilvergleichung waren für mich — und sind es in den meisten Fällen auch tatsächlich — so große Sätze und Berührungen, wie sie z. B. zwischen J. n. 29 und 88 (oben S. 99); J. n. 66 und Sud. II, 5 (oben S. 107); J. n. 20 und Sud. II, 24 (oben S. 104) vorkommen. Geht man daraufhin dann die einzelnen Stücke mit Verzettelung Wort für Wort durch, so wird man in den meisten Fällen so viele weitere, kleinere Berührungen zwischen den Stücken finden, daß an der Einheit ihres Verfassers kein Zweifel bleibt. Aber bei den gleichen Sätzen in Sud. III, 10, S. 17; III, 16, S. 29 und III, 27, S. 44 führte das auch in die Irre und ließ sich die Annahme eines einzigen Diktators nicht durchführen. Ebenso würde man irren, wenn man auf Grund des Satzes von 2774: Ubi enim causa deest, causae quoque abest effectus und des Satzes von J. n. 60: Manente vero causa efficiente quomodo poterit effectus extirpari? diese beiden Stücke dem gleichen Diktator zuschreiben würde. Denn 2774 ist von Gottschalk (eigenhändig), J. n. 60 aber vom Mainzer Diktator. Es liegt in beiden Sätzen gleiches Zitat vor (dessen Ursprung im einzelnen ich noch nicht feststellen konnte), dessen doppeltes Auftauchen wohl durch

die oben S. 352 dargelegte Gemeinsamkeit in der Arbeit der Notare zu erklären ist. Und so ließen sich noch manche andere gemeinsame Zitate und ähnliche Fälle von gleichen Sätzen, die doch nicht die Gleichheit des Verfassers beweisen, anführen. Wenn da nicht ein umfangreiches Vergleichsmaterial vorhanden ist, das schließlich die Zwiespältigkeit und innere Verschiedenheit zweier Gruppen im Material deutlich hervortreten läßt, so ist es ganz vergeblich, diese Verschiedenheit und den Irrtum in der Annahme, daß zwei sich stark berührende Stücke den gleichen Verfasser hätten, nur durch Stilkritik erkennen zu wollen. Nur bei großem Vergleichsmaterial (das obenein noch besonders gelagert sein muß; vgl. weiter unten n. 3 und 4) kann also die reine Stilanalyse in der geschilderten Weise zu leidlich gesicherten Ergebnissen führen. Die Resultate dieses Buches beruhen gewiß zum großen Teil auf dieser Stilanalyse und werden der langen Arbeit und Mühe hoffentlich für wert erachtet werden; aber außer den geschilderten großen Irrwegen bin ich noch viele kleine im einzelnen gegangen, die ich hier nicht dargelegt habe, und habe ich oft lange Zeit das unsichere Gefühl, auf einem zweifelhaften Boden zu stehen, nicht überwinden können. Zu ausreichender Sicherheit der Ergebnisse können die Methoden der Stilkritik überhaupt nur führen, wenn andersartige Zusammenfassung und Bearbeitung des Materials nach anderen, äußeren Kriterien hinzutritt, die die Kriterien der Stilkritik ergänzen und bestätigen. Man kann natürlich nicht auf gut Glück ganz verschiedenartige Materialien, die zunächst (außer Einheit in der Zeit, die immer selbstverständliche Voraussetzung ist) nichts miteinander zu tun haben, miteinander vergleichen und versuchen, ob man etwa eine Einheit des Diktates darin finden könne. Auch meinen Untersuchungen, soweit sie sich erstrecken, lag doch stets von vornherein die Auswahl nur von Schriftstücken, die von Beamten der Reichskanzlei ausgegangen sind oder sein können, als Einheit bildendes Prinzip zugrunde. Dazu ergeben sich nun bei näherer Überlegung zwei ergänzende Prinzipien, die den Ergebnissen der Stilkritik vielfach erst Halt und Sicherheit geben können.

3. Allbekannt ist ja das Prinzip der Schriftgleichheit, die Grundlage der Kritik der DD. seit Sickel neben der Stilkritik. Besonders wenn eine größere Masse von eigenhändigen Erzeugnissen eines Diktators vorhanden ist, wie in diesem Buch im Falle Gottschalks, auch des Adalbero A, so läßt sich in Verbindung von Schriftkritik und Stilkritik zu sehr genauen und sicheren Ergebnissen kommen. Aber es ist auch von jeher bekannt, daß man zwischen Diktator und Ingrossisten scheiden muß, daß nicht jeder Schreiber als Verfasser der

von ihm niedergeschriebenen Diktate gelten kann. In dieser Hinsicht geben, wie ich meine, die Ergebnisse dieses Buches nur zu verstärkter Vorsicht Anlaß. Zumal bei größeren und sachlich wichtigeren DD. liegt allzu häufig eine Mischung mehrerer, meist zweier, Stilelemente vor, als daß die Hand des Ingrossators gerade auch eines großen Stückes ohne weiteres für die seines Verfassers gelten könnte. Wenn St. 2807. 93 uns in den Originalen vorliegen würden, so würden sie ganz gewiß die Hand Gottschalks zeigen; und doch ist er an ihrer Abfassung nur beteiligt, besonders für 2893 nur in geringem Grade. Ebenso liegt es für 2879. 80 mit Herimannus A. 2851 scheint eine fast untrennbare und unauflösbare Mischung mehrerer Stilelemente zu zeigen, und ähnlich liegt es wohl noch für eine ganze Reihe anderer Stücke (2870? 2934? Die Osnabrücker DD. und Fälschungen). Die gesamte Entstehungsart der DD. hat eben m. E. mehr Stufen und Beteiligung von mehr Personen, als daß man eine einfache Scheidung der Elemente und ein einfaches Zusammenfallen (oder Auseinandergehen) von Schreiber und Diktator erwarten dürfte. Immerhin: wo eine größere Anzahl von DD. einer Hand mit bestimmten Stileigentümlichkeiten, besonders in einfacheren Stücken vorhanden ist und diese durch Mituntersuchung einer größeren Anzahl von DD. anderer Hände und von abschriftlich untersuchten DD. gegen die anderen Erzeugnisse der gleichen Zeit deutlich abgegrenzt werden können, da ist eine gute Grundlage zur sicheren Erkenntnis des Stils eines Diktators gegeben. Und diese ist das eine Prinzip, das regelnd und ergänzend zur Stilkritik hinzutritt.

4. Das andere Prizip dieser Art aber ist die Überlieferung. Ich habe nunmehr vielfach in diesem Buch und in vorbereitenden Abhandlungen dafür gezeigt, daß in den großen Briefsammlungen des 11. Jh. die einzelnen Stücke durch Stilgleichheit vielfach miteinander verbunden sind und vom gleichen Verfasser herrühren [1]). Ein Unterschied zwischen den Sammlungen kann nur darin bestehen, ob sie einheitlichen Ursprungs von einer Person oder aus mehreren Sammlungen zusammengeschrieben sind. Ist dies einmal ausreichend festgestellt, so bietet das Überlieferungsprinzip ein sehr wichtiges und zuverlässiges ergänzendes und regelndes Prinzip zur Stilkritik. Innerhalb der Stücke, die einer Hs., einer Sammlung angehören, gilt dann von vornherein fast stets — mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen, die an verschiedenen Indizien leicht zu erkennen sind — die Voraussetzung der Autorschaft des Urhebers der Sammlung. Und da

[1]) Die Stücke, die er aus Interesse von außen aufgenommen hat oder die den Einlauf an ihn darstellen, sind natürlich auszuscheiden.

diese auf seine eigenen Konzepthefte und Briefbücher zurückgeht, so ist gar nicht abzusehen, wie Stücke fremden Diktates — außer in der angedeuteten Weise durch ihn selber — da hineingelangt sein sollten. Damit haben wir einen Block einheitlicher Diktate in noch viel sichererer und zuverlässigerer Weise beisammen als durch das Schriftprinzip, das, wie bemerkt, seine sehr empfindlichen Grenzen und Lücken hat. An einem solchen gesicherten Block einheitlicher Diktate können dann einzelne abseits überlieferte Stücke in ganz anders gesicherter Weise nachgeprüft, sie können sehr viel besser in den äußeren und inneren Zusammenhang des Lebens des Autors eingereiht werden als es ohne eine solche Grundlage der Kritik und Prüfung möglich ist. Das ermöglicht selbst eine Ausdehnung des Verfahrens der Stilkritik über die Grenzen hinaus, die ich ihr oben unter n. 2 gesetzt habe.

5. In sehr vielen Einzeluntersuchungen und Sammlungen von Stilgleichheiten oder -ähnlichkeiten der obigen Kapitel — im ganzen gewiß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle — habe ich als Argumente für Einheit des Verfassers verschiedener Schriftstücke nicht nur die Gleichheit ganzer Sätze oder Satzteile oder charakteristischer, hervorstechender Wendungen und Wortverbindungen gelten lassen, sondern auch das Vorkommen derselben, manchmal gar nicht so sehr seltenen und besonderen Worte, auch in ganz verschiedenen Verbindungen und Einzelwendungen. Das ist ein Verfahren, das nur derjenige verstehen und beurteilen kann, der eine solche Stilvergleichung in allen Einzelheiten durchzuführen versucht hat. Es handelt sich da um eine Erscheinung, die durchaus objektiven Charakter hat, der nur durch Beschreibung erklärt werden kann. Wenn zu einer Anzahl von Schriftstücken, die durch starke Kennzeichen — übereinstimmende ganze Sätze und dergleichen — als das Werk e i n e s Diktators bereits erkannt und sicher erwiesen sind, weitere hinzugehalten werden, von denen man den gleichen Ursprung auf Grund irgendwelcher Indizien vermutet, so finden sich, falls diese Vermutung richtig ist, alsbald einzelne Worte (die seltener und besonders sein können, es aber nicht immer sein müssen), die der Bearbeiter schon in den anderen Schriftstücken desselben Autors gelesen zu haben sich erinnert (bzw. die er verzettelt hat), es treten zu den erstbeobachteten, zuerst auffallenden Worten immer neue im Laufe der Arbeit hervor, die erst allmählich sich als Charakteristika des Stils dieses bestimmten Mannes enthüllen. Es ist in keiner Weise eine subjektive Einbildung, daß in außerordentlich vielen Schriftstücken des Mainzers sehr viele von den Worten und Wendungen, die oben S. 175 ff. zusammengestellt sind, immer und immer

wieder auftreten; die gleiche Erscheinung für Adalbero A ist oben S. 137 behandelt, es ergibt sich für jeden Diktator ein ganzer eigener Bestand von Worten, die in seinen Erzeugnissen immer wieder vorkommen. Wer auf diesen bevorzugten Wortbestand eines Diktators einmal aufmerksam geworden ist, dem treten viele einzelne Bestandteile davon in neu untersuchten Schriftstücken, die er oft gar nicht aus Gründen der Stilkritik vermutungsweise für einen bestimmten Autor in Anspruch zu nehmen Veranlassung hatte, alsbald entgegen; und der Beweis, daß es sich da um keine subjektive Meinung und Einbildung handelt, liegt darin, daß bei einem solchen Tatbestand es dann niemals bei einem einzigen oder wenigen dieser Worte bleibt. Sondern in Schriftstücken des Mainzers etwa treten zur perturbatio dann unweigerlich stets periurium, oder inquirere, competens, confutare, nefarius, probabilis, proclamatio usw. In diesen Schriftstücken, und nur in ihnen, treten also stets ganze Gruppen von Charakteristika des Stils eines Mannes auf.

Zur Durchführung und wirksamen Anwendung dieser Art von Stilkritik nach dem Wortbestand müssen also mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: 1. es müssen alle Worte mehrerer Diktatoren, die in Betracht kommen können, wirklich möglichst vollständig ausgeschrieben und verzettelt sein; 2. es muß eine Anzahl von Gesichtspunkten und Indizien zusammentreffen und sich gegenseitig bestärken und bestätigen. Dann aber hat die Methode der Autorbestimmung eines fraglichen Schriftstücks durch die bloße Feststellung des (charakteristischen) Wortbestandes neben der Bestimmung durch ganze Sätze und Satzteile, neben der Zuweisung nach der äußeren Schrift und Überlieferung, eine gewisse unbestreitbare selbständige, ergänzende Bedeutung. Ich habe daher nicht gezögert, auf Grund umfangreicher Erfahrungen und Beobachtungen, in denen sich mir der geschilderte Tatbestand allmählich enthüllte, von dieser Methode einen ausgedehnten Gebrauch zu machen und glaube das mit diesen meinen Ausführungen hier ausreichend und vollständig rechtfertigen zu können.

Im ganzen haben mir also bei Ausarbeitung dieses Buches als Grundsätze der Stilkritik gedient, die wohl von jeher dafür anerkannt worden sind: 1. möglichst zahlreiche und umfangreiche Beobachtungen; 2. möglichst zahlreiche zusammentreffende, aber verschiedenartige Indizien; 3. möglichst große, schlagende, unverkennbare Gleichheiten und Ähnlichkeiten; daneben aber habe ich als Indizien hinzugezogen, was bisher wohl noch nicht — wenigstens nicht auf dem Gebiet der mittelalterlichen Quellen von der Art der hier behandelten — in dieser Weise als Indizien und Beweismethode

verwertet worden ist: 4. die Gleichheit oder der Zusammenhang der Überlieferung und 5. die Gleichheit des Wortbestandes in den dargelegten Grenzen und Voraussetzungen.

Daß es gelungen ist, mit Hilfe aller dieser methodischen Verfahrungsweisen und Überlegungen eine Anzahl menschlich-psychisch verständlicher, in sich widerspruchsloser Gestalten und Lebensläufe erstehen zu lassen, darf wohl schließlich auch als ein Argument dafür angeführt werden, daß das Verfahren selber wenigstens im großen und ganzen richtig und einwandfrei gewesen ist.

I. Register

Regesten zur Geschichte des Adalbero A.

Vorbemerkung. In diesem und den folgenden beiden Registern bedeuten die Ziffern ohne jeden Zusatz in der Spalte: Inhalt, bzw. Bemerkungen, die Seitenzahlen in diesem Buch. Fettgedruckte Ziffern bezeichnen die Stellen, an denen ausführlicher über die betr. Urkunde oder den Brief gehandelt wird. Im ersten und zweiten Register sind die Seitenzahlen nur für die Briefe und Aktenstücke, im dritten nur für die Diplome zusammengestellt.

Druckort	Datum und Ort		Inhalt
J. n. 20	1057	Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an Bischof Gunther. — S. 98. **100.** 101. 103. 104 f. 111. 112. 127. 132. 135. 136. 137, N. 5. 7. 9. 142. 174. 176, N. 9. 177, N. 8. 178, N. 9. 179, N. 2. 245. 295, N. 2. 342. 345. 379. 383.
Sud. II, n. 4	1057—64	Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an Bischof Gunther. — S. 47. 98. **102 f.** 104. 105. 106. 111. 112. 127. 132. 135. 137, N. 2. 3. 4. 6. 7. 142. 174. 176, N. 9. 178, N. 20. 196, N. 3. 246. 263, N. 3. 308, N. 2.
Sud. II, n. 5	1061	—	schreibt für Bischof Gunther von Bamberg an Erzbischof Anno von Köln. — S. 98. **101 f.** 103. 104. 105. 106. 107. 111. 112. 128. 130. 173. 174. 383.
Sud. II, n. 6	1061?	Bamberg	schreibt (im eigenen Namen?) an Bischof Gunther von Bamberg. — S. 98. **103.** 105, N. 1. 106. 111. 112. 127. 132. 137, N. 5. 142. 174. 313.
Sud. II, n. 7	1061?	Bamberg	schreibt (im eigenen Namen?) an Bischof Gunther von Bamberg. — S. 98. **103.** 106. 111. 112. 132. 137, N. 5. 142. 175, N. 9.
Sud. II, n. 8	1061?	Bamberg	schreibt (im eigenen Namen?) an Bischof Gunther von Bamberg. — S. 98. **103.** 111. 112. 139. 176, N. 21. 178, N. 18.
Sud. II, n. 9	1061	Bamberg	schreibt, von Hofe zurückgekehrt, (im eigenen Namen?) an denselben. — S. 98. **103 f.** 105. 106. 111. 112. 139. 140. 173. 308, N. 2.
Sud. III, n. 11	1061	Bamberg	schreibt (im eigenen Namen) an den Propst oder einen anderen Bamberger geistlichen Würdenträger, der mit B. Gunther von Bamb. abwesend ist. — S. 98. 103. **106.** 111. 142. 170. 174. 176, N. 1. 178, N. 2. 11. 200. 254, N. 17. 298.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
Sud. II, n. 10	1062 —	schreibt (im eigenen Namen? für Bischof Gunther?) an einen Schwaben H. — S. 98. **104**, mit N. 1. 111, mit N. 2. 147. 176, N. 27.
J. n. 23	1062 (Bamberg)	schreibt für Bischof Gunther an Erzbischof Anno von Köln. — S. 98. **100**. 101. 102, mit N. 2 (103). 103. 104. 105. 106. 111. 112. 128. 132. 137, N. 9. 10. 178, N. 7. 308. N. 2. 313. 340. 342. 345. 379.
Sud. II, n. 11	1062 ... Bamberg	schreibt (im eigenen Namen) an Bischof Gunther von Bamberg. — S. 98. 103. **104**. 111. 112. 127. 129. 132. 137, N. 5. 139. 246. 263, N. 3.
J. n. 26	1057-1064 (Bamberg)	schreibt für Bischof Gunther von Bamberg an einen Erzbischof (Anno von Köln?). — S. 98. **100**. 102. 111. 112. 340. 342. 345. 379.
J. n. 27	1060-1064 (Bamberg)	schreibt für Bischof Gunther an Erzbischof Siegfried von Mainz. — S. 93. 98. **100**. 101. 102. 104. 111. 112. 177, N. 22. 254, N. 17. 340. 342. 345. 379.
Sud. II, n. 12	Herbst 1064 (Passau)	schreibt für (den Propst von) Passau an Bischof Gunther von Bamberg. — S. 98. 102, N. 2. (103). **104**. 111. 132. 135. 137, N. 4. 7. 139. 200.
J. n. 29	(1064)/65 Bamberg	schreibt für das Kapitel an Erzbischof Adalbert von Bremen. — S. 98. **99 f.** 101. 102. 104. 105. 106. 111. 112. 113. 114. 129. 132. 135. 137, N. 2. 7. 141, N. 2. 142. 171. 178, N. 7. 20. 246. 308, N. 2. 309, N. 2. 342. 345. 379. 380. 381. 383.
Sud. III, n. 16	1065 Herbst (Bremen)	schreibt im eigenen Namen an einen Freund in Bamberg (Adam). — S. 41. 98. 103. 105. **106 f.** 108. **112 ff.**
Sud. III, n. 9	(1065—67) (Bremen)	schreibt für einen M. an den Vitztum Benno von Köln. — S. 98. **106**. 110. **117 f.** 131. 137, N. 4. 142. 178, N. 20. 247.
DK. 245	(1065—68) (Bremen)	fälscht für Adalbert von Bremen die Urkunde Karls d. Gr. für Bremen. — S. 113. 225. **226 ff.** 241. 263. 335. 380.
—	(1065—68) (Bremen)	ist beteiligt an der Fälschung von Papsturkunden für Bremen. — S. **231—239**.
2712	(1067 August?) (Aachen)	schreibt das Eschatokoll zu einem D. Heinrichs IV. mit dem angegebenen Datum. Vermutlich erst 1069, Okt. Vgl. KUiA. Text S. 33 f. — Siehe Register III.
NA. 47, S. 246 ff.	1069 Okt. 6 Frankfurt	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Siehe Register III.
2726	„ „ 7 „	desgl.
2727	„ „ 8 „	desgl.
2728	„ „ 26 Merseburg	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Siehe Register III.
2729	„ „ 27 „	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2730	„ Dez. 4 Allstädt	desgl.
2731	„ „ 14 Haina	desgl.
2732	„ „ 29 Freising	desgl.
2734	1070 Juni 7 Berstadt	schreibt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2740	1071 Jan. 6 Goslar	schreibt und verfaßt ein D. Heinrich IV. — Register III.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
2741	1071 März 26 Basel	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2742	„ April 3 Straßburg	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2743	„ Mai 11 Lüttich	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2744	„ Juli 30 Hersfeld	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2747	„ Okt. 4 Merseburg	ist beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. — Register III.
2751	„ Dez. 29 Worms	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2757	1072 Juli 27 „	ist beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. — Register III.
Sud. II, n. 20	c. 1070—73 —	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an Bischof Hezilo von Hildesheim wegen eines dominus Wilhelmus (in Ölsburg). — S. 107, N. 1. **141**.
Sud. I, n. 6	c. 1070—73 —	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an Bischof Hezilo von Hildesheim. — S. 51. 107, N. 1. **141**.
Sud. I, n. 1	1072/73 Hildesheim	schreibt für Bischof Hezilo von Hildesheim an Papst Alexander II. wegen des Bischofs und der Kirche (Zehnten) von Osnabrück. — S. 41. 51. 98. 103. 104. 105. **106**. 114. 115, N. 1. **118 ff.** 124. 127. 132. 137, N. 8. 10. 171. 173, N. 2. 174. 175, N. 4. 177, N. 13. 179, N. 1. 200. 247. 262. 308, N. 1. 312. 313.
2768	1073 Okt. 27 Würzburg	schreibt und verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2769	„ „ 27 „	desgl.
Sud. II, n. 24	(Sommer 1074) (Hildesheim)	schreibt für Bischof Hezilo von Hildesheim an das Kapitel zu Bamberg. — S. 98. 102. 103, mit N. 1. **104**, mit N. 1. 105. 106. 114. **115 ff.** 120. 124. 127. 128. 132. 137, N. 4. 8. 139. 142. 145, N. 1. 170. 174. 175, N. 9. 176, N. 4. 9. 177, N. 16. 178, N. 9. 196, N. 3. 245. 254, N. 13. 295. 298. 312, N. 1. 382. 383.
Sud. II, n. 25	(Sommer/Herbst) (1074) Bamberg	schreibt für Dompropst Poppo von Bamberg an Bischof Hezilo von Hildesheim. — S. 98. 102, mit N. 2 (103). 103. **105**. 106. 114. **115 ff.** 120. 124. 127. 132. 139. 145, N. 1. 147. 173, N. 2. 174. 193, N. 1. 254, N. 13. 308, N. 2. 312, N. 1. 382.
Sud. I, n. 4	1075 ca. März Trier	schreibt, im Gefolge des Bischofs Benno von Osnabrück, für Erzb. Udo von Trier in Sachen des Bisch. Pibo von Toul an Papst Gregor VII. — S. 98. 102, N. 2. (103). **106**. 114. **117**. 120. 124. 127. 130, N. 2. 137, N. 5. 8. 173. 174. 176, N. 22. 246. 247. 263, N. 5.
Sud. III, n. 29	1075 ca. Juni/Juli Bamberg	schreibt für das Kapitel zu Bamberg an einige (am königl. Hofe weilende) Domherren wegen Wahrung der Rechte des Kapitels (bei Neuwahl eines Bischofs). — S. 98. 102. 103. **107**. 110. 114. **120 ff.** 124. 137, N. 10. **282**.
Sud. II, n. 22	1075 ca. August Bamberg	schreibt für den Dompropst Poppo von Bamberg an den königl. Kanzler Adalbero

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
		wegen der Ereignisse in Bamberg. — S. 42. 98. **104**. 106. 114. 120. **122**, mit N. 1. 124, 127. 128. 137, N. 6. 142. 177, N. 23. **282**.
Sud. II, n. 27	(Herbst) 1075 (Bamberg?)	schreibt (für den Dompropst Poppo von Bamberg?) an Erzbischof Anno von Köln. — S. 98, 104. **105**. 106. 115. 120. **122 f.** 124. 132. 142. 173, mit N. 2. 175, N. 4. 194, N. 4. 308, N. 1.
Sud. II, n. 28	(Spätherbst) 1075 Siegburg	schreibt (für Abt Erpo von Siegburg) an Erzbischof Anno von Köln. — S. 98. 102, N. 2 (103). **105**. 120. 122. **124**. 128. 135, 137, N. 6. 150. 174. 295. 313.
Const. I, n. 58 (J. n. 48)	1076 Jan. 24 Worms	ist beteiligt an der Abfassung des Absetzungsschreibens der deutschen Reichskirche an Gregor VII. — Register II.
Const. I, n. 62 (J. n. 47; St. 2786)	„ März „	ist beteiligt an der Abfassung eines Schreibens Heinrichs IV. an Gregor VII. — Register II.
Jostes, Königs- u. Kaiserurkunden des Osnabrücker Landes	(1076/77) (Worms)	ist beteiligt an der Herstellung der Osnabrücker Fälschungen. — **245—249**. **255—265**.
J. n. 54	1077 (Jan.-Juni) Bamberg	schreibt für das Kapitel zu Bamberg an einen Bischof wegen der Gefangennahme des Bischofs Rupert. — S. 105. 106. **127 f.** 131. 132. 135. 137, N. 7. 138. 144. 179, N. 5. 260. 295. 308, N. 2. 342. 345. 354. 380. 381.
J. n. 55	„ (Jan.-Juni) Bamberg	desgl. an einen Herzog. — S. 106. **127 f.** 129. 131. 132. 137, N. 9. 144. 173, mit N. 2. 174. 178, N. 1. 260. 296. 342. 345. 354. 380. 381.
2802	1077 Juni 11 Nürnbg.	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2803	„ „ „ „	desgl.
*2814	1079 Jan. 27 Mainz	verfaßt ein D. Heinrichs IV. für Osnabrück. — Register III.
Sud. I, n. 20	1080 (ca. Mai) Auf Reise von Groningen nach Mainz	schreibt für Bischof Konrad von Utrecht an Bischof Udo von Hildesheim. — S. **106**. 125. 126. **128 f.** 130. 132. 139. 142. 171. 193, N. 1. 313.
J. n. 65	1081 ca. März (Utrecht)	schreibt für Bischof Konrad von Utrecht an Bischof Rupert von Bamberg. — S. **128 f.** 132. 342. 345.
J. n. 66	1081 April/Mai vor Rom	schreibt für Heinrich IV. an die Römer. — S. 98. 100, N. 1. **107**. 110. 127. 128. 129. 132. 136. 142. 174. 177, N. 6. 246. 308, N. 2. 345. 353. 360. 380. 383.
2851	1083 Juni 22 Rom	ist vorwiegend beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für Hamburg. — Register III.
J. n. 70	1084 vor Nov. 24 —	ist beteiligt (?) an der Abfassung eines Briefes Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg? — Ich halte den Brief jetzt eher für ein einheitliches Werk des Mainzers; siehe Register II.
2870	1085 Dez. 28 Worms	ist vorwiegend beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für Hamburg. — Register III.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
J. n. 87	1093 (vor Juni) (Nürnberg)	schreibt für Bischof Rupert und Propst Egilbert von Bamberg und im eigenen Namen an Heinrich IV. — S. 60. 106. 129, mit N. 2. **130.** 131. 132. 133. 134. 139. 140. 142. 147. 148. 174. 178, N. 20. 254, N. 16. 313. 343. 345. 354. 381.
J. n. 84	1094/95 Kl. Michelsberg bei Bamberg?	schreibt (im eigenen Namen?) an Kaiser Heinrich IV. über einen Überfall auf sein Stift (Kloster Michelsberg?). — S. 12, N. 2. **129 f.** 131. 132. 133. 134. 137, N. 6. 139. 142. **147 f.** 164. 175, N. 8. 176, N. 13. 245. 313. 321, N. 5. 343. 345. 381.
2934	1096 (Juli-Dez.) Verona u. Padua	ist (vorwiegend?) beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für Hamburg. — Register III.
J. n. 88	1096 —	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an Herzog Almus von Ungarn. — S. 98. **99 f.** 101. 107. 110. 131. 132. 137, N. 4. 150. 174. 177, N. 10. 16. 313. 321, N. 6. 342. 345. 353. 360. 379. 380. 381. 383.
J. n. 91	1098 —	ist (vorwiegend oder allein?) beteiligt an der Abfassung eines Briefes Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg (vgl. Register II). — S. 19. 142. 145, N. 1. 178, N. 13. 214. 313. 314. 343. 345. 354.
J. n. 95	1100 Anfang Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an Erzbischof Friedrich von Köln. — S. 123. 129. **130.** 132. 133. 137, N. 10. 142. 147. 174. 175, N. 7. 176, N. 4. 179, N. 1. 195. 246. 314. 341. 343. 345. 381.
J. n. 96	1100 Frühjahr bis Sommer Bamberg	desgl. — S. 123. 129. **130.** 131. 132. 133. 137, N. 7. 139. 140. 175, N. 7. 296. 314. 341. 343. 345. 381.
J. n. 97	1100 Frühjahr bis Sommer Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an einen Magister Petrus. — S. 129. **130.** 132. 133. 134. 135. 137, N. 7. 142 147. 148. 174. 175, N. 2. 313. 314. 341. 343. 345. 381.
J. n. 94	1100 Herbst —	schreibt für Heinrich V. einen Brief an Heinrich IV. — S. 129. **130.** 132. 133. 145. 173. 176, N. 20. 178, N. 20. 254, N. 13. 313. 314. 345. 354.
J. n. 109	c. 1101/02 Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an Bischof Emehard von Würzburg über den Magister Petrus. — S. 51. 127. 129. 130. **131**, mit N. 1. 132. 133. 142. 170. 174. 175, N. 7, 177, N. 10. 23. 178, N. 20. 200. 246. 298. 314. 341. 343. 345. 381.
J. n. 110	„ „	schreibt für das Bamberger Kapitel an einen Magister R. wegen Übernahme des Amtes als magister scolarum. — S. 129. 130. 131, mit N. 1. 132. 133. 135. 142. 177, N. 23. 263, N. 4. 314. 341. 343. 345. 381.
J. n. 112	1103 Febr. (Speyer?)	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an Bischof Otto von Bamberg. — S. 51. 129, mit N. 2. 130. **131, mit N. 2.** 133. 142. 171. 214. 246. 272, N. 4. 298. 314. 343. 345. 381.
J. n. 114	1103? (Bamberg)	schreibt für Bischof Otto und das Domkapitel an einen Magister F. wegen Über-

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
		nahme des Amtes als magister scolarum. — S. 96, N. 1. 127. 129. 131. 132. 133. 135. 341. 345.
J. n. 115	c. 1101—04 (Bamberg)	schreibt an Erzbischof Friedrich von Köln wegen Erlangung einer Propstei. — S. 129. **131 f.** 133. **145**. 174. 200. 309. 345. 354.
J. n. 116	1104/05 Dez./Jan. —	schreibt für einen Pfalzgrafen F., zwei Grafen O. und D. an einen Grafen B. in Sachen des Abfalls Heinrichs V. von Heinrich IV. — S. **141**. 145. 146. 345.
J. n. 117	„ „ „ —	schreibt für einen Pfalzgrafen F., zwei Grafen O. und L. an König Heinrich V. — S. **142**. 145. 146. 345.
Sud. II, n. 33	1105 Frühjahr — bis Sommer	schreibt für einen gewissen M. an Abt Reginhard von Siegburg über die Vita Annonis. — S. 100, N. 1. 102, N. 2(103). **105 f.** 125. 132. 143. **145 f.**
J. n. 125	1105 gegen Ende (Bamberg)	schreibt für Bisch. Otto von Bamberg an den Cardinalbischof Richard von Albano. — S. **142**. 345.
J. n. 128	1105/06 (Bamberg?)	schreibt für Bischof Otto an Papst Paschalis II. wegen seiner Bischofsweihe. — S. **142**. 345.
J. n. 131	1106 Mai Italien	schreibt für Bischof Otto an das Bamberger Kapitel über die erlangte Bischofsweihe. — S. **142**. 345.
J. n. 101	1075—1102 —	schreibt für Bisch. Rupert von Bamberg an den Erzbischof von Mainz. — S. 129, mit N. 2. 130. **131**. 132. 133. 139. 175, N. 8. 177, N. 10. 195. 272, N. 4. 343. 345. 381.
J. n. 105	1084—1102 —	schreibt für Kaiser Heinrich IV. an Bischof Rupert von Bamberg. — S. 98. 102, N. 2 (103). 106. **107**. 129. 130. 132. 133. 135. 137, N. 2. 140. 173, mit N. 1. 176, N. 25. 214. 246. 262. 321, N. 6. 343. 345. 379.
J. n. 106	1084—1102 —	schreibt für Kaiser Heinrich IV. an Bischof Rupert von Bamberg. — S. 129, mit N. 2. 130. **131**. 132. 133. 137, N. 6. 214. 260. 298. 343. 345.
J. n. 107	1084—1102 —	schreibt für Bisch. Rupert von Bamberg an Kaiser Heinrich IV. — S. 12, N. 3. 106. 129, mit N. 2. 130. **131**. 133. 253, N. 6 (254). 345. 381.
Sud. III, n. 30	c. 1080—85? Bamberg	schreibt für einen M. (Meginhard?) an Bischof Altwin von Brixen. — S. 98. 104, N. 1. 105. 106. **107**. 110. **125 f.** 132. 137, N. 5. 6. 10. 142. 173, N. 2. 174. 175, N. 4. 177, N. 10. 178, N. 20. 264. 263, N. 3. 295, N. 3. 308, N. 1. 2. 313.
Sud. III, n. 31	c. 1080—85? Bamberg	desgl. — S. 98. 105. 106. **107**. 110. **125 f.** 132. 135. 171. 174. 178, N. 20.

II. Register

Regesten zur Geschichte des Mainzer Diktators

Vorbemerkung. Über die im Buche besprochenen und gesicherten Materialien zur Geschichte des Mainzer Diktators hinaus ist ihm hier noch eine Anzahl Urkunden Siegfrieds von Mainz vor 1075 zugewiesen. Doch habe ich nicht die Texte aller bei Böhmer-Will angeführten Urkunden Siegfrieds einsehen können, das Material für den Diktator im Mainzer Dienste wird sich also wohl noch vervollständigen lassen. Ein ausgeführter Stilbeweis für die hier neu aufgenommenen Stücke ist im Buche nirgends gegeben — daher hier keine Seitenzahlen bei diesen Nummern —, wer die im Buch besprochenen Erzeugnisse des Mainzer Diktators genau durcharbeitet, wird seine Autorschaft auch an diesen Stücken, für die sie ohnedies naheliegt, leicht erkennen. — In diesem Register sind die Seitenzahlen nur für die Briefe und Aktenstücke des Mainzers zusammengestellt, die für die Diplome finden sich im dritten Register.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
J. n. 28	1064 (Mainz)	schreibt für Erzbischof Siegfried von Mainz an Papst Alexander II. — S. 41. 151. 152. 153. 155. 165. 168. 169. 170. 171. 173. 174. 176, N. 6. 177, N. 3. 4. 22. 23. 178, N. 2. 3. 10. 15. 17. 179, N. 7. 195, mit N. 1. 203. 253, N. 5 (254). 262. 263, N. 5. 269. 272. 275. 276. 294. 295. 297. 298. 308. 309. 313. 316. 341. 345. 364. 382.
J. n. 31	1066/67 „	desgl. — S. 41. 151. 152. 153. 155. 163. 165. 168. 169. 173. 175, N. 2. 176, N. 26. 177, N. 4. 13. 23. 178, N. 14. 17. 195. 203. 253, N. 4. 263, N, 5. 272. 276. 294. 297. 308. 313. 341. 345. 364. 382.
J. n. 32	„ „	desgl. — S. 135, N. 3. 151. 152. 153. 167. 169. 170. 173. 174. 175, N. 7. 176, N. 4. 5. 20. 24. 177, N. 2. 8. 19. 23. 178, N. 12. 17. 179, N. 1. 194, mit N. 2. 197. 246. 255, N. 5. 263, N. 1. 270. 271. 273. 275. 276. 294. 295. 298. 308. 319. 320. 323, N. 1. 341. 345. 364. 382.
J. n. 33	„ „	schreibt für Erzbischof Siegfried von Mainz an Hildebrand. — S. 151. 152. 153. 155. 167. 174. 177, N. 19. 262. 263, N. 5. 271. 295. 313. 320, N. 2. 341. 345. 363. 382.
2722	1069 Mai/Juni Mühlhausen (Thüringen)	verfaßt einen Schiedsspruch auf Reichsversammlung über den Zehntstreit zwischen Mainz und Fulda. — S. 320, N. 3.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
J. n. 34	1069 Juni (Mainz)	schreibt für Erzbischof Siegfried von Mainz an Papst Alexander II. — S. 14, N. 3. 41. 140, N. 3. 151. 152. 153. 168. 174. 175, N. 7. 10. 176, N. 24. 26. 177, N. 3. 22. 178. N. 12. 13. 20. 179. N. 1. 6. 197. 246. 254, N. 13. 263, N. 1. 269. 273. 276. 279, mit N. 2. 280, N. 1. 297. 299. 319. 320. 323. 341. 345. 382.
Böhmer-Will n. 51	1069 vor Sept. 1 Mainz?	verfaßt eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz.
„ „ n. 52	„ „ „	desgl.
„ J. n. 36	1070/71 „ (Mainz)	schreibt für Erzbischof Siegfried von Mainz an Papst Alexander II. — S. 128, N. 3. **151 f.** 153. 155. 168. 169. 173. 174. 177, N. 22. 193. 196. 203. 254, N. 11. 262. 271. 275. 276. 297. 308. 313. 316. 320, mit N. 2. 341. 345. 382.
J. n. 37 (St. 2745)	1071 Aug. 15 Mainz	verfaßt den Bericht über die Mainzer Synode. — S. 12, N. 2. 95, N. 1, 140, N. 3. 151. 152, N. 5. 154. 155. 163. 168. 169. 171. 173. 174. 175. N. 6. 7. 10. 176, N. 3. 8. 15. 16. 21. 26. 177. N. 1. 2. 3. 12. 13. 14. 17. 23. 178, N. 2. 6. 9. 17. 18. 20. 22. 179, N. 3. 7. 10. 12. 194, mit N. 2. 195, mit N. 1. 200. 246. 253, N. 4. 254, N. 11. 18. 261. 262. 263, N. 1. 2. 4. 269. 270. 272. 273. 275. 276. 294. 295. 296. 297. 298. 303. 308. 309. 313. 316. 320. 323. 341. 345. 364. 382.
J. n. 38	„ August (Mainz)	schreibt für Erzbischof Siegfried von Mainz an Papst Alexander II. — S. 11, N. 4. 151. 152. 153. 167. 168. 169. 171. 173. 174. 175, N. 4. 176, N. 19. 23. 177, N. 1. 19. 22. 23. 178, N. 20. 179, N. 3. 11. 194, N. 2. 196. 197. 200. 246. 255, N. 1. 262. 263, N. 1. 269. 273. 275. 276. 283, mit N. 1. 295. 297. 298. 303. 308. 309. 316. 341. 345. 382.
J. n. 39	1072 Okt./Nov. Mainz	schreibt für Geistlichkeit und Bürgerschaft von Mainz an Erzbischof Siegfried. — S. 11, N. 4. 151. 152. 153. 155. 167. 169. 170. 171. 173. 174. 176, N. 1. 177, N. 11. 16. 19. 23. 178, N. 1. 179, N. 11. 194. 195. 196, N. 2. 200. 223, N. 14. 255, N. 1. 276. 295, N. 1. 298. 302. 341. 342. 345. 382.
Registr. Gregorii I, 29a (St. 2766)	1073 (Aug.) (Hersfeld)	schreibt für Heinrich IV. an Papst Gregor VII. — S. **274—280**. 299. 303. 360. 364.
J. n. 40	1074 c. Febr. (Mainz)	schreibt für Erzb. Siegfried von Mainz an Papst Gregor VII. — S. 128, N. 3. 151. 152. 153. 155. 167. 168. 170. 171. 173. 174. 176, N. 4. 6. 15. 177, N. 11. 19. 22. 178, N. 2. 179, N. 7. 194, N. 2. 195, N. 1. 246. 254, N. 9. 255, N. 1. 269. 270. 273. 275. 276. 294. 297. 298. 303. 308. 309. 316. 323. 341. 345. 382.
Böhmer-Will n. 99	1074 Mai 5 Mainz	verfaßt für Siegfried von Mainz eine Urkunde. —
J. n. 41	1074 (Sommer) —	schreibt für Heinrich IV. (und Siegfried von Mainz) an das Kapitel von Bamberg wegen

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
		Bischof Hermanns. — S. 7. 41. 54. 151. 154. 155. 170. 171. 178, N. 15. 193. 194. 195. 246. 269. **281.** 282. **291 f.** 299. 309. 312. 342. 345. 379. 382.
Böhmer-Will n. 102	1074 vor Sept. Mainz?	verfaßt für Siegfried von Mainz eine Urkunde. (?)
J. n. 42	1075 Jan. (Mainz?)	schreibt für Siegfried von Mainz an Papst Gregor VII. — S. 41. 151. 152. 153. 155. 164. 167. 168. 173. 174. 175, N. 5. 176, N. 3. 22. 25. 177, N. 2. 23. 179, N. 8. 193 f. 194, N. 2. 255, N. 1. 262. 275. 276. **281.** 283. 288, N. 2. 292. 294. 295. 297. 308. 313. 316. 320, mit N. 1. 323. 341. 345. 363. 364. 382.
J. n. 43	1075 Jan./Febr. Bamberg	schreibt für Bischof Hermann von Bamberg an Papst Gregor VII. — S. 11, N. 4. 129, N. 2. 151. 152. 153. 155. 163. 164. 165. 167. 168. 169. 170. 171. 174. 176, N. 13. 177, N. 1. 4. 13. 178, N. 7. 9. 11. 179, N. 2. 5. 7. 9. 195, N. 1. 254, N. 19. 262. 263. 272. 273. **281 f. 283, mit N. 1.** 285. 290, N. 1. 294. 295. 297. 298. 308. 309. 320. 323. 341. 342. 345. 364. 380. 381. 382.
J. n. 44	1075 ca. Mai Bamberg	schreibt für das Bamberger Kapitel an einen Bischof E. über Bischof Hermann von Bamberg. — S. 12, N. 2. 3. 19. 129, N. 2. 151. 155. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 174. 175, N. 2. 4. 176, N. 10. 17. 18. 21. 23. 177, N. 10. 178, N. 1. 4. 5. 10. 14. 16. 18. 23. 179, N. 5. 12. 194, mit N. 2. 196. 197. 200. 253, N. 4. 254, N. 11. 262. 263, mit N. 1. 272. 273. 276. **282. 283, mit N. 1.** 293, mit N. 1. 294. 295, mit N. 1. 297. 298. 302. 308, mit N. 3. 309. 313. 316. 320. 321, N. 2. 341. 342. 345. 363. 364. 380. 381. 382.
J. n. 45	1075 Juli/August (Mainz)	schreibt für Siegfried von Mainz an Papst Gregor VII. — S. 95, N. 1. 135, N. 3 (136). 151. 155. 167. 168. 169. 170. 171. 174. 175, N. 4. 6. 9. 176, N. 9. 16. 177, N. 19. 22. 178, N. 2. 19. 21. 179, N. 1. 5. 6. 194, N. 2. 197. 246. 254, N. 9. 261. 262. 270. 271. 276. 295. 297. 298. 309. 313. 316. 320. 341. 345. 364. 382.
J. n. 46	1075 Dez. (Goslar)	schreibt für Heinrich IV. an seine Mutter Agnes. — S. 174. 176, N. 15. 22. 295. 299. 320. 345.
J. n. 48 (Const. I, n. 58)	1076 Jan. 24 Worms	ist vorwiegend beteiligt an der Abfassung des Absetzungsschreibens der deutschen Kirche an Gregor VII. — S. 41. 53. 128, N. 1. 161, N. 2. 164. **166.** 167. 168. 169. 170. 171. 174. 176, N. 4. 7. 13. 21. 175, N. 2. 5. 7. 10. 14. 18. 23. 179, N. 2. 5. 7. 194. 195, N. 1. 197. 198. 200. 253, N. 3. 263, N. 11. 270. 276. **294 ff.** 297. 298. 300. 303. 308. 309. 320. 345. 353. 381. 382.
Const. I, n. 59	„ „ „ „	verfaßt die Abschwörungsformel der Bischöfe gegen Gregor VII. — S. 294. **297.**

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
Const. I, n. 60 (St. 2787)	1076 Jan. Worms	schreibt für Heinrich IV. an Papst Gregor VII. — S. 7. 53. 78f. 169. 177, N. 1. 178, N. 4. 11. 197. 200. 254, N. 18. 261. 269. 271. 276. 294. **297**. 298. 300. 313.
J. n. 47 (Const. I, n. 62; St. 2786)	„ März 27 (Utrecht)	schreibt für Heinrich IV. an Papst Gregor VII. — S. 11, N. 4. 15, N. 2 (16). 41. 53. 54. 144, N. 2. 166. 168. 169. 170. 171. 174. 176, N. 14. 177, N. 2. 178, N. 2. 3. 194. 195. 246. 254, N. 11. 271. 300. 321, N. 8. 360. 379.
J. n. 49 (Const. I, n. 63; St. 2791)	„ ca. März/April —	ist beteiligt an der Aufsetzung eines Schreibens Heinrichs IV. an einige seiner Bischöfe. — S. 7. 8. 15, N. 2 (16). 23. 26. 31. 50, N. 2. **52 ff.** 55. 79. 131. N. 2. 166. **171**. 174. 176, N. 4. 177, N. 13. 178, N. 2. 10. 195. 200. 294. **298**. **300**. 345. 364. 379.
J. n. 52 (Const. I, n. 64; St. 2794)	1076 Okt. Oppenheim	verfaßt (und verfälscht?) für Heinrich IV. eine Erklärung an Papst Gregor VII. — S. 154. 155. 165. 168. 175, N. 4. 10. 177, N. 4. 178, N. 16. 179, N. 7. 9. 195, N. 1. 200. 272. 273. 303. **304—310**. 345.
J. n. 53 (Const. I, n. 65; St. 2795)	„ „ „	verfaßt ein Mandat Heinrichs IV. an seine Getreuen. — S. 140, N. 1. 153. 170. 174. 175, N. 4. 10. 200. 303. **304—310**. 345. 363.
J. n. 56	ca. 1076 —	verfaßt eine Streitschrift (angeblich ein Brief des hl. Udalrich von Augsburg an einen Papst Nikolaus) gegen das Cölibatsgebot Papst Gregors VII. von 1075. — S. 11, N. 4. 19. 155. 168. 170. 171. 174. 175, N. 2. 11. 176, N. 20. 27. 177, N. 2. 22. 23. 178, N. 15. 21. 179. N. 7. **193—195**. 196. 200. 246. 253, N. 5 (254). 254, N. 7. 9. 263, N. 5. 269. 272. 276. 297. 303, mit N. 1. 308. 309. 313. 320. 345. 364.
Jostes, Kaiser- u. Königsurkunden	1076/77 (Worms)	ist stark beteiligt an der Herstellung der Osnabrücker Fälschungen. — S. **249—255**. **261—265**.
2801	1077 (März) Verona	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2801a	„ „ „	desgl.
2988	„ (April) („)	desgl.
2807	„ Okt. 30 Worms	ist stark beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für Utrecht. — Register III.
2808	„ Dez. 30 Regensburg	verfaßt ein D. Heinrichs IV. für Osnabrück. — Register III.
2814a	1078 März 30 „	desgl.
2816	1079 Juli 23 „	verfaßt ein D. Heinrichs IV. für das Bistum Padua. — Register III.
J. n. 63	1080 Juni Verdun	schreibt für Bischof Dietrich von Verdun an den erwählten Erzbischof Egilbert von Trier. — S. 41. 155. **168**. 169. 170. 171. 176, N. 1. 27. 177, N. 18. 22. 178, N. 1. 4. 197. 200. 223, N. 14. 253, N. 4. 5 (254). 273. 275. 295. 297. 298. **301**. 302. 303. 308. 313. 321, N. 2. 342. 345. 381.
J. n. 62	„ „ „	schreibt für Bischof Dietrich von Verdun an die Fürsten des Reichs. — S. 167. **168**. 171. 174. 176, N. 16. 177, N. 3. 11. 23. 178, N. 6. 22. 179, N. 8. 195. 196. 197. 200. 263, N. 11. 269. 270. 273. 275. 276.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
		294. 295, N. 1. **301 f.** 303. 308. 320. 342. 345. 381.
J. n. 61	1080 Juni Trier	schreibt für den erwählten Erzbischof Egilbert von Trier an die Fürsten des Reiches. — S. 19. 129, N. 2. **166 f.** 168. 170. 173. 174. 175, N. 8. 176, N. 4. 16. 178, N. 5. 179, N. 2. 4. 197. 246. 263, N. 1. 273. 294. 295. 301. 303. 320. 342. 345. 364. 381.
J. n. 60 (Const. I, n. 69)	„ „ Speyer	schreibt für Bischof Huzmann von Speyer an die Fürsten der Lombardei. — S. 153. 165. 167. **167 f.** 174. 177, N. 4. 11. 20. 179, N. 2. 200. 272. 273. 297. 301. 316. 319. 320. 342. 345. 381. 383.
J. n. 64 (Const. I, n. 70; St. 2821)	„ Juni 25 Brixen	verfaßt das Absetzungsdekret der Brixener Synode gegen Gregor VII. — S. 168. 169. 170. 171. 174. 175, N. 9. 176, N. 1. 27. 177, N. 2. 7. 10. 16. 178, N. 1. 179, N. 2. 7. 194. 195, N. 1. 197. 198. 200. 223, N. 14. 246. 270. 271. 273. 275. 276. 294. 296. 298. **301 ff.** 309. 313. 345. 364. 381.
2829	1081 April 14 Mailand	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2830	„ „ 14 „	desgl.
J. n. 9, S. 498 ff.	1082 ca. Febr. Im Anmarsch auf Rom	verfaßt für Heinrich IV. ein Schreiben an die Römer. — S. 7. 22 f. 54. 168. 169. **170 f.** 171. 173. 174. 175, N. 11. 176, N. 1. 2. 4. 17. 19. 27. 177, N. 8. 22. 178, N. 10. 179, N. 7. 194. 195, mit N. 1. 197. 200. 263, N. 2. 269. 270. 271. 275. 294. 298. 303. 307. 309. 313. 320. 321, N. 1. 8. 364.
2851	1083 Juni 22 Rom	ist beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für Hamburg. — Register III.
2992	1084 ca. April Im Kirchenstaat	verfaßt ein D. Heinrichs für Bischof Johannes von Porto (?). — Register III.
Libelli de lite I, 454—460	„ ca. April/Mai —	verfaßt die Dicta cuiusdam. — S. **195—198.** 363. 364.
J. n. 70	„ vor Nov. 24 —	verfaßt einen Brief Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg (allein?). — S. 214. 343. 345.
Pez n. 72	Ende 1084 (Rom?) od. Jan./März 1085	schreibt für Papst Clemens III. an Herzog Wratislav von Böhmen. — S. 151. 153. 155. 168. 169. 170. 172. 173. 175, N. 4. **189 ff.** 194. 195. 200. 271. 294. 297. 308. 313. 320. 321, N. 2.
Pez n. 73	1085 —	schreibt für Erzbischof Wezilo von Mainz an Papst Clemens III. — S. **151 f.** 153. 154. 155. 173. **179. 182 f.** 190. 192. 203. 271. 283, N. 1. 299, N. 1. 308. 313. 320, N. 2.
2879	1086 Febr. 7 Wechmar	ist vorwiegend beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für das Bistum Utrecht. — Register III.
2880	„ April 3 Regensburg	desgl.
2882	„ „ 29 „	ebenso für das Bistum Prag. — Register III.
Pez n. 74	1086 (Juli/Aug.) —	schreibt für Erzbischof Hartwig von Magdeburg (Abt von Hersfeld) an König Wratislav von Böhmen. — S. 151. **153 f.** 174. 176, N. 18. **179. 183 f.** 200. 270. 272. 298. 308. 363.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
2886	1087 (Mai) Aachen	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2886a	„ „ „	desgl.
2888	(1087 Sept. 13) (Vevey)	desgl.
Pez n. 75	1087 Sommer/ Herbst Regensburg	schreibt für die Schottenmönche in Regensburg an König Wratislav von Böhmen. — S. 140, N. 5. 151. **154**. 169. **180**. **184**. 254, N. 4. 313.
Pez n. 77	1087 Okt. (?) Hersfeld gegen Ende d. Jahres (?)	schreibt für die Mönche von Hersfeld an König Wratislav von Böhmen. — S. 151. 153. **154**. 176, N. 20. **180**. **185 f.** 263, N. 10. 269. 298.
Pez n. 76	1087 „ (Regensburg)	schreibt für ein Jakobskloster (Schottenmönche in Regensburg) an König Wratislav von Böhmen. — S. 136, N. 1. 151. 153. **154**. 155. 163. 173. 176, N. 12. 177, N. 6. 178, N. 8. **180**. **184 f.** 253, N. 6 (254). 254, N. 3. 255, N. 5. 269. 271. 276. 313. 321, N. 2.
Pez n. 78	„ „ (Krakau)	schreibt für Bischof Ladislaus von Krakau an König Wratislav von Böhmen. — S. 151. **154 f.** **180**. **186 ff.**
Pez n. 79	„ „ (Prag)	schreibt für einen jugendlichen Verwandten (Neffen?) König Wratislavs von Böhmen an diesen. — S. 151. **155**. **180**. **186 ff.**
Pez n. 80	„ „ —	schreibt für einen veteranus inclusus G. an König Wratislav von Böhmen. — S. 151. **155**. 178, N. 21. **180**. **186 ff.**
2889a	1088 Apr. 23 Aachen	verfaßt ein D. Heinrichs IV. für das Jakobskloster zu Lüttich. — Register III.
Pez n. 81	1088 Sommer (Mainz)	schreibt für Erzbischof Wezilo von Mainz an König Wratislav von Böhmen. — S. 151. **155**. 170. **180**. **188**. 192. 273. 299, N. 1. 320, N. 2. 364.
2893	1089 Febr. 1 Regensburg	ist vorwiegend beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. für das Bistum Utrecht. — Register III.
J. n. 73	1089 Rom	verfaßt für Papst Clemens III. einen Bericht über die Synode in der Peterskirche zu Rom. — S. 12, N. 2. 140, N. 5. 154. 167. 168. **169 f.** 170. 171. 173. 174. 175, N. 7. 9. 176, N. 1. 9. 11. 16. 20. 25. 177, N. 1. 11. 15. 18. 23. 178, N. 11. 179, N. 3. 10. 197. 200. 223, N. 14. 246. 254, N. 14. 18. 261. 262. 263, N. 10. 269. 270. 271. 273. 297. 298. 303. 312, N. 1. 313. 319. 342. 345.
J. n. 79 (Libelli de lite II, S. 169-172)	1091 —	verfaßt die Altercatio inter Urbanum et Clementem. — S. **198 ff.** 345.
J. n. 81	c. 1093? —	schreibt für einen Grafen M. in Oberitalien einen Bericht an Heinrich IV. — S. 174. 178, N. 12. 313. 342. 345.
J. n. 86	(1093) (Mainz)	schreibt für Erzbischof Ruthard von Mainz an Bischof Rupert von Bamberg. — S. 11, N. 4. 139. 140, N. 1. 155. 169. **170**. 171. 174. 176, N. 9. 19. 177, N. 2. 21. 178, N. 2. 20. 179, N. 2. 5. 8. 192. 194. 197. 246. 254, N. 7. 262. 269. 273. 295. 298. 299, N. 1. 308. 316. 343. 345. 364. 381.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
J. n. 90	1097 vor Sept. 29 (Rom?)	schreibt für Papst Clemens III. an Bischof Rupert von Bamberg. — S. **170**. 312, N. 1. 342. 343. 345.
J. n. 89	„ „ „ 29 „	schreibt für Papst Clemens III. an Erzbischof Ruthard von Mainz. — S. 167. **170**. 177, N. 11. 192. 299, N. 1. 312, N. 1. 342. 343. 345.
J. n. 91	1098 —	ist beteiligt (? letzter Absatz?) an der Abfassung eines Briefes Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg. — Register I.
2940	1098 Mai 10 Mainz	ist beteiligt (?) an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. — Register III.
2941	„ „ 23 Köln	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2944	1099 April 30 Regensburg	ist beteiligt an der Abfassung eines D. Heinrichs IV. — Register III.
2946	1100 Jan. 7 Speyer	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2949	1101 März 26 „	verfaßt ein D. (die echte Grundlage eines D.) Heinrichs IV. — Register III.
2950	„ April 10 „	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2953	„ Juni 1 Aachen	desgl.
2954	„ Juli 1 „	desgl.
2955	„ Aug. 3 (Köln-) Kaiserswerth	desgl.
2956	1102 Febr. 11 (Mainz-) Speyer	desgl.
2957	„ „ 15 Speyer	desgl.
2958	„ „ „ „	desgl.
J. n. 85	„ ca. Herbst England	ist stark beteiligt an der Abfassung eines Schreibens König Heinrichs I. von England an Kaiser Heinrich IV. — S. 169. 175, N. 2. 200. 254, N. 2. 298. **310—315**. 342. 345.
D'Achery, Spicileg. III², 443	„ (Dez.) Mainz	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an Abt Hugo von Cluny mit Gelübde einer Wallfahrt ins hl. Land. — S. 315. **316**. **323 f.** 364.
2959	1103 Jan. 6 „	verfaßt ein Landfriedensedikt Heinrichs IV. — Register III.
2961	„ (Jan.) „	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2963	„ März 4 Speyer	desgl.
2964	„ Juni 29 Lüttich	desgl.
2966	„ Sept. 24 Speyer	desgl.
2968	1104 Jan. 14 Regensburg	verfaßt ein D. Heinrichs IV. für das Domkapitel Augsburg über Besitzverhältnisse. — Register III.
2968	„ „ 14 „	verfaßt ein D. Heinrichs IV. über Vogteiverhältnisse (in Augsburg und anderswo). — Register III.
2969	„ Febr. 28 „	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2973	„ Okt. 13 Speyer	desgl.
2974	„ Febr. 15 „	desgl.
J. n. 120	„ Frühjahr —	ist beteiligt an der Abfassung eines Briefes Heinrichs IV. an Papst Paschalis II. — Register III.
J. n. 123	„ (vor Sept. 29) Mainz	schreibt für die Kirche und Bürgerschaft von Mainz einen Brief an Heinrich IV. — S. 192. 299. N. 1. 343. 345.

Druckort	Datum und Ort	Inhalt
2975	1105 Nov. 24 Köln	verfaßt ein D. Heinrichs IV. — Register III.
2976	„ Dez. 3 „	desgl.
D'Achery, Spicileg. III², 442 f.	1106 ca. Febr. („)	verfaßt für Heinrich IV. einen Brief an Abt Hugo von Cluny. — S. 315. **319 f. 325 f.**
J. n. 129	„ ca. Febr./März (Köln)	schreibt für Heinrich IV. einen Brief an König Philipp I. von Frankreich. — S. 11, N. 4. 12, N. 3. 14, N. 3. 140, N. 1. 155. 167. 169. 170. 174. 175, N. 4. 6. 8. 176, N. 5. 22. 177, N. 8. 9. 10. 22. 178, N. 9. 16. 19. 20. 22. 196, mit N. 3. 197. 200. 246. 253, N. 4. 261. 262. 264, mit N. 3. 270. 271. 273. 276. 294. 295. 298. 303. 308, mit N. 3. 313. 315. **320 f.** 321, N. 8. **326—331.** 345. 364. 381. 382.
Const. I, 77	„ ca. Juli —	ist beteiligt bei der Abfassung eines Schreibens Heinrichs IV. an Heinrich V. — Register III.
Const. I, 78	„ „ „ —	desgl. an die Sachsen (an alle Fürsten). — Register III.
Const. I, 79	„ „ „ —	ist stark beteiligt bei der Abfassung eines Schreibens Heinrichs IV. an alle Fürsten. — Register III.
SS. rer. Germ.	1106 letzte Monate bis 1107 hin Würzburg?	verfaßt die Vita Heinrici IV. imperatoris. — S. **362—369.**

III. Register

Regesten zur Hauptgeschichte der Kanzlei

Vorbemerkung. Meine eigentlichen Arbeiten zur Zusammenstellung der Schreiber und toren der Urkunden, Briefe usw. aus der Kanzlei beginnen mit Adalbero A (St. 2726 bzw. 47, Heft 1). Zur Klarstellung dieser Verhältnisse mußte ich aber vielfach auf frühere nern zurückgreifen und habe über Sigehardus A—D zur Ergänzung der Angaben in KUiA. S. 75f. eine Anzahl Mitteilungen aus dem Apparat der MG. über die Schreiber von DD. H. Bresslau und P. E. Schramm erhalten, die die bisher gedruckte Literatur mehrfach er- en. Ich beginne danach mit 2646, ohne Streben nach irgendwelcher Vollständigkeit in diesen n Teilen. Zum Ersatz für mangelnde eigene Behandlung verweise ich bei den Nummern inschließlich 2725 auf die Stelle der Jahrbücher, wo die betreffenden DD. genannt sind. Die Nennung eines Diktators in Klammern ( ) bedeutet, daß ich ohne weitere Untersuchung me, daß der Schreiber auch der Diktator ist; bei Fälschungen, daß ein Diktat dieses es benutzt ist. Alle Angaben über Diktatoren rühren nur von mir her, da der Apparat MG. dafür noch keinerlei Bestimmungen oder Vorarbeiten enthält.

Seitenzahlen aus meinem Buche sind hier nur für die DD. und für die Briefe Gottschalks des Ogerius A, die ich nicht in eigenen Regesten zusammengestellt habe, gegeben, finden für die Briefe und Akten des Adalbero A und des Mainzer Diktators im 1. und 2. Register.

	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
5	1064 Juli 11	Abtei Gernrode	Sigeh. A	(Sigeh. A)	Jahrb. I, 385, N. 37; 387, N. 41; 388, N. 43; 389, N. 44. — Oben S. 359.
7	„ „ „	Bistum Naumburg	—	—	Jahrb. wie zu 2646. —
8	„ „ 19	Petersstift bei Goslar	—	—	Jahrb. I, 389, N. 44. —
9	„ „ „	Bistum Hildesheim	—	—	Jahrb. I, 387, N. 41; 388, N. 43; 389, N. 44. —
1	— „ 23	Domkapitel Paderborn	Sigeh. A	(Sigeh. A)	Jahrb. I, 389, N. 44.
0	„ „ 31	Markgr. Udalrich von Istrien	—	—	Jahrb. I, 387, N. 41; 389, N. 44. —
	„ Okt. 2	Erzbistum Mainz	Abschrift	—	Jahrb. I, 389, N. 45. —
2	„ „ 26	Jugendgefährte Cuno	„	—	Jahrb. I, 389, N. 46. —
3	„ — —	Leute von Vigevano, Serpi und Podulfe	„	—	Jahrb. I, 390, N. 47. —
4	„ Nov. 18	Erzbistum Magdeburg	—	—	Jahrb. I, 388, N. 43; 390, N. 48.
5	„ Dez. 5	Pfalzgraf Friedrich von Sachsen	Sigeh. A	(Sigeh. A)	Jahrb. I, 394, N. 56. — S. 359. 361.
5	1065 März 31	Bisch. Eberhard von Naumburg	Sigeh. B	(Sigeh. B)	Jahrb. I, 402, N. 16; 404, N. 19. — Oben S. 359.
7	gehört zu 1060 (März 31)	„ „ „	Fridericus D	—	Jahrb. I, 404, N. 19. —
8	1065 April 1	Kl. Fruttuaria	—	—	Jahrb. I, 402, N. 16; 403, N. 17.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2659	1065 April 3	Bistum Metz	—	—	Jahrb. I, 402, N. 16; 4 N. 18.
2660	„ „ 4	Magdalenenstift zu Verdun	Sigeh. B	(Sigeh. B)	Jahrb. I, 402, N. 16; 4 N. 18. — Oben S. 35
2661	„ „ 5	Abtei Lorsch	—	—	Jahrb. I, 402, N. 16; 4 N. 18. —
2662	„ „ 5	Kl. Hersfeld	Sigeh. B	(Sigeh. B)	Jahrb. I, 402, N. 16; N. 18. — Oben S.
2663	„ „ (5)	Marienkloster bei Mainz	Sigeh. B	(Sigeh. B)	Jahrb. I, 402, N. 16; N. 18. — Oben S. 35
2664	„ Mai 1	Abtei Echternach	—	—	Jahrb. I, 425, N. 60. Oben S. 239, N. 1.
2665	„ „ 20	Bistum Augsburg	—	—	Jahrb. I, 425, N. 62.
2666	„ „ „	Kaiserin Agnes	—	—	Jahrb. I, 425, N. 62; N. 67. —
2667	„ „ „	Kaiserin Agnes	—	—	wie 2666.
2668	„ „ 22	Gr. Eberhard von Sponheim	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 442, N. 93; N. 94. — Oben S. 239.
2669	„ „ (31)	Abtei Reichenau	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 443, N. 94. — Oben S. 239. 259
2670	„ Juni 8	Kl. St. Blasien	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 444, N. 97. S. 239. 359.
2671	„ „ 11	Bisch. Altwin von Brixen	Abschr.	Sigeh. C	Jahrb. I, 444, N. 97. S. 239. 359.
2672	„ („ —)	Kl. St. Gangolf in Toul	„	Sigeh. C	Jahrb. I, 444, N. 99. 1 445, N. 101. — S. 239.
2673	„ („ —)	Bistum Hildesheim	—	—	Jahrb. I, 460, N. 119
2674	„ („ —)	Abtei St. Maximin bei Trier	Sigeh. A	(Sigeh. A)	Bresslau, Westdeuts Zeitschr. V, 30. Jahr 459, N. 118; 460, N. — Oben S. 359. 361
2675	„ („ —)	„ „ „	Fälschung	—	Bresslau, Westdeuts Zeitschr. V, 28. Jahrb. I, 460, N. 12
2676	„ („ —)	Klöster Stablo und Malmedy	Sigeh. A	(Sigeh. A)	Jahrb. I, 461, N. 122 S. 359. 361.
2677	„ Aug. 7	Bistum Verdun	Abschr.	—	Jahrb. I, 462, N. 124
2678	„ „ 8	Abtei Siegburg	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 462, N. 124 S. 239. 359.
2679	„ „ 18	Bisch. Ellenhard von Freising	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 467, N. 135 S. 34. 239. 359.
2680	„ „ 30	Bisch. Einhard von Speyer	Abschr.	Sigeh. C	Jahrb. I, 467, N. 137 S. 40, mit N. 3. 74, N 239. 359.
2681	„ „ „	„ „ „	„	Sigeh. C	Jahrb. I, 467, N. 137 S. 40, mit N. 3. 239.
2682	„ „ „	„ „ „	Fälschung	(Sigeh. C)	Jahrb. I, 467, N. 137 468).
2683	„ Sept. 6	Erzb. Adalbert von Bremen	Abschr.	Sigeh. C	Jahrb. I, 476, N. 157 S. 239. 359.
2684	„ „ „	„ „ „	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 476, N. 157 S. 239. 359.
2685	„ „ 27	Abtei Farfa	vermutlich Gregorius A	(Gregor. A)	H. Bresslau, NA. VI, Jahrb. 2, 478, N. 162
	„ Herbst vor Nov. 1	Abt Udalrich von Lorsch	Abschr.	—	Chron. Laureshame SS. XXI, 414.
	„ Herbst	„ „ „ „	—	—	SS. XXI, 415.
	„ „	Die Mönche von Lorsch	—	—	SS. XXI, 415.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2686	1065 Okt. 16	Eb. Adalbert von Bremen	Abschr.	Sigeh. C	Jahrb. I, 477, N. 159. — S. 239. 359.
2687	„ „ 19	„ „ „	Sigeh. C	Sigeh. C	Jahrb. I, 477, N. 159. — S. 239. 359.
2688	„ Nov. 19	Bistum Treviso	Abschr.	Sigeh. C	Jahrb. I, 481, N. 170; 492, N. 6. — S. 40, mit N. 3. 239. 359.
2689	„ Dez. 8	Eb. Adalbert von Bremen	„	—	Jahrb. I, 482, N. 171. —
2690	1066 Febr. 20	Nonnenkl. St. Maria zu Mogliano	—	—	Jahrb. I, 494, N. 10. —
2691	„ März 12	Kl. St. Maria zu Pomposia	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 495, N. 11. — S. 359.
2692	„ (Mai)	Urk. B. Lietberts von Cambray für Chorherrenstift St. Aubert	(wohl Sigeh. D)	—	Nur das Eschatokoll in der kgl. Kanzlei hinzugefügt, wohl von Sigeh. D. (H. Br.). — Jahrb. I, 498, N. 16.
—	„ Juni 5	Kl. Korvey	Abschr.	—	Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Westfalens Bd. 60.
2693	„ (Juni —)	Stift Gurk	„	—	Jahrb. I, 525, N. 59.
2694	„ Juni 13	Königin Bertha	Fälschung	—	H. Bresslau, Westd. Zeitschr. V, S. 28. 42 ff. Jahrb. I, 526, N. 60. —
2695	„ nach Juli 13	Bisch. Eppo von Naumburg	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 530, N. 67. — S. 359.
2696	„ —	Getreuer Adalbert	—	—	Jahrb. I, 530, N. 68. —
2697	„ —	„ „	—	—	vermutlich dasselbe Stück wie 2696, siehe dort. —
2698	„ Dez. 3	Bistum Merseburg	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 530, N. 69. — S. 359.
2699	„ —	Liutwin, Diener des Getreuen Ratbodo	—	—	KUiA. Text S. 33 scheint mit Nennung von 2679 statt 2698 ein Irrtum vorzuliegen. H. Br. — Jahrb. I, 531, N. 70. —
2700	1067 März 5	Bistum Freising	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 563, N. 26. — S. 359.
2701	„ „ 6	Bistum Passau	„ „	(„ „)	wie 2700.
2702	„ —	Frau namens Lantwich	„ „	(„ „)	wie 2700.
2703	„ —	Abtei Lorsch	Abschr.	—	Jahrb. I, 563, N. 27; 564, N. 28. —
2704	„ —	„ „	„	—	wie 2703.
2705	„ Juni 8	Kl. Rheinau	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 468, N. 138. — S. 359.
2706	„ —	Gr. Eberhard von Nellenburg	„ „	(„ „)	Jahrb. I, 563, N. 27; 566, N. 34. — S. 359.
2707	„ —	Abtei Pfävers	„ „	(„ „)	Jahrb. I, 563, N. 27; 564, N. 28; 567, N. 35. —
2708	„ —	Abtei Weißenburg im Elsaß	Abschr.	—	Jahrb. I, 563, N. 27; 564, N. 28; 568, N. 38. —
2709	„ —	Canoniker von St. Paul zu Besançon	„	—	wie 2703. —
2710	„ —	Abtei Lorsch	„	—	Jahrb. I, 563, N. 27; 564, N. 28; 568, N. 39. —
2711	„ —	Ministeriale Otnand	Sigeh. D	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 563, N. 27; 564, N. 28; 569, N. 40. S. 359.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2712	1067 —	Stift Kaiserswerth	Sigeh. D und Adalb. A	(Sigeh. D)	KUiA. II, 22, Text S. 3 Jahrb. I, 563, N. 27; 5 N. 28; 572, N. 45. S. 86. 87. 97, N. 1. 3
2713	„ —	„ „	Abschr.	(„ „)	Jahrb. I, 572, N. 45. S. 359.
—	„ —	Ministeriale Mazilinus	„	—	Archival. Zeitschr. 3. Bd. I, S. 78, n. 3. —
—	„ —	„ „	„	—	ebda S. 79, n. 4.
2714	1068 Mai 10	Halberstädter Kaufleute	Pibo A	(Pibo A)	Jahrb. I, 591, N. 21; 5 N. 22. — S. 359.
2715	„ „ 29	Abtei Siegburg	„ „	(„ „)	Jahrb. I, 593, N. 25. S. 359.
—	„ Juli 18	Ministeriale Mecelinus	Abschr.	—	Archival. Zeitschr. 3. Bd. I, S. 80, n. 5.
2716	„ Aug. 5	Bistum Hildesheim	ein Hildesh. Geistlicher (?)	—	nicht gleich dem Schrei von 2604, wie KU Text S. 75 angege (B. Schm.). Jahrb. I, 7 N. 34. 35. — S. 361
2716a	„ „ „	Lantfried, Bruder des Bisch. Burchard von Halberstadt	—	(Pibo A)	Jahrb. I, 596, N. 34; 5 N. 35. — S. 359.
2717	„ „ 12	Bistum Bamberg	Pibo A	(„ „)	Jahrb. I, 597, N. 36. S. 359.
2718	„ Okt. 18	Bisch. Eberhard von Naumburg	„ „	(„ „)	Nach Jahrb. I, 598, N Fälschung (?) — S. 3
2719	„ „ „	„ „ „	„ „	(„ „)	Jahrb. I, 597, N. 35. 598, N. 39. — S. 35
—	„ („ „)	Ministeriale Marquard	Abschr.	(„ „)	NA. 17 (1892), S. 435 3. —
2720	„ „ 20	Bistum Meißen	Pibo A	(„ „)	Jahrb. I, 598, N. 38; 5 N. 40. —
2983	— — —	Getreuer Moricho, Bruder der Bisch. Werners von Merseburg	—	—	Jahrb. I, 599, N. 41.
2721	1069 Jan. 3	Bisch. Gregor von Vercelli	Gregor. A	(Gregor. A)	NA. VI, 544 f. Jahrb 609, N. 1. — S. 361
2722	„ (April/ Mai)	Vergleich zwischen Erzbischof Siegfried von Mainz und Abt Witerad von Fulda	Abschr.	der Mainzer	Jahrb. I, S. 612, N. — S. 320, N. 3.
2723	„ Juni 1	Abtei Hersfeld	—	—	Jahrb. I, 612, N. 12.
2724	„ Aug. 15	Bistum Hildesheim	wie 2716	—	Jahrb. I, 624, N. 41. S. 361.
2725	„ „ „	„ „	„ „	—	wie 2724.
2780	„ Sept. 23	Kl. Fruttuaria	Abschr.	(Sigeh. D)	Jahrb. I, 627, N. 49. S. 361.
—	„ Okt. 6	Jakobskl. bei Mainz	Adalb. A	Adalb. A	NA. 47, S. 246 ff. — S. 87. 88. 92. 93. 95. 98. 359.
2726	„ „ 7	Erzb. Anno von Köln	„ „	„ „	S. 51. 86. **87 f.** 89. 90. 93. 97, N. 1. 98. 1 137, N. 7. 142. 359.
2727	„ „ 8	Abtei Siegburg	„ „	„ „	S. 51. 86. 87. **88 f.** N. 3. 90. 91. 93, mit N 137, N. 5. 142. 200. 3
2728	„ „ 26	Stift Simonis et Judae zu Goslar	Druck	„ „	S. 45. 86. 89. **90**, mit N 92. 97, mit N. 4. 98. 1

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					N. 3. 138. 139. 140. 246. 359. 380.
2729	1069 Okt. 27	Bistum Bamberg	Adalb. A	Adalb. A	S. 45. 86. 88. 89. **90.** 92. 93. 94. 97. 137, N. 4. 139. 142. 246. 359.
2730	„ Dez. 4	Bistum Meißen	„ „	„ „	S. 12, N. 3. 13, N. 8. 46. 86. 87. 88. 89. 90. 92. 93, N. 3. 94. 96. 359.
2731	„ „ 14	Bisch. Eberhard von Naumburg	„ „	„ „	S. 12, N. 3. 13, N. 8. 47. 86. 87. 88. 89, mit N. 3. 4. 90. 91. 92. 93, mit N. 3. 136. 137, N. 7. 8. 9. 359.
2732	„ „ 29	Bistum Bamberg	„ „	„ „	S. 12, N. 3. 13, N. 8. 86. 87. 88. 89. 90. 95. 97. 136. 137, N. 7. 8. 9. 359.
2733	1070 April 11	Bistum Treviso	Abschr.	Sigeh. C?	S. 40, mit N. 3. 239. 361.
2733a	„ „ „	„ „	„	„ „	S. 51, N. 2. 239. 361.
2734	„ Juni 7	Abtei Hersfeld	Adalb. A	VU	S. 86. 94.
2735	„ „ 16	Kl. Fruttuaria	Eschat. v. Gregor. A	—	H. Bresslau, NA. VI, 545.
2735a	„ „ 23	Kein Diplom	—	—	
2736	„ „ 25	Bistum Lüttich	Abschr.	VU und —	
2737	„ Juli 20	Bisch. Gregor von Vercelli	—	—	
2738	„ Aug. 6	Bistum Metz	—	—	S. 5, N. 1.
2739	—? Sept. 28	Kl. Remiremont	—	—	vielmehr Urkunde Heinrichs VI. von 1181?
2740	1071 Jan. 6	Nonne Judith	Adalb. A	Adalb. A	S. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93, N. 3. 94. 135. 137, N. 2. 174. 246. 359.
2741	„ März 26	Kl. Rheinau	Abschr.	„ „	S. 86. **94.** 359.
2742	„ April 3	Kl. St. Blasien	Adalb. A	„ „	S. 13, N. 8. 46. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93, N. 3. 94. 135. 359.
2743	„ Mai 11	Bistum Lüttich	Abschr.	„ „	S. 7. 13, N. 8. 31. 35. 49. 51. 57. 58. 86. 87. 88. 90. 91. 92. 93. 95. 96. 97. 134. 135. 170. 176, N. 6. 204, N. 1. 255, N. 5. 359. 380.
2744	„ Juli 30	Abtei Hersfeld	Adalb. A	„ „	S. 6. 9. 25. 31. 35. 45. 46. 49. 51. 57. 58. 86. 87. 88. 89. 90. **91f.** 93. 95. 96. 134. 135. 137, N. 10. 170. 174. 176, N. 6. 255, N. 5. 359. 380.
2745	„ Aug. 15	Mainzer Synode	Abschr.	der Mainzer	Ist J. n. 37. — Register II.
2746	„ — —	Kl. Lorsch	„	—	Jahrb. II, 117, N. 1. —
2747	„ Okt. 4	Kl. Siegburg	— und Adalb. A	— und Adalb. A	S. 7. 35. 42. 43. 51. 86. 88. 89. 90. **93.** 94. 95. 140. 174. 177, N. 23. 359.
2748	„ — —	Kein Diplom	—	—	
2749	„ Nov. 28	Valeriuskirche zu Goslar	Fälschung	—	
2750	„ Dez. 11	Bisch. Benno von Meißen	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 11. 13. 14. 15, N. 2(16). 18. 20. 23. 25. 26. 28. 31. 32. 34. 47.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					49. 57. 58. 76, N. 1. 88. 95. 359.
2751	1071 Dez. 29	Stift Kaiserswerth	Adalb. A	Adalb. A	S. 6. 9. 13, N. 8. 25. 31. 35. 45. 46. 49. 57. 58. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 95. 96. 134. 135. 137, N. 10. 143. 170. 174. 176, N. 6. 177, N. 4. 255, N. 5. 359. 360. 380.
2752	1072 Jan. 1	Kl. Hornbach	Abschr.	Adalb. C	S. 6—8. 9. 11. 14. 15, N. 2 (16). 19. 21. 23. 25. 31. 32. 46. 48. 52. 79, N. 2. 88. 95. 178, N. 7. 359.
2753	„ „ 9	Bistum Gurk	Fälschung	—	
2754	„ „ „	Domkapitel Gurk	„	—	
2755	„ Febr. 4	Salzburg-Gurk	Sigeh. A	(Sigeh. A)	S. 359. 361.
2756	„ April 27	Marienstift Aachen	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 11. 13. 14. 15, N. 2 (16). 18. 19. 20. 21. 25. 26. 32. 45. 48. 56. 66. 68. 79. N. 2. 88. 89, N. 1. 95. 178, N. 7. 356. 359.
2757	„ Juli 27	Abtei Cluny	Abschr.	— und Adalbero A (?)	S. 6. 7. 35. 46. 86. 88, mit N. 3. 92. **93. 94.** 95. 127. 136. 140. 174. 176, N. 27. 254, N. 15.
2758	— — —	Kl. Salvator de Insula	—	—	ist DH. II, 475.
2759	1073 Jan. 2	Domkapitel Treviso	Abschr.	Sigeh. C?	S. 239. 361.
2760	„ Mai 20	Bistum Basel	„	Adalb. C	S. 6—8. 9. 12. 15, N. 2 (16). 21. 23. 25. 31. 46. 52. 54. 79, N. 2. 95. 359.
2761	„ „ 23	Bisch. Altwin von Brixen	„	„ „	S. 6—8. 9. 11. 12. 13. 26. 28. 32. 49. 88. 95. 177, N. 23. 359.
2762	„ „ 24	Kl. Maria Einsiedeln	Adalb. C	„ „	S. 5. 7. 9. 11. 12. 14. 19. 21. 23. 25. 28. 31. 47. 48. 49. 69, N. 2. 76, N. 1. 79, N. 2. 88. 95. 204, N. 1. 271. 359.
2763	— — —	Abtei Disentis	—	—	Nur als Notiz bekannt.
2764	1073 Juli 26	Kl. Ballenstädt	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 11. 14. 18. 20. 25. 26. 28. 48. 88. 359.
2765	„ „ „	Ordulf Löwenberger	Fälschung	—	
2766	„ (Aug.)	Papst Gregor VII.	Abschr.	der Mainzer	Ist Reg. Greg. I, 29a. — Register II.
2767	„ Sept. 5	Kl. Rott am Inn	„	—	Fälschung? Weder Adalb. C noch Adalb. A.
2768	„ Okt. 27	Kl. Obermünster zu Regensburg	Adalb. A	Adalb. A	S. 6. 9. 35. 46. 48. 57. 86. 87. 90. 93. **94.** 95. 96. 97, mit N. 3. 98. 136. 137, N. 3. 143. 144. 176, N. 22. 263. 360. 380.
2769	„ „ „	Kl. Niedermünster zu Regensburg	„ „	„ „	S. 6. 9. 18. 31. 35. 43. 46. 48. 49. 57. 86. 87. 88. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 98. 136. 137, N. 2. 4. 6.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					143. 144. 174. 176, N. 22. 246. 255, N. 5. 360. 380.
2770	1074 Jan. 18	Stadt Worms	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 11. 12, N. 1. 14. 15, N. 2 (16). 19. 25. 26. 27. 47. 52. 79, N. 2. 88. 89, N. 2. 174. 359.
2771	„ „ 27	Boto	Nachzeichnung nach Adalb. C	(Adalb. C)	S. 6. 8. 14, N. 6. 19. 20. 21. **31 f.** 50. 84. 359.
2772	„ „ 28	Königin Bertha	Adalb. C	Adalb. C	S. 5—7. 9. 11. 13. 14. 18. 20. 25. 26. 32. 47. 54. 88. 359.
2773	„ (März —)	Bisch. Hermann von Bamberg	Abschr.	„ „	S. 6—8. 9. 13. 14. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 34. 39. 46. 47. 49. 56. 359.
2774	„ „ 22)	Markgr. Ernst von Österreich	Adalb. C	„ „	S. 5. 7. 9. 11. 13. 14. 18. 22. 26. 28. 39. 44. 174. 359. 383.
2775	„ — —	Bischof Eppo von Naumburg	—	„ „ und —	S. 6. 8. 20. **24 f.** 28. 84. 349. 359.
2776	„ — —	Stadt Zwickau	—	—	Fälschung.
2777	„ Mai 25	Nikolauskl. zu Passau	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 11. 14. 15, N. 2 (16). 28. 44. 46. 47. 49. 76, N. 1. 88. 175. N. 6.
2778	„ Juni 12	Kl. St. Udalrich und Afra zu Augsburg	Abschr.	„ „	S. 6. 7. 8. 12, N. 3. 14. **17 f.** 19. 26. 39. 44. 46. 47. 56.
2779	„ „ 29	Bistum Meißen	Humbertus A	—	H. Bresslau, NA. VI, 553 f. Jahrb. II, 400, N. 130. — S. 361.
2780	(1069 Sept. 13)	Kl. Fruttuaria	Abschr.	(Sigeh. D)	siehe hinter 2725.
—	(1074 Juni/Juli)	Domkapitel Bamberg, Brief an	„	der Mainzer	Ist J. n. 41. — Register II.
2781	1074 (Okt. —)	Marienabtei zu Florenz	Gregor. C und Gregor. A	—	MIÖG. VI, 124, N. 4. NA. VI, 545. Jahrb. II, 335 f., N. 37. — S. 361.
2782	„ Nov. 26	Bistum Freising	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 14. 18. 20. 25. 26. 32. 39. 44. 47. 76, N. 1. 88.
2783	„ — —	Domkapitel Speyer	Abschr.	„ „	S. 6. 7. 8. 9. 12, mit N. 3. 15, mit N. 2 (16). 18. 19. 20. 25. 26. 28. 32. 44, mit N. 2. 46. 47. 56. 79, N. 2.
2985	„ (Frühjahr)	Brief an Abt von St. Maximin	„	—	Giesebrecht KZ. III^5, 2, S. 1262. — S. 7. 54.
2784	„ Mai 28	Abtei Burtscheid	Adalb. C	Adalb. C	KUiA II. 24. — S. 5. 7. 9. 10. 12. 19. 20. 21. 25. 26. 28. 44. 46. 47. 51. 55, N. 1. 69, N. 2. 76, N. 1. 79, N. 2. 88, N. 2, 298.
2785	„ Okt. 9	Kl. Hirschau	Fälschung	—	A. Brackmann, Papsttum und Kaisertum S. 215—232.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
—	(1075 Dez. —)	Brief an Kaiserin Agnes	Abschr.	der Mainzer	Ist J. n. 46. — Register II.
—	1076 Jan. 24	Absetzungsdekret der deutschen Reichskirche gegen Gregor VII.	„	d. Mainzer und Adalb. A	Ist J. n. 48. — Register II.
2786	„ März 27	Gregor VII.	„	d. Mainzer und Adalb. A	Ist Const. I, n. 62. — Register II.
2787	„ Jan. 24	die Römer	„	Adalb. C	Ist Const. I, n. 61. — S. 7. 8. 23. **52.** 55. 78. 294. 297. 300.
2787	„ „ „	Gregor VII.	„	der Mainzer	Ist Const. I, n. 60. — Register II.
2788	„ März 27	Abtei Cluny	Fälschung	—	
2789	„ April 4	Abtei Kempten	„	—	
2790	„ „ 21	Marienstift zu Aachen	Abschr.	Adalb. C	S. 6. 7. 8. 9. 10, mit N. 2. 3. 11. 13, mit N. 6. **15**, **N.** 2. 17, N. 1. 18. 23. 25. 26. 28. 44. 46. 47. 48. 49. 56. 66. 68. 79, N. 2. 174. 358.
2791	„ „ —	einige Bischöfe	„	Adalb. C und der Mainzer	Ist Const. I, n. 63. — Register II.
2792	„ Mai 23	Bistum Utrecht	„	Adalb. C	S. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15, N. 2 (16). 17, N. 1. 23. 26. 31. 34. 39. 44. 47. 56. 79, N. 2.
2793	„ (Juli) 27	Markgr. Liutpold von Österreich	„	„ „	S. 6. 7. 8. 9. 11. 14. 15, N. 2 (16). 18. 23. 26. 27. 28. 39. 44. 49.
2794	„ (Okt. —)	Gregor VII.	„	der Mainzer	Ist J. n. 52. — Register II.
2795	„ („ —)	die Reichsfürsten	„	„	Ist J. n. 53. — Register II.
2796	1077 Jan. 28	Versprechen zu Canossa	„	—	
2797	„ Febr. 17	Bistum Piacenza	—	—	
2798	„ März 4	Bistum Parenzo	Abschr.	VU	
2799	„ April 3	Kl. S. Salvator zu Pavia	Gregor. A	(Greg. A)	H. Bresslau, NA. VI, 545. — S. 361.
2800	„ (März —)	Patriarch von Aquileja	Abschr.	Sigeh. C(?)	S. 40, mit N. 3. 239. 260. 361.
2801	„ („ —)	Graf von Treviso	„	der Mainzer	S. 95, N. 1. **164.** 173. 175, N. 5. 176, N. 13. 204. 294.
2801a	„ („ —)	Bewohner von Lazise	„	„	S. 95, N. 1. **164.** 204. 364.
2988	„ (April —)	Ugo II. und Fulco II. von Este	„	„	S. **164.** 165. 173. 176, N. 13. 23. 204. 294.
2802	„ Juni 11	Patr. von Aquileja	„	Adalb. A	S. 6. 7. 35. 43. 44, mit N. 2. 86. 87. 88. 89, mit N. 4. 90. 92. 93. 95. **96.** 98. 135. 136. 140. 144. 260. 353. 360.
2803	„ „ „	Patr. von Aquileja	„	Adalb. A (und Adalb. C?)	S. 6. 8. 12, N. 3. 13, N. 8. 31. 35. 42. 43. 44, mit N. 2. 49. 51. 86. 87, mit

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					N. 2. 88. 89, mit N. 4. 91. 92. 93. **95**. 96. 98. 136. 144. 174. 260. 349. 353. 360.
2804	1077 Juni 13	Bistum Brixen	Abschr.	Adalb. C	S. 6—8. 9. 14. 18. 20. 21. 23. 26. 27. 34. 39. 44. 50.
2805	„ Juli 1	Bistum Straßburg	„	„ „	S. 6. 7. 8. 9. 12, N. 3. 15. 20. 21. 26. 28. 39. 44. 47. 50. 56. 79, N. 2. 135, N. 3. 176, N. 14.
2806	„ Aug. 13	Kl. Selz im Elsaß	wie 2890	—	KUiA. Text S. 38. 76. Jahrb. III, 44, N. 72; 49, N. 78. —
2807	„ Okt. 30	Bistum Utrecht	Abschr.	der Mainzer und Adalb. C	S. 6. 7. 8. 35. 36. 39. 40. 42. 43. 44. **48**. 59, N. 1. 95, N. 1. 163. 168. 169. 170. 171. 174. 176, N. 21. 177, N. 8. 10. 12. 23. 200. 205. 206. 266. 268. 269. **270 f.** 295.
2808	„ Dez. 30	Bistum Osnabrück	—	der Mainzer	S. 18. 95, N. 1. 172. 173. 174. 176, N. 12. 15. 25. 194. 205. 206. 244 f. 246. 247. **249—251**. 252. **253—255**. 259. 262. 263, N. 11. 264 f. 269. 270. 272. 313. 360.
2809	„ („ —)	Kl. Frauenchiemsee	Fälschung	— (Adalb. C und —?)	S. 6, N. 2. 7. 8. 25. 26. 27. **32 f.** 34. 350.
2810	1078 (Jan./ Febr.)	Bistum Brixen	Abschr.	Adalb. C und —?	S. 6. 7. 8. 9. 10, mit N. 4. 15, N. 2 (16). 18. 19. 22. 25. **26 f.** 28. 29. 31. 32. 33. 34. 39. 44, mit N. 2. 47. 350.
2811	„ („ „)	Sigeboto	„	Adalb. C und —?	S. 6. 7. 8. 18. 20. 21. 25. 26. 27. 28. 33. 34. 39. 44, mit N. 2. 47. 50. 350.
2812	„ März 20	Bistum Augsburg	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 10. 12, N. 3. 13. 14. 15. 18. 23. 25. 26. 28. 34. 39. 44. 47. 76, N. 1. 174. 298.
2813	— — —	Kl. Benediktbeuern	Fälschung	— (Adalb. C und —?)	S. 6. 8. 25. 26. 32. **33 f.** 35. 84 f. 350.
2814	1079 Jan. 27	Bistum Osnabrück	„	— (Adalb. A)	S. 7. 26. 34, N. 1. 2. 35. 40. 51. 136. 137, N. 7. 139. 167, N. 1. 175, N. 4. 7. 176, N. 3. 179, N. 8. 194, N. 3. **244—249**. 254, N. 8. 12. 255, N. 8. 256. 260. 264 f.
2814a	1078 März 30	Bistum Osnabrück	—	der Mainzer	S. 205. 206. 244 f. 246. 247. **249—251**. 252. **253—255**. 260. 262. 263, N. 11. 264 f. 269. 270. 272. 313. 360.
2815	1079 (Jan. —)	Bistum Lausanne	Abschr.	Adalb. C und —?	S. 6. 7. 8. 9. 11. 15, N. 2 (16). 18. 25. 26. **27 f.** 32.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2816	1079 Juli 23	Bistum Padua	Abschr.	der Mainzer	33. 34. 39. 44, mit N. 2. 47. 56. 175, N. 6. 350. S. **165**. 168. 172. 177, N. 4. 204. **249—253**. 254, N. 15. 255, N. 3. 260. 262. 272. 360.
2817	„ Aug. 16	Kl. Niederaltaich	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. **18 f.** 22. 23. 25. 26. 28. 31. 32. 34. 39. 44. 46. 47. 48. 49. 76, N. **1**.
2818	„ Okt. 19	Ministeriale Ebbo	„ „	„ „	S. 5. 7. 13. 18. **19**. 20. 21. 23. 25. 26. 34. 39. 44. 47. 50. 76, N. 1.
2819	„ „ 24	Ministeriale Rafold	Abschr.	„ „	S. 6. 7. 8. 13. 18. **19**. 20. 21. 23. 25. 26. 32. 34. 39. 44. 47. 48. 50. 88.
2820	1080 (Jan. 1?)	Bistum Sitten	„	„ „	S. 6. 7. 8. 13. 18. **19 f.** 21. 23. 26. 28. 32. 34. 39. 44. 50. 88.
2821	„ Juni 25	Brixener Dekret	„	der Mainzer	Ist J. n. 64. — Register II.
2822	„ „ 26	Erzbistum Ravenna	Adalb. C	VU	S. 5. 7. **17**. 18. 19. 20. 21. 22. 25. 28. 32. 44. 48. 177, N. 23.
2823	„ Juli 22	Bistum Eichstädt	Abschr.	Adalb. C und —?	S. 7. 8. 13. 15, N. 2(16). 18. 19. 20. 21. 25. 26. 27. **28 f.** 33. 34. 44, mit N. 2. 47. 50. 88. 350.
2824	„ Okt. 14	Bistum Speyer	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 9. 12. 15. 18. 25. 26. 39. 44. 46. 47. 49. 79, N. 2.
2825	— — —	Graf Siegbert	Abschr.	„ „	S. 6. 8. 18. **20**. 21. 23. 25. 34. 44. 79, N. 2. 350.
2826	„ Dez. 7	Abtei Klingenmünster	Adalb. C	„ „	S. 5. 7. 9. 10. 11. 14. 19. 21. 22. 25. 26. 32. 44. 46. 47. 48. 49. 73. 79, N. 2. 88. 177, N. 18. 358.
2827	„ „ „	Bistum Basel	Abschr.	„ „	S. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 15, N. 2(16). 18. 20, N. 1. 23. 26. 27. 28. 34. 39. 44. 47. 88. 175, N. 4.
2828	1081 März 18	Chitele	Fälschung	— (Adalb. C)	S. 6. 8. **35**. 44.
2829	„ April 14	Nonnenkl. Oroni in Mailand	Abschr.	der Mainzer	S. 6. 7. 35. 41. 44. **162**. 164. 165. 173. 176, N. 22. 25. 177, N. 2. 200. 204. 223, N. 15. 262. 313. 364.
2830	„ „ „	Kl. S. Simplician zu Mailand	„	„	S. 6. 7. 35. 43. 44, mit N. 2. 154. **162 f.** 164. 173. 176, N. 20. 204. 269. 276. 364.
2831	1077 Anfang	Synodalbeschluß	„	—	
—	1081 ca. April/Mai	Manifest an die Römer	„	Adalb. A	Ist J. n. 66. — Register I.
2832	„ Juni 4	Kl. S. Eugenius bei Siena	Burchardus Mon. A	(Burchardus Mon. A)	H. Br., NA. VI, 547. Jahrb. III, 386, N. 71: 392, N. 79. — S. 40. 44. 45.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2833	1081 Juni 23	Bürger von Lucca	Abschr.	—	verkürzte Form von 2834. — S. 6. 44.
2834	„ „ „	„ „ „	„	der Mainzer	S. 7. 27, N. 1. 35. 41. 43. 162. **163.** 164. 165. 173. 176, N. 17. 23. 204. 254, N. 15. 269. 275. 297.
2835	„ Juli 10	Domkapitel Arezzo	„ (?)	(Burch. Mon. A?)	Jahrb. III, 395, N. 84. — S. 44, mit N. 1. 45.
2836	„ „ —	Bürger von Pisa	„	—	Jahrb. III, 398, N. 87. — S. 21. 205.
2837	„ „ 19	Kl. S. Salvator zu Lucca	Burch. Mon. A	(Burch. Mon. A)	H. Br., NA. VI, 547. Jahrb. III, 396 f., N. 85. — S. 44. 45.
2838	„ „ 20	Patriarchat Aquileja	Abschr.	der Mainzer	S. 6. 7. 30, N. 1. 35. 41. 43. 44. 46. 48. 49. 66. 162. **163.** 164. 165. 172. 173. 176, N. 15. 23. 24. 177, N. 13. 23. 204. 254, N. 15. 273. 275. 297.
2839	„ „ „	Patriarchat von Aquileja	„	„	S. 6. 7. 30, mit N. 1. 35. 41. 43. 44. 46. 48. 49. 66. 162. **163.** 164. 165. 172. 173. 176, N. 15. 23. 24. 177, N. 13. 23. 204. 254, N. 15. 273. 275. 297.
2840	„ Dez. 3	Placitum	—	—	
2841	„ „ 14	„	—	—	
—	(1082 Febr. —)	Manifest an die Römer	Abschr.	der Mainzer	Ist J. n. 9. — Register II.
2842	1082 (März —)	Graf Cuno von Oltigen	„	—	Vgl. Archives de la soc. d'hist. du Canton de Fribourg t. XII (1918), S. 159—185. — S. 40.
2843	„ April	Domstift Foligno	„	—	Jahrb. III, 433, N. 5; 440 f., 441, N. 12. —
2844	—	Kl. S. Johann in Borgo S. Sepolcro	„	—	
2845	1082 Juli 23	Patr. von Aquileja	„	Adalb. C (und —?)	S. 6. 7. 8. 11. 20. 22. 25. 26. **29—31.** 32. 33, mit N. 1. 44. 47. 48. 85. 88. 359.
—	„ August (2.—4.)	Placitum	—	—	Davidsohn, Forschungen z. Gesch. von Florenz I, S. 175 f. — S. 29. 30, N. 1.
2846	„ Nov. 6	„	—	—	
2847	„ „ 15	„	—	—	
2848	1083 Mai 24	„	—	—	
2849	„ Juni 10	„	—	—	S. 6, mit N. 2.
2850	„ „ 15	Abtei Farfa	Abschr.	Adalb. C	S. 6. 7. 8. 9. 12, mit N. 3. 13. 15. 18 f. 22. 25. 26. 27. 31. 39. 47. 55. 173.
2851	„ „ 22	Erzbistum Hamburg	„	Adalb. A (und der Mainzer)	S. 6. 7. 15, mit N. 1. 28, N. 1. 35. 42. 43. 45. 58. 90. 134. 136. **138 f.** 140. 141. 144, N. 3. 149. 160, N. 3. 162, N. 2. 168, N. 1. 169, mit N. 2. 171. 174. 177, N. 4. 11. 178, N. 8. 204. 205. 206. 245. 246

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					263. 303. **351**. 353. 358. 360.
2851a	1083 Juli 3	Bisch. Otto von Tortona	Abschr.	Adalb. C	S. 6. 7. 8. 9. 10, mit N. 5. 11. 14. 15, N. 2 (16). 21. 22. 25. 26. 39. 47. 48. 177, N. 13. 205.
2852	„ „ 4	Bistum Vercelli	„	„ „	S. 6. 7. 8. 9. 10, mit N. 5. 11. 13. 14. 15, N. 2 (16). 18. 22. 25. 26. 28. 39. 46. 47. 48. 49. 88.
2853a	1084 Jan. 7	Bistum Verdun	„	„ „	S. 8, mit N. 1. 2. 9. 12, mit N. 1. 18, N. 2. 39. 42, N. 2. 48.
2853	„ März —	Placitum	—	—	
2854	„ „ 21	Bistum Basel	Abschr.	Adalb. C	S. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 18. 23. 25. 26. 28. 31. 39. 47. 79, N. 2. 88. 176, N. 19.
2855	„ April 29	Placitum	—	—	
2992	„ („ —)	Bisch. Johannes von Porto	Abschr.	der Mainzer(?)	S. 85. 163. 169. 171. 174. 176, N. 5. 177, N. 3. 12. 13. 14. 23. 200. 204. 205. 206. 254, N. 13. 263, N. 10. 264, N. 2. 276. 303. 350.
2856	„ (April/ Mai)	Abtei Farfa	„	(Burch. Mon. A?)	Jahrb. III, 543 f., N. 27, vgl. I. 478, N. 162. —
2857	„ Mai 23	Domkapitel Pisa	Fälschung	—	S. 6. 8. **35**. 47. 85.
2857a	„ „ „	Bisch. Constantin von Arezzo	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. **21**. 22. 23. 25. 48. 175, N. 6. 205.
2858	„ „ 24	Kein Diplom	—	—	
2858a	„ Juni 5	Lambert, Sohn des Lambert	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 14. 19. 20. **21**. 23. 25. 26. 28. 32. 48. 88.
2859	— — —	Brief an Bisch. Theoderich von Verdun	Abschr.	—	S. 302, N. 1.
2860	„ Juni 17	Kl. San. Zeno bei Verona	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. **17**. 20. 21. 28. 47. 48. 50. 88.
2861	„ „ 18	Domkapitel Verona	„ „	„ „	S. 5. 7. 9. **17**.
2862	„ (Juni 18)	Bistum Vicenza	Abschr.	„ „	S. 6. 7. 8. 13, mit N. 7. 20. 21. 22. 26. 39. 48. 88. 177, N. 6. 178, N. 12.
2863	„ Okt. 4	St. Maximin bei Trier	Adalb. C	„ „	S. 5. 7. 18. 20. 21. **22**. 23. 25. 26. 28. 32. 34. 46. 48. 79, N. 2.
2864	„ „ 16	Gütertausch zwischen zwei Kirchen	„ „	„ „	S. 5. 7. 15, N. 2 (16). 21. **22**. 23. 25. 26. 28. 47. 48. 57. 58. 59. 79, N. 2. 176, N. 27. 359.
—	(„ — —)	Brief an die Getreuen in Westfalen	„ „	„ „	S. 8. **22 f.** 32. 52. 76, N. 1.
2865	(„ vor Nov. 24)	Brief an Bisch. Rupert von Bamberg	Abschr.	der Mainzer	Ist J. n. 70. — Register II.
2866	1085 Jan. —	Stift Neuweiler	Fälschung	—	S. 204, N. 1. 205. 360.
2867	„ Mai —	Abtei Essen	—	—	H. Bresslau, NA. VI, 591. Stumpf II, S. 536. — S. 204. N. 1. 360.
2868	„ Juni 12	Kl. Goseck	Abschr.	—	Jahrb. IV, 46, N. 84. 360.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2869	1085 Nov. 9	Kl. S. Salvator und Julia zu Brescia	—	—	H. Bresslau, NA. III, 97; VI, 547. KUiA. Text S. 37 f. Jahrb. IV, 57, N. 102. — S. 360.
2870	„ Dez. 28	Erzbistum Hamburg	—	Adalb. A und —?	S. 6. 15, mit N. 1. 35. 58. 134. 136. **139 f.** 141. 144, N. 3. 149. 162, N. 2. 170. 204. 205. 245. 246. 266. 350. 353. 358. 360. 385.
2871	1086 Jan. 1	Bistum Hildesheim	Herimannus A	Herimannus A	S. 266. 267. 268, N. 1. 359.
2872	„ „ 11	Bistum Speyer	„ „	„ „	S. 266. 267. 270. 359.
2873	„ „ 12	„ „	„ „	„ „	S. 266. 267. 270. 359.
2874	„ „ „	„ „	„ „	„ „	S. 266. 267. 359.
2875	„ „ „	„ „	„ „	„ „	S. 266. 267. 359.
2876	„ „ „	„ „	„ „	„ „	S. 266. 267. 359.
2877	„ „ „	„ „	„ „	„ „	S. 266. 267. 359.
2878	„ „ 14	Stift S. Wido in Speyer	„ „	„ „	S. 266. 267. 359.
2879	„ Febr. 7	Bistum Utrecht	Abschr.	Herim. A und der Mainzer	S. 48. 49. 169. 171. 174. 176, N. 19. 20. 177, N. 15. 197. 205. 206. 253, N. 6 (254). 254, N. 18. 261. 266. **268 ff.** 273. 297. 303. 349. 359. 360. 373. 385.
2880	„ April 3	„ „	„	Herim. A und der Mainzer	S. 48. 49. 169. 174. 176, N. 16. 18. 177, N. 10. 15. 205. 206. 254, N. 5. 18. 261. 266. **268 ff.** 273. 297. 303. 320. 321, N. 4. 349. 359. 360. 373. 385.
2881	„ „ 9	Regensb. Vogt Friedrich	Herim. A	Herim. A	S. 266. 267. 359.
2882	„ „ 29	Bistümer Prag und Olmütz	Abschr.	Herim. A und der Mainzer	S. 181. 182. 205. 206. 266. **272 ff.** 359.
2883	„ Juni 1	Bistum Verdun	„	Herim. A	S. 266. 267. 270. 359.
2884	„ „ „	„ „	„	„ „	S. 266. 268. 359.
2885	„ „ 18	Bistum Speyer	Herim. A	„ „	S. 266. 267. 359.
2886	1087 (Mai)	Servatiusstift zu Maastricht	Abschr.	der Mainzer	S. **161 f.** 163. 174. 177, N. 10. 13. 178, N. 24. 183, N. 5. 184. 186. 200. 204 f. 205. 206. 223, N. 5. 224, N. 3. 269. 276. 298. 361.
2886a	„ („)	Graf Gerhard von Wassenberg	„	„	S. **161 f.** 184. 186. 204 f. 205. 206. 255, N. 6. 273. 302. 308. 316, N. 2. 360.
2887	„ (Aug. —)	Bistum Speyer	„	VU (St. 2358)	S. 141, N. 1. 360.
2888	„ Sept. 13	Abtei Savigny	„	der Mainzer	S. 21. **161**. 163. 168. 174. 176, N. 3. 23. 27. 177, N. 20. **186**. 205. 254, N. 15. 273. 298. 360.
2889a	1088 April 23	Abtei St. Jakob zu Lüttich	„	„	S. 40. 139. N. 1. 140, N. 5. **160 f.** 163. 173. 174. 176, N. 12. 177, N. 17. 178, N. 8. 184, N. 2. 186. 197. 204. 253, N. 4. 254, N. 3. 276. 360.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2889b	1088 April 29	Bistum Lüttich	Abschr.	(Sigeh. C?)	S. 40. 239. 360. 361.
2890	„ Aug. 10	Bistum Naumburg	wie 2806	—	S. 266.
2891	„ Dez. 12	„ „	Fälschung	—	Jahrb. IV, 220, N. 4; KUiA. Text S. 77. —
2892	1089 Jan. 2	Kl. Reinhardsbrunn	„	—	Jahrb. IV, 226, S. 49. — S. 204, N. 1.
2893	„ Febr. 1	Bistum Utrecht	Abschr.	Adalb. C und der Mainzer	S. 7. 8. 11, N. 1. 14, N. 4. 35. 36. 39. 40. 42. 43. 48. **48 f.** 57. 59, N. 1. 60. 77. 89, N. 1. 95, N. 1. 169. 170. 173. 174. 175, N. 6. 176, N. 4. 9. 14. 19. 177, N. 5. 7. 9. 10. 200. 204. 205. 206. 254, N. 17. 266. 269, mit N. 3. 270. **271.** 276. 298. 313. 316, N. 3. 321, N. 4. 349. 360. 364. 373. 385.
2894	„ „ „	Schottenmönche in Regensburg	—	—	Jahrb. IV, 244, N. 3. — S. 6. 8. 35. 36. 46. **49.** 60. 77. 89, N. 5. 139. 167, N. 1. 177, N. 11. 204. 205. 206. 266. 360.
2895	„ „ „	Domstift Pisa	—	—	Jahrb. IV, 247, N. 3. — S. 7. 8. 35. 36. 42. **49.** 60. 77. 254, N. 15. 360.
2896	„ April 5	Abtei St. Airy zu Metz	Abschr. (Fälschung?)	—	Jahrb. IV, 248, N. 4. — S. 197. 276. 360.
2897	„ Aug. 1	Kl. Fulda	—	—	Jahrb. IV, 257, N. 18. — S. 360.
2898	„ „ 9	Kl. Reinhardsbrunn	Fälschung	—	KUiA. Text S. 77. Jahrb. IV, 257, N. 18. — S. 360.
2899	„ „ 14	Ministeriale Meinger	Eschat. von Humbertus A	—	S. 360. 361.
2900	„ Nov. 22	Kl. Stablo und Malmedy	Eschat. von Humbertus A	—	S. 360. 361.
2991	„ („ —)	„ „	Abschr.	—	Arenga und Corroboratio = 2900, aber nicht von Humbertus A. —
2901	1090 Febr. 14	Bistum Meißen	Humb. A	(Humb. A)	H. Bresslau, NA. VI, 553 f. KUiA Text S. 38. — S. 360. 361.
2902	„ „ 19	Juden von Speyer	—	—	Jahrb. IV, 277, N. 3. — S. 360.
2903	„ April 10	Kl. San Zeno zu Verona	Ogerius A	Ogerius A	S. 208. 209. 213. 221. 359.
2904	„ Juni 26	Bistum Padua	„ „	„ „	S. 7. 35. 39. 85. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217 f. 223, N. 4. 8. 224, N. 1. 3. 317. 319.
2905	„ Dez. 31	Placitum	—	—	
2906	1091 Jan. 6	Kl. Hilarius und Benedikt in Venedig	Abschr.	—	Jahrb. IV, 333, N. 1. —
2907	„ Mai 5	Bistum Eichstädt	Adalb. C	Adalb. C (und der Mainzer?)	S. 5. 7. 10. 14. 18. 20. 21. 22. **23.** 25. 26. 28. 39. 47. 48. 49. **58 f.** 76, N. 1. 173. 360.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2908	— — —	Placitum	—	—	
2909	1091 Mai 17	Bistum Meißen	Humb. A	(Humb. A)	siehe 2901. Jahrb. IV, 336, N. 6. — S. 361.
2910	„ — —	Bürger von Mantua	Abschr.	Ogerius A	S. 85. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 218. 223, N. 8. 11.
2910a	„ (Mai —)	Bistum Mantua	Ogerius A (A)	„ „	S. 19. 208. 209. 211. 212. 213. 217. 223, N. 11.
2911	„ „ 23	Kl. SS. Felix und Fortunatus zu Verona	Ogerius A (A)	„ „	S. 51. 59. 60. 65. 66, N. 4. 147. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 218. 223, N. 8. 11. 12. 224, N. 1. 318.
2912	„ Juni 5	Kl. SS. Felix und Fortunatus zu Vicenza	Abschr.	„ „	S. 85. 209. 210. 211. 213. 219. 223, N. 1. 318.
2913	„ Sept. 2	Bistum Brixen	„	Humb. A	Nach Diktatvergleich B. Schm. — S. 361.
2914	„ „ 21	Bistum Speyer	Humb. A	„ „	NA. VI, 553. KUiA Text S. 38. — S. 361.
2992a	1091—1093	Erwählter von Asti	Abschr.	Ogerius A	S. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 220. 223, N. 7. 12. 224, N. 1. 2.
2915	1092 Aug. 12	Abtei St. Deodat	—	—	Jahrb. IV, 376, N. 12. — S. 41.
2916	„ (Dez.)	Nonnenkl. SS. Marino e Leone	—	(Anteil d. Oger. A?)	Jahrb. IV, 379, N. 16. — S. 204, N. 1.
2917	1093 April 25	Bistum Asti	Abschr.	Ogerius A	S. 209. 210. 211. 212 213. 223, N. 5. 317
—	(„ ca. März-Mai)	Brief an Bisch. Rupert von Bamberg	„	„ „	Ist J. n. 104. — S. 213. 214. 215. 216. 217. 219. 223, N. 12.
2918	„ Mai 12	Kl. St. Gallen	Humb. A	(Humb. A)	siehe 2901. — S. 361.
2919	„ „ „	Patr. von Aquileja	Abschr.	„ „	Nach Diktatvergleich. B. Schm. siehe 2901. — S. 361.
2920	— — —	„ „ „	—	—	Nur als kurze Notiz bekannt. Jahrb. IV, 390, N. 2.
2921	„ Mai —	Bistum Pavia	Abschr.	Ogerius A	S. 209. 211. 212. 213. 223, N. 11.
2993	(1092—1093)	Bisch. Otto von Asti	„	„ „	S. 51. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 219. 223, N. 8. 12. 13. 224, N. 1.
2922	1093 — —	Bisch. Chono von Mantua	Ogerius A (B)	„ „	S. 51. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 219. 223, N. 8. 12. 13. 224, N. 2.
2923	(1094 — —)	Patr. von Aquileja	—	—	Nur als kurze Notiz bekannt. Jahrb. IV, 427, N. 18.
2924	1094 — —	Herzogtum Venedig	Abschr.	Ogerius A	S. 209. 210. 211. 212. 213 217. 219. 316. 317. 318.
2925	„ Sept. 2	Kl. Theres	Fälschung?	—	Ficker, BzUl I, 200. 315. — S. 204, N. 1.
2926	(1094 — —)	Abtei Klingenmünster	Fälschung	-	Jahrb. III, 341 f., N. 175. —
2927	1095 Febr. 13	Bistum Meißen	Humb. A	Humb. A	Nach Diktatvergleich. B. Schm. Siehe 2901. Jahrb. IV, 454 ff., N. 26. — S. 361.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2928	1095 März —	Bistum Basel	Abschr.	Ogerius A	S. 209. 211. 213. 217. 220. 223, N. 1. 12. 224, N. 1. 318.
2929	„ Mai 31	Placitum	—	—	
2994	(„ Mai/Juni)	Bistum Padua	Abschr.	—	
2930	„ Juni	Zachariaskl. Venedig	Ogerius A (B)	Ogerius A	S. 208. 209. 211. 212. 213. 223, N. 2. 12. 318.
2931	„ „	Nonnenkl. St. Peter zu Padua	Ogerius A (C)	„ „	S. 51. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 220. 223, N. 1. 6. 12. 317. 318. 319.
2996	1095 ff.?	Kl. Peterlingen	Ogerius A (B)	„ „	S. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 220. 223, N. 1. 12.
2996a	„ „	„ „	Ogerius A (B)	„ „	S. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 217. 220. 223, N. 1. 12.
2932	„ Okt. 7	Abtei Pomposa	Raginald. subcancellarius?	—	H. Bresslau, NA. 19, 683—685. Jahrb. IV, 454 f., N. 26. — S. 273, N. 2.
2933	1096 Febr.	Kl. Lambrecht	—	—	Jahrb. IV, 477, N. 14; 479, N. 27. —
2934	„ (Juli-Dez.)	Erzbistum Hamburg	Abschr.	Adalb. A (und Ogerius A?)	S. 7. 15, mit N. 1. 35. 45, mit N. 1. 58. 134. 136. 139. **140 f.** 144, N. 3. 149. 167, N. 1. 204. 205. 224, N. 4. 225. 246. 313. 345. 347 f. 350. 353. 358. 360.
—	„ —	Brief an Herzog Almus von Ungarn	„	Adalb. A	Ist J. n. 88. — Register I.
2935	1097 Mai 15	Kl. St. Georg bei Schwaz	—	—	Jahrb. V, 1, N. 2. — S. 7. 27. 35. 36. 39. 40. 42. 43.
—	(1097 — —)	Brief an Erzb. Hartwich von Magdeburg	Abschr.	Ogerius A	Ist J. n. 76. — S. 213. 214. 215. 216. **221 f.** 317. 318, N. 2. 379.
2936	„ Juni 14	Graf Wiprecht von Groitzsch	Ogerius A (B)	Adalb. C	S. 6. 8. 13, mit N. 5. 21. 22. **23.** 26. 34. 39. 47. 48. 57. **59 f.** 77. 208. 209. 213, N. 2. 349. 360.
2937	„ Aug. 21	Kl. Theres	Abschr.	–	Jahrb. V, 4, N. 5. —
2938	„ Nov. 10	Kl. Helmwardshausen	Fälschung	—	Jahrb. V, 3, N. 3. —
2939	1098 Febr.	Abtei Nivelles	Abschr.	—	Jahrb. V, 26, N. 8; 59, N. 4. —
2940	„ Mai 10	Abtei Werden	—	der Mainzer?	S. 41. 165. 168. 172. 254, N. 4. 6. 19.
2941	„ „ 23	„ „	–	der Mainzer	S. 140, N. 1. **156.** 159. 161. 170. 171. 172. 174. 175. N. 11. 176, N. 8. 15. 177, N. 13. 21. 23. 192. 195. 204. 205. 206. 224. 255, N. 5. 294. 308. 359. 360.
—	(„ Frühjahr)	Brief an Bisch. Rupert von Bamberg	Abschr.	Adalb. A (und der Mainzer?)	Ist J. n. 91. — Register I.
2942	„ (Okt.-Nov.)	St. Simeon bei Trier	Fälschung wie 2949. 71 Humb. B	—	H. Bresslau, NA. VI, 551. Jahrb. V, S. 30 f., N. 13. Arenga = 2674. —

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
2943	1099 Febr. 10	Marienstift zu Aachen	Adalb. C	Adalb. C	S. 5. 7. 18. 20. 21. **23.** 25. 26. 28. 34. 39. 46. 48. 49. 50. 57. 60. **61.** 64. 66. 67. 68. 77. 79, N. 2. 358. 360.
2944	„ April 30	Abtei Kremsmünster	Abschr.	d. Mainzer und Ogerius A?	S. **223 f.** 350. 359.
—	(„ Sommer)	Brief an Bisch. Rupert von Bamberg	„	Ogerius A	Ist J. n. 102. — S. 213. 214. 215. 216. 217. 345. 380.
2944a	„ Nov. —	Kein Diplom	—	—	Jahrb. V, 70 f., N. 19.
2945	1100 Jan. 6	„ „	—	—	
2946	„ „ 7	Bistum Speyer	—	der Mainzer	S. **156 f.** 158. 159. 162. 163. 164. 165. 170. 174. 176, N. 9. 15. 23. 27. 177, N. 21. 205. 262. 364. **365.**
2947	„ Sept. 7	Orlandino von Rossignano	Fälschung	—	
2948	„ (Okt.)	Brief an Abt von Tegernsee	Abschr.	Ogerius A	Const. I, n. 73. —
2949	1101 März 26	St. Maximin bei Trier	Fälschung Humb. B	Humb. B	vgl. 2942; H. Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. V, 30 f. — Echte Diktatgrundlage (von: ob nostram ibi memoriam an), vom Mainzer? —
2950	„ April 10	Bistum Speyer	—	der Mainzer	S. 12, N. 3. 13, N. 1. 19. 156. **157.** 158. 159. 162. 165. 169. 170. 171. 174. 175, N. 2. 4. 10. 176, N. 6. 9. 15. 26. 177, N. 21. 23. 178, N. 2. 205. 262. 263, N. 2. 8. 298. 303. 308. 313. 364.
2951	„ Mai 16	Abtei Lobbes	—	VU	Jahrb. V, 115 f., N. 4; 116, N. 5. —
2952	„ (Mai)	Kein Diplom	—	—	
2953	„ Juni 1	St. Jakob zu Lüttich	—	der Mainzer	S. 40. 157. **158.** 159. 160 f. 161. 162. 172. 173. 174. 175, N. 4. 176, N. 7. 177, N. 2. 178, N. 2. 179, N. 4. 197. 204. 205. 223, N. 5. 254, N. 15. 269. 273. 295. 298. 302. 303. 308. 364. **365.**
2954	„ Juli 1	Nonnenkl. Andennes	—	„	S. 18. 41. 157. **158.** 159. 161. 162. 164. 167. 170. 172. 173. 176, N. 17. 177, N. 2. 6. 14. 197. 200. 204. 205. 246. 254, N. 12. 15. 19. 255, N. 2. 270. 271. 294. 303. **365.**
2955	„ Aug. 3	Abtei Prüm	Abschr.	„	S. 7. 19, N. 1. 31. 35. 36. 39. 40. **49 f.** 91, N. 3. 95, N. 1. 140, N. 2. 5. 157. **158.** 159. 161. 163. 169. 170. 174. 176, N. 1. 27. 200. 204. 205. 223, N. 14.

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					255, N. 5. 261. 262. 273. 313. **366**.
2956	1102 Febr. 11	Abtei Weißenburg i. Els.	Abschr.	der Mainzer	S. 7. 35. 36. 39. 40. 41. 46. 49. **50**. 57. 157. **158 f.** 159. 161. 162. 163. 165. 167. 168. 171. 172. 174. 175, N. 6. 8. 11. 176, N. 3. 177, N. 16. 19. 20. 179, N. 4. 195. 205. 253, N. 3. 254. N. 11. 255, N. 5. 262. 263. N. 11. 269. 273. 314. **366**.
2957	„ „ 15	Bistum Speyer	—	„	S. 157. 158. **159**. 161. 162. 170. 172. 173. 174. 175, N. 2. 4. 176, N. 6. 8. 25. 177, N. 23. 178, N. 2. 205. 253, N. 5. 254, N. 11. 15. 255, N. 4. 262. 298. 313. 314. 364. **366**.
2958	„ „ „	„ „	—	„	KUiA. Lief. IV, Tafel 21; Text S. 73. — S. 156. 157. 158. **159**. 162. 163. 170. 172. 174. 175, N. 2. 4. 176, N. 2. 15. 177, N. 21. 206. 255, N. 4. 262. 313. 314. 364.
—	(„ Dez. —)	Brief an Abt Hugo von Cluny	Abschr.	„	Register II.
2959	1103 Jan. 6	Landfriedensedikt	„	—	S. 165. 365, N. 2.
2995	(1101—1104; 1103 Jan.?)	Kl. St. Jakob bei Mainz	„	—	
2960	— — —	Kein Diplom	—	—	
2961	1103 (Jan.)	Abtei Prüm	—	der Mainzer	S. 18. 19. 95, N. 1. 156. 157. 158. **159**. 162. 163. 168. 171. 172. 174. 175, N. 7. 9. 176, N. 4. 5, 10. 27. 177, N. 2. 19. 178, N. 24. 179, N. 4. 197. 200. 205. 246. 254, N. 12. 15. 261. 262. 263, N. 2. 271. 273. 297. 303. 314. 364. **366**.
2962	„ Febr. 9	Kein Diplom	—	—	
—	(„ Febr./ März)	Brief an Bisch. Otto von Bamberg	Abschr.	Adalb. A	Ist J. n. 112. — Register I.
2963	„ März 4	Kl. Lorsch	—	d. Mainzer (und —?)	S. **159**. 174.
2964	„ Juni 29	Kl. Waussore	—	der Mainzer	S. 140, N. 5. 158. **159**. 161. 162. 169. 172. 205. 224, N. 3. 254, N. 4. 6. 273. 297. 298. 313. **366**.
2965	„ Juli 15	Bistum Bamberg	—	meist VU	Jahrb. V, 180, N. 15. —
2966	„ Sept. 24	Domkapitel Speyer	—	der Mainzer	S. 12, N. 2. **159**. 174. 176. N. 23. 177, N. 16. 206. 255, N. 4.
2967	„ „ 26	Kl. Reinhardsbrunn	Fälschung	—	Jahrb. V, 181, N. 17. —
2968	1104 Jan. 14	Domkapitel Augsburg	—	(der Mainzer)	Nur Notiz, keine volle Urkunde. Nagel, Origi-

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
					nes domus Boicae p. 276. — S. **366 f.**
2968	1104 (Jan.)	Augsburg, Freising, Altaich; Spruch über die Rechte der Vögte	—	(der Mainzer)	Const. I, n. 75, S. 126 f. — S. **366 f.**
2969	„ Febr. 28	Kl. Mondsee	Abschr.	der Mainzer	S. 157. 158. **159 f.** 162. 163. 165. 169. 171. 176, N. 16. 205. 223, N. 5. 253, N. 6 (254). 269. 320.
2970	„ April 15	Edler von Hallstatt	Fälschung	–	Jahrb. V, 199, N. 7. —
2971	„ Juni 5	St. Simeon in Trier	„ Humb. B	–	vgl. 2942. 49. Jahrb. V, 202, N. 12. —
2972	„ Sept. 22	Kl. S. Salvator zu Sesto bei Lucca	Fälschung	—	
2973	„ Okt. 13	Kl. Schwarzach	–	der Mainzer	S. 156. 157. 159. **160.** 162. 163. 172. 174. 176, N. 15. 192. 195. 205. 254, N. 10. 308. 320, N. 1. 364. **367.**
2974	1105 Febr. 15	Bistum Speyer	—	„	S. 11, N. 4. 156. 157. 159. **160.** 162. 163. 172. 174. 176, N. 9. 11. 15. 179, N. 4. 192. 253, N. 5. **367.**
—	„ (ca. März)	Brief des Erwählten Erlung von Würzburg	Abschr.	Ogerius A	Ist J. n. 118. — S. 215. 316. 317. **319.** 380.
—	„ (Frühjahr)	Brief an Papst Paschalis II.	„	Ogerius A und der Mainzer	Ist J. n. 120. — S. 215. 221. 315. **316 f.** 318. 319. **321 f. 324 f.** 345. 380.
—	„ (ca. Aug.)	Brief an Bisch. Otto von Bamberg	„	Ogerius A	Ist J. n. 121. — S. 213. 214. 215. 216. 217. 345. 380.
—	„ („ „)	„ „ „ „	„	„ „	Ist J. n. 122. — S. 213. 214. 215. 216. 217. 345. 380.
2975	„ Nov. 24	Abtei Siegburg	—	d. Mainzer und —?	S. 50. 146. **172.** 174. 192. 206.
2976	„ Dez. 3	Abtei St. Panteleon zu Köln	—	d. Mainzer (und —?)	S. 50. **172.** 192. 206. 359.
—	1106 Jan./ Febr.	Brief an Abt Hugo von Cluny	Abschr.	Ogerius A	D'Achery, Spicilegium III², 441 f. — S. 315. 316 f. **317 f.** 321, N. 2. **322. 325.** 327 f.
—	„ (Febr.)	2. Brief an Abt Hugo von Cluny	„	der Mainzer	D'Achery, Spicilegium III², S. 442 f. — **319 f. 325 f.**
—	„ (Febr./ März)	Brief an König Philipp I. von Frankreich	„	„	Ist J. n. 129. — Register II.
—	„ Juli	Brief an Heinrich V.	„	Ogerius A (und der Mainzer)	Ist Const. I, n. 77. — S. 315. 316. 317. **318 f.** 322. **332 f.** 345.
—	„ „	Brief an die Sachsen (an alle Fürsten)	„	Ogerius A (und der Mainzer)	Ist Const. I, n. 78. — S. 315. **318 f.** 321, N. 4. **322. 332 f.**
—	„ „	Brief an alle Fürsten	„	Ogerius A und der Mainzer	Ist Const. I, n. 79. — S. 315. 316. **319. 322 f. 332 f.**

St.	Datum	Empfänger	Schreiber	Diktator	Bemerkungen
J. n. 68		Urkundenentwurf	Abschr.	Adalb. C und —?	S. 7. 8. 36. 39. 40. **50 f.** 347 f. 349 f.
J. n. 127		„	„	Adalb. A (und —?)	S. 7. 36. 42. 43. **51 f.** 247. 254, N. 8. 347 f.
J. n. 103	1090—1106	Brief an Bisch. Rupert von Bamberg	„	Ogerius A	S. 213. 214. 216. 345. 380.
J. n. 126	1090—1106	Brief an die Würdenträger der Ostmark (Österreich)	„	„ „	S. 213. 214. 215. 216. 217. 221. 222. 317. 345. 380.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit

In deutscher Bearbeitung herausgegeben von

G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. v. Ranke, W. Wattenbach, O. Holder-Egger und **M. Tangl**

Zweite Gesamtausgabe, fortgesetzt von **K. Brandi**

Die Bände der „Geschichtschreiber" wollen dem Interesse auch nicht gelehrter Kreise an den Quellen der Geschichte des deutschen Mittelalters entgegenkommen durch einen **gepflegten Uebersetzungsstil** und durch eine **gediegene Ausstattung**, die dem Bücherfreund die altdeutschen Historiker schon äußerlich lieb und wert macht. Die Ausgaben begnügen sich jedoch nicht mit diesem Ziel, sondern streben darüber hinaus an, durch **Heranziehung erster Sachkenner** auf jedem Gebiet die Bände in textlichen Verbesserungen, in den reichlich beigegebenen Anmerkungen und ständig ergänzten Literaturnachweisen und in wertvollen, **die wissenschaftliche Diskussion selbständig fördernden Einleitungen** dauernd auf der Höhe der Forschung zu erhalten. Daher gehören die „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" zum **unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden mittelalterlichen Historikers.** Sie können und wollen die Monumenta Germaniae Historica nicht verdrängen; aber sie sind die **notwendige Ergänzung** zu deren oft Jahrzehnte alten Bänden, deren wissenschaftlicher Apparat nicht mehr zeitgemäß ist.

Aus der schon 95 Bände umfassenden Sammlung empfehle ich:

Die Jahrbücher des Lambert von Hersfeld. Uebersetzt von L. F. Hesse, neubearb. von W. Wattenbach. 4. Aufl. 1912. XXXIII, 326 S. 9.—, geb. 11.—

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte. 3. Auflage, unter Mitarbeit von B. Schmeidler, neubearbeitet von S. Steinberg. Mit einer Karte, XXXVII, 272 S. 12.50, geb. 15.—

Brunos Buch vom Sächsischen Kriege. Uebersetzt von W. Wattenbach. 2. Aufl. 1888. XVIII. 189 S. 5.—

Die Jahrbücher von Augsburg. Uebersetzt von G. Grandaur. 1893. II, 52 S. 1.50

Das Leben Kaiser Heinrichs IV. Uebers. von Ph. Jaffé und W. Wattenbach. 4., vollst. neubearb. Aufl. v. W. Eberhard. 1910. XXVIII, 56 S. 2.—, geb. 3.50

Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück. Von Norbert Abt von Iburg. Uebersetzt v. M. Tangl. 1911. XVIII, 65 S. 2.—, geb. 3.50

Gesamtverzeichnis der Sammlung auf Anfrage kostenlos

Verlag der Dykschen Buchhandlung in Leipzig

ALEXANDER CARTELLIERI

Philipp II. August

König von Frankreich

Vollständig in drei Halbfranzbänden RM. 90.—

Peu de personnes pourraient exprimer une opinion compétente sur un livre dû à des recherches si sérieuses et si profondes. Mais tous les lecteurs reconnaîtront que la nouveauté et la largeur des vues de l'auteur, son intelligence pour la forme ne le cèdent guère à la solidité scientifique. Revue critique.

Cartellieri zeichnet sich nicht durch einen glänzenden, sondern einen sachgemäßen und klaren Stil, nicht durch gesuchte Originalität und Universalität, sondern durch die Wahrheit seiner Reflexionen aus.
Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung.

Cartellieri has treated an obscure, confused, and involved period in the work of Philipp Augustus with a clearness and fullness of investigation that deserves the heartiest commendation.
The American Historical Review.

ADOLF HOFMEISTER

Deutschland und Burgund

im früheren Mittelalter

Die Entstehung und Bedeutung des Arelatischen Reichs

1914. 110 Seiten. Geheftet RM. 3.50

EUGEN ROSENSTOCK

Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250

1914. XII, 416 Seiten. RM. 8.—

Rosenstock verfügt über eine ungewöhnliche Belesenheit in den Quellen und in der Literatur. . . . Das Gesamturteil über sein Buch kann in lebhaftem Dank für wertvolle Förderung und vielfache Anregung zusammengefaßt werden.
Dungern in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichte.

KARL WEIMANN

Die Ministerialität im späteren Mittelalter

1924. VIII, 132 Seiten. RM. 6.—

Karl Weimann hat schon wiederholt bewiesen, daß er eigene Wege zu gehen versteht. Er geht eben stets von selbständiger Durcharbeitung meist noch nicht benutzter gedruckter und ungedruckter Quellenbestände aus, ein Verfahren, das auf dem Gebiete der Verfassungs- und Rechtsgeschichte nicht so selbstverständlich und allgemein ist, wie es sein sollte. Ausgefahrene Geleise nochmals zu verfolgen ist allerdings bequemer, Neuland anzubauen dagegen ungleich verdienstlicher.
Ulrich Stutz i. d. Ztschr. d. SAVIGNY-Stiftung f. Rechtsgesch.

Verlag der Dykschen Buchhandlung in Leipzig

DIE GESCHICHTSWISSENSCHAFT DER GEGENWART IN SELBSTDARSTELLUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. SIGFRID STEINBERG

BAND I (1925):

GEORG v. BELOW / ALFONS DOPSCH / HEINRICH FINKE / WALTER GOETZ / RAIMUND F. KAINDL / MAX LEHMANN / GEORG STEINHAUSEN

BAND II (1926):

KARL JULIUS BELOCH (Rom) / HARRY BRESSLAU / VICTOR GARDTHAUSEN G. P. GOOCH (London) / NICOLAAS JAPIKSE (Haag) / LUDWIG v. PASTOR FELIX RACHFAHL

Weitere Mitarbeiter:

BERNHEIM / DELBRÜCK / HAMPE / A. JIMÉNEZ SOLER (Zaragoza) KEHR / KROMAYER / LEHMANN - HAUPT / P. MILJUKOFF (Paris) v. OTTENTHAL / ETTORE PAIS (Rom) / S. PLATONOW (Leningrad) / REDLICH M. ROSTOVTZEFF (New Haven) / RUBIÓ Y LLUCH (Barcelona) / DIETRICH SCHÄFER / LUIGI SCHIAPARELLI (Florenz) / A. SCHULTE

Man darf das Buch heute schon als eine der bedeutendsten Quellen für den künftigen Darsteller der Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts bezeichnen. Denn klarer und ursprünglicher werden sich die Grundlagen des Wissens und Lehrens der einzelnen Persönlichkeiten kaum anderwärts aufdecken lassen. Zum wissenschaftlichen Wert des Buches fügt sich der psychologische. Die Gelehrten sprechen hier mit dem Kerne ihres Wesens zu uns, sie, die wir vielfach nur aus ihren Werken kannten, treten hier als lebendige Menschen vor uns. Begrüßenswert sind ferner die beigefügten, übersichtlich angeordneten Schriftenverzeichnisse, die dem Buch auch bibliographischen Wert verleihen. Der Verlag hat überdies dem Werke durch gediegene Ausstattung, vorzüglich gelungene Lichtbilder der Verfasser und vornehmen Einband das würdige Gewand verliehen. *Historisches Jahrbuch.*

Diese „Selbstdarstellungen" sind Rechenschaftsberichte, wertvoll für den Darstellenden selbst, insofern ihm zum Bewußtsein kommt, was ihm einst als Ziel der Lebensarbeit vorgeschwebt und was er tatsächlich erreicht hat, aber nicht minder wertvoll für die anderen, die belehrenden, anregenden Einblick gewinnen in den durch verschiedene wissenschaftliche und menschliche Einflüsse gezeichneten Entwicklungsgang, in die Werkstätten, Methoden und Problemstellungen der Meister. Verschiedene Individualitäten und Temperamente kommen da zum Wort, umstrittene methodische Fragen werden wiederum lebendig. Die Lektüre des Bandes ist spannend, und man möchte nach seiner Durchlesung fast glauben, man käme von einem deutschen Historikerkongreß zurück, auf dem sich Gelegenheit fand, alle diese Männer (auch ihre Bilder schmücken das Werk) persönlich kennengelernt zu haben. *Literarischer Handweiser.*

Diese Sammlungen von Selbstdarstellungen als Ganzes sind ein bedeutsames Zeugnis unserer Zeit und unserer Kultur. Wenn auch der aktuelle Wert mit der Zeit sich mindert, so wächst im selben Maße die geschichtliche Bedeutung.

Prof. Lektonen (Abo) in der Zeitschrift „Historiallinen Aikakauskirja".

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Druck der Graphia Akt.-Ges. vorm. C. Grumbach in Leipzig

83142
270.44
Sch 44
Schmeidler, B.
Kaiser Heinrich IV
270.44 S
Sch 44 83142